1° L. germ.
48 - 2

Digitized by Google

<36609576040018

<36609576040018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Handbuch

der

Großherzoglich Hessischen Verordnungen

vom Jahre 1803 an.

Von

Karl Christian Eigenbrodt,

Großherzoglich Hessischem Oberforstrath.

Zweiter Band.

Darmstadt 1817,

bey Heyer und Leske.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Das Versprechen, die Organisation der im Jahre 1816 neu hinzu gekommenen Landestheile im zweiten Bande darzustellen (1ster Band, S. 442), hätte noch nicht vollständig erfüllt werden können, da die organischen Einrichtungen auf der linken Rheinseite bis jetzt nur provisorisch sind. Um die Materien nicht zu sehr zu zerstückeln, bleiben daher überhaupt alle Nachträge dem dritten Bande vorbehalten, der das Polizeiwesen, das Kirchen- und Schulwesen und das Justizwesen enthalten wird.

Das Buch vom Militärwesen hat, zwischen den Büchern vom Staatsdienste überhaupt und vom Finanzwesen, die Stelle erhalten, welche in der natürlichen Ordnung ihm gebührt. Die besondern Verhältnisse, worin der Soldat gegen Andere und rücksichtlich gewisser Geschäfte des bürgerlichen Lebens steht, die besondere Fürsorge des Staats, deren er sich zu erfreuen hat, sind Folgen seiner Eigenschaft als Staatsdiener; die Pflicht, Kriegsdienste zu leisten, gehört unter die Kategorie der Staatslasten. Blos in diesen beiden Beziehungen ist das Militärwesen hier abgehandelt worden.

Wer den Begriff vom Steuerwesen richtig gefaßt hat, wird es in der Ordnung finden, daß dabey auch von Vertheilung solcher Abgaben, die nicht in die Staatskasse fliesen, gehandelt worden ist, namentlich der Amts- und Gemeindekosten und solcher Kriegslasten,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

die durch fremde Truppen entstehen. Sonst weiß ich wohl, daß letztere von Andern in das Polizeifach verwiesen werden, wo sie freilich eben so gut behandelt werden könnten, als daselbst von Anstalten gehandelt wird, die den Zweck haben, Feuer- und Wasserschaden den Einzelnen weniger fühlbar zu machen.

In der Abhandlung vom Finanzwesen, insbesondere von den Auflagen, konnte ich mich auf eine trockene Angabe der neuen Verordnungen nicht wohl beschränken. Dieser Theil der Staatsverwaltung berührt die Unterthanen anhaltend an einer Seite, wo die meisten Menschen am empfindlichsten sind — an der Geldseite; woher es dann kommt, daß unter allen neuen Staatseinrichtungen die Finanzgesetze gewöhnlich diejenigen sind, worüber im Publikum am meisten einseitig, oft ohne gehörige Sachkenntnis, geurtheilt wird. Es war daher nicht überflüßig, den Zusammenhang der neuen Gesetze mit der Theorie, mit ältern Einrichtungen und andern Umständen anzudeuten, und hierdurch zur Verbreitung klarer Ansichten beyzutragen. Das Folgende hat denselben Zweck.

Man urtheilt in der Materie von den direkten Steuern leicht unrichtig, wenn nicht gehörig zwischen dem Steuersystem, dem Kataster und der wirklichen Steuerlast unterschieden wird. So wie dem System nicht darf als Fehler angerechnet werden, was blos Folge der Mängel des Katasters ist (Seite 108), so würde auch unrichtig geurtheilt seyn, wenn man jenes oder dieses blos deßhalb tadelte, weil etwa die Lage des Staats es nothwendig machte oder macht, hohe Steuern von den Unterthanen zu erheben, oder weil andere Lasten, die nach dem Steuerfuße vertheilt werden müssen, drückend sind. Und doch hört man wohl solche unüberlegte Urtheile.

Unser System der direkten Steuern ist keine neue Erfindung. Es bestand, seiner Hauptanlage nach, schon seit langer Zeit in den altheſſischen Landen (S. 119). Man hat darin nur einige Veränderungen vorgenommen, um den Grundsatz: die Steuer muß jede Quelle des Einkommens, jeden Gegenstand des Eigen-

Digitized by Google

thums, zugleich und verhältnismäſig treffen (§. 170), in der Ausführung ſoweit befolgen zu können, als dieſes nach Beſchaffenheit der Sache überhaupt, insbeſondere ohne inquiſitoriſches Eindringen in das Innere der häuslichen Verhältniſſe und ohne Hemmung der wirthſchaftlichen Betriebſamkeit, thunlich iſt.

Hiernach enthält dieſer Theil unſers Steuerſyſtems eine Verbindung der Einkommenſteuer mit der Vermögensſteuer. Die Steuerkapitalien (S. 90) der einzelnen Gegenſtände werden abgeleitet, theils aus dem reinen Ertrage (S. 93), theils aus den laufenden Kaufpreiſen (S. 94), theils aus dem Kapitalwerthe des Arbeitsverdienſtes, mit Rückſicht auf die Dauer des letztern (S. 96 — 98), theils aus Durchſchnittspreiſen, theils aus der taxirten oder nach Ruf und Schall angenommenen Größe des Kapitals (§. 196).

Gegen die Gerechtigkeit des Grundſatzes, worauf dieſes Steuerſyſtem beruht, wird mit Grunde nichts können eingewendet werden. Er entſpricht auch vollkommen den Forderungen der Nationalökonomie, weil nur durch richtige Anwendung dieſes Grundſatzes, ſo wie ſolche oben angedeutet iſt, der Staatsverbindung die möglich ſtärkſte Dauer, die Möglichkeit alle ihre Zwecke vollſtändig zu erreichen, am meiſten geſichert, dem Unterthan das größtmögliche Maas bürgerlicher Freiheit und die dem Fleiß gebührende Belohnung erhalten werden kann.

Auch der Art, wie dieſer Grundſatz auf die einzelnen Klaſſen der Erwerber, auf die einzelnen Erwerbquellen und Gegenſtande des Eigenthums, nach dem Syſtem angewendet werden ſoll, wird jeder gerechte und unbefangene Urtheiler im Ganzen den Beyfall nicht verſagen können. Im Einzelnen dürfte ſich freilich, ſo wie gegen alle menſchliche Einrichtungen, ſo auch hier Einiges mit Grunde erinnern laſſen. Gleichwohl läßt ſich mit vollgültigen Gründen behaupten, daß dennoch unſer Syſtem der direkten Steuern das vorzüglichſte unter allen iſt, die bis jetzt in irgend einem Staate eingeführt wurden.

Was das Kataſter betrifft, ſo iſt bisher geſchehen, was in der Geſchwindigkeit, zur

Digitized by Google

Entfernung auffallender Ungleichheiten geschehen konnte. Daß hin und wieder unrichtige Abschätzungen vorfielen (S. 147), und daß noch manche Unrichtigkeiten werden vorhanden seyn, wenn auch die provisorische Rektifikation ganz vollendet ist, liegt in der Natur einer solchen Arbeit (S. 110). Ganz genaue Grundsteuer-Kataster können nur durch die allgemeine Landesvermessung und eine ganz in's Einzelne gehende Abschätzung und Klassifikation (nicht gewannenweise) erlangt werden. Diese Arbeiten sind wirklich beschlossen (1ster Band, S. 78); einstweilen steht einem Jeden der Weg zu Beschwerden gegen unrichtige Ansätze offen (§. 184).

Es ist zu wünschen, daß bey dieser Hauptrektifikation, soviel die Form betrifft, ein Verfahren möge beobachtet werden, übereinstimmend im Wesentlichen mit demjenigen, was die im jenseitsrheinischen Landestheile bestehenden Gesetze hierüber enthalten. Wenn sich leicht erweisen läßt, daß unser diesseitsrheinisches Steuersystem dem jenseitsrheinischen in manchen Punkten weit vorzuziehen sey, so ist man auch der Wahrheit das Bekenntnis schuldig, das Frankreichs Gesetzgebung über die Art und Weise, wie bey Errichtung der Grundsteuer-Kataster verfahren werden soll, ein vortreffliches, anderswo noch nirgends erreichtes Muster ist. — Das, wodurch die französischen Verordnungen sich besonders empfehlen, besteht in Folgendem:

1) In allen Gegenden des Landes soll nach einerlei, wörtlich mit einander übereinstimmenden Instruktionen gearbeitet werden. In diesen Instruktionen sind sehr genau, ganz in's Einzelne gehend, die Grundsätze vorgeschrieben, wornach die Abschätzung der einzelnen Benutzungsarten geschehen soll, so wie die Formen, welche bey diesen Geschäften vom Anfang bis an's Ende zu beobachten sind.

2) Die Katasterarbeiten werden in den einzelnen Provinzen (Departements) nicht isolirt betrieben, dergestalt, daß die Leitung und Prüfung an Ort und Stelle nur durch die Provinzialbehörden geschähe. Es sind vielmehr für das ganze Reich Generalinspektoren angestellt, welche jedes Jahr die einzelnen Provinzen, nach einer alle Jahre abwechselnden Vertheilung, bereisen sollen, um an Ort und Stelle die Arbeiten zu prüfen, und dahin

Digitized by Google

zu wirken, daß die allgemeinen Vorschriften allenthalben genau und in dem nemlichen Geiste befolgt werden. Vorzüglich haben sie darauf zu sehen, daß in den Abschätzungen von einer Provinz zur andern überall verhältnismäßige Gleichheit beobachtet wird.

3) Was aber in diesen Vorschriften besonders freundlich anspricht, ist die Oeffentlichkeit, womit die Katasterarbeiten behandelt werden sollen. Nach vollendeter Vermessung, Abschätzung, Klassifikation und Einklassung soll, ehe noch die Berechnung der Steuerkapitalien vorgenommen wird, jedem Steuerpflichtigen ein vollständiges Verzeichnis über alles, was im Kataster ihn betrifft, zugestellt werden, nebst einer Berechnung über den reinen Ertrag aller einzelnen Klassen. Zugleich wird das Kataster, nebst allen es betreffenden Protokollen und Karten, zur allgemeinen Einsicht offen gelegt, und jeder Steuerpflichtige schriftlich aufgefordert, alles anzuzeigen, was er gegen die Ansätze zu erinnern habe, oder schriftlich zu bescheinigen, daß er mit den Ansätzen zufrieden sey. Ueber die vorgebrachten Einwendungen soll dann sogleich Untersuchung angestellt und entschieden werden. Darüber, ob bey der Abschätzung das Verhältnis von Gemarkung zu Gemarkung richtig getroffen sey, wird noch eine besondere Untersuchung angestellt, und zwar von einer Versammlung, wozu die betreffenden Gemeinden ihre Deputirten schicken, und welcher sämtliche, die Errichtung der Kataster betreffende Aktenstücke zur Prüfung vorgelegt werden sollen, u. s. w.

Die Verordnung über die Steuerkapitalien der Gewerbe, des Viehes und der umlaufenden Kapitalien (S. 129 ff.), wurde unter die Kategorie: „provisorische Rektifikation" gesetzt, weil ohne Zweifel unsere Regierung überzeugt ist, daß sich darin noch hin und wieder Einiges verbessern läßt.

Bey Beantwortung der Frage: ob direkte Steuern leicht oder drückend sind? kommt es, neben der Größe derjenigen Lasten, die überhaupt nach dem Steuerfuße zu tragen sind (S. 364), und der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einzelnen Kataster, noch vorzüglich darauf an, ob und welche indirekte Abgaben (§. 197) neben den Steuern beste-

Digitized by Google

hen, und in welchem Verhältnis die einzelnen Klaſſen der Steuerpflichtigen durch jene Auflagen getroffen werden.

Treffen die indirekten Abgaben Gegenſtände des Wohllebens, oder zufällige, vom Gewerbfleiß nicht abhängige Gewinnſte, oder Vorfälle, deren Erſchwerung auf dieſem Wege nach richtigen Grundſätzen der Regierungskunſt zu wünſchen iſt, ſo kommen ſie nicht in Betracht, wenn vom Druck der direkten Steuerlaſten die Rede iſt; vorausgeſetzt, daß auch in ſolchen Fällen das „sit modus in rebus“ nicht überſchritten wurde. Daſſelbe gilt von indirekten Auflagen, welche für den Gebrauch gewiſſer Staatsanſtalten von denjenigen, die derſelben ſich zu ihrem Vortheil bedienen, im richtigen Verhältnis erhoben werden.

Ganz anders verhält ſich die Sache, wenn die indirekten Auflagen auf die erſten, auch dem gemeinen Manne nothwendigen Lebensbedürfniſſe fallen; oder auf Vorfälle, die überhaupt mehr mit dem Bedürfnis des Entrichtenden, als mit der Größe ſeines Einkommens im Zuſammenhange ſtehen; oder wenn die Beobachtung gewiſſer Geſchäftsformen, woran die Auflage geknüpft iſt, entweder ausſchlieslich oder vorzüglich die niedere Volksklaſſe, alſo die minder wohlhabenden Individuen trifft, ſey es, daß das Geſetz nur dieſem Theile der Unterthanen ſolche Geſchäftsformen zur Pflicht macht, ſey es, daß die Angelegenheiten, wobey ſie zu beobachten ſind, und wodurch kein neues, noch nicht beſteuertes Einkommen entſteht, bey jener Volksklaſſe weit häufiger vorkommen, als bey anderen Staatsbürgern. Man kann ſolche indirekte Auflagen kopfſteuerartige nennen, weil ſie auf dem krummen Wege das Nemliche wirken, was die eigentlichen Kopfſteuern auf dem geraden (S. 236).

Schriftſteller haben angegeben, wieviel in einzelnen Ländern, entweder an Staatseinkünften überhaupt, oder an Abgaben auf den Kopf komme. Finanzmänner machen wohl von ſolchen Angaben Gebrauch, um zu beweiſen, daß in ihrem Lande der Unterthan gelin-

Digitized by Google

der besteuert werde, als anderswo. Es ist möglich, daß sie in einzelnen Fällen Recht haben: aber im Allgemeinen sind jene Angaben nicht hinreichend, um zuverlässige Vergleichungen über diesen Gegenstand anstellen zu können. Dieses kann nur geschehen, wenn von den einzelnen Ländern bekannt ist, erstlich: wie sich die Volksmenge zum ganzen Nationaleinkommen verhält; zweitens: wie sich das Nationaleinkommen zum Einkommen aus den Domänen verhält, und wie letzteres beschaffen ist (a); drittens: wie die Vertheilung des Einkommens, die Rechtsverhältnisse, unter welchen der Boden benutzt wird, und der gewerbliche Verkehr beschaffen sind; endlich viertens: wie die Auflagen vertheilt sind. Ist in zwei Ländern A und B alles, was die drei ersten Punkte betrifft, gleich, betragen in beiden auch die Auflagen gleich viel, wären sie in A möglichst genau im Verhältnis des Einkommens vertheilt, in B bestände aber die Hälfte aus kopfsteuerartigen, so wird, bey einem gewissen Gesamtbetrage der Auflagen, in B die Last derselben bereits drückend empfunden werden, während in A sich noch Niemand mit Grunde über den Druck der Abgaben beschweren kann.

In unserm Staate wurden die an einigen Orten noch üblichen Kopfsteuern aufgehoben (S. 129), und die Staatsfrohnden, deren Einrichtung vorhin kopfsteuerartig war, werden nun im Verhältnis der Beytragskräfte getragen. S. 200.

Unsere indirekte Auflagen sind vollständig angegeben worden (S. 204 ff.), bis auf einige unbedeutende, die entweder schon von Alters her in einzelnen Landestheilen bestanden, wie z. B. der Schleifschatz von rohen Häuten, oder neuerdings, nicht des Einkommens halber, sondern aus gewerbpolizeilichen Gründen eingeführt, oder auf das ganze Land ausgedehnt worden sind. Von den Abgaben dieser letzten Art wird in der Abtheilung „wirthschaftliche Polizei" gehandelt werden.

(a) So wirken z. B. zwei Millionen Gulden, die der Staat aus Domanial-Bergwerken, Salzwerken oder Waldungen zieht, ganz anders auf den gewerblichen Zustand des Volks, als wenn diese zwei Millionen aus Domänengütern, die der Landmann in der Frohnde baut, bezogen werden.

Digitized by Google

Es wäre darüber, ob einige unserer indirekten Auflagen kopfsteuerartig wirken, mehr zu sagen gewesen, als geschehen ist. Die weitere Erörterung bleibt aber den Nachträgen vorbehalten, weil ohne Zweifel der Gesetzgebung über die Auflagen eine Veränderung bevorsteht.

Aus dem Grundsatze, dem wir die erfreuliche Hoffnung verdanken, daß künftighin in allen Theilen unsers Landes nur ein und dasselbe bürgerliche Recht, ein gleichförmiges Verfahren in Rechtsangelegenheiten Statt finden wird, entwickelt sich die Ueberzeugung, daß wir in Kurzem auch nur ein und dasselbe System der Auflagen in allen Landestheilen haben werden. Ein solches zu bilden und einzuführen, hat weniger Schwierigkeiten, als die Entwerfung und Einführung eines neuen, alle Landestheile umfassenden Civilgesetzbuches. Wenn es keinen Anstand hatte, das Amt Vöhl und das Amt Hirschhorn nach denselben Finanzgesetzen zu regieren, oder die vierzehn verschiedene Steuersysteme der Provinz Starkenburg in ein einziges Steuersystem zu vereinigen (S. 109), so wird auch kein Anstand vorhanden seyn, aus demjenigen, was die Finanzgesetze der rechten und linken Rheinseite Gutes enthalten, ein Ganzes zu bilden, und als gemeinsames Finanzgesetz in allen Landestheilen einzuführen.

Es ist zwar ein großes Uebel, wenn in den einzelnen Theilen eines Staatsgebiets verschiedene bürgerliche Rechtsgesetze gelten; gleichwohl kann man nicht sagen, daß dadurch irgend ein Unrecht geschähe. Wenn aber in einem Staate, dessen einzelne Gegenden, obgleich sehr abweichend im Grade der Fruchtbarkeit, doch das mit einander gemein haben, daß Landwirthschaft die Hauptquelle des Einkommens ihrer Bewohner ist, nicht überall einerlei System der Auflagen Statt findet, so steht dies im Widerspruch mit dem gesetzlich ausgesprochenen Grundsatze: daß alle Staatsbürger schuldig sind, an den Staatslasten verhältnismäßigen Antheil zu tragen (S. 73 — 74).

In unserm System der indirekten Abgaben läßt sich Manches vereinfachen, ohne

Digitized by Google

daß das Finanzeinkommen würde vermindert werden. Wir haben indirekte Auflagen, welche durch die Zeit oder Art ihrer Entrichtung, oder durch das Drückende der Maasregeln gegen Defraudation, den Unterthanen weit lästiger fallen, als durch die Größe der Abgabe an sich, oder die mit dem Grundsatze einer verhältnismäßig gleichen Besteuerung im Widerspruch stehen. So wie nun jene Vereinfachung nicht den geringsten Anstand haben wird, wenn die Revision der bestehenden Gesetze diese Materien einmal trifft, so dürfen wir auch mit Zutrauen uns der Hoffnung überlassen, daß die Gerechtigkeit und Humanität unserer Regierung, wovon wir bereits so viele erfreuliche Beweise haben, baldthunlichst das Ungemach entfernen werde, was durch Auflagen, die mit solchen Gebrechen behaftet sind, anhaltend entsteht.

Würden solche indirekte Auflagen abgeschafft, und ihre reinen Erträge, so lange die Staatskasse dieses Einkommen nicht entbehren kann, auf dem Wege der direkten Besteuerung, — also nicht blos vom Grundvermögen, sondern von allen im §. 166, I, genannten Gegenständen zugleich (§. 170), — erhoben, so ständen sich die Unterthanen im Ganzen weit besser dabey, als jetzt. Diese Lasten wären nun im Verhältnis der Beytragskräfte vertheilt; die Entrichtung geschähe in kleinen Theilen (S. 190), anstatt, daß jetzt oft in großen Summen und in Zeitpunkten zu bezahlen ist, wo der Entrichtende sein Geld gerade am nöthigsten zur Einrichtung seines Hauswesens bedarf, und deßhalb auch Steuernachlaß erhält (§. 165, I.); die Staatsbürger könnten in vielen Verhältnissen, die ihnen schätzbar sind, sich weit freier bewegen, und die bürgerliche Freiheit wäre weit weniger beschränkt; die der Moralität so schädliche Möglichkeit, sich durch List oder Bestechung der Abgabe zu entziehen, die daraus entstehende Prägravation des ehrlichen Mannes vor dem Unredlichen, die ärgerliche Reibung zwischen dem Publikum und den betreffenden unteren Finanzofficianten, viele kostbare fiskalische Untersuchungen, Konfiskationen und andere Strafen, — alles dieses hörte dann auf. — Wir hätten aber auch noch den Vortheil einer Ersparung an Verwaltungskosten. Was an direkten Steuern mehr erhoben wird, kostet nur drei Procent (S. 192), weil dazu keine besondere Register, keine besondere

Digitized by Google

Staatsdiener nöthig sind; wogegen jene indirekte Auflagen großentheils höhere Erhebungskosten, besondere Schreibereien, Aufsicht, Staatsdiener und Besoldungen erfordern.

Gegen solche Umwandlungen würden sich freilich manche Stimmen hören lassen. Auch der einsichtsvolle redliche Staatsdiener hängt manchmal mit einseitiger Vorliebe an Einrichtungen, in welchen er sich auf gewohnte Weise bewegt. Es ist überdas eine alte Erfahrung, daß, wenn einzelne Klassen der Steuerpflichtigen bey Auswahl der Auflagen ein verschiedenes Interesse haben, gewöhnlich jede Klasse diejenige Art von Abgaben, als das Land am wenigsten drückend zu empfehlen pflegt, wodurch gerade sie am wenigsten getroffen wird. Kein Wunder also, wenn der Vorzug auch jener indirekten Auflagen vor direkten Steuern, vielleicht von größern Grundeigenthümern, oder von Besitzern nutzbarer Rechte, vertheidigt würde, zumal von solchen, die sich gar nicht oder nur wenig im Lande aufhalten.

Der Herr Geheime Regierungsrath Crome zu Gießen hat vor kurzem, in einer der Bundesversammlung zu Frankfurth zugeeigneten, sehr interessanten Schrift (b), mehrere Wünsche zur Verbesserung des Steuerwesens in den deutschen Staaten geäussert. Im Allgemeinen erklärt der Hr. Verfasser sich dafur, daß jeder Staatsbürger, wer er auch sey, verhältnismäsig nach seinem Einkommen zur Mitleidenheit gezogen werden müsse, setzt aber hinzu, „daß man in mehrern deutschen Staaten zuviel auf die direkten Steuern geschlagen, und diese zu sehr erhöhet habe. Freilich sey es die bequemste Art, neue Summen aufzubringen, wenn man die alten Steuern mit 1 Kr. per Steuergulden z. B. erhöhe; allein, nicht zu gedenken, daß dies zuviel werden, und den reinen Ertrag größtentheils absorbiren könne, so sey es auch eine schreiende Ungerechtigkeit,

(b) Deutschlands und Europens Staats- und National-Interesse, vorzüglich in Betreff des germanischen Staatenbundes, und der in Deutschland allgemein einzuführenden landständischen Verfassung. Von Dr. A. W. Fr. Crome (Gießen 1817, 8.) S. 88 ff.

Digitized by Google

die sämtlichen (oder auch nur die wichtigsten) ausserordentlichen Staatsausgaben, woran alle Staatsbürger Antheil nehmen müßten, blos den Grundeigenthümern aufzubürden, indem man ihre Grundsteuer erhöhe. Daß sich diese Ungleichheit der Abgaben durch Handel und Wandel von selbst wieder ausgleichen werde, sey in einem ackerbautreibenden Lande zuviel verlangt, weil der Grundbesitzer solche langwierige Vorschüsse nicht leisten könne, noch lange zu ertragen im Stande sey. Warum nicht lieber eine neue indirekte Steuer angelegt, oder eine alte erhöhet, wodurch alle Einwohner zur Mitleidenheit gezogen würden? — wenn nemlich der Staat den Ausfall der Einnahme, den die Verminderung der Grundsteuer verursachte, nicht ertragen könne. Dann würden aber die Reichen und Vornehmen, welche nie satt werden könnten, und die Staatsdiener, welche nichts zur Erhaltung des Staats beytragen wollten, — wenn sie gleich Tausende jährlich von demselben bezögen, — übermäsig schreien. Mögten sie das. Wenn derjenige Kontribuent, welcher in seiner Klasse zu den Unbemittelsten gehöre, die Abgabe tragen könne, so habe der Finanzier, bey einer übrigens richtigen Repartition und gerechten Vertheilung der Abgaben, alles gethan, was er thun könne, mithin sey auf das Geschrei der Uebrigen keine Rücksicht mehr zu nehmen."

Wenn deutsche Regierungen die Last der vergrößerten Staatsausgaben blos den Grundeigenthümern aufgebürdet haben, so ist das allerdings unrecht. — In unserm Staate hatten und haben sich die Grundeigenthümer eines bessern Looses zu erfreuen. Zu den gewöhnlichen Steuerlasten wird nicht blos vom Grundeigenthum beygetragen (§. 166, I. und §. 170), auch werden die Gewerbe jetzt in einem höhern Verhältnis, als vorhin geschah, angezogen (S. 130). Für ausserordentliche Staatsausgaben wurden anfänglich Vermögenssteuern erhoben, wozu von allem Vermögen ohne Unterschied beyzutragen war; weil aber bey Anwendung dieses Steuerfußes doch einige Quellen des Einkommens unbesteuert blieben, so ist in der Folge ein anderer gewählt worden, wornach in solchen Fällen alle gewöhnliche Steuerbefreiungen wegfallen, insbesondere aber jeder Ar-

Digitized by Google

beitsverdienst, namentlich die Besoldungen der Staatsdiener (c), so wie die Kapitalisten, verhältnismäsig zum Beytrag gezogen werden. S. 147 ff.

Unsere Gesetzgebung ist also, was den Zweck an sich betrifft, mit den Ansichten des Hrn. Verfassers in Uebereinstimmung. Nur will sie, daß auf direktem Wege erreicht werde, was derselbe durch das Mittel indirekter Auflagen erreicht wissen will. Der Gegenstand ist so wichtig, daß die Leser es ohne Zweifel billigen werden, wenn ich dabey noch etwas verweile. Es wird, was vom extraordinären Steuerfuß in dieser Beziehung sich ergiebt, auch auf die ordinären Steuern Anwendung finden.

Unser extraordinärer Steuerfuß kommt in zwey Fällen in Anwendung; entweder, um ausserordentliche Lasten, die von einzelnen Unterthanen oder Gegenden ungleich getragen sind, im Verhältnis der Beytragskräfte auszugleichen, oder um Summen aufzubringen, die zur Bestreitung ausserordentlicher Staatslasten erforderlich sind. Daß im ersten Falle das Mittel der indirekten Auflagen nicht anwendbar sey, ist ohne weitere Erörterung klar. Also ist nur vom zweiten Fall zu reden.

Entweder ist der Steuerfuß so eingerichtet, daß durch seine Anwendung nicht blos das Grundeigenthum, sondern jede Quelle des Einkommens, jeder Gegenstand des Eigenthums, zugleich und verhältnismäsig getroffen wird; oder er ist nicht so eingerichtet. Ist er so eingerichtet, dann ist der Zweck, den der Hr. Verfasser mit Recht erreicht wissen will, vollständig erreicht, und kein Grund vorhanden, die Anzahl der Arten von Auflagen

(c) S. 1sten Band, §. 91. Nach der Bekanntmachung, welche im 2ten Bande, §. 242, Note b, angeführt ist, haben die Staatsdiener in der Provinz Starkenburg zu den daselbst genannten Kriegskosten, ausser der Einquartierung, noch über 1/3 einer ganzen Jahresbesoldung beyzutragen. In der Provinz Hessen wird es den Staatsdienern ebenfalls noch hohe Beyträge kosten, wenn dort die vollständige Ausgleichung der Kriegslasten einmal erfolgt.

Digitized by Google

zu vermehren, oder in den bestehenden Tarifen der indirekten Abgaben irgend eine Erhöhung vorzunehmen. Bey gleicher innerer Güte verschiedener Abgabensysteme ist das einfachste immer das beste (d).

Ist der Steuerfuß nicht so eingerichtet, so kann die Abweichung in einem der folgenden Umstände ihren Grund haben. Entweder sind einige Quellen des Einkommens, einige Gegenstände des Eigenthums von der Besteuerung ganz frei gelassen; oder es besteht nach dem Steuersystem ein unrichtiges Verhältnis zwischen der Anziehung verschiedener Steuerobjekte; oder die Kataster sind nicht ganz richtig. Im ersten Falle ist zu untersuchen, ob die Freilassung den Forderungen der National-Oekonomie entspricht, oder nicht. Entspricht sie diesen Forderungen nicht, so ist diesem Mangel leicht abzuhelfen; es bedarf dazu keiner indirekten Auflage (e). Fordert aber die National-Oekonomie, daß die

---

(d) Das wollte ein alter Kameralist sagen, der auf die Frage: ob es besser sey, wenige oder mancherlei Arten von Auflagen zu haben? antwortete: Wenn ich aus einem Stückfaß eine Ohm hergeben soll, so ist es an sich gleichgültig, ob man mir aus einem Loch achtzig Maas, oder nur eine Maas aber aus achtzig Löchern zugleich abzapft; doch würde ich jenes wählen, weil dann mein Faß nur einmal angebohrt wird, und an einem Zapfen und Zäpfer weniger hängen bleibt, als an achtzig.

(e) So könnten namentlich die Besoldungen der Staatsdiener ohne alle Schwierigkeit, auch zu den ordinären Staatslasten, auf dem Wege der direkten Besteuerung angezogen werden, wenn man sich aus Gründen, die Adam Smith (Unters. über d. Nationalreichthum, IV, 328) angegeben hat, oder aus andern überzeugt hätte, daß es den Forderungen einer guten Staatsverwaltung entspreche, sie zu besteuern. In England und Frankreich wurden sie wirklich auf diese Art besteuert; dort mit 25, hier mit 5 Procent. In unserm Lande würden, wenn diese Grundsätze Beyfall erhielten, nach dem Steuersystem und bey Voraussetzung des S. 361 angegebenen Steuerbetrags, von jedem Hundert Gulden Besoldung 4 Gulden 12 Kr. jährliche Steuer zu entrichten seyn.

Digitized by Google

freigelassenen Gegenstände wirklich frei bleiben, dann wäre es offenbar unrichtig, durch indirekte Auflagen auch sie zuzuziehen.

Sind im Steuersystem unrichtige Beytragsverhältnisse aufgestellt, so helfe man diesen Mängeln ab. Dasselbe gilt, wenn die Kataster unrichtig sind. Es könnte aber seyn, daß man zwar im Allgemeinen von der Unrichtigkeit der Kataster überzeugt, gleichwohl nicht im Stande wäre, die Unrichtigkeiten auf der Stelle zu heben, weil es nicht thunlich ist, sich sogleich von ihrem Daseyn und Betrag zu unterrichten. Dieser Fall ist der günstigste für den Vorschlag des Hrn. Verfassers. Man könnte sagen, daß es doch offenbar besser sey, die vermehrten Staatsausgaben durch indirekte Auflagen zu decken, als durch direkte Steuern, die nach unrichtigen Katastern erhoben werden.

Ein solcher Einwurf kann nur unter zwei Bedingungen von Gewicht seyn. Es müßte indirekte Auflagen geben, wodurch alle Unterthanen im Verhältnis ihres Einkommens wirklich getroffen werden. Diese Auflagen müßten aber auch so beschaffen seyn, daß sie, angelegt in der erforderlichen Größe, nicht Uebel hervor bringen, von größerem Belange, als diejenigen, die aus Ungleichheit in den direkten Steuern entstehen.

Von welchen indirekten Auflagen läßt sich behaupten, daß sie alle Unterthanen im Verhältnis ihres Einkommens treffen? Offenbar nicht von denjenigen, die auf die ersten, auch dem gemeinen Manne nothwendigen Lebensbedürfnisse gelegt werden. Aber auch nicht von solchen, die man auf Gegenstände legt, die nicht allen Klassen der Unterthanen unentbehrlich sind. Es giebt eine gewisse Art von Aufwand, der dem ersten Anscheine nach zum Luxus zu gehören scheint, in der That aber nicht dazu gehört, wenn man sich nicht, wie Diogenes in der Tonne, über alle nun einmal bestehende Verhältnisse des bürgerlichen Lebens hinweg setzen will. Was Adam Smith sagt: „zum Bedürfnisse rechne ich nicht blos diejenigen Waaren, welche zum Unterhalte des Lebens gehören, sondern auch alle die, deren nach der allgemeinen Landesgewohnheit auch der geringste Mensch

Digitized by Google

nicht entbehren kann, ohne den unter seines Gleichen eingeführten Anstand zu verletzen", gilt auch von den höhern Ständen. Fallen indirekte Auflagen auf solche Gegenstände, so wirken sie ebenfalls kopfsteuerartig, und tragen bey, das glänzende Elend zu vermehren. Können aber die Dinge, worauf sie gelegt sind, in aller Rücksicht zu den ganz entbehrlichen gerechnet werden, so wird wiederum die Auflage nicht entrichtet im Verhältnis des Einkommens, sondern im Verhältnis, wie jeder Einzelne geniesen will; wer durch sein Wohlleben zur Vermehrung des Einkommens anderer Steuerpflichtigen beyträgt, muß mehr an Abgaben entrichten, als der Geizige, der sein Geld in den Kasten verschließt. — Wie aber auch die Konsumtion besteuert seyn mag, oft wird der Fall vorkommen, daß gerade Jemand, der im Anschlage zu den direkten Steuern überlästigt ist, nun auch noch indirekte Steuern im größern Verhältnis zu seinem Einkommen zu entrichten hat, als Andere, die im Anschlage zu den direkten Steuern zu gering angesetzt sind. Er ist dann doppelt prägravirt.

Sollen indirekte Auflagen so viel einbringen, daß dadurch eine bedeutende Erleichterung in den direkten Steuern bewirkt wird, so müssen sie nothwendig kopfsteuerartig eingerichtet werden, oder auf eine Art, wodurch die nachtheiligsten Folgen für den sittlichen und wirthschaftlichen Zustand des Volks entstehen. Schon oben wurde dieser Uebel zum Theil erwähnt. Wer sich ausführlicher davon unterrichten will, der lese ein Buch, dessen Verfasser als Staatsbeamter bey der Verwaltung der indirekten Auflagen eines großen deutschen Staats angestellt ist, und im Stande war, die Sache nach Theorie und Erfahrung zu beurtheilen (f). Diese unzertrennlichen Begleiter solcher Auflagen sind größere Uebel, als diejenigen, die aus ungleicher Vertheilung der direkten Steuern entstehen; vorausgesetzt daß, wie in unserm Staate, die Steuerfreiheiten aufgehoben sind, im Steuersystem der Grundsatz möglichster Gleichmäßigkeit ausgesprochen, die momentane Vertheilung

(f) Was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? Von H. C. Brunner. Nürnberg 1816, 8.

Digitized by Google

gegen die Willkühr der Steuerbehörde gesichert, und jedem Steuerpflichtigen gestattet ist, gegen Prägravationen sich durch Beschwerden, und zwar ohne Kosten, zu helfen.

Von „Vorschüssen, die der Grundbesitzer durch Entrichtung der Steuern leiste, und nicht im Stande sey so lange zu tragen", kann bey unserm Steuersystem keine Rede seyn. Das, wodurch sich dieses System vortheilhaft vor andern auszeichnet, besteht eben darin, daß dabey gar nicht verlangt zu werden braucht, „daß sich die Ungleichheit der Abgaben durch Handel und Wandel von selbst wieder ausgleiche." Die direkte Steuer soll, nach der Absicht dieses Systems, gerade denjenigen Erwerber oder Eigenthümer, von welchem der Staat sie erhebt, auch ganz treffen; eben deßhalb werden nicht blos die Grundbesitzer, sondern auch die übrigen Inhaber produktiver Kräfte und deren Produkte, und zwar Alle in dem nemlichen Verhältnis zu den Werthen dieser einzelnen Gegenstände, unmittelbar besteuert. Ist dies geschehen, so fällt auf die Dauer und im gewöhnlichen Zustande der Dinge, bey freier Konkurrenz der produktiven Arbeiten und der Kapitalien, die Abgabe am Ende demjenigen, von welchem sie unmittelbar erhoben wird, auch wirklich zur Last. — Freilich erfolgt das nicht ganz, wenn durch positive Einrichtungen diese freie Konkurrenz gestört ist, oder wenn durch eine ungewöhnliche Begebenheit das Verhältnis der wirksamen Nachfrage zur Masse der verkäuflichen Waaren oder Arbeiten auf einige Zeit verrückt wird. Ist jenes der Fall, so darf man das Steuersystem nicht anklagen; es ist vielmehr dahin zu wirken, daß solche positive Hindernisse, z. B. monopolisirende Gewerbseinrichtungen, entfernt werden. Ist aber letzteres der Fall, so darf man fragen: ob nicht auch bey den indirekten Abgaben, die auf Konsumtion oder auf Veräusserungen, Verpachtungen ꝛc. gelegt werden, immer derjenige von der Abgabe frei bleibt, der Meister des Preises ist?

Um Mißverständnisse und unrichtige Deutungen möglichst zu entfernen, bemerke ich noch Folgendes:

1) Nicht alle indirekte Auflagen sind verwerflich; es giebt einige, die eben so nöthig, als nützlich sind. Dahin gehört, was für die Benutzung gewisser Staatsanstalten zu

Digitized by Google

entrichten ist, z. B. Chausseegeld und Sporteln; beide nach richtigen Grundsätzen angelegt, letztere aber auf gewisse Geschäfte beschränkt und möglichst vereinfacht.

2) An und für sich verwerfliche indirekte Auflagen dürfen, wenn sie von bedeutendem Betrage sind, und durch direkte Steuern ersetzt werden müssen, in der Regel nicht auf einmal, sondern nur nach und nach aufgehoben werden. Unter Umständen kann es sogar räthlich seyn, eine indirekte Auflage vor der Hand blos durch eine andere indirekte, die aber weniger nachtheilig wirkt als jene, zu ersetzen. Aber dahin werde gearbeitet, daß mit dem Fortgange der Zeit immer mehr und mehr das System der direkten Besteuerung in der Anwendung vorherrsche, bis man endlich dahin gelangt, nur noch solche indirekte Auflagen zu haben, die den richtigen Grundsätzen ganz entsprechen.

3) Eine indirekte Auflage, die als allgemeine Landessteuer nicht zu billigen ist, kann ohne allen Tadel seyn, wenn sie in größern Städten, blos zur Bestreitung der örtlichen Kommunalausgaben (s. §. 164, VI) erhoben wird.

Was die Ritterschaft in der Provinz Oberhessen (§. 164, III) verlangte, eine unveränderliche Grundsteuer, hat mit Mehrern neulich Hr. v. Leipziger (Geist der Nationalökonomie, 1814, 8, 2. Band, S. 330 ff.) ebenfalls gefordert. Schon früher haben staatswirthschaftliche Schriftsteller numerisch zu bestimmen versucht, den wievielten Theil des Grundertrags, oder des Einkommens der Unterthanen überhaupt, der Staat als Steuer erheben dürfe. Mit Recht bemerkte aber schon vor 50 Jahren, übereinstimmend mit dem Inhalt der Resolution, die der hessischen Ritterschaft ertheilt wurde, v. Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handl. u. Finanz. III, 208) „daß die Aufgabe: wieviel der Unterthan nach dem Verhältnis seines Vermögens zu entrichten fähig? und diese: der wievielte Theil zur Bestreitung des Staatsaufwandes nöthig sey? gar nicht zu vermengen seyen. Bey Bestimmung des Beytragsverhältnisses sey die Frage nicht: wieviel kann der Unterthan geben? sondern: womit kann die öffentliche Verwaltung zureichen?“

Unrichtig ist die Behauptung des Hrn. Hofraths Sartorius zu Göttingen (Ueber

Digitized by Google

die gleiche Besteuerung des Königreichs Hannover, 1815, 8.), daß durch eine Erhöhung der Steuern der Grundeigenthümer allemal mehr leide, als andere Steuerpflichtigen; indem, was bey letztern der Fall nicht sey, die Grundsteuer ihn doppelt treffe, einmal durch Verminderung des Einkommens, und ferner durch Verminderung des Tauschwerths des Steuerobjekts. Es gebricht mir hier an Raum, das Unrichtige aus einander zu setzen; aber nöthig ist es, darauf aufmerksam zu machen, daß jene Behauptung sich widerlegen läßt.

Unter die unrichtigen Behauptungen gehört auch, was Hr. Dr. Krehl (Steuersystem nach rechtlichen Grundsätzen, 1816, 8.) von der rechtlichen Nothwendigkeit, die Konsumtion noch besonders neben dem Einkommen zu besteuern, vorgetragen hat. Seine Meinung ist vollständig widerlegt worden in einer Recension, die in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur steht.

Von demjenigen, was Hr. Graf von Soden (die Nationalökonomie, 5ter Band) gegen die Grundsteuer gesagt hat, kann man beweisen, daß es diese Steuerart, so wie sie in unserm Staate besteht, gar nicht trifft. Ueberhaupt hat aber dieser geistreiche berühmte Schriftsteller sich über sein Ideal des Steuerwesens so räthselhaft ausgedruckt, daß es nicht möglich ist, darüber zuverlässig zu urtheilen, so lange der Hr. Verfasser sich nicht deutlich und bestimmt über alles Einzelne erklart.

Endlich befürchtet der, S. 201, angeführte Hallische Recensent von unserer Gewerbsteuer weit üblere Folgen, als von allen Konsumtionssteuern. Die Erfahrung hat in unserm Staate längst das Gegentheil bewiesen. Es mögte aber in Erwägung zu ziehen seyn, ob Diejenigen Recht haben, welche behaupten, daß ein Theil der Gewerbs-Steuerkapitalien zu gering gegriffen sey.

Darmstadt den 6ten April 1817.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Das Militärwesen.

Erster Abschnitt.

Von den Linientruppen.

Erste Abtheilung.

Von der Pflicht, Kriegsdienste zu leisten.

§. 125.

Die Pflicht, Kriegsdienste unter den Linientruppen zu leisten, ist bis jetzt auf die Söhne der amtssässigen Unterthanen beschränkt; doch sind auch einige aus dieser Klasse, nemlich die Söhne der Bürger in Darmstadt und Gießen, davon befreit geblieben. Die Regel, daß nur die Söhne schrifisässiger Personen dem Rekrutenzuge nicht unterworfen sind, wurde in Ansehung der Forstdiener ausdrücklich erklärt (a). — Wegen der temporären Unterthanen ist verordnet worden: „daß alle, vom 14ten Mai 1811 an im Lande gebohrne Söhne der daselbst angesessenen ausländischen Pachterfamilien, wie auch der im Lande befindlichen verheiratheten auswärtigen Handarbeiter und Gesellen, — insofern als die Eltern noch zur Zeit, wo die Söhne das Konscriptionsalter erreicht haben und gezogen werden können,

(a) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 11ten April 1809, §. 47.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

auf Pachtungen im Lande, oder durch Handwerke und andere Arbeiten sich nähren, — zur Leistung der Kriegsdienste verbindlich gemacht, hingegen aber auch denselben die Indigenatsrechte zugesichert seyn sollen" (b). Es giebt aber im Lande noch andere Tolerirte, welche in dieser Verordnung nicht begriffen sind (c).

„Die Söhne und Knechte der für das landesherrliche Salpetermagazin arbeitenden Salpetersieder sind, soweit sie solche zu ihrem Geschäfte nöthig haben, und solange sie bey ihnen wirklich in Arbeit stehen, mit der Ausnahme zu Kriegsdiensten zu verschonen, und ist hierbey als Grundsatz angenommen, daß ihnen nach Verhältnis der Größe ihrer Geschirre und der Quantität des Salpeters, den sie jährlich in das Magazin abliefern, zwei bis drei Gehülfen zu einem Geschirr, jedoch ohne Zurechnung ihrer Lehrlinge, belassen werden sollen. Sie dürfen jedoch keine Lehrlinge ohne ausdrückliche Erlaubnis des Oberkriegskollegs, und keine Knechte, wenn solche bereits als Soldaten enrollirt sind, annehmen. Wollen oder können sie aber einen oder den andern ihrer Söhne als Salpetersieder in den Großherzoglichen Staaten etabliren, ihn mit einem separaten Geschirr versehen, und besitzt er die erforderlichen Kenntnisse, so soll derselbe vom Rekrutenzuge befreit bleiben. Ausländische Salpetersieder, welche zu Betreibung dieses Geschäfts in das Land kommen, sollen Befreiung von der Konscription für ihre mitarbeitende Söhne zu genieſen haben. Lassen sie sich im Lande nieder, so haben sie die Immunitäten der inländischen Salpetersieder anzusprechen" (d).

Dienstpflichtige Jünglinge werden dadurch, daß sie sich dem Studieren widmen, von der Dienstpflicht nicht befreiet, sondern „es haben, ausser der Erlaubnis zum Studieren, welche die Bürgers- und Bauernsöhne überhaupt nachsuchen müssen (§. 80. III.), alle dienstpflichtige Jünglinge, welche sich den Studien oder dem Schulamt widmen wollen, vor dem Konscriptionsalter von 17 Jahren, um Dispensation bey dem Oberkriegskolleg nachzusuchen, und sich durch ein beyzubringendes Zeugnis von ihren Lehrern, sowohl wegen ihres ausgezeichneten Fleises, Talente und Vorkenntnisse, als auch wegen ihrer sittlichen Bildung zu legitimiren" (e). Wegen derjenigen im Herzogthum Westphalen, welche sich dem Stu-

(b) Verordn. vom 14ten Mai 1811, Z. 67.

(c) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 27sten April 1813, Z. 55.

(d) Verordn. vom 28sten Decemb. 1810, Z. v. 1811, Nr. 11.

(e) Ministerialreſcript an die Kirchen- und Schulräthe vom 13ten Mai 1805. Ausschreiben des

dium der Theologie widmen, und wegen der dortigen Schulkandidaten wurde auf ähnliche Art noch besonders verordnet (f), so wie auch wegen der Schulkandidaten im Fürstenthum Starkenburg (g); doch erhielt das Kommando des Kantons dieser Provinz die Weisung, „diejenigen Schulkandidaten, welche wegen ihrer vorzüglichen Qualifikation zum Schulfache von den einschlägigen Inspektoren, nach vorgenommener Prüfung, gültige Zeugnisse beybringen können, im Falle, daß sie nicht besonders zum Kriegsdienste qualificirt sind, nach Umständen bis zu ihrem 24sten Jahre Freischeine, zu ihrer Fortbildung und zur Annahme anständiger, nicht patentirter Stellen, zu ertheilen, dabey aber immer den Grundsatz gelten zu lassen, daß die bloße Qualität als Schulkandidat keine Befreiung vom Kriegsdienste bewirke" (h).

§. 126.

„Zum Militärdienst sollen keine Pursche unter 17 Jahren und keine über 25 Jahre, keine eheliche einzige Söhne, deren Eltern noch leben, und keine einzig erwachsene Söhne begüterter Eltern, solange die jüngeren nicht einigermasen herangewachsen sind, gezogen werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn sich Pursche unter oder über dem Alter, einzige und andere nicht obligate Söhne freiwillig zum Dienst melden, ferner solche, welche wegen Unvermögen bis zu ihrer Ausnahme zu Haus nicht subsistiren können, oder welche sich mit ihren Eltern und Verwandten nicht vertragen, oder welche wegen begangener geringen Vergehungen eine Korrektion verdienen, und von welchen zu befürchten ist, daß sie sich um der Bestrafung zu entgehen, aus dem Lande entfernen werden. — Für einzige Söhne werden übrigens noch diejenigen einzigen Söhne einer Ehe gehalten, welche Halb-

---

Kirchen- und Schulraths, protestant. Deputat., zu Darmstadt an die Beamten und Inspektoren vom 6ten Jun. 1805, und Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen an die Inspektoren vom 20sten Jun. 1805.

(f) Publikand. des Kirchen- und Schulraths zu Arnsberg vom 4ten Oktober 1810, Z. 125, und A. Z. 83, und vom 16ten Mai 1811, Z. 64, und A. Z. 41.

(g) Ministerialrescr. an den Kirchen- und Schulrath, kathol. Deputat., zu Darmstadt vom 3ten Mai 1811.

(h) Kommunikat. des Oberkriegskollegs an den Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt vom 9ten April 1811.

Digitized by Google

brüder haben, und auf welche ein separates Gut, woran den Halbbrüdern kein Antheil zusteht, vererbt ist, wie nicht weniger solche elternlose einzige Söhne, welche bereits mit liegenden Gütern beerbt sind, so wie auch endlich ein Sohn, dessen Eltern todt sind, und der durch sein Gewerbe seine unerzogene Geschwister ernähren kann, für einen Familienvater geachtet werden soll" (a).

„Die Pursche, welche wegen ermangelnden Maafes noch nicht zum Dienst unter das Gewehr genommen werden können, werden, in sofern sie alle übrige zum Kriegsdienst erforderliche Eigenschaft, insbesondere Kenntnis des Umgangs mit dem Fuhrwesen haben, als Militärknechte engagiert; und wenn gleich in Friedenszeiten ihr Dienst selten oder gar nicht gebraucht wird, so soll doch vom Tag des Engagements an ihre Kapitulation zu laufen anfangen, und sie erhalten Engagierpässe und Kapitulationsscheine. Sie müssen bey den jährlichen Kantonsmusterungen immer mit erscheinen, um beurtheilen zu können, in wiefern sie inzwischen zum wirklichen Kriegsdienst qualificirt worden sind oder nicht. Sie sind inzwischen in Rücksicht ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse, Rechte, Befugnisse und Verbindlichkeiten als Militärpersonen zu behandeln, und stehen unter der Jurisdiktion der Brigadegerichte, in sofern nicht ein oder der andere bestimmt dem Regiment Chevaurlegers oder Artilleriekorps zugetheilt wird" (b).

„Derjenige Theil der Kantonisten, welcher wegen befundener absoluter Untauglichkeit bey der jährlichen Musterung nicht qualificirt erachtet worden, ist sogleich zu entlassen und kommt nicht weiter zur Konscription. — Dagegen sollen Jünglinge, welche wegen der von den Beamten, unter ihrer eigenen Responsabilität, attestirten Nichtabkömmlichkeit von Haus jetzt noch nicht, wohl auch in der Folge nicht genommen werden können, zwar gleichfalls entlassen, jedoch nichts destoweniger bey der nächsten Musterung, und solange bis sie das 25ste Jahr zurück gelegt haben, und nicht allenfalls inzwischen dispensirt worden sind, wieder vorgeführt, und nach den vorliegenden Umständen über sie verfügt werden" (c).

(a) Rekrutirungsreglement vom 1sten Februar 1804, §. VIII. — Doch sollen, nach §. XVII, zu Tambours, Pfeifern und Waldhornbläsern, wenn sich dazu nicht genug Freiwillige melden, Jünglinge unter 17 Jahren gezogen werden, die sich zu diesem Dienste schicken.

(b) Rekrutirungsreglement, §. XIV. n. 8. — Nach der Verordn. vom 24sten März 1809, Z. 40, sollen die Artillerie- und Trainknechte von nun an unter der Benennung: Trainsoldaten, geführt, und in allen Stücken den Soldaten gleich behandelt werden.

(c) Rekrutirungsreglement, §. XIV. n. 6 und 7.

Digitized by Google

„Solche Pursche, welche vor Publikation des Großherzoglich Hessischen Reglements aus den neu zugegangenen Aemtern sich in die Fremde begeben haben, welchen wahrscheinlich weder von diesem Gesetz, noch von ihrer Vorladung etwas bekannt geworden ist, sollen die, in dem Rekrutirungsreglement, §. 9. Tit. XIV, bestimmte Strafe nicht leiden. Da aber dieses Reglement, wenn es nicht zu ihrem Nachtheil wirken soll, auch nicht zu ihrem Vortheil wirken kann, so ist bey diesen Pursche n die Konscriptionsfähigkeit nicht auf das 25ste Altersjahr eingeschränkt, sondern auf so lange, als Dienstfähigkeit vorhanden ist, ausgedehnt worden“ (d).

„Die Kapitulationszeit ist, ohne Unterschied des Dienstes, auf zehen volle — durch Desertion oder wegen begangener Verbrechen durch Urthel und Recht nicht unterbrochene — Jahre, bestimmt. Desertion verwirkt, ohne die übrigen gesetzlichen Strafen, ohne weiters die Zurechnung der bereits gedienten Kapitulationsjahre“ (e).

§. 127.

Alle obligate, d. h. amtssässige Unterthanen müssen, vor ihrer häuslichen Niederlassung oder ihrer Verheirathung, ohne Rücksicht, ob sie einzige Söhne, ob sie bereits mit Gütern beerbt, oder mit separirtem Gut versehen sind, ob sie das Konscriptionsalter überschritten haben oder nicht, — um Dispensation vom Kriegsdienste bey dem Oberkriegskolleg nachsuchen, und kein Geistlicher darf einen solchen Unterthan eher kopuliren, bis er ihm das Befreiungsdekret von den Kriegsdiensten vorgezeigt hat (a). Nach den Worten des §. XXI. des angeführ-

(d) Verordn. vom 23sten Septbr. 1806, in den Hessischen Verordnungen, I. Heft, S. 38.

(e) Rekrutirungsreglem. §. XII. — Nach dem §. XVI. soll die seither üblich gewesene Einstellung eines eximirten, oder nicht obligaten, oder exkapitulantischen Purschen für einen im Dienste stehenden Mann, mit Ausnahme des Reserve-Brigadedienstes, bis auf weitere Verfügung, bestehen bleiben.

(a) Auf Ersuchen des Oberkriegskollegs, machte dieses der Kirchen- und Schulrath zu Arnsberg sämtlichen Geistlichen zur Nachachtung bekannt in dem Ausschreiben vom 26sten Sept. 1805. Ein solches Ausschreiben vom 1sten Julius 1809 enthält, daß für eine jede verordnungswidrige Kopulation eines noch im Militärnexus stehenden Unterthans, der Geistliche, nebst der von der geistlichen Behörde zu verfügenden Bestrafung, noch mit einer Geldstrafe von dreißig

Digitized by Google

ten Rekrutirungsreglements (b) „sind zu der Dispensation von der schuldigen Kriegsdienste-Leistung eigentlich keine Pursche qualificirt, als nur einzige Söhne lebender Eltern; elternlose, mit liegenden Gütern aber beerbte einzige Söhne einer Ehe, auf die ein separates Gut ohne Theilnehmung ihrer Halbbrüder vererbt ist (c); einzig erwachsene Söhne stark begüteter Eltern (d); sodann diejenigen, welche wegen Gebrechen, Schwächlichkeit und kleinem Maase, zu keiner Art von Dienst tauglich erkannt worden sind, und endlich diejenigen, welche das Konscriptionsalter von 25 Jahren überschritten haben." — Zu mehrerer Aufnahme und Kultur im Herzogthum Westphalen, wurde für diese Provinz verordnet: „daß auch diejenige nachgeborne Söhne von der Militärkonscription frei seyn sollen, welchen ihre Eltern oder Schwiegereltern ein gehöriges besonderes Agrikulturetablissement, entweder durch Vertheilung größerer Bauerngüter, oder durch Anrodung wüster Ländereien, verschaffen werden; daß zu dem Ende jedoch die Regierung zu Arnsberg zuvor prüfen müsse, ob das neue Gutsetablissement von der erforderlichen Beschaffenheit, Größe und sonstigen Qualifikation sey, ehe die Befreiung eines solchen neuen Anbauers vom Oberkriegskolleg gestattet wird (e).

Gulden belegt, und im Wiederholungsfalle noch schärfer wider denselben verfahren werden soll.

(b) Die Publikand. der Regierung zu Arnsberg vom 31sten Januar und vom 15ten März 1806, A. J. 10 und 26, enthalten blos transitorische Bestimmungen über einige, bey der Einführung dieses in Westphalen vorhin ganz unbekannten Instituts entstandene Zweifel.

(c) Daß ein Kantonist dadurch, daß er sich ein eigenes Gut käuflich verschaft, sich keineswegs von seiner Verbindlichkeit zum Kriegsdienste losmachen könne, und dieses in dem §. VIII und XXI des Rekrutirungsreglements nicht liege, wurde den Beamten bemerkt in einem Ausschreiben des Oberkriegskollegs vom 29sten März 1803.

(d) Wenn Unterthanen, denen zu ihrer Unterstützung ein Sohn vom Kriegsdienst frei gegeben wird, diesen von sich weg separat etabliren, um nun auch den folgenden Sohn als unentbehrlich darzustellen, so kann auf eine solche, wenn auch gegründete Unentbehrlichkeit nicht die geringste Rücksicht genommen werden, sondern die Unterthanen müssen es sich allein zuschreiben, wenn sie sich durch diese Handlungsweise in Verlegenheit setzen." — Ausschreiben des Oberkriegskollegs an die Beamten vom 17ten März 1807, in den Hessischen Verordnungen, 1stes Heft, S. 50. — Durch ein Ausschreiben vom 22sten Junius 1810 wurde den Beamten aufgegeben, dieses den Unterthanen wiederholt bekannt zu machen.

(e) Verordn. vom 25sten Februar 1806; bekannt gemacht durch das Publikand. der Regierung zu Arnsberg vom 22sten März 1806, A. J. 27.

Digitized by Google

§. 128.

Bey dieser Einrichtung, wo bey der jährlichen Musterung und sonst die nöthige Ersatzmannschaft nicht aus den Jünglingen eines und desselben Alters an Jahren, sondern aus der ganzen männlichen, der Konscription unterworfenen Bevölkerung von 17 bis 25 Jahren gezogen wird, welche daher, insofern Einzelne nicht Dispensation erhalten haben, sich zu dem Ende jährlich zur Musterung stellen muß, und woraus die ältesten zuerst zum wirklichen Dienste genommen, die jüngeren aber für die folgenden Jahre zurück gelassen werden sollen (a), ist es eine nothwendige Folge, daß Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Kriegsdienste sehr häufig vorkommen müssen, und zwar oft auch solche, welche nach den Zeitumständen nicht berücksichtigt werden können. „Da hierdurch das Oberkriegskolleg und die Kanzlei ohne allen Nutzen für die Unterthanen mit Arbeiten überhäuft, und letztere in unnöthige Kosten versetzt wurden, so ist, zur Abwendung dieses Unwesens und zur Vereinfachung des Geschäftsganges", in der Verordnung vom 1sten Mai 1808 (b) vorgeschrieben worden:

„§. 1. Es soll kein konscriptionspflichtiger Pursche, der nicht zu jeder Gattung von Kriegsdienst, nach der Erkenntnis eines Militärarztes durchaus untauglich ist, vor Ablauf des 25sten Jahrs, um Dispensation vom Kriegsdienst ansuchen, es sey dann, daß dringende, aus dem Verhältnis seiner eigenen, nicht aber einer andern Familie hergenommene Gründe sein Etablissement unverschieblich nothwendig machen.

§. 2. Es soll auch kein solcher Pursche nach zurückgelegtem Konscriptionsalter oder der ebenerwähntermasen zu jeder Art von Kriegsdienst untauglich ist, um Dispensation einkommen, wenn sein Etablissement von der Art ist, daß dadurch seine, im Konscriptionsalter noch stehende Brüder der Familie unentbehrlich, und dadurch dem Kriegsdienst entzogen werden.

§. 3. In Ansehung derjenigen Pursche, die, sich etabliren zu wollen, annehmbare Gründe für sich haben, um einstweilen vom Kriegsdienste frei zu blei-

---

(a) Rekrutirungsreglement, §. XIV. n. 14.

(b) In den Hessischen Verordnungen, 1stes Heft, S. 95. ff. — Eine, die Dienstbefreiungen und Dispensationen und die Anträge der Beamten darauf auf die dringendsten Fälle für den Augenblick beschränkende Verfügung, enthält die Verordnung vom 27sten März 1815, Z. 40.

Digitized by Google

ben, ist das einschlägige Kantonskommando ermächtigt, Urlaubspässe oder Freischeine auf unbestimmte Zeit zu ertheilen.

Die Gründe, welche eine solche Beurlaubung oder temporäre Freilassung vom Kriegsdienst bewirken können, sind:

a) die Eigenschaft als einzig ehelicher Sohn lebender Eltern, in welchem Fall der Urlaub, so lange die Eltern leben, nicht versagt werden kann. Als einzige Söhne werden auch einzige adoptirte Söhne behandelt. Die Adoption muß aber von kinderlosen, wegen Alters oder Kränklichkeit kindlicher Hülfe bedürfenden Personen geschehen. Es muß eine wahre Annahme an Kindesstatt, nicht etwa ein verdeckter käuflicher Anschlag seyn, und nicht etwa die blose Absicht zu Grunde liegen, einen Purschen dem Kriegsdienst zu entziehen. Die Adoptionsurkunde muß daher vor ihrem Vollzug dem Oberkriegskolleg zur Genehmigung von den Beamten eingesandt werden;

b) Totale militärärztlich bescheinigte Untauglichkeit zum Kriegsdienst, wo ein solcher Freischein bis nach zurückgelegtem 25sten Jahre nicht vorenthalten werden darf.

c) Temporäre, ebenfalls auf obige Art bescheinigte Untauglichkeit. Hier kann das Kantonskommando nach Befinden des Schadens und mit Rücksicht auf das Alter einen Freischein auf ein, zwei und drei Jahre, aber nie bis über das 24te Jahr geben.

d) Einzig erwachsene Söhne solcher Eltern, die nach dem Umfang ihres Gewerbes und ihren eigenen körperlichen Schwächen, oder ihrem Alter, ihre Söhne dieser Art nicht entbehren können.

Das Kantonskommando kann denselben, jedoch mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Dienstes, so lange einen Freischein ertheilen, bis der nächstfolgende Bruder mehr herangewachsen, oder das elterliche Haus, etwa durch Verheirathung einer Tochter, besetzt, und den Eltern dadurch Hülfe geworden ist. Diese Freischeine dürfen jedoch in keinem Fall bis zum 25sten Jahre reichen.

e) Einzige, den Eltern gebliebene erwachsene Söhne, deren erwachsene Brüder nemlich im Kriegsdienst stehen, oder gänzlich bescheinigtermasen arbeitsunfähig sind, oder vor Ein-

Digitized by Google

führung der Konscription abwesend, oder besonders etablirt waren.

Ihnen kann ein Freischein, so lange diese Umstände sie den Eltern unentbehrlich machen, jedoch nicht bis zum 25sten Jahre gegeben werden.

f) Zu Erlernung eines Handwerks und zu dessen Verwanderung kann das Kantonskommando, nach Maasgabe des Bedürfnisses des Dienstes und der Qualifikation der darum ansuchenden Pursche, Erlaubnisscheine ertheilen, allein nie dürfen dieselben über das 20ste Jahr der Pursche reichen. In diesem Bezug werden daher die Unterthanen angewiesen, ihre Kinder, wenn solche Handwerke lernen wollen, sogleich nach der Konfirmation dazu zu thun, indem sie im Gegenfalle selbst Schuld sind, wenn dieselben ihr Handwerk nicht gehörig ausbilden können.

g) Diejenigen jungen Leute, welche durch ausgezeichnete Talente, Familienverhältnisse und eintretende Umstände sich zu den Studien und Künsten qualificiren, und deßfalls eine vorläufige Befreiung von Kriegsdiensten ansprechen, müssen die deßfallsige Erlaubnis oder Freischeine einzig vom Oberkriegskolleg erhalten.

§. 4. Wer ohne einen Erlaubnisschein auch nur bey einer Rekrutirung fehlt, und sich nicht binnen einem Vierteljahre zur Nachmusterung sistirt, wird ohne alle Rücksicht als Deserteur angesehen, und als solcher behandelt.

§. 5. In allen diesen Fällen wird jedoch nie eine Bittschrift unmittelbar beym Oberkriegskolleg angenommen, sondern dem Ueberbringer zurückgegeben, oder, — wenn sie eingesendet wird — ohne im Protokoll eingetragen zu werden, zurückgelegt, und nie eine Resolution auf dieselbe ertheilt, sondern alle diese Gesuche müssen bei den einschlägigen Beamten eingebracht, und von diesem gehörig untersucht werden, ob sie nach den oben gemachten Bestimmungen Statt finden können. Ist dies der Fall nicht, so wird dem Beamten bey eigener Verantwortung ernstgemessenst anbefohlen, die Supplikanten zur Ruhe zu verweisen. Findet er aber, daß jene Bestimmungen — wenn nemlich das Gesuch zu denen sub Nro. 1. 2. und 3. g. bezeichneten Fällen gehört, wirklich eintreten; so hat er die Supplik unter Begleitung seines genauen gutächtlichen Berichts, worinnen die Familienverhältnisse vollständig dargelegt, und die nöthigen Bescheinigungen beygefügt sind, an das Oberkriegskolleg gelangen zu lassen. Erfolgt hierauf eine

Digitized by Google

abschlägige Resolution; so darf ein wiederholtes Gesuch nur in dem Falle an das Oberkriegskolleg befördert werden, wenn neue, dasselbe besser motivirende Umstände eingetreten sind (c).

§. 6. Wenn das Gesuch zu den oben sub Nro. 3. a. b. c. d. e. f. angeführten Fällen gehört, und das Amt es hinlänglich gegründet findet; so hat es dasselbe mittelst verschlossenen Kommunikationsschreibens an das betreffende Kantonskommando einzuschicken, woher der Supplikant entweder den gebetenen Urlaub- oder Freischein oder einen Abschlag unter der Adresse des Amts erhalten wird.

Im ersten Falle hat sowohl das Kantonskommando, als das Amt die ertheilte Erlaubnis mit Bemerkung der Zeit in den Musterlisten zu bemerken, und jedes Kantonskommando monatlich einen Auszug aus den Listen über die Ertheilung nnd den Abschlag der Erlaubnisscheine, mit Bemerkung der Zeit und der Ursache der Ertheilung an die Konscriptions-Revisionskommission einzusenden, welche diese Verfügungen der Kantonskommandeurs genau zu prüfen, und wenn sie Anstände findet, dem Oberkriegskolleg darüber zu berichten hat.

Im letztern Falle kann das Amt, wenn

a) es nach nochmaliger genauer Prüfung mit der abschlägigen Weisung des Kantonskommandeurs nicht einstimmen zu können glaubt, und zugleich

b) dem Ansuchenden dadurch ein besonderer Nachtheil erwächst,

die Sache mit Bericht an das Oberkriegskolleg gelangen zu lassen.

§. 7. Die Gesuche der Eltern, Vormünder und Eheweiber der im wirklichen Dienste stehenden Soldaten, um deren Verabschiedung oder Heirathskonsens ꝛc. sind gleichfalls nicht unmittelbar beym Oberkriegskolleg, sondern bey dem einschlägigen Amt einzugeben. Dieses muß nach den oben aufgestellten Grundsätzen beurtheilen: ob die ununterbrochene Anwesenheit des Soldaten nothwendig, ob das Etablissement unverschieblich ist, oder ob durch einen temporären Urlaub ausgeholfen werden kann. In den ersten Fällen ist das Gesuch mit Bericht an

---

(c) Die abschlägigen oder dilatorischen Resolutionen des Oberkriegskollegs sollen die Beamten den Supplikanten baldigst bekannt machen, und sie zugleich abmahnen, ihre Gesuche, falls keine neue, unterstützende Gründe eintreten, zu wiederholen, und sich dadurch unnütze Kosten zu machen. Ausschreiben des Oberkriegskollegs an die Beamten vom 22sten December 1807; in den Hess. Verordn. I. 89.

Digitized by Google

das Oberkriegskolleg, im letztern Falle an das einschlägige Militärkommando mittelst Kommunikation gelangen zu lassen.

§. 8. In allen, von den Aemtern über Dispensations- und Dimissionsgesuche zu erstattenden Berichten ist sich auf dieses Befehlschreiben zu beziehen und darzulegen, daß dabey nicht gegen daſſelbe gefehlt ist.

§. 9. Sollten die Friedensverhältnisse oder der Ueberfluß an junger Mannschaft es erlauben; so wird das Oberkriegskolleg im Monat December jeden Jahres die Beamten auffordern, auf eine weitere bestimmte Anzahl Dispensationen anzutragen, wo zwar das Etablissement nicht unverschieblich nöthig, aber doch zum Besten der Familien und der Kultur des Landes räthlich befunden wird."

Die Vorschrift in dem §. 5 und 7. dieser Verordnung, daß alle solche Gesuche nicht unmittelbar bey dem Oberkriegskolleg, sondern bey den Beamten sollen eingereicht werden, wurde in der Folge dahin pönalisirt, daß die Koncipienten solcher, bey dem Oberkriegskolleg unmittelbar einkommender Bittschriften angehalten werden sollen, nicht nur die bezogenen Gebühren zurück zu geben, sondern noch überdas eine Strafe von fünf Gulden zu erlegen; auch sind sie dafür, daß die von ihnen verfertigten Bittschriften nicht an das Oberkriegskolleg unmittelbar, sondern an die Aemter befördert werden, ohne alle Rücksicht verantwortlich, jedoch mit Vorbehalt, den Regres, den sie etwa begründen können, bey der ordentlichen Behörde anzubringen (d).

Den Beamten wurde wiederholt eingeschärft, nicht über jedes bey ihnen angebrachte Gesuch Bericht an das Oberkriegskolleg zu erstatten, sondern nur dann, wenn der vorliegende Fall sich unter die in der Verordnung vom 1sten Mai 1808 festgesetzten Dispensations- oder Entlassungsgründe subsumiren läßt (e). Sie sollen aber, wenn dieses wirklich der Fall ist, den Bericht ohne Anstand und ohne weitere Aufforderung erstatten, und dabey dem Supplikanten bemerklich machen, daß seine persönliche Anwesenheit in Darmstadt durchaus zwecklos sey. Das letztere, und daß es völlig überflüssig sey, Jemanden deßhalb nach Darmstadt abzuschicken, soll von dem Beamten dem Supplikanten ebenfalls alsdann bemerklich gemacht werden, wenn das Gesuch mit keinen solchen Gründen unter-

(d) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 27sten Januar 1809, Z. 12, und vom 2ten März 1810 §. 1, Z 31.

(e) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 2ten März 1810, §. 2, Z. 31.

Digitized by Google

ſtützt iſt, die den Beamten berechtigen und verpflichten, einen Bericht zu erſtatten (f).

Die Beamten und übrigen Behörden ſollen auf die Betrüger, welche vorgeben, daß ſie Dispenſationen oder Entlaſſungen vom Kriegsdienſte erwirken könnten, und dadurch die Unterthanen um Geld bringen, ein geſchärftes Augenmerk halten, und ſolche, bey dem geringſten Verdacht, zur gefänglichen Haft und zur Unterſuchung bringen; auch ſollen diejenigen Unterthanen, welche mit ſolchen Mäklern und Unterhändlern ſich einlaſſen, um durch ſie Geſuche der Art betreiben zu laſſen, ohne Anſehen der Perſon, gleichfalls mit angemeſſener Zuchthausſtrafe belegt werden (g). — Die bey den Kantonskommandeurs von den Unterthanen anzubringenden Geſuche ſollen nicht anders als in Selbſtperſon und mündlich vorgebracht werden, — höchſtens wird eine, das Geſuch rechtfertigende amtliche Beſcheinigung zugelaſſen; die ſogenannten Sprecher oder Prokuratoren ſollen nicht zugelaſſen, und, wenn ſie ſich einfinden, beſtraft werden (h).

Den Dienſtbefreiungsdekreten ſollen die Beamten, vor deren Aushändigung, ein genaues Signalement des Dispenſirten beyfügen, und deſſen Richtigkeit durch Unterſchrift und Siegel bezeugen (i).

§. 129.

Zur anhaltenden Ueberſicht über die Anzahl und die, in Beziehung auf die Pflicht zum Kriegsdienſt in Betrachtung kommenden Verhältniſſe der vorhandenen,

---

(f) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 4ten September 1810, Z. 110 und vom 5ten Mai 1812, Z. 56.

(g) Verordn. vom 10ten März 1809, Z. 31. — Auf allerhöchſte Autoriſation forderte das Oberkriegskolleg, unter dem 7ten Mai 1814, Z. 59, Jedermann auf, welcher ſich in der Abſicht, eine Militärdispenſation oder Dimiſſion zu erwirken, von ſolchen Mäklern oder ihren Unterhändlern hat Geld oder Geldeswerth abnehmen laſſen, dieſes, mit Vorlegung der erforderlichen Beweismittel, ſchriftlich oder mündlich in der Kriegskanzlei zu Darmſtadt anzuzeigen, und verſprach dagegen ihm nicht nur völlige Strafloſigkeit wegen eingeſchlagener unerlaubter Wege, ſondern auch ihm, wenn es nur immer möglich iſt, zum Erſatz ſeines Verluſtes zu verhelfen.

(h) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 29ſten September 1812, Z. 120.

(i) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 22ſten December 1812, Z. 154.

Digitized by Google

der Konscription unterworfenen Jünglinge, dienen die Musterungslisten. Ihre Errichtung in der jetzigen Art wurde im §. XIX. des Rekrutirungsreglements vorgeschrieben. „Die Beamten und Ortsvorstände, durch deren Unterschrift diese Listen verificirt seyn müssen, bleiben, nach n. 1. dieses §, für die Richtigkeit dieser Aufnahmen dergestalt tenent und responsabel, daß jede erscheinende, geflissentliche Weglassung oder Verstellung, oder ein sonstiger Fehler oder Mangel von Erheblichkeit, nach Befinden, mit Kassation oder namhafter Geld- oder Leibesstrafe geahndet wird." — Die Musterlisten sind in dreifachen Exemplarien vorhanden. Das eine Exemplar behält der Civil-Oberbeamte des Amts oder Gerichts (a); das zweite empfängt der Linien-Brigadekommandeur der Kantonsprovinz; das dritte wird dem Oberkriegskolleg übergeben. — Die Fortführung derselben geschieht dergestalt, daß die Beamten in ihren Exemplarien alle vorfallende Ab- und Zugänge in den Familien, es sey durch Sterbfälle, Abzug ganzer Familien oder einzelner Familienglieder, oder durch erhaltene Befreiung vom Kriegsdienste, oder durch neue Etablissements, Geburten u. s. w. von Jahr zu Jahr nachtragen; daß die Brigadekommandeurs die Dimissions-, Desertions- und Sterbfälle, sodann die Zugänge an Rekruten und zurückgekehrten Deserteurs, Heiraths- und Etablissementsfälle, die Fälle der Transferirung u. s. w. in ihren Exemplarien bemerken, und daß das Oberkriegskolleg, ausser der Kontrole des Ganzen, welche durch die monatlichen Standestabellen, und die eingehenden Militär- und Amtsberichte geschiehet, insbesondere die vorkommenden Dispensationsfälle notirt. — Die Pfarrer haben die Verbindlichkeit, jährlich Auszüge aus den Kirchenbüchern über den Ab- und Zugang in den Musterungslisten, nach einem vorgeschriebenen Formular, zu verfertigen, und den Beamten am Ende Septembers zuzustellen (b). — Aus diesen

(a) Daß in den standesherrlichen Bezirken und in den Patrimonalgerichten diese Militärsachen von den Hoheitsbeamten besorgt werden, ist bereits oben, §. 70, bemerkt worden. Die Musterlisten der Städte und Freiheiten im Herzogthum Westphalen sollen in den Amtsregistraturen und nicht in den Registraturen der Magistrate aufbewahrt werden. Publikand. des Oberkriegskollegs vom 21sten Febr. 1809, Z. 26.

(b) Hierüber sind von den beiden Deputationen des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt viele Ausschreiben an die Geistlichen der drei Konfessionen erlassen worden, die aber von vielen so wenig befolgt wurden, daß der gesamte Kirchen- und Schulrath sich genöthigt sahe, durch das Publikand. vom 8ten Junius 1815, Z. 70, auf die Nichtbefolgung eine Strafe von fünf Thalern zu setzen. — Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen an die Geistli-

Digitized by Google

und den von der Militärbehörde erhaltenen Nachrichten, ſtellen die Beamten eine Liſte über den Ab- und Zugang auf, und ſchicken ſolche an die einſchlägigen Kantonskommandeurs ein, welche ſie ſodann, nach gemachtem Gebrauche, an die Konſcriptions-Reviſionskommiſſion in Darmſtadt einſchicken (c).

Ueber das Eintragen der auf Pachtungen oder andern Engagements aus einem Orte in den andern überziehenden Familien in die Muſterliſten (d), und über die Familien der Tolerirten (e) ſind beſondere Verfügungen erlaſſen worden.

§. 130.

Zu den jährlichen Kantonsmuſterungen und Rekrutenaushebungen werden, nach §. XIV. des Rekrutirungsreglements, Officiers als Kommiſſarien ernannt, welche ſich, nebſt einem Oberchirurg, oder im höchſten Nothfalle einem Unterchirurg, in die einzelnen Kantonsämter begeben. Es ſoll hierbey darauf geſehen werden, daß ein und derſelbe Officier oder Chirurg nicht zwei Jahre hinter einander in daſſelbe Amt geſchickt werden; es iſt vielmehr damit dergeſtalt abzuwechſeln, daß erſt im dritten Jahre die Kommiſſarien des erſten Jahres wieder dahin zurück kommen. — Die Beamten haben zu ſorgen, daß an dem zur Muſterung beſtimmten Orte und Tage ſämtliche Kantoniſten von 17 bis 25 Jahren erſcheinen. Sie ſelbſt, nebſt den Amtsſekretarien und Ortsſchultheiſen, finden ſich ein. Die kommandirten Officiers haben dann, nach Anleitung der Kantonsliſten, unter Beyziehung des Chirurgen rückſichtlich der Dienſttauglichkeit, die erſchienenen Leute genau zu muſtern, von den Beamten über Vermögens-, häusliche und Familienverhältniſſe ſorgfältige Erkundigung einzuziehen, und ſie ſodann, nebſt den ſich allenfalls meldenden Freiwilligen, in ein eigenes, nach einem vorgeſchriebenen Formular eingerichtetes, von den Amtsſekretarien zu führendes Protokoll zu verzeichnen, welches von den Militärkommiſſarien und von den Civilbeamten unterſchrieben wird. — Diejenigen Purſche, welche hiernach zum Dienſte tauglich und abkömmlich befunden

---

chen vom 6ten September 1804, 21ſten März 1805 und 5ten Oktober 1809, und dergleichen Ausſchreiben des Kirchen- und Schulraths zu Arnsberg vom 21ſten März 1805 und 5ten Oktober 1809.

(c) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 16ten Oktober 1812, Z. 129.

(d) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 16ten Februar 1813, Z. 24.

(e) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 27ſten April 1813, Z. 55.

Digitized by Google

werden, erhalten dann einen Engagirpaß, worin enthalten ist, daß sie zum Militärdienste enrollirt worden, daß sie sich, ohne erhaltene Erlaubnis, von Haus nicht entfernen dürfen, und stets bereit seyn müssen, auf die ihnen zugehende Ordre bey dem Regiment, Bataillon oder Korps, denen sie zugetheilt werden, sich einzufinden. Aus diesen engagirten Purschen wird dann die erforderliche Anzahl zum Dienste einberufen, und zwar sollen allemal die ältesten zuerst einberufen werden, wenn ihrer mehr vorhanden sind, als der Dienst erfordert.

Diejenigen Pursche, welche bey der Musterung nicht erschienen sind, werden in dem Standquartier des Kantonskommandeurs nachgemustert. Die Beamten haben zu haften, daß diejenigen, welche wegen Krankheit oder legitimer Abwesenheit von Hause nicht erschienen waren, sogleich, nach gehobenem Hindernis, gestellt, die Ungehorsamen aber auf ihre Kosten arretirt und eingeliefert werden. Bey beharrlichem Ungehorsam, und wenn die Verhaftung nicht zwischen zwei Rekrutirungsperioden bewerkstelligt werden kann, ist Anzeige an das Oberkriegskolleg zu machen. Es wird dann das Vermögen der Ungehorsamen mit Arrest belegt, und nach Ablauf des höchsten Konscriptionsalters von 25 Jahren konfiszirt und eingezogen. Kommen sie früher, freiwillig oder gezwungen, zurück, so erhalten sie, ohne alle weitere Rücksicht, die Strafe der einfachen Desertion.

§. 131.

Rekrutirungsreglement, §. XXIII: „Schlüslich erinnern Wir, daß Wir von allen Unsern Militär- und Civildienern, welche ihr Dienst und Amt zur Behandlung und Ausführung dieser Einrichtung, wovon ein großer Theil der Staats- und Unterthanen-Wohlfahrt abhängt, verbindet, die strengste Unpartheilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Akkuratesse erwarten; — daß Wir jede Verfälschung und Bedrückung, die wider besseres Wissen und Gewissen, entweder selbst begangen, oder wissentlich andern zugelassen und nachgesehen wird, jede Art von Bestechung, so wie überhaupt jeden vorsätzlichen Fehler, grobe Nachlässigkeit, Versehen und Ungeschicklichkeit, mit Kassation und andern empfindlichen Strafen unnachsichtlich ahnden werden; — und daß endlich alle und iede Unserer Staatsdiener und Behörden, zu deren Wissenschaft Unordnungen, Fehler und Vergehungen gegen diese Unsere Verordnung kommen werden, verpflichtet seyn sollen, davon sogleich die Anzeige zu thun.“ — Nach §. XIV. n. 6. sollen insbesondere auf eben diese Art die Chirurgen bestraft werden, wenn sie Unrichtigkeiten begehen. —

Digitized by Google

Nach §. XXIV. soll ein Auszug aus diesem Reglement, soviel, in Beziehung hierauf, die Pflichten der Unterthanen und der untern Staatsbehörden betrift, jährlich wenigstens einmal von den Kanzeln verlesen und erklärt werden. — Ein solcher Auszug ist gedruckt, und von dem Oberkriegskolleg den Kirchen- und Schulräthen mitgetheilt worden, von welchen der zu Darmstadt unter dem 17ten Mai 1804 und 16ten April 1812 die Geistlichen anwieß, der zu Gießen aber das Publikandum unter dem 8ten März 1804 erließ.

§. 132.

„Alle Vasallen, Diener und Unterthanen von adelichem und bürgerlich-schriftsässigem Stande, welche ihre Kräfte dem Kriegsdienste widmen wollen, dürfen, bey Vermeidung der Vermögenseinziehung und des Verlustes der Vaterlandsrechte und sonstiger Privilegien, sich nicht mehr ermächtigen, fremde Kriegsdienste anzunehmen, es sey dann, daß sie sich zuvor zum inländischen Kriegsdienste angeboten und dazu nicht angenommen worden, oder daß sie davon förmliche Dispensation durch das Organ des Oberkriegskollegs erwirkt hätten" (a). — „Auch dürfen diejenigen Unterthanen, welche bereits die Kapitulation im inländischen Kriegsdienste ausgehalten haben, doch nicht, ohne vorher ausgewirkte besondere Erlaubnis, in fremde Kriegsdienste treten, weil, nach den bestehenden höchsten Verordnungen, jeder Eintritt in fremde Kriegsdienste, ohne specielle Erlaubnis, die Vermögenskonfiskation nach sich ziehet. Die Beamten sollen daher in ihren, an die Regierungen zu erstattenden Berichten über Receptionsgesuche solcher in fremden Kriegsdiensten gestandenen Pursche diesen Punkt jedesmal berühren und heraus stellen" (b).

(a) Verordn. vom 13ten Januar 1807, in den Hess. Verordnungen, I. Heft, S. 40, auch im A. J. 13.

(b) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 11ten Februar 1812, Z. 22.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Von den Maasregeln zur Verhütung des Entweichens dienstpflichtiger Jünglinge und der Desertion wirklicher Soldaten.

§. 133.

Die Verordnung vom 2ten August 1808, Z. 15, enthält: „1) Kein Unterthan in den Grosherzogl. Hessischen Staaten, er sey wes Standes er wolle, darf einen ausländischen (a), oder auch inländischen, aus einer Provinz in die andere übergehenden, ledigen Purschen in sein Haus, Dienst oder Gewerb aufnehmen, bevor derselbe nicht einen, von Amts-Justizbeamten ausgestellten, höchstens auf Ein Jahr und auf den Unterthanen, bey welchem er sich aufhalten will, beschränkten Aufenthalts-Erlaubnisschein producirt hat, bey Vermeidung einer Strafe von Fünf und Zwanzig Reichsthalern.

2) Dergleichen Pursche müssen die erwirkt habenden Aufenthalts-Erlaubnisscheine der Ortsobrigkeit, so lange sie sich im Orte aufhalten, zur Aufbewahrung überliefern, und der Stadt- oder Ortsschultheis oder sonstige Vorstand soll, wenn dieses von einem im Orte sich einfindenden Purschen binnen Drei Tagen nicht geschieht, oder wenn sich ein Pursche länger, als sein Erlaubnisschein dauert, darin aufhalten wird, und er davon die Anzeige an das ihm vorgesetzte Amt nicht macht, mit einer Strafe von Funfzig Reichsthalern belegt, und, nach Befinden, mit der Kassation bestraft werden.

3) Die Beamten, bey welchen die, übrigens unentgeltlich zu ertheilenden,

(a) Durch das Publikand. des Oberkriegskollegs vom 15ten August 1808, §. 2, Z. 22, wurde erläutert, daß hier nur von solchen ausländischen Purschen und Handwerksgesellen die Rede sey, welche in Staaten gebohren sind, zwischen welchen und dem Großherzogthum Hessen Kartels- und Auslieferungskonventionen bestehen, und daß allen übrigen in solchen Staaten nicht gebohrnen Purschen, auch auf blose unverdächtige Kundschaften und Pässe, solange sie sich, den Polizeigesetzen gemäs, ruhig und ordentlich betragen, der Aufenthalt nicht zu wehren sey.

Digitized by Google

Erlaubnisscheine zum Aufenthalt nachgesucht werden, haben die Legitimationsurkunden, sie bestehen in Dimissions-, Dispensations- temporären Frei- und Wanderscheinen, Kundschaften, Päſſen u. s. w., auf das sorgfältigste zu prüfen, und nur dann, wenn durchaus kein Verdacht einer Verfälschung, oder ein sonstiger Anstand erscheint, solche Aufenthaltsscheine auszustellen, und können sie dieselben nur auf vorgängige Attestationen von dem gegenwärtigen Dienstherrn und Bericht von dem Ortsvorgesetzten über die gute Aufführung und die fortdauernde Legitimationsursache des Purschen prolongiren, und müssen dagegen jeden sich darstellenden, nicht gehörig legitimirten Purschen sogleich arretiren, und zur nächsten Garnison einliefern lassen, alles bey Vermeidung einer Strafe von Ein Hundert Reichsthalern, oder auch, nach Befinden, der Dienstentfernung" (b).

§. 134.

Nach den Verordnungen vom 2ten und 15ten August 1808 (§. 133) war den jungen Purschen gestattet, in der Provinz, worin sie gebohren sind, nach Willkühr ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne daß es deßhalb einer weitern Legitimation bedurft hätte. Diese Willkühr wurde beschränkt durch die Verordnung vom 7ten Julius 1809, Z. 85 (a), welche Folgendes enthält:

„1) Es soll von nun an kein, in der Konscription stehender, junger Pursche seinen Geburtsort verlassen, und sich in einen andern Ort seiner Geburtsprovinz auf längere oder kürzere Zeit begeben dürfen, ohne deßfalls mit einem besonderen, immer bey sich führenden, Erlaubnisschein seines Beamten versehen zu seyn.

2) Alle junge Pursche, welche sich im Augenblick auſſer ihren Geburtsorten befinden, müssen sich sogleich nach Haus verfügen, oder wegen ihres ferneren aus-

---

(b) Die Beamten sollen diese Verordnung, und die vom 7ten Jul. 1809 (§. 134.) öfters, wenigstens aber jährlich einmal, ihren Amtsuntergebenen und den in ihren Distrikten wohnenden Schriftsässigen bekannt machen. Publikand. des Oberkriegskollegs vom 22sten November 1811, Z 145. — Die Regierung zu Arnsberg schärfte die Verordnungen vom 2ten und 15ten Aug. 1808 den Beamten und Schultheisen, zur Verwahrung sämtlicher Einwohner, ein unter dem 7ten März 1811, A. J. 24.

(a) Die Befolgung dieser Verordnung ist, in Ansehung der inländischen Handwerksgesellen, welche ihren Geburtsort verlassen wollen, noch besonders eingeschärft in der, die Wanderbücher betreffenden Verordn. vom 13ten November 1809, §. 10, Z. 138.

Digitized by Google

wärtigen Aufenthalts binnen 14 Tagen die schriftliche Erlaubnis dazu von den Beamten ihres Geburtsorts einholen, auch sollen alle, mit Erlaubnis auswärts befindliche Pursche, so oft sie den Aufenthaltsort verändern, die Erlaubnis dazu erneuern lassen.

3) Die Beamten haben den, entweder wegen Familienangelegenheiten, oder des Verdienstes, oder ihrer Profession wegen sich anmeldenden Purschen, nach Erkenntnis der Sache, solche nicht leicht zu verfälschende Erlaubnisscheine unentgeltlich zu ertheilen. Auch haben sie ein eigenes Protokoll darüber zu führen, woraus jederzeit ersehen werden kann, wann — wohin und auf wie lange die Erlaubnis zum auswärtigen Aufenthalt gegeben worden ist.

4) Kein Unterthan, ohne Unterschied des Standes, darf daher einen, mit einem solchen Erlaubnisschein nicht versehenen, jungen Purschen eines andern Orts länger als 24 Stunden bey sich aufnehmen. Er muß vielmehr dem Ortsvorstand davon Anzeige thun. Dieser hat, wenn der Pursche sich inzwischen nicht legitimiren kann, denselben sogleich zu arretiren, und an sein zunächst vorgesetztes Amt abzuliefern.

5) Dem Beamten liegt die Pflicht auf, den Beamten des Geburtsorts eines solchen Purschen, wenn er nicht aus seinem eigenen Amtsbezirk ist, davon zu benachrichtigen, ihn selbst aber ohne weiters an das einschlägige Kantonskommando, und zwar auf Kosten des Purschen, gefänglich abführen zu lassen, wo er alsdann, nach Befinden, entweder gleich zum Militär gezogen und eingestellt, oder aber angemessen körperlich bestraft werden soll.

6) Der Unterthan, der Ortsvorstand und der Beamte, welcher hierunter an seiner Pflicht etwas versäumt, verfällt ohne alle Nachsicht in die, in gedachten Verordnungen vom 2ten und 15ten August vorigen Jahrs angedrohten Strafen.

Und damit

7) desto mehr Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieser Verordnung verwendet wird; so wird demjenigen, welcher eine Uebertretung dagegen anzeigen wird, eine Belohnung von fünfzehn Gulden hiermit zugesichert. Diese Belohnung soll, ausser obigen Strafen, von dem Aufenthalt gebenden Unterthanen und dem, an der Verheimlichung durch Nachlässigkeit oder bösen Willen mit Schuld tragenden, Ortsvorstand oder Beamten, nach Maasgabe der Verschuldung, bezahlt werden, dergestalt, daß in der Regel der Unterthan, welcher einen unlegitimirten jungen Purschen unangezeigt bey sich aufnimmt, zwei Drittheile, und der Ortsvorstand, welcher durch unterlassene Nachforschungen, Anzeige u. s. w. solches begünstigt hat,

Digitized by Google

ein Drittheil, oder, nach Gestalt der Sache, auch ganz bezahlt, falls der Unterthan seine Schuldigkeit beobachtet hat.

8) Den im Lande stationirten Landdragonern und Reserve-Unterofficieren wird befohlen, ausserdem aber Jedermann aufgefordert, aufmerksam auf alles dasjenige zu seyn, was gegenwärtige Gesetzverfügung vorschreibt, und alle die dagegen laufende Handlungen, die sie ausforschen, oder sonst zur Kenntnis erhalten werden, den einschlägigen Kantonskommando's anzuzeigen. Den von Amtswegen nicht verbundenen Denuncianten wird überdies, falls sie es verlangen, Verschwiegenheit ihres Namens versichert."

Das Publikandum des Oberkriegskollegs vom 5ten Junius 1812, Z. 72, enthält: daß die Beamten allen von ihnen, in den Gränzen ihrer Befugnis, für Konscriptionspflichtige ertheilt werdenden Erlaubnisscheinen zum Aufenthalt ausser dem Geburtsorte (s. auch §. 135), stets ein genaues Signalement des Purschen anfügen sollen.

§. 135.

Im §. XXII. des Rekrutirungsreglements vom 1sten Februar 1804: „wird es bey den ältern Verordnungen, wornach kein junger Pursche, er seye über oder unter dem Konscriptionsalter, ohne specielle kriegskollegialische Erlaubnis, bey Vermögens-Konfiskationsstrafe, das Land verlassen darf, belassen, jedoch noch hinzugefügt, daß Pursche unter 25 Jahren, denen eine solche Erlaubnis ertheilt werden wird, welches insbesondere bey Verwanderung erlernter Handwerker der Fall ist, sich zuvor mit dem erhaltenen Erlaubnisschein bey dem einschlägigen Brigadekommandeur und Amte melden, und von denselben die Scheine vidiren lassen sollen, und daß eine solche Erlaubnis nur auf eine bestimmte, bey Verwirkung des Vermögens, genau einzuhaltende Zeit, zu ertheilen, auch dieses jedesmal in allen Listen zu bemerken ist."

Die Regierung zu Gießen erließ unter dem 13ten Mai 1811 ein Ausschreiben an sämtliche Aemter und Gerichte der Provinz Hessen, wornach: „in Zukunft nur den vom Kriegsdienste befreiten, oder mit einem temporären, von der Militärbehörde ausgestellten Freischeine versehenen Unterthanen ein Jahr lang, allen andern, sich nicht in diesem Falle befindenden aber, gleichviel, ob sie zum Kriegsdienste tauglich sind oder nicht, und ob sie die Konscriptionsjahre über-

Digitized by Google

schritten oder nicht, nur auf vier bis sechs Wochen gültige Päſſe zu Reiſen auſſer Landes ertheilt werden können, mit der Einſchränkung jedoch, daß den noch nicht dispenſirten, aber nicht mehr in dem Konſcriptionsalter ſtehenden Purſchen, in ſofern ſie ſich nicht dem Kriegsdienſte durch Ungehorſam entzogen haben, und zwar ohne Rückſprache mit der Militärbehörde, für die Monate April, Mai, Junius, Julius, Auguſt geltende Päſſe gegeben werden können. — Sie ſollen daher ihre Amtsuntergebenen vermittelſt öffentlicher Bekanntmachung hiernach bedeuten, damit diejenigen, die es betrifft, wenn ihr Gewerbe ſie zu länger dauernden Reiſen in's Ausland veranlaßt, ſich zuvörderſt entweder Befreiung vom Kriegsdienſte bey Großherzogl. Oberkriegskolleg, oder auf die Zeit ihres Bedürfniſſes geltende Freiſcheine bey der Militärbehörde erwirken können.

Und damit die Regierung zu ermeſſen vermöge, ob und in wiefern den ſich meldenden Unterthanen Päſſe zu ertheilen ſeyen, ſo ſollen die Beamten in den auszuſtellenden gewöhnlichen Atteſtaten, worauf Päſſe zu Reiſen in's Ausland von längerer als vier- oder ſechswöchicher Dauer nachgeſucht werden ſollen, von nun an jedesmal bemerken, ob der Extrahent förmlich vom Kriegsdienſte dispenſirt, oder mit einem, von der Militärbehörde ausgeſtellten Freiſcheine, und in dieſem Falle auf wie lange? verſehen ſey, oder nicht."

§. 136.

Folgende Bekanntmachungen über, mit andern Staaten abgeſchloſſene Verträge wegen wechſelſeitiger Auslieferung der ausgetretenen dienſtpflichtigen Jünglinge und wirklicher Soldaten, oder Verfügungen deßhalb, ſind erſchienen: 1) mit Naſſau am 9ten Jun. 1807, und 3ten Januar 1814, Z. 3; 2) mit Frankreich am 23ſten Junius 1807 (a); 3) mit Baden am 1ſten Decemb. 1807 (b); 4) mit dem Grosherzogthum Berg am 15ten Jul. 1808, Z. 7, am 13ten Januar und 1ſten April 1809, Z. 8 und 43; ſodann hernach wegen des Herzogthums Berg am 6ten Mai 1814, Z. 58; 5) mit Waldeck am 17ten Januar 1809, Z. 10; 6) mit dem Königreich Weſtphalen vom 11ten Auguſt 1809, Z. 97, und in der Z. vom Jahre 1811 n. 8; 7) mit dem Fürſten Primas am 1ſten December 1809, Z. 146; 8) mit dem Grosherzogthum Frankfurth am 13ten April 1813, Z. 46, und hernach wegen des Generalgouvernements am 1ſten April 1814, Z. 42.

(a) In den Heſſiſchen Verordnungen, 1ſtes Heft, S. 55.

(b) Heſſ. Verordn. 1ſtes Heft, S. 87.

Digitized by Google

§. 137.

Zu den angewendeten Mitteln, das Entweichen der wirklichen Soldaten oder der dienstpflichtigen Jünglinge zu verhindern, gehört noch weiter 1) die Kaution von 150 Gulden, welche von denjenigen, welche zum Dienste als leichte Reiter gezogen werden, zu stellen ist (a). — 2) Daß die Geistlichen keinem Purschen einen Taufschein ertheilen dürfen, ohne sich vorher bey der Civilbehörde erkundigt zu haben, ob derselbe unter die Zahl der ausgetretenen gehört, oder nicht (b); 3) daß die Gemeinden für den Entwichenen haften sollten, und Beamten und Ortsvorstände hart gestraft werden, wenn sie auf die sich etwa wieder einfindenden Deserteurs und ausgetretenen Pursche nicht genau Achtung geben, und dieselben nicht gefänglich einziehen (c); 4) daß das Vermögen der zum Gehorsam zurück gekehrten Deserteurs und Refraktairs auch in dem Falle, daß es von der Konfiskation frei ist, doch vorläufig mit Arrest bestrickt bleiben soll (d).

Es wurde aber auch mehrmalen den Deserteurs und ausgetretenen dienstpflichtigen Jünglingen ein allgemeiner Pardon bewilligt; insbesondere den Westphälingern in den Jahren 1806 (A. J. 87 und 91) und im Jahre 1809, Z. 91; dann allen ohne Unterschied im Jahre 1813 (Z. 72. 73. 74, ferner 136, 137, 138), und im Jahre 1814 bis auf 6 Monate nach abgeschlossenem Frieden. (Z. 10. 57. 63 und 65).

(a) Rekrutirungsreglement vom 1sten Februar 1804, §. X.

(b) Ausschreiben an die Geistlichen 1) des Kirchenraths zu Darmstadt, a) protestant. Deputat. vom 17ten März 1808 und 16ten April 1812, b) kathol. Deputat. vom 8ten April 1808 u. 7ten August 1812; 2) des Kirchenraths zu Gießen vom 10ten März 1808 und 21sten Februar 1811; 3) des Kirchenraths zu Arnsberg vom 17ten Mai 1808.

(c) Ausschreiben der Regierung zu Arnsberg an die Beamten, Patrimonialrichter und Magistrate vom 27sten Oktober 1806.

(d) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 8ten Oktober 1813, Z. 125.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen, während und nach Beendigung des wirklichen Militärdienstes.

§. 138.

Daß die Epauletten eine, dem Militär eigenthümliche Auszeichnung sind, und von keinem Inländer, der nicht Militär ist, getragen werden dürfen, wurde oben, §. 88, bemerkt. — Bey Erhebung eines Theils der Truppen zur Leibgarde wurden denselben hierauf sich beziehende Prädikate beygelegt (a). — Des Prädikats: „Trainsoldaten" und daß dieselben in denselben Verhältnissen, wie die übrigen Soldaten stehen, ist oben §. 126, Not. b, gedacht worden. — Die Garnisonsbrigaden erhielten das Prädikat: „Reservebrigaden" (b), und es wurde in der Folge verordnet: „daß die Leute, vom Unterofficier abwärts, bey den Reservebataillons, gleich denen vom Feldkriegsdienste, auch in Ansehung ihrer persönlichen bürgerlichen Verhältnisse, so wie es bereits in Rücksicht ihrer Disciplin und übrigen aus der Militärqualität fliesenden Handlungen seither der Fall war, lediglich der Militärjurisdiktion unterworfen seyn, sie überhaupt durchaus nach eben den Grundsätzen wie die Feldtruppen behandelt werden, mithin die in Ansehung der vormaligen Landtruppen rücksichtlich ihrer Personalqualität bestandenen Reglements aufgehoben seyn sollen" (c).

§. 139.

Wegen der medicinischen Behandlung der auf Urlaub erkrankenden Soldaten wurde für den ausserordentlichen Fall im Jahre 1808, wo die aus dem Felde

(a) Ausschreiben des Oberkriegskollegs an sämtliche Aemter, Gerichte und mit Gerichtsbarkeit versehene Magistrate vom 22sten August 1806.

(b) Verordn. vom 25sten Februar 1803.

(c) Verordn. vom 16ten Januar 1807, in den Hess. Verordn. 1stes Heft, S. 40, auch im A. J. 15.

Digitized by Google

zurückkommenden Soldaten sehr häufig an bösartigen Fiebern erkrankten, die Einrichtung getroffen, daß sie in ihrer Heimath, auf Kosten der Kriegskasse, mit Arzneimitteln versehen wurden, und die Amts- und Landphysici für ihre Bemühungen eine angemessene Remuneration aus dieser Kasse erhielten (a). — In anderen gewöhnlichen Fällen ist die Regel, daß die im Urlaub erkrankenden Soldaten sich aus eigenen Mitteln müssen heilen und verpflegen lassen. Sind sie arm, und die Krankheit bedeutend, so sollen sie in das ihrer Heimath zunächst gelegene Militärlazareth gebracht, und in demselben ernährt und ärztlich verpflegt werden; ist aber, wegen zu großer Entfernung oder Gefahr der Krankheit, der Transport in ein solches Lazareth nicht thunlich, so müssen die Verwandten, die Kommunen oder die geeigneten übrigen Fonds eintreten, um die Kosten für die Aerzte, Medikamente und Pflege zu bezahlen (b). — Es ist auch weiter nachzusehen, §. 155, Lit. G.

§. 140.

Wegen des Heirathens der Officiers, Unterofficiers und gemeinen Soldaten, wie auch der, gegen Personen von diesem Stande entstehenden Eheverspruchs- und Schwängerungsklagen, wurde, mit gänzlicher Aufhebung aller frühern diesen Gegenstand betreffenden Gesetze, eine weitläuftige Verordnung unter dem 18ten April 1792 erlassen, welche in den Beylagen abgedruckt ist (a). — Nach einem Ausschreiben des Kriegskollegs an sämtliche Regiments- u. s. w. Kommando's vom 11ten April 1799, soll den, als Invaliden aus den Bataillons, Regimentern und Korps ausrangirt werdenden Leuten, nur in dem Falle, wenn sie sich als

---

(a) Kommunikat. des Oberkriegskollegs an die Regierungen vom 27sten April 1808.

(b) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 27sten Februar 1810, Z. 26, und der Regierung zu Arnsberg vom 11ten Februar 1812, Z. 24, A. Z. 13.

(a) Durch das, aus höchstem Specialauftrag erlassene Publikand. des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt vom 27sten April 1815, Z. 52, und durch ein Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen vom 16ten 1815 werden sämtliche protestantische und katholische Pfarrer und Pfarrverweser dieser Provinzen gemessenst angewiesen, im Dienste stehende Soldaten nicht anders, als auf förmlichen, von dem Oberkriegskolleg oder den betreffenden Kommandeurs ausgestellten Heirathskonsens zu kopuliren. — Da schon nach dem §. 9. der Verordnung vom 18ten April 1792 dieses, bey Strafe der Kassation, den Geistlichen obliegt, so scheint es, daß diese Verordnung noch nicht ganz auf das sämtliche Großherzogthum ausgedehnt sey.

Digitized by Google

Unterthanen vortheilhaft etabliren können, die Erlaubnis, sich zu verheirathen, gegeben werden; weshalb sie zu dem Ende sich an das Kriegskolleg wenden, und bey demselben um die Heirathserlaubnis nachsuchen sollen.

Die Militärpersonen sind vom Parochialnexus nicht befreit, vielmehr, wo eine Garnisonskirche vorhanden ist, an diese, sonst aber an die Kirche ihres Wohnorts gebunden, und dürfen daher ihre Kinder nicht von fremden Pfarrern taufen lassen (b).

„Zufolge eines, vom Oberkriegskolleg gefaßten Beschlusses, sollen die Soldaten von dem Erscheinen bey den katechetischen Uebungen befreit seyn, doch soll diese Exemtion sich noch zur Zeit nur von wirklichen Soldaten verstehen, nicht aber von solchen Purschen, welche nur mit einem Engagirpasse versehen, und einem Regiment oder Korps noch nicht förmlich zugetheilt worden sind.“ (c).

§. 141.

Publikandum des Oberkriegskollegs vom 1sten September 1808, Z. 30: „Da man bemerkt hat, daß die, wegen Geldaufnahme und Schuldenmachen der Soldaten, sodann den, von denselben geschehenden Erwerbungen oder Veräusserungen von Immobilien, in der Verordnung vom 2ten Jul. 1790 enthaltenen Vorschriften, nicht überall gleichförmig, von verschiedenen Stellen zum Theil auch gar nicht beobachtet werden; so werden zur nochmaligen allgemeinen Wissenschaft und pünktlichen Nachachtung, sowohl von Seiten der Soldaten und Unterthanen, als auch von Seiten der Militär- und Civilautoritäten und Behörden, jene gesetzliche Bestimmungen hiermit ausgezogen und wiederholt bekannt gemacht:

„Bey Unterofficiers und gemeinen Soldaten, wie auch allen, mit denselben in gleichem Range stehenden Militärpersonen, sollen alle von denselben, ohne Vorwissen und schriftliche Einwilligung ihrer Kompagniekommandanten,

(b) Publikand. des Kirchen- und Schulraths zu Gießen vom 5ten Oktober 1809, Z. 124. — Wegen der Stolgebühren bey der Trauung s. Beylage I, §. 9.

(c) Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt an die Geistlichkeit, 1) der katholischen Deputation vom 5ten Julius 1805, und 2) der protestantischen Deputation vom 5ten Oktober 1805.

Digitized by Google

oder in Abwesenheit derselben, des kommandirenden Officiers, gemachte Schulden (worunter sich auch die Geld- und Erbtheilsaufnahmen von Eltern, Geschwistern, sonstigen Verwandten und Vormündern verstehen) schlechterdings ungültig und unverbindlich seyn, und zwar ohne Unterschied, ob die Schuldner eigenthümliches Vermögen haben, oder nicht. Doch sind davon folgende Fälle, nemlich

a) wenn der Soldat ein Handwerk oder sonst ein Gewerbe treibt, und die Schuld auf Veranlassung, oder zum Behuf dieses Gewerbes gemacht worden ist,

b) wenn die Schuld sich nicht auf einen Kontrakt, sondern auf ein delictum vel quasi, oder auf ein anderes unwillkührliches Verhältnis gründet,

c) wenn die Schuld vor dem Eintritt des Schuldners in den Soldatenstand gemacht worden ist,

dergestalt ausgenommen, daß der Schuldner, wenn er eigenthümliches Vermögen hat, aus demselben, niemals aber aus seiner Löhnung angehalten werden soll."

„Gemeine Soldaten und Unterofficiers sollen, wenn sie an dem Orte ihres Standquartiers Kontrakte über unbewegliche Güter, es seye zu deren Erwerbung oder Veräusserung, schliesen wollen, davon bey Strafe der Nichtigkeit ihrem Kompagniekommandanten zuvor die Anzeige thun. Diese Einwilligung soll der Kompagniekommandant nicht anders, als wenn er den Handel für den Soldaten vortheilhaft findet, ertheilen, und alsdann kommt die, nach den Landesgesetzen erforderliche, gerichtliche Bestätigung des Kontrakts, wenn der Soldat der veräusserude Theil ist, dessen Regiments- oder Korpsgerichte, wenn aber der veräusserude Theil eine bürgerliche Person ist, der einschlägigen bürgerlichen Gerichtsstelle zu. In Ansehung derjenigen unbeweglichen Güter, die der Soldat nicht in seinem Standquartier, sondern in seiner Heimath oder anderwärts besitzt, oder erwerben will, bleibt die gerichtliche Bestätigung der darüber zu schliesenden Kontrakte, ohne Unterschied, dem Richter des Orts, wo die Sache gelegen ist. Doch soll dieser Richter, bevor er einem solchen Kontrakt die Bestätigung gibt, darüber mit dem Regiments- oder Korpskommandanten kommuniciren, und auf die von demselben allenfalls gemacht werdenden Anstände Rücksicht nehmen."

„Wenn Soldaten und Unterofficiers innerhalb des Landes Gelder, es seye aus Erbschaften, oder für verkaufte Güter, oder von aufgekündigten Kapitalien, oder wie es sonst Namen haben mag, einzunehmen haben; so sollen von den Be-

Digitized by Google

amten diese Gelder nicht an sie unmittelbar ausbezahlt, sondern, bey Strafe des Ersatzes im Falle der Desertion, jedesmal an den Kommandanten des Regiments oder Korps, zu welchem der Soldat gehört, übermacht, und von diesem sodann an den Eigenthümer ohne alle Kosten, ausser dem allenfallsigen Postgeld, abgegeben, wie auch von demselben jedesmal die auszustellende Quittung attestirt werden. Der Kommandant hat alsdann dafür zu sorgen, daß das Geld, wo möglich, wieder nützlich angelegt, und dem Soldaten solchergestalt sein Vermögen erhalten werde. Besonders soll er, wenn die Desertion zu besorgen ist, ihm dasselbe nicht zu willkührlicher Verwendung in die Hände geben."

In dem Publikandum des Oberkriegskollegs vom 10ten Februar 1815, Z. 26, wird nochmals wiederholt, „daß alle und jede Schulden der Unterofficiers und Gemeinen, welche ohne schriftlichen Konsens ihres Kompagniechefs kontrahirt werden, dergestalt ungültig und unverbindlich sind, daß darauf schlechterdings keine Klage Statt findet, und daß eine solche auch nicht nach dem Austritte des Schuldners aus dem Militärstande von den Civilbehörden angenommen werden kann."

Bereits unter dem 3ten Mai 1803 war die oben bemerkte Verordnung vom 2ten Julius 1790, auf Allerhöchsten Befehl, als Landesgesetz für das Herzogthum Westphalen von der dortigen Organisationskommission eingeführt, und zwar ganz. Sie enthält nemlich ausser den, die Unterofficiers und Gemeinen betreffenden Stellen, welche die §§. 6, 7 und 8 derselben ausfüllen, auch Folgendes über das Schuldenmachen der Officiers:

„1) Alle Geldaufnahmen und Anleihen Unserer Officiers, sowohl der höheren als der niederen, ohne Ausnahme, es sey auf Wechsel, Handschrift, Gageassignation, gerichtliche oder Privathypothek, oder wie es sonst Namen haben mag, sollen dergestalt untersagt, ungültig und unverbindlich seyn, daß in Ansehung derselben niemals die Exekution auf des Schuldners rückständige oder laufende Gage, und eben so wenig auf seine Equipage, und was er sonst zum Dienste nöthig hat, Statt finden soll."

„2) Eben dieses gilt auch von denjenigen Schulden, die der Officier zwar nicht durch unmittelbare Geldanleihen, aber doch durch Erkaufung entbehrlicher Sachen, und bloser Bedürfnisse des Luxus, oder durch den Genuß auch sonst erlaubter Vergnügungen, kontrahirt, als wohin insbesondere Wein- und Spielschulden gehören. Nemlich es soll auch in Ansehung der Schulden dieser Art,

Digitized by Google

und wenn sie an sich selbst noch so liquid, und ihre Entstehung noch so untadelhaft wäre, niemals eine Verkümmerung und Schmälerung der Gage Statt finden."

„3) Dagegen versteht sich von selbst, daß dasjenige, was der Officier für unentbehrliche Leibes- und Lebensbedürfnisse, nöthige Speise und Trank, Wohnung, Kleidung, Arznei und Verpflegung in Krankheiten und dergleichen schuldig wird, aus dessen Gage vorzüglich bezahlt werden muß. Doch haben dergleichen Gläubiger, insbesondere Gastwirthe, Kaufleute ꝛc. sich vorzusehen, daß sie, durch allzulanges Kreditiren, ihre Forderungen nicht zu hoch aufwachsen lassen, weil in Ansehung solcher rückständigen Schulden dem Officier das beneficium competentiae zustehet, und also der Gageabzug niemals stärker, als es das Bedürfnis der gegenwärtigen nothdürftigen Subsistenz zuläßt, und niemals über ein Drittel deren Betrags, gemacht werden kann."

„4) Da es Unsere Absicht nicht ist, die in §. §. 1 und 2. erwähnten Arten von Schulden an sich selbst und durchaus für ungültig zu erklären; so folgt daraus, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß, in sofern der Schuldner ausser seiner Gage noch anderes eigenthümliches Vermögen oder Einkünfte hat, dessen Gläubiger sich daran, in Ansehung einer jeden rechtmäßigen Forderung, im Wege der Ordnung zu erholen allerdings befugt sind, und alsdann dem Officier dagegen keine weitere Einwendungen zustehen sollen, als die ihm nach Beschaffenheit der Umstände in jedem andern Stande zustehen würden. Auch behalten Wir Uns vor, auf den Fall, wenn ein Officier, der ausser seiner Gage keine Zahlungsmittel hat, Schulden von dieser Art gemacht, und dadurch gutherzige Gläubiger um das Ihrige gebracht haben sollte, eine solche jeden Charakter, hauptsächlich aber den Charakter eines Officiers, entehrende Unredlichkeit nachdrücklich zu bestrafen."

„5) Wenn inzwischen der Fall vorkommen sollte, daß ein Officier, dringender Umstände wegen, auf seine Gage einen Geldvorschuß aufzunehmen, oder auf andere Art Schulden zu machen genöthigt seyn sollte; so soll derselbe, falls er der Jurisdiktion eines Regiments oder Korps unterworfen ist, seinem Kommandanten, falls er aber unmittelbar unter Fürstl. Kriegskolleg steht, diesem Unserm Kriegskolleg davon die Anzeige, mit Anführung der Umstände, thun, und alsdann der Kommandant oder das Kriegskolleg autorisirt seyn, nach Befinden die Schuld zu konsentiren, in welchem Falle dieselbe durchaus als gültig anzuse-

Digitized by Google

hen, und der Gläubiger in Ermangelung gütlicher Zahlung, auf sein Verlangen, in des Schuldners Gage, jedoch ebenfalls salvo beneficio competentiae, zu immittiren ist.“

Das Oberkriegskolleg eröffnete unter dem 30sten September 1806 den Justizkollegien: „Daß, nach der Willensmeinung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, mit dem Ausmarsch des Großherzoglichen Truppenkorps alle Civilklagen gegen die zu Felde gehenden Militärpersonen, ohne Unterschied, bis zu deren Rückkehr beruhen, und alle Gageabzüge, wegen Schulden, cessiren solten“; — welches das Hofgericht zu Arnsberg unter dem 10ten Oktober 1806, A. J. 84, bekannt machte.

§. 142.

Publikandum des Oberkriegskollegs vom 14ten September 1813, Z. 113 und A. J. 72: „Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß die bestehende Verordnung, wornach Jedermann untersagt ist, von Soldaten Ordonanz-, Montirungs- und Armaturstücke an sich zu bringen, von christlichen und jüdischen Handelsleuten und andern Unterthanen so genau und gewissenhaft, als die Willensmeinung des Höchsten Gesetzgebers ist, und die Wichtigkeit der Sache mit sich bringt, nicht mehr beobachtet wird. Man findet sich daher veranlaßt, diese gesetzliche Vorschrift nicht nur hiermit nochmals ernstlich einzuschärfen, sondern auch, damit sich Niemand, besonders in den neu acquirirten und Souveränetätslanden des Großherzogthums, mit der Unwissenheit der, aus der Uebertretung des Gesetzes entspringenden nachtheiligen Folgen und Strafen ferner entschuldigen möge, deren nähere Bestimmung und die nothwendig gewordene Ausdehnung der Verordnung hierdurch anzufügen:

„1) Es darf Niemand, wer es auch seye, von einem, im Großherzoglichen Dienste stehenden, oder auch einem fremden Soldaten, von Soldatenweibern und Kindern, oder auch von bürgerlichen Mittelspersonen, Militär-, Montirungs- und Armaturstücke, Pferdequipements- und andere Militär-Lederzeugsgegenstände, Feld- und Militärwagen-Geräthschaften, Kasernen- und Lazarethrequisiten und Utensilien, Munition, Artillerieeisen und Gehölz, musikalische Instrumente, überhaupt nichts, was auf Bekleidung, Ausrüstung und Unterhaltung des gesamten Militärs Bezug hat, und auf ärarische Kosten angeschaft wird, wenn nicht der Veräusserer durch einen schriftlichen Erlaubnisschein von seinen

nächsten Vorgesetzten dazu ausdrücklich autorisirt, oder die Erwerbung nicht in öffentlicher Versteigerung, oder durch Verkauf der öffentlichen Verwaltungsbehörden geschehen ist, an sich kaufen, tauschen, zum Geschenk oder in Versatz nehmen, oder auf irgend eine andere Art an sich bringen. Wer hiergegen handelt, hat

2) ausser dem Natural- und Gelderſatz des oder der an sich gebrachten Stücke, nach Befinden der Umstände, nemlich nach Maasgabe der Wichtigkeit der Gegenstände, der Absicht und des dadurch entstandenen Schadens der Veräusserung, der Gewinnsucht u. s. w. sich vierwöchiger bis ein- und mehrjähriger Zucht- oder Korrektionshausstrafe unfehlbar zu gewärtigen. Hierbey wird übrigens noch

3) Jedermann verwarnt, Soldaten bürgerliche oder bäuerliche Kleidung, welche die Meineidigen zur Beförderung und Verheimlichung ihrer Desertion zu gebrauchen pflegen, durch Verkauf, Tausch, oder als Geschenk zu überlassen, indem Fälle der Art, wenn nemlich dadurch Desertionen wirklich begünstigt worden sind, nach der Analogie der hier vorstehenden Vorschriften werden beurtheilt und geahndet werden. Wenn endlich

4) Jemand militärische Effekten, welche entweder durch Zufall verloren, oder welcher sich von Deserteurs vorsätzlich entäussert worden ist, auffindet, der ist schuldig, solche sogleich seinem vorgesetzten Amte zur weitern Meldung hierher anzuzeigen und abzuliefern, widrigenfalls er, wenn er sie an sich nimmt und behält, als Dieb, andernfalls als Hehler angesehen und behandelt werden soll."

§. 143.

Verordnung vom 30sten August 1814: „Daß diejenigen Großherzoglichen Officiers, Unterofficiers und Soldaten, welche aus den Feldzügen der Jahre 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812 und 1813 nicht ins Vaterland zurück gekommen sind, und auch nach Verlauf eines Jahres — von dem Tage an gerechnet, wo gegenwärtige Verordnung zuerst in den betreffenden öffentlichen Blättern erscheinen wird — nicht zurück kehren, oder von ihrem Leben Nachricht geben werden, für wirklich todt angesehen, ihr Vermögen als Verlassenschaft behandelt, und unter die Erben rechtlicher Ordnung nach vertheilt werden soll. Es werden daher alle in diesem Falle befindliche Unterthanen aufgefordert, diese Nachtheile durch schleunige Rückkehr in das Vaterland von sich abzuwenden. — Gegenwärtiges Gesetz soll den öffentlichen Blättern der betreffenden Staaten eingerückt, und demnächst stracklich darüber ge-

Digitized by Google

halten werden.“ Z. 108, 114 und 116. — Die Vollstreckung des in dieser Verordnung gedrohten Rechtsnachtheils wurde verordnet unter dem 5ten September 1815, Z. 110.

§. 144.

Ueber die Frage: Ob und inwiefern Soldaten und Militärpersonen, welche in Bürgerschaften und Gemeinheiten recipirt sind, den damit verknüpften Lasten unterworfen, und in wieweit die Beamten autorisirt sind, gegen sie Befehle zu erlassen und zu verfügen? — erließ die Regierung zu Darmstadt, aus Veranlassung der Beschwerde des Eskadronschmidts Wüst zu Bessungen über seinen Ausschluß aus der Gemeinde, an sämtliche Beamten der Provinz folgendes Ausschreiben undem 5ten September 1812: „Es ist der allerhöchsten Intention Serenissimi Königlichen Hoheit gemäs, daß auch wirkliche Soldaten, und im Militärdienste stehende Personen in die Bürgerschaften, Gemeinheiten und Zünfte recipirt werden sollen, wenn sie praestanda zu prästiren vermögen, und die dazu überhaupt erforderliche Qualifikation besitzen. — Da nun, in Gefolge dieser Allerhöchsten Entschliesung, allschon in vielen Aemtern Soldaten und Militärpersonen als Mitglieder der Bürgerschaften, Gemeinheiten und Zünfte recipirt sind; so findet man sich aus obenrubricirter Veranlassung bewogen, Ihnen, Großherzoglichen Beamten, die Gränze kürzlich zu bezeichnen, wie weit sie in ihren Beschlüssen und Verfügungen gegen solcherlei Gemeinde- und Zunftmitglieder zu gehen haben, um nicht gegen das militärische Verhältnis derselben in vorkommenden Fällen zu verstosen:

Jeder Soldat, und jede militärische Person, welche in eine Bürgerschaft, Gemeinde und Zunft recipirt worden, ist, gleich jedem andern nicht militärischen Gemeinde- und Zunftglied, allen denienigen Lasten, Verrichtungen und Arbeiten unterworfen, welche nach Gesetzen, Statuten und Herkommen zur Obliegenheit und Schuldigkeit der Bürger, Gemeinde- und Zunftglieder gehören; was hiervon der Militär, entweder weil er es mit seinem Militärstand nicht verträglich hält, oder weil ihn sein Militärdienst aus der Gemeinde abruft, nicht selbst zu verrichten vermag, das muß er durch seine Familie oder durch andere verrichten lassen, indem sonst dergleichen Gemeindeglieder den Kommunen und Gemeinheiten nur zur Beläſtigung gereichen, und dies der allerhöchsten Intention entgegen seyn würde. — Erfüllen der Soldat, oder Militär, oder in deren Abwesenheit ihre Familien, die ihnen als Gemeindeglieder obliegenden Schuldigkeiten nicht; so ist

Digitized by Google

das Amt berechtigt, sie vorzuladen, so wie dasselbe überhaupt in allen Angelegenheiten, welche derselben Qualität als Gemeindsglieder konterniren, dazu autorisirt ist; es darf auch ihren Ungehorsam und ihre Unfolgsamkeit oder Nichtbefolgung der amtlichen Befehle in Gemeindeangelegenheiten mit Geld strafen, und ihre Schuldigkeiten allenfalls auch auf ihre Kosten durch andere verrichten lassen, jedoch dies nur in soweit, als man sich deßhalb an dem Gemeindenutzen des Bestraften zu regressiren vermag. Ist dies aber der Fall nicht, so ist das Amt nicht befugt, auf Exekution und Pfändung gegen den Soldaten oder Militär, oder dessen Familie aus dessen Vermögen zu erkennen, so wie es dann auch keine Arrest- und körperliche Strafen, von welcher Art sie seyen, gegen dieselben zu verfügen ermächtigt, und in Personal- und sonstigen Klagsachen, welche keine Gemeinde- und Zunftgegenstände betreffen, ohnehin nicht kompetenter Richter ist, sondern wenn alle Befehle und Strafen des Amts in Gemeinde- und Zunftangelegenheiten fruchtlos sind, und es an vorgedachten Objekten, woran man sich kurzer Hand zu regressiren vermag, fehlet; so hat das Amt sich zunächst an dessen vorgesetzte Behörde zu wenden, und wenn gegen Verhoffen auch auf diesem Wege der Militär nicht zur Erfüllung seiner Gemeinds- und Zunftobliegenheiten zurückkehrt, alsdann wegen dessen etwaigen Ausschlusses aus der Gemeinde und Zunft zu weiterer Verfügung anhero zu berichten, sich aber nicht zu erlauben, ihn eigenmächtigerweise aus der Gemeinds- und Zunftliste auszustreichen."

§. 145.

Von den, die Versorgung der Invaliden und die Rechte der ausgedienten Soldaten betreffenden, in den Zeitraum, den dieses Werk umfaßt, gehörigen, Verordnungen sind dem Verfasser folgende bekannt geworden:

I) Den Beamten, Geistlichen und Forstdienern wurde aufgegeben, nicht nur den Absatz der Großherzoglich Hessischen Zeitung, deren Ertrag zum Unterhalt der im Kriegsdienste untauglich gewordenen Leute mit bestimmt ist (a), soviel möglich

(a) Verordn. vom 23sten Oktober 1776. „Nachdeme Wir gnädigst entschlossen sind, mit Anfang künftigen 1777sten Jahrs, eine mit Unserm Privilegio versehene Landzeitung heraus gehen zu lassen, wobey Unsere Absicht dahin gehet, Unser so sehr zerstreutes Land mit sich selbst bekannter zu machen, Fleiß, Verdienste, edle und gute Handlungen aufzu-

Digitized by Google

zu befördern, sondern auch alle in ihren Dienstbezirken sich ereignende interessante Vorfälle unverzüglich der Redaktion mitzutheilen (b).

II) Die Verordnung vom 3ten Oktober 1772 (c) enthält §. 4: „Ferner soll alle Jahre auf Ostern in allen Kirchen des Landes eine öffentliche, freiwillige Kollekte für das Invaliden- und Soldatenwaisen-Haus gesammelt, und die Milde der hierzu Beytragenden von den Predigern selbst, durch herzliche Vorstellungen erweckt, der Beytrag jeden Orts dem Beamten treulich geliefert und von demselben an die Direktion eingesendet werden." — Diese Einrichtung wurde auf die Entschädigungs- und Souveränetätslande (d), und hernach auch auf die noch weiter erworbenen Landestheile und auf das Amt Schafheim, wo sie vorhin noch nicht eingeführt war (e), ausgedehnt. — An die Vorschrift, daß diese Kollekte von den einzelnen Pfarrern nicht unmittelbar an die Invalidenkasse, sondern an die Beamten eingeschickt werden soll, wurde erinnert (f), und es wurden die Behör-

---

muntern, und den jetzt Lebenden sowohl zur Kenntnis, als der Nachwelt zum Andenken zu bringen, den Weg der Kommunikation des Landes unter sich zu erleichtern, und auch Auswärtigen in allen diesen Stücken auf eine anständige Weise bekannter zu werden, und da der Vortheil und Nutzen dieser ganzen Einrichtung dem abgelebten Kriegsmann und sovielen Soldatenwittwen und Waisen bey dem Invalideninstitut zur alleinigen Beyhülfe und Unterstützung zu gut kommen soll; so versehen Wir Uns von der Menschen- und Vaterlandsliebe sämtlicher Geistlichen, sämtlicher Beamten und jeder vor das gemeine und besondere Beste des Landes empfindsamen guten Bürgers (wozu Wir dieselben andurch aufmuntern und ersuchen) zur Erreichung dieser Absicht mit Nachrichten ihres Orts und Gegend von Zeit zu Zeit an Handen zu gehen, und solche unter der Adresse: An Fürstliche Invalidenkommission, einzuschicken, da sie sodann auf Unsern Land-Postämtern, und von sämtlichen Land- und Amtsboten, nach dem bereits gegebenen Befehl, Porto frei angenommen werden sollen."

(b) Ausschreiben des Oberkriegskollegs an sämtliche Beamten vom 24sten December 1807 in den Hessischen Verordnungen, 1stes Heft, S. 89; des Oberforstkollegs an sämtliche Forstdiener vom 12ten Februar 1808; des Kirchen- und Schulraths zu Gießen an sämtliche Geistlichen vom 28sten Januar 1808; des Kirchen- und Schulraths zu Arnsberg vom 14ten Januar 1808, A. J. 7.

(c) In den Hessischen Intelligenzblättern von 1772. n. 18.

(d) Ministerialrescript an die drei Kirchen- und Schulräthe vom 10ten Febr. 1809.

(e) Ministerialrescript an die Kirchenräthe zu Darmstadt und Gießen vom 1sten April 1811.

(f) Publikand. der Invalidenkommission vom 4ten Mai 1810, Z. 58.

Digitized by Google

den in den drei Provinzen bekannt gemacht, an welche die Beamten die, von den Geistlichen an sie abgegebenen Kollektengelder, zur weitern Beförderung an die Invalidenkasse, abzuschicken haben (g).

III) Die Einrichtung, daß die Geistlichen und die weltlichen Staatsdiener einen gewissen Theil ihrer ersten Jahrsbesoldung an das Invalideninstitut abgeben mußten, wurde im Jahre 1809 aufgehoben.

IV) „Ausser der bisherigen Kanzleitaxe von 37 Kreuzern für ein Kriegsdienst-Befreiungsdekret, soll jeder von Leistung der Kriegsdienste befreit werdende Pursche eine weitere Kanzleisportel von zwei Gulden, zum Vortheil der Invalidenkasse, zu erlegen schuldig seyn, und die Beamten, Richter und Magistrate sollen hiernach die Einnahme der Sporteln von den Dispensationsdekreten zu besorgen haben" (h).

V) „Die Beamten sollen nicht nur für die Berichtigung der Ausstände der Invalidenkasse bey den Aemtern und Gemeinden, angelegentlichst und bey eigener Verantwortlichkeit, Sorge tragen, sondern auch auf die von dem Rechner geschehenen Requisitionen, wegen der Ausstände bey Privatpersonen, prompte Justizhülfe leisten" (i).

VI) Zum Vortheil des, der Invalidenanstalt zustehenden Verlags des Landkalenders, wurde das Hausiren fremder Händler mit Kalendern verboten, alle auswärtige Kalender, die im Lande abgesetzt werden, dem Stempel und einer Abgabe unterworfen, und der Ankauf solcher ungestempelten Kalender untersagt; alles bey Konfiskation der Kalender und einer Strafe von einem Thaler von jedem Stück, wovon dem Denuntianten $\frac{1}{4}$ zufällt (k). Diese Verordnung, und daß die Beamten sie strenge vollziehen sollen, wurde wiederholt (l), und überdas bekannt gemacht, daß die Beamten und übrigen Behörden, welchen die Bestellung und Austheilung des Landkalenders obliegt, den Geldbetrag für die abgesetzten Kalender

---

(g) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 22sten März 1814, Z. 36 und 42, und vom 10ten März 1815, Z. 30.

(h) Ausschreiben des Oberkriegskollegs an diese Behörden vom 18ten Oktober 1806.

(i) Ausschreiben des Oberkriegskollegs an die Beamten vom 8ten Oktober 1805.

(k) Verordn. vom 8ten September 1809, Z. 117.

(l) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 29sten September 1815, Z. 120.

Digitized by Google

jedesmal längstens bis den 1sten April desjenigen Jahrs, worauf der Kalender lautet, bey Vermeidung unangenehmer Maasregeln, an den Entrepreneur des literärischen Verkehrs der Invalidenanstalt einsenden sollen (m).

§. 146.

VII) Durch eine Verordnung vom 7ten November 1809 wurde denjenigen Soldaten, welche in dem damaligen Feldzuge dienstuntauglich geworden, jedoch aber arbeitsfähig geblieben, und daher ohne Pension entlassen worden waren, die Personalfreiheit bewilligt. Bey der besondern Einrichtung des Frohndwesens im Herzogthum Westphalen (§. 26, Not. c), fand die Anwendung dieser Verordnung Schwierigkeiten, welche dadurch gehoben wurden, daß die Bestimmung erfolgte: „Es solle diesen Invaliden, ausser der Befreiung von den Handfrohnden, an den auf sie auszuschreibenden Beyträgen zur Frohndkasse soviel nachgelassen werden, als auf die Liegenheit kommt, zu deren Bebauung etwa ein Pferd erforderlich ist" (a). — Ferner „ist die Erläuterung gegeben worden, daß die in dem Ausschreiben vom 20sten April 1811 bemerkte Personalfreiheit und resp. der Nachlaß an den Beyträgen zur Frohndkasse nicht blos den unpensionirten Invaliden, sondern, in Gemäsheit der Verordnung vom 20sten Junius 1769, vorzüglich auch den mit Pension entlassenen zukomme, und daß daher die Allergnädigste Entschliesung vom 7ten November 1809 jene Wohlthat auf die unpensionirten Invaliden nicht beschränkt, sondern vielmehr darauf ausgedehnt habe" (b).

§ 147.

VIII) Um den Soldaten, welche brav und tadellos gedient haben, ihr nachheriges bürgerliches Etablissement, soviel thunlich, von Seiten des Staats zu erleichtern, wurde unter dem 27sten December 1812, (Z. vom Jahre 1813, n. 1), verordnet:

„§. 1) Von den bey Aufnahmen in die Bürgerschaften und Gemeinden

(m) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 6ten Oktober 1815, Z. 123.

(a) Ministerialresolution vom 3ten, und Ausschreiben der Regierung zu Arnsberg an die Beamten vom 20sten April 1811.

(b) Ausschreiben der Regierung zu Arnsberg an die Beamten vom 28sten September 1811.

Digitized by Google

sonst zu bezahlenden herrschaftlichen Taxen und Sporteln bleiben hinfüro frei

1) alle durch Wunden und im Dienste erhaltene Gebrechen invalid gewordene Leute vom Feldwebel abwärts, ohne Rücksicht auf Dienstjahre, sobald ihre Invalidität und Dienstuntauglichkeit durch militärärztliche Zeugnisse und das Erkenntnis Unseres Oberkriegskollegs erwiesen ist; sodann
2) alle diejenigen Leute, welche eine volle Kapitulation, d. h. zehen Jahre, brav und ehrlich Feldkriegsdienste geleistet, und niemals Regimentsstrafen erlitten haben.

Auch werden

3) die Invaliden von Entrichtung des landesherrlichen Antheils am Einzugsgeld befreit.

§. 2. Es sind jedoch hierunter keineswegs die den Standes- und Gerichtsherren oder Gemeinden etwa zu zahlenden Einzugs-, Beysaß-, oder solcherlei Gelder begriffen, welche da, wo sie hergebracht sind, die Invaliden und Exkapitulanten bey der Reception, gleich andern Neuaufgenommenen, ferner entrichten müssen.

§. 3. Dahingegen verordnen Wir, um über den Stand der verabschiedeten Soldaten (welche sich öfters, wenn es ihnen vortheilhaft scheint, noch auf ihre vorhinige Militärqualität zu berufen pflegen) keine weitere, der Militär- und bürgerlichen Verwaltung gleich lästige Ungewißheit eintreten zu lassen, daß

a) die im ersten §. sub 2. bemerkten Individuen unbedingt;
b) die sub 1. erwähnten hingegen in dem Falle, wenn sie keine Pensionen aus herrschaftlichen Kassen beziehen —

bey ihrem Abgang von dem Militär schuldig und gehalten seyn sollen, irgend eine Qualität entweder als Bürger, Gemeindsmann oder Beysaß, nach Maasgabe ihrer Vermögens- oder Erwerbsqualifikation, anzunehmen."

§. 148.

IX) Die Verordnung vom 20sten Junius 1769, welche enthält: „Daß die Invaliden, — je nachdem sie zu Amts- oder Gemeinds-geringen Diensten schicklich, und wegen Alter oder Gebrechlichkeit zu harter Handarbeit untauglich,

Digitized by Google

anbey sich sonst zu nähren unvermögend sind, — zu Exekutionen gebraucht, oder bey sich ereignenden Vakanzen vorzüglich zu Nachtwächter-, Schützen-, Stadt- und Amts-, auch Renterei- und Gerichtsdiener-, Glöckner-, Scheuermeier- und andern dergleichen geringen Diensten, auch bey Forstämtern, emploirt werden sollen", — wurde auf das Herzogthum Westphalen ausgedehnt (a). — Im Jahre 1809 erging der Allerhöchste Befehl: „daß alle, als invalid aus dem Felde zurück kommende Soldaten, bey den nächsten Gelegenheiten, in ihren Geburtsorten und Amtsbezirken auf eine, ihren körperlichen Umständen angemessene, und mit den zu leistenden Diensten vereinbarliche Weise, vor allen etwaigen übrigen Kompetenten, im Civile angestellt und versorgt werden sollen" (b). — „Sobald eine, nach den vorliegenden Verordnungen durch einen Invaliden zu besetzende Dienststelle vakant wird, soll von der einschlägigen geistlichen, Justiz-, Rentei-, oder Forstbehörde durch ein kurzes, unentgeltlich in die Landzeitung einzurückendes, Avertissement sowohl dieses, als auch der Ertrag des Dienstes und die dazu erforderlichen Eigenschaften angezeigt, und die dazu Lust tragenden Invaliden aufgefordert werden, sich binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden, jedoch soviel möglich kurzen, Frist bey der Behörde zu melden, und amtliche Zeugnisse wegen ihrer Qualitäten beyzubringen" (c). — Von einer Staatsbehörde wurde über die Einrichtung der Berichte, die von den Unterbehörden über Gesuche der Invaliden oder anderer, vom Militärdienste entlassenen Personen, um Dienstanstellung, zu erstatten sind, eine ausführliche Vorschrift erlassen (d). — Wegen des Anspruchs derjenigen, welche im Korps der freiwilligen Jäger gedient haben, auf vorzügliche Anstellung, ist §. 80 nachzusehen.

(a) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 21sten Februar 1809, §. 25.

(b) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Justizbeamten der Domanialämter, der standesherrlichen Bezirke und Patrimonialgerichte vom 16ten September 1809; desgleichen der Regierung zu Gießen vom 18ten September 1809. — Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden und Teichmeister vom 16ten September 1809. Hierin werden „geringe Forstdienste, auch Bach- und Teichknechtsstellen" als diejenigen genannt, wozu vorzugsweise Invaliden sollen in Vorschlag gebracht werden.

(c) Verordn. vom 30sten Junius 1794.

(d) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rent- und Hoheitsbeamten vom 29sten Junius 1814.

Digitized by Google

§. 149.

Die Militärkommando's sind angewiesen, die Todesfälle derjenigen Unterofficiers und Gemeinen, welche aus den Großherzoglichen Staaten gebürtig sind, und entweder in der Garnison, oder im Felde sterben, jedesmal dem Pfarrer der heimathlichen Gemeinde des Verstorbenen bekannt zu machen, damit sie in die Gemeinde-Kirchenbücher können eingetragen werden (a). — Die Pfarrer und Pfarrverweser sollen, bey Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden für jeden Unterlassungsfall, jedesmal, wenn sie den Todesfall eines Invaliden oder einer Soldatenwittwe, oder die anderweitige Verehelichung einer Soldatenwittwe in die Sterb- oder resp. Kopulationsprotokolle eintragen, innerhalb acht Tagen einen Auszug daraus an die Invalidenkommission in Darmstadt einsenden (b). — Die Justiz- und Hoheitsbeamten sollen jedesmal, sobald ein beurlaubter Soldat im Amtsbezirke verstorben ist, davon sogleich, mit Bemerkung seines Geburtsorts, der Nummer der Musterliste, des Regiments und Korps und der übrigen erheblichen Umstände, berichtliche Anzeige an das Oberkriegskolleg zu machen (c).

Von den Gebühren der Todesscheine über verstorbene Soldaten, s. §. 155, Lit. G.

§. 150.

Durch die Verordnung vom 10ten Februar 1801 wurde „den Beamten ernstlich zur Pflicht gemacht, daß sie jede angezeigt werdende, von Soldaten begangene Unordnung und Vergehung sogleich gründlich und genau untersuchen, und nach dem bisherigen Gange der Ordnung zur Kenntnis der einschlägigen Behörden bringen sollen.“ Die Verordnung vom 8ten April 1805 enthält: „Daß die Justizbeamten von jedem Excefalle der beurlaubten Soldaten sogleich dem Kriegskolleg und den einschlägigen Kommandeurs Anzeige zu machen, die zu

---

(a) Ausschreiben des Oberkriegskollegs an sämtliche Kommando's vom 15ten März 1808, wovon der Kirchen- und Schulrath zu Gießen die Geistlichen, zur Nachachtung, in Kenntnis setzte durch das Ausschreiben vom 7ten April 1808. Dasselbe enthält das Publikand. des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt vom 18ten August 1808, Z. 29.

(b) Publikand. des Kirchenraths zu Darmstadt vom 27sten Decemb. 1811; des zu Arnsberg vom 2ten Januar 1812, und des zu Gießen vom 23sten Januar 1812, Z. 5, 6 und 12.

(c) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 11ten November 1814, Z. 138.

Digitized by Google

arretirenden Excedenten vom Militärstande, bey Vermeidung eigener Arreststrafe, nicht in die Civilgefängnisse zu bringen (a), sondern dieselben, nach geschehener summarischer Aufnahme des Facti, sogleich in die nächste Garnison abzuliefern haben" (b).

Die Verordnung vom 29sten März 1808 (Beylage), die von dem Großherzoglichen Oberkriegskolleg dem Verfasser mitgetheilt wurde, enthält allgemeine Vorschriften über die Maasregeln, die zu ergreifen sind, wenn beurlaubte Soldaten sich Unordnungen erlauben, und um dergleichen zu verhindern. Sie ist ein schätzbarer Beytrag zu den vielen Beweisen der gerechten und humanen Denkungsart unsers verehrten Souveräns.

„Vermöge eines vom Oberkriegskolleg ergangenen Kommunikats werden die sämtlichen Geistlichen instruirt: „Daß sie jeden Fall, wo in Excessen des Großherzoglichen Militärs von Seiten des Civilbeamten nicht schleunige Justiz administrirt wird, zur Kenntnis des Oberkriegskollegs zu bringen hätten, wo man alsdann nicht entstehen werde, strackliche Remedur zu verschaffen, daß man aber auf allgemeine Angaben von Excessen und Unordnungen sich nicht einlassen könne, sondern jedesmal specielle Facta, mit Bezeichnung der Vor- und Zunamen, wie auch der Korps, wo die Excedenten stehen, anzuführen seyen." Zugleich wird die vom ehemaligen Konsistorium unter dem 26sten August 1800 erlassene Verordnung, die Sonntagsexcesse der beurlaubten Soldaten betreffend, welche diejenigen, welche damit noch unbekannt sind, von dem nächsten Inspektorat zu erbitten haben, in Erinnerung gebracht, und deren Befolgung anbefohlen" (c).

„Sämtlichen Aemtern des Großherzogthums wird wiederholt und nachdrücklichst eingeschärft, das Betragen der beurlaubten Soldaten auf das genaueste zu fürveilliren, das Ansehen und die Dienstverrichtungen der Landdragoner

---

(a) Vielmehr soll, nach der Verordnung vom 29sten März 1808, §. 5, der Arrest in den Wachtstuben, Rathhäusern oder Wirthshäusern gegeben werden.

(b) Das Oberkriegskolleg ersuchte die Hofgerichte, diese Verordnung den Justizbeamten bekannt zu machen. Von dem Hofgericht zu Darmstadt geschahe dieses durch ein Ausschreiben vom 19ten April 1805.

(c) Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen an die Geistlichen vom 4ten Julius 1811.

Digitized by Google

und Landschützen mit allem Nachdruck zu schützen, und jeden Exceß, dessen sich beurlaubte Soldaten schuldig machen, namentlich jede Störung der Polizeiordnung, oder Widersetzlichkeit gegen die mit deren Ausübung beschäftigten Dragoner und Schützen, strenge zu untersuchen, und die Protokolle unverweilt an die einschlägigen Regiments- oder Korpskommando's einzusenden" (d).

„Des Großherzogs Königliche Hoheit haben unter dem 16ten Februar 1811 zu verordnen allergnädigst geruhet, daß diejenigen Soldaten, welche die, auf die von ihnen begangen werdenden Forstfrevel gesetzten, Geldstrafen nicht sogleich baar aus ihrem Vermögen bezahlen können, zum Dienste einbehalten werden, und darin unausgesetzt solange bleiben sollen, bis sie den Betrag ihrer verwirkten Strafen durch Verdienst oder Lohnwachten erworben und entrichtet haben werden" (e).

(d) Ausschreiben des Oberkriegskollegs vom 27sten November 1812.

(e) Kommunikation des Oberkriegskollegs an das Oberforstkolleg vom 19ten Februar 1811.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Landwehr. (*)

§. 151.

Die, bereits in den ersten Monaten des Jahres 1814 im ganzen Großherzogthum zu Stande gebrachte, und in Bataillons und Regimenter abgetheilte, allgemeine Landesbewaffnung, worüber des Großherzogs Königliche Hoheit den Oberbefehl und das Generalat en Chef in Höchsteigener Person übernommen, und Sich vorbehalten, sodann aber Höchstihren Herrn Sohns, des Groß- und Erbprinzen Hoheit, die zweite Befehlshabersstelle nach Sich übertragen haben (a), ist in drei Klassen der Landwehr abgetheilt, und

A) „die erste Klasse besteht:

1) aus denjenigen Leuten der Konscription, von 17 bis 25 Jahren, welche in der Regel vom Zuge frei waren;
2) aus den waffenfähigen Männern der konscriptionspflichtigen Klassen vom 25sten bis zum 36sten Jahre;
3) aus denjenigen Söhnen der Bürger Darmstadts und Gießens, deren Familien nicht wenigstens einen freiwilligen Jäger gestellt haben."

(*) Die Kriegsdienstordnung. Ein Handbuch für den deutschen Wehrmann überhaupt, zunächst jedoch für die Großherzoglich Hessische Wehr- und Landwehrmannschaft. Von Fr. Röder, Großherzoglich Hess. Hauptmann. Darmstadt 1816. 8. — Dieses Werk verbreitet sich sehr umständlich über alle Einrichtungen, welche die Landwehr in unserm Staate betreffen. Es würde an Brauchbarkeit für den Geschäftsmann gewonnen haben, wenn der Herr Verfasser bey den Verordnungen, deren Inhalt er angiebt, auch angegeben hätte, wann und an wen sie erlassen wurden.

(a) Bekanntmachung vom 18ten Februar 1814, Z. 24.

Digitized by Google

B) „Die zweite Klasse enthält:

1) alle waffenfähige Männer aus der Klasse der Konscription vom 36sten bis zum 45sten Jahre einschlieslich;

2) die Bürger und Bürgerssöhne der Städte Darmstadt und Gießen vom 17ten bis einschlieslich 45ten Jahre, welche zur ersten Klasse der Landwehr nicht gezogen worden sind;

3) die bisher von der Konscription befreit gewesenen, patrimonial-gerichtsherrlichen Adelichen, Hof- und Staatsdiener und übrigen schriftsässigen Familien vom 20sten bis einschlieslich 35sten Jahre."

C) „Die dritte Klasse begreift:

1) die ganze Masse der männlichen Bevölkerung vom 46sten bis zum zurückgelegten 60sten Jahre,

2) alle Konscriptionsexemten vom 36sten bis 60sten Jahre."

D) „Diese drei Klassen der allgemeinen Landesvertheidigung sind nach den verschiedenen Zwecken zum Dienste bestimmt:

1) Die erste Klasse ist in eine gewisse Anzahl Landwehrregimenter formirt, und bestimmt, nicht blos innerhalb, sondern auch ausser den Landesgränzen gebraucht zu werden, und den Ersatz der Linienregimenter zu liefern, wenn die Konscriptionsklasse dazu nicht hinreicht. Obgleich ihre eigentliche Dienstleistung mit jedesmaligem Ende des Kriegs aufhört, so bleibt doch ihre Einrichtung im Allgemeinen, nach hergestellter Ruhe, fortbestehen.

2) Die zweite Landwehr ist zunächst zur Vertheidigung der Landesgränzen, zur Versehung des Garnisondienstes, wenn die Linientruppen und die erste Landwehr ausmarschirt ist, und zu Handhabung der Polizei bestimmt: im ausserordentlichen Drange des Erfordernisses können jedoch die jüngsten, brauchbarsten, und wo möglich, nur unverheirathete Leute derselben, für die Reserve der ersten Landwehr gezogen werden. Ihre Formation und Bestimmung nach eingetretener Ruhe ist die nämliche, wie bey der ersten Landwehr.

3) Die dritte Landwehr wird nach den verschiedenen Aemtern und Distrikten der Landesprovinzen in Kompagnien, Korps und Bataillons formirt, möglichst bewaffnet und exercirt, und vorzüglich zur Aufrechthaltung der Ruhe und

Digitized by Google

Sicherheit in den Amts-, Stadt- und Dorfbezirken, und zu Vollziehung polizeilicher Verfügungen verwendet" (b).

„In der Hinsicht, daß der große Zweck der Landwehr nicht zu erreichen stehet, ohne fortschreitende Ausbildung und Uebung im Gebrauche der Waffen, und daß diese Anstalt, wenn sie eine zweckmäsige Organisation und gehörige Ausbildung erhält, ganz vorzüglich zur Erhaltung des Friedens beytragen, also eine große Wohlthat für die Unterthanen seyn wird" — wurde die, in der Verordnung vom 7ten Januar 1814 bereits ausgesprochene landesherrliche Willensmeinung wiederholt erklärt, „daß das Institut der Landwehr eine fortdauernde, ständige Landesanstalt seyn solle, deren möglichste Ausbildung und Vervollkommnung dem Regenten ein wichtiges Anliegen ist" (c).

Da im Anfange, um die Sache möglichst zu beschleunigen, eine schnelle, weniger an die verordnungsmäsige Klasseneintheilung gebundene Landesbewaffnung, aus allen waffenfähigen, im wirklichen Kriegsdienste nicht stehenden Jünglingen und Männern von 17 bis 60 Jahren, nach militärischen Grundsätzen gebildet und eingerichtet wurde (d), so waren auch die zur dritten Klasse der Landwehr gehörigen Personen mit in die übrigen Landwehrkompagnien, Bataillons und Regimenter einrangirt, und verbindlich gemacht worden, eben so, wie die Personen aus der ersten und zweiten Klasse, sich zu bewaffnen, und an den Uebungen Antheil zu nehmen. In der Folge wurden aber „alle in die dritte Klasse der Landwehr gehörige, also das 45ste Lebensjahr erreicht habende Unterthanen, bis auf weitere Verordnung, sowohl von Anschaffung der Armatur- und Montirungsgegenstände, als

(b) Verordn. vom 7ten Januar 1814, Z. 5.

(c) Verordn. vom 24sten August 1814, Z. 106. Auf die Kommunikation des Oberkriegskollegs, „daß der Wahn, als sey der Landwehrrock bey allen kirchlichen Feierlichkeiten unschicklich, ziemlich allgemein, und dem Fortgange der Uniformirung hinderlich, mithin denselben zu bestreiten nothwendig sey", wurden die Geistlichen, diesem irrigen Wahn kräftig entgegen zu arbeiten, aufgefordert, durch Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen vom 11ten August 1815, und des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt, protestant. Deputat., vom 10ten Aug und kathol. Deputat. vom 25sten August 1815.

(d) Verordn. vom 23sten Januar 1814, Z. 11. Bis zur Organisation der allgemeinen Landesbewaffnung, sollten die bestehenden Cent- und Ausschußmannschaften und ähnliche Anstalten für den Augenblick in möglichst diensttauglichen Stand gesetzt werden. Publikand. des Oberkriegskollegs vom 7ten Januar 1814, Z. 5.

Digitized by Google

auch von den Waffenübungen ganz frei gegeben (e), jedoch dergestalt, „daß die ganze dritte Klasse nichtsdestoweniger in den Kompagnielisten und Rapports fortgeführt werden soll, und daß die Individuen der dritten Klasse zu Polizei-Wachtdiensten und zu Ordonanzgängen allerdings verpflichtet sind" (f).

„Alle diejenigen Unterthanen, welche sich ihrer Landwehrpflicht, seye es durch Austritt, oder Desertion aus den formirten Regimentern und Bataillons und sonstigen Korps, pflichtvergessen zu entziehen suchen, sollen eben so, wie die Deserteurs aus der Linie, oder Refraktairs aus der Konscription, nach der Strenge der bestehenden Gesetze und Verordnungen bestraft und behandelt werden" (g).

§. 152.

„Die Waffen und die Montirungsstücke der Landwehrmänner können kein Objekt für die gerichtliche Exekution abgeben" (a) — „Die den Handel und Wandel, rücksichtlich der Ausrüstungsgegenstände des Linienmilitärs verbietende Verordnung vom 14ten September 1813 (§. 142), ist auf die Ausrüstung der Landwehrmannschaft ausgedehnt, und insbesondere Nachstehendes bekannt gemacht worden:

1) Niemand, wer es auch sey, darf von Landwehrmännern, deren Weibern und Kindern, oder auch von Mittelspersonen, einen zur Landwehrmontirung und Armatur gehörigen Gegenstand an sich kaufen, tauschen, zum Geschenk oder in Versatz nehmen, oder auf irgend eine andere Art an sich bringen, es sey denn, daß der Veräusserer durch einen schriftlichen Erlaubnisschein von seinem Hauptmann dazu ausdrücklich legitimirt, oder die Erwerbung in öffentlicher Versteigerung, oder sonst durch Verkauf der oberen Landwehrbehörden geschehen ist.
2) Wer hiergegen handelt, wird, ausser dem Ersatze der an sich gebrachten Stücke, nach Befinden der Umstände, mit namhafter Gefängnisstrafe belegt" (b).

(e) Verordn. vom 19ten Januar 1815, Z. 11.

(f) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 6ten Februar 1815, Z. 18.

(g) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 1sten April 1814, Z. 42.

(a) Verordn. vom 17ten November 1814, Z. 141.

(b) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 1sten December 1814, Z. 147. Wurde wiederholt und eingeschärft durch ein weiteres Publikand. desselben vom 3ten April 1816, Z. 48.

Digitized by Google

„Diejenigen Armaturstücke, welche für die Großherzoglich Hessische Landwehr bestimmt sind, und im Lande transportirt werden, sind von Entrichtung des Zolls befreit, wofern sie mit gültigen Attestaten der Landwehrinspektoren über ihre Bestimmung versehen sind; in Ermangelung dieser Attestate sind diejenigen, welche sie transportiren, zur Entrichtung des Zolls anzuhalten, oder wenn sie denselben umgehen, zur Bestrafung als Defraudanten, bey den einschlägigen Justizämtern anzuzeigen" (c).

„Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Allerhöchst beschlossen, daß, um den Fortgang der Bewaffnung und Montirung der Landwehr zu befördern, allen denjenigen, welche einem Landwehrmann vom Feldwebel abwärts Montirungs- oder Armaturstücke kreditweise abgeben, ein gesetzliches Vorzugsrecht im Konkurse zustehen und von den Gerichten eingeräumt werden solle, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gültigkeit dieses Gesetzes vor der Hand nur während eines Zeitraums von vier Jahren dauern, und gedachtes Vorzugsrecht nicht weiter, als auf nachstehende Preise der Landwehrmannschaft nothwendigen Ausrüstungsgegenstände, nemlich, für einen Czako 2 fl. 30 kr., für einen Rock 9 fl., für eine Hose 5 fl., für ein Paar Gamaschen 1 fl. 12 kr., für ein komplettes französisches Gewehr 9 fl., für eine Patrontasche 2 fl. — ausgedehnt werden solle" (d).

Das Oberkriegskolleg hat, in Erwägung, daß es zum Gedeihen der Landwehranstalt nöthig sey, daß das Ansehen der Officiere vom bürgerlichen und bäuerlichen Stande mehr gehoben werde, die Verfügung getroffen, daß allen mit keinem Civilcharakter begabten Landwehrofficieren in allen öffentlichen Urkunden und Schriften ihr Officiersprädikat jedesmal beygelegt werden soll. Von dieser Verfügung hat das Oberkriegskolleg die übrigen Kollegien im November 1815 benachrichtigt, und von letztern sind hiernach die von ihnen ausschließlich abhängenden Unterbehörden angewiesen worden.

§. 153.

Nur diejenigen Personen von der Landwehr sollen von Entrichtung des Chausseegeldes frei gelassen werden, welche, daß sie in Dienstangelegenheiten der

(c) Verordn. vom 31sten März 1815, Z. 41.

(d) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 19ten August 1816, Z. 102.

Digitized by Google

Landwehr reisen, durch eine, von dem Bataillonschef ausgestellte, mit bestimmter Angabe der Tage versehene Marschroute beweisen. „Die einschlägigen Behörden sollen hingegen diejenigen Individuen, welche sich der Entrichtung des Chausseegeldes entziehen, ohne mit solchen Marschrouten versehen zu seyn, als wirkliche Defraudanten ansehen und bestrafen" (a). — „Bey Tanzlustbarkeiten, welche nach beendigten Exercitien und andern feierlichen Aufzügen der Landwehrregimenter, Bataillons oder Kompagnien statt finden, und wobey die Regimentsmusiker aufspielen, sollen jederzeit die verordnungsmäsigen Konzessionsgelder bezahlt, und die Tanzzettel bey der einschlägigen Behörde gelöst werden. In allen Fällen, wo solches nicht geschieht, wird der kommandirende Chef lediglich dafür verantwortlich gemacht, und zur Strafe gezogen werden" (b). — „Alle von den Landwehrbehörden, z. B. über das Alter der Landwehrmänner, requirirt werdende Attestate sollen von den betreffenden Geistlichen unentgeltlich ausgestellt werden" (c), diese jedoch nicht verbunden seyn, über jeden einzelnen Mann einen besondern und förmlichen Taufschein auszustellen, sondern es soll hinreichend seyn, wenn die Geistlichen für jede der drei Landwehrklassen ein besonderes Register, mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags der Geburt, sodann der Vor- und Zunamen und allenfalls noch der Namen der Eltern, fertigen (d). — An sämtliche Kommando's der Landwehr ist die Verfügung ergangen, „daß für die ausgestellt werdenden Urlaubspässe und sonstigen den Landwehrdienst betreffenden Scheine keine Gebühren genommen, vielmehr alle Bescheinigungen der Art unentgeltlich ertheilt werden sollen" (e).

§. 154.

Zur Berichtigung irriger Begriffe über die bürgerlichen Verhältnisse der zur Landwehranstalt gehörigen Personen, wurde von der Kommission zur Landesbewaffnung unter dem 21sten Mai 1814 Folgendes erlassen:

(a) Publikand. des Geh. Ministeriums vom 7ten November 1814, Z. 137.

(b) Publikand. des Geh. Ministeriums vom 30sten December 1814, Z. v. 1815, n. 4.

(c) Verordnung, bekannt gemacht durch das Publikand. des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt vom 20sten Januar 1815, Z. 13.

(d) Ausschreiben des Oberkriegskollegs an die Kommandeurs der Landwehr vom 16ten März 1815.

(e) Ausschreiben der Regierung zu Arnsberg an die Beamten, auf eingelangte Nachricht von der obern Militärbehörde, vom 23sten Aug. 1814.

Digitized by Google

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß Landwehrmänner und sogar Offiziers den Wahn hegen, es sey durch die Organisation der allgemeinen Landesbewaffnung die seither bestandene Polizeiverfassung ausser Kraft gekommen, und hätten sie den deßfallsigen Gesetzen und Verfügungen keine Folge mehr zu leisten. Ein solcher Glauben ist schlechterdings weder auf Grundsätze der Militärverfassung, noch weniger durch diesseitige Befehle begründet, und daher um so mehr unstatthaft, als alle Staatsbürger, selbst das Linienmilitär nicht ausgenommen, den allgemeinen und Lokal-Polizeianstalten und Anordnungen unterworfen sind. Es wird demnach den Großherzogl. Generalkommando, Inspekteurs, Regiments- und Bataillonschefs, nicht nur zur eigenen Nachricht, sondern auch zur Anweisung sämtlicher Officiers und der Mannschaft vom Unterofficier abwärts, hierdurch bekannt gemacht, daß alle Individuen der gesamten Landwehranstalt in ihren bürgerlich persönlichen und häuslichen Verhältnissen sowohl den allgemeinen, als örtlichen Polizeigesetzen und Anordnungen untergeordnet sind, und daß sie solche pünktlich und genau zu beobachten, und in Uebertretungsfällen sich der bestimmten Strafe zu unterwerfen haben, auch daß zu dem Ende die, zur Aufrechthaltung der Landes- und Ortspolizei, theils als Denuncianten, theils als beauftragte Exekutoren bestimmten Landdragoner und Landschützen zu respektiren sind, und ihnen im letztern Falle unweigerliche Folge zu leisten, selbst auf deren Requisition ihnen in Dienstausrichtungen hülfreiche Hand zu bieten ist" (a).

Die Hoheits- und Justizbeamten haben aber in allen Fällen, wo sie bey Ausübung ihres Amtes, oder bey Ausführung höherer Aufträge, mit dem Institute der Landwehr in Berührung oder in Kollision kommen könnten, davon den einschlägigen Chefs in Zeiten Nachricht zu ertheilen (b); insbesondere müssen die Beamten, wenn sie Landwehrmännern eine bürgerliche, über einen Exerciertag dauernde Strafe diktiren, jedesmal davon den Kapitän oder Bataillonschef, unter dessen Kommando die Leute stehen, in Kenntnis setzen (c).

(a) Es wurde dieses den Justiz-, Hoheits- und Renteibeamten bekannt gemacht durch ein Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen vom 15ten März 1815.

(b) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Justiz- und Hoheitsbeamten vom 4ten Junius 1814.

(c) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 3ten November 1814, Z. 135.

Digitized by Google

„Auf Ersuchen des Oberkriegskollegs wurde den Beamten aufgegeben, diejenigen Landwehrmänner, welche bey ihnen um Ertheilung amtlicher Attestate zur Erwirkung der Reisepässe ansuchen, vor deren Ausstellung anzuweisen, Urlaubsscheine von der Behörde zu erwirken, und solche sofort ihren Attestaten jedesmal anzulegen, in allen übrigen Attestaten aber jedesmal zu bemerken, daß der um Ertheilung eines Reisepasses Ansuchende nicht landwehrpflichtig sey" (d).

Das Oberkriegskolleg hat dem Generalkommando Westphalen aufgetragen, das Generalausschreiben vom 8ten Junius 1814 — „daß zu den von den Landwehrmännern nachgesucht werdenden Päßen und Wanderscheinen die Chefs der Landwehrregimenter und Bataillons ihre Genehmigung ohne die triftigsten Ursachen nicht verweigern dürfen" —, sämtlichen Chefs wiederholt zu intimiren, und auf die Befolgung zu wachen, „da die Betriebsamkeit und die Industrie der Unterthanen durch die Landwehranstalt nicht gehemmt werden dürfe" (e).

Die Landwehranstalt soll auch der öffentlichen Gottesverehrung und dem Religionsunterricht nicht hinderlich seyn. Zu dem Ende ist von der Militärbehörde verfügt worden, „daß vor geendigtem Gottesdienste — Nachmittags um 2 Uhr — niemals Waffenübungen vorgenommen werden sollen, es sey dann, daß es im Einverständnisse mit der Kompagniemannschaft und den Geistlichen geschehen könne, daß Vormittags frühe vor dem Gottesdienste exercirt, und dagegen Nachmittags geruhet werde; — daß die jüngern Landwehrmänner bis zum 25sten Jahre den Katechisationen beywohnen müssen; — daß an hohen Festen gar keine Waffenübungen statt finden sollen u. s. w." (f). Die Landwehrmänner werden an den Tagen, wo sie zur heiligen Kommunion gehen, vom Exerciren freigelassen" (g). — Ferner „soll nicht schon während des Gottesdienstes zum Ausrücken getrommelt, und nicht geduldet werden, daß bey und nach dem Exerciren (an Sonntagen) Trinkgelage und Tänze, welche zu Streitigkeiten Anlaß geben, statt

---

(d) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justizbeamten vom 2ten Jul. 1816.

(e) Ausschreiben der Regierung zu Arnsberg an die Beamten vom 23sten August 1814.

(f) Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen an die Beamten und Geistlichen vom 1sten September 1814.

(g) Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths, protestant. Deputat., zu Darmstadt an die Inspektoren vom 1sten Junius 1815.

Digitized by Google

finden. Die Landwehrkommando's haben alles anzuwenden, daß die kirchliche Ordnung und Sittlichkeit aufrecht erhalten werde, und neben dem Institut der allgemeinen Landesbewaffnung bestehen könne" (h). — Dagegen sind die Geistlichen zu einem guten Verständnis mit den Landwehrautoritäten ermahnt, und angewiesen, daß sie sowohl in ihren Kanzelvorträgen keine gehässige Bemerkungen gegen das Institut einfliesen lassen, als auch die Dauer des sonntägigen Gottesdienstes nicht über zwei Uhr Nachmittags ausdehnen (i).

(h) Reskript der Kommission zur Landesbewaffnung an das Kommando derselben in der Provinz Hessen vom 29sten August 1814.

(i) Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen an die Geistlichen vom 12ten September 1814 und 12ten Januar 1815.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Gebühren und andere Kosten, welche Soldaten oder Kriegsangelegenheiten betreffen.

§. 155.

A) „In keinem Falle, wo ein Soldat wegen polizeilicher oder anderer Vergehen und Excesse in Untersuchung genommen, und militärisch bestraft werden muß, darf derselbe in den Ersatz der verursachten Untersuchungs- und Gerichtskosten verurtheilt und dazu angehalten, sondern es sollen diese Untersuchungen von den Beamten durchaus vi officii unentgeltlich vorgenommen werden. Wobey übrigens den Beamten ernstlich zur Pflicht gemacht wird, daß sie nichts destoweniger jede angezeigt werdende, von Soldaten begangene Unordnung und Vergehung sogleich genau und gründlich untersuchen, und nach dem bisherigen Gang der Ordnung zur Kenntnis der einschlägigen Behörden bringen sollen" (a).

B) „Alle Militärordres und alle Citationen zu den Musterungen müssen von den Beamten ex officio, ohne Abnehmung einiger Gebühren, besorgt werden; von den wiederholten Vorladungen derjenigen Pursche zur Nachmusterung, welche auf vorhergegangene Ladung zur Musterung nicht erschienen sind, dürfen die gewöhnlichen amtlichen Gebühren genommen werden" (b).

C) „Die Zulage der Mannschaft, welche kommandirt ist, um ungehorsame

(a) Verordn. vom 10ten Februar 1801.

(b) Ausschreiben des Oberkriegskollegs an die Beamten vom 22sten März 1808, in den Hessischen Verordnungen, I. Heft, S. 93.

Digitized by Google

zum Dienste einberufene Soldaten, oder solche, welche Excesse begingen, abzuholen, soll von ihnen selbst getragen werden, wenn sie vermögend sind, von der Kriegskasse aber, wenn es unbemittelte betrifft. Diese Zulage ist für jeden Kommandirten, ohne Rücksicht des Grades, auf täglich 24 Kreuzer festgesetzt" (c) — „Die bey dem Transport vermögensloser Militärarrestanten aus den betreffenden Amtskassen zu bestreitende Verpflegung derselben kann sich, der Regel nach, nicht höher, als auf den ordinären Sold belaufen, mithin muß auf einen nur anderthalb Pfund Brod und sechs und ein halber Kreuzer, oder soviel Lebensmittel, als dieser Betrag ausmacht, gut gethan werden" (d).

D) „Einer einzelnen Militärperson sind, ausser den unten angegebenen Ausnahmsfällen, schlechterdings keine Transportmittel zu bewilligen, wenn sie sich nicht durch ein Ausschreiben oder die Requisition eines, zu deren Ausstellung ermächtigten Militärkommandanten legitimiren kann. — Wenn eine Militärperson unterwegs erkrankt, oder die nächste Garnison zu Fuße zu erreichen unfähig wird, so ist von dem Schultheis, oder, wenn derselbe nicht im Orte wohnt, von den Ortsdeputirten, nachdem der Zustand des Kranken, der Aussage gemäs, befunden ist, nach Beschaffenheit der Umstände entweder eine einspännige Fuhre, oder ein Reitpferd in der Frohnde zu stellen, und die Bescheinigung der geleisteten Frohnde an den Amtsschreiber, zum Einrücken in das vierteljährige Verzeichnis, einzusenden, zugleich aber der Fall, mit Benennung des Kranken und des Regiments und der Kompagnie, wozu er gehört, jedesmal der nächsten obern Militärbehörde anzuzeigen. — Gehört der Kranke, oder zum weitern Marschiren unfähig gewordene zu einem Kommando, so ist, falls er nicht auf der Fuhre, womit das Kommando bereits versehen ist, transportirt werden kann, für sein Fortkommen auf die nemliche Art zu sorgen. Eben so ein Arrestant, auf Erfordern und Bescheinigung desjenigen, der die Eskorte zu führen hat. — Wird ein Arrestant an eine auswärtige Behörde abgeliefert, so sind die Transportkosten bey dessen Ablieferung auf der Stelle zu fordern, und es darf die tarmäsige Vergütung der Frohnde nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn die Nicht-

(c) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 12ten Julius 1808, Z. 9.

(d) Auf ertheilte Nachricht des Oberkriegskollegs erlassenes Publikand. der Regierung zu Arnsberg vom 24sten April 1813, A. Z. 35.

Digitized by Google

erstattung der Kosten gehörig bescheinigt ist. — Jeder Uebertreter, welcher eigenmächtig Fuhren oder Pferde requirirt, oder gar durch Drohungen zu erhalten sucht, ist sogleich zu arretiren, und an seine Obern abzuliefern" (e).

E) „Die, ausserhalb ihres Standquartiers Rekruten abholenden Officiers dürfen weder Diäten, noch Pferdemiethe aus den Gemeindskassen fordern, es dürfen ihnen aber die, zu ihrem Fortkommen erforderlichen, Ordonnanzpferde nicht versagt werden" (f).

F) Ueber die Gebühren für Verfertigung der Musterungslisten wurden Vorschriften für die Provinzen Hessen (g) und Westphalen (h) öffentlich bekannt gemacht. Die Diäten der Hoheitsbeamten und Hoheitsamts-Sekretärs bey Musterungen wurden bestimmt (i). In der Provinz Starkenburg dürfen für Abschriften der Musterungslisten nicht mehr als vier Kreutzer von dem Bogen angerechnet werden (k).

G) „Die Amtsärzte sollen jeden, innerhalb ihrer Wohnorte befindlichen

---

(e) Im Einverständnis des Oberkriegskollegs erlassenes Publikand. der Frohndfuhren-Deputation zu Arnsberg vom 10ten Februar 1813, A. J. 17. Im Herzogthum Westphalen werden alle Fuhren und Reitpferde, die das inländische Militär zum Transport nöthig hat, denjenigen, die sie stellen, bezahlt. S. die Abtheilung: „Staatsfrohnden".

(f) Kommunikation des Oberkriegskollegs an die Regierung zu Gießen vom 20sten Decemb. 1808, und Ausschreiben der letztern an die Beamten vom 7ten Januar 1809.

(g) Publikand. der Regierung zu Gießen vom 13ten Mai 1809, Z. 63, und vom 20sten Oktober 1810, Z. 129.

(h) Publikand. der Regierung zu Arnsberg vom 14ten Mai 1811, Z. 68, A. J. 48.

(i) Ministerialreskript an die Regierungen und Hofkammern zu Darmstadt und Gießen vom 19ten Julius 1811. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Hoheitsbeamten vom 20sten August 1811, worin es weiter heißt, daß die, Not. g, angeführten Verfügungen bis jetzt noch keine gesetzliche Kraft in der Provinz Starkenburg erhalten hätten.

(k) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Hoheits- und Justizbeamten vom 25sten Mai 1813. Die Formulare zu den Musterungslisten, zu den Musterungsprotokollen und den Ab- und Zugangslisten, dürfen nirgends anders, als bey der Buchhandlung der Invalidenanstalt zu Darmstadt, oder dem Hofbuchhändler Heyer in Gießen bezogen werden, weil der Invalidenanstalt der ausschliesliche Debit derselben überlassen ist. Publikand. des Oberkriegskollegs vom 6ten September 1816, Z. 108.

Digitized by Google

Soldaten, welche Attestate, zum Behufe einer Urlaubsverlängerung u. s. w., nöthig haben, solche unentgeltlich ertheilen. Im Falle, daß sie sich zu den Kranken auf das Land begeben müßten, um den Krankheitszustand zu untersuchen, sollen sie bey Zahlungsfähigen, in Ansehung der gesetzlich bestimmten Diäten, die größte Mäßigung beobachten" (l). — Die Pfarrgeistlichkeit ist angewiesen, die Todesscheine über Soldaten, die auf Urlaub sterben, in sofern sie für eine Militärbehörde bestimmt sind, unentgeltlich auszufertigen (m).

H) Die für die altheſſiſchen Lande, wegen der in Kriegsangelegenheiten erwachsenden Diäten, Zehrungs- und Reisekosten der Ober- und Unterbeamten, Kondukteurs u. s. w., unter dem 20sten Februar 1797, sowohl in Absicht auf den Ansatz derselben, als den Fonds, woraus sie bestritten werden sollen, erlassene Verordnung, wurde auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt, und derselben einige Zusätze beygefügt, insbesondere: „daß keine Diäten-, Reisekosten- und Gebührenrechnungen der Ober- und Unterbeamten, Kondukteurs u. s. w. in Kriegsangelegenheiten, ohne specielle Dekretur der höhern Staatsbehörden, in den Amts-, Cent-, und Gemeinderechnungen in Ausgabe passiren dürfen, — daß die deßfallsigen Verzeichnisse und Rechnungen jedesmal gegen Ende des Jahres an diejenige Behörde, welcher die Leitung der Kriegsangelegenheiten übertragen ist, — an die Kriegskommission der Provinz — eingesandt, — sofort von dieser, nach vorheriger Prüfung und ordnungsmäßiger Ermäßigung, an die Provinzialregierung zur Zahlungsanweisung abgegeben, bey Revision der gemeinen Rechnungen aber alle Diäten- und Kostenrechnungen der gedachten Art, bey welchen diese Vorschrift nicht beobachtet worden, ohnnachsichtlich gestrichen werden sollen" (n).

I) „Sämtlichen Beamten wird bekannt gemacht, daß die Landdragoner, wenn sie zu Exekutionen gegen dienstsäumige Staatsbeamten gebraucht werden, in der Regel einen Gulden tägliche Exekutionsgebühr und freie Pferdefourrage erhalten, wogegen das herrschaftliche Aerar die ordinären Rationen gut macht. Werden

(l) Ausschreiben der Regierung zu Arnsberg an die Amtsärzte vom 8ten November 1808.

(m) Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Arnsberg an die Geistlichen vom 21sten December 1814, und des zu Gießen vom 2ten Februar 1815. Publikand. des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt vom 20sten Januar 1815, Z. 13.

(n) Verordn. vom 19ten August 1809, Z. 101.

Digitized by Google

sie zu Exekutionen gegen Unterthanen gebraucht, so erhält der jMann täglich 30 Kreuzer, und wenn er über Nacht bleiben muß, täglich 45 Kreuzer Gebühr, ohne freie Verpflegung und Pferdsfourrage; jedoch kann ihm, wenn er verschiedene Gegenstände in einem Tage besorgt, auch noch eine Erhöhung bis auf einen Gulden per Tag gestattet werden" (o).

„Das Oberkriegskolleg hat sämtliche Regiments- und Korpskommandeurs angewiesen, die Großbeurlaubten dahin zu instruiren, daß sie, auf Erfordern der Justiz-, Hoheits- und Rentbeamten, sich zu Auspfändungen und Eskortirung der Pfänder gegen die tägliche Gebühr von 45 Kreuzer verwenden zu lassen hätten, — und weiter verfügt, daß die Landdragoner und Landschützen zwar nicht zu Exekutionen und Pfändungen, wohl aber zum Schutz und Transport der Pfänder verwendet werden können" (p).

(o) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Beamten vom 26sten Februar 1813.

(p) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Justiz-, Hoheits- und Rentbeamten vom 24sten April 1816. Daß die Personalexekution, oder die Anwendung der sogenannten Exekutanten gegen Schuldner der Staatseinkünfte, nunmehr überhaupt verboten sey, wird in der Abtheilung: „Das Eintreiben der Abgaben" nachgewiesen.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Das Finanzwesen.

Erster Abschnitt.

Von den Finanzquellen überhaupt.

§. 156.

Die Quellen, woraus in den altheſſiſchen Landen der Staatsaufwand beſtritten wurde, hatten ſich, auf eine ähnliche Art, wie in andern deutſchen Territorien, nach und nach im Laufe mancher Jahrhunderte gebildet. Die regierende Familie beſaß von Altersher eigenthümliche Güter, gutsherrliche Einkünfte und nutzbare Feudalrechte, deren Ertrag zur Hofhaltung und auch mit zu den Koſten der Staatsverwaltung verwendet wurde. Die Laſt der Landesvertheidigung lag im Mittelalter meiſtens auf dem landſäſſigen Adel, der für den Genuß ſeiner Lehngüter zu Ritterdienſten verpflichtet war. In Nothfällen griff, auf den Ruf des Fürſten, auch wohl aus eigenem Antriebe, der Bürger in den Städten zu den Waffen, und half das Land vertheidigen. Der Bauer hatte Frohnden von mancherlei Art zu leiſten, theils als Landfolge, theils als gutsherrliche Berechtigung, theils als Leibeigener; viele Bauern ſtanden aber in dieſen letztern Verhältniſſen nicht zu dem Fürſten, ſondern zu dem Adel und dem Klerus. Der Fürſt bezog auch hin und wieder Beeden, Ungeld und Steuern; dieſe drei Abgaben waren aber nur in einzelnen Fällen eigentliche Staatsabgaben, ſehr oft wurden mit dieſen Namen ſtändige Leiſtungen bezeichnet, die ihren Grund in bloſen privatrechtlichen Verhältniſſen hatten. Aus dieſen Quellen, verbunden mit dem Einkommen aus

Digitized by Google

Bergwerken und Zöllen, wurde der Staatsaufwand bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein bestritten.

Unter der Regierung Philipps des Großmüthigen kamen erst allgemeine Landsteuern, im heutigen Sinne des Wortes, auf. Die Landstände, bestehend aus den Vorstehern geistlicher Stiftungen, dem Adel und den Vorständen der Städte, bewilligten sie, und ein Theil derselben wurde in der Folge bleibend. Zu diesen Steuern, die nun nach gewissen Anschlägen auf das Land vertheilt wurden, trug, mit Ausnahme einiger, die man zu ungewöhnlichen Bedürfnissen dem Fürsten bewilligte, der Adel nichts bey, ohngeachtet er, nachdem die vorige Art Krieg zu führen sich ganz geändert hatte, nun keine Ritterdienste mehr leistete. Auch andere sogenannte Befreite genossen manche Befreiungen von Steuern. Dieses war ebenfalls der Fall in Ansehung mancher sogenannten indirekten Steuern und Regalitätsabgaben, die seit dem siebenzehnten Jahrhundert, nachdem die volle Landeshoheit von den Fürsten erlangt war, nach und nach eingeführt wurden. Die landständische Ritterschaft würde sich der Einführung solcher neuen Lasten widersetzt haben, wenn sie dazu in eben der Art, wie der Bürger- und Bauernstand, hätte beytragen sollen. An die Befolgung des Gebots der ewigen Gerechtigkeit: Daß zu den Staatslasten ein Jeder beytragen solle in dem Verhältnis der Vortheile, die für ihn aus der Staatsverbindung entstehen, war unter der alten Verfassung nicht zu denken.

§. 157.

Folgendes ist die nähere Angabe der Quellen, aus welchen im Jahre 1803 die Staatslasten in den althessischen Landen bestritten wurden:

I) Kammergüter oder Domänen, und zwar

1) ganze Landgüter, oder einzelne Aecker, Wiesen, Gärten, Waldungen, Mühlen, Jagden und Fischereien auf eigenthümlichem Boden, die durch eigene Administration oder durch Zeitpacht benutzt wurden;

2) gutsherrliche Rechte, Dienstbarkeiten und Leistungen, die zum Theil aus der altdeutschen Feudalverfassung entstanden, zum Theil aber auch in neuern Zeiten in Verträgen, wodurch einzelne Theile des Kameralvermögens an Unterthanen zur Benutzung auf immer hingegeben wurden, vorbehalten worden waren. Dahin gehören:

Digitized by Google

a) Einkünfte aus Bauernlehen, aus Erbleih- und Erbpachtgütern;
b) Grundzinſen von mancherlei Art.
c) Zehnten, Gewächszehnten, Blutzehnten.
d) Holznutzungen, Jagden und Fiſchereien auf Boden, der nicht Domanialeigenthum iſt.
e) Schäfereien und Triften auf der Unterthanen Güter.
f) Frohnden; ein Gemiſche aus Staatsfrohnden und andern Frohnden.
g) Bannrechte.
h) Einkommen von Leibeigenen u. ſ. w.

II) Nutzbare Hoheitsrechte, oder Finanzregalien. Dahin wurden gerechnet:

1) Das Einkommen aus Bergwerken, dem Salzwerke und die Waſſergefälle.
2) Das Einkommen aus Poſten.
3) Zölle; der gewöhnliche Landzoll, der Guldenweinzoll, , die Geleitsgelder.
4) Die Chauſſeegelder.
5) Das Einkommen aus Gewerben, die als Monopolien verliehen wurden, als das Schornſteinfegen, der Viehſchnitt u. ſ. w., oder die doch nur auf erhaltene Kameralkonceſſion, und nur gegen Entrichtung jährlicher Abgaben an die Kammer, betrieben werden durften, wohin z. B. das Branntweinbrennen und das Auszapfen der Getränke gehörten; — Zapfleihen, Keſſelzins.
6) Receptions- und Einzugsgelder, um als Bürger, Gemeindsmann, Beyſaſſe, oder in eine Zunft aufgenommen zu werden.
7) Abzugsgelder, Zehntpfenniggelder, Nachſteuer.
8) Einzugs-, Abzugs- und Schutzgelder von Juden.
9) Abgaben für Dispenſationen.
10) Geldſtrafen und Konfiskationen; letztere nur in einigen Fällen der Defraudation gegen Finanzgeſetze.
11) Sporteln in gerichtlichen und andern Angelegenheiten, die bey öffentlichen Behörden verhandelt werden. Sie waren meiſtens dem Perſonal dieſer Behörden als Beſoldungsſtück überlaſſen.

III) Steuern.

1) Solche, bey welchen man auf ein genau beſtimmtes jährliches Einkommen

Digitized by Google

nicht rechnen kann, sondern wobey die Größe des jedesmaligen jährlichen Ertrags von zufälligen Umständen abhängt. Diese waren:

a) die Trankſteuer, seit dem Jahre 1553.
b) Die Accise vom Tabak, seit dem Jahre 1650.
c) " " " Kaffee, seit dem Jahre 1775.
d) Das Stempelpapier, seit dem Jahre 1690.
e) Der Kartenstempel, seit 1771, und Stempel von Kalendern seit 1774.
f) Die Abgabe von den Tanzbelustigungen, seit dem Jahre 1724;
g) Die Abgabe vom Gebrauche des Salzes, in der Form eines Staatsmonopols mit Salz, welches sich aber nicht über das ganze Land erstreckte.
h) Die Kollateralgelder, eine Abgabe von Erbschaften, die an Seitenverwandten oder an überlebende Ehegatten fallen, seit 1638.

2) Solche Steuern, die in bestimmten Summen dem Lande von Zeit zu Zeit auferlegt, und nach dem eingeführten Steuerfuße unter die Steuerpflichtigen vertheilt wurden. Ihre Bestimmung war

a) die Unterhaltung des Militärs, für welches jedoch Brodfrüchte und Fourrage aus den Domänen hergegeben wurden. Monathliche Kontribution.
b) Um das Deficit in den Finanzen zu decken, insoweit die Einnahme aus den bisher aufgezählten Quellen nicht hinreichend waren, oder um andere dem Lande obliegende Lasten, oder Ausgaben zu gemeinnützigen Anstalten zu bestreiten. Verwilligungsgelder. Diese wurden
α) entweder der Regierung zur Disposition hingegeben, oder
β) zur Verzinsung und Tilgung der von den Landständen übernommenen Schulden, oder zu andern Lasten der landständischen Obereinnehmerei verwendet.

Die Gegenstände, worauf diese nach dem Steuerfuße zu erhebenden Summen repartirt wurden, waren: Grundstücke aller Art, Gebäude, Mühlen, das Einkommen aus Zehnten und andern nutzbaren Realrechten, die Handwerke, Krämerei, Handlung und Gastwirthschaft, und die nutzbaren größeren Hausthiere.

§. 158.

In den neuen Landen, welche durch den Hauptschluß der Reichsdeputation vom 25sten Februar 1803 erworben wurden, bestanden die Finanzquellen ebenfalls

Digitized by Google

aus Domänen, nutzbaren Hoheitsrechten und Steuern. Die ursprünglichen Domänen dieser Landestheile erhielten einen Zuwachs durch die Klöster, die sich darin befanden, und nun aufgehoben wurden. Auch lag in den altheſſiſchen Landen hin und wieder geiſtliches Gut, welches in Gefolge des erwähnten Reichsgeſetzes dem weltlichen Landesherrn anheim fiel. Das Einkommen aus dieſem Zuwachs an Domänen und anderen Finanzquellen der neuen Lande wurde aber bedeutend vermindert durch die Laſt der Penſionen und Schulden, die zugleich mußten übernommen werden.

Die Finanzregalien und Steuern in den neu erworbenen Landen waren, ſowohl unter ſich, als auch von demjenigen, was in den altheſſiſchen Landen deßhalb eingeführt war, ſehr verſchieden. So wie hier, ſo hatten ſich auch dort die Finanzquellen und ihre Verhältniſſe nicht durch reine Anwendung ſtaatswirthſchaftlicher Grundſätze auf das Individuelle der Länder gebildet, ſondern ſie waren das Ergebnis der Geſchichte einer frühern, meiſt unruhigen Zeit, in der das Recht des Stärkern in den Händen des Klerus und des Adels vorherrſchte. Auch in dieſen neuen Landestheilen ſtanden einzelnen Perſonen und Klaſſen mancherlei Befreiungen von Staatslaſten zu. Dieſe lagen, in unverhältnismäſig großen Antheilen, auf dem gewerbtreibenden Bürger und dem Bauernſtande.

§. 159.

Die große Verſchiedenheit in der Finanzverfaſſung der einzelnen Landestheile wurde noch vermehrt, als im Jahre 1806 mehrere bisherige Reichsſtände und unmittelbare Reichsritter mit ihren Territorien und Gebieten unter die Souveränetät des Großherzogs von Heſſen kamen. Im Artikel 27 der rheiniſchen Bundesakte war beſtimmt worden, daß die damals regierenden Fürſten und Grafen, die den Bundesgliedern als Souveräns unterworfen wurden, als Patrimonial- und Privateigenthum behalten ſollten alle Domänen, welche ſie beſaſſen, deßgleichen die Einkünfte aus allen Herrſchafts- und Feudalrechten, die nicht weſentlich zur Souveränetät gehören, und daß dieſe Domänen und übrigen Güter, rückſichtlich der Staatsauflagen, den Domänen und Gütern der privilegirteſten Klaſſe gleich gehalten werden ſollten. Es wurde nun nöthig, dasjenige auszuſcheiden, was von dem öffentlichen Einkommen in den Standesherrſchaften der Souverän, und was davon die Standesherren ſollten zu beziehen haben.

Dieſe Ausſcheidung geſchahe, und zwar in der Art, daß den Standesherren,

Digitized by Google

auſſer ihren Domänen, gutsherrlichen Rechten und den eigentlichen Sporteln, auch der Fortbezug anderer Abgaben bewilligt wurde, von welchen es, wenn die Sache wäre streng genommen worden, eben nicht zweifelhaft seyn konnte, daß sie von Rechten abhängen, die wesentlich zur Souveränetät gehören. Die Deklaration vom 1sten August 1807 enthält hierüber Folgendes:

„(§. 42). Bey der Ausscheidung der Einkünfte und Gefälle, welche an Uns, als den Souverän, übergehen, von denen, welche den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleiben, kommen Uns zu:

I. Die aus dem Recht der Gesetzgebung fliesenden Dispensations- und Konzessionsgelder.

II. Die aus der Obergerichtsbarkeit herrührenden Sporteln, Taxen und Strafen.

III. Die aus der Oberpolizei herrührenden Sporteln, Taxen, Strafen, Konzessions-, Rekognitions- und Receptionsgelder, bey allen Geschäften, und in allen den Fällen, welche nach obigen Bestimmungen zur hohen Polizei gehören, und die aus der Verwaltung der Kommun- und Privatwaldungen, in so weit Wir solche übernommen haben, fliesenden Gefälle mit einbegriffen.

IV. Die Abgaben zu allgemeinen Territorialanstalten, als Chaussee-, Weg- und Brückengeld von Heerstrasen und Flüssen, Flußbaugelder und dergleichen, welche in die dazu bestimmten Kassen fliesen.

V. Die Nutzungen von Heerstrasen und Flüssen, als z. B. Geleitsgeld, Fährrecht, Floßrecht, Hafengelder.

VI. Die direkten und indirekten, ordentlichen und ausserordentlichen Auflagen jeder Art, deren keine mehr den mediatisirten Fürsten und Grafen zustehen können. Dahin gehört namentlich

1) die Schatzung in ihrem ganzen Umfange, worunter mithin alle Landessteuern, sie mögen in Grund-, Personal-, Vieh- oder Gewerbsteuern bestehen, die vorhin eingeführt gewesenen, und nun aufhörenden Reichs- und Kreissteuern, Kammerzieler u. s. w. gehören. Damit ist zugleich das Recht verbunden, die künftige Besteuerung zu reguliren. Alle, in den Souveränetätslanden bisher bestandene, Steuerfreiheiten finden so wenig, wie in Unsern übrigen Großherzoglichen Landen, mehr statt (a).

(a) Von dem Vorzuge, welchen die Standesherren rücksichtlich der Besteuerung vor allen andern Klassen zu geniesen haben, s. §. 164, IV.

Digitized by Google

2) Alle Konsumtionssteuern, als Accise auf Salz, Tabak, Kaffee, Wein, Fleisch u. s. w., Licent, Pfundzoll, Trankſteuerabgaben von aller Art Getränke, und was sonsten noch dahin gehört. Kein Standesherr darf hiernach in seinem Gebiete irgend eine Konsumtionsabgabe, unter keinerlei Namen, erheben. Für den dadurch erleidenden Verlust werden Wir Ihnen von Ihrem bisherigen Bezug einen gewissen Theil zur Vergütung aussetzen.

3) Alle Abgaben auf Artikel des Luxus.

4) Land- und Wasserzoll.

In Ansehung derjenigen Zölle, welche von Uns, oder einem andern Souverän, titulo oneroso erworben worden, wollen Wir den Standesherren eine angemessene Entschädigung ausmitteln lassen.

5) Die Stempelpapier-Taxe.

6) Kollateralgelder (b).

VII. Das Salpeterregal.

VIII. Das jus fisci, und als Folge desselben alle Vermögenskonfiskationen.

IX. Das eigentliche Judengeleit. Was aber den gewöhnlichen Judenleibzoll anbelangt, so hört solcher da, wo er annoch eingeführt ist, gleich in Unsern übrigen Staaten, gänzlich auf, und darf hiernach kein Judenleibzoll mehr erhoben werden.

X. Der Novalzehnte von künftigen Anrottungen an allen Orten, wo nicht der Standesherr decimator universalis ist.

XI. Die Landes- und Militärfrohnden (c).

Alle vorstehende landesherrliche Gefälle und Einkünfte gehören Uns, von der Zeit der Besitzergreifung, mithin vom 1sten Oktober 1806 an, zu."

(b) Die Kollateralgelder, diese blos zu milden Zwecken bestimmte Auflage, müssen auch von den Standesherren entrichtet werden. Verordn. vom 3ten August 1810, Z. 95.

(c) „Da aus den bisher erlangten Datis sich ergeben hatte, daß die Verbindlichkeit zur Schloßbewachung, da, wo sie bestand, aus der Pflicht der Unterthanen, zur innern und äussern Sicherheit des Staats beyzutragen, abzuleiten, mithin als eine Folge landesherrlicher Gerechtsame anzusehen sey, so wurde festgesetzt, 1) daß die Standesherren keine Wachtdienste mehr von den Unterthanen ihres Bezirks fordern, und eben so wenig eine Redemtion im Gelde dafür in Anspruch nehmen können, und daß 2) bey der eingetretenen neuen Verfassung, die Unterthanen in den standesherrlichen Bezirken von Entrichtung des Wachtgeldes überhaupt für die Zukunft befreit bleiben sollen." Ministerialrescript an die Regierungen und Organisationskommissionen in Darmstadt und Gießen vom 5ten Julius 1809.

Digitized by Google

„(§. 43.). Die Receptions-, Ein- oder Ueberzugsgelder sollen nach einer 10jährigen Durchschnittssumme den Standesherren ganz vergütet, die Juden-Schutzgelder aber, weil hierunter die Steuern begriffen sind, in der Maase zwischen Uns und den Standesherren getheilt werden, daß eine Berechnung aufgestellt wird, wie hoch sich der reine Ertrag dieser Gefälle, nach einem Durchschnitt der 10 letzten Jahre, belaufen hat, und alsdann die Hälfte der hieraus sich ergebenden Summe, als Aversionalquantum, ohne Rücksicht, ob sie in Zukunft mehr oder weniger ertragen, jährlich von Uns an die Standesherren abgegeben werden."

„(§. 44.). Wir bewilligen den Standesherren und den übrigen Gliedern Ihrer Familien die Zollbefreiung von allen, zu Ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumtibilien, jedoch haben Sie die Verfügungen zu befolgen, welche im Allgemeinen, zu Verhütung des Unterschleifs, werden getroffen werden (d).

Eben so bewilligen Wir Ihnen und Ihren Familien die Freiheit von Entrichtung des Chaussee- und Weggeldes innerhalb Ihres Standesbezirks."

„(§. 45.). Den Standesherren verbleiben, neben den, Denenselben ohnehin zustehenden eigenthümlichen Gebäuden, Mühlen, Höfen, Brauereien, Brennereien, Gütern, Schäfereien und Erbleihen — wovon Wir jedoch diejenigen Gebäude, die einzig dazu bestimmt waren, bey Ausübung der Landeshoheit, und bey Erhebung der Uns zugefallenen Gefälle gebraucht zu werden, als Steuerhäuser, Zoll- und Chausseehäuser u. s. w., als welche zu dem Zweck ferner dienen sollen, ausnehmen — annoch folgende Einkünfte:

1) Alle bisher bezogene Zehnten und die künftigen Novalzehnten da, wo sie decimatores universales sind.

(d) „Den Standesherren, welche in den Großherzoglichen Landen residiren, ist von denjenigen Getränken, welche sie zu ihren Hausbedürfnissen gebrauchen, die Befreiung von der Trankſteuer bewilligt worden. Sie müssen aber dem Kondukteur oder Fuhrmann, für jeden Transport der den Steuern unterworfenen Getränke, gesiegelte und von ihnen selbst unterschriebene Bescheinigungen mitgeben, worin die Eigenschaft und die Quantität der Getränke genau angegeben ist. Diese Bescheinigungen müssen stets bey der Fuhr seyn, und bey der Ankunft der Getränke dem Acciser in der Residenz des Standesherrn zugestellt werden, welcher solche an den Hoheitsbeamten des Distrikts abzuliefern, dieser aber an die Hofkammer der Provinz quartaliter einzusenden hat." Trankſteuerverordn. vom 7ten Jun. 1809, §. 3 u. 4, Z. 71.

Digitized by Google

2) Alle bisher bezogene Grundzinsen und Gülten.

3) Alle aus der Leibeigenschaft fliesende Einkünfte, als Handlohn, Leibsbeet, Leibhühner, Todfall, Beerbungsrecht der Bastarde, wo es hergebracht ist, Manumissionsgebühren.

4) Die Einkünfte der Bergwerke (e).

5) Die Forstgefälle unter der alleinigen, im §. 42. enthaltenen Beschränkung.

6) Die bisher bezogenen Jagd- und Fischereieinkünfte.

7) Die Konzessionsgelder in allen Fällen, in welchen Sie Konzessionen zu ertheilen haben (f).

8) Die Receptionsgelder in denen Fällen, in welchen Ihnen die Receptionen zustehen (g).

9) Die Taxen und Sporteln von allen denjenigen Geschäften, die von den standesherrlichen Behörden besorgt werden, in soweit sie nicht die Standesherren den betreffenden Dienern überlassen, wobey Sie sich jedoch nach den ergehenden landesherrlichen Tarordnungen zu richten haben.

10) Die von den standesherrlichen Stellen, vermöge ihrer Befugnis, angesetzten Geldstrafen.

11) Die bisher in die standesherrlichen Kassen geflossenen Weg- und Brückengelder von Vicinalwegen, in sofern sie nicht in die Kategorie der Zölle gehören, gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten.

12) Die Abzugs- und Nachsteuergelder mit der Einschränkung, daß diese bey Ueberzügen in einen andern, in unsern Landen, jedoch ausser Ihrem Standesbezirk liegenden, Ort wegfallen, und die Standesherren hierbey Unsern jetzigen und zukünftigen Abzugskonventionen unterworfen sind.

13) Die bisher unter Ihrer Disposition gestandenen herrschaftlichen Frohnden, und die dafür entrichtet werdenden Frohnd-Reluitionsgelder."

(e) S. hierüber oben §. 66.

(f) S. oben § 64.

(g) S. oben §. 63, Num. V, wornach also die Receptionsgelder von Juden und Ausländern der Staatskasse gehören. Die Einzugsgelder von Weibspersonen, soweit solche herkömmlich sind, sollen denjenigen, so sie bisher bezogen haben, ohne Unterschied, ob sie Inländerinnen oder Ausländerinnen sind, überlassen bleiben Ministerialreskript an die Regierungen und Hofkammern zu Darmstadt und Gießen vom 16ten Januar 1811.

Digitized by Google

„(§. 46.). Da bey der Verschiedenheit der Abgaben eine vollständige Aufzählung derselben unmöglich ist, so behalten Wir Uns, wenn eine oder die andere, unter den vorhergehenden nicht begriffene, verfassungsmäsige Abgabe vorkommen sollte, die weitere Bestimmung darüber vor.

„(§. 52.). Hinsichtlich der Passivlehen der Standesherren beziehen Wir Uns auf die, schon an Sie ergangenen Erklärungen und Aufforderungen. Die Aktivlehen der Standesherren verbleiben Ihnen, insoweit sie Rechte, Güter und Einkünfte betreffen, welche die Standesherren, als solche, besitzen können, und insoweit nicht das dominium utile souverän gewordenen Herren zusteht."

§. 160.

Es waren öfters Zweifel entstanden, ob manche, in den standesherrlichen Bezirken unter dem Namen Beed, Monatsgeld, oder ähnlichen Benennungen vorkommende Abgaben den Charakter eigentlicher Steuern haben, oder nicht. Im letztern Falle würden die Standesherren diese Abgaben, als gutsherrliche Einkünfte, fortzubeziehen haben; im ersten Falle würden sie aber ganz wegfallen, da die Steuern von den Einwohnern der standesherrlichen Bezirke nur in demselben Verhältnis zu entrichten sind, wie solche von den Einwohnern der Domanialämter geleistet werden (§. 164, I.). Die Verordnung vom 15ten August 1812 (Z. 101), wodurch die Entscheidung solcher Zweifel besondern Kommissionen übertragen wurde, enthält über die Grundlagen, worauf diese Entscheidungen zu bauen sind, Folgendes:

„(§. 3.). Die Kommissionen sollen besonders über folgende Punkte Gewißheit zu erhalten suchen:

1) ob man bey der frühern Verfassung zuweilen eine Erhöhung der zweifelhaften Prästation sich erlaubt, oder in Anspruch genommen hat, mithin dieselbe nicht als einen ständigen Zins behandeln wollte.
2) Ob dieselbe, so weit sie auf Grundstücken ruhte, in einem gewissen Verhältnisse zu ihrer Ertragsfähigkeit gestanden habe; ob bey veränderten Kulturverhältnissen Berichtigungen des Repartitionsfußes verfügt wurden, und bey erwiesenen Prägravationen verlangt werden konnten.
3) Ob die Exemtionen, welche bey der unter ihrem eigentlichen Namen erhoben werdenden Steuer eingetreten, auch in Ansehung der näher zu prüfenden Last statt gefunden haben.

Digitized by Google

4) Ob diese in rechtlicher Hinsicht, bey Konkursen, den Steuern gleich geachtet worden ist, wenn schon weder das privilegium fisci ratione tributorum auf alle fiskalische Intraden ausgedehnt war, noch auch — in so fern es hierauf ankommen kann — rückständigen Grundzinsen ohnehin eine Stelle in der ersten Klasse der Gläubiger eingeräumt wurde.
5) Ob die Abgabe zur Landes- oder Steuerkasse gezogen, mithin in keiner für Domanialgefälle bestimmten Receptur verrechnet wurde. Endlich
6) ob nach dem Erhebungsfuße derselben auch die Kontributions-, Kriegs- und ähnliche Lasten ausgetheilt wurden.
7) Ob die Gemeinden als solche für die Bezahlung der Prästation tenent gewesen sind.

(§. 4.). Ergeben die Resultate der angestellten Untersuchung, daß sich bey der, einer nähern Prüfung unterworfen wordenen Abgabe alle oder die hauptsächlichsten der in dem vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Kennzeichen vorfinden; so haben die Kommissionen diese für eine Steuer zu erklären, und die Standesherren anzuweisen, sich des fernern Bezugs derselben zu enthalten, so wie auch wegen der Zurückvergütung, welche diese letzteren den Unterthanen leisten müssen, das Erforderliche einzuleiten.

Im entgegengesetzten Falle aber sollen diejenigen Unterthanen, welche die Prästation an die Standesherren zu entrichten haben, sachgemäs bedeutet, und in den dazu geeigneten Fällen durch eine Unsern Hofkammer-Kollegien zu machende Eröffnung dafür gesorgt werden, daß ihnen wegen derselben der verordnungsmäsige Abzug an ihren Grundsteuerkapitalien vergütet werde."

§. 161.

Die meisten derjenigen Vortheile, die den Standesherren hinsichtlich der Einkünfte zustehen, sind auch den adelichen Gerichtsherren bewilligt worden. Die Deklaration vom 1sten December 1807 enthält hierüber Folgendes:

„(§. 38.). Bey der Verschiedenheit der Abgaben, welche in adelichen Gerichten bisher gebräuchlich gewesen, läßt sich zwar nicht ganz im Detail festsetzen, welche davon künftighin zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gerechnet werden müssen, und welche den adelichen Gerichtsherren zufallen.

Im Allgemeinen zählen Wir indessen zu ersteren in der Regel:

Digitized by Google

1) Die aus dem Recht der Gesetzgebung fliesenden Dispensations- und Konzessionsgelder.

2) Die aus der Obergerichtsbarkeit fliesenden Sporteln, Taxen und Strafen.

3) Die aus der Oberpolizei fliesenden Sporteln, Taxen, Strafen, Konzessions-, Rekognitionsgebühren, in allen den Fällen, welche nach den obigen Bestimmungen nicht zur niedern Polizei gehören, wohin insbesondere die Uns vorbehaltenen Receptionen und Dimissionen zu rechnen sind.

4) Die Abgaben zu allgemeinen Territorialanstalten, welche in besonders dazu bestimmte Kassen fliesen, als Chaussee-, Brücken-, Flußbaugelder ꝛc.

5) Die Nutzungen von Heerstrasen und Flüssen, als Geleitsgeld, Fahrrecht, Floßrecht ꝛc. ꝛc.

6) Die direkten und indirekten, ordentlichen und aufferordentlichen Auflagen jeder Art, sie mögen bisher in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten zu den Kantonskassen oder den Privatkassen der adelichen Gerichtsherren unter irgend einem Titel gezogen worden seyn, oder neu angelegt werden, als:

a) die Grundsteuern.
b) Personalsteuern.
c) Gewerbsteuern.
d) Viehsteuern.
e) Alle Konsumtionssteuern, als Accise, Licent, Pfundzoll, Tranksteuer und dergleichen.

Für den dadurch erleidenden Verlust wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherren von ihrem bisherigen Bezug einen gewissen Theil zur Vergütung aussetzen.

f) Abgaben auf Artikel des Luxus.
g) Land- und Wasserzölle.

In Ansehung derjenigen Zölle, welche von Uns, oder einem andern Souverän, titulo oneroso erworben worden, wollen Wir eine angemessene Entschädigung ausmitteln lassen.

h) Stempelpapier-Taxe.
i) Kollateralgelder,

so wie die bey Defraudationen dieser Abgaben vorkommenden Konfiskationen und Strafen.

Digitized by Google

Die nach den Zeitumständen und den Staatsbedürfnissen nöthig werdende Regulirung und die Erhebung dieser Abgaben muß einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen seyn.

Alle bisher bestandene Steuerfreiheiten sind in Unserm gesamten Großherzogthum aufgehoben.

7) Das Salpeterregal.

8) Das jus fisci, und als Folge desselben insbesondere alle Vermögenskonfiskationen.

9) Das eigentliche Judengeleit.

Der Juden-Leibzoll wird da, wo er annoch eingeführt ist, so wie in Unsern übrigen Staaten bereits geschehen, abgeschafft.

10) Die Novalzehnten von künftigen Anrottungen, in soweit Wir sie nicht den Gerichtsherren besonders koncediren werden.

11) Landes- und Militärfrohnden.

Alle vorstehende landesherrliche Einkünfte und Gefälle gehören Uns in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten von dem Tag der Besitzergreifung an, wo hingegen in den adelichen Gerichten Unserer alten Lande die hierdurch festgesetzten Vorschriften von dem Tag der Publikation dieser Unserer Erklärung an ihre Anwendung finden müssen."

„(§. 39.). Denen adelichen Gerichtsherren verbleiben neben den, denselben ohnehin zustehenden, eigenthümlichen Gütern, Höfen, Mühlen, Gebäuden, Schäfereien, Erbleihen, Brauereien, Brennereien, Bier-, Wein- und Branntweinverlagen, und den, jedoch soviel die letztgedachten Artikel betrifft, vorbehaltlich der, zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gehörigen Accisen und Trankſteuern, davon fallenden Einkünftrn:

1) Die bisher bezogenen Zehnten und die Novalzehnten, in deren Besitz sie sich dermalen befinden.

2) Die bisher bezogenen grundherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, als Zinsen und Gülten.

3) Die aus der Leibeigenschaft fliesenden Abgaben, als Handlohn, Leibsbeet, Leibhühner, Todfall, Beerbungsrecht der Bastarde, wo es hergebracht ist, Manumissionsgebühren ꝛc. ꝛc.

4) Ihre ehemalige Bergwerke und die etwa künftig, mit Unserer Bewilli-

Digitized by Google

gung, von ihnen angelegt werdenden Bergwerke, vorbehaltlich des Bergzehntens.

5) Der Ertrag der Forstgerichtsbarkeit, soweit ihnen diese oben überlassen worden.

6) Die Jagden und Fischereien, in deren Besitz sie sich befinden.

7) Die Konzessionsgelder in den Fällen, in welchen sie nach den obigen Normen Konzessionen zu ertheilen haben.

8) Die Receptionsgebühren, in soweit ihnen die Receptionen zustehen, und die Einzugsgelder, soweit sie herkommlich sind. Jedoch behalten Wir Uns vor, erstere annoch näher zu bestimmen, und letztere, wenn sie an einem oder dem andern Ort für die Hintersassen allzu drückend seyn sollten, nach Befund der Umstände, zu ermäßigen, so wie sich von selbst versteht, daß sie ohne Unsere Bewilligung nie erhöhet werden können.

9) Die Taxen und Sporteln von denjenigen Geschäften, die von ihren Behörden verrichtet werden, wobey sie sich jedoch nach den, von Uns erlassen werdenden, Taxordnungen zu richten haben.

10) Die von ihnen, nach der ihnen zugestandenen Befugnis, angesetzt werdenden Strafen.

11) Die von ihnen bisher bezogenen Weg- und Brückengelder von Vicinalwegen gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten, in sofern jene nicht in die Kategorie der Zölle gehören.

12) Die Abzugs- und Nachsteuergelder unter der Beschränkung, daß diese bey Ueberzügen innerhalb Unserer Staaten ganz wegfallen, und dabey die von Uns abgeschlossenen oder noch abzuschliesenden Freizügigkeitsverträge zu beobachten sind.

13) Die ihnen bisher zugestandenen Gutsfrohnden und die dafür entrichtet werdenden Reluitionsgelder.

Es bleibt den Gerichtsherren unbenommen, zu Verwaltung dieser nutzbaren Rechte eigene Rent- oder Oekonomieverwalter nach Gutbefinden anzustellen."

„(§. 40.). Sollten in einem oder andern Patrimonialgericht Abgaben vorkommen, welche unter die vorgedachten Rubriken nicht gehören, und in die Kategorie der hier aufgezählten Abgaben nicht gerechnet werden können, so behalten Wir Uns vor, die weitere Bestimmung darüber zu ertheilen.

Vorläufig können Wir indessen nicht unangefügt lassen, daß, wenn etwa ne-

Digitized by Google

ben den oben erwähnten Konsumtionssteuern noch andere Abgaben vom Getränk und sonsten, namentlich das Ohmgeld, herkommlich gewesen seyn sollten, Wir solche einzuziehen um deßwillen Uns gemüssiget sehen müssen, weil sonsten es der, nach den Umständen und den Staatsbedürfnissen erforderlich werdenden einförmigen Regulirung dieser Abgaben leicht im Wege stehen könnte. Wir werden aber deßhalb den adelichen Gerichtsherren, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, eine billige Entschädigung, mittelst eines jährlichen, auf eine Unserer Kassen anzuweisenden, Vergütungsquanti angedeihen lassen.

Die Juden-Receptions- Ein- Ueberzugsgelder sollen nach einer zehnjährigen Durchschnittssumme den Patrimonial-Gerichtsherren ganz vergütet, die Judenschutzgelder aber, weil hierunter die Steuern begriffen sind, in der Maase getheilt werden, daß eine Berechnung aufgestellt wird, wie hoch sich der reine Ertrag dieser Gefälle, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, belaufen hat, und alsdann die Hälfte der hieraus sich ergebenden Summe, als Aversionalquantum, jährlich an die Patrimonial-Gerichtsherren abgegeben werden."

„(§. 41.). Dieweil auch an mehreren adelichen Gerichtsorten Unserer alten Lande die Hintersassen Uns leibeigen sind, so versteht es sich, daß alle hieraus fliesenden Abgaben derselben Uns zufallen müssen. Auch ist deren Beybring- und Erhebung einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen, und Unsern Behörden überlassen. Wir bemerken zugleich ausdrücklich, daß Wir die zu Bestimmung des mortuarii nöthig werdenden Obsignationen und Inventuren durch Unsere Behörden, und wie Wir solches für gut finden, vollziehen lassen werden."

„(§. 42.). Im übrigen bewilligen Wir den adelichen Gerichtsherren und ihren Familien die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumtibilien, jedoch haben sie die, zu Verhinderung der Unterschleife, erlassen werdenden Verordnungen zu befolgen. Auch sollen sie und ihre Familien von Entrichtung des Chausseegeldes innerhalb ihres Gerichtsbezirks befreiet seyn."

„(§. 43.). In Rücksicht der Passivlehen der adelichen Gerichtsherren, welche bisher von Uns zu Lehen giengen, haben Wir allschon in einem eigenen Edikt vom 4ten Februar dieses Jahres (a) Verordnung ertheilt, und werden deßhalb

(a) In den Hessischen Verordnungen, 1stes Heft, Seite 41.

nach Umständen das Weitere verfügen. Die Aktivlehen derselben, wenn sie dergleichen besitzen sollten, verbleiben ihnen ferner."

§. 162.

Durch Ereignisse, worüber sich Andere ausführlich geäussert haben (a), hatten sich die Ausgaben der Regierung und andere Lasten des Landes so sehr vermehrt, daß die zur Bestreitung solcher Bedürfnisse vorhin gebrauchten Mittel nicht mehr zureichten. Hätte man diese neu entstandenen Ausgaben, insbesondere die ungeheuern Summen, die zur Ausrüstung und Unterhaltung des Militärs in Kriegen, an welchen die Regierung, durch den unabwendbaren Drang der Weltbegebenheiten genöthigt, Antheil nehmen mußte, blos durch die höhere Besteuerung des schon vorhin steuerpflichtigen Theils des Volkes aufbringen wollen, so würde diese Klasse der Unterthanen schlechterdings nicht im Stande gewesen seyn, die Last zu ertragen. Ueberdas hatte sich aber die Regierung überzeugt, es sey Gebot der Gerechtigkeit, daß ein Jeder, der aus der Staatsverbindung Vortheile hat, auch zu den Lasten des Staats im Verhältnis dieser Vortheile beytrage. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wurden die Mittel, um die so sehr vermehrten Staatsbedürfnisse herbey zu schaffen, auf folgende Art gefunden:

1) Alle bisher bestandene Steuerfreiheiten wurden überhaupt aufgehoben, und alle bisher steuerfrei gewesene Gegenstände zu allen Lasten zugezogen, die nach dem Steuerfuße vertheilt werden. Doch wurden, insofern blos von dem Beytrage zu den ordinären Staatsbedürfnissen die Rede ist, noch einige Steuerbefreiungen gestattet.

2) Es wurden mehrere ausserordentliche Vermögenssteuern ausgeschrieben (b).

3) Es wurde, da zu diesen Vermögenssteuern doch nicht ganz im Verhältnis der Beytragskräfte Aller beygetragen wurde, anstatt derselben ein anders

---

(a) S. die §. 163, n. 3, angeführte Schrift, Seite 78. ff., und die daselbst, n. 4, angeführte Schrift, Seite 35 u. 53 ff.

(b) Diese Vermögenssteuern betrugen im Jahre 1806 1/2 Procent des angegebenen Kapitalwerths alles unbeweglichen und beweglichen Vermögens, nach Abzug der Schulden; im Jahre 1808 wurden 3/4 Procent, (Z. 46), im Jahre 1812 1/2 Procent (Z. 101), und im Jahre 1813 1/2 Procent, (Z. 72) ausgeschrieben.

Digitized by Google

gebildeter ausserordentlicher Steuerfuß eingeführt, um nach demselben, in ausserordentlichen Fällen, auch dasjenige Einkommen zu besteuern, welches aus besondern Rücksichten zu den gewöhnlichen Staatslasten entweder gar nicht, oder doch nicht unmittelbar angezogen wird.

4) Mehrere direkte und indirekte Steuern, die vorhin nur in einem Theil des Landes eingeführt waren, wurden auf das ganze Land ausgedehnt.

Durch diese Maasregeln, auf deren Einzelnes wir unten zurück kommen werden, hat es die Regierung dahin gebracht, daß die Staatsgläubiger ihre Zinsen bisher richtig erhielten, daß alle Staatsausgaben bestritten wurden, und daß gezwungene Anleihen, Papiergeld und andere ähnliche Finanzmaasregeln bedrängter Staaten, die unmittelbar, oder doch in ihren gewöhnlichen Folgen, dem Wohl der Staatsbürger weit nachtheiliger sind, als hohe, aber verhältnismäsig vertheilte Steuern, bey uns nicht brauchten eingeführt zu werden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den direkten Steuern.

§. 163.

In folgenden Schriften ist dieser Gegenstand, entweder vollständig oder theilweise, abgehandelt worden.

1) Versuch über die Steuerkapitalien und die Fruchtbarkeit der Grundstücke, mit Anwendung auf die Hessen-Darmstädtische Grundsteuer-Verfassung, von K. Chr. Eigenbrodt. Gießen 1795. 8. Eine Jugendarbeit des Verfassers dieses Handbuchs, worin, ausser der vollständigen Theorie der Steuerkapitalien, Nachrichten über die ältere Einrichtung der Steuern in Hessen, insbesondere über die Errichtung der Steuerkataster seit dem Jahre 1700, und Vorschläge zum Verfahren bey Errichtung neuer Kataster enthalten sind.

2) Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, von C. Krönce, Großherzoglich Hessischem Hofkammerrath. Gießen 1807, 8, und der zweite Theil, die Tabellen enthaltend, daselbst 1811, Folio. In dieser Schrift sind die Grundsätze entwickelt, worauf das System der direkten Steuern, welches seit dem Jahre 1806 in dem Großherzogthum Hessen angenommen ist, beruhet, und diejenigen, welche man befolgt hat, um die neuen Lande der Provinzen Starkenburg und Hessen mit den altheſſischen Landen, und überhaupt die vorhin steuerfreien Gegenstände mit den bereits vorhin steuerbaren in der Besteuerung gleich zu stellen.

3) Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen. Ohne Druckort, 1814, 8. Enthält eine kurze Uebersicht der Finanzquellen im Großherzogthum Hessen, sodann eine Darstellung des Systems der direkten Steuern,

Digitized by Google

des Verfahrens bey der Steuerregulirung, so wie der Bemühungen der Regierung, die Lasten, welche den Staat drücken, auf eine gerechte Art zu vertheilen.

4) Unpartheiische Beleuchtung der Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, von den Standesherren im Großherzogthum Hessen im März 1816 überreichten Bitte um Zusammenberufung einer Ständeversammlung und ihrer Anlage, die Darstellung der Lage des Landes betreffend. Ohne Druckort, 1816. Hat mit der Schrift, Num. 3, gleichen Zweck, zu beweisen, daß an den Lasten, welche das Land drücken, die Regierung unschuldig sey; daß vielmehr die Regierung bemühet war, und anhaltend bemühet ist, diese Lasten möglichst zu erleichtern, insbesondere durch gerechte gleichmäßige Vertheilung derselben.

Erste Abtheilung.

Aufhebung der Steuerfreiheiten.

---

§. 164.

1) Verordnung vom 1sten Oktober 1806 (a): „Die eingetretenen neueren Staatsverhältnisse und die Auflösung des ehemaligen deutschen Staatsverbands haben auch eine Veränderung der Verhältnisse einzelner Staatsbürger gegen den Staat hervorgebracht. Denn diejenigen Gründe, aus welchen eine und die andere Klasse der Staatsbürger Befreiungen von Staatsabgaben erlangt und bisher genossen hatte, sind auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, indem fernerhin kein anderer Grundsatz statt finden kann, als der, daß alle Staatsbürger, da sie gleichen Schutz, gleiche Rechte

(a) In den Hess. Verordnungen, 1stes Heft, Seite 37, und im A. J. 87.

und gleiche Vortheile von dem Staat zu genieſen haben, auch alle, ohne irgend eine Ausnahme, verbunden ſind, an den dadurch ohnumgänglich veranlaßt werdenden Koſten und Abgaben verhältnismäſigen Antheil zu tragen. — Wir finden Uns daher bewogen, in Unſern ſämtlichen Landen alle ſeither beſtandene Steuerfreiheiten, ohne Ausnahme, für immer hiermit aufzuheben, und verordnen zugleich, daß vom heutigen Tage an, ſowohl von den Uns ſelbſt angehörigen, unter eigener Verwaltung ſtehenden oder verpachteten — als auch von allen andern bis jetzt ſchatzungsfrei geweſenen Gütern, Zehenden, Gefällen und andern Beſitzungen, ſie mögen Eigenthum oder Beſoldungsſtücke ſeyn, die gewöhnlichen Steuern und andere nach dem Steuerfuß regulirt werdende Abgaben, gleich allen übrigen kontribuablen Gütern und Beſitzungen, ohnweigerlich entrichtet werden ſollen."

II) Miniſterialreſcript an das Oberappellationsgericht und die Hofgerichte vom 31ſten März 1807; ad Num. D. 912: „Da Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, unterm 27ſten curr. zu verordnen ſich bewogen gefunden, daß von ſämtlichen Juſtizkollegien und Landesjuſtizſtellen keine Klage angenommen werden ſolle, welche eine Entſchädigung wegen der durch die Verordnung vom 1ſten Oktober vorigen Jahres aufgehobenen Steuerfreiheiten beziele; ſo wird ſolches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht."

III) Reſolution des Geheimen Miniſteriums vom 29ſten Januar 1808: „In Gefolg Allerhöchſten Befehls Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, iſt dem geſamten Adel des Oberfürſtenthums Heſſen, auf die wegen Aufhebung der vormaligen Steuerfreiheit der adelichen Güter im Auguſtmonath des vorigen Jahrs überreichte remonſtrirende Vorſtellung, zur Nachricht und Reſolution zu erkennen zu geben: Es müſſe bey der ſeitherigen Steuereinrichtung vor der Hand ſein Bewenden behalten, und könne eine allgemeine Kommiſſion zur Rektifikation der Kataſter der adelichen Güter nicht nieder geſetzt werden. Hingegen ſtehe es jedem Beſitzer derſelben, welcher in dem Anſatz der Steuer prägravirt zu ſeyn glaube, frei, ſeine deßfallſige Gründe bey dem einſchlägigen Rentkammerkolleg vorzubringen, welches alsdann in jedem einzelnen Falle die genaueſte Unterſuchung hierüber vornehmen, und nach Befinden remediren werde. Uebrigens ſey auch bereits eine angemeſſene Verminderung des Steueranſatzes, der nach der unverhältnismäſigen Norm des Traiſaer Receſſes (§. 177) fixirten

Digitized by Google

Gefällekapitalien, verordnet, und sollten hiernach die in den früher gefertigten Registern im Oberfürstenthum Hessen zuviel angesetzten Steuern an dem noch nicht zum Ansatze gekommenen Betrage der, nach gedachtem Receß berechneten Güter und Zehnten, oder, wo Einzelne dergleichen nicht besäßen, an den in künftigem Jahre auf die Gefälle kommenden Steuern vergütet werden. Zugleich werde aber auch dem Adel die Zusicherung ertheilt, daß gleich nach Beendigung dieser provisorischen Steuerregulirung die allgemeine Landesvermessung und Hauptsteuer-Regulirung ihren Anfang nehmen solle. — Ein von den Gütern des Adels unveränderlich aufzubringendes festes Steuerquantum könne demselben um deßwillen nicht regulirt werden, weil, wenn der Staat bey ruhigen Zeiten demnächst einmal weniger an Steuern auszuschlagen benöthigt seyn sollte, der Adel durch ein solches nach dem jetzigen Steuerausschlage regulirtes fires Quantum prägravirt werden, so wie die übrigen Unterthanen hinwiederum dadurch alsdann prägravirt erscheinen würden, wenn ungünstige Zeitumstände einen stärkeren Steuerausschlag je einmal unabwendbar machen sollten."

IV) Aus der Verordnung vom 20sten Junius 1808 (Z. 1), §. 7: „In Betreff der Besteuerung standesherrlicher Güter und Einkünfte kann zwar, bey der von Uns verordneten Aufhebung der, mit einer zweckmäßigen Staatsverfassung unverträglichen Steuerprivilegien, irgend eine standesherrliche Befreiung an sich nicht statt finden, und ist daher die Katastrirung und Besteuerung des standesherrlichen Vermögens nach den allgemein bestehenden Normen ins Werk zu richten. Wir wollen jedoch, zu Erhaltung des, durch die vorgegangene Staatsveränderung verminderten standesmäßigen Auskommens, denenselben einen Erlaß von einem Drittheil des Steuerbeytrags insolange angedeihen lassen, als nicht dringende Umstände ein Anderes erheischen, und die Güter in dem Besitz der Standesherren sich befinden. Auch kann dieser Nachlaß in außerordentlichen Fällen, in welcher eine Steuer nicht nach der gewöhnlichen Katastrirung von Uns angeordnet wird, keine statt finden, auch auf diejenigen Güter nicht ausgedehnt werden, welche die Standesherren etwa künftig von andern Unterthanen erwerben, oder auf solche, welche bis daher von ihnen versteuert worden sind."

V) Auf höchste Bestimmung erlassenes Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die sämtlichen Steuerperäquatoren vom 2ten Mai 1814: „1) Wenn ein Standesherr auf seinem vormals steuerfrei gewesenen Grunde ein daselbst schon bestandenes Gebäude, wovon derselbe, in

Gefolg der deßfalls bestehenden Normen, nach Aufhebung der Steuerfreiheiten nur ⅔ versteuert, — abbricht, und ein besseres an dessen Stelle setzt, so erhält zwar das neue Gebäude, nach vorgängiger Abschätzung, das angemessene Steuerkapital, und der monathliche Beytrag wird nach diesem ganzen neuern Steuerkapital berechnet. Von dem ganzen neuen Beitrag besteht aber der Nachlaß eines Drittheils fort, und nur 2 Drittheile desselben dürfen in rubro der Register zum wirklichen Ansatz gebracht werden, der Beytrag im Ganzen mag größer seyn, als vorher, oder nicht. 2) Wenn ein Standesherr auf vorhin unbebauten Grundstücken neue Gebäude errichtet, so erscheinen die Gebäude lediglich als Accessoria des Grundes und Bodens; mithin a) wenn von dem Boden, worauf die Gebäude aufgeführt worden, bisher nur ⅔ der Steuern entrichtet worden sind, so erstreckt sich der Nachlaß auch auf das neue Gebäude, und von den darauf zu berechnenden ordinären Steuern kommen nur ⅔ zum wirklichen Ansatz; b) Wurde aber von solchem Grund und Boden die ganze Steuer ohne Nachlaß entrichtet, so muß dieselbe auch ganz, ohne Abzug, von dem neu errichteten Gebäude entrichtet werden. 3) Wenn ein Standesherr ein Grundstück, das bisher ⅓ Steuer-Nachlaß genoß, an einen Unterthan gegen ein anderes, obgleich von kleinerem Steuerkapital, das aber den Nachlaß nicht genoß, — vertauscht, so sind beide Tauschgegenstände als neu anerkauft zu betrachten, und der Nachlaß von einem Drittheil fällt bey dem einen, wie bey dem andern weg."

VI) Publikandum der Regierung zu Arnsberg vom 24sten Januar 1809, (Z. 22.): „Da über die Beytragspflicht der Besitzer vorhin steuerfrei gewesener Objekte zu denjenigen öffentlichen Lasten, welche keine Steuern im strengen Sinne des Worts sind, verschiedentlich Zweifel erregt und angefragt worden ist; so wird, um solche Anstände auf einmal zu heben, hiermit bekannt gemacht:

daß, nach dem Geist der Verordnung vom 1sten Oktober 1806, und in Gemäßheit des, in der Verordnung wegen des Wegbaues im Herzogthum Westphalen vom 15ten November 1807 sanktionirten allgemeinen Grundsatzes, von den vorhin steuerfrei gewesenen Objekten, nicht blos zu den eigentlichen Steuern, sondern auch zu den übrigen öffentlichen Lasten, namentlich zu den Amts- und Kommunalbeschwerden, beygetragen werden müsse."

VII) Verordnung vom 30sten September 1809, (Z. 119): „Es ist die Frage entstanden, ob auch die vormals steuerfreien Gegenstände zu allen und je-

Digitized by Google

den bisher nach dem Steuerfuße aufgebrachten Amts-, Cent- oder Gemeindekoſten, wozu ſie vorhin nicht beytrugen, in der Zukunft beyzutragen ſchuldig ſeyen?

Da Wir nun bereits in Unſerer, die Steuerfreiheiten aufhebenden, Verordnung vom 1ſten Oktober 1806 den Satz geſetzlich ausgeſprochen haben, daß ſowohl bey den gewöhnlichen Steuern, als bey andern nach dem Steuerfuße regulirt werdenden Abgaben alle Steuerfreiheiten aufhören ſollen; ſo finden Wir Uns bewogen, vorbenannte Verordnung folgendermaſen näher zu erläutern:

1) So oft in irgend einem Bezirke — es ſey nun ein Amts-, Cent- oder Gemeindebezirk — Beyträge nach dem Steuerfuße ausgeſchrieben werden, es ſey zu welchem Behuf es wolle; ſo müſſen alle innerhalb des Bezirks befindliche Steuerobjekte — ſie mögen nun ehedem ſteuerfrei, oder von jeher ſteuerbar geweſen ſeyn, ſelbſt Unſere Domänen nicht ausgenommen — dazu eben ſo, wie zu den gewöhnlichen Steuern, beygezogen werden (b).

2) Ob indeſſen ein Aufwand ſeiner Natur nach geeignet ſeye, nach dem Steuerfuße beſtritten zu werden? iſt eine Frage, wobey mancherlei Rückſichten eintreten können. Wir autoriſiren daher, bis auf anderweite Verordnung, Unſere Landesregierungen, und die für beſondere Geſchäfte an ihre Stelle tretenden Behörden, hierunter in den einzelnen vorkommenden Fällen ſachgemäs zu verfügen; wobey denſelben zugleich überlaſſen bleibt, jedesmal zu beſtimmen: ob die bey den gewöhnlichen Steuern noch ſtatt findenden temporären und partiellen Steuerfreiheiten bey der auszuſchreibenden Umlage ebenfalls Platz greifen können oder nicht?

3) Ohne vorherige Genehmigung der Landesregierungen, oder der an ihre

---

(b) Die Beyträge von den Domänen zu Landkriegskoſten ſollen die Beamten, unter Mittheilung eines Auszugs aus den Steuerregiſtern, von denjenigen Perſonen fordern, unter deren Verrechnung oder Verwaltung die Domänengegenſtände ſtehen; es iſt dann Sache der letztern, die Dekretur zur Auszahlung bey der ihnen vorgeſetzten Behörde, ſo weit es nöthig iſt, nachzuſuchen. Publikand. der Kriegskommiſſion zu Darmſtadt vom 10ten Jul. 1809, Z. 63. — Die Rent- und Hoheitsbeamten ſind angewieſen, über die Beyträge zu den Landkriegskoſten die Dekretur der Hofkammer einzuholen. Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 17ten Jul. 1812, Z. 88. Den Forſtrechnern iſt geſtattet, die Schuldigkeiten des Forſtfiskus zu allen öffentlichen Laſten zu bezahlen, ohne daß ſie vorher bey dem Oberforſtkolleg um Dekretur nachzuſuchen brauchen; jedoch nur unter Beobachtung gewiſſer Bedingungen. Inſtruktion für die Forſtkaſſierer vom 28ſten November 1815, §. 13. (Beylage).

Digitized by Google

Stelle tretenden Behörden findet in keinem Falle eine Umlage nach dem Steuerfuße statt" (c).

Es ist zu wünschen, daß die Grundsätze, worauf die Regierungen die im §. 2. dieser Verordnung erwähnten Verfügungen zu bauen haben, nunmehr gesetzlich mögten bestimmt werden. Wenn im Jahre 1809, wegen Neuheit der Sache, eine solche allgemeine gesetzliche Bestimmung vielleicht ihre besondere Schwierigkeit hatte, so sind doch seither gewiß so viele Fälle von mancherlei Art, wo die Regierungen verfügen mußten, nach welchem Fuße ein solcher Aufwand zu bestreiten sey, vorgekommen, daß sich nunmehr allgemeine Grundsätze leicht werden abstrahiren und vorschreiben lassen. Nothwendig haben schon bisher die Regierungen, wenn sie in einzelnen Fällen verfügten, von gewissen Grundsätzen ausgehen müssen; denn sonst würden diese ihre Verfügungen auf bloser Willkühr beruhet haben. Es ist aber leicht möglich, daß das eine Regierungskolleg hierbey Grundsätze befolgt, die mit den Grundsätzen, die ein anderes befolgt, nicht überein stimmen; wodurch dann entstehen könnte, daß die Besitzer vorhin steuerfrei gewesener Gegenstände nicht auf einerlei Art in den einzelnen Landestheilen behandelt würden. — Im Herzogthum Westphalen entstanden manche Beschwerden darüber, daß die Beamten, auf den Antrag der Vorstände solcher Gemeinden, wo zu Deckung der Kommunallasten eine Umlage erforderlich ist, die Erhebung derselben nach dem Steuerfuße in Vorschlag gebracht hätten, ohne einen Unterschied zu machen zwischen denjenigen Personen, welche als Einsassen der Gemeinde an dem Kommunalvermögen Antheil haben und davon Nutzen ziehen, und denjenigen, welche auswärts wohnen und blos Grundstücke in der Feldmark der Gemeinde besitzen, von den Nutzungen des Kommunalvermögens aber gänzlich ausgeschlossen sind. Zur Beseitigung dieser Beschwerden, wurde festgesetzt: (d)

(c) Die Befolgung der Vorschrift im §. 3. der Verordnung wurde eingeschärft in dem Publikand. der Regierung zu Gießen vom 18ten Februar 1812, Z. 23. In dem Publikand. der Regierung zu Arnsberg vom 22sten Oktober 1808, Z. 68, ist enthalten, daß, bey Vermeidung einer Strafe von zwanzig Gulden, in Aemtern, Patrimonialgerichten, Kirchspielen, Städten, Freiheiten, oder andern Gemeinden, wie sie Namen haben, zu Bestreitung von Kommunalbedürfnissen oder zu andern Zwecken, keine Beyträge nach dem Schatzungsfuße, *oder nach einem anderen Fuße*, ohne Einwilligung der Regierung dürfen erhoben, oder ausgeschrieben werden.

(d) Ausschreiben der Regierung zu Arnsberg an die Justizbeamten vom 4ten Januar 1814.

Digitized by Google

„1) Wenn zur Deckung der Ausgaben ein Beytrag erhoben werden muß; so ist zwischen eigentlichen Aerarialausgaben, d. h. jenen, deren Verwendung blos zum Vortheil der Aerarialbesitzungen und Einkünfte dienen, und den Kommunal-Polizeiausgaben, worunter die Besoldungen, die Unterhaltung gemeiner, in dem §. 55. der Kommunalinstruktion näher angegebenen Anlagen ꝛc. (e) zu rechnen sind, ein Unterschied zu machen, und diese beiden verschiedenartigen Ausgaben sind im Voranschlage unter abgesonderten Rubriken aufzuführen.

2) Wenn die Aerarialeinnahme nicht hinreicht, die Ausgaben der ersten Art zu decken (f), so ist alsdann der Abgang, entweder durch eine erhöhte Auflage auf die Kommunalnutzungen, oder allenfalls durch einen auf die Einsassen oder Häuser zu repartirenden leidlichen Beytrag, ausschlieslich von den Mitgliedern der Kommune zu decken.

3) Sollten aber auf diese Art zwar die Aerarialausgaben bestritten werden können, aber zur Deckung der Kommunalausgaben kein hinreichender Fond übrig bleiben, so ist in diesem Falle, zur Deckung des Deficit, wozu die auswärtigen Grundbesitzer allerdings beyzutragen schuldig sind, ein Beytrag nach dem Steuerfuße, auf den Gulden Grund-, Vieh- und Gewerb-Steuerkapital, in Antrag zu bringen."

VIII) Publikandum der Hoffammer zu Darmstadt vom 31sten December 1808 (Z. von 1809, Num. 1): „Zufolge vorliegender höchster Verordnung werden die zur Besoldung hingegebenen Steuerobjekte nicht von den Besoldeten, sondern von den Eigenthümern

---

(e) In dem angeführten § 55. dieser Instruktion vom 29sten Februar 1812 (I. Band, §. 54.), werden unter die gemeinen Anlagen gerechnet: „Stege, Brücken, Uferbefestigungen, Wege, Strasen, Abzugsgräben, Pflaster u. dergl., welche die Gemeinde im brauchbaren Stande erhalten muß". Es versteht sich hierbey wohl von selbst, daß Anlagen dieser Art, welche blos deßhalb vorhanden sind, oder neu gemacht werden, um das Kommunalvermögen benutzen zu können, nicht hierher, sondern zu den Aerariallasten gehören. Dasselbe gilt von Besoldungen, die allein diesen Zweck haben, z. B. die Besoldungen der Gemeindsforstdiener.

(f) Dieses kann nur der Fall seyn, wenn die Gemeindegüter, — Allmenden —, von den Einwohnern der Gemeinde selbst benutzt werden, und da ist es dann allerdings gerecht, daß auch nur sie die Ausgaben tragen, welche auf denselben haften.

Digitized by Google

solcher Besoldungsobjekte, oder den Besoldenden, versteuert. In Absicht der Versteuerung der den Geistlichen und Schullehrern in den neuen Souveränetätslanden zur Besoldung hingegebenen Steuerobjekte, ist aber höchsten Orts noch besonders gnädigst verordnet worden:

1) Diejenigen zur Besoldung hingegebenen Steuerobjekte, wovon die Kirchen, Kirchenkästen, die geistliche Administration, und das Kloster Höchst die Eigenthümer, und in Absicht derselben die Besoldenden sind, müssen auch, zufolge der allgemeinen Verordnung, von den Kirchen, Kirchenkästen, der geistlichen Administration und dem Kloster Höchst versteuert werden; weßhalb sie auch bey der Regulirung einer provisorischen Steuerverfassung diesen Instituten schon zur Last geschrieben sind.

2) Eben so sind solche zur Besoldung hingegebene, und den Gemeinden schon zur Last geschriebene Steuerobjekte von den Gemeinden zu versteuern, wovon diese die Eigenthümer, und in Absicht derselben die Besoldenden sind.

3) Diejenigen den Geistlichen und Schullehrern zur Besoldung hingegebenen Steuerobjekte aber, wovon sonstige Institute und Korporationen, ferner die Standes- und Gerichtsherren und Private die Eigenthümer, oder in Absicht derselben die Besoldenden sind, werden vor der Hand von diesen sonstigen Instituten, Korporationen, Standes- und Gerichtsherren und Privaten nicht versteuert, wenn sie denselben bey der provisorischen Steuerregulirung auch zum Ansatze gebracht sind, sondern die Versteuerung dieser Objekte übernimmt bis auf weitere Verordnung der Staat.

4) Eben so übernimmt der Staat, bis auf weitere Verordnung, die Versteuerung solcher den Geistlichen und Schullehrern zur Besoldung hingegebenen Steuerobjekte, wovon es bisher zweifelhaft war, wer davon der Eigenthümer, und in Absicht derselben der Besoldende sey, und die deßhalb bey der provisorischen Steuerregulirung noch niemand zum Ansatze gekommen sind."

IX) Ueber die Frage: was unter den zur Besoldung hingegebenen Steuerobjekten in dem Falle zu verstehen sey, wenn der Besoldete gewisse Abgaben oder Dienstleistungen als Besoldungsstücke zu beziehen hat, wurde in der Instruktion zur Aufnahme des Grundvermögens ꝛc. im Herzogthum Westphalen, vom 15ten März 1807, Artik. 50 festgesetzt: „Bey Abgaben, die an den Pfarrer, Küster oder Schullehrer geleistet werden, ist darauf zu sehen, ob sie als ständige, auf einzelnen Grundstücken, oder Inbegriffen mehrerer Grundstücke haftende

Digitized by Google

Grundbeschwerden können angesehen werden, oder ob sie als Abgaben, die blos den einzelnen Haushaltungen, Familien oder Personen im Pfarr-, Küsterei- oder Schulbezirke obliegen, betrachtet werden müssen. Von der letzten Art sind sie, wenn sie auch von denjenigen Einwohnern, die nicht Grundbesitzer sind, entrichtet werden müssen. Solche Abgaben kommen überhaupt vom Grundvermögen nicht in Abzug; sie sind daher weder in das Flurbuch, noch in das Lagerbuch einzutragen: wogegen aber eigentliche Grundbeschwerden allerdings zum Ansatz kommen."

Publikandum der Steuerrektifikations-Kommission zu Arnsberg vom 9ten Jul. 1807: „Da über die Anwendung des Art. 50. der Instruktion zur Aufnahme des Grundvermögens vom 15ten März dieses Jahrs hin und wieder Zweifel entstanden sind, so sieht man sich veranlaßt, zur Beförderung einer völlig gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes, den Inhalt dieses Artikels genauer zu bestimmen, und folgende allgemeine Vorschriften zu ertheilen:

(§. 1.) Alle Abgaben und Dienste, die der Einwohner oder der Besitzer von Grundvermögen im Pfarr-, Küster- oder Schulbezirke, in der Eigenschaft als Mitglied der Pfarrei-, Küsterei- oder Schulgemeinde, an den Pfarrer, Küster oder Schullehrer zu leisten hat, kommen bey der Steuerrektifikation nicht in Betracht, mithin vom Grundvermögen auch nicht in Abzug.

(§. 2.) Hierher gehört auch der Fall, wenn ein ehemaliges Filial zu einer eigenen Pfarrei erhoben ist, dem Pfarrer, Küster oder Schullehrer der vorigen Mutterkirche aber solche Abgaben oder Dienste aus dem ehemaligen Filial geleistet werden müssen.

(§. 3.) Bey diesen Abgaben und Diensten (§. 1 u. 2.) kommt es nicht darauf an, ob sie nach Personen und Familien, oder ob sie nach Häusern, Gütern, Höfen, Kotten u. s. w. geleistet werden, mithin ob sie auf Häusern u. s. w. haften, verhältnismäßig gleich oder ungleich sind. Es ist vielmehr allemal darauf zu sehen, ob sie der Einwohner oder Eingesessene des Pfarrei-, Küsterei-, oder Schulbezirks, als solcher, mithin zur Unterhaltung des Pfarrers u. s. w. leistet.

(§. 4.) Dagegen kommen alle Abgaben und Dienste, die der Pfarrer, Küster oder Schullehrer in der Eigenschaft als Gutsherr zu beziehen hat, oder die auf dem Grundvermögen haften, ohne daß die in den §§. 1, 2 und 3 bemerkten Verhältnisse dabei eintreten, z. B. eigentliche Grundzinsen, Zehnten, allerdings in Betracht, und vom Grundvermögen in Abzug.

Digitized by Google

(§. 5.) Bey Abgaben und Dienſten, die der Pfarrer, Küſter oder Schullehrer aus dem Pfarrei-, Küſterei-, oder Schulbezirke, oder aus ehemaligen Filialbezirken (§. 2) zu beziehen haben, wird die §. 1. bemerkte Qualität vermuthet.

(§. 6.) Die im §. 4. bemerkte Qualität hingegen wird vermuthet, wenn die Abgaben oder Dienſte vom Grundvermögen, welches auſſerhalb des gegenwärtigen Pfarr-, Kuſterei- oder Schulbezirks, und auſſerhalb des ehemaligen Filialſprengels ſich befindet, geleiſtet werden.

(§. 7.) Die in den §§. 5 und 6. als Regel verordneten Vermuthungen können von demjenigen, der das Gegentheil behauptet, nur durch den vollſtändigen Beweis des Gegentheils gehoben werden."

X.) Hiermit (IX.) ſtimmt im Ganzen überein dasjenige, was das Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Juſtiz- und Rentbeamten und Steuerperäquatoren, vom 8ten Junius 1808, unter andern enthält: „Daß die auf ſteuerbare Objekte nicht fundirten Geldbeſoldungen, Geldeinkünfte, und andere den Geiſtlichen und Schullehrern verabreicht werdende, ebenfalls nicht fundirte, ſondern als handreichend anzuſehende Naturalien der Verſteuerung nicht unterliegen (g), ſondern hierunter nur die Gebäude, Güter, Zehnten, ſo wie die ſämtlichen fundirten Geld- und Naturalgefälle zu verſtehen ſeyen."

XI.) Auf höchſte Entſchlieſung erlaſſenes Publikandum der Regierung zu Arnsberg vom 9ten Januar 1810 (A. J. 10): „Rückſichtlich des Beytrags von den Beſoldungsgütern und Gefällen der Geiſtlichen und Schullehrer, ſo wie auch von den Gütern, Zehnten und Gefällen, die zum Vermögen der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und geiſtlichen Korporationen gehören, zu den ordinären Steuern, wird für das Herzogthum Weſtphalen geſetzlich beſtimmt:

1) Beſoldungen ſollen der ordinären Steuer, oder nach dem Schatzungsfuße zu tragenden öffentlichen Laſten nicht unterliegen; mithin ſoll nicht der beſoldete Geiſtliche oder Schullehrer, welche blos als Nutznieſer in Betracht kommen, die auf die Beſoldungsgüter und Gefälle fallende ordinäre Steuer, ſondern

(g) Dieſes gründet ſich auf eine Beſtimmung, die in dem Miniſterialreſcript an die Hofkammern zu Darmſtadt und Gießen, vom 29ſten Julius 1807, ad Num. D. 4092 u. 4139, enthalten iſt.

Digitized by Google

der Staat solche entrichten, welcher als der wahre Eigenthümer der zur Besoldung hingegebenen Gegenstände zu betrachten ist. (h)

2) Bey Gütern, Zehnten und Gefällen, welche zu dem Vermögen von Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und geistlichen Korporationen gehören, behält es bey der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, wornach alle Steuerfreiheit vom 1sten Oktober 1806 an in sämtlichen Großherzoglichen Staaten aufhörte, unabänderlich sein Bewenden, und sollen solche Institute die auf ihre obbemeldete Güter fallende Steuer selbst aus eigenen Mitteln entrichten.

3) Sollte immittelst ein oder ein anderes solcher inländischen Institute im Herzogthum Westphalen so karg fundirt seyn, oder durch Zeitereignisse und Bedürfnisse in die Lage gerathen, daß dasselbe, wenn es die auf es fallenden Steuern entrichten müßte, ausser Stand gesetzt würde, seine Bestimmung ferner zu erfüllen, in diesem Falle behält der Souverän es sich vor, auf den Antrag des Kirchen- und Schulraths, und nachdem die Regierung darüber mit Bericht gehört worden, einem solchen Institute, da dem Staate an dessen Erhaltung vorzüglich gelegen ist, eine Erleichterung angedeihen zu lassen."

XII.) Für die Provinzen Starkenburg und Hessen wurde, durch höchste Entschließungen vom 31sten Julius und 15ten September 1809, festgesetzt: „Daß in den Fällen, wo die Kirchenkästen und andere fromme Stiftungen glaubhaft zu bescheinigen im Stande sind, daß dieselben, wenn sie die auf sie fallenden Steuern entrichten sollten, nicht vermögend seyen, ihre Bestimmungen zu erfüllen, von Exaktion der Steuern zu abstrahiren, von den vermögenden Kirchenkästen und piis corporibus hingegen die Steuern gebührend einzubringen seyen."

Von einer gewissen Staatsbehörde wurde hierüber Folgendes bemerkt:

„Wir können den Wunsch nicht unterdrücken, daß diese Bestimmung aufgehoben, oder vielmehr dahin abgeändert werden möge, daß im Falle des Unvermögens der Kirchenkästen, die Kirchspielsgemeinden deren Steuer zu tragen hätten. Wir können das Vermögen der Kirchenkästen, solange es nicht für ein allgemeines geistliches Vermögen, das dem ganzen Lande, oder einer und derselben Religionspartei im Lande gemeinschaftlich gehört, angesehen und erklärt wird

(h) Die Gründe, wodurch bewiesen worden ist, daß dem Staat das Eigenthum aller dieser Besoldungsgüter zustehe, sind dem Verfasser nicht bekannt geworden.

für nichts anderes, als ein gemeinheitliches Gut halten, das der bestimmten Kirchspielsgemeinde gehört, und woraus sie entweder alle, oder doch mancherlei Ausgaben zu kirchlichen Zwecken bestreitet, die sie, wenn sie diesen gemeinheitlichen Fond nicht hätte, eben so wie diejenigen Kirchspielsgemeinden, welche kein Kirchenkastenvermögen besitzen, aus dem Vermögen ihrer einzelnen Mitglieder aufbringen müßte. — Da die Steuern, welche den gering vermögenden Kirchenkästen, oder eigentlich denjenigen Kirchspielsgemeinden, welchen diese Kirchenkästen gehören, erlassen werden, zur Deckung des Staatsbedürfnisses von den übrigen Unterthanen wieder aufgebracht werden müssen, so ist eine offenbare Folge von einer solchen Steuerbefreiung diese, daß diejenigen Kirchspielsgemeinden, welche gar kein Kirchenkastenvermögen haben, nicht allein alle zu ihren kirchlichen Zwecken zu machende Ausgaben aus den Säcken der Einzelnen aufbringen, sondern auch noch überdas einen Theil derjenigen Steuern mittragen müssen, welche eigentlich andere Kirchspielsgemeinden, die zwar kein großes, aber doch immerhin einiges gemeinschaftliche Kirchenvermögen haben, und also doch eigentlich besser daran sind, wie jene, allein tragen sollten, und welche die von allem Kirchenvermögen entblößten Gemeinden, oder ihre einzelne Mitglieder nicht zu tragen haben würden, wenn das geringe Kirchenvermögen der, deßhalb von den darauf kommenden Steuern befreiten Gemeinden, nicht Kirchen-, sondern Privatvermögen wäre. — So wenig das Gemeindegut der bürgerlichen Gemeinden von den Steuern befreit bleibt, wenn auch die Gemeindeausgaben größer, als die Gemeindeeinkünfte sind, und jene daher durch Beyträge von den einzelnen Mitgliedern der bürgerlichen Gemeinde gedeckt werden müssen, eben so wenig kann auch, nach unserm Erachten, das Kirchenvermögen einzelner Kirchspielsgemeinden in irgend einem Falle mit Billigkeit und Recht von den Steuern befreit bleiben. — Ganz anders aber würde der Fall seyn, wenn das Vermögen sämtlicher Kirchenkasten für ein allgemeines Landes-Kirchenvermögen, oder für ein allgemeines Kirchenvermögen einer und derselben Religionspartei im Lande, gesetzlich erklärt würde." (i)

(i) Dieses würde wohl keine Aenderung bewirken können; denn auch das allen kirchlichen Gemeinden im Staate, oder einer und derselben Religionspartei gemeinschaftliche Kirchenvermögen bleibt immerhin noch gemeinheitliches Vermögen. Nach den Grundsätzen, wovon jene Staatsbehörde ausgeht, würde der Staat die Versteuerung des Kirchenvermögens nur dann zu übernehmen haben, wenn die Kosten des Kultus als Staatslasten anerkannt, und die

Hierauf erfolgte aber die höchste Entschliesung vom 4ten Oktober 1813, ad Num. D. 6119: „Daß es, bis auf anderweite Verordnung, bey der, hinsichtlich der Versteuerung der Güter und Gefälle unvermögender Kirchenkasten vorliegenden Bestimmung sein Bewenden behalte, und habe daher in solchen vorliegenden Fällen der Staat die Versteuerung zu übernehmen."

Es ist durch ein früheres Ministerialreskript an die Hofkammer zu Gießen vom 17ten Oktober 1810, ad Num. D. 6291, bestimmt worden: „Daß die Steuern der unvermögenden Institute nur so lange, als sich die Vermögensumstände derselben nicht verbessern, eben so wie der, zur Uebernahme für den Staat geeigneten Objekte, demselben heimzuweisen seyen." Die Hofkammer zu Gießen hat deßhalb verfügt: „Daß die Beamten die künftig sich ereignenden, und zur Beyziehung für hinlänglich erachteten Vermögensverbesserungen der für jetzt als unzahlbar aufgeführten Institute, zur weitern Verfügung an dieses Kolleg zu berichten, in den Fällen aber, wenn Institute, welche jetzt als zahlbar aufgeführt sind, durch beträchtliche Baukosten, oder sonst geeignete Fälle zur Bezahlung der Steuern unfähig würden, solche ad supplicandum zu verweisen hätten." (k)

§. 165.

Auser den Steuerfreiheiten, deren in den §§. 159, 161 und 164 gedacht ist, finden auch noch folgende statt:

I.) Ueber die sogenannte Einziehersfreiheit, welche schon früher in den altheßischen und einigen andern Landestheilen, jedoch nicht auf gleichförmige Art, eingeführt war, ist in der Verordnung vom 10ten December 1808 (Z. 74) Folgendes festgesetzt worden:

„1) Sämtliche, sowohl in Unsern alten, als auch in den Entschädigungs- und neuen Souveränetätslanden, sey es als Bürger und Gemeindsleute, oder als

---

Kirchengüter als Staatsdomänen, die aber zu einem bestimmten Zweck ausschlieslich gewidmet sind, behandelt werden.

(k) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Justiz-, Hoheits- und Rentbeamten, auch Steuerperäquatoren vom 23sten November 1810, wobey sich ein Verzeichnis der Kirchenkasten und piorum corporum, mit der Angabe, welche zahlbar oder unzahlbar sind, befindet.

Digitized by Google

Beysaſſen neu aufgenommen werdende Unterthanen, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie Ausländer oder Inländer geweſen, und vermögend oder nicht vermögend ſind, ſollen die Einziehersfreiheit zu genieſen haben. Den Tolerirten im Lande kann aber eine ſolche Freiheit nicht geſtattet werden.

2) Dieſe Einziehersfreiheit beſteht darin, daß ſämtliche neu recipirt werdende Unterthanen von dem Tage der Reception an bis zu Ende des halbjährigen Steuerregiſters-Zeitpunkts, und dann noch zwei volle Jahre von Verſteuerung eines Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitals befreit bleiben, und iſt es hierbey einerlei, ob das ſolchen neuen Unterthanen gehörige Vieh ſchon vorher in der Beſteuerung geſtanden hat, oder nicht, und ob ſie es aus der Hinterlaſſenſchaft ihrer Eltern und Schwiegereltern bekommen, oder auf irgend eine andere erlaubte Weiſe an ſich gebracht haben. Sind die neuen Unterthanen Handwerker, ſo haben ſie dieſe temporäre Befreiung nicht blos von dem ihnen perſönlich zukommenden Gewerbskapital, ſondern, wenn ſie Geſellen halten, auch von demjenigen Zuſatze zu genieſen, welcher ihnen wegen dieſer Geſellen ſonſt gemacht werden müßte.

Alle ſonſtige, den neu aufgenommen werdenden Unterthanen zuſtehende Steuerobjekte müſſen von denſelben ſogleich verſteuert werden, und es kann alſo davon eine ſolche temporäre Befreiung, die ſich blos auf die Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien beſchränkt, nicht geſtattet werden. Auch müſſen ſie nach Verlauf der oben beſtimmten Freijahre die Verſteuerung des geeigneten Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitals übernehmen, und haben vorzüglich die Steuerperäquatoren dafür zu ſorgen, daß hierunter nichts verſäumt werde.

3) Der Genuß dieſer temporären Befreiung von Verſteuerung des Gewerbs- und Viehkapitals muß gleich nach der Reception eintreten, und kann nicht etwa, wie es in einigen Gegenden bisher gebräuchlich war, verſchoben und für ſpätere Zeiten vorbehalten werden.

4) Eine ſolche Einziehersfreiheit kann nur einmal geſtattet werden. Wird alſo ein Beyſaß Bürger und Gemeindsmann, oder umgekehrt, wird ein Bürger und Gemeindsmann Beyſaß; ſo kann dieſe Veränderung ſeiner bürgerlichen Eigenſchaft keinen Anſpruch auf den Genuß einer neuen Einziehersfreiheit für ihn begründen. Tritt aber dieſe Veränderung noch während den Freijahren ein; ſo hat derſelbe für den Reſt dieſer Freijahre ſolche Einziehersfreiheit auch in ſeiner neuen bürgerlichen Eigenſchaft von dem ihm darin zukommenden Gewerbs- und Vieh-Steuerkapital fort zu genieſen.

Digitized by Google

5) Diese Einziehersfreiheit haben alle von jetzt an neu aufgenommen werdende Unterthanen künftig zu genieſen. Die früher recipirten Unterthanen aber, selbst wenn ihre Reception so neu ist, daß die hiernach bestimmten Freijahre noch nicht verflossen seyn würden, können auf dieselbe keinen Anspruch machen, es sey denn, daß sie ihnen in den einzelnen Landestheilen bisher schon gesetzlich zugestanden war.

6) Da in verschiedenen Landestheilen auch in Absicht auf das Frohnwesen gewisse, sogenannte Einziehersfreiheiten statt haben; so wird, zur Vermeidung jeden Misverständnisses, hier ausdrücklich verordnet, daß die obigen Bestimmungen einzig auf das Steuerwesen Bezug haben, und daß die bisherigen Bestimmungen der Einziehersfreiheiten in Absicht auf das Frohnwesen hierdurch unverändert bleiben."

II.) Die Steuerfreiheit der neuen Gebäude wurde, da sie nicht überall und nicht auf gleichförmige Art bisher bestand, auf folgende Art durch die Verordnung vom 26sten August 1809 (Z. 106) bestimmt:

„1) Alle neuaufgeführte Häuser in der Residenz, die nicht zur neuen Stadtanlage gehören, als welche die bisher zugesicherten Freiheiten forgenieſen soll, sodann alle Wohngebäude in den Landstädten, Dörfern und Höfen erhalten von dem Tage, an welchem der Bau vollendet ist, auf zwei Jahre, oder vier Semester eine Steuerfreiheit, so, daß mit dem Anfang des fünften Semesters, auch bey verändertem Besitzstand, die Besteuerung eintritt.

2) Sämtliche neu aufzuführende Oekonomiegebäude, welche nicht zu Wohngebäuden dienen, als Scheuern, Ställe, Mühlen und andere Fabrik- und Manufakturgebäude sollen ein Jahr, oder zwei Semester von der Steuer befreit seyn.

3) Diese in den §§. 1. und 2. zugesicherte Steuerfreiheit von neuaufgeführten Gebäuden bestehet in der Befreiung von den laufenden monatlichen Steuern, den Flußbaugeldern, den Obereinnehmereigeldern, und allen andern nach dem Steuerfuß ausgeschlagenen Geldern.

4) Was die in mehrern Aemtern bestehende Befreiung der Bauenden von Landes-, Kameral- und Gemeindefrohnen betrift, so soll es einstweilen, und bis auf anderweitige Verordnung, bey den bisherigen Bestimmungen und Herkommen sein Bewenden behalten.

Digitized by Google

5) Damit nun dieser Unser Höchster Wille genau befolgt wird, so machen Wir jedem Unserer Justiz- und Polizeibeamten zur besondern Pflicht, sogleich den einschlägigen Großherzoglichen Steuerperäquator zu benachrichtigen, wenn entweder ein Unterthan auf einem neuen Bauplatz, oder auf einem schon bebaut gewesenen Platz ein Gebäude aufgeführt hat, damit das Nöthige in den Steuerbüchern, nach den von Unsern Hofkammern den Steuerperäquatoren ertheilten Instruktionen, und insbesondere in dem Fürstenthum Starkenburg nach den §§. 8, 9 und 10 der für solches bereits im Druck erschienenen Instruktion, gewahrt wird, und die Gebäude nach Verlauf der Befreiungstermine zur Versteuerung angezogen werden können."

III.) Die nemliche Freiheit von der Besteuerung, welche den Staatsbeamten rücksichtlich ihrer Besoldungen zusteht (§. 91.), haben auch die Aerzte, Wundärzte, Advokaten, Künstler u. s. w. in Ansehung ihres Arbeitsverdienstes zu genießen. Wieweit dieses „u. s. w.", welches im §. 13. der Verordnung vom 17ten Februar 1814 (Z. 22.) vorkommt, sich eigentlich erstreckt, ist dem Verfasser nicht bekannt, da über die Steuerfreiheit des Arbeitsverdienstes dieser genannten Personen kein ausdrückliches, sie verordnendes Gesetz vorhanden ist, und Apotheker, welche doch auch Künstler sind, ihren Arbeitsverdienst allerdings versteuern müssen. Gewerbsteuer-Verordnung vom 2ten Oktober 1813, §. 6, (Z. 122).

Zweite Abtheilung.

Das System der direkten Steuern.

§. 166.

Nachdem die Steuerfreiheiten aufgehoben waren, wählte die Regierung, um dem gesetzlich ausgesprochenen Grundsatze einer verhältnismäßig gleichen Besteuerung Genüge zu leisten, für alle einzelne Theile des Staatsgebiets ein und dasselbe

Digitized by Google

System der direkten Steuern. Dieses System, welches nach seiner Hauptanlage mit dem frühern Steuersystem der altheſſiſchen Lande übereinkommt (§. 177.), beſteht in Folgendem:

I) Es wird beſteuert der Erwerb und alles, was einen Kaufwerth hat; alſo alles, was im gewöhnlichen Sinne zum Vermögen gerechnet wird. — Die Gegenſtände, welche in den Kataſtern zur unmittelbaren Verſteuerung angeſetzt werden, ſind namentlich folgende:

1) Die ſogenannten immobilen Steuerobjekte. Dieſe ſind (a):
   A) der nutzbare Grund und Boden;
   B) alle nutzbare dingliche Rechte;
   C) die Gebäude.

2) Die ſogenannten mobilen Steuerobjekte. Dieſe ſind:
   A) Die Gewerbe im ausgedehnteſten Sinne des Wortes, d. h. jede Anwendung der menſchlichen Kräfte, wodurch ein Einkommen erlangt wird;
   B) Die in den Gewerben umlaufenden Kapitalien. Hierunter werden verſtanden „ſämtliche verarbeitete, und nicht verarbeitete zum Verkaufe beſtimmte Vorräthe, wie auch die zur Betreibung der Gewerbe erforderlichen Materialien, und die in die Immobiliarkataſter nicht aufgenommen werdenden gröſsern Maſchinen, Geräthſchaften und Einrichtungen, welche Gewerbsleute und Handwerker, nach der Gröſse und dem Umfange ihres Verkehrs, in ihren inländiſchen Magazinen, Waarenlagern, Speichern, Kellern u. ſ. w. während des ganzen Jahres im Mittel regelmäſig ſtecken haben. Das zur Betreibung der Geſchäfte erforderliche baare Geld iſt aber zu den umlaufenden Kapitalien nicht mitzurechnen, und eben ſo wenig iſt bey der Beſtimmung dieſer Kapitalien darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Gewerbsleute überhaupt, oder beſonders wegen ihres Gewerbes, verzinsliche oder unverzinsliche Aktioforderungen oder Schulden haben“ (b).
   C) Vom Vieh: Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen und Eſel.

II) Die Steuern und diejenigen übrigen Laſten, die nach dem Steuerfuße

(a) Doch werden nicht alle Gegenſtände dieſer Art zur Beſteuerung gezogen. Die von der Beſteuerung ausgenommenen ſind im §. 1. der Beylage V. genannt.

(b) Verordn. vom 2ten Oktober 1813, §. 8, Lit. B, 1. Z. 122.

Digitized by Google

zu tragen sind, sollen auf die einzelnen steuerbaren Gegenstände nach der Größe und Dauer ihrer Erträge vertheilt werden; „die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit eines Gegenstandes ist die Grundlage seiner Besteuerung" (c). Bey jedem einzelnen steuerbaren Gegenstande, der in den Katastern vorkommt, muß eine Zahl befindlich seyn, welche das Verhältnis anzeigt, in welchem davon, diesem obersten Grundsatz der Besteuerung gemäs, in Vergleichung mit den übrigen steuerbaren Gegenständen, zu den Steuern und andern Lasten beyzutragen ist. Die Zahlen, welche dieses Beytragsverhältnis ausdrücken, heisen die Steuerkapitalien. Wenn also z. B. dem Steuerobjekt A ein Steuerkapital = 2, dem Steuerobjekt B ein Steuerkapital = 4, dem Steuerobjekt C ein Steuerkapital = 6 im Kataster angesetzt ist, so heißt dieses soviel, als daß zu den Steuern und jenen Lasten, die auf A, B und C zu vertheilen sind, von B doppelt soviel, als von A, und von C dreimal soviel, als von A beygetragen werden müsse.

Da die Steuerkapitalien bloße Verhältniszahlen sind, so ist klar, daß es, um Steuern und andere Lasten im Verhältnis der Werthe oder Erträge auf die einzelnen Steuerobjekte zu vertheilen, gar nicht auf die absolute Größe ihrer Steuerkapitalien, sondern nur darauf ankommt, daß die Steuerkapitalien unter sich und mit dem Werthe oder den Erträgen der Steuerobjekte im richtigen Verhältnis stehen. Hätte man daher z. B. zum Steuerkapital eines steuerbaren Gegenstandes das Drittheil seines Werthes angenommen, so müßten nun auch die Steuerkapitalien aller übrigen Steuerobjekte, die in dem nemlichen Kataster vorkommen (d), ebenfalls ein Drittheil derselben seyn. Welcher Theil des Werthes aber zum Steuerkapital gewählt werden soll, oder gewählt wurde, ist eine ganz gleichgültige Sache, die auf die verhältnismäsig gleiche Vertheilung einer aufzubringenden Steuersumme gar keinen Einfluß hat. Wenn z. B. der Werth der Besitzungen des A = 1000 Gulden, des B = 2400 fl., des C = 800 fl. und des D = 1800 fl. ist, und sie sollen zusammen 60 Gulden nach dem Steuerfuße entrichten, so wird der A 10 fl., der

(c) Verordn. vom 30sten Oktober 1815, Z. 157.

(d) Wie zu erfahren ist, wenn die Steuerobjekte, welche in verschiedenen Katastern vorkommen, nicht ein und dasselbe Verhältnis zu ihren Steuerkapitalien haben, kommt unten im §. 176 und 181. vor.

Digitized by Google

B 24 fl., der C 8 fl., und der D 18 Gulden bezahlen, man mag zu Steuerkapitalien die ganzen Werthe der Gegenstände, oder irgend einen aliquoten Theil dieser Werthe angenommen haben. Denn

hätte man zu Steuerkapitalien angenommen	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{100}$	$\frac{1}{200}$
so wird seyn das Steuerkapital des A =	1000	200	125	50	20	5
= B =	2400	480	300	120	48	12
= C =	800	160	100	40	16	4
= D =	1800	360	225	90	36	9

das heißt: welcher Theil des Ganzen zum Steuerkapital gewählt seyn mag, so wird A nie mehr und nie weniger als $\frac{4}{100}$, B nie mehr und nie weniger als $\frac{12}{100}$, C nie mehr und nie weniger als $\frac{4}{100}$, und D nie mehr und nie weniger als $\frac{9}{100}$ zu der verlangten Summe bezahlen (e).

III.) Um, mit Rücksicht auf den obersten Grundsatz der Besteuerung, für die einzelnen Steuerobjekte solche Steuerkapitalien zu erhalten, die unter sich im richtigen Verhältnis stehen, soll bey Errichtung der neuen Steuerkataster, nach den darüber angenommenen Grundsätzen und ertheilten Vorschriften, auf folgende Art verfahren werden:

1.) Für jede einzelne Gemarkung sind zwei Kataster erforderlich:

A) Das Lagerbuch. Dieses enthält ein vollständiges Verzeichnis aller in der Gemarkung vorkommenden immobilen Steuerobjekte (I. 1), mit Angabe ih-

(e) Wäre, um bey diesem Beyspiel stehen zu bleiben, 1/5 des Werthes zu Steuerkapitalien angenommen worden, so würde, um 60 Gulden Steuer zu erhalten, auf einen jeden Gulden Steuerkapital 1/20 Gulden oder 3 Kreuzer Beytrag auszuschreiben gewesen seyn; wogegen, wenn 1/200 des Werthes zu Steuerkapitalien angenommen wäre, von jedem Gulden Steuerkapital ein Beytrag von 2 Gulden oder 120 Kreuzern hätte erhoben werden müssen. Gleichwohl wäre, sowohl in dem einen, als in dem anderen Falle, nicht mehr und nicht weniger als 1/100 des wirklichen Werthes der Steuerobjekte als Steuer entrichtet worden. Man kann daher aus Steuerausschreiben, worin angegeben ist, wieviel von einem Gulden Steuerkapital bezahlt werden soll, noch gar nicht beurtheilen, ob eine Steuer drückend sey, oder nicht. Um hierüber mit Grunde urtheilen zu können, muß man unterrichtet seyn, welch ein Theil des Werthes oder des jährlichen Ertrags der Steuerobjekte zum Steuerkapital angesetzt worden ist.

Digitized by Google

rer Besitzer und ihrer Steuerkapitalien. Bey den Grundstücken muß der Flächenraum angegeben seyn.

B) Das Geschoß. Dieses enthält, unter den Namen der einzelnen Steuerpflichtigen, Verzeichnisse desjenigen, was ein jeder derselben α) an immobilen Steuerobjekten, nach Anleitung des Lagerbuches, und überdas β) an mobilen Steuerobjekten (I. 2.) im Umfange der Gemarkung besitzt. Bey den mobilen sowohl, als immobilen Steuerobjekten werden ihre Steuerkapitalien angesetzt; woraus sich dann, durch Addition der einzelnen Steuerkapitalien, das Steuerkapital eines jeden Steuerpflichtigen ergiebt.

2.) Bey den Grundstücken, die der landwirthschaftlichen oder forstwirthschaftlichen (f) Produktion gewidmet sind, ist, zur Ausmittelung der Steuerkapitalien, vorzunehmen

A) die Klassifikation. Es werden nemlich die gleichartigen Grundstücke einer jeden Gemarkung, also Aecker, Wiesen, Weinberge u. s. w. in mehrere Klassen abgetheilt, je nachdem es die Umstände erfordern. Die höhere oder geringere Klasse, worin jedes einzelne Grundstück zu setzen ist, wird durch die

---

(f) Welche Methode der Waldabschätzung bey der definitiven Regulirung des Steuerwesens wird befolgt werden, ist, soviel mir bekannt wurde, noch nicht bestimmt. Die Vorschrift in der Instruktion für die Waldabschätzungs-Kommissarien (Beylage V, Ziffer 4) wird selbst dort für einen Nothbehelf des Augenblicks erklärt; für mehr kann sie auch in der That nicht gelten. — Ueber die möglichen Arten des Verfahrens, und was sich für und gegen eine jede sagen läßt, s. (Kröncke) Betrachtungen über den Kapitalwerth eines Waldes, dessen Naturalertrag ausgemittelt ist, vorzüglich in Hinsicht der Veranschlagung desselben zur Versteuerung; im allgemeinen Kameralkorrespondent, 1813, Num. 55 — 86. Was in dieser Abhandlung gegen die Methoden Cotta's und Hartigs, den Kapitalwerth der Wälder zu berechnen, ausgeführt wird, ist einem jeden, der auf den Namen eines gebildeten Forstmanns Anspruch macht, zum Studium zu empfehlen. Indessen werden gegen die strenge Anwendung der Zinszinsrechnung, insbesondere insoweit von der Veranschlagung der Waldungen zur Versteuerung die Rede ist, immer noch gegründete Zweifel übrig bleiben; umsomehr, da der Herr Verf. selbst zu dem Resultat gelangt (§. 30), daß sich über die Gränzlinie, wo in einzelnen Fällen die Berechnung nach einfachen Zinsen aufhören, und die Zinszinsrechnung anfangen soll, keine numerisch bestimmte Regel geben lasse, sondern dieser Punkt der Beurtheilung der Steuerbehörde zu überlassen sey.

Digitized by Google

Bodengüte, und die mit seiner Benutzung verbundenen größeren oder geringeren Schwierigkeiten, z. B. Lage u. s. w., bestimmt.

B) Die Werthschätzung des Bodens (Bonitirung). Diese geschieht nicht nach Maasgabe der Kaufpreise oder Pachtpreise (g), sondern durch Ausmittelung des reinen Ertrags, und zwar auf folgende Art:

A) Es wird ausgemittelt, wieviel der Morgen einer jeden angenommenen Güterklasse in der Gemarkung, nach einem mehrjährigen Durchschnitte, in Natur erträgt. Es soll hierbey der Naturalertrag des Bodens nicht darnach gewürdigt werden, wie er beschaffen seyn könnte, wenn der Boden nach derjenigen Methode, welche die Schätzer für die beste halten, bewirthschaftet würde, sondern wie er wirklich beschaffen ist, wenn der Boden nach der in der Gegend im Allgemeinen üblichen Bewirthschaftungsart, und mit den daselbst den Landwirthen in der Regel zu Gebot stehenden Kulturmitteln behandelt wird. Der gegenwärtige Zustand einzelner Grundstücke, insofern er blos von dem besondern Fleise oder der Nachlässigkeit der Bebauer herrührt, soll dabey nicht beachtet werden (h).

B) Es wird, ebenfalls nicht nach einem idealen Wirthschaftssystem, sondern nach demjenigen, was in der Gegend im Allgemeinen üblich ist, der Aufwand ausgemittelt, der gemacht werden muß, um den abgeschätzten Naturalertrag zu erhalten. Diese Kultur- und Gewinnungskosten sind, je nach den verschiedenen Arten der Grundstücke, verschieden (i). Bey dem Ackerlande sind namentlich auszumitteln

a) die Aussaat,

b) der Fuhrlohn des Düngers (k),

(g) Die Gründe, warum die Grundsteuern nicht nach dem Verhältnis der Kaufpreise oder Pachtpreise vertheilt werden dürfen, sind kurz angegeben in meinem Versuche über die Steuerkapitalien, S. 120 ff., und mit vollendeter Gründlichkeit entwickelt in den Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände, von C. Krönke, 2. Theil, S. 8. ff.

(h) Krönke Anleitung zur Regulirung der Steuern, Seite 211. Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen, Seite 33.

(i) Ueber die Ausmittelung des reinen Ertrags der Weinberge, insbesondere die Bewirthschaftungs- und Unterhaltungskosten, findet sich ein lehrreicher Aufsatz in Krönke's Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände, 2. Theil, S. 115. ff.

(k) Der zur Kultur erforderliche Dünger wird, wenigstens in der Provinz Starkenburg, bey Be-

Digitized by Google

c) die Kosten der einzelnen Ackerarbeiten, und die Erndtekosten.

C) Die Aussaat, und, wenn das Grundstück dem Naturalzehnten unterworfen ist, auch der Betrag des Zehntens, werden sogleich vom Naturalertrage abgezogen. Um die übrigen Kosten in Abzug bringen zu können, wird

a) der Naturalertrag in Geld angeschlagen, und zwar nicht nach allgemeinen, für das ganze Land angenommenen Preisen, sondern nach mehrjährigen Durchschnittspreisen der Gegend, worin das Grundstück liegt.

b) der Geldanschlag der Bewirthschaftungsarbeiten geschieht ebenfalls nach denjenigen Preisen, womit solche, wenn sie für Lohn verrichtet werden, in der Gegend gewöhnlich zu bezahlen sind.

C) Der, nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Naturalertrage, bleibende Rest, der reine Ertrag —, wird als Steuerkapital der Grundstücke angenommen, und unter der Rubrik: Rauh-Steuerkapital in das Kataster gesetzt.

3) Bey Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen (Hofraithen) ist die Schätzung nach dem Ertrage nicht allgemein anwendbar. Sie werden daher nach dem mittlern Kaufwerthe abgeschätzt. — Diese Schätzung soll nicht geschehen nach den Baukosten, sondern nach dem Preise, welchen das Gebäude nach seiner Lage und dem Gebrauche, den man in der Gegend, wo es sich befindet, davon machen kann, beym Verkauf haben würde. — In der Voraussetzung, daß ein in Gebäuden angelegtes Kapital sich im Allgemeinen in unserm Lande höchstens zu vier vom Hundert verinteressiren könne, wird der 25ste Theil dieses abgeschätzten Werthes als Rauh-Steuerkapital angenommen. — Mühlen und Hammerwerke werden, mit Inbegriff ihrer Getriebe und ihrer Rechte (z. B. Banngerechtigkeiten), nach

---

rechnung des Ackeraufwandes um deßwillen nicht in Anschlag gebracht, weil man bey Berechnung des Naturalertrags der Aecker auch das Stroh nicht in Anschlag bringt, sondern für den Dünger rechnet. Daß hierdurch die minder fruchtbaren Gegenden gegen die strohreichen verkürzt werden, scheint mir ausgemacht zu seyn; denn in letztern kann der Landwirth wohl noch, ohne Nachtheil der Kultur, einen Theil des geerndteten Stroh's verkaufen, während er in erstern mit demselben nicht einmal ausreicht, um den nöthigen Dünger zu gewinnen, sondern dazu noch Laub, Moos und andere Strohsurrogate mühsam und mit Kosten zusammen bringen muß.

Digitized by Google

dem Kaufwerthe, den sie in der Gegend haben, abgeschätzt, aber es wird bey ihnen nur der 30ste Theil dieses Werthes zum Rauh-Steuerkapital angenommen. — Bey diesen Abschätzungen nach dem Kapitalwerthe dürfen die Erbpächte und andere Grundbeschwerden, die auf den Hofraithen und Gebäuden, insbesondere auf Mühlen, haften, nicht berücksichtigt werden.

4) Diese Rauh-Steuerkapitalien (2. C. u. 3.) werden den Besitzern der Grundstücke und Gebäude ganz zur Versteuerung angesetzt, wenn auf dem Steuerobjekt keine, den Ertrag desselben vermindernde Grundbeschwerden haften.

Ist aber ein Grundstück oder Gebäude mit Grundlasten beschwert, wodurch der abgeschätzte Ertrag desselben vermindert wird, so werden diese Lasten, die in Geldabgaben, Naturalabgaben, oder in Frohnden (l) bestehen können, von dem Rauh-Steuerkapital des belasteten Gegenstandes in Abzug gebracht; zu welchem Ende dann die als Grundlast abzugebenden Naturalien zu denselben Preisen, wornach der Naturalertrag zu Gelde angeschlagen ist, in Geldanschläge zu bringen sind. — Der Rest, welcher nach Abzug der Grundbeschwerden vom Rauh-Steuerkapital übrig bleibt, — das reine oder Pur-Steuerkapital, — hat der Besitzer eines solchen belasteten Gebäudes oder Grundstücks zu versteuern.

5) Der Betrag dieser Grundbeschwerden wird demjenigen, der ihn zu beziehen hat, mit eben soviel, als womit er von dem Rauh-Steuerkapital des belasteten Gegenstandes in Abzug gebracht ist, zur Versteuerung in Ansatz gebracht, und bildet das Steuerkapital dieser nutzbaren Rechte.

Bey Zehnten werden dem Zehntherrn die Beziehungskosten gutgethan, und noch überdas ein gewisser Theil des Ertrags, wegen des beym Einsammeln unvermeidlichen Körnerverlustes, in Abzug gebracht (m); der Rest ist das Steuerkapital. — Haften auf dem Zehnten Baulasten, so wird der jährliche Durchschnittsertrag ausgemittelt, vom Steuerkapital des Zehnten noch in Abzug gebracht, und demjenigen, dem die Baulasten zu gut kommen, zur Versteuerung angesetzt.

Bey Gegenständen, deren Eigenthum dergestalt getheilt ist, daß Einem das

---

(l) Verordn. vom 13ten Mai 1812, Z. 63.

(m) Vorläufig wurde bey der provisorischen Steuerrektifikation (§. 172, ff.), dieser Abzug auf 1/8 des Körnerertrags bestimmt. Verordn. vom 18ten Jun. 1810, Z. 130.

Digitized by Google

Obereigenthum und dem Andern das nutzbare Eigenthum zusteht, wird dem Vasallen, Erbleihträger, Landsiedel u. s. w., wegen der wirklichen Abgaben an den Lehnherrn, Erbleiherrn u. s. w., als Pächte, Laudemien, Renovationsgebühren und dergleichen, ein Abzug am Rauh-Steuerkapital gemacht, und dieser in Abzug gebrachte Betrag dem Lehnherrn u. s. w. zur Versteuerung in Ansatz gebracht. Dagegen wird das Obereigenthum, als bloses Recht betrachtet, von der Versteuerung frei gelassen, und der nutzbare Eigenthümer hat das übrige volle Steuerkapital des Gegenstandes zu versteuern, „weil der letztere aus dem unterhabenden Erbleih-, oder Landsiedel-Grundstück und eigentlichen Lehen den nemlichen Ertrag, wie aus einem Grundstück, das mit vollem Eigenthum besessen wird, ziehen kann, das Obereigenthum aber, ausser jenen bereits besonders zur Versteuerung kommenden reellen Nutzungen, keinen sonstigen Ertrag abwirft, und das damit verknüpfte Heimfallsrecht, als ein zukünftiges, vielleicht sich nie realisirendes Recht, kein Gegenstand der jetzigen Besteuerung seyn kann" (n).

Bey Jagden, Fischereien, Schaafweiden und andern nutzbaren Rechten wird der reine Ertrag nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre ausgemittelt, und dem Berechtigten als Steuerkapital angesetzt.

§. 167.

6) Die Ausmittelung der Steuerkapitalien für das Einkommen aus Gewerben (II. 1. A.) beruht auf folgenden Betrachtungen (a):

A) Wenn Jemand das Jahr über mit seiner Arbeit (Hände- oder Kopfarbeit, es ist gleichviel) etwas verdient, so ist dieser Verdienst so schlechthin in den Steueransatz nicht zu bringen; denn offenbar ist ein jährlicher Verdienst von hundert Gulden besser und mehr werth, als hundert Gulden Kapital, oder ein Grundstück, das hundert Gulden werth ist. Wer also jenen Verdienst hat, den schützt der Staat mehr, als wer dieses Grundstück besitzt, und jener muß also mehr, als dieser zu den Staatsbedürfnissen beytragen, d. h. das Steuerkapital für die hundert Gulden jährlichen Verdienstes muß größer, als von hundert Gulden Kapital seyn, und muß also berechnet werden.

(n) Verordn. vom 30sten Oktober 1815, Z. 137.

(a) Krönckes Anleitung ꝛc. S. 92. ff.

Digitized by Google

B) Ein solcher jährlicher Verdienst ist dem Verdienenden nicht soviel werth, als ein gleiches jährliches Einkommen aus Grundstücken, da dieses sich auch auf die Nachkommen forterbt, jener Verdienst aber mit dem Leben aufhört. Der jetzige Werth des jährlichen Verdienstes muß also auf Art der Leibrenten berechnet werden, um darnach den Steueranschlag dafür machen zu können.

C) Die lebenslänglichen Renten hören nur mit dem Leben auf; aber der Verdienst der Arbeit hört schon mit der Gesundheit und mit der Gelegenheit zur Arbeit auf. Begreiflich ist also ein jährlicher Verdienst nicht gleich zu setzen einer gleich großen Leibrente, sondern muß geringer angesetzt werden.

D) Ein jüngerer Mensch lebt mit Wahrscheinlichkeit länger, und hat einen solchen jährlichen Verdienst länger zu genießen, als ein älterer, und sonach müßte jenem für einen gleichen jährlichen Verdienst eigentlich ein höherer Anschlag formirt werden, als diesem. Indeß ist es leicht abzusehen, zu welchen Kontrolen, Schreibereien und Berechnungen, die ein gemeiner, sonst auch guter Rechner nicht einmal zu machen im Stande wäre, dieses führen müßte. Es wird also nöthig seyn, hierfür einen ungefähren mittlern Durchschnitt zu nehmen. Nimmt man nun an, daß der Erwerb in der Regel vom 20sten Jahre anfängt, so sind die Arbeiter zwanzigjährige und mehrjährige Personen von jedem höhern Alter. Von solchen zwanzigjährigen und mehrjährigen Personen von jedem höhern Alter ist, nach den Sterblichkeitstabellen, der Durchschnitt der mittlern Lebensdauer nahe bey fünfzehn Jahre.

E) Wegen der Bemerkung Lit. C. können von diesen fünfzehn Jahren wohl nicht mehr als $\frac{3}{5}$, oder neun Jahre, für die mittlere Dauer des eigentlichen thätigen und erwerbreichen Lebens gerechnet werden. Daher wird der jährliche Verdienst der Arbeit einer gleich großen, neun Jahre hinter einander zu beziehenden Rente, bey dem Steueranschlage gleich zu achten seyn.

F) Der baare Werth einer jährlichen Rente, die man neun Jahre hinter einander zu beziehen hat, ist, nach dem Zinsfuße von 5 Procent gerechnet, wenn die Brüche unbeachtet bleiben, das Siebenfache dieser Rente. (*)

G) Es wird sich daher ein billiges und gerechtes Verhältnis in der Besteuerung des persönlichen Verdienstes — des Personalvermögens — zu dem Sachvermögen ergeben, wenn der jährliche Verdienst der Arbeit mit sieben multiplicirt, das Produkt in demjenigen Verhältnis, in welchem die Werthe der Steuerobjekte

(*) S. hierüber und die Lit. D. gedachten Sterblichkeitstafeln, unter Andern, C. Chassot de Florencourt Abhandl. aus der juriſt. und politiſchen Rechenkunſt, Seite 273 ff.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

zu den Steuerkapitalien derselben stehen, reducirt, und das daraus sich ergebende Resultat als das Steuerkapital des jährlichen Verdienstes angenommen wird.

Da man die zu Steuerkapitalien angenommenen reinen Erträge aus Grundstücken (§. 166, III, 2. C.) als die Zinsen zu 5 vom Hundert des Kapitalwerthes betrachtet, so wird hiernach der 20ste Theil dieses Produkts (Lit. G.) zum Gewerb-Steuerkapital anzusetzen seyn. Wäre daher z. B. der jährliche Verdienst irgend eines Arbeiters zu 100 Gulden berechnet worden, so würde das Steuerkapital davon $= 100 \times \frac{7}{20} = 35$ Gulden seyn.

§. 168.

7) Die Gattungen der Arbeiter, deren persönlicher Verdienst nach diesen Grundsätzen mit verhältnismäßigen Steuerkapitalien anzusetzen ist, sind folgende:

A) Personen, die sich blos vom Taglohn und durch kunstlose Arbeiten ernähren, — die Klasse der gemeinen Taglöhner. — Der mittlere jährliche Verdienst der Taglöhner wird aus dem landläufigen Taglohn, dessen Größe bekannt und leicht zu erfahren ist, und aus der mittlern Anzahl der Tage, während welcher der Taglöhner das Jahr über im Durchschnitt Arbeit und Verdienst haben kann, ausgemittelt.

B) Handwerker. — Der mittlere persönliche Verdienst derjenigen Handwerker, bey welchen die Meister in der Regel nicht auf eigene Rechnung, sondern nebst ihren Gesellen im Taglohn arbeiten, z. B. Maurer, Zimmerleute, wird auf eben die Art, wie der persönliche Verdienst der gemeinen Taglöhner, ausgemittelt.

Um für diejenigen Handwerker, die der Regel nach nicht im Taglohn, sondern auf eigene Rechnung arbeiten, einen Maasstab zu erhalten, geht man von der Voraussetzung aus, daß alle Ursachen, welche eine Verschiedenheit in der Größe des persönlichen Verdienstes der Meister von verschiedenen Handwerken bewirken, — z. B. größere Mühe und Gefahr, die Menge und Art der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, geringeres oder größeres bürgerliches Ansehen u. s. w., — auch in eben der Art einen größern oder geringern persönlichen Verdienst der Gesellen desselben Handwerks verursachen, daß also die Größe des persönlichen Verdienstes des Gesellen zu der Größe des persönlichen Verdienstes des Meisters bey sämtlichen Handwerken ohngefähr in einerlei Verhältnis stehe. Nun ist bey allen denjenigen Handwerken, deren Meister mit ihren Gesellen gewöhnlich im Taglohn bey Andern arbeiten, dieses Verhältnis unmittelbar gegeben. Zieht

Digitized by Google

man, wenn daſſelbe bey den verſchiedenen einzelnen Handwerken dieſer Art um etwas von einander abweichen ſollte, ein Durchſchnittsverhältnis, ſo wird, nach obiger Vorausſetzung, kein bedeutender Fehler begangen werden, wenn man dieſes mittlere Verhältnis für ſämtliche Handwerker annimmt. Da nun der Arbeitsverdienſt eines Geſellen, bey allen einzelnen Handwerken, aus ihrem Tag-, Wochen- oder Jahrlohn, wobey die Koſt mit in Anſchlag gebracht werden muß, leicht ausgemittelt werden kann, ſo läßt ſich hieraus und aus dem angenommenen mittleren Verhältnis leicht der Arbeitsverdienſt des Meiſters berechnen.

Uebernimmt ein Meiſter ſoviel Arbeit, daß er einen oder mehrere Geſellen halten muß, ſo iſt ſein Verdienſt größer, als wenn er allein arbeitet, und dieſen größern Verdienſt muß er verſteuern. Um den Verdienſt auszumitteln, den der Meiſter von der Arbeit eines Geſellen hat, geht man wiederum zurück auf diejenigen Handwerke, bey welchen es gewöhnlich iſt, daß ſowohl die Meiſter, als die Geſellen, und zwar letztere auf Rechnung des Meiſters, bey einem Dritten, z. B. dem Bauherrn, im Taglohn arbeiten, und wo der Meiſter für jeden Geſellen einen größern Taglohn bezieht, als er dem Geſellen bezahlt. Man findet nun hieraus, wie ſich der eigene perſönliche Verdienſt des Meiſters zu demjenigen verhält, was er dadurch verdient, daß er einen Geſellen auf ſeine Rechnung ſtellt; alſo, ob man annehmen kann, daß der Meiſter durch einen ſolchen Geſellen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ u. ſ. w. ſoviel verdient, als ſein, des Meiſters, eigener Taglohn beträgt. Es wird nun angenommen, daß die Meiſter anderer Handwerke von einem jeden Geſellen, den ſie halten, einen Verdienſt haben, der mit ihrem eigenen perſönlichen Verdienſte in demſelben Verhältnis ſteht, welches als das mittlere für die im Taglohn arbeitenden Handwerker ſich ergeben hat. Hätte man alſo z. B. gefunden, daß Maurer, Zimmerleute und dergl. an einem jeden Geſellen einen Gewinn haben, der $\frac{1}{4}$ ihres perſönlichen Verdienſtes beträgt, ſo nimmt man an, daß jeder andere Handwerker ebenfalls an jedem Geſellen $\frac{1}{4}$ desjenigen gewinne, was er, der Meiſter, durch eigene Arbeit ſelbſt verdient.

Man bemühet ſich, die verſchiedene Größe des Arbeitsverdienſtes der einzelnen Handwerke, durch genaue Unterſuchungen in den verſchiedenen Landestheilen, nach dieſen Grundſätzen auszumitteln. Iſt dieſes geſchehen, ſo theilt man die Handwerke, nach der im Durchſchnitt ausgemittelten größern oder geringern Einträglichkeit, in mehrere Klaſſen, und beſtimmt, wie hoch, nach den Reſultaten jener Unterſuchungen, das Steuerkapital des Handwerks in jeder dieſer Klaſſen ſey.

Digitized by Google

C) Die übrigen Gewerbsleute, z. B. Wirthe, Kaufleute, Fabrikanten u. s. w. — Der persönliche Verdienst derselben soll dadurch gefunden werden, daß man für jeden einzelnen Gewerbtreibenden ausmittelt, wieviel, nach der landkundigen Größe, womit sein Gewerbe von ihm betrieben wird, einem Administrator dieses Gewerbes jährlich an Lohn würde gegeben werden müssen. Zu diesem Lohn soll noch ein gewisser Theil desselben hinzugesetzt, und die Summe als der persönliche Verdienst des Gewerbsmannes angesehen werden; woraus sich dann sein persönliches Gewerb-Steuerkapital ergiebt. — Ob er das Gewerbe allein treibt, oder ob er dazu noch Hülfspersonen gebraucht, z. B. der Wirth einen oder mehrere Kellner, der Kaufmann einen oder mehrere Buchhalter, Ladendiener u. s. w., das soll keinen Unterschied machen; wodurch sich also die Besteuerung dieser Gewerbsleute von der Besteuerung der Handwerker unterscheidet.

D) Personen, die den Ackerbau treiben. — Da bey Ausmittelung der Steuerkapitalien des Grundes und Bodens alle Bewirthschaftungskosten, namentlich alle Arbeiten, die auf die Kultur und auf die Gewinnung der Bodenerzeugnisse verwendet werden, vom Naturalertrag in Abzug kommen (§. 166, III. 2. B.), so wird der persönliche Verdienst, der durch den Betrieb der Landwirthschaft für diejenigen entsteht, die sich damit beschäftigen, noch besonders besteuert; wodurch dann insbesondere diejenigen Grundbesitzer, die ihre Grundstücke nicht selbst bebauen, oder nicht auf eigene Rechnung bewirthschaften lassen, mit denjenigen, welche sie selbst bewirthschaften, also jene in Abzug gebrachte Bewirthschaftungskosten selbst verdienen, in ein gehöriges Verhältnis der Besteuerung kommen. Das landwirthschaftliche Gewerbe hat daher ein Jeder zu versteuern, der entweder auf eigenthümlichen oder angepachteten (a) Grundstücken auf eigene Rechnung Feldbau treibt. Zum Steuerkapital für den persönlichen landwirthschaftlichen Verdienst soll diesen Personen ein gewisses, aber bey Allen gleiches, Vielfaches des Steuerkapi-

(a) Wegen der zu entrichtenden Grundsteuern von einem verpachteten Steuerobjekt hält sich aber der Staat allemal lediglich an den Eigenthümer, wie auch dieser mit dem Pachter rücksichtlich dieser Abgaben kontrahirt haben möge. Dasselbe gilt von andern Geldern, die nach dem Steuerfuße ausgeschlagen werden, insoweit sie auf Grund und Boden fallen. Publikand. des Geheimen Ministeriums vom 25sten Januar 1811, Z. 14. Es ist hier nur von Zeitpachtern die Rede; denn der Erbpachter muß die Sache, welche er in Erbpacht unter hat, als Eigenthum versteuern, es kommen ihm jedoch die Abgaben, die er an den Erbpachtherrn zu leisten hat, am Steuerkapital in Abzug.

Digitized by Google

tals eines gemeinen Taglöhners angesetzt werden; also ohne Unterschied, ob der Feldbau mit einem Pfluge, oder mit zwei, drei oder mehrern Pflügen betrieben wird.

§. 169.

8.) Die Größe des umlaufenden Kapitals, welches Handwerker und übrige Gewerbsleute, noch ausser ihrem persönlichen Arbeitsverdienst, zu versteuern haben (§. 165, I. 2. B.), wird bey jeder einzelnen Person dieser Art nach dem gemeinen Schall und Ruf, im Zweifel auch durch Abschätzung, ausgemittelt. Von dieser ausgemittelten Größe wird der 20ste Theil zum Steuerkapital angenommen.

9.) Zum Steuerkapital des Viehes (§. 165, I. 2. C.) wird gleichfalls der 20ste Theil dessen Werthes angenommen; es werden jedoch nicht die einzelnen Stücke besonders abgeschätzt, sondern es wird für jede Viehgattung ein Durchschnittspreis angesetzt.

§. 170.

Man kann zwar, wenn man will, unsere direkte Steuern auf dem Papier eintheilen in 1) die Immobiliarsteuer, 2) die Gewerbsteuer, und 3) die Viehsteuer: es giebt aber, die Sache genau genommen, nur eine einzige unmittelbare Steuer in unserm Staate; denn kein einziger der angegebenen steuerbaren Gegenstände wird, getrennt von den übrigen, für sich allein besteuert. Es werden nicht etwa zu irgend einem Zwecke allein Grundsteuern, zu einem andern allein Gewerbsteuern, zu einem dritten Viehsteuern erhoben, und man schlägt nicht etwa z. B. auf den Gulden Grund-Steuerkapital einen Kreuzer aus, während von dem Gulden Gewerb- oder Vieh-Steuerkapital mehr oder weniger als ein Kreuzer erhoben würde. Vielmehr bildet die gesamte Masse aller Grund-, Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien im ganzen Lande eine unzertrennliche Masse dergestalt, „daß alle nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werdende Lasten, nach Maasgabe der Immobiliar-, Gewerb-, und Vieh-Steuerkapitalien zu vertheilen sind" (a).

Es besteht also in unserm Staate ein System der direkten Steuern, dessen Zweck dahin geht, daß die Staatslasten auf alle Quellen des Einkommens, auf

(a) Verordn. vom 2ten Oktober 1813, §. 11, n. 4. Z. 122.

Digitized by Google

alle nutzbare Gegenstände des Eigenthums, und zwar im Verhältnis der berechenbaren Vortheile, die sie ihren Besitzern gewähren, fallen, daß alle Steuerpflichtige im Verhältnis ihrer Beytragsfähigkeit zur Besteuerung angezogen werden sollen. Jeder soll besteuert werden nach Vermögen.

Man könnte einwenden, dieses Steuersystem befriedige die letzte Forderung doch nicht ganz, weil die verzinslich ausgeliehenen Geldkapitalien und die Mobilien, also sehr bedeutende Theile des Vermögens, aus den Katastern weggelassen werden.

Es ist klar, daß gegen die unmittelbare Besteuerung der Kapitalien, welche innerhalb Landes verzinslich angelegt sind, sich von Seiten des Rechts mit Grunde nichts einwenden läßt. Ausgeliehene Kapitalien sind ein nutzbares Eigenthum, so gut als Grundstücke und Grundrenten, und der Gläubiger nimmt für sie den Schutz des Staats eben so gut in Anspruch, als der Grundbesitzer für sein Grundvermögen und der Handwerker für sein Gewerbe. Der Kapitalist kann sich also mit Grunde nicht beschweren, wenn ihm von den Geldern, die er innerhalb Landes verzinslich angelegt hat, verhältnismäßige Steuerkapitalien angesetzt würden, und man ihm auferlegte, nach Maasgabe derselben zu den Steuern und andern Lasten, die nach dem Steuerfuße vertheilt werden, beyzutragen.

Es ist aber ferner klar, daß, wenn man die verzinslich ausgeliehenen Gelder auf diese Art unmittelbar besteuerte, doch die Summe der Steuerkapitalien des ganzen Landes dadurch nicht größer werden würde. Zinsen verschaffen zwar dem Gläubiger ein Einkommen, aber durch die Zinsen derjenigen Kapitalien, die innerhalb Landes angelegt sind, wird das Einkommen des Landes im Ganzen nicht vermehrt; denn der Schuldner muß durch die Zinszahlung gerade soviel von seinem Einkommen weggeben, als der Gläubiger an Zinsen empfängt. Soll daher der Grundsatz, ein Jeder steuere nach seinem Vermögen, oder nach seinem reinen Einkommen, wirklich befolgt werden, so muß, wenn man die ausgeliehenen Gelder besteuert, dem Schuldner eben soviel an seinem Steuerkapital in Abzug gebracht werden, als das Steuerkapital des Gläubigers beträgt; in eben der Art, wie solches bey Besteuerung der Grundrenten geschieht (b). Für diejenigen

(b) Die Erfahrung lehrt, daß es nicht überflüssig ist, auf diesen Umstand ganz besonders aufmerksam zu machen. Viele Beurtheiler unsers vaterländischen Steuersystems, die der Mei-

Digitized by Google

Steuerpflichtigen, welche Kapitalzinsen weder zu empfangen, noch zu entrichten haben, ist es also eine ganz gleichgültige Sache, ob die ausgeliehenen Gelder unmittelbar besteuert werden, oder nicht; es handelt sich vielmehr lediglich vom wechselseitigen Interesse der Gläubiger und Schuldner.

Wenn ein Steuersystem so beschaffen ist, daß alle übrige Theile des Vermögens und alle Gewerbe gleichmäßig besteuert sind, so kann man mit Grunde behaupten, daß es für die Schuldner ganz gleichgültig sey, ob die Kapitalisten unmittelbar besteuert werden, oder nicht, insofern von den dauernden, alle Jahre in fast gleichen Summen wiederkehrenden Steuern die Rede ist (c).

Kapitalien sind eine Waare, und die Zinsen sind Vergütung für die Benutzung dieser Waare, die der Gläubiger dem Schuldner überläßt. Was im Allgemeinen vom Steigen und Fallen der Waarenpreise gilt, das gilt auch von den Zinsen; ihr Steigen und Fallen richtet sich nach dem Verhältnis, in welchem die Summe derjenigen Gelder, die zum Ausleihen angeboten werden, zur Summe derjenigen steht, die Andere als Anleihen zu erhalten wünschen. Sind alle übrige Umstände gleich, so steigen die Zinsen, wenn die Summe der zum Ausleihen angebotenen Kapitalien abnimmt, oder wenn die Summe derjenigen, die als Anleihen gesucht werden, zunimmt: die Zinsen fallen aber, wenn das eine oder das andere sich umgekehrt verhält.

---

nung sind, es sey Gebot der Gerechtigkeit, die Kapitalisten unmittelbar zu besteuern, scheinen nicht daran zu denken, daß, wenn der Kapitalist unmittelbar besteuert würde, dieses blos in der Absicht geschehen dürfe, um den Schuldner zu erleichtern, nicht aber, um den übrigen Steuerpflichtigen einen Theil ihrer Lasten abzunehmen. Nur unter der Bedingung, daß den Schuldnern erlaubt wird, die Schulden von ihrem Vermögen in Abzug zu bringen, ist die unmittelbare Besteuerung der Kapitalisten gerecht; denn sonst würde offenbar dieselbe Sache doppelt besteuert.

(c) Ausführlicher, als hier geschehen kann, ist dieser Gegenstand behandelt in Krönke's Anleitung zur Regulirung der Steuern, Seite 35 ff., und S. 325 ff. — Der Ausführung des Hrn. Verfassers, daß die Kapitalisten ohnehin schon mittelbar durch Besteuerung der übrigen Erwerbquellen besteuert würden, scheint es nicht zu bedürfen; denn man mag diese Behauptung als richtig zu geben, oder sie bezweifeln, so wird doch, worauf alles ankommt, nicht geläugnet werden können, daß die Kapitalisten, wenn sie unmittelbar besteuert werden, immer im Stande sind, die Zinsen verhältnismäßig zu erhöhen. Ich habe mich daher blos an diesen Gesichtspunkt gehalten.

Digitized by Google

Die Ursache, warum Kapitalien gesucht werden, ist entweder die Noth des Anleihers, oder die Absicht, durch Anwendung des Kapitals auf den Ankauf von Grundvermögen, oder in den Gewerben, etwas zu gewinnen. Ist der Anleiher in Noth und nicht im Stande, hinlängliche Sicherheit zu leisten, so erhält er gewöhnlich nur Geld von dem Wucherer gegen Zinsen, deren Größe mit der Gefahr, das Kapital zu verliehren, im Verhältnis steht. Ist die Noth groß und allgemein, wie zu Kriegszeiten, wo drückende Einquartierungen, Lieferungen und Kriegssteuern auf dem Lande lasten, so sind die Geldbesitzer Meister der Bedingungen, unter welchen sie ihre Kapitalien ausleihen wollen, und dann steigen die Zinsen oft, ohne alles gerechte Verhältnis zu dem Gewinn, den man durch ihre Anwendung in den Gewerben, oder indem man sie zum Ankauf von Grundvermögen anwendet, erlangen kann. Ein solcher Zustand kann aber nicht dauernd seyn, und das, was der böse Schuldner dem Wucherer geben muß, ist immer nur Ausnahme von der Regel.

Im gewöhnlichen Gang der Dinge, der die Regel ausmacht, richtet sich, wenn das Verhältnis jener beiden Summen zu einander ungeändert bleibt, die Größe der Zinsen im Allgemeinen nach der Größe des Gewinns, den man durch ihre Anwendung erlangen kann. Wollten diejenigen, welche Kapitalien suchen, den Kapitalisten nicht solche Zinsen geben, die mit diesem Gewinn im richtigen Verhältnis stehen, so würde wenigstens ein Theil der letztern sich entschliesen, die Kapitalien selbst auf die angegebene Art anzuwenden, und die Summe der angebotenen Kapitalien würde abnehmen, dadurch aber ein Steigen der Zinsen verursacht werden. Mindert sich im Gegentheil der Gewinn, den man durch Anwendung der Kapitalien machen kann, soweit, daß für diejenigen, welche geliehene Kapitalien anwenden, kein verhältnismäsiger Vortheil mehr entstände, wenn sie die vorigen Zinsen fortbezahlen sollten, so werden den Kapitalisten, wenn sie sich nicht entschliesen, geringere Zinsen zu nehmen, Kapitalien aufgekündigt werden, — das Verhältnis der beiden Summen wird sich zum Nachtheil der Kapitalisten verändern, und diese werden am Ende sich bequemen müssen, geringere Zinsen zu nehmen, da sie durch eigene Anwendung des Kapitals doch keine höhere Zinsen erlangen können.

Auf diese Art bildet sich ein landüblicher Zinsfuß, der nichts Willkührliches hat, und durch positive Gesetze sich nicht reguliren läßt. Wären die Umstände, wodurch der Zinsfuß sich bildet, so beschaffen, daß die Geldbesitzer im

Digitized by Google

Allgemeinen sieben, acht, oder mehr Procente dauernd erhalten könnten, so würde das Geben und Nehmen solcher Zinsen sich durch positive Gesetze nicht hindern lassen. Auf der andern Seite ist aber auch gewiß, daß die Kapitalisten nicht im Stande sind, den Zinsfuß dauernd höher hinauf zu treiben, als er durch die Größe des Gewinns, den man durch eigene Anwendung der Kapitalien erlangen kann, sich bildet.

Hat sich in einem Lande, wo bisher die Kapitalisten nicht unmittelbar besteuert wurden, ein gewisser Zinsfuß gebildet, der z. B. im Durchschnitt vier Procent sey, so ist das ein Beweis, daß die Gläubiger bisher im Durchschnitt mehr Procente nicht erhalten konnten, daß aber auch die Schuldner nicht im Stande waren, Geld für geringere Zinsen im Durchschnitt zu bekommen. Würden nun die Gläubiger unmittelbar besteuert, und betrügen die dauernden ordinären Steuern z. B. $\frac{1}{8}$ des Zinsertrags, so würde der Schuldner, da ihm die Steuer des Gläubigers, wie oben bewiesen ist, von seinen Steuern muß in Abzug gebracht werden, in der That nur noch $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen entrichten. Sind aber die Umstände, wodurch der Zinsfuß sich bildet, unverändert geblieben, so wird der Gläubiger nun auch im Stande seyn, anstatt der 4 Procent, die er bisher erhielt, $4\frac{4}{7}$ Procent Zinsen zu erhalten; aus dem einleuchtenden Grunde, weil der Schuldner, der $4\frac{4}{7}$ Procent Zinsen entrichtet, dem aber $\frac{1}{8}$ dieses Betrags an seinen Steuern in Abzug gebracht wird, sich nicht schlechter steht, als wenn er nur 4 Procent Zinsen giebt, dann aber auch wegen der zu zahlenden Zinsen keinen solchen Abzug gestattet erhält. — Wie nun auch der Zinsfuß beschaffen seyn, und welcher aliquoter Theil des Zinsertrags durch die jährlichen ordinären Steuern im Durchschnitt weggenommen werden mag, immer wird der Gläubiger im Stande seyn, dem Schuldner, der wegen der Zinssteuer einen Abzug an seinen Steuern erhält, die Zinsen verhältnismäßig zu erhöhen (d). Daß aber der Gläubiger dieses thun wird, daran ist nicht zu zweifeln.

(d) Wären vorher, ehe die Kapitalisten besteuert wurden, von hundert Gulden Kapital a Gulden Zinsen im Durchschnitt zu erhalten gewesen, so würden nach Einführung einer dauernden Kapitalsteuer, wenn dieselbe im Durchschnitt jährlich $\frac{1}{n}$ der Zinsen beträgt, wenigstens $\frac{an}{n-1}$ Gulden jährlicher Zinsen von hundert Gulden Kapital zu erhalten seyn, weil dem Schuldner, der diese höhere Zinsen bezahlt, nun an seiner jährlichen Steuer $\frac{an}{(n-1)n}$ Gulden vergütet

Da es also, soviel das gegenseitige Interesse zwischen Gläubiger und Schuldner betrifft, ganz gleichgültig ist, ob die Kapitalzinsen besteuert werden, oder nicht, so wählt man das letztere um so mehr, weil, wenn ersteres geschieht, das Steuerwesen verwickelter wird.

Die Steuern von Grundstücken, Gebäuden und steuerbaren Hausthieren müssen auch dann entrichtet werden, wenn der Besitzer sich dieser Sachen blos bedient, um eigene Bedürfnisse unmittelbar zu befriedigen. Ob das Haus vom Besitzer bewohnt oder vermiethet, ob die Milch der Kuh oder Ziege zum Hausbedarf benutzt oder verkauft wird ꝛc., das macht keinen Unterschied. Hiernach würde es nun konsequent seyn, und die Gerechtigkeit erfordern, daß auch alle Mobilien zur Steuer angezogen würden; denn es läßt sich kein vernünftiger Grund angeben, warum, wenn der Taglöhner seine Leimenhütte und seine Ziege versteuern muß, die nur dazu dienen, seine dringende persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, die Mobilien steuerfrei seyn sollen. Es ist hierbey immer von dem Gesichtspunkt auszugehen, daß nicht die Rede davon sey, die Summe der Steuern, die wirklich gehoben werden, durch Zuziehung der Mobilien zu vergrößern, sondern nur davon, diejenigen Steuern, die das wirkliche Staatsbedürfnis nothwendig macht, verhältnismäßig zu vertheilen, also nur davon, daß durch Zuziehung der Mobilien zur Besteuerung, die Steuer, welche auf die übrigen Vermögenstheile fällt, vermindert werden soll.

Es ist ein Uebel, wenn die Steuern unverhältnismäßig vertheilt sind: man darf aber, um dieses Uebel zu entfernen, keine Mittel wählen, von denen es unbezweifelt ist, daß sie ein größeres Uebel sind, als die Ungleichheit in der Besteuerung, die sie heben sollen. Eine völlige Gleichmäßigkeit in der Besteuerung durch Zuziehung der Mobilien würde nur dann erlangt werden, wenn die Kataster derselben durch obrigkeitliche Inventarisation und Taration errichtet, und die Ab- und Zugänge, rücksichtlich der Zahl der Stücke und ihrer Werthe, auf eben die Art anhaltend gewahrt und nachgetragen würden. Wer könnte aber einen solchen Zustand wohl wünschen? Er würde eine anhaltende Offenlegung der häuslichen Verhältnisse nöthig machen, die Jedermann gern vermeidet.

---

werden, er also im Grunde doch nicht mehr als 2 Gulden Zinsen vom hundert Gulden Kapital entrichtet.

Digitized by Google

In der That hat auch keine Regierung, von welcher die Mobiliarsteuer eingeführt wurde, diese, das Gefühl empörende Methode gewählt, um die Beytragsverhältnisse auszumitteln; man hat vielmehr entweder nach Gutdünken gewisse Klassen gemacht, oder den Steuerpflichtigen überlassen, die Verzeichnisse der Mobilien nebst der Tare selbst aufzustellen. Keine dieser Maasregeln führt zum Zweck, so wie dieser oben angegeben ist; die letzte hat überdas den Nachtheil, daß der Redliche gegen den Unredlichen prägravirt wird.

Stände der Werth der Mobilien, die ein jeder Steuerpflichtiger besitzt, mit dem Werthe der übrigen Steuerobjekte, von welchen er Besitzer ist, in einem und demselben Verhältnis, so würde man die Mobilien ganz aus den Katastern weglassen können, und dennoch die nemlichen Beytragsverhältnisse haben, als wenn die Mobilien in den Katastern vorkämen. Dieses Weglassen würde dann den Forderungen eines guten Steuersystems entsprechen, weil die Aufnahme der Mobilien in die Kataster bedeutende Kosten verursacht, wodurch die Summe der Verwaltungskosten, also auch der Steuern, vergrößert wird.

Erwägt man dieses; erwägt man weiter, daß durch Besteuerung der Mobilien nach Klassen, oder indem das Verzeichnis und die Tare den Steuerpflichtigen selbst überlassen wird, doch keine gleichmäßige Anziehung dieser Vermögenstheile bewirkt werden kann, — daß diejenige bewegliche Habe, welche zu dem umlaufenden Kapital gehöret, wirklich besteuert wird (§. 166, I. 2 B), — daß im Durchschnitt diejenigen, welche sonst viel steuerbares Vermögen besitzen, auch gewöhnlich bessere Mobilien haben, als ärmere Steuerpflichtige, — daß endlich für die Steuerfreiheit aller Mobilien, die sich auf Künste und Wissenschaften beziehen, z. B. Bibliotheken, Sammlungen von Gemählden und andern Kunstsachen, die nemlichen Gründe sprechen, aus welchen der Gelehrte und Künstler von Versteuerung seines persönlichen Arbeitsverdienstes frei gelassen wird (§. 165. III.) — so hat man ohngefähr die Gründe, aus welchen eine Regierung die Ueberzeugung haben kann, daß es den Grundsätzen des Rechts und der Nationalökonomie entspreche, die Besteuerung der Mobilien ganz zu unterlassen.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Die Steuerrektifikation.

§. 171.

Der Inbegriff der Arbeiten, welche vorgenommen werden, um dahin zu gelangen, daß es möglich wird, die Steuern nach den Grundsätzen des angenommenen Steuersystems auf die einzelnen, im Lande befindlichen Steuerobjekte wirklich vertheilen zu können, heißt die Steuerrektifikation. Da diese Vertheilung nach Maasgabe der Steuerkapitalien geschieht (§. 166. II.), so ist bey dem Geschäft der Steuerrektifikation die Aufgabe blos die: für jedes einzelne Steuerobjekt ein richtiges Steuerkapital auszumitteln.

Zum Steuersystem verhält sich die Steuerrektifikation, wie die Praxis zur Theorie. Ein angenommenes Steuersystem kann vortreflich, demohngeachtet aber die Klage einzelner Personen oder Gegenden, daß sie gegen andere unverhältnismäsig hoch besteuert würden, völlig gegründet seyn. Fehler, die bey der Steuerrektifikation etwa vorgehen, dürfen nicht auf Rechnung des Steuersystems geschrieben werden; eben so wenig, als man daraus, wenn ein Richter eine Ungerechtigkeit begeht, folgern darf, daß die Civilgesetzgebung nichts tauge.

Die Steuerrektifikation ist ein reiner Akt der distributiven Gerechtigkeit. Der Unterthan hat das Recht, sie zu verlangen, und die Regierung ist eben so gut verpflichtet, sie vorzunehmen, als sie die Pflicht hat, Justiz administriren zu lassen. Von einer willkührlichen Entschliesung, ob dieses Geschäft vorzunehmen sey oder nicht, kann rechtlich gar keine Rede seyn. Ist die Regierung noch nicht durch sorgfältige Untersuchung zu der gegründeten Ueberzeugung gelangt, daß die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Steuerobjekte und Landestheile wirklich ganz verhältnismäsig geschieht, so darf das Geschäft der Steuerrektifikation, wenn anders nicht ein Gebot der Gerechtigkeit verletzt werden soll, nicht unterlassen werden. Die Kosten, die dieses Geschäft nothwendig er-

Digitized by Google

order, wie beträchtlich ſie auch immer ſeyn mögen, ſind eben ſo gut nothwendige Mittel zur Erreichung des Staatszwecks, als die Koſten, die auf die Juſtizverwaltung verwendet werden.

Daß die Steuerrektifikation ſchon längſt ein dringendes Bedürfnis auch für die altheſſiſchen Lande geweſen iſt, habe ich bereits anderswo bewieſen (a). Die Regierung hatte bereits im Jahre 1803 beſchloſſen, dieſes Geſchäft ſowohl in den altheſſiſchen, als in den neu erworbenen Landen vornehmen zu laſſen (b), weil ſie immer von dem Grundſatz ausging, daß in den einzelnen Theilen deſſelben Staats die Beyträge zu den allgemeinen Staatslaſten auch in einem und demſelben Verhältnis zur Beytragsfähigkeit entrichtet werden müſſen. Seit dem Jahre 1806 wurde die Steuerrektifikation noch nothwendiger, weil durch Erwerbung der Souveränetätslande die Verſchiedenheit der Steuerverfaſſungen in den einzelnen Landestheilen noch weit größer geworden war (c), und die vorhin ſteuerfreien Gegenſtände großentheils gar nicht in den vorhandenen Kataſtern ſich eingetragen fanden, oder doch mit Steuerkapitalien nicht angeſetzt waren.

§. 172.

Eine Steuerrektifikation erfordert, wenn ſie mit der erforderlichen Genauigkeit vorgenommen werden ſoll, einen ſehr großen Aufwand an Zeit; insbeſondere wird dieſer große Zeitaufwand nöthig, wenn der reine Ertrag des Grundvermögens durch genaue Vermeſſung und Abſchätzung ausgemittelt werden ſoll. Hätte man nun in unſerm Staate die Befolgung des Grundſatzes, daß zu den Staatslaſten von allem Vermögen im Staatsgebiete beygetragen werden ſoll, ſolange aufſchieben wollen, bis eine ganz genaue Steuerrektifikation würde vollendet ſeyn, ſo hätten noch lange nach dem Jahre 1806 blos allein die bereits vorhin ſteuer-

(a) Mein Verſuch über die Steuerkapitalien, Seite 122 ff. Die Nothwendigkeit dieſer Maasregel folgt ſchon allein daraus, daß die Kataſter nun über ein Jahrhundert alt ſind, ſeit welcher Zeit ſich die Kulturverhältniſſe der einzelnen Steuerobjekte ſehr, aber nicht allenthalben in dem nemlichen Grade, verändert haben.

(b) Zweites Organiſationsedikt vom 12ten Oktober 1803, §. 6, ſ. oben I. Band, S. 78.

(c) Krönke Anleitung zur Regulirung der Steuern, S. 2, wo bemerkt iſt, daß blos in den verſchiedenen Theilen der Provinz Starkenburg vierzehnerlei verſchiedene, unter ſich ganz unabhängige Steuerverfaſſungen vorhanden geweſen ſind.

Digitized by Google

pflichtigen Unterthanen die ungeheuern Lasten tragen müssen, welche durch die Kriege entstanden, an denen Theil zu nehmen die Regierung durch unabwendbare Weltbegebenheiten genöthigt wurde. Dieses konnte nicht gestattet werden, weil sonst jener, vorhin bereits steuerpflichtige Theil der Unterthanen ganz zu Grunde gegangen wäre.

Die Regierung entschloß sich daher, eine provisorische Steuerrektifikation vorzunehmen. Diese besteht darin, daß man sich bemühet, durch Maasregeln, die nicht viel Zeit erfordern, für die vorhin steuerfrei gewesenen Gegenstände solche Steuerkapitalien zu erhalten, die mit den Steuerkapitalien der vorhin schon steuerpflichtigen Gegenstände des Orts, wo sie liegen, in einem einigermasen erträglichen Verhältnis stehen, und daß solche Ungleichheiten in der Besteuerung der einzelnen Landestheile gegen einander, die sich nur durch die genaue allgemeine Steuerrektifikation und Landesvermessung völlig heben lassen, vor der Hand wenigstens so klein, als nur thunlich ist, werden. Eine absolute Gleichheit des Verhältnisses der Steuerbeyträge, in den einzelnen Landestheilen und bey den einzelnen Unterthanen, ist hierdurch zwar nicht zu erhalten, und das ist freilich ein Uebel, das aber, bey der vorhandenen gänzlichen Ungleichheit in der Besteuerung und bey der Unmöglichkeit, eine völlige Genauigkeit in der erforderlichen kurzen Zeit zu bewirken, als das kleinere vorgezogen werden mußte.

§. 173.

Bey dieser provisorischen Steuerrektifikation kommt es darauf an:

1) daß die in einer Gemarkung befindlichen, vorhin steuerfreien Gegenstände in das Kataster der Gemarkung eingetragen, und mit verhältnismäsigen Steuerkapitalien zum Ansatz gebracht werden; dergestalt, daß es also nun hierdurch möglich wird, alle Steuern, und andere nach dem Steuerfuße zu tragende Lasten, welche auf diese Gemarkung fallen, auf alle Steuerobjekte in dieser Gemarkung auszutheilen;

2) daß eine Einrichtung getroffen wird, die es möglich macht, gewisse Summen oder Lasten, die nach dem Steuerfuße zu tragen sind, auf verschiedene Ortschaften oder Landestheile auch in dem Falle richtig vertheilen zu können, wenn etwa die Steuerkapitalien nicht in allen einzelnen Katastern zu den Werthen oder Erträgen der Steuerobjekte in einem und demselben Verhältnis stehen.

Digitized by Google

§. 174.

Um den Zweck, der §. 173 unter 1 angegeben ist, zu erreichen, mußte in den einzelnen Aemtern und Ortschaften untersucht werden,

A) ob Kataster vorhanden sind, in welchen die bereits vorhin steuerpflichtigen Gegenstände mit bestimmten und verhältnismäsigen Steuerkapitalien wirklich belegt sind, oder

B) ob keine solche Kataster vorhanden sind.

Im Falle B sollte für jede Gemarkung, wo dieser Umstand vorhanden ist, ein ganz neues Kataster, sowohl für die vorhin bereits steuerpflichtigen, als für die vorhin steuerfreien Gegenstände, jedoch mit Umgehung ganz ausgespitzter Untersuchungen über Größe, so wie aller, zu sehr in das Einzelne gehenden Abschätzungen, errichtet, und hierin jedes Steuerobjekt mit einem Steuerkapital angesetzt werden.

§. 175.

Im Falle A des §. 174, wenn nemlich für eine Gemarkung schon ein Kataster vorhanden ist, worin die bereits vorhin steuerpflichtigen Gegenstände verzeichnet, und mit Steuerkapitalien belegt sind, die mit dem Werthe oder dem Ertrage derselben in einem einigermasen richtigen Steuerkapital stehen, sollten für solche Gemarkungen keine neue Kataster errichtet, sondern für die provisorische Steuerrektifikation die alten Vertheilungsgrundsätze, wenigstens im Wesentlichen, beybehalten werden. Es sollten alsdann nur die vorhin steuerfrei gewesenen Gegenstände, wenn es noch nicht geschehen war, in die Kataster der Gemarkung eingetragen, und mit solchen Steuerkapitalien belegt werden, die mit den Steuerkapitalien der bereits in diesem Kataster angeschlagenen (d. h. bereits früher steuerpflichtigen) Gegenstände im richtigen Verhältnis stehen.

Zu diesem Ende ist dann auszumitteln, in welchem Verhältnis der Werth oder der Ertrag der in diesem Kataster eingetragenen, schon vorhin steuerpflichtigen Gegenstände im Durchschnitt zu den ihnen angehörigen Steuerkapitalien steht; also ob das Steuerkapital dieser bereits katastrirten Gegenstände, z. B. dem ganzen Werthe oder Ertrage derselben, oder der Hälfte, dem dritten Theile u. s. w. des einen oder andern gleich sey. Hat man dieses Durchschnittsverhältnis ausgemittelt, so wird jedem der vorhin steuerfreien Gegenstände, die zu dem Ende

Digitized by Google

abzuschätzen sind, ein Steuerkapital angesetzt, welches dem Ganzen, oder der Hälfte, oder dem Drittheil u. s. w. ihres Werthes oder Ertrags ebenfalls gleich ist.

Da man nun auf diese Art, und indem für jede Gemarkung, wo der Fall B des §. 174. eintritt, neue provisorische Kataster errichtet werden, erlangt, daß alle Steuerkapitalien, die in dem nemlichen Kataster vorkommen, zu dem Werthe oder dem jährlichen reinen Ertrage der ihnen zugehörigen Steuerobjekte in einem und demselben Verhältnis, wenigstens approximativ stehen, so kann nun jede Steuer und jede andere Last, welche auf die Steuerpflichtigen einer Gemarkung fällt, unter sie nach dem Steuerfuße vertheilt werden. Man hat Normen der Subrepartition erhalten.

§. 176.

Findet man, daß die Steuerkapitalien, welche auf diese Art für die einzelnen Gemarkungen ausgemittelt wurden, in mehrern Ortschaften, Aemtern oder Landestheilen einerlei Verhältnis zum Werthe oder reinen Ertrage der Steuerobjekte haben, so kann nun auch nach diesen Steuerkapitalien eine jede Steuer oder andere Last, die von diesen Ortschaften, Aemtern oder Landestheilen gemeinschaftlich zu tragen ist, ohne weiteres auf sie nach dem Steuerfuße ausgetheilt werden.

Wenn aber die Steuerkapitalien einzelner Orte, Aemter oder Landestheile ein verschiedenes Verhältnis zum Werthe oder reinen Ertrage der Steuerobjekte haben, so kann nach solchen Steuerkapitalien keine Austheilung auf das ganze Land, oder auf eine ganze Provinz gemacht werden, sondern es sind zu diesem Ende erst noch Normen der Hauptrepartition aufzustellen.

Dieses geschieht dadurch, daß die Steuerkapitalien in den einzelnen Orten, Aemtern oder Landestheilen, die man Orts-Steuerkapitalien nennt, und die ein verschiedenes Verhältnis zum Werthe oder reinen Ertrage der Steuerobjekte haben, also Größen ganz verschiedener Art sind, zu gleichartigen Größen berechnet werden, die man alsdann Landes-Steuerkapitalien nennt.

Ist diese Berechnung einmal geschehen, und ist bekannt gemacht worden, wie sich die einzelnen Orts-Steuerkapitalien zu dem Landes-Steuerkapital verhalten, so können die Beyträge zu den jährlich, halbjährlich oder monathlich aufzubringenden Steuern, oder sonstigen nach dem Steuerfuße auf das Land auszu-

Digitized by Google

schlagenden Geldern, so bestimmt werden, daß angegeben wird, wieviel dazu von einem Gulden Landes-Steuerkapital aufgebracht werden muß. Hiernach; ferner nach dem bestimmten Verhältnis des Orts-Steuerkapitals zum Landes-Steuerkapital, und endlich nach der Summe der Orts-Steuerkapitalien der einzelnen Steuerpflichtigen, kann alsdann ein Jeder selbst berechnen, wieviel seine Beyträge zu solchen Geldern ausmachen.

Beyspiel.

Man habe gefunden, daß im Landestheile A das Steuerkapital gleich sey dem halben jährlichen reinen Ertrage, oder, daß auf einen Gulden reinen Ertrags ein Steuerkapital von 30 Kreuzern komme; — daß im Amte B das Steuerkapital gleich sey einem Viertel des reinen Ertrags, oder, daß auf einen Gulden reinen Ertrags ein Steuerkapital von 15 Kreuzern komme; — daß endlich im Orte C das Steuerkapital gleich sey dem ganzen reinen Ertrage, oder, daß auf einen Gulden reinen Ertrags ein Steuerkapital von 60 Kreuzern komme. — Die Summe der Steuerkapitalien von A sey = 10000 fl.; von B = 6000 fl.; von C = 8000 fl. Auf diese Gegenden soll eine Summe von 2600 fl. nach dem Steuerfuße vertheilt werden.

Geschähe die Vertheilung blos im Verhältnis dieser Steuerkapitalien, wornach also der Beytrag von A = 1083⅓ fl., von B = 650 fl., von C = 866⅔ fl. seyn würde, so wäre das Beytragsverhältnis offenbar unrichtig; denn es würde alsdann von jedem Gulden reinen Ertrags im Bezirke A gerade doppelt soviel beygetragen, als im Orte C, und im Amte B sogar viermal so viel, als im Orte C.

Es muß also erst berechnet werden, wie die Summen dieser Orts-Steuerkapitalien würden ausgefallen seyn, wenn in den Bezirken A, B und C die Steuerkapitalien irgend ein bestimmtes, aber überall gleiches, Verhältnis zum jährlichen reinen Ertrage hätten. Nach welchem Verhältnis diese Reduktion gemacht werden soll, ist ganz gleichgültig. Man wählt dazu, um die Berechnung abzukurzen, ein Verhältnis, welches bereits in einer Gegend besteht. Es sey hier das Verhältnis, welches im Landestheile A statt findet, das Landes-Steuerkapital; wornach also jeder Gulden reinen Ertrags ein Landes-Steuerkapital von 30 Kreuzern hat.

Um nun zu finden, wieviel das dem Amte B mit 6000 fl. angesetzte Orts-Steuerkapital würde betragen haben, wenn daselbst, wo für jeden Gulden reinen Ertrags 15 Kreuzer als Steuerkapital in die Kataster gesetzt worden sind, ebenfalls von jedem Gulden reinen Ertrags 30 Kreuzer zum Steuerkapital wären angesetzt worden, muß man für jede 15 Kreuzer, welche diese Summe enthält, 30 Kreuzer setzen, oder, was

Digitized by Google

damit einerlei ist, die Summe 6000 in eine andere, im Verhältnis wie 15 zu 30 verwandeln, also setzen: 15 geben 30; wieviel 6000? Für den Ort C muß man setzen: 60 geben 30; wieviel 8000? Hiernach sind also die Summen der Steuerkapitalien, in Landes-Steuerkapital ausgedrückt:

für den Landestheil A . . . = 10000 Gulden,
für das Amt B . . . . . = 12000 —
für den Ort C . . . . . = 4000 —

Summe in Landes-Steuerkapital = 26000 Gulden,

und es haben also zu der Summe von 2600 Gulden beyzutragen:

der Landestheil A . . . . 1000 Gulden,
das Amt B . . . . . 1200 —
der Ort C . . . . . 400 —,

wo dann in jedem dieser Bezirke auf einen Gulden reinen Ertrags genau 3 Kreuzer fallen, also allenthalben in demselben Verhältnis zur Beytragsfähigkeit gesteuert wird.

Daß nun diese Antheile von resp. 1000 fl., 1200 fl. und 400 fl. auf die Steuerpflichtigen eines jeden Bezirks, nach Maasgabe der Orts-Steuerkapitalien jedes Einzelnen vertheilt werden können, es also, um die Subrepartition vorzunehmen, keiner weitern Reduktion auf Landes-Steuerkapitalien bedürfe, ist klar (§. 175).

Bey diesen Subrepartitionen fallen auf einen Gulden Orts-Steuerkapital

im Landestheile A, 6 Kreuzer,
im Amte B . . . 12 —
im Orte C . . . 3 —

Es muß also, wenn zu irgend einem Zweck auf einen Gulden Landes-Steuerkapital ein Kreuzer Beytrag ausgeschrieben wird, dazu entrichtet werden von einem Gulden Orts-Steuerkapital

im Landestheile A, 1 Kreuzer,
im Amte B . . . 2 —
im Orte C . . . ½ Kreuzer, oder 2 Pfennige.

Diese Verhältniszahlen dienen auch dazu, um Steuerkapitals-Ansätze, die in Landes-Steuerkapitalien ausgedrückt sind, in Orts-Steuerkapitalien zu reduciren. Würde z. B. bestimmt, daß ein gewisses Gewerbe mit 10 fl. Landes-Steuerkapital angesetzt werden solle, so müssen demselben als Orts-Steuerkapital angesetzt werden:

in den Katastern des Landestheils A 10 Gulden,

Digitized by Google

in den Kataſtern des Amts B 5 Gulden,
in den Kataſtern des Orts C 20 —

Man ſieht übrigens leicht ein, daß dieſe Einrichtungen nur Nothbehelfe ſind, deren man ſich aber während der Dauer der proviſoriſchen Steuerrektifikation bedienen muß, um einigermaſen erträgliche Beytragsverhältniſſe zu haben. Die Verſchiedenheit der Steuerkapitalien in den einzelnen Theilen des Landes iſt an ſich ein Uebel, ſchon deßhalb, weil ſie denjenigen, die mit dem Detail unſers Steuerweſens nicht genau bekannt ſind, die Ueberſicht der Beytragsverhältniſſe unmöglich macht.

§. 177.

Zu denjenigen Landestheilen, wo der Fall A des §. 175 vorhanden war, gehören insbeſondere die altheſſiſchen Lande. Schon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts waren im Heſſen-Darmſtädtiſchen Steuerkataſter errichtet, und im Steuerweſen noch andere Einrichtungen getroffen worden, die im Allgemeinen auf guten Grundſätzen beruhen. Die einzelnen Vorſchriften hierüber enthält die: Steuer-Renovaturinſtruktion und Steuer-Taxationsordnung vom Jahre 1700, welche, nebſt einem Auszuge ſpäterer Verordnungen, wodurch ſie erläutert worden iſt, als ein ehrwürdiges Bruchſtück unſerer ältern Geſetzgebung, in den Beylagen geliefert wird.

Hiernach beſteht das Weſentliche des altheſſiſchen Steuerſyſtems, nebſt den Einrichtungen, um richtige Kataſter zu erhalten, und nach denſelben die Vertheilung der Steuern gehörig zu bewerkſtelligen, in Folgendem.

I) Die ſteuerbaren Gegenſtände ſind:

A) unbewegliches Vermögen, und zwar
   a) die nutzbaren Grundſtücke,
   b) Gebäude, nebſt dazu gehörige Hofraithen,
   c) Renten, Gefälle und Zehnten.

B) Vom beweglichen Eigenthum, blos ein Theil der Hausthiere, nemlich: Pferde, Rindvieh und Schaafe.

C) Von den Gewerben,
   a) das Gewerbe der Kaufleute, Krämer und Wirthe,
   b) das Gewerbe der Handwerker,
   c) der tägliche Verdienſt unzünftiger Handarbeiter oder Taglöhner, jedoch mit Ausnahme des Gewerbes der Landwirthe, als ſolcher.

Digitized by Google

II) Die Taration, oder der Anſchlag dieſer ſteuerbaren Gegenſtände, ſollte auf folgende Art geſchehen.

A) Nach dem gemeinen Kapitalwerthe ſollten tarirt werden:

a) die Luſt-, Gemüs-, Hopfen-, Gras- und Weingärten,

b) die Futterwieſen, die drei-, vier- oder fünfmal des Jahrs können abgegraſet werden, und deren Ertrag man ſo genau nicht wiſſen kann,

c) die Hofraithen,

d) die Gebäude.

Für die Gegenſtände unter a, b und c wurden in der Folge maxima und minima des Anſchlags für die Quadratruthe feſtgeſetzt.

B) Nach dem Ertrage ſollten angeſchlagen werden die übrigen Grundſtücke, namentlich:

a) die Aecker, nach dem Totalertrage, in Korn (Roggen) gerechnet, mit Berückſichtigung der Lage und der natürlichen Fruchtbarkeit, in drei Klaſſen. Unter dem Totalertrage wird hier derjenige verſtanden, den das Stück liefert, nach Abzug des Zehntens. Iſt der Acker zehntfrei, ſo ſoll der Anſchlag um $\frac{1}{10}$ erhöhet werden.

b) Die Wieſen, nach Centnern Heu und Grummet.

c) Die Huthweiden und Triften wie Wieſen.

d) Die Waldungen, nach Verſchiedenheit der Holzarten, des Beſtandes und der Lage, nach einem maximum und minimum vom Morgen.

C) Die ſtändigen Renten, Gefälle und Zehnten ſollen nach dem Traiſaer Anſchlage (*) zu Kapitalien erhoben werden.

D) Bey den Gewerben ſoll der Anſchlag gemacht werden:

a) der Kaufleute und Krämer, nach dem Kapital, welches ſie in ihrem Handel ſtecken, und eidlich anzugeben haben.

b) Bey Handwerksleuten, nach beſtimmten Sätzen, und nach einer Eintheilung

---

(*) Dieſer Traiſaiſche Anſchlag, der den Namen von dem Städtchen Traiſa in Oberheſſen hat, wo er auf dem Landtage im Jahre 1576 gemacht wurde, ſteht abgedruckt in der Sammlung Fürſtlich Heſſiſcher Landesordnungen (Caſſel, Fol.) 2ter Theil, S. 268 ff. Der Traiſaiſche Landtagsabſchied von 1576 ſteht in G. Lennep's Abhandlung von der Leihe zu Landſiedelrecht, S. 577 ff.

Digitized by Google

der Handwerke in gute und ſchlechte, mit Rückſicht auf den Ort wo, und die Zeit, wie lange das Handwerk das Jahr hindurch getrieben wird.

c) Bey Taglöhnern, nach beſtimmten Sätzen.

d) Bey Mühlen, nach dem gewöhnlichen Ertrage und nach Abzug des Gewerbaufwandes.

E) Für die einzelnen Gattungen des Viehes, nach beſtimmt vorgeſchriebenen Sätzen.

III) Nach Maasgabe dieſer Taration, oder der in den einzelnen bemerkten Fällen zum voraus numeriſch beſtimmten Anſchläge, ſollte nun jeder ſteuerbare Gegenſtand mit einem gewiſſen Steuerkapital zum Kataſter angeſetzt werden.

A) In denjenigen Fällen, wo der Anſchlag nach dem Kapitalwerthe gemacht wurde, ſollte der vierte Theil dieſes Kapitalwerths zum Steuerkapital angenommen werden. Jedoch ſollte bey Gebäuden nur $\frac{1}{12}$, und von den Kapitalien, welche Kaufleute und Krämer im Handel ſtecken haben, nur $\frac{1}{8}$ als Steuerkapital angeſetzt werden.

B) In denjenigen Fällen, wo der Anſchlag nach dem Ertrage gemacht wurde, ſollte das Fünffache dieſes Anſchlags als Steuerkapital angeſetzt werden. — Hiernach iſt insbeſondere das Steuerkapital der Aecker auf folgende Art berechnet worden. Von einem Totalertrage = $3\frac{1}{2}$ Darmſtädter Malter Korn gehen ab, für Saatfrucht $\frac{1}{2}$ Malter, und für Bau und Beſſerung $1\frac{1}{2}$ Malter; bleibt reiner Ertrag = $1\frac{1}{2}$ Malter, welcher, das Malter zu 2 Gulden angeſchlagen, in Gelde beträgt 3 Gulden. Davon das Fünffache iſt = 15 Gulden für die erſte Klaſſe der Aecker.

C) Bey den Gewerben der Handwerker und Taglöhner, ſo wie bey dem Vieh, wurden die Anſchläge unverändert als Steuerkapitalien angeſetzt.

IV) Von dem auf dieſe Art bey den Gebäuden und Grundſtücken gefundenen, ſogenannten Rauhſteuerkapital ſollte aber, wenn auf dem Gegenſtande Grundbeſchwerden haften, das Steuerkapital der letztern in Abzug gebracht, und dem Beſitzer des ſolchergeſtalt belaſteten Gebäudes oder Grundſtücks nur der Reſt, als wirkliches Steuerkapital zur Verſteuerung in Anſatz gebracht werden. Auf die Grundlaſt des Fruchtzehntens war bereits bey der Taration Rückſicht genommen worden. (II, B, a).

Digitized by Google

V) Die Gebäude, die Hofraithen und übrigen Grundſtücke wurden, mit der Angabe der durch Meſſung gefundenen Größe der letztern, ſo wie des auf einen jeden dieſer Gegenſtände kommenden Steuerkapitals, nach der Ordnung ihrer Lage im Ort oder der Gemarkung, in Flur- und Gewannbücher eingetragen. Durch Summirung der in dem Flurbuche eines Orts eingetragenen Steuerkapitalien wurde nun der Anſchlag der einzelnen Orte, durch weitere Summirung der Anſchlag der einzelnen Aemter, und hieraus der Anſchlag des ganzen Landes gefunden, „wornach künftig alle contributiones und Anlagen, ſo auf das Vermögen ausgetheilt, in das ganze Fürſtenthum ausgeſchrieben, und jedem Amt ſein Kontingent darnach zugemeſſen werden muß, da dann die Beamten die Subrepartition nach dem Steuerſtock des Amts auf die Dorfſchaften machen ſollen.“

VI) Um die Subrepartition in jedem einzelnen Orte, Stadt oder Dorf, machen zu können, und damit jeder Einzelne in den Stand geſetzt werde, ſelbſt nachrechnen zu können, was es ihm zu der ausgeſchriebenen Summe ertrage, ſollen ſogenannte Geſchoſſe verfertigt, und immer in Ordnung erhalten werden. Dieſe Geſchoſſe ſind Verzeichniſſe, welche unter dem Namen eines jeden Einzelnen, der im Orte wohnt, oder in der Gemarkung des Orts etwas beſitzt, alles enthalten, was er an ſteuerbaren Gegenſtänden, nach Inhalt des Flurbuchs, wirklich beſitzt, nebſt den Steuerkapitalien dieſer Gegenſtände; ſie enthalten ferner die Steuerkapitalien, welche auf ihn, wenn er Einwohner des Orts iſt, entweder wegen ſeines Antheils an der Benutzung der Gemeindegüter (Allmenden), oder wegen ſeiner Handthierung, Nahrung, oder ſeines Viehſtandes kommen. Aus dieſem Geſchoſſe ſoll einem jeden Steuerpflichtigen ein Auszug alles desjenigen, was ihn ſelbſt betrifft, gegeben werden; wo er dann, ſobald bekannt iſt, wieviel an Steuer von einem Gulden Steuerkapital ſoll erhoben werden, ſich ſelbſt die Rechnung machen kann, wieviel er beyzutragen hat.

VII) Um dieſe Flur-, Gewann-, Lagerbücher und Geſchoſſe immer in Ordnung zu halten, das Ab- und Zuſchreiben in denſelben, ſowohl hinſichtlich der Veränderung in dem Beſitze des Grundvermögens, als auch hinſichtlich des ſich verändernden Gewerbverhältniſſes und Viehſtandes der Einzelnen, zu beſorgen, und die Regiſter zu verfertigen, worin die ausgeſchriebenen Steuerſummen auf die einzelnen Steuerpflichtigen im Verhältnis ihrer Steuerkapitalien vertheilt werden wornach dann die Erhebung geſchieht, und welche den Rechnungen darüber als

Digitized by Google

Belege beyzufügen ſind, wurden Steuerperäquatoren angeſtellt. Ein beſonderes Kolleg, die im Jahre 1719 angeordnete Steuerdeputation, leitete alles, was auf Richtigſtellung und Erhaltung der Steuerkapitalien und Vertheilung der Steuern Bezug hat.

§. 178.

Man ſieht leicht, daß dieſes altheſſiſche Steuerſyſtem, ſeiner Hauptanlage nach, das nemliche iſt, was man ſeit dem Jahre 1806 für das ganze Land angenommen hat. Bey Ausarbeitung dieſes neuen Syſtems hat man das Gute beybehalten, was das alte enthält, die Fehler des letztern aber zu vermeiden geſucht. Dieſe Fehler beſtehen hauptſächlich in Folgendem:

1) Die Taxationsordnung ſchreibt für die Kapitalwerthe oder Erträge mancher Gegenſtände Maxima oder Minima vor, anſtatt daß man die numeriſche Angabe hierüber ganz allein dem pflichtmäſigen Ermeſſen der beeidigten Abſchätzer hätte überlaſſen ſollen.

2) Man hatte für das ganze Land einen und denſelben Fruchtpreis angenommen, und hierauf allenthalben den Anſchlag der Aecker gegründet. Denſelben Fehler hatte man bey dem Preiſe des Heues begangen.

3) Von den Grundſtücken, die einen landwirthſchaftlichen Ertrag liefern, wurden einige Gattungen nach dem Ertrage, andere Gattungen aber nach dem Kaufpreiſe angeſchlagen.

4) Die Vorſchrift, daß die Steuerkapitalien der zehntfreien Aecker dadurch gebildet werden ſollten, daß der Acker als zehntbar in Anſchlag gebracht, und dieſem Anſchlag $\frac{1}{10}$ deſſelben zugeſetzt würde, hatte die nothwendige Folge, daß die Steuerkapitalien des ſämtlichen Ackerlandes in keinem richtigen Verhältnis unter einander ſtehen. (a)

5) Es beſtanden zweierlei Arten von Steuerkapitalien, nemlich Haupt- und Nebenſtocks-Kapitalien. Nach den Hauptkapitalien, welche von Grundſtücken, ſtändigen Grundpächten, Gefällen ꝛc. herrührten, wurden die Steuern auf die einzelnen Aemter und Orte repartirt, und die Nebenſtocks-Kapitalien, von den Beyſaſſen, Handwerkern, vom Vieh ꝛc. wurden bey der Subrepartition der Steuern in den einzelnen Orten jenen Hauptkapitalien zugezählt, und ſo wurde die nach

(a) Mein Verſuch über die Steuerkapitalien, S. 69 — 90.

Digitized by Google

den Hauptkapitalien für jeden Ort beſtimmte Summe von Steuern unter die, durch Zuzählung des Nebenſtocks vergrößerte Summe von Kapitalien auf die einzelnen Steuerpflichtigen repartirt, wodurch alſo in der Subrepartition der Beytrag auf einen Gulden Steuerkapital geringer wurde, als er in der Hauptrepartition war. Je nachdem die Nebenſtocks-Kapitalien in den einzelnen Orten größer und geringer im Verhältnis zu den Hauptkapitalien waren, wurden auch die von einem Gulden Steuerkapital zu leiſtenden Beyträge in den verſchiedenen Orten geringer oder größer. Die Bedingung einer guten Steuerverfaſſung, daß die Steuern gleichmäſig vertheilt werden müſſen, ging hierbey ganz verlohren. Ueberdas waren die Anſätze für die zum Nebenſtock gehörigen Gegenſtände in den verſchiedenen Aemtern und Gemeinden ſehr verſchieden, wodurch die Ungleichheit in der Beſteuerung noch größer wurde. (b)

6) Bey der Ausführung des Geſchäfts waren, dem Geſetze zuwider, die Grundrenten, zum Behufe des Abzugs am Steuerkapital des Grundſtücks, nach einem zu niedrigen Anſchlage, und zum Anſatz zu einem zu hohen Anſchlage berechnet worden. (c)

7) Mehrere Gewerbe waren mit gar keinem Steuerkapital angeſetzt, ſondern mit einer Abgabe an die Kammer belegt; z. B. das Branntweinbrennen, wofür ein ſogenannter Keſſelzins, der ſich nach der Größe des Brennkeſſels richtete, entrichtet wurde.

§. 179.

Einige dieſer Mängel, nemlich die unter Ziffer 1 — 4 angegebenen, ließen ſich bey dieſer proviſoriſchen Steuerrektifikation nicht ſogleich heben; denn um ſie zu entfernen, iſt nöthig, daß durchaus eine ganz neue Abſchätzung aller Grundſtücke vorgenommen wird. Es wurde daher, um für die vorhin ſteuerfrei geweſenen Objekte einigermaſen verhältnismäſige Steuerkapitalien zu erhalten, und die übrigen Mängel möglichſt zu entfernen, für die altheſſiſchen Lande feſtgeſetzt:

1) Sämtliche bisher ſteuerfrei geweſene, namentlich auch alle landesherrliche, Güter, Zehnten, Gefälle und ſonſtige Beſitzungen, auch die zur Beſoldung

(b) Krönckes Anleitung zur Regulirung der Steuern, §. 117.

(c) Ueber die Beſteuerung im Großherzogthum Heſſen, S. 58.

Digitized by Google

hingegebenen, sollen nach ihrer Güte, und mit Berücksichtigung auf die Steuerkapitalien zunächst gelegener, gleich gut zu achtender Güter katastrirt, und mit einem verhältnismäßigen Steuerkapital belegt werden. (a)

II) Rücksichtlich der ständigen Renten, Gefälle, Zehnten und anderer Einkünfte war anfänglich bestimmt worden, daß sie nach dem Traisaischen Anschlage, in Gemäsheit des §. 19. der Steuer-Taxationsordnung vom Jahre 1700, sollten in Ansatz gebracht werden (b). Man erhielt aber im Fortgange des Geschäfts die Ueberzeugung, daß durch einen solchen Anschlag die Besitzer dieser nutzbaren Rechte gegen die Grundbesitzer sehr prägravirt werden würden; denn es ergab sich aus den vorgenommenen Abschätzungen in einzelnen Gemarkungen, daß das Steuerkapital der Grundstücke, so wie solches in den alten Katastern angesetzt ist, gegenwärtig nicht mehr dem Fünffachen des jährlichen reinen Ertrags gleich sey, was es bey Errichtung jener Kataster seyn sollte (§. 176, III.), sondern daß es im Durchschnitt nur die Hälfte des dermaligen reinen Ertrags ausdrücke. Es wurde daher bestimmt, daß das Steuerkapital von einem Gulden Geldzinse nicht mehr, wie die Taxationsordnung vom Jahre 1700 vorschreibt, fünf Gulden, sondern daß es nur 30 Kreuzer betragen solle (c). Aus gleichem Grunde soll das Steuerkapital der Naturalgefälle ebenfalls nur in der Hälfte ihrer Normalpreise bestehen. (d).

III) Anfänglich war bestimmt worden, daß die Steuerkapitalien der Zehnten nach dem Traisaischen Anschlage berechnet, und folglich nach dem Naturalertrage in Ansatz gebracht werden sollten. Da sich aber zeigte, daß dieses Verfahren nicht beybehalten werden könne, wenn nicht eine auffallende Ungleichheit in der Besteuerung statt finden solle, so wurde folgende Vorschrift ertheilt (e):

(a) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Steuerperäquatoren vom 20sten Oktober 1806.

(b) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Steuerperäquatoren vom 8ten December 1806.

(c) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Steuerperäquatoren vom 29sten Decemb. 1806.

(d) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 15ten Jul. 1808, Z. 9.

(e) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Steuerperäquatoren vom 25sten Febr. 1807; deßgleichen der Hofkammer zu Gießen vom 2ten May 1808. Ueber die Berechnung des Steuerkapitals der Zehnten von Wiesen, welche auf eine ähnliche Art, jedoch mit Berücksichtigung des Umstandes, daß die Rauh-Steuerkapitalien der Wiesen auf 3/4 des Totalertrags gerich-

Digitized by Google

1) Die Rauh-Steuerkapitalien von denjenigen Güterſtücken, die ein Zehntherr in einer Gemarkung zu bezehnten hat, müſſen aus den Steuerbüchern ausgezogen und ſummirt werden.

2) Das ſo erhaltene Rauh-Steuerkapital der zehntbaren Güterſtücke muß durch die Zahl 7 multiplicirt, und das Produkt durch das Dreifache der dem Beſitzer verbleibenden Garbenzahl dividirt werden, um das für den Zehnten in Anſatz zu bringende Steuerkapital zu erhalten.

3) Wenn verſchiedene Zehntberechtigte zum großen und kleinen Zehnten in einer Gemarkung ſind, ſo müſſen die auf ſolche Art erhaltenen Steuerkapitalien zwiſchen dem großen und kleinen Zehnten, im Verhältnis mehrjähriger reiner Erträge derſelben, eingetheilt werden.

Die Gründe zu den Vorſchriften unter 1 und 2 ſind folgende:

A) Es kommt alles darauf an, daß die Steuerkapitalien der Zehnten zu den rauhen Steuerkapitalien der zehntbaren Grundſtücke ſich eben ſo verhalten, wie die reinen Erträge der Zehnten zu den Erträgen der zehntbaren Grundſtücke, nach Abzug der Einſaat und Kulturkoſten. Da nun das Stroh für die mit dem Zehnten verbundenen Gewinnungskoſten gerechnet wird, ſo iſt der Körnerertrag der Zehnten als der reine Ertrag derſelben anzunehmen.

B) Die in den Flurbüchern enthaltenen Abſchätzungen der Erträge der Güterſtücke ſind die nach Abgabe des Zehntens bleibenden rauhen Erträge (§. 176, II. B), und alſo, nach Abgabe der 10ten Garbe, $\frac{9}{10}$, nach Abgabe der 11ten Garbe, $\frac{10}{11}$ der geſamten Erträge derſelben u. ſ. w. — Iſt nun z. B. ein Acker, von dem die 10te Garbe muß abgegeben werden, zu $3\frac{1}{2}$ Maltern Korn abſchätzt, ſo heißt das eigentlich: die dem Eigenthümer verbleibenden $\frac{9}{10}$ des geſamten Körnerertrags ſind $= 3\frac{1}{2}$ Maltern, und folglich iſt der geſamte Körnerertrag des Zehntherrn von dieſem Acker $= 3\frac{1}{2} \times \frac{1}{9} = \frac{7}{18}$. Von den, dem Eigenthümer verbleibenden $3\frac{1}{2}$ Maltern und $\frac{9}{10}$ des Strohes, ſind demſelben aber für Ausſaat und Kulturkoſten, auſſer dem Stroh, 2 Malter in Abzug gebracht worden; alſo iſt ſein reiner Ertrag $= 1\frac{1}{2}$ Maltern. Das Verhältnis des reinen Ertrags des Eigenthümers zum reinen Ertrage des Zehntherrn iſt alſo, nach der Taxationsordnung $= 1\frac{1}{2} : \frac{7}{18}$

---

tet ſind (Taxationsordn. von 1700, §. 9 u. 10, und Verordn. vom 29ſten Novemb. 1707), bewerkſtelligt werden müſſen, erließ die Hofkammer zu Gießen ein Ausſchreiben an die Steuerperäquatoren vom 25ſten Mai 1808.

Digitized by Google

oder $= 1 : \frac{7}{9 \times 3}$, wenn die 10te Garbe gegeben wird. Durch ähnliche Berechnung stellt sich dasselbe, wenn die 11te Garbe gegeben wird, heraus $= 1 : \frac{7}{10 \times 3}$; wenn die 33te Garbe gegeben wird $= 1 : \frac{7}{32 \times 3}$, u. s. w.

IV) Der sogenannte Nebenstock und die darauf gegründete Methode der Subrepartition (§. 177, n. 4.) wurden aufgehoben, und dagegen bestimmt, daß die Hauptrepartition, sowohl für die Steuern, als auch für die übrigen nach dem Steuerfuße ausgeschlagen werdenden Gelder, nach sämtlichen bisher sogenannten Haupt- und Neben-Steuerkapitalien gemacht werden solle. Auch wurden die Beysassengelder, welche vorhin der landesherrliche Fiskus bezog, aufgehoben; wogegen den Beysassen Gewerb-Steuerkapitalien angesetzt werden (f). Dasselbe geschahe in der Folge rücksichtlich des Kesselzinses (177, n. 6.); die Branntweinbrenner erhielten statt desselben Steuerkapitalien angesetzt (g).

Man ist aber nun auch damit beschäftigt, für die altheßischen Lande ganz neue Kataster zu verfertigen. Einige Gegenden derselben sind bereits neu katastirt.

§. 180.

Um für die immobilen Steuerobjekte in den Entschädigungslanden der Provinzen Hessen und Starkenburg ebenfalls approximativ richtige Steuerkapitalien zu erhalten, wurde, je nachdem in den einzelnen Gemarkungen der eine oder der andere von den, im §. 174 genannten beiden Fällen vorhanden war, auf die für den einen oder den andern angegebene Art verfahren.

Dasselbe geschahe in den Souveränetätslanden der Provinz Starkenburg. Die hierüber ertheilten Instruktionen sind abgedruckt in Kröncke's Anleitung zur Regulirung der Steuern, Seite 178 ff.

Eine Instruktion der Hofkammer zu Darmstadt vom 1sten Februar 1811, und

(f) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 15ten Jul. 1808, Z. 13, und der Hofkammer zu Gießen vom 26sten April 1809, Z. 52.

(g) Trankſteuerverordn. vom 7ten Jun. 1809, §. 21 u. 23, Z. 71.

Digitized by Google

der Nachtrag dazu vom 13ten Februar 1811 (Beylage) enthalten die Bestimmungen darüber, wie wegen der Vertheilung und Verunterpfändung der Grundbeschwerden, Beed und Domanial- und gutsherrlichen Abgaben zu verfahren ist.

Die weiteren Vorschriften, welche diese Hofkammer den Steuerrektifikatoren, hinsichtlich der Ausmittelung und Richtigstellung der Grundbeschwerden ertheilt hat, wurden mit der Bemerkung, „daß durch sie jene Instruktion nebst Nachtrag in keinem einzigen Punkt eine Abänderung erlitten hätten", für alle, welche sie angehen, zur Belehrung und Nachachtung, unter dem 30sten Junius und 1sten Julius 1812 (Z. 78 u. 79) bekannt gemacht. Diese Vorschriften enthalten: 1) daß es nicht Sache der Steuerbehörde sey, in Unordnung gerathene Grundrenten und deren sogenannte Renovation richtig zu stellen, sondern daß dieses dem Zinsherrn obliege; 2) die Steuerbehörde hat durch gehörige Bekanntmachung möglich zu machen, daß Zinspflichtige und Zinsherren über die Existenz und Größe der Grundbeschwerden die erforderlichen Erklärungen abgeben, dadurch ihre Rechte wahren, und nöthigenfalls sich über etwaige Abweichungen verständigen können. 3) „Den Pflichtigen ist hierbey von den Steuerrektifikatoren zu bemerken, daß, wenn sie zu wenig angäben, sie dadurch den Schaden leiden würden, daß ihnen nicht blos dermalen zu wenig in Steuerkapitals-Abzug käme, sondern daß auch später in solchem Abzuge keine Abänderung mehr gemacht würde, ohngeachtet sie die ganze Beschwerde fort zu entrichten haben würden." 4) Wie verfahren werden soll, wenn die Angaben der Zinsherren und Zinspflichtigen über die Größe der Grundbeschwerden von einander abweichen. 5) Bestimmungen für den Fall, wenn eine Gemeinde für eine Grundrente in der Art zu sorgen hat, daß sie solche von den Pflichtigen im Einzelnen erheben, und im Ganzen an den Zinsherrn abliefern muß. 6) Wenn der Fiskus Zinsherr ist, so gelten ebenfalls diese Vorschriften; doch müssen die Steuerrektifikatoren in dem Falle, wenn die angegebenen Schuldigkeiten der Pflichtigen geringer sind, als die Forderungen des Fiskus, ehe sie Untersuchungen und Berichtigungen vornehmen, erst an die Hofkammer über die Größe des Unterschiedes und den zur Untersuchung erforderlichen Aufwand an Arbeit und Kosten berichten. 7) Ueber die Anwendung des §. 6. der Instruktion vom 1sten Februar 1811.

Ueber die Steuerrektifikation in den Souveränetätslanden der Provinz Hessen erließ die Hofkammer zu Gießen unter dem 2ten Junius 1809 eine Instruktion (Beylage), die aber durch einen Nachtrag vom 17ten Januar 1810 (Beylage) Abänderungen erhielt.

Digitized by Google

Nach dem Publikandum der Hofkammer zu Gießen vom 1sten April 1812 (Z. 42) werden die Steuerrektifikatoren aus der Staatskasse bezahlt; die Gemeinde ist aber, in Ermangelung geeigneter Gasthäuser, verbunden, ihm eine Wohnung zu verschaffen, für die er jedoch die Miethe zu bezahlen hat; auch muß dieselbe ihm, wenn sein Wohnzimmer nicht groß genug dazu ist, eine Stube halten und heizen, worin er seine schriftliche Arbeiten besorgen, und nöthigenfalls die ganze Gemeinde vor sich kommen lassen kann; das nöthige Licht muß sich der Rektifikator auf eigene Kosten stellen. — Dem Rektifikator müssen von der Gemeinde zwei feldkundige Männer beygegeben werden, „wo thunlich aus der Mitte des Ortsvorstandes, welche zur Verhüthung von Partheilichkeiten, zur Erhaltung der Ordnung und Bezweckung einer richtigen Arbeit, demselben, solange das Geschäft dauert, zur Seite sind.“ Ihnen und dem etwa noch erforderlichen Gehülfen zum Ruthenschlagen oder Kettenziehen hat die Gemeinde die üblichen Targebühren zu bezahlen; doch wird den Feldkundigen, wenn sie sich dem Geschäft mit vorzüglichem Eifer unterziehen, und jene Gebühren unverhältnismäßig gering sind, eine Gratifikation aus der Staatskasse gegeben. — Wer unterläßt, auf die Aufforderung des Rektifikators seine Grundstücke mit Zetteln zu bestecken, auf welchen der Namen des Eigenthümers, die Zehntbarkeit und dergleichen bemerkt ist, verfällt so oft in eine Strafe von 30 Kreuzern, als er an demselben Tage Grundstücke unbezeichnet gelassen hat. Jedem Gutseigenthümer ist es erlaubt, der Vermessung seiner Grundstücke beyzuwohnen; er ist, auf Erfordern des Rektifikators, dazu verpflichtet. — Der Rektifikator ist befugt, vorhandene ältere Flur- und Stockbücher zu benutzen, auch, zur Ersparung von Kosten, das Ab- und Zuschreiben möglichen Falls in erstern vorzunehmen, wobey er jedoch solche, soviel nur thunlich, zu schonen hat. — Der Rektifikator ist verpflichtet, den einzelnen Eigenthümern, nach Verfertigung des Flurbuchs und des Inder, hiernach ihre Besitzungen vorzulesen, damit den Fehlern möglichst begegnet wird (a). Jeder, wer der Vorladung hierzu keine Folge leistet, wird für jedes im Inder verzeichnete Item mit sechs Kreuzern, und zwar so oft zur Strafe notirt, als er nicht erschienen ist. — Für den Transport der Flurbücher und Vermessungsinstrumente hat der Ortsvorstand, auf

(a) Die Instruktion zur Errichtung der Kataster im Herzogthum Westphalen, vom 15ten März 1807, Artik. 54, enthält, daß das neu verfertigte Flurbuch, nach geschehener Bekanntmachung, 14 Tage lang bey dem betreffenden Beamten zu Jedermanns Einsicht offen liegen soll, um gegen die Ansätze reklamiren zu können.

Digitized by Google

Erfordern des Rektifikators, zu sorgen; so wie für schleunige und richtige Beförderung der Depesche in Dienstsachen, wo diese keinen Verzug leidet, oder wo nicht zu bestimmten Zeiten regelmäsig Boten gehen; deßgleichen für den Transport der Effekten des Rektifikators, soviel als durch einen Boten weggebracht werden können, an den Ort seiner weitern Bestimmung, gegen Bezahlung von 15 Kreuzern für jede Stunde Weges, die der Rektifikator zu leisten, und von der Staatskasse wieder zu fordern hat. — Die Hoheits-, Justiz- und Rentbeamten, so wie die standesherrlichen Behörden und alle Individuen, haben dem Rektifikator, auf Verlangen desselben, die ihnen bekannten Notizen mitzutheilen, welche zur Aufstellung der Flurbücher nöthig sind, ihn überhaupt gehörig zu unterstützen, und zum gemeinsamen Zweck nach allen Kräften beyzutragen. — Die Steuerrektifikatoren sind angewiesen, sich durch treue Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge, durch vorzüglichen Fleis und ein sittliches gutes Benehmen die Achtung des Publikums zu erwerben; im entgegengesetzten Falle haben sie Strafen, und, je nach Umständen, die Remotion zu gewärtigen. Den Hoheits-, Justiz- und Patrimonialbeamten liegt ob, diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, die Gemeinden, Unterbehörden und Individuen zu ihren Obliegenheiten anzuhalten, und von jeder Uebertretung von Seiten der Rektifikatoren die Direktion der Steuerregulirung unverzüglich zu benachrichtigen, „welche sofort geeignete Maasregeln zur Entfernung jeden Unfugs ergreifen wird."

§. 181.

Allenthalben, wo bey der provisorischen Steuerrektifikation ganz neue Kataster errichtet werden (§. 174, Lit. B.), soll das Steuerkapital gleich seyn dem ganzen reinen Ertrage der Grundstücke, und in den Fällen, wo die Taxation nach dem Kapitalwerthe der Steuerobjekte geschieht, einem verhältnismäsigen aliquoten Theil dieses Kapitalwerthes. In diesen neuen Katastern sollen also die Steuerkapitalien gerade so beschaffen seyn, wie oben in der Abtheilung vom Steuersystem (§. 166 — 169.) angegeben ist.

Wiederholte Abschätzungen haben die Ueberzeugung herbey geführt, daß in dem althessischen Theil der Provinz Starkenburg das Steuerkapital nicht der Hälfte, wie man früherhin durch Abschätzungen gefunden hatte (§. 179.), sondern nur zwei Fünftheilen des jetzigen reinen jährlichen Güterertrags im Durchschnitt gleich sey; oder, daß ein Gulden dieses reinen Ertrags im Durchschnitt ein

Digitized by Google

Steuerkapital von 24 Kreuzern habe. Dieses Verhältnis, wornach also das Steuerkapital $\frac{1}{2}$ des reinen Ertrags gleich ist, wurde zum Landes-Steuerkapital (§. 176.) angenommen, und ist es noch jetzt. Wenn also auf den Gulden Landes-Steuerkapital ein Kreuzer ausgeschlagen wird, so beträgt die Abgabe $\frac{1}{48}$ des abgeschätzten dermaligen reinen Gütertrags.

Abschätzungen, die man wegen der provisorischen Gleichstellung der verschiedenen Provinzen vornahm (I. Band, §. 26, Note e), ergaben, daß in den altheſſischen Landen der Provinz Hessen das Steuerkapital in einem andern Verhältnis zum jetzigen reinen Güterertrage stehe, als man in den altheſſischen Landen der Provinz Starkenburg gefunden hatte. Man fand nemlich, daß dort auf einen Gulden solchen Ertrags ein Steuerkapital von etwas mehr als $26\frac{1}{2}$ Kreuzern komme. (*)

Auch im Herzogthum Westphalen, wo ganz neue Kataster errichtet wurden, war der Grundsatz angenommen worden, daß der reine Güterertrag zum Steuer-

---

(*) „Welche Verschiedenheit wohl daher rühren dürfte, daß der Ackerbau in dieser Provinz in einem Jahrhundert weniger Fortschritte gemacht hat, als in der früher genannten", äussert der Hr. Verf. der Schrift: Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen, S. 66. — Nach der Instruktion von 1700 ist das Steuerkapital der Aecker das Fünffache des reinen Ertrags (§. 177, III.). Da das Darmstädter Malter Korn (Roggen) damals nur zu 2 fl. angeschlagen wurde, was jetzt im Durchschnitt 5 fl. gilt, so ist schon deßhalb, ohne alle Rücksicht auf verbesserte Kultur, jenes ältere Steuerkapital nur noch dem Doppelten des jetzigen reinen Geldertrags der Aecker gleich. Das Resultat der neuen Abschätzung, wornach es in der Provinz Starkenburg nur 2/5 des jetzigen reinen Ertrags der Aecker gleich ist, setzt also voraus, daß der Naturalertrag des Ackerlandes im Durchschnitt jetzt fünfmal so ergiebig sey, als er sich nach der Taxation im Anfange des vorigen Jahrhunderts heraus gestellt hatte; denn das Verhältnis der Kulturkosten zum Naturalertrage ist, nach Abzug des Zehntens, auch bey der besten Klasse der Aecker, im Durchschnitt noch jetzt das nemliche, wie es die Instruktion von 1700 annimmt, nemlich $\frac{512}{1000}$, also nahebey 4/7, s. Krönke's staatswirthschaftl. Abhandl. 2. Theil, S. 211. — Für sechs Centner jährlichen Ertrag guten Heues sind, gemäs der Instruktion von 1700, nach Abzug 1/4 für Kosten, 7 fl. 30 kr. Steuerkapital angesetzt worden; der Centner Heu wurde zu 20 kr. angeschlagen. Diese 7 fl. 30 kr. Landes-Steuerkapital geben, nach dem Verhältnis = 2 : 5, ein Orts-Steuerkapital von 18 fl. 45 kr., setzen also, da der Centner Heu jetzt zu 1 fl. angeschlagen wird, (Beylage VI, §. 2. Lit. d), einen Naturalertrag nach Abzug der Kosten, von 18 3/4 Centnern Heu voraus, mithin, da die Kulturkosten der Wiesen jetzt wenigstens 2/5 des Totalertrags, nach Abzug des

kapital solle angenommen werden. Als aber, um die drei Provinzen in der Besteuerung gleich zu setzen, auch in Westphalen vergleichende Abschätzungen vorgenommen wurden, nach den nemlichen Grundsätzen, wornach der reine Gütertrag in den beiden übrigen Provinzen ausgemittelt worden war, so fand sich, daß im Durchschnitt für einen Gulden dieses reinen Ertrags nur 40 Kreuzer Steuerkapital in den westphälischen Katastern angesetzt worden seyen; oder, was dasselbe ist, daß man durch Befolgung der Grundsätze, wornach die westphälische Steuerrektifikations-Kommission den reinen Güterertrag zum Behuf der Besteuerung ausmittelte, Größen erhalten habe, die nur zwei Drittel der Ansätze betragen, die man erhält, wenn die Abschätzung des reinen Güterertrag nach denjenigen Grundsätzen bewerkstelligt wird, die bey der Bonitirung in den beiden übrigen Provinzen befolgt werden.

Nach diesen Verhältnissen, welche zwischen den Steuerkapitalien der einzelnen Landestheile und den reinen Gütererträgen, nach Maasgabe der neuen Abschätzungen, statt finden, ist nun das Landes-Steuerkapital folgendermasen in Orts-Steuerkapital zu reduciren, daß z. B. 1000 Kreuzer Landes-Steuerkapital betragen:

in denjenigen altheſſiſchen Theilen der Provinz Starkenburg, wo noch keine neue Steuerkataſter errichtet ſind . . .	1000	Kreuzer.
in denjenigen altheſſiſchen Theilen der Provinz Heſſen, wo noch keine neue Steuerkataſter errichtet ſind	1098	—
in allen Gemarkungen dieſer beiden Provinzen, wofür neue Kataſter errichtet worden ſind	2500	—

Umgekehrt ſind, wenn auf einen Gulden Landes-Steuerkapital 1 Kreuzer ausgeſchlagen wird, von 1000 Gulden Orts-Steuerkapital zu erheben:

in denjenigen altheſſiſchen Theilen der Provinz Starkenburg, wo noch keine neue Steuerkataſter errichtet ſind . . .	1000	Kreuzer.
in denjenigen altheſſiſchen Theilen der Provinz Heſſen, wo noch keine neue Steuerkataſter errichtet ſind	912	—

Zehntens, ausmachen, ſ. Krönke a. a. O. S. 213, einen jährlichen Totalertrag von 31 1/4 Centnern. Alſo auch der Naturalertrag der Wieſen, ſo wie er durch die neueſte Taxation im Durchſchnitt gefunden wurde, iſt fünfmal ſo ergiebig, als ihn die Taxatoren im Anfang des vorigen Jahrhunderts abgeſchätzt haben.

Digitized by Google

in allen Gemarkungen dieser beiden Provinzen, wofür neue Steuerkataster errichtet worden sind . . . . . 400 Kreuzer.

Hiernach muß dann auch die Hauptrepartition gemacht werden, wenn gewisse Lasten nur auf die Steuerpflichtigen einer Provinz zu vertheilen sind. So wurde z. B. unter dem 11ten September 1816 (Z. 112) die Hauptrepartition in der Provinz Hessen so gemacht, daß von einem Gulden Provinzial-Steuerkapital 1 Kreuzer, von einem Gulden Orts-Steuerkapital der neuen Lande aber, wo ganz neue Kataster errichtet worden sind, $1\frac{512}{1000}$ Pfennige, also im Verhältnis = 912 : 400, soll beygetragen werden.

§. 182.

Schon im Jahre 1808 wurde, mit Aufhebung aller deßhalb bestandenen früheren Normen, eine Einrichtung über die Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien für die ganze Provinz Starkenburg getroffen (a), und diese Einrichtung wurde im Jahre 1809 auf die ganze Provinz Hessen ausgedehnt (b). Das Einzelne hiervon kann aber hier übergangen werden, weil dieser Gegenstand in der Folge, durch die Gewerb- und Viehsteuer-Verordnung vom 2ten Oktober 1813 (Z. 122), ganz vollständig, und zum Theil nach neuen Grundsätzen, bestimmt wurde.

Die allgemeinen Grundsätze über die Ausmittelung der Steuerkapitalien für die Gewerbe, für die in den Gewerben umlaufenden Kapitalien, und für das Vieh, welche bereits oben (§. 167—169) auseinander gesetzt worden sind, liegen diesem Gesetz zum Grunde. „Die Abweichungen, welche zwischen demselben und den früheren, für die Provinzen Starkenburg und Hessen bestandenen deßfallsigen Anordnungen statt finden, betreffen theils genauere Bestimmungen, weil die Er-

(a) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 15ten Jul., 9ten Septemb. u. 4ten November 1808, Z. 13, 33 u. 57. Nach diesen Verordnungen soll, unter andern Abgaben, an deren Stelle die Gewerbsteuer trat, insbesondere auch die in den neu hinzu gekommenen Landen hin und wieder übliche Kopfsteuer wegfallen. Die Beysaßgelder, die von den Beysassen an die Gemeinden entrichtet werden, bleiben; indem sie mit dem Steuerwesen nichts gemein haben, sondern als ein Ersatz für die den Beysassen zugestandenen Gemeindsnutzungen anzusehen sind.

(b) Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 26sten April 1809, Z. 52, wodurch die in der Note a angeführten Verfügungen auf die Provinz Hessen ausgedehnt wurden.

fahrung gelehrt hatte, daß die früheren oft mißverstanden wurden. Hierher gehört vorzüglich der in diesem neuen Gesetz vorgeschriebene abgesonderte Ansatz der umlaufenden Kapitalien, welche nach den bisherigen Vorschriften mit dem Arbeitsverdienste in einen Ansatz kommen sollten, dadurch aber häufig entweder gänzlich übersehen, oder doch von sehr vielen, mit der Regulirung dieses Ansatzes beauftragten Personen nicht richtig aufgefaßt wurden. Weil ferner die vorgenommenen Untersuchungen ergeben hatten, daß die Gewerbe gegen das Grundvermögen bisher zu gering besteuert waren, so besteht weiter die hauptsächlichste Abweichung der jetzigen Anordnungen von den früheren darin, daß nunmehr die Gewerbe mit einem höheren Steuerkapital angesetzt werden sollen. In dieser Hinsicht ertheilt aber der Gesetzgeber die Versicherung, daß durch diesen höheren Ansatz der Gewerbe, insofern die Staatsbedürfnisse unverändert bleiben, keine vermehrte Steuern von dem ganzen Lande erhoben werden sollen, sondern daß in demselben Verhältnis, wie durch die erhöhten Gewerbskapitalien die Summe der Steuerkapitalien des ganzen Landes erhöht wird, der monathliche Beytrag von einem Gulden Steuerkapital geringer werden soll, wodurch also der Zugang der Steuerkapitalien von den Gewerben dem Grundvermögen zu gute kommt." (Verordn. im Eingang).

Das Wesentliche dieses Gesetzes vom 2ten Oktober 1813 besteht in Folgendem:

I) Besteuerung der Gewerbe.

A) Besteuerung des Arbeitsverdienstes.

1) In der Regel haben nur diejenigen Personen, welche als Unterthanen (Bürger, Gemeindsleute, Beysassen ꝛc.) im Lande recipirt sind, den Arbeitsverdienst zu versteuern. Die sogenannten Tolerirten, und die in den Schutz angenommenen Juden werden, wie die recipirten Unterthanen, besteuert. (§. 2).

2) Männliche Personen der unter Ziffer 1. angegebenen Art, welche sich von Handdiensten im Jahr-, Monats-, oder Taglohn als Knechte (c), Taglöh-

(c) Die Postillons, welche nicht als ständige Bedienstete des Postinstituts, sondern nur als Dienstboten betrachtet, und von ihren Dienstherren, den Postmeistern und Posthaltern, nach Willkühr angenommen und entlassen werden können, sollen, wenn sie zugleich als Beysassen recipirt sind, mit einem entsprechenden Gewerbsteuerkapital belegt werden. Auf höchste Entschei-

Digitized by Google

ner, Gesellen, Bediente u. s. w. nähren, haben ein Gewerb-Steuerkapital von 16 Gulden, — weibliche Personen dieser Art aber von 8 Gulden zu versteuern. (§. 3. n. 1 u. 2). — Dieses gilt jedoch nur von gesunden und arbeitsfähigen Handarbeitern. Sind sie durch Alter, Gebrechlichkeit, Armuth, oder andere Unglücksfälle in der Lage, weniger oder gar nichts verdienen zu können, so soll ihnen, nach Beschaffenheit dieser Umstände, ein geringeres Steuerkapital, oder gar keins angesetzt werden. (§. 3, n. 3.).

3.) Das Gewerb-Steuerkapital derjenigen Personen, welche ihren eigenen Feldbau, und sonst kein Gewerbe treiben, ist für Mannspersonen auf 24 Gulden, für die Wittwen und ledigen Frauenspersonen auf 12 Gulden festgesetzt. (§. 4, n. 1 u. 2.) — Ist aber ihr eigener Feldbau so gering, daß sie einen großen Theil des Jahrs um Lohn bey andern arbeiten, so ist ihr Gewerb-Steuerkapital, nach Maasgabe, wie sie im Mittel im eigenen oder fremden Brode beschäftigt sind, von 24 und 12 Gulden auf 16 und 8 Gulden, als dem Steuerkapital der Handarbeiter, herab zu setzen; auch findet die Vorschrift im §. 3, n. 3. Anwendung. — Wittwen, die im Auszuge sitzen, versteuern kein Gewerbkapital. Männliche Personen der Art ebenfalls nicht, wenn sie 60 Jahre alt, oder wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, oder andern dringenden Ursachen genöthigt gewesen sind, ihre Güter früher zu übergeben; im entgegengesetzten Falle haben sie das Gewerbkapital der Handarbeiter zu versteuern. Treiben aber die Auszugsleute ein anderes Gewerbe, so müssen sie dasselbe versteuern. (§. 4, n. 4).

4) Die verschiedenen Handwerker werden in drei Klassen abgetheilt (d),

---

bung erlassenes Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Beamten und Steuerperäquatoren vom 5ten November 1813.

(d) Diese Abtheilung der Handwerker ist, gleichförmig für die Provinz Starkenburg (Publikandum der Hofkammer zu Darmstadt vom 13ten Oktober 1813, Z. 123), und für die Provinz Hessen (Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Steuerperäquatoren vom 15ten Oktober 1815), auf folgende Art bestimmt worden:

Erste Klasse: Die Becker, Bender, Buchdrucker, Büchsenmacher, Conditor und Chocoladenmacher, Fischer, Fuhrleute, deren eigends auf das Fuhrwerk gehalten werdende Knechte in Absicht der Gewerbsteuer als Gesellen anzusehen sind, Glockengieser, Goldschmiede, Gürtler, Instrumentenmacher, Kupferschmiede, Küfer, Kürschner, Maurer, Messerschmiede, Metzger, Mühlärzte, Müller, Nagelschmiede, Papiermüller, Pflästerer, Posamentirer, Pumpenmacher, Rothgärber, Schäfer, deren Knechte wie Gesellen anzusehen sind, Schiff-

Digitized by Google

und das für den Meister anzusetzende persönliche Gewerbkapital ist, und zwar ohne Rücksicht, ob die Gewerbe zünftig oder unzünftig sind:

a) In den Hauptstädten Darmstadt und Gießen: in der ersten Klasse 45 Gulden; in der zweiten Klasse 40 Gulden; in der dritten Klasse 30 Gulden.

b) In den Landstädten und auf dem Lande: in der ersten Klasse 40 Gulden; in der zweiten Klasse 35 Gulden; in der dritten Klasse 25 Gulden.

Für jeden Gesellen, den ein Meister hält, ist letzterm $\frac{1}{7}$ des ihm als Meister persönlich angesetzten Steuerkapitals zuzusetzen; ohne Rücksicht, ob der Geselle nach §. 3. der Verordnung auch für sich ein Gewerbkapital zu versteuern hat, oder nicht. (§. 5, n. 1—3). — Von Söhnen, die bey dem Vater auf dem Handwerk arbeiten, und keine Lehrlinge mehr sind, gilt das nemliche, was von Gesellen gilt. (n. 4). — Einer Meisters Wittwe, welche durch Gesellen das Handwerk forttreibt, wird für den ersten Gesellen das halbe Gewerbkapital eines Meisters, für jeden weitern Gesellen aber $\frac{1}{7}$ dieses Kapitals angesetzt. Dasselbe gilt, wenn sie das Handwerk durch einen Sohn forttreibt, oder Söhne, die aus der Lehre sind, bey ihr auf dem Handwerk arbeiten (n. 5). — Einem Meister, der keinen Gesellen hält, und bey seinem Handwerk nicht immer Verdienst findet, sondern als Handarbeiter Verdienst suchen muß, ist im Verhältnis, in welchem er das Handwerk schwächer treibt, sein Gewerbkapital geringer, und bis zum Gewerbkapital eines blosen Handarbeiters herab, anzusetzen; auch kommt ihm die Disposition im §. 3, n. 3, zu statten. (§. 5, n. 6—8).

---

bauer, Schiffer, Schlosser, Schmiede, Schreiner, Seiler, Silberschmiede, Steinhauer, Tüncher oder Weißbinder, Uhrmacher, Wagner, Wasenmeister, deren Knechte als Gesellen anzusehen sind, Weißgärber, Zeugschmiede, Zimmerleute.

Zweite Klasse: Die Buchbinder, Bürstenbinder, Dach- oder Leibendecker, Dreher, Färber, Glaser, Häfner, Hutmacher, Hutstaffierer, Kalkbrenner, Kaminfeger, Kammmacher, Kesselflicker, Knopfmacher, Korbmacher, Leinweber, Roßmüller, Sattler, Schneider, Schornsteinfeger, Schröter, Schuster, Seifensieder, Siebmacher, Spengler, Tuchmacher, Viehschnitter, Ziegler, Zinngieser.

Dritte Klasse: Die Bader, Barbiere, wozu auch die Amts- und Gentchirurgen, wenn sie eine Barbierstube nebenbey haben, in Absicht der Gewerbsteuer mitzurechnen sind, Friseur, Hanfhechler, Kohlenbrenner, Kübler, Leimsieder, Musikanten, welche ausser ihrem Saitenspiel auf Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w., kein Gewerbe treiben, Perückenmacher, Pottaschensieder, Putzmacherinnen, deren etwa bey sich habende weibliche Gehülfinnen als Gesellen anzusehen sind, wobey ausdrücklich verfügt ist, daß die Vorschrift §. 6, Abschn. 2, auf die

Digitized by Google

5) Für die übrigen Gewerbe, als Bier- und Essigbrauereien, Branntweinbrennereien, Buchhandel (e), Handelschaften aller Art, vom Handel en gros bis zum Trödel- und Pechhandel und Aschen- und Lumpensammeln herab; ferner Fabriken aller Art, Berg-, Salinen-, Hammer- und Hüttenwerke, Schild- und Zapfwirthschaften, wie auch für die Apotheken, werden die wegen des Arbeitsverdienstes anzusetzenden Steuerkapitalien nicht nach der Anzahl der Gehülfen, deren sich die Gewerbleute bedienen, bestimmt, sondern es ist zu erwägen, welcher Gehalt oder Lohn dem Administrator eines solchen Geschäfts, welches nach seiner landeskundigen Größe deßhalb abzuschätzen ist, würde gegeben werden müssen. Dieser jährliche Gehalt oder Lohn eines solchen Administrators ist um die Hälfte seines Betrags zu vermehren; die sich alsdann ergebende Summe wird für den, durch den eigenen Betrieb eines solchen Gewerbes erwirkten persönlichen Verdienst eines solchen Gewerbmannes angesehen. Für jede hundert Gulden dieser erhaltenen Summe sind vierzehn Gulden persönliches Gewerbkapital anzusetzen. Doch darf das maximum dieses Kapitals nicht über 200 Gulden steigen, und das minimum nicht unter 24 Gulden fallen; letzteres jedoch mit Ausnahme der ganz kleinen Krämereien, als des Höcker-, Trödel- und Pechhandels, und des Aschen- und Lumpensammelns, als wobey, in den geeigneten Fällen, nach der Vorschrift im §. 3, n. 3 zu verfahren ist (f) — Das Steuerkapital für den Arbeitsverdienst der Wittwen und unverheiratheten Frauenspersonen, welche die hier angeführten Gewerbe treiben, ist jedesmal nur halb so groß anzusetzen, als es bestimmt werden müßte, wenn das Gewerbe in gleicher Größe und Ausdehnung von männlichen Personen betrieben würde. (§. 6).

6) Vorschriften für den Fall, wenn Jemand mehrere Gewerbe zugleich treibt (§. 7, n. 1); wenn von einer verheiratheten, bey ihrem Manne lebenden Frau ein eigenes Gewerbe getrieben wird (§. 7, n. 2). — Die Temporal- und Erbbeständer, und zwar nicht blos von liegenden Gütern, sondern auch von son-

---

Putzmacherinnen und deren Gehülfen nicht anzuwenden ist, Säckler, Scheerenschleifer, Strumpfweber und Therbrenner.

(e) Ausser der Entrichtung der Gewerbsteuer liegt auch den Buchhandlungen noch ob, von ihren eigenen Verlagsschriften, gleich nach deren Erscheinung im Druck, einige Exemplare an die Provinzialbibliotheken einzusenden. Verordn. vom 30sten August 1808, Z. 31.

(f) Für das Hausiren ausserhalb des Wohnorts wird kein Gewerb-Steuerkapital angesetzt; s. unten §. 213, Lit. M.

Digitized by Google

ſtigen Gegenſtänden, z. B. von Wirthſchafts- und Braugerechtigkeiten u. ſ. w., müſſen ihren Arbeitsverdienſt eben ſo, wie die übrigen, mit dem eigenen Feldbau beſchäftigten Perſonen und Gewerbleute, verſteuern, ohne ihren Pachtherren deßhalb etwas aufrechnen zu dürfen. (§. 7, n. 3). — Fälle, in welchen die als Unterthanen noch nicht aufgenommenen Kinder, welche bey ihren Eltern ſich aufhalten, oder majorenne noch nicht als Unterthanen recipirte Handarbeiter, welche bey ihren Geſchwiſtern oder Verwandten ſich befinden, Gewerbſteuer entrichten müſſen (§. 7, n. 4). — Nähren die als Unterthanen noch nicht aufgenommenen Kinder ſich nicht von Handdienſten, ſondern treiben ſie den Feldbau, ein Handwerk oder ſonſtiges Gewerbe für ſich und auf ihre Rechnung, ſo muß ihnen ohne weiters das geeignete Gewerbkapital angeſetzt werden (daſ.). — Perſonen, welche ihre Feldwirthſchaft oder ſonſtige Gewerbe nicht ſelbſt verſehen, ſondern durch beſondere Verwalter oder durch Geiſelhofleute, (wenn ſolche nemlich nicht etwa blos die Dienſte eines Oberknechts, ſondern die Geſchäfte eines eigentlichen Verwalters beſorgen), betreiben laſſen, haben wegen dieſer Gewerbe und Feldwirthſchaft keinen Arbeitsverdienſt zu verſteuern. Dagegen kommen den Verwaltern, oder den ihre Stelle vertretenden Geiſelhofleuten ⅔ desjenigen Kapitals zur Verſteuerung, welches ihnen, wenn die Verwaltung für ihre eigene Rechnung ginge, wegen des Arbeitsverdienſtes ganz würde angeſetzt worden ſeyn. (§. 7, n. 5).

7) „Wenn die Alters und Baufälligkeit halber, oder auch wegen, in Unſern Dienſten erlittenen, unverſchuldeten Bleſſuren und andern Zufällen undienſtbar gewordenen, mithin dimittirten und ausrangirten Invaliden und Gnadenſöldner; ferner ſolche Invaliden und Emeritirte, welche 15 bis 20 und mehrere Jahre treu und ehrlich gedient haben, ſo wie ſonſtige, beſonderer Urſachen halber, begnadigte verabſchiedete Militärperſonen nach der Verordnung vom 20ſten Jun. 1769 (§. 146), oder auch andere, von Uns begnadigte und namentlich benannte einzelne Perſonen die vollkommene Perſonalbefreiung zu genieſen haben (g); ſo kann ihnen auch wegen des Arbeitsverdienſtes für ihre Perſon kein

(g) „Alle Befreiungen von Verſteuerung der Gewerbe und des Viehes, welche bisher wegen mancherlei Dienſte ſtatt gefunden haben, hören nach der Verordnung vom 2ten Oktober 1813 gänzlich auf, und unter dem Ausdruck im §. 7, Abſchn. 6: „vollkommene Perſonalbefreiung“ wird die namentliche, im Dekrete deutlich ausgedruckte Befreiung von Ge-

Digitized by Google

Gewerbkapital angesetzt werden, sie mögen von Handdiensten, oder vom Feldbau sich nähren, Handwerke oder sonstige Gewerbe treiben. Halten sie aber Gesellen auf ihr Handwerk, so ist ihnen für diese der geeignete Ansatz zu machen. So wie ihnen, wenn sie Gewerbe treiben, bey denen das umlaufende Kapital in Anschlag gebracht wird, auch für letzteres das geeignete Steuerkapital anzusetzen ist." (§. 7, n. 6).

B) Besteuerung der umlaufenden Kapitalien.

Was unter umlaufenden Kapitalien verstanden wird, ist bereits oben, §. 165, I. 2. B, angegeben worden, und die Art, wie ihre Größe soll ausgemittelt werden, ebenfalls oben, §. 167. — Für jede hundert Gulden des umlaufenden Kapitals sind zwei Gulden Gewerb-Steuerkapital anzusetzen. — Bey der Besteuerung der umlaufenden Kapitalien ist darauf, ob die Gewerbe von Unterthanen oder andern inländischen oder fremden, ältern oder jüngern Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, und ob sie von den Eigenthümern selbst, oder von andern Leuten für ihre Rechnung getrieben werden, keine Rücksicht zu nehmen. — Wenn Gewerbe in Zeit- oder Erbbestand gegeben sind, so müssen die darin umlaufenden Kapitalien von den Zeit- oder Erbbeständern versteuert werden, ohne deßhalb ihren Pachtherren etwas aufrechnen zu dürfen. — Alle Gewerbe, bey welchen das umlaufende Kapital keine zwei hundert Gulden beträgt, sind von diesem Ansatze frei zu lassen. (§. 8).

II) Besteuerung des Viehes. (§. 9).

1) Das Steuerkapital ist: für ein Pferd 2 Gulden 30 kr.; für einen Zug-

---

werb- und Viehsteuer verstanden." Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Steuerperäquatoren vom 18ten Oktober 1813. — Daß die Standesherren und adelichen Gerichtsherren nicht befugt sind, die volle Personalfreiheit in dem Sinne zu ertheilen, daß dadurch die Befreiung von Staats- und Landesfrohnden, oder von Gewerb- und Viehsteuern erlangt werde, sondern daß sie nur befugt sind, von den ihnen selbst zu leistenden gutsherrlichen Frohnden und dergleichen Praestandis Jemanden in ihren Bezirken zu befreien, — wurde in Beziehung auf die Ortsschultheisen in den Hoheitsbezirken, ferner die Gemeindediener und die Diener sonstiger Korporationen und Institute, auf höchste Entscheidung, erklärt durch das Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Beamten und Steuerperäquatoren vom 24sten April 1812.

Digitized by Google

ochsen 2 Gulden; für einen Farren 2 Gulden; für eine Kuh 1 Gulden 30 kr.; für einen zwei- bis dreijährigen Zugstier 1 Gulden 30 kr.; für 10 Stück Schaafe 1 Gulden; (einzelne Schaafe unter 10 Stück sollen nicht zur Versteuerung angesetzt werden, selbst dann nicht, wenn einzelne Gemeinden ihre Schäfereien selbst unter sich beschlagen); für einen Esel 1 Gulden; für eine Ziege 45 kr.

2) Das Vieh-Steuerkapital von Schaafherden, womit eigene oder gepachtete Schaafweiden zugleich in verschiedenen Gemarkungen abwechselnd benutzt werden, ist verhältnismäßig dem Weidegenuß, der in jeder dieser Gemarkungen statt findet, in die Geschosse (§. 166, III. 1.) der einzelnen betreffenden Gemeinden zu vertheilen. Das Gesetz enthält hierzu eine genaue Bestimmung. Für den Weidegenuß im Auslande, wo ein solcher statt findet, fällt ein verhältnismäßiger Theil des Steuerkapitals weg; dagegen müssen ausländische Schaafherren, welche inländische Schaafweiden, das ganze Jahr oder eine Zeit lang, mit ihren Heerden benutzen, in diesem Verhältnis Viehsteuer entrichten (§. 9. n. 3.).

3) Das Vieh-Steuerkapital fällt dem Eigenthümer des Viehes zur Last; er ist nicht befugt, deßhalb dem Erb-, Grund-, oder Zeitpachtherrn einen Abzug zu machen. — Mastochsen und Mastkühe werden ebenfalls versteuert.

4) „Die Pferde, welche eigends wegen des Staatsdienstes gehalten werden, wofür die Fourrage oder eine deßfallsige Entschädigung in Geld aus öffentlichen Fonds geleistet wird, so wie auch das zu Bebauung von Besoldungsgütern den Staatsdienern benöthigte Zugvieh, sollen nicht besteuert werden. Wenn Staatsdiener ausser ihren Besoldungsgütern noch eigenthümliche oder gepachtete Güter bauen; so ist ihnen für das Vieh, welches sie wegen dieser Güter halten, das bestimmte Steuerkapital anzusetzen. Die Melkkühe der Staatsdiener, und also auch der Geistlichen, sind in jedem Falle zu versteuern. Postmeister und Posthalter haben die Hälfte ihrer Pferde zu versteuern, wenn sie Landwirthschaft treiben; sind aber, wenn dieses der Fall nicht ist, von der Versteuerung ihrer Pferde ganz frei zu lassen." (h)

III) Die erste Aufnahme der Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien geschieht

---

(h) Daß das Vieh auf den vorhin steuerfreien Gütern, welches bisher von der Versteuerung frei geblieben war, mit zur Versteuerung angesetzt werden müsse, wurde bereits erklärt in dem Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 15ten Jul. 1808, n. V. 5, Z. 13, u. in dem Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 26sten April 1809, Z. 52.

Digitized by Google

(§. 10, n. 1) durch Kommissionen, welche bestehen 1) aus dem Hoheitsbeamten in den Hoheitsämtern, in den Domanialämtern aber aus dem Justizbeamten, 2) aus dem Steuerperäquator, und 3) aus Ortspersonen für jeden einzelnen Ort; nemlich:

α) in Städten und Freiheiten aus dem Ortsschultheisen oder Burgermeister, nebst zwei Mitgliedern des Magistrats, oder Gemeinderath;

β) in großen Dörfern aus dem Ortsschultheisen und zwei Gerichtsschöffen oder Ortsvorstehern, oder Gemeinderäthen;

γ) in kleinen Dörfern aus dem Ortsschultheisen und einem Gerichtsschöffen, oder Gemeinderath.

Die Berichtigung und Fortführung der Kataster geschieht (§. 10, n. 2.) jedes halbe Jahr von diesen genannten Kommissionen; jedoch dergestalt, daß der Hoheits- oder Justizbeamte nur in den größern Städten jedesmal, in den kleinern Städten und Dörfern aber nur alle drei Jahre einmal bey diesem Geschäft zugegen ist.

Sind die Personen dieser Kommission über die Größe der Ansätze bey denjenigen Gewerbsteuerkapitalien, wo diese Größe nicht schon in bestimmten Zahlen durch das Gesetz vorgeschrieben ist, verschiedener Meinung; so entscheidet (§. 10, n. 3.) die Mehrheit der Stimmen. Die Ortspersonen haben zusammen eine Stimme. Ist jede der drei, oder wenn der Beamte nicht zugegen ist, der zwei Stimmen verschiedener Meinung, so wird der Ansatz nach dem Mittel aus diesen Stimmen gemacht. Dasselbe geschieht, wenn die Stimmen der Ortspersonen zwischen dem Beamten und dem Steuerperäquator getheilt sind. Im Fall, daß der Ansatz nach der förmlichen Stimmenaufzählung gemacht wird, sind die Gründe, aus welchen die Mehrheit der Stimmen den Ansatz beliebte, in einem für jeden Ort fortzuführenden Protokoll genau anzugeben. Jedem Mitgliede der Kommission steht es frei, ja es ist verpflichtet, eine Anzeige an die Steuerbehörde der Provinz zu machen, wenn es sich von der Richtigkeit der Ansätze nicht überzeugen kann, also glaubt, daß sie entweder zu hoch oder zu gering seyen. — Ueberhaupt sind aber die Mitglieder dieser Kommissionen ausdrücklich und mit Nachdruck angewiesen, immer zu bedenken, daß die Steuerkapitalien von den Gewerben und vom Vieh, eben so wie die Steuerkapitalien vom Grundvermögen, nur Verhältniszahlen sind, und daß, „da die Summen, welche an Steuern aufgebracht werden müssen, durch das Bedürfnis gegeben sind", ein jeder Vortheil,

Digitized by Google

der durch unrichtige Steuerkapitalien für den einen Kontribuenten entsteht, einen Nachtheil für die übrigen Kontribuenten zur nothwendigen Folge habe, und daß dieser Nachtheil um so größer sey, je größer die Summen sind, welche zu erheben durch die Zeitumstände nöthig wird. „Die sämtlichen Mitglieder dieser Kommissionen haben sich daher nicht als Vorsteher von einzelnen Aemtern und Gemeinden, deren Interesse sie zu wahren hätten, sondern als allgemeine Staatsdiener zu betrachten, denen in dem hier bestimmten Wirkungskreise das Interesse des ganzen Staats anvertraut ist."

IV) Allgemeine Verfügungen (§. 11.).

1) Wenn Unterthanen sterben, oder ihr Gewerbe niederlegen, oder aus dem Lande ziehen, so müssen sie, oder resp. ihre Erben, die auf die Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien repartirten Steuern und sonstigen Gelder noch für das halbe Jahr, worin das eine oder das andere geschehen ist, fort entrichten.

2) Beschwerden, welche Jemand gegen die ihm angesetzten Gewerb- oder Vieh-Steuerkapitalien zu haben glaubt, müssen zuerst bey den angeordneten Kommissionen (III.) angebracht werden. Wird hierdurch die Beschwerde nicht gehoben, so kann der Rekurs an die Provinzial-Steuerbehörde (Hofkammer), und das Geheime Ministerium genommen werden. Betrifft die Beschwerde die Größe des umlaufenden Kapitals, so muß darin allemal angegeben werden, wie hoch der Beschwerdeführer das umlaufende Kapital der Wahrheit gemäs vermeint annehmen zu können.

3) „Die in dieser Verordnung bestimmten Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien sind in Gulden Landes-Steuerkapital ausgedruckt, und müssen überall, wo die unbeweglichen Steuerobjekte Orts-Steuerkapitalien haben, in demselben Verhältnis, wie diese zu den Landes-Steuerkapitalien stehen, in Orts-Steuerkapitalien berechnet und angesetzt werden, damit bey der Vertheilung der nach dem Steuerfuße aufgebracht werdenden Gelder auf sämtliche Steuerkapitalien eines Orts ein gleicher Beytrag repartirt werden kann. Ist z. B. ein Gulden Orts-Steuerkapital gleich ⅔ Gulden Landes-Steuerkapital, so muß der Normalansatz für den Arbeitsverdienst eines Handarbeiters 40 Gulden Orts-Steuerkapital seyn."

Die Hofkammer zu Gießen fand nöthig, den Steuerperäquatoren in einem Ausschreiben vom 15ten Oktober 1813 eine Reduktion aller in der Verordnung vorkommenden Ansätze in die Orts-Steuerkapitalien der Provinz Hessen (§. 181) mit-

Digitized by Google

zutheilen. — Ein Recensent (Hallische Lit. Zeit. 1816, Num. 245) der oben, §. 163, Num. 3, genannten Schrift hat den, gleichwohl S. 66 deutlich angegebenen, Unterschied zwischen Landes- und Orts-Steuerkapitalien übersehen, wenn er daraus, daß jährlich 12 kr. vom Gulden Landes-Steuerkapital gewöhnlich erhoben werden (§. 194), folgert, daß der Taglöhner, dessen Steuerkapital 40 fl. beträgt, jährlich 8 fl. Steuer entrichten müsse, „also mehr, als sonst in Deutschland auf seinen Steuerantheil gerechnet wird." Da das Landes-Steuerkapital des Taglöhners nur 16 fl. beträgt, und da, wenn vom Gulden dieses Steuerkapitals 12 kr. erhoben werden, vom Gulden desjenigen Orts-Steuerkapitals, wornach der Taglöhner 40 fl. versteuert, nur 12 × $\frac{2}{5}$ kr. zu erheben sind, so hat der Taglöhner, in jenem wie in diesem Falle, jährlich nicht 8 fl., sondern nur 3 fl. 12 kr. Steuer zu entrichten.

Anmerkung.

Kurz vorher, ehe die altheſſiſche Gewerbſteuer auf die übrigen Theile der Provinzen Starkenburg und Heſſen ausgedehnt wurde, war auch im Herzogthum Weſtphalen die unmittelbare Beſteuerung der Gewerbe eingeführt worden; aber mittelſt einer Patentſteuer. Verordn. vom 24ſten Jun. 1808, in den Großherzoglich Heſſ. Verordnungen, 1ſtes Heft, S. 99. ff.

Die Urſachen, warum die Regierung zu Arnsberg eine Patentſteuer vorzugsweiſe vor der altheſſiſchen Gewerbſteuer damals in Vorſchlag brachte, waren folgende:

1) Die altheſſiſche Gewerbſteuer hatte damals noch Mängel, die erſt hernach verbeſſert worden ſind; z. B. die Haupt- und Nebenſtocks-Kapitalien. (§. 179, IV.).

2) Man war der (ganz irrigen) Meinung, daß die Gewerbſteuer, ſo wie ſie in den altheſſiſchen Landen beſtand, manche zu tief eingehende Forſchungen nach den häuslichen Verhaltniſſen der Einzelnen nöthig mache.

3) Man hielt für zweckmäſig, in jener Provinz, weil daſelbſt bis dahin die Gewerbe noch gar nicht waren beſteuert worden, anfangs nur geringe, auf einige Zeit feſt beſtimmte Steuerbeyträge von den Gewerbsleuten zu erheben.

4) Die Sache ſollte ſchnell fertig ſeyn, und da ſchien es leichter, eine Patentſteuer einzurichten, als die andere Art von Gewerbſteuer; denn bey jener glaubte man, die Sätze, wenn ſie nur ganz gering gegriffen würden, ſo ohngefahr ex aequo et bono, wie man zu ſagen pflegt, ohne Anſtand in Antrag bringen zu können.

Digitized by Google

Diese Patentsteuer wurde aber durch die allgemeine Gewerbsteuerverordnung vom 2ten Oktober 1813 ausdrücklich aufgehoben, und die Provinz Westphalen erhielt, hinsichtlich der Besteuerung der Gewerbe, die nemliche Einrichtung, wie die beiden übrigen Provinzen. Mir, der ich im Jahre 1808 Mitglied der Regierung zu Arnsberg und Referent in dieser Sache war, ist seitdem die Ueberzeugung geworden, daß die Gewerbsteuer, so wie sie gegenwärtig, nach dem Geiste ihrer Grundlage (§. 167 — 169) und der angeführten Verordnung, bestehen soll, der Patentsteuer bey weitem vorzuziehen sey.

Es ist unbedingtes Gebot der Gerechtigkeit, daß die Steuern von den Gewerben mit den Steuern vom Grundvermögen in einem richtigen Verhältnis stehen müssen. Es muß daher, um für die Patentsteuer richtige Ansätze zu erhalten, über die Einträglichkeit der einzelnen Gewerbe und ihren Umfang dieselbe Erörterung angestellt werden, die bey der Besteuerung der Gewerbe nach Steuerkapitalien erforderlich ist. An Arbeit wird also, wenn man von der Gerechtigkeit der Ansätze überzeugt seyn, und nicht nach bloßem Gutdünken verfahren will, bey Einrichtung einer Patentsteuer nichts gewonnen.

Hätte man auf diese Art nun für die Patentsteuer Sätze ausgemittelt, die mit der Grundsteuer, so wie sie damals bestand, im gerechten Verhältnis stehen, so würden doch diese Sätze nicht unverändert bleiben können, wenn die Einrichtung besteht, daß die Grundsteuer von Zeit zu Zeit, nach Maasgabe der Staatsbedürfnisse, erhöht und herabgesetzt wird, sondern die Patentsteuer würde in demselben Verhältnis, wie die Grundsteuer höher oder geringer ist, ebenfalls erhöht oder herunter gesetzt werden müssen. Die anfänglich ausgemittelten Sätze der Patentsteuer können also, wenn eine gleichmäßige Besteuerung aller Quellen des Einkommens statt finden soll, weiter nichts seyn, als was die Steuerkapitalien der Gewerbe sind, — Verhältniszahlen.

Die Patentsteuer erfordert jährlich eine Menge von Schreibereien und Kosten, weil jährlich neue Patente und besondere Steuerrollen müssen ausgefertigt werden. Dagegen werden die Gewerb-Steuerkapitalien, wenn die erste Einrichtung einmal gemacht ist, bey dem jährlichen oder halbjährlichen Ab- und Zuschreiben der immobilen Steuerobjekte, was ohnehin nöthig ist, mit geringer Mühe fortgeführt (§. 190). Durch die Geschosse (§. 166, II) werden besondere Steuerrollen und Erhebregister für die Gewerbe ganz überflüssig.

Bey dieser Einrichtung können auch die Gewerbsleute, ohne alle Weitläuftigkeit, zu allen Kriegs-, Amts- und Gemeindskosten, in eben dem Verhältnis, wie die

Digitized by Google

Grundbesitzer zugezogen werden, was bey der Patentsteuer, wenn sie isolirt da steht, nicht der Fall ist. Ungerecht ist es aber, wenn jene Lasten von den Grundbesitzern allein, oder blos mit Hinzusetzung anderer Steuerregulative, jedoch mit Ausschluß der Gewerbsleute als solcher, getragen werden müßten.

Was man wohl sagt, daß da, wo völlige Freiheit der Gewerbe statt finden soll, nur die Patentsteuer anwendbar sey, ist unrichtig. Unsere Gewerb-Steuerkapitalien stehen mit der Zünftigkeit der Gewerbe in keiner Verbindung. Der Inhalt der Verordnung vom 2ten Oktober 1813 beweißt dieses; denn es ist darin von den Steuerkapitalien vieler Gewerbe die Rede, die gar nicht zünftig sind. Auch war bereits im Jahre 1811 (Z. 46) das ganze Zunftwesen im Herzogthum Westphalen abgeschaft worden, und doch fand daselbst die Anwendung der Verordnung vom 2ten Oktober 1813 deßhalb keinen Anstand; so wie umgekehrt auch die Patentsteuer dort keine Schwierigkeiten fand, während das Zunftwesen noch bestand.

§. 183.

Die zwei folgenden Vorschriften werden erst hier geliefert, weil sie zugleich die immobilen und mobilen Steuerobjekte (§. 166, I.) betreffen. Sie sind insbesondere interessant hinsichtlich der Frage: ob nicht bey unserem Steuersystem auch wohl die nemliche Sache doppelt besteuert werde?

I) Das Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Steuerperäquatoren und Rektifikatoren vom 28sten Junius 1813 enthält: „Da es mit der Besteuerung der Steinbrüche bisher noch verschieden gehalten worden sey; so würden ihnen dieserwegen folgende, höchstens Orts genehmigte, Normen hiermit zur Befolgung vorgeschrieben:

1) Wenn Einzelne oder Gemeinden auf Wüsteneien oder sonstigen, eines Ertrags unfähigen, Grundstücken Steinbrüche besäßen, worin sie zu ihrem eigenen Bedarf und unentgeltlich Steine brächen; so sollten solche Brüche nicht besteuert werden.

2) Wenn Steinbrüche auf bebauten Feldern nur für ein oder wenige Jahre angelegt, und darauf wieder zu Feld zubereitet würden; so sollte das fühere Steuerkapital der Felder auch während der eröffneten Steinbrüche beybehalten werden.

3) Wenn Steinbrüche augenscheinlich von längerer Dauer wären, und die Steine zum Verkauf gebrochen würden; so käme es darauf an, ob die Brüche

Digitized by Google

a) den Steinbrechern eigenthümlich, oder ob sie
b) andern Personen gehörten.

Wenn, was wohl gewöhnlich Statt haben würde, dieser letzte Fall einträte; so hätten die Steinbrecher blos das vorgeschriebene Gewerbkapital zu versteuern. Die Eigenthümer der Brüche aber müßten das Einkommen versteuern, welches sie von den Brechern für die Erlaubnis, in ihrem Bruche Steine brechen zu dürfen, bezögen, und im Falle dieses Einkommen unständig wäre, müßte solches nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung bestimmt werden.

Würden aber die Steine von den Eigenthümern der Brüche selbst, oder auf ihre Rechnung gebrochen und verkauft; so wäre der reine Ertrag solcher Brüche aus den vorhandenen Rechnungen nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung zu bestimmen und zu besteuern. Wenn aber solche Rechnungen sich nicht vorfinden sollten; so müßte der Steueransatz solcher Brüche nach der Analogie des oben erwähnten Falles b und den jedesmaligen Lokalverhältnissen gemacht werden. Daß die Steinbrecher ausser den ihnen eigenthümlich zustehenden Steinbrüchen auch das geeignete Gewerbkapital versteuern müßten, verstände sich übrigens von selbst."

II) Ueber die Regulirung der Steuerkapitalien der Schäfereien, worüber mehrere Zweifel entstanden waren, wurde, übereinstimmend mit den Grundsätzen, welche in der Provinz Starkenburg hierüber befolgt werden, eine besondere Vorschrift vom 10ten Julius 1815 (Beylage VII) erlassen.

Zur vollständigen leichtern Uebersicht der Beytragsverhältnisse, so wie sie gegenwärtig bestehen, stellen wir hier zusammen, wie in denjenigen Gemarkungen, wofür ganz neue Kataster errichtet wurden oder werden, die Orts-Steuerkapitalien anzusetzen sind:

	fl.		fl.
Für 100 fl. jährlichen reinen Ertrags		In den zwei Hauptstädten.	
aus Grundstücken . .	100	Für den Handwerker erster Klasse	112½
Für 100 fl. jährlichen reinen Ertrags		= = = zweiter =	100
aus nutzbaren Rechten .	100	= = = dritter =	76

Digitized by Google

	fl.
Für 100 fl. jährlichen reinen Ertrags aus Zehnten, nach Abzug $\frac{1}{8}$ für Körnerverlust beym Einsammeln (a)	$87\frac{1}{2}$
= 100 fl. des Kapitalwerths der Gebäude und Hofraithen	4
= 100 fl. des Kapitalwerths der Mühlen und Hämmer	$3\frac{1}{3}$
= ein Pferd	$6\frac{1}{4}$
= einen Ochsen oder Farren	5
= eine Kuh oder einen Stier	$3\frac{1}{2}$
= 10 Schaafe oder einen Esel	$2\frac{1}{2}$
= eine Ziege (b)	$1\frac{3}{4}$
= einen Handarbeiter	40
= einen Landwirth	60

	fl.
Ferner der Meister.	
Für einen Gesellen erster Klasse	$22\frac{1}{2}$
= = = zweiter =	20
= = = dritter =	15
In Landstädten und auf dem Lande.	
Für den Handwerker erster Klasse	100
= = = zweiter =	$87\frac{1}{2}$
= = = dritter =	$62\frac{1}{2}$
Ferner der Meister.	
Für einen Gesellen erster Klasse	20
= = = zweiter =	$17\frac{1}{2}$
= = = dritter =	$12\frac{1}{2}$
Für 100 fl. Gewerbeinkommen, im Fall des §. 6. der Verordnung	35
Das Maximum 500 fl.	
Das Minimum 60 fl.	
Für 100 fl. umlaufendes Kapital	5

Multiplicirt man diese Sätze durch $\frac{7}{8}$, so erhält man die Landes-Steuerkapitalien; zu welchen sich die Orts-Steuerkapitalien in denjenigen altheſſiſchen Gemarkungen der Provinz Heſſen, woſelbſt keine neue Kataſter errichtet worden ſind, verhalten = 1000 : 1098 (§. 181).

§. 184.

Um Beſchwerden über unrichtige Anſätze der Steuerkapitalien von immobilen Steuerobjekten (§. 166, I. 1) ſoweit abzuhelfen, als dieſes nach der Natur

(a) Hiernach gereicht alſo die Exiſtenz der Zehntrechte, da 1/8 des reinen Ertrags, der erfolgt wäre, wenn der Grundeigenthümer den Zehnten ſelbſt eingeerndet hätte, unbeſteuert bleibt, den übrigen ſämtlichen Steuerpflichtigen zum Nachtheil.

(b) Dieſer verhältnismäſſig zu hohe Anſatz hat, wie in Krönckes Anleitung ꝛc. S. 248 bemerkt wird, darin ſeinen Grund, weil die Ziegenzucht für die Feld-, ſo wie für die Waldwirthſchaft, und insbeſondere für die Obſtbaumzucht, für nachtheilig gehalten wurde.

Digitized by Google

einer provisorischen Steuerrektifikation thunlich ist (§. 172.), wurde die Verordnung vom 23sten December 1810 (Z. 156) erlassen, welche Folgendes enthält:

„(§. 1.). In denjenigen Aemtern und Landestheilen, woselbst bey der provisorischen Steuerregulirung die Grundstücke neu klassificirt und bonitirt worden sind, kann ein jeder, welcher bey dem Steueransatze prägravirt zu seyn glaubt, und hinlängliche Gründe anzuführen vermag, die eine Unrichtigkeit bey seinem Steuer-Kapitalsansatze und Kataster vermuthen lassen, eine von Unsern Provinzial-Steuerbehörden anzuordnende Untersuchung und Berichtigung seines Steuer-Kapitalansatzes und Katasters verlangen, es sey nun, daß solche Unrichtigkeiten in der Klassifikation und Bonitirung, oder in Berechnung der Steuerkapitalien, oder endlich darin begründet seyn sollen, daß ihm Steuerobjekte zugeschrieben wären, die er gar nicht besitze."

„(§. 2.). In denjenigen Aemtern und Landestheilen, woselbst die Grundstücke nicht neu klassificirt und bonitirt, und wo also die alten Steuerkapitalien derselben bey der provisorischen Steuerregulirung beybehalten worden sind, können wegen angeblicher Unrichtigkeiten in der Klassifikation und Bonitirung von dem, der sich prägravirt glaubt, bis zur allgemeinen Steuerrektifikation keine Untersuchungen verlangt werden."

„(§. 3.). Wenn aber jemand in den §. 2. erwähnten Aemtern und Landestheilen darin sich beschwert glaubt, daß ihm Grundstücke zugeschrieben wären, die er gar nicht besitze, oder daß in der Berechnung der Steuerkapitalien Fehler vorgefallen seyen; so kann deßhalb eine, von Unsern Provinzial-Steuerbehörden anzuordnende, Untersuchung und Berichtigung gefordert werden."

„(§. 4.). Ist in diesen Aemtern und Landestheilen (§. 2) bey der provisorischen Steuerregulirung das Verhältnis der Orts-Steuerkapitalien zu den Landes-Steuerkapitalien neu bestimmt worden, und solche Aemter und Landestheile vermeinen, darin prägravirt zu seyn; so steht ihnen, wenn sie hinlängliche Gründe dafür anzuführen vermögen, die eine solche Prägravation vermuthen lassen, das Recht zu, zu fordern, daß von Unsern Provinzial-Steuerbehörden deßhalb Untersuchungen und Berichtigungen vorgenommen werden."

„(§. 5.). Sind endlich in solchen Aemtern und Landestheilen (§. 2.) vormals steuerfreie Güter bey der provisorischen Steuerregulirung neu katastrirt; so kann, wenn dieselben nach den Nebenlägern neu klassificirt und bonitirt worden

Digitized by Google

sind, von den Besitzern derselben auch wegen der Klassifikation und Bonitirung eine, von unsern Provinzial-Steuerbehörden anzuordnende, Untersuchung verlangt werden."

„(§. 6.). Wegen des in den Steuerbüchern angesetzten Flächeninhalts der Grundstücke kann in den sämtlichen Landestheilen nur in dem Falle eine, von Unsern Provinzial-Steuerbehörden anzuordnende Untersuchung und Berichtigung gefordert werden, wenn die Grundstücke bey der provisorischen Steuer-Regulirung neu vermessen worden sind, und hinlängliche Gründe angeführt werden können, die eine Unrichtigkeit vermuthen lassen. Wurde aber dabey der früher bestimmte Flächeninhalt der Grundstücke beybehalten, so können Untersuchungen wegen angeblichen Unrichtigkeiten in dem Flächenmaaße bis zu der allgemeinen Steuerrektifikation nicht verlangt werden; es sey dann, daß besondere Zufälle, z. B. das Einreissen von Strömen und Flüssen, eine bedeutende Verminderung des zuerst angesetzten Flächeninhalts vermuthen lassen."

„(§. 7.). Sollten aber in einzelnen Fällen, worin nach §. 2 und 6. zwar keine Untersuchungen verlangt werden können, die Unrichtigkeiten augenscheinlich gar zu groß seyn; so sind in solchen einzelnen Fällen Unsere Steuerbehörden verpflichtet, dieselben näher zu beleuchten und, nach Umständen, eine Berichtigung vornehmen zu lassen."

„(§. 8.) In den Fällen, wo Untersuchungen Statt haben, soll diese der einschlägige Justizbeamte mit Zuziehung des Distriktsperäquators, oder nach Umständen eines benachbarten Peräquators, gegen den die Beschwerde nicht gerichtet ist, vorzunehmen haben."

„(§. 9.). Die bey den Untersuchungen und Berichtigungen, welche nach den obigen Bestimmungen verlangt, oder in einzelnen Fällen bewilligt werden können, entstehenden Kosten sind, wenn die dazu Veranlassung gebende Unrichtigkeit durch Verschulden des Eigenthümers des Steuerobjekts entstanden ist, von diesem — sonsten aber von Unserm Steuerfiskus zu tragen, vorbehaltlich jedoch für letzteren seines Regresses, in den geeigneten Fällen, gegen den Steuerperäquator, wenn dieser dabey ein grobes Versehen sich hat zu Schulden kommen lassen."

„(§. 10.). Die Steuerpflichtigen in Unsern sämtlichen Landen sind schuldig, die, nach den ihnen jedesmal zur Last stehenden Steuerkapitalien, auf sie repartirten Steuern und übrigen Gelder, ohne Rücksicht auf die verlangte, oder erbetene Untersuchung zur Berichtigung der Steuerkapitalien, bis zur Beendigung

Digitized by Google

ſolcher Unterſuchungen und gänzlichen Berichtigung der Steuerkapitalien, in den vorgeſchriebenen Terminen fort zu entrichten.

Findet ſich nach der Beendigung dieſer Geſchäfte, daß ſie in dem Steuerkapitalsanſatze prägravirt waren; ſo ſollen ihnen von dem Zeitpunkte an, worin die Unterſuchung verlangt und erbeten wurde, die nach den berichtigten Steuerkapitalien zu viel bezahlten Steuern, Obereinnehmerei- und Flußbaugelder wieder vergütet werden. Eine weitere Vergütung für früher zu viel bezahlte Steuern, Obereinnehmerei- und Flußbaugelder kann aber nicht verlangt werden.

Bey den übrigen nach dem Steuerfuße bis zum Zeitpunkte der gänzlichen Berichtigung der Steuerkapitalien ausgeſchlagenen Geldern kann, zur Vermeidung zu großer Weitläuftigkeiten, gar keine Vergütung Statt haben."

„(§. 11.). Fällt eine ſolche nach den obigen §. §. verlangte oder erbetene Unterſuchung dahin aus, daß die Steuerkapitalsanſätze und Verhältniſſe nicht zu hoch, ſondern noch ſogar zu niedrig waren; ſo müſſen auch die, von dem Zeitpunte an, da die Unterſuchungen verlangt oder nachgeſucht worden, bis zur gänzlichen Berichtigungder Steuerkapitalien, zu wenig bezahlten Steuern, Obereinnehmerei- und Flußbaugelder nachbezahlt werden, wogegen aber zu den übrigen, nach den jedesmaligen Steuerkapitalien bis zur gänzlichen Berichtigung derſelben ausgeſchlagenen Gelder keine Nachbezahlung verlangt werden kann."

„(§. 12.). Werden Steuerobjekte entdeckt, die bisher noch gar nicht, oder zu gering kataſtrirt waren; ſo ſind Unſere Provinzial-Steuerbehörden verpflichtet, ſolche gehörig kataſtriren, und die Steuerkapitalien derſelben berichtigen zu laſſen, wovon aber bis zur gänzlichen Berichtigung der Steuerkapitalien ſo wenig zu den Steuern, als den übrigen bis dahin nach dem Steuerfuße ausgeſchlanen Geldern eine Nachbezahlung verlangt werden kann."

Von der Hofkammer zu Gießen iſt, mit Beziehung auf dieſe Verordnung, eine weitläuftige Vorſchrift über die Grundſätze, welche bey Unterſuchung der Beſchwerden über den Anſatz des Steuerkapitals der Zehnten in den altheſſiſchen Landen zu befolgen ſind, unter dem 11ten März 1811 (Z. 32) erlaſſen worden.

Anmerkung.

In den neuen Landen der Provinz Heſſen waren über die Steuerbeyträge, die den Standesherren und übrigen Kontribuenten proviſoriſch angeſetzt wurden, ſoviel Be-

Digitized by Google

Beschwerden geführt worden, daß höchsten Orts unter dem 18ten Mai 1810 verfügt wurde, solche nach erfolgter Steuerrektifikation in Erledigung zu bringen. Dieses sollte auf die Art geschehen, daß alsdann mit den Kontribuenten darüber abgerechnet würde, wieviel sie nach Maasgabe der neuen Kataster hätten zahlen müssen, und wieviel sie nach jenem Provisorium wirklich bezahlt haben; das zuviel Bezahlte sollte dann vergütet, das zu wenig Bezahlte aber nachbezahlt werden. Diese Abrechnung wurde aber dadurch aufgehalten, daß gegen die Klassifikationen der Grundstücke und die Abschätzung ihres reinen Ertrags, die man bey Errichtung der neuen Kataster zum Grunde gelegt hatte, soviel schreiende Beschwerden einkamen, daß es nöthig wurde, diese sämtlichen neuen Kataster einer genauen Revision zu unterwerfen. Nachdem diese Revision grosentheils beendigt war, verfügte die Hofkammer zu Gießen in einem Ausschreiben an die Hoheitsbeamten, Rentbeamten und Steuerperäquatoren der betreffenden Gegenden, vom 12ten December 1814, daß diese Abrechnung unverzüglich solle vorgenommen werden, und setzte zugleich weitläuftig die Grundsätze auseinander, wie dabey zu verfahren sey.

Vierte Abtheilung.

Der Beytragsfuß für ausserordentliche Steuern und Lasten.

§. 185.

Um zur Bestreitung ausserordentlicher Staatsausgaben das erforderliche Geld aufzubringen, waren mehrmals allgemeine Vermögenssteuern ausgeschrieben worden, die in gewissen Procenttheilen vom Kapitalwerthe aller beweglichen und unbeweglichen Habe und Güter bestanden (§. 162). „Die Erfahrung hatte aber gelehrt, daß dieser Steuerfuß die erforderliche Eigenschaft für eine oft wiederkehrende Steuernorm nicht hat; indem er in Beziehung auf Grundvermögen unvollkommen, und in Beziehung auf ausgeliehene Gelder und Schulden zu wenig zuverlässig ist. Dieserhalb, und hauptsächlich in der Absicht, um die immer mit ei-

Digitized by Google

nigem Nachtheil verbundene Aufdeckung des Vermögens jedes Einzelnen zu umgehen, auch um solche Steuernormen festzusetzen, wodurch die Vortheile der Vermögenssteuer erreicht, zugleich aber die Nachtheile derselben vermieden werden, — wurde für künftige Fälle, wo die Staatsbedürfnisse des Großherzogthums außerordentliche Steuern fordern mögten", ein besonderer Steuerfuß eingeführt durch die Verordnung vom 17ten Februar 1814 (Z. 22), welche Folgendes enthält:

„(§. 1.). Bey allen außerordentlichen Steueranlagen, d. i. solchen, welchdurch ungewöhnliche Ereignisse herbeygeführt werden, soll die gewöhnliche Grund- und Gewerbsteuer (a) zwar zur Grundlage genommen werden, jedoch mit folgenden Modifikationen, daß

A) alle Partial-, Temporär- und Dienstbefreiungen aufhören, daß
B) die Kapitalien, und
C) das übrige Mobiliarvermögen mit beygezogen werden soll."

Die Bestimmung unter Lit. C. wurde aufgehoben durch die Verordnung vom 13ten April 1815 (Z. 46), welche enthält: „daß das Mobiliarvermögen zu allen, von jetzt an gemacht werdenden außerordentlichen Ausschlägen von Landes-Kriegskosten und sonstigen außerordentlichen Bedürfnissen, nicht mehr beygezogen werden soll." (S. oben Seite 106).

„(§. 2.). Eine Folge der Aufhebung der Partialbefreiungen ist, daß der Erlaß eines Drittheils, welchen Wir den Standesherren bey den gewöhnlichen Steuerausschlägen bisher bewilligt haben, bey den außerordentlichen Steuerausschlägen hinwegfällt."

„(§. 3.). Eine Folge der Aufhebung der Temporärbefreiungen ist, daß bey außerordentlichen Steuern die Freiheiten der neuen Einzieher, so wie alle auf eine Reihe von Jahren gegebene Steuerbefreiungen, aufhören.

(a) Hierdurch scheint nun zwar die Zuziehung des Viehes, soweit dasselbe zur gewöhnlichen Steuer angezogen wird, ausgeschlossen zu seyn; zumal da die Disposition, Lit. C, nicht mehr besteht. Ohne Zweifel ist das aber die Absicht des Gesetzgebers nicht, als welche offenbar dahin geht, daß nicht nur alles, was zur gewöhnlichen Steuer angezogen wird, sondern überdas auch noch andere Gegenstände, zu außerordentlichen Lasten konkurriren sollen. Die Verordnung ist auch allgemein so verstanden und ausgeführt worden.

Digitized by Google

„(§. 4.). Die Aufhebung der Dienstbefreiungen bey außerordentlichen Ausschlägen hat zur Folge, daß von allen Besoldungen, sie mögen im Genuß von Immobilien, in Geld, oder in Naturalien bestehen, ein verhältnismäßiger Beytrag entrichtet werden muß. Dieser Beytrag ist um deßwillen billig, weil bey Bestimmung der Besoldungen auf die gewöhnliche Lage des Landes Rücksicht genommen ist, mithin bey außerordentlichen Anstrengungen die Staatsdiener, so wie alle andere Klassen der Unterthanen, Theil nehmen müssen."

„(§. 5.). Der Beytrag von den Geld- und Naturalien-Besoldungen bey außerordentlichen Ausschlägen richtet sich nach den Normen, nach welchen die Gewerbsteuer bey den gewöhnlichen Steuern festgesetzt ist."

„(§. 6.). Da nun nach Unserer Gewerbsteuer-Ordnung vom 2ten Oktober vorigen Jahrs eine jährliche Einnahme von hundert Gulden durch Gewerbe mit einem Steuerkapital von 14 Gulden belegt ist; so erhalten für außerordentliche Ausschläge jede Hundert Gulden Besoldung ein Steuerkapital von vierzehn Gulden; so oft demnach auf einen Gulden Landsteuerkapital Ein Kreuzer extraordinär ausgeschlagen wird; so oft müssen von jedem Hundert Gulden Besoldung Vierzehn Kreuzer entrichtet werden."

„(§. 7.). Die Besoldungen sind nur in runden Summen von Hunderten in Anschlag zu bringen, die überschießenden Beträge von 1 bis 50 Gulden werden für nichts — jene über 50 Gulden für volle Hundert gerechnet."

„(§. 8.). Von denjenigen Besoldungsobjekten, welche in Immobilien bestehen, und in der gewöhnlichen Steuer von dem Besoldenden versteuert werden, hat bey außerordentlichen Ausschlägen der Besoldete ein Drittheil des Grundsteueranschlags zu bezahlen, und nur die übrigen zwei Drittheile bleiben dem Besoldenden zur Last. Hierdurch werden diese Besoldungstheile beyläufig nach dem nämlichen Verhältniß angezogen, welches §. 6. für Besoldungen überhaupt festgesetzt ist."

Die Vorschrift im §. 8. ist aufgehoben worden durch die Verordnung vom 12ten Mai 1815 (Z. 61), welche enthält: „daß die zur Besoldung hingegebenen Immobilien von den Besoldungsgebern eben so, wie dieses zu den ordinären Ausschlägen geschieht (§ 164, VIII.), auch zu den extraordinären ganz versteuert (b), dahingegen den damit Besoldeten für jede Einhundert Gulden, wozu ihnen

(b) Da der Besoldete für die Besoldung Dienste leistet, so kann die Besoldung dem Besoldungs-

die Benutzung solcher immobilen Besoldungsstücke in ihren Besoldungsetats angeschlagen ist, oder nach Recht und Billigkeit angeschlagen werden kann, 14 Gulden Landes-Steuerkapital, auf gleiche Weise, wie solches im §. 6. des Edikts vom 17ten Februar 1814 in Ansehung der übrigen Besoldungstheile verordnet ist, angesetzt werden sollen."

„(§. 9.) Dienstemolumente, die nicht etwa blos zufällig für ein oder das andere Jahr sind, sondern welche jährlich in beyläufig gleichen Summen wiederkehren, sind eben so, wie die fixen Besoldungen, zu versteuern, und zu den letztern hinzu zu summiren.

Bey Berechnung der Dienstemolumente der Civildiener soll der bereits bey der Civilwittwenkasse ausgemittelte Anschlag zum Grunde gelegt werden.

Für diejenigen Dienstverträge, wofür bey der Civilwittwenkasse kein Anschlag vorkommt, oder welche dort noch nicht berechnet sind, soll derselbe nach den nämlichen Normen ausgemittelt werden."

„(§. 10.). Beym Anschlage der Naturalien wird die doppelte Kammertaxe zum Grunde gelegt.

Die Pferdsfourragen kommen jedoch nur in so weit in Anschlag, als der Besoldete nicht seines Dienstes halber Pferde zu halten verpflichtet ist, oder die Pferde, worauf die Fourrage gegeben ist, nicht wirklich gehalten werden."

„(§. 11.). Die Gagen des im aktiven Dienst befindlichen Militärs sind der Besoldungssteuer bey ausserordentlichen Steuerausschlägen nicht unterworfen.

Dahingegen sind die Gagen der pensionirten Militärpersonen, eben so wie die Besoldungen Unserer Gesandten und Agenten an fremden Höfen, der Besoldungssteuer unterworfen."

„(§. 12). Einer gleichen Abgabe, wie die Besoldungen, unterliegen Pensionen, ohne Unterschied, auf welche Veranlassung, oder aus welchen Kassen sie bewilligt wurden. Blos die aus den Wittwenkassen bezogen werdenden Pensionen, so wie alle Pensionen, welche jährlich nicht mehr als 100 fl. betragen, sollen davon befreit bleiben."

---

geber nicht in Steuerkapitals-Abzug kommen, und er muß, wenn er sie aus seinem steuerbaren Einkommen entrichtet, dieses dennoch ganz versteuern. Dadurch, daß er, anstatt die Besoldung aus seinem bereits bezogenen Einkommen selbst zu entrichten, dem Besoldeten Grundstücke zur Benutzung anweißt, kann dieses Verhältnis nicht verändert werden.

Digitized by Google

Nach der Verordnung vom 7ten September 1815 (Z. 108) gilt diese unmittelbare Zuziehung der Pensionisten zu ausserordentlichen Lasten nur von denjenigen, welche die Pensionen von dem Großherzoglichen Fiskus erhalten. Dagegen sollen diejenigen, welche von Standesherren oder andern Personen, in Folge der Bestimmungen des Reichsdeputations-Schlusses von 1803, Pensionen zu beziehen haben, oder welche von Standesherren oder Adelichen Appanagen, Deputate und Witthumsgelder beziehen, von wegen dieses Einkommens weder zu den ausserordentlichen Staatsabgaben, noch zu den Kriegslasten unmittelbar zugezogen werden werden. Er steht aber den Gebern dieser Pensionen, Appanagen u. s. w. die Befugnis zu, den Pensionirten u. s. w. wegen solcher Steuern und Lasten, namentlich auch der Einquartirungslast, verhältnismäsige Abzüge zu machen; worüber das Einzelne in der Verordnung näher bestimmt ist.

„(§. 13.). Einer gleichen Abgabe, wie die Besoldungen bey extraordinären Ausschlägen, unterliegen ferner alle jährliche Einnahmen von Arbeitsverdienst, welche nicht schon in der gewöhnlichen Steuer besteuert sind, z. B. die jährlichen Verdienste der Aerzte, Wundärzte, Advokaten, Künstler u. s. w. Da diese Verdienste sehr verschieden sind; so haben die nach Unserer Verordnung vom 2ten Oktober 1813 zur Aufnahme der Gewerbsteuerkapitalien eingesetzten Kommissionen die Größe jener jährlichen Verdienste auszumitteln, und darnach die Steuerkapitalien nach §. 6. anzusetzen."

„(§. 14.). Die Beträge der Besoldungen, Pensionen und Dienstemolumente ꝛc. der in einem Peräquaturdistrikt wohnenden Personen sollen dem Steuerperäquator von den einschlägigen Behörden mitgetheilt werden, um selbe eben so, wie es bey der gewöhnlichen Steuer mit den Gewerbssteuerkapitalien geschieht, in die Geschosse, Register und summarische Extrakte eintragen zu können. Der Beytrag von den im Auslande wohnenden Staatsdienern und Pensionisten wird von der Kasse, aus welcher die Pension bezahlt wird, in die extraordinäre Kasse entrichtet, und deren Quittung dem Pensionär statt baaren Geldes zugerechnet."

„(§. 15.). Die Beyziehung der Kapitalien zu ausserordentlichen Ausschlägen geschieht in der Art, daß jeder Schuldner von im Lande angelegten oder versicherten Kapitalien seinem Gläubiger an den für das Jahr, für welches der Steuerausschlag geschieht, zu zahlenden Zinsen, oder Jahrrenten so viel in Abzug bringt, als die auf die Kapitalzinsen fallende Steuer beträgt. Der Wohnort des Gläubigers macht hierbey keinen Unterschied.

Digitized by Google

Dieser Abzug geschieht zum Vortheil des Schuldners, und zwar um deßwillen, weil Letzterer sein Grundvermögen so, als wäre es unverschuldet, versteuern muß."

„(§. 16.). Bey Berechnung der Kapitalsteuer soll einstweilen angenommen werden, daß ein Gulden jährlicher Zinsen dreißig Kreuzer Landsteuerkapital habe.

So oft demnach durch ausserordentlichen Ausschlag auf einen Gulden Landsteuerkapital ein Kreuzer ausgeschrieben wird; hat der Kapitalist von zehn Gulden jährlicher Zinsen fünf Kreuzer zu entrichten, welche ihm der Schuldner nach §. 15. bey Zahlung der Zinsen in Abzug bringt. Der Gläubiger ist berechtigt, über diesen Abzug vom Schuldner eine Quittung zu fordern."

„(§. 17.). Jeder Vertrag, wodurch der Schuldner sich verbindlich machen würde, dem Gläubiger die für denselben gethane Steuervorlagen nicht abzuziehen, oder sie selbst zu übernehmen, wird für unverbindlich und nichtig erklärt. Der Schuldner kann, ungeachtet solcher Verträge, die gethanen Vorlagen dem Gläubiger in so lange immer noch aufrechnen, oder von ihm zurückfordern, als keine Verjährung eingetreten ist."

„(§. 18.) Der nämliche Abzug, welchen die Privatschuldner ihren Gläubigern nach §. 16. zu machen haben, wird auch den Staatsgläubigern von den Staatsschuldenkassen gemacht; es muß ihnen darüber eine besondere Quittung gegeben werden."

„(§. 19.). Hinsichtlich der General-, Debit- und Kammer-Kassenschulden geschieht dieser Abzug, eben so wie bey Privatschulden, zum Vortheil der schuldenden Kassen selbst, weil von Unsern Domänen, worauf jene Schulden vorzugsweise haften, die Steuern eben so, wie von Privatbesitzungen, entrichtet werden müssen. Jene Steuerabzüge sind in den Rechnungen der einschlägigen Kassen besonders wieder in Einnahme zu bringen.

„(§. 20.) Hinsichtlich der auf dem Lande haftenden Schulden, wohin alle vormals landständische, und Steuerschulden, Chaussée-, Flußbau- und Brandassekurations-Schulden u. s. w. gehören, geschieht der Abzug zum Vortheil derjenigen Kasse, für welche die extraordinäre Steuer ausgeschrieben wird.

Jene Landeskassen haben also zwar den Gläubigern den verordnungsmä-

Digitized by Google

sigen Abzug zu machen und zu quittiren, den Betrag dieser Abzüge aber an die extraordinäre Kasse, für welche das Steuerausschreiben geschieht, einzuliefern. (c)

Von den in vorstehenden §. §. 18, 19, 20. enthaltenen Verfügungen bleiben noch zur Zeit diejenigen in den Staats- und Landeskassen stehenden Kapitalien befreiet und ausgenommen, worüber die Obligationen au porteur lauten.

Die §. §. 21 — 27 handeln von der Mobiliarsteuer, und werden daher, da diese nicht mehr Statt findet, weggelassen.

„(§. 28.). So oft künftig der Ausdruck „extraordinärer Steuerfuß" gebraucht wird; sollen darunter die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Normen verstanden werden."

„(§. 29.). Wenn hinsichtlich der Vollziehung vorstehender Normen noch Fragen und Anstände sich ergeben sollten; so sind selbe nach der Analogie derjenigen Normen, welche bey den gewöhnlichen Steuern bereits angenommen sind, zu entscheiden."

„(§. 30.). Eben so soll alles, was auf die Verfertigung und Revision der Steuerregister bey extraordinären Ausschlägen Bezug hat, von der gewöhnlichen Obersteuerbehörde besorgt werden."

„(§. 31.). Für den Fall, daß nach vorstehender Verordnung extraordinäre Steuerausschläge in einer einzelnen Provinz, oder auch in einem einzelnen Bezirk oder Gemeinde ausgeschrieben werden sollten, sind einige nähere Bestimmungen hinsichtlich des Beytrags von Besoldungen und von Kapitalien, insbesondere von Staatsobligationen, erforderlich, welche Wir durch eine nachträgliche Verordnung festzusetzen Uns vorbehalten."

„(§. 32.). Alle Steuerausschläge nach dem extraordinären Steuerfuß, sie seyen nun für Unsere gesamte Lande, oder für eine einzelne Provinz, oder für einen Bezirk, Amt, oder Gemeinde, sollen durch die zu Verkündigung der Verordnungen bestimmte hiesige Zeitung bekannt gemacht werden."

(c) „Diejenigen, unter Aufsicht des Staats stehenden Kassen sonstiger Korporationen, Institute und Societäten, welche §. 20. dieser Verordnung nicht genannt werden, sind hiervon ausgenommen, und haben die Befugnis, den Abzug an den Zinsen der von ihnen verschuldet werdenden Kapitalien, wie jeder Partikulier, zu ihrem eigenen Vortheil zu machen." Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Beamten und Steuerperäquatoren vom 15ten April 1814, §. 29.

Digitized by Google

§. 186.

Ueber die Zuziehung der Kapitalien, Besoldungen und Pensionen zu denjenigen ausserordentlichen Ausschlägen, welche nicht in dem ganzen Großherzogthum, sondern blos in einer einzelnen Provinz, oder sonst in einem einzelnen Landesbezirk gemacht werden, ist, mit Beziehung auf §. 31. des Gesetzes vom 17ten Februar 1814, Folgendes durch die Verordnung vom 30sten Mai 1814 (Z. 67) festgesetzt worden:

„(§. 1.). Diese extraordinäre Ausschläge in einer Provinz und Landesbezirk werden verfügt:

a) Um dadurch solche Lasten zu vertheilen, welche durch ganz ausserordentliche Zufälle herbeygeführt und der Erhaltung des Staats halben entstanden, und somit von jedem gleichförmig getragen werden müssen, welcher durch Erreichung dieses Zwecks sich und sein in dem Staate befindliches Eigenthum sichern will. Wie wenn z. B. die Kosten, welche in dem Drange der Umstände durch ungleich von den Theilen einer Provinz getragene Kriegslasten erwachsen, nun gleichförmig in derselben vertheilt werden sollen; oder wenn etwa von solchen für den ganzen Staat erwachsenen eine bestimmte Summe einer Provinz schon zugewiesen worden, und dieselbe unter die Einzelnen vertheilt werden soll.

b) Um einen andern in dem gewöhnlichen Gange der Staatsverwaltung nicht entstehenden Aufwand, welchen jedoch die Wohlfahrt der Provinz, des Amts oder Orts dringend fordert, zu decken, und für welchen der zur gewöhnlichen Staatsverwaltung bestimmte Steuerfuß, nebst den damit gesetzlich verbundenen persönlichen und Real-Steuerbefreiungen, es mögen nun solche auf bestimmte oder unbestimmte Zeiten gelten, nicht berechnet werden.

(§. 2.). Jedesmal werden Wir bey ausserordentlichen Ausschlägen es besonders verordnen, wenn der erste beider Fälle unterstellt werden soll.

Für diesen Fall ertheilen Wir aber nachträglich zu Unserer Verordnung vom 17ten Februar dieses Jahrs nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

(§. 3.). Der Beytrag von Besoldungen und Pensionen wird bey diesen Provinzialausschlägen an jene Provinz geleistet, worin der Besoldete zur Zeit des

Digitized by Google

jedesmaligen letzten Steuer-Ab- und Zuschreibens seinen Wohnort hatte, ohne Rücksicht auf den Wirkungskreis des Dienstes oder die Natur der Pension.

(§. 4.). In dem Auslande wohnende Besoldete und Pensionärs tragen bey Provinzialausschlägen derjenigen Provinz bey, worin die Kasse etablirt ist, aus welcher sie ihre Besoldung oder Pension beziehen. Dieser Beytrag wird aus derselben Kasse unmittelbar an jenen extraordinären Fonds entrichtet, für welchen der Steuerausschlag geschieht, und dem Besoldeten oder Pensionär in Abzug gebracht.

(§. 5.). Ein Grundbesitzer, der in mehrern Provinzen Besitzungen hat, kann bey diesen extraordinären Provinzial-Steuerausgaben seinen Gläubigern den verordnungsmäsigen Abzug an den Zinsen nur bey Ausschlägen derjenigen Provinz machen, worin er wohnhaft ist, es seye dann, daß eine Besitzung in der andern Provinz ausschliesslich speciell für eine Schuldforderung verpfändet wäre, in welchem Fall bey Ausschlägen dieser Provinz der verordnungsmäsige Abzug an den Zinsen jener Schuldforderung Statt findet.

(§. 6.). Wenn der im Lande wohnende Schuldner auch im Auslande Besitzungen hat, so kann er demjenigen Gläubiger, welcher auf seine Besitzungen im Auslande eine Spezialhypothek hat, Kraft der vorliegenden Verordnung bey solchen extraordinären Steuerausschreiben keinen Abzug an den Zinsen machen, weil die ausländische Besitzung hier nicht versteuert wird.

(§. 7.). Hinsichtlich der auf Unserer Generalkasse, auf der Debitkasse und auf den Hofkammerkassen haftenden Schulden, soll bey Provinzialausschlägen der Abzug an den Zinsen ohne Rücksicht auf die Hypothek dergestalt geschehen, daß, wenn der Ausschlag in einer der beiden Provinzen Starkenburg und Hessen geschiehet, zwei Fünftheile, und wenn er in dem Herzogthum Westphalen geschiehet, ein Fünftheil derjenigen Summe abgezogen wird, welche abgezogen werden dürfte, wenn . . Ausschlag das ganze Großherzogthum beträfe.

(§. 8.). Hinsichtlich der auf dem Lande haftenden Schulden findet bey Provinzialausschlägen der Abzug an den Zinsen nur bey derjenigen Provinz Statt, worin die Hauptkasse etablirt ist, aus welcher die Zinsen bezahlt werden.

(§. 9.). Wenn der Abzug an den Zinsen von Kapitalschulden wegen dergleichen ausgeschriebenen extraordinären Steuern um deßwillen in dem nemlichen Jahre nicht mehr geschehen kann, weil der Gläubiger etwa die Zinsen schon vor

Digitized by Google

dem Steuerausschreiben bezogen hat, so kann dieser Abzug bey der Zinszahlung des folgenden Jahrs nachgeholt werden.

(§. 10.). Bey ausserordentlichen Provinzial-Steuerausschlägen, welche in dem Falle b, §. 1. dieser Verordnung, und auch bey dergleichen, welche für einzelne Aemter und Orte nothwendig werden, gelten zwar die Dispositionen Unserer Verordnung vom 17ten Februar dieses Jahrs, welche in deren §. §. 1. 2 und 3. enthalten sind, jedoch mit der Beschränkung, daß hierbey weder Kapitalien, noch das §. 1, Lit. C, derselben Verordnung bezeichnete übrige Mobiliarvermögen, noch die in Geld und Naturalien ausgeworfenen fixen Besoldungen und übrigen in Accidentaleinkommen bestehenden Besoldungstheile der Dienerbesoldungen und Pensionen in Anschlag kommen und zu dieser Art ausserordentlicher Steuern beygezogen werden."

§. 187.

Die Bestimmungen über Vertheilung der Kriegslasten, welche die Verordnung vom 11ten Februar 1806 (Beylage) enthält, sind in den verschiedenen Landestheilen nicht gleichförmig in Vollziehung gekommen; sie stimmen auch nicht ganz mit den neuern Grundsätzen überein. Es wurde eine neue Gesetzgebung über diese Gegenstände nöthig gefunden.

Um bey Vertheilung der Einquartierungslasten soviel möglich alle Willkühr zu entfernen, wurden in der Verordnung vom 5ten Junius 1815 (Z. 69) folgende Vorschriften ertheilt:

I) Die Last der Naturaleinquartierung haftet (§. 2.) auf den Wohnungen. Jedermann, der in der Gemarkung eines Orts wohnt, es sey in einem eigenthümlichen, gemietheten, als Besoldung hingegebenen, oder aus irgend einem sonstigen Titel frei inne habenden Wohngebäude, ist in der Regel schuldig, an der von diesem Orte zu tragenden Naturaleinquartierung verhältnismäßig Theil zu nehmen.

II) Jede getragene Naturaleinquartierung soll (§. 5.) in Gelde vergütet werden. Die Verbindlichkeit, diese Geldvergütung zu leisten, ruht (§. 6.) innerhalb jeder Kommune auf allen Steuerkapitalien, welche nach der Verordnung vom 17ten Februar 1814 bey den ausserordentlichen Steuerausschlägen zugezogen werden müssen, namentlich auch auf den Besoldungen, auf den Besitzungen der Ausmärker innerhalb der Ortsgemarkung und auf den Allmenden. Die Geldka-

Digitized by Google

pitalien werden, ſo wie es in der Verordnung vom 17ten Februar 1814 im Allgemeinen beſtimmt iſt, durch Abzug an den Zinſen zugezogen, deſſen Größe die Kriegskommiſſionen jährlich, nach Maasgabe der vorgefallenen Einquartierungslaſten, bekannt zu machen haben. Der Schuldner, dem der Gläubiger dieſen Zinſenabzug erſchwert, oder wegen deſſelben die Zinſen erhöht, oder das Kapital gar aufkündigt, hat Hoffnung, auf Anſuchen ein Moratorium zu erhalten.

III) Bey der Geldvergütung ſowohl, als bey Vertheilung der Naturaleinquartierung iſt (§. 9.) die ganze Berechnung jederzeit auf Gemeine zuſtellen, und ſind die Militärperſonen der höhern Grade auf eine beſtimmte Anzahl von Gemeinen zu reduciren, wozu im Geſetz die Verhältniſſe angegeben ſind. — Es iſt ferner beſtimmt (§. 10), wieviel an Geldvergütung für einen Gemeinen per Tag in Anſatz zu bringen, und wie zu rechnen iſt, wenn nur ein Mittagseſſen oder Frühſtück gegeben, oder nur Quartier und Service, nicht aber die Verköſtigung verabreicht worden iſt.

IV) Bey Vertheilung der Naturaleinquartierung ſind (§. 11 — 14) die Grundſätze zu befolgen, daß 1) dieſelbe in der Regel nach den Steuerkapitalien der Quartierträger, ſoweit thunlich, gemacht; jedoch 2) dabey zugleich auf den entbehrlichen Raum Rückſicht genommen werden ſoll.

V) Höfe, die eine beſondere Gemarkung bilden, werden (§. 15.) wie Gemeinden behandelt. Die Einquartierung wird ihnen daher unmittelbar von der nemlichen Behörde, welche die Einquartierung auf ganze Gemeinden austheilt, nach dem extraordinären Steuerkapital ihrer Bewohner, mit Berückſichtigung des Raums, zugetheilt.

VI) Es ſind zwei Rollen über die Einquartierung zu halten. Die erſte enthält, in welchem Verhältnis ein Jeder, nach Maasgabe ſeines Steuerkapitals und Raums, mit Naturaleinquartierung zu belegen iſt. In der zweiten iſt das Steuerkapital eines Jeden anzugeben; ſodann wieviel an Einquartierung er getragen hat, wieviel er hätte tragen müſſen, und ob er alſo Vergütung zu geben, oder Vergütung zu empfangen hat. Jeden Monat ſoll dieſe Abrechnung in jeder Gemeinde geſchehen; und es ſind ſodann die Geldbeyträge von denen, welche heraus zu zahlen haben, mit aller Strenge beyzutreiben, und damit die Prägravirten alsbald zu befriedigen. (§. 13 u. 17, ſ. auch Inſtruktion für die Einquartierungsbehörden, welche als Beylage der Verordnung vom 5ten Jun. 1815 erſchienen iſt.).

Digitized by Google

VII.) Von der Naturaleinquartierung sowohl, als auch von der Pflicht, Geldvergütung für nicht getragene Einquartierung zu leisten, sind (§. 3 u. 8.) befreit: 1) die landesherrlichen Schlösser; 2) die öffentlichen Rath- und Gemeindehäuser, und die zu allgemeinen Landesanstalten gewidmeten Gebäude; 3) die Wohnungen der Prinzen des Großherzoglichen Hauses; 4) die Wohnungen der Standesherren; 5) die Schulstuben; 6) die gemietheten Wohnungen solcher Fremden, welche nicht an dem Orte der Einquartierung domicilirt sind.

VIII) Folgende Wohnungen können (§. 4 und 8), wenn die Bewohner es wünschen, mit der Naturaleinquartierung zwar verschont werden, jedoch nur dergestalt, daß dafür die im §. 10. der Verordnung allgemein bestimmte Geldvergütung geleistet wird: 1) die Wohnungen der Forensen, welche seit längerer Zeit als einem Jahre unbewohnt sind, und keine zur Aufnahme und Verpflegung der Truppen erforderliche Einrichtung haben; 2) die Wohnungen von Familien, welche gefährliche Kranke haben, nach geschehener Beybringung eines pflichtmäßigen ärztlichen Zeugnisses; 3) die Wohnungen der Familien, worin sich eine Wöchnerin befindet, während der ersten vier Wochen nach der Entbindung; 4) die Wohnungen derjenigen Militärpersonen, deren Gehalte, nach der Verordnung vom 17ten Februar 1814, zur extraordinären Steuer pflichtig sind, insofern sie nicht eigene Häuser haben.

Einige Zweifel über den Sinn dieser Verordnung vom 5ten Junius 1815, insofern sie von der Zuziehung der Ausmärker zur Einquartierung und vom Verhältnis der Pachter zu den Verpachtern, und beider zu den Gemeinden, in welchen sie angesessen sind, handelt (a), wurden durch das Publikandum des Geheimen Ministeriums vom 3ten November 1815 (Z. 137) auf folgende Art entschieden:

„1) Nach der Verordnung ruht die Naturaleinquartierung auf den Woh-

(a) Im §. 16, dieser Verordnung heißt es: „Wenn Pachter und Hofbeständer durch frühere Verträge sich verbindlich gemacht haben, die, auf die von ihnen gepachteten Höfe fallende Einquartierung zu übernehmen, so sind die Verpachter berechtigt, von den Beständern den Rückersatz des Geldbeytrags zu fordern, welchen die Verpachter von den Steuerkapitalien der verpachteten Höfe zu leisten haben. Dahingegen wird den Pachtern die Geldvergütung für die von ihnen getragene Einquartierung zu Theil."

Digitized by Google

nungen; Ausmärker aber haben nur Geldbeyträge zur Einquartierung zu geben. Da nun der Großherzogliche Fiskus in allen Gemarkungen, in welchen er Liegenschaften besitzt, als Ausmärker zu betrachten ist, so kann weder ihm, noch seinen Pachtern, von wegen dieser Liegenschaften, die Aufnahme einer Naturaleinquartierung angesonnen werden.

2) Der Pachter, als solcher, wird zur Einquartierung nur mit seinem Gewerb- und Vichsteuerkapital zugezogen und die auf diese Steuerkapitalien fallende Einquartierung hat er in seine eigenthümliche, oder im Pachte mitbegriffene Wohnung in Natur aufzunehmen.

Sollte er aber etwa wegen des größern Raumes dieser Wohnung mehr Naturaleinquartierung getragen haben, als ihm auf jene Steuerkapitalien zukommt, so hat er die tarifmäsige Geldentschädigung von der Gemeinde, d. h. von der Gesamtheit der in der Gemarkung zur Einquartierung Konkurrirenden, zu erwarten, ohne deßhalb einen Anspruch an seinen Verpachter insbesondere zu haben.

3) Der Verpachter wohnt entweder innerhalb der Gemarkung, und hat in diesem Falle die auf sein Steuerkapital fallende Einquartierung, wenn anders der Raum seiner Wohnung es zuläßt, in Natur zu tragen, oder er wohnt nicht innerhalb der Gemarkung, oder ist wegen des Mangels eines Wohngebäudes überhaupt als Ausmärker zu betrachten. In diesem Falle ist er mit aller Naturaleinquartierung zu verschonen, und die auf sein Steuerkapital fallenden Geldbeyträge sind von ihm, nicht von seinem Pachter, zu fordern.

4) Diese Grundsätze leiden bey Verpachtung ganzer Höfe mit geschlossener Gemarkung keine Abänderung, nur tritt in diesem Falle der Guthsherr an die Stelle der Gemeinde. Es hat also auch hier der Pachter nur für sein eigenthümliches Steuerkapital Naturaleinquartierung aufzunehmen. Sollte er, wegen des Raumes seiner Wohnung, eine zahlreichere Einquartierung haben aufnehmen müssen, als ihm, nach dem Verhältnis seines Steuerkapitals zu dem des ganzen Hofes, zu tragen obliegt, so hat er die tarifmäsige Geldentschädigung von dem Guthsherrn zu erwarten.

Bewohnt letzterer den Hof, so hat er die auf dessen Steuerkapital fallende Einquartierung in Natur zu tragen. Bewohnt er ihn aber nicht, und ist daselbst überhaupt keine Vorrichtung zur Einquartierungsaufnahme vorhanden, so ist er mit aller Naturaleinquartierung zu verschonen, und konkurriret dafür mit dem Steuerkapital des Hofes zur allgemeinen Ausgleichung der Einquartierungskosten.

Digitized by Google

5) Nach dem Gesetze kann daher von einem Theil der Einquartierung, welchen der Pachter, wegen des Nutzens, den er aus dem Gute zieht, zu übernehmen habe, nicht die Rede seyn, indem dasselbe von der Voraussetzung ausgeht, daß der reine Ertrag des Guths in die Hände des Verpachters fliese, und der Pachter nur den Lohn seiner Arbeit und den Gewinnst seines umlaufenden Kapitals, welche beide schon mit Einquartierung belegt sind, beziehe.

6) Einer Privatübereinkunft, welche Pachter und Verpachter über diesen Gegenstand zu treffen für gut finden, wird durch das Gesetz auf keine Weise vorgegriffen."

§. 188.

Eine allgemeine Liquidation und Parifikation der sämtlichen-Kriegskosten, welche vor dem Jahre 1806 entstanden sind, und der Ausschlag derselben auf die einzelnen Kontribuenten, soll in den althessischen Landen nicht mehr Statt finden; die, nach Maasgabe der Verordnung vom 11ten August 1797, von dem auswärtigen Land gehenden Vermögen zu zahlende Abgabe von 5 Procent soll aufhören, jedoch sollen die noch rückständigen Gelder der Art eingefordert, in den Landes-Obereinnehmereikassen (s. I. Band, §. 26, Note a) vereinnahmt, und zur successiven Tilgung der zu Kriegskosten aufgenommenen Kapitalien verwendet; für die Folge aber soll der weitere Bedarf zur successiven Tilgung dieser, sowohl von den althessischen Landen überhaupt, als auch von einzelnen Theilen derselben zu gleichem Zweck vor dem Jahre 1806 aufgenommenen Kapitalien, auf dem Wege der direkten Steuern, in den betreffenden Landestheilen erhoben, und der Betrag von den Landes-Obereinnehmereikassen, seiner Bestimmung gemäs, verrechnet und verwendet werden. (a)

„In Erwägung, daß die ehemals Steuerfreien zwar zu Landes-Kriegsschulden zu konkurriren verbunden gewesen seyen und dazu konkurrirt hätten, keinesweges aber ihre Theilnahme an Gemeindeschulden überhaupt, und namentan Gemeinde-Kriegsschulden rechtlich habe verlangt werden können, und daß der Aufhebung der Steuerfreiheiten keine rückwirkende Kraft beygelegt werden könne," — sind durch das Publikandum des Geheimen Ministeriums vom 10ten Julius 1815 (Z. 84) folgende Bestimmungen bekannt gemacht worden:

(a) Verordn. vom 11ten August 1812, Z. 99.

Digitized by Google

„1) Daß alle ehemals Steuerfreien der alten und neuen Lande, Privaten und Korporationen, zu den Kriegsſchulden der Gemeinden, die vor Aufhebung der Steuerfreiheit entſtanden, nicht beyzutragen hätten. Es ſeye dann erwieſen, daß ſie nach der damals beſtandenen Verfaſſung und Geſetzgebung ſchon verbunden geweſen, die Kriegslaſten innerhalb der Gemeinden und nach denſelben Repartitionsnormen wie dieſe zu tragen.

2) Daß, da die Zeit, von welcher an die ehemals Steuerfreien zu dieſen Kriegsſchulden beyzutragen hätten, genau beſtimmt ſeyn, und mit dem Anfang eines Rechnungsjahrs koincidiren müſſe, der erſte Jenner 1807 als Normaltag zu betrachten ſey.

3) Daß jene ältere Kriegsſchulden nach den ehemals üblichen Repartitionsnormen auszuſchlagen, oder, wenn der Steuerfuß nach den dermal beſtehenden Kataſtern hierzu gewählt werden wolle, der Ausſchlag auf die von jeher Steuerbaren zu beſchränken ſey.

4) Daß, wo bisher und bis zum Ende des Jahres 1814, bey Ausſchlägen zu der Verzinſung oder zu der Abtragung der älteren Gemeinde-Kriegsſchulden, die ehemals Steuerfreien zugezogen worden ſind, es hierbey ſein Bewenden behalten, und eine Zurückforderung der von den ſteuerfrei geweſenen Gegenſtänden bezahlten Beyträge nicht ſtatt finden ſoll.“

In ſämtlichen Domanial- und Souveränetätslanden ſoll, wenn Vermögen aus dem Lande gebracht wird, im Allgemeinen hiervon keine Kriegsnachſteuer, ſondern ſolche nur dann erhoben werden, wenn in dem Staate, wohin das Vermögen aus hieſigem Lande exportirt wird, im umgekehrten Falle die Entrichtung der Kriegsnachſteuer verordnet iſt. Hiernach haben alſo die Großherzoglichen Beamten von denjenigen, welche Vermögen exportiren, förmliche Beſcheinigungen beybringen zu laſſen, daß in dem Lande, wohin das Vermögen gezogen werden ſoll, eine Kriegsnachſteuer nicht exiſtirt. Dieſes iſt jedoch hinſichtlich derjenigen Staaten, womit hierüber bereits Freizügigkeitsverträge geſchloſſen ſind, zu unterlaſſen. (b)

Die Kriegsnachſteuer, welche hiernach retorſionsweiſe erhoben wird, ſoll

(b) Verordn. vom 21ſten December 1812, Z. 154; vom 6ten Januar 1813, Z. 5; vom 28ſten Jan. 1813, Z. 14; vom 7ten April 1813, Z. 43.

Digitized by Google

in die Kaſſe derjenigen Kommune flieſen, woraus das Vermögen exportirt wird. (c)

§. 189.

Während der Kriege vom Jahre 1806 bis 1813 war es, weil niemals das ganze Großherzogthum durch fremde Heere beſetzt wurde, zu gleicher Vertheilung der Kriegslaſten und zur Abwendung des gänzlichen Verarmens der gedrückten Gegenden, für hinreichend gehalten worden, auf öffentliche Koſten Magazine an den Kriegsſtraſen anzulegen, und eben ſo den Quartierträgern eine Unterſtützung zu reichen. Als aber ſeit dem Oktober 1813 kein Theil des Landes von unmittelbaren Kriegslaſten befreit blieb, konnte die Vertheilung auf jenem Wege nicht mehr bewirkt werden; es wurde nöthig, eine allgemeine Ausgleichung der Kriegslaſten anzuordnen, „um ohne Verzug denjenigen Gemeinden und Aemtern, welche durch den Krieg ganz verarmt waren, die Unterſtützung zu verſchaffen, ohne welche ſie ſich nicht wieder zu einigem Wohlſtande erheben können.“ (a)

In einer Verordnung vom 7ten Mai 1814 (Z. 66.) wurden die Grundſätze beſtimmt, nach welchen die Ausgleichung der Kriegslaſten, inſofern ſie dem Zeitraum vom 25ſten Oktober 1813 bis zum gänzlichen Rückmarſch der

---

(c) Verordn. vom 25ſten Auguſt 1815, Z. 103. Ausſchreiben der Regierung zu Darmſtadt an die Hoheits- und Juſtizbeamten in den Souveränetätslanden und in das Amt Babenhauſen, vom 31ſten December 1811. Deßgleichen an die Hoheits- und Juſtizbeamten in den Souveränetäts- und Entſchädigungslanden vom 15ten Mai 1813; deßgleichen an ſämtliche Juſtiz- und Hoheitsbeamten vom 19ten Januar, 15ten März und 4ten September 1813

(a) In der Provinz Starkenburg ſind von der Kriegskoſtenkommiſſion, zur Unterhaltung der Magazine und Unterſtützung der Quartierträger, ausgeſchrieben worden: Im Jahre 1809 eine Monatſteuer (Z. 104); im Jahre 1811 eine Monatſteuer (Z. 9); im Jahre 1812 zwei Monatſteuern (Z. 25 u. 61); im Jahre 1813 acht Monatſteuern (Z. 14, 49, 85, 104 u. 135); im Jahre 1814 vier Monatſteuern (Z. 43, 75 u. 80). Zur Beſtreitung der auſſerordentlichen Koſten, die durch Aufſtellung und Ausrüſtung des Truppenkorps gegen Frankreich entſtanden, wurden im Jahre 1814 zwölf Kreuzer vom Gulden Landes-Steuerkapital nach dem extraordinären Steuerfuß (§. 185) erhoben (Z. 23 u. 125). Ueberdas waren im Jahre 1814 zur Unterſtützung für die Unbemittelten des freiwilligen Jägerkorps an freiwilligen Beyträgen, auſſer einer bedeutenden Anzahl von Kleidungs- und Armaturſtücken, gegeben worden, in der Provinz Starkenburg 11437 fl. 47 kr. einmaliger und 248 fl. jährlicher Beytrag, und in der

Digitized by Google

verbündeten Heere angehören, bewerkstelligt werden soll. „In Erwägung — heißt es darin — daß jede Provinz des Großherzogthums ein geschlossenes Ganzes bildet, daß jede derselben bisher ihre Kriegslasten allein getragen hat, und eine Ausgleichung unter ihnen die Zusammenschmelzung der früheren Kriegsschulden nöthig machen würde, welches die Dringlichkeit der Sache dermalen nicht zuläßt, geht Unser Wille dahin, daß die Ausgleichung nur unter den Aemtern jeder Provinz vorgenommen werde; wobey Wir Uns auf den Fall, daß eine Provinz unverhältnismäßig mehr, als die übrigen gelitten haben sollte, vorbehalten, derselben durch mehrjährige Steuernachlässe eine Erleichterung zu verwilligen, wenn in ruhigeren Zeiten die Umstände es erlauben sollten."

Da, noch ehe diese Ausgleichung beendigt werden konnte, ein neuer Krieg ausbrach, so ward für nöthig gefunden, die frühere Ausgleichung zu schließen, damit nicht, durch Vermischung der älteren und neueren Kriegslasten, dieses Geschäft in die Länge gezogen werde. „Zugleich wurde beschlossen, das Gesetz vom 7ten Mai 1814 zwar im Allgemeinen für den neuen Krieg zu erneuern, in demselben jedoch diejenigen Bestimmungen abzuändern, welche blos durch besondere Verhältnisse veranlaßt wurden, die während des vorigen Kriegs statt fanden." So motivirt, erschien die Verordnung vom 18ten September 1815 (Z. 118); folgenden Inhalts:

(Art. 1). Die durch das Gesetz vom 7ten Mai 1814 angeordnete Ausgleichung schließt sich für die Provinzen Starkenburg und Westphalen mit dem 31sten December 1814, für die Provinz Hessen mit dem 30sten April 1815.

In der letzgenannten Provinz wird dieses Geschäft zwar von Unserer Kriegskostenkommission zu Gießen geleitet und vollendet, die Zahlungsverfügungen aber, welche eine Folge desselben sind, werden von Unserem Landkriegskommissariate in Gießen ausgehen.

(Art. 2). Die Ausgleichung der Kriegslasten, welche seit dem 1sten Jenner, und in der Provinz Hessen seit dem 1sten Mai dieses Jahrs erwachsen sind,

---

Provinz Hessen 3133 fl. 12 kr. einmaliger Beytrag, s. Z. von 1814, Num. 148. Daß die durch fremdes Militär vom November 1813 bis zum Mai 1815 für die Einwohner entstandenen Kriegslasten, in der Provinz Starkenburg über 6 1/4 Millionen, und in der Provinz Hessen über 5 1/3 Millionen Gulden betragen haben, ist aus dem Publikand. des Geheim. Minister. vom 26sten Jun. 1815, Z. 77, ersichtlich.

Digitized by Google

oder bis zur Beendigung dieses Krieges und dem gänzlichen Rückmarsch der verbündeten Heere noch eintreten werden, soll nach folgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

(Art. 3). Sie findet nur innerhalb jeder Provinz, und zwar zwischen den Aemtern, Gemeinden oder Höfen derselben, statt.

(Art. 4). Gegenstände der Ausgleichung sind:

a) Lieferungen von Getraide und Fourrage an einzelne Truppenabtheilungen oder in die Magazine,
b) Lieferungen von Fleisch, Salz, Branntwein, Brod u. s. w.
c) Verpflegung der Truppen.
d) Lazarethkosten.
e) Requisitionen von Armeebedürfnissen, als Leder, Tuch, Kleidungsstücke, Bau- und Brennholz u. s. w.

(Art. 5). Ausgeschlossen von aller Vergütung von Seiten des Staats bleibt der durch Plünderung und gewaltsame Hinwegnahme verursachte Verlust, es sey dann, daß solche Gegenstände geraubt würden, deren Wegbringung von Obrigkeitswegen untersagt worden, oder daß es, wenn nicht erwiesen, doch wahrscheinlich sey, daß durch die Wegnahme eine vom Ganzen zu leistende Lieferung erspart worden wäre. In diesem Falle hat diejenige Kasse, welcher die Ersparnis zu gut kommt, den Ersatz zu leisten, und ihn zur Ausgleichung zu bringen.

(Art. 6). Die Vergütung der im Art. 4. genannten Gegenstände geschieht auf folgende Weise: ad a) Das gelieferte Getraide und die Fourrage kommen nach allgemeinen für die ganze Provinz geltenden Normalpreisen in Ansatz.

Zu diesem Ende wird jede Kriegskostenkommission einen Mittelpreis für die Provinz, welcher sie vorstehet, festsetzen, und denselben, im Fall die landläufigen Preise bedeutende Veränderungen erleiden sollten, von Zeit zu Zeit abändern.

Da diese Normalpreise, sowohl bey der Ausgleichung unter den Aemtern und Gemeinden, als auch in allen denen Fällen zu Grund gelegt werden, in welchen Einzelne nach dem Inhalte dieses Gesetzes einen Ersatz zu fordern haben, so versteht es sich von selbst, daß denjenigen, welche die Naturalien um höhere Preise erkauft haben sollten, der Mehrbetrag dieser Ankaufspreise zur Last falle.

(Art. 7). Es ist zwar in diesem Kriege möglich geworden, einen großen Theil der Lieferungen für die Heere, auf den Kredit der Centralkassen, anzukau-

Digitized by Google

sen, wodurch die Lieferungen einzelner Aemter sehr vermindert worden sind; so oft indessen Unsere Kriegskostenkommissionen dem Wohl der Provinz angemessen erachten, eine Naturallieferung auf die Einzelnen auszuschreiben, sind Beamten und Ortsvorstände nicht ermächtigt, von diesem Befehl abzugehen, und die Lieferung nach Gutfinden einem Unternehmer zu übertragen, vielmehr sollen sie angehalten werden, allen hieraus für das Amt oder die Gemeinde entstehenden Schaden aus ihrem Vermögen zu ersetzen. Wenn daher ein solcher Naturalausschlag, besonderer Verhältnisse wegen, an einem Orte nicht ausführbar scheinen sollte, so ist darüber, unter Angabe der Gründe, an die einschlagende Kriegskostenkommission zu berichten, und weitere Verfügung abzuwarten.

Die durch solche Naturalbeyträge gebildeten Fourragemagazine sind, wo sie sich auch befinden mögen, als ein gemeinschaftliches Eigenthum der ganzen Provinz zu betrachten. Sie bleiben daher der Verfügung Unserer Kriegskostenkommissionen, die ihre Verbringung aus einem Amte in das andere verordnen können, überlassen.

(Art. 8) ad b). Die Lieferungen von Fleisch, Branntwein u. s. w. kommen nach den Ankaufspreisen zur Ausgleichung. Jedoch werden die Kriegskostenkommissionen, nach den in dem Zeitraume und in der Gegend, von welchen die Rede ist, stattgefundenen landläufigen Preisen, ein maximum annehmen, welches hinsichtlich der Ausgleichnng nicht überschritten werden darf.

(Art. 9). ad c). Ueber die Einquartierung und Verpflegung der Truppen ertheilt unsere Verordnung vom 5ten Jun. d. J. ausführliche Bestimmungen.

Zur Ausgleichung kommt dieser Theil der Kriegslast Gemarkungsweise. Das, was einer Gemeinde wegen zuviel getragener Einquartierung bey der Ausgleichung herausbezahlt wird, soll unter die Einzelnen nach dem Verhältnis vertheilt werden, nach welchem sie die Einquartierung getragen haben. Hierbey wird kein Unterschied zwischen denen, welche die Einquartierung in Natur trugen, und denen, die blos Geldbeyträge gaben, gemacht.

Sollte eine Gemeinde vorziehen, jene Summe zur Tilgung ihrer neueren Gemeindeschulden zu verwenden, so steht es ihr frei, jedoch müssen in diesem Falle alle diejenigen, welche in dieser Gemarkung Einquartierung getragen haben, ihre Einwilligung geben, wenn sie auch nicht Gemeindsglieder sind.

(Art. 10) ad d). Wenn Lazarethkosten vorkommen sollten, die nicht aus der Centralkasse bestritten sind, so kommen sie, vorbehaltlich der Rechnungsermäs-

Digitized by Google

gung, mit den Summen, die wirklich ausgegeben wurden, zur Ausgleichung. Dahin gehören hauptſächlich die ärztliche Verpflegung einzelner Kranken und die Koſten, welche einer Gemeinde dadurch erwachſen, daß ihre Municipal-Krankenanſtalten von fremdem Militär benutzt worden ſind.

(Art. 11) ad c). Requiſitionen von Armeebedürfniſſen, wozu auch Handwerksarbeiten gehören, kommen mit den Summen, welche dafür ausgegeben wurden, zur Ausgleichung, vorbehaltlich jedoch einer Ermäſigung der Rechnungen, wenn die Anſätze übertrieben befunden werden ſollten.

(Art. 12). Alle die Kriegsunkoſten, welche aus den Provinzial-Kriegskoſtenkaſſen unmittelbar beſtritten worden ſind, werden bey der Ausgleichung nicht berückſichtigt, weil ſie bereits nach dem Steuerfuße ausgeſchlagen ſind. Unterſtützungen aber, welche einzelnen Aemtern oder Gemeinden aus jener Kaſſe gereicht worden ſeyn könnten, werden an der von ihnen zu liquidirenden Summe in Abzug gebracht.

(Art. 13). Der Gang, welchen der jetzige Krieg, von ſeinem Beginnen an, genommen hat, macht es möglich, die Bezahlung der Kriegsfuhren, zu welchen auch die Fuhren gerechnet werden, welche zum Transport der Lieferungen in die Magazine nöthig ſind, auf die Kriegskoſtenkaſſen anzuweiſen. Sie ſollen daher nicht mehr wie ehedem von den Gemeinden vorgelegt, ſondern aus jenen Kaſſen nach folgendem Tarif vergütet werden, und mithin nicht zur Ausgleichung kommen. (b)

Jede Stunde Wegs, welche ein Pferd auf der Kriegsfrohnde fährt, wird mit 15 kr. vergütet, wenn zu der Fuhr mehr als ein Tag verwendet werden muß, und mit 12 kr., wenn der Fuhrmann ſich nicht über Nacht vom Hauſe entfernt. Hiernach kommt die Entfernung des Wohnortes des Fuhrmanns von dem Orte des Aufladens, ſo wie auch die Rückfahrt vom Abladeort zur Heimath mit in Rechnung.

Wenn eine Kriegsfuhr auf den Etappenort beſchrieben iſt, und daſelbſt 24

(b) Eine Ueberſicht, wie die Summe von 146982 fl. 52 kr. für Kriegsfuhren, welche vom 1ten Mai bis letzten December 1813 in der Provinz Heſſen geleiſtet worden, in die einzelnen betroffenen Aemter ausbezahlt ſind, hat das Landes-Kriegskommiſſariat zu Gießen unter dem 16ten November 1816 (Z. 141) bekannt gemacht.

Digitized by Google

Stunden bis zur Abfahrt warten muß, ſo wird dieſer Zeitraum für 6 gefahrene Stunden angerechnet, dieſe Fuhren haben aber keinen Anſpruch auf unentgeltliche Verpflegung.

Ueber die Beſcheinigungen, welche zur Zahlungsverfügung erfordert werden, haben Unſere Kriegskoſtenkommiſſionen die nöthigen Beſtimmungen zu ertheilen.

Da in der Provinz Starkenburg vor der Publikation dieſes Geſetzes von den Gemeinden Fuhren bezahlt worden ſind; ſo bleibt es, rückſichtlich dieſer, bey den Beſtimmungen des Artikels 9. der Verordnung vom 7ten Mai 1814.

(Art. 14). Auf ähnliche Weiſe ſollen die Handkriegsfrohnden, als zum Schanzen- oder Feſtungsbau u. ſ. w. mit täglich 30 kr. aus den Kriegskoſtenkaſſen vergütet, für Botengänge aber, die in der Kriegsfrohnde geſchehen, nichts bezahlt werden.

(Art. 15). Wenn auf der Kriegsfrohnde oder unmittelbar in Folge derſelben Zugvieh und Wagen zu Grunde gehen, und der Eigenthümer oder deſſen Leute den gehörigen Fleiß angewandt haben, um dieſen Verluſt zu verhüten, ſo daß ihnen kein Verſchulden dabey zur Laſt fällt, ſo ſoll dem Beſchädigten der abgeſchätzte Werth des verlornen Zugviehs oder Geſchirrs aus der Kriegskoſtenkaſſe vergütet werden.

(Art. 16). Diejenigen Kriegslaſten, welche nach Art. 4. in Aufrechnung gebracht werden können, ſind entweder in den Aemtern oder Gemeinden nach dem Steuerfuß erhoben, oder von Einzelnen getragen worden. Im letzteren Falle gründet ſich dieſes:

a) auf einen Vertrag. Die hieraus entſpringende Forderung gehört daher in die Kategorie der Amts- oder Gemeindeſchulden, oder

b) ſie ſind ohne vorhergehenden Vertrag den Einzelnen zur Laſt gefallen, als z. B. wenn Vorräthe auf Abrechnung in Beſchlag genommen, oder nach Art. 5. gewaltſam geraubt worden. In dieſen Fällen haben die Beſchädigten den Erſatz von dem Amte oder der Gemeinde zu fordern, je nachdem die Leiſtung der einen oder der anderen dieſer Korporationen zu gut gekommen iſt. Letztere hat ſodann die Vorlage bey der allgemeinen Ausgleichung in Aufrechnung zu bringen.

(Art. 17). Die Ausführung der in dieſem Geſetze enthaltenen Grundſätze geſchieht auf folgende Weiſe:

Digitized by Google

Die oberste Leitung des ganzen Geschäfts liegt den Provinzial-Kriegskostenkommissionen, in der Provinz Hessen aber dem Landkriegskommissariate ob. Diese Behörden haben auch die dabey entstehenden Streitigkeiten nach summarischer Untersuchung zu entscheiden.

Innerhalb der Amtsbezirke werden die in Art. 4 und 5. benannten Kriegslasten von den Beamten mit Zuziehung der Ortsvorstände, oder von den Etappenperäquatoren, wo solche angestellt sind, aufgenommen, und an die Kriegskostenkommissionen eingesandt.

Domanial- und andere Höfe, welche eigene Gemarkungen haben, und keiner Gemeinde einverleibt sind, werden nach denselben Grundsätzen, wie Gemeinden behandelt. Hieraus folgt, daß die Eigenthümer solcher Höfe, wenn sie nicht etwa Leistungen für das ganze Amt übernommen haben, den im Art. 16. erwähnten vorlagsweisen Ersatz ihrer Kriegsleistungen nicht zu erwarten haben, sondern die Ausgleichung abwarten müssen.

Dasselbe gilt von den Bewohnern solcher Höfe, welche nicht Eigenthümer derselben sind, es sey dann, a) daß der Bewohner eine dem Eigenthümer als solchem zugetheilte Kriegslast getragen, oder b) sich durch einen Vertrag den ganzen oder theilweisen Ersatz der Kriegslasten bedungen habe. Auf jeden Fall hat der Eigenthümer eines Hofes in der Regel die Bewohner desselben bey der Ausgleichung zu vertreten, und sich nachher mit denselben zu berechnen.

Dem Betrage aller einzelnen Liquidationen werden die Leistungen beygezählt, welche das ganze Amt etwa übernommen haben könnte, und so die Summen gebildet, welche dasselbe bey der Ausgleichung in Aufrechnung bringt.

(Art. 18). Die Liquidationen der einzelnen Aemter bilden den Gesamtbetrag aller Kriegslasten, welche in der Provinz zur Ausgleichung kommen.

Diese Summe wird nach dem extraordinären Steuerfuße, und zwar nach Lit. A. der nachträglichen Verordnung vom 30sten Mai 1814, bildlich auf die ganze Provinz ausgeschlagen (c), wodurch sich ergeben wird, wieviel jedes Amt

---

(c) Es ist zu wünschen, daß dieser bildliche Ausschlag in der Art öffentlich durch die Zeitung möge bekannt gemacht werden, daß nicht blos zu ersehen ist, wieviel einzelne Aemter noch zu bezahlen haben, sondern auch, wieviel diejenigen, die im Verhältnis gegen andere Aemter zuviel Kriegslasten trugen, als Vergütung heraus empfangen. Durch solche Bekanntmachungen (s. Note b) wird das Wohlthätige des Gesetzes erst recht anschaulich, und manche schiefe

Digitized by Google

nach Maasgabe ſeines extraordinären Steuerkapitals daran zu übernehmen habe? In denjenigen Aemtern, welche weniger Kriegslaſten liquidiren, als nach jener Berechnung ihre Beytragsquote beträgt, laſſen die Kriegskoſtenkommiſſionen das Fehlende nach jenem Steuerfuße erheben, und an die Aemter und reſpektive Gemeinden auszahlen, welche mehr gelitten haben, als ihre Beytragsquote beträgt.

Die Ausſchläge, welche die Kriegskoſtenkommiſſionen zu dieſem Behufe in einzelnen Aemtern verordnen, ſo wie auch die, welche den Aemtern und Gemeinden zu ſolchen Ausgaben verwilligt werden, welche dereinſt zur Ausgleichung kommen müſſen, geſchehen gleichfalls nach dem Steuerfuße, Lit. A, und zu dieſem Ende werden die Staatsdiener als zu der Gemeinde, in welcher ſie wohnen, gehörig, betrachtet. Auch werden die Kriegskoſtenkommiſſionen durch beſondere Bekanntmachungen den Zinſenabzug beſtimmen, welchen die Schuldner ihren Gläubigern zu machen berechtigt ſind.

Innerhalb der Amtsbezirke wird zur Ausmittelung deſſen, was jede Gemeinde oder Hof zu fordern oder herauszugeben hat, daſſelbe Verfahren eingehalten.

Die Beſtimmung des Zeitraums, binnen welchem die Summen erhoben werden ſollen, die zu Vollendung der Ausgleichung nöthig ſind, kann, da ſie von der noch ungewiſſen Größe dieſer Summen abhängt, dermalen noch nicht erfolgen.

(Art. 19). Diejenigen Aemter, welche durch die Ausgleichung Entſchädigungen erhalten, werden zuerſt die, während des Zeitraums, welchen die Ausgleichung umfaßt, für das geſamte Amt gemachten Schulden abtragen.

Anſicht der Sache berichtigt, die, wenn in der Zeitung immer nur von Bezahlung rückſtändiger Kriegskoſten, nicht aber vom Rückempfang der zuviel getragenen die Rede iſt, durch Unkenntnis der Verhältniſſe leicht entſteht, auch wohl aus böſem Willen verbreitet wird. Es giebt Leute, die ein großes Geſchrei erheben, und über unerträglichen Druck der Regierung klagen, wenn ſie in der Zeitung finden, daß in einer Gemeinde oder in einem Amte wegen der Kriegslaſten wohl zwanzig und mehr Kreuzer auf den Gulden Steuerkapital ausgeſchlagen werden. Bedächten ſie aber, oder wollten ſie bedenken, daß dieſe Kriegslaſten wirklich getragen ſind, und daß es ſich nur darum handelt, von denjenigen, welche daran weniger trugen, als ſie im Verhältnis ihres Steuerkapitals hätten tragen ſollen, das zuwenig Geleiſtete nachzufordern, um es an die zu bezahlen, die mehr trugen, als im Verhältnis ihres Steuerkapitals auf ſie kommt; ſo würden ſie in dieſen Verfügungen der Regierungen weiter nichts finden, als was die ſtrengſte Gerechtigkeit und das Wohl des Landes fordert.

Digitized by Google

Das Uebrige wird an die Gemeinden und Höfe abgegeben, welche Entschädigungen zu fordern haben. Insofern die Empfänger dieser Entschädigungen Gemeinden sind, haben sie zuerst die Einzelnen zu befriedigen, welche durch dieses Gesetz mit ihren Forderungen an sie verwiesen sind, und das Uebrige zu Abtragung von Gemeindekriegsschulden zu verwenden.

Nur in dem Falle also, daß keine Gemeindeschulden vorhanden wären, kann eine Vertheilung jener Summen in der Gemeinde statt finden. Hiervon macht allein die im Art. 9. enthaltene Bestimmung eine Ausnahme."

Fünfte Abtheilung.

Fortführung der Kataster. Vertheilung der Beyträge nach dem Steuerfuße auf die Beytragspflichtigen. Steuerperäquatoren.

§. 190.

Es ist bereits oben, I. Band, §. 47, bemerkt worden, daß die Geschäfte der Steuerperäquatoren darin bestehen, die Kataster durch Ab- und Zuschreiben in Ordnung zu halten, die wirklich ausgeschriebenen Steuern, so wie die übrigen nach dem Steuerfuße aufzubringenden Gelder, durch Verfertigung der Heberegister auf die einzelnen Steuerpflichtigen im Verhältnis ihrer Steuerkapitalien zu vertheilen, und andere auf das Steuerwesen sich beziehende Arbeiten zu besorgen.

Der Auszug aus der Instruktion für die Steuerperäquatoren im Fürstenthum Starkenburg, welche höchstens Orts genehmigt ist, den die Hofkammer zu Darmstadt unterm 14ten September 1808 (Z. 36) zur Nachachtung bekannt machte, enthält Folgendes:

„(§. 1). Da die Steuern alle halbe Jahre neu repartirt werden sollen, so daß diese Gelder für die Monate Januar bis einschlieslich Junius nach dem einen, und für die Monate Julius bis einschlieslich December nach dem andern

darüber zu verfertigenden Register erhoben werden können; so müssen auch die Steuerkapitalien der Einzelnen für jedes halbe Jahr vor Verfertigung der Register richtig gestellt, sonach die Ab- und Zugänge in den Lagerbüchern und Geschossen (a) durch Ab- und Zuschreiben gewahrt, und die Gewerbs- und Viehsteuerkapitalien berichtigt werden. Damit sie nun hiermit fertig werden, und die darnach aufzustellenden Register vierzehn Tage vor Anfang des halben Jahres, wofür sie gelten sollen, an dieses Kolleg zur Revision einsenden können, haben sie zeitig genug, und je nach der Größe ihrer Peräquaturbezirke, etwa in der Mitte des Oktobers und Aprils, nach den Orten ihres Bezirks sich zu begeben, und die Berichtigung der Steuerkapitalien zu besorgen."

„(§. 2). Da die Steuerperäquatoren zum Voraus nicht wissen können, wie lange sie in einem Orte mit diesem Geschäfte zubringen werden, sonach also auch ihr Eintreffen in jedem Orte zum voraus nicht bestimmen können; so haben sie, wenn sie zu diesem Ende sich in einem Orte einfinden, zuerst den Schultheisen, oder den, der in kleinen Orten dessen Stelle vertritt, zu sich zu bescheiden, und durch denselben die Verfügung zu treffen, daß die Vornahme dieses Geschäfts bey der Gemeinde bekannt gemacht werde, wornach die Unterthanen gehalten sind, mit ihren Kontrakten, Kaufbriefen, Theil- oder Looszetteln ꝛc., nach welchen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben Veränderungen in dem Besitz der liegenden Gründe und Gebäude vor sich gegangen sind, zu erscheinen, um darnach die in eines andern Besitz übergegangenen Güter den alten Besitzern in den Lagerbüchern und Geschossen ab-, und den neuen zuschreiben zu lassen.

Hiernach kann gleich bey den Schultheisen erfragt werden, ob und welche Erbvertheilungen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben vorgekommen sind, und welche Güterstücke verkauft wurden. Um so wenig, als möglich, unnöthigerweise Zeit zu verlieren, läßt der Präquator, wenn es seyn kann, durch den Gerichtsdiener eine Parthie Kaufbriefe, oder die von einer Erbvertheilung herrührenden Theilzettel gleich einfordern, um darnach mit dem Ab- und Zuschreiben den Anfang zu machen. Die hierbey zu beobachtenden Vorschriften und Regeln sind folgende:

(a) S. oben §. 166, III. 1.

Digitized by Google

„(§. 3). Der Steuerperäquator darf ein unbewegliches Steuerobjekt in den Lagerbüchern und Geschossen dem vorigen Eigenthümer nicht eher ab-, und dem neuen zuschreiben, als bis ihm die das Eigenthum übertragende Urkunde, als Kauf-, Tausch- und Schenkungsbriefe, Theilzettel, oder wie sie sonst Namen haben mögen, von der kompetenten Gerichtsstelle schon bestätigt, vorgezeigt worden ist. Sollte es jedoch hie und da herkömmlich seyn, daß bey Uebertragung geringer Güterstücke nicht jedesmal konfirmirte Kauf-, Tausch- und Schenkungsbriefe, oder in Erbfällen förmliche und konfirmirte Theil- oder Looszettel errichtet werden; so behält es dabey noch zur Zeit sein Bewenden, aber alsdann darf das Ab- und Zuschreiben doch nicht eher geschehen, als bis beyde, der abtretende und übernehmende Eigenthümer, die geschehene Uebertragung bey dem Steuerperäquator erklärt haben, oder in Erbfällen schriftliche, von sämtlichen Interessenten unterschriebene, und von dem Ortsschultheisen, oder in dessen Ermangelung von einem Gerichtsschöffen, attestirte Looszettel vorgezeigt sind." (b)

„(§. 4). Alle unbewegliche Steuerobjekte bleiben auf dem Namen desjenigen stehen, der Eigenthümer davon ist. Werden demnach Güter von den Eltern an ihre Kinder zwar zur Benutzung überlassen, ohne daß ihnen jedoch das

---

(b) Publikandum der Hofkammer zu Darmstadt vom 9ten April 1810, §. 48: „Da man bemerkt hat, daß aus den, in verschiedenen Landestheilen, besonders in der Grafschaft Erbach, ausgefertigt werdenden Kaufbriefen selten die, beym Ab- und Zuschreiben der Grundstücke zu wissen nöthige Bezeichnung der Güter entnommen werden kann, und daher zur Verhüthung des, aus diesem Mangel entstehenden Nachtheils höheren Orts provisorisch, und bis zur Einführung der bevorstehenden allgemeinen neuen Gesetzgebung, gnädigst verordnet worden ist, daß hinfüro kein Kontrakt über liegende Güter ausgefertigt und gerichtlich bestätigt werden soll, welchem nicht ein, vom Steuerperäquator ausgestellter, das verkaufte Stück nach der Nummer, Lage, Größe und den Angränzern, auch den darauf haftenden Beschwerden genau bezeichnender vollständiger Extrakt aus dem Flurbuch beygefügt ist; so wird solches andurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, und werden die Großherzoglichen Beamten, Amtsschreiber und sonstige Ausfertiger der Kaufbriefe angewiesen, diese Verordnung in allen vorkommenden Fällen genau zu befolgen. Es wird jedoch zugleich bemerkt, daß diese Vorschrift in dem Fall nicht anwendbar ist, wenn schon ältere Güter-, Kauf- und Tauschkontrakte existiren, welche nach dem Lagerbuch ausgefertigt sind." — „Diese Verfügung vom 9ten April 1810 soll auch auf die Provinz Hessen Anwendung finden; die am Ende derselben zugelassene Ausnahmen dürfen aber nur in den Fällen statt finden, wenn bey frühern Kon-

Digitized by Google

Eigenthum derselben auf eine legale Weise abgetreten wird; so dürfen solche den Eltern weder ab-, noch den Kindern zugeschrieben werden. Eben so dürfen auch unbewegliche Güter, welche pfandweise, mit oder ohne Genuß, begeben sind, worüber also das Eigenthum noch nicht abgetreten ist, nicht ab- und zugeschrieben werden. Auch dürfen die in Zeitpacht begeben werdenden Güter dem Eigenthümer nicht ab-, noch dem Beständer zugeschrieben werden. Werden aber Güter auf Erbpacht begeben, und dem Peräquator die gehörig konfirmirten Urkunden darüber vorgezeigt; so hat er die Berechnung und Absonderung der Steuerkapitalien, welche nunmehr theils dem Erbbestandesherrn, und theils dem Erbbeständer, nach den deßhalb vorliegenden Verordnungen, davon zur Versteuerung zukommen, vorzunehmen und einem jeden das Geeignete in den Lagerbüchern und Geschossen zuzuschreiben, auch demnächst, bey sich ergebenden Veränderungen, sowohl den jedesmaligen Erbbestandsherrn, als Erbbeständer gehörigen Orts einzutragen, und also, nach vorgezeigten legalen Urkunden, das erforderliche Ab- und Zuschreiben zu besorgen."

„(§. 5). Alle geschlossene Huben-, Lehn- und Zinsgüter dürfen, bis zur Erfolgung einer deßfallsigen allgemeinen Verordnung, (s. Note c) ohne eine, bey diesem Kolleg einzuholende, besondere Erlaubnis nicht vertheilt oder zerstückelt werden. — Auch die einzelnen, in den Lagerbüchern eingetragenen Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldstücke, Hofraithen und Gebäude dürfen ohne deßfallsige, bey diesem Kolleg einzuholende, besondere Erlaubnis nicht vertheilt oder verstückelt werden."

„(§. 6). Wenn Beed, Pächte und Zinsen auf ein ganzes Huben-, Lehn-, oder Zinsgut, oder auch auf einzelne Güterstücke verunterpfändet sind, so dürfen diese eben so wenig, wie die Unterpfänder, willkührlich vertheilt werden. Wird aber die Erlaubnis zur Vertheilung der Unterpfänder selbst ertheilt; so wird dabey auch jedesmal bestimmt werden, ob und wie die Grundbeschwerden vertheilt, oder ob dieselben vielmehr, den vorliegenden Verordnungen gemäs, abgekauft werden sollen. Ferner dürfen auch die auf einzelne Güter oder Güterstücke verun-

---

trakten die, die untrügliche Identität des zu veräusernden, oder zu verunterpfändenden Objekts nachweisenden Kennzeichen aus den im Gang seyenden neuesten Flurbüchern, nicht aber aus veralteten sogenannten Stockbüchern ꝛc. entnommen, oder wohl gar nur auf dunkele mündliche Angaben gegründet sind." Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 10ten December 1813, Z. 156.

Digitized by Google

terpfändeten Grundbeschwerden, ohne besondere Erlaubnis dieses Kollegs, nicht auf andere Güter oder Güterstücke übertragen werden." (c).

„(§. 7). Bey dem Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern und Geschossen ist die Gegenwart einer Person, am besten die des Schultheisen, erforderlich, damit solcher die oft in Bezug auf die richtig zu schreibenden Namen vorkommenden Anstände erläutern, und die saumseligen Käufer und Verkäufer, welche ihre Kontrakte in Zeiten beyzubringen unterlassen, angeben könne, wozu der Schultheis, da er die Kaufnoteln und Steigerungsprotokolle gewöhnlich in Händen hat, am besten im Stande ist. — In der, zu diesem Ab- und Zuschreiben berechtigenden Urkunde wird darauf am Rande, an derjenigen Stelle, wo der Gehalt und die Beschreibung des Stücks befindlich ist, Pagina und Nummer Flurbuchs von dem Steuerperäquator dabey gesetzt. Diese Bemerkung ist erforderlich und können die Unterthanen solche verlangen, um damit beweisen zu können, daß sie ihrer Obliegenheit nachgekommen sind, und die Urkunde zum Ab- und Zuschreiben vorgezeigt haben."

„(§. 8). Der Steuerperäquator erkundigt sich ferner bey Gelegenheit des Ab- und Zuschreibens bey den Schultheisen und Gerichtspersonen, und sonst auch zu jeder schicklichen Zeit, darnach sorgfältig, und giebt auch selbst darauf Acht, ob und welche neue Gebäude erbaut, oder alte bedeutend vergrößert oder verbessert sind. Sind solche Veränderungen mit den Gebäuden vorgefallen, oder neue aufgeführt; so hat er dafür zu sorgen, daß sie durch die beeidigten sachverständigen Personen, nach den für die verschiedenen Aemter bestehenden Normen, steuermäßig abgeschätzt werden. Der Steuerperäquator ist bey dieser Abschätzung jedes-

---

(c) Ueber die Vertheilung der geschlossenen Güter und einzelner Grundstücke, so wie von der Uebertragung der auf ganzen Gütern, oder Grundstücken haftenden Grundbeschwerden, jener auf einzelne Grundstücke, dieser auf Theile derselben, wozu es gegenwärtig keiner besondern Erlaubnis der Steuerbehörde mehr bedarf, und über das Ab- und Zuschreiben in den Katastern, wenn so etwas geschieht, sind nachzusehen die beiden Verordnungen vom 9ten Februar 1811, Z. 20. Nach §. 17 der einen Verordnung müssen, wenn einzelne Grundstücke oder Gebäude getheilt werden, für jeden dadurch in den Lagerbüchern vermehrten Posten, oder sogenanntes Item, in die Kasse derjenigen Gemeinde, zu deren Gemarkung der getheilte Gegenstand gehört, 12 Kreuzer bezahlt werden, als Entschädigung, weil die Lagerbücher früher neu gemacht werden müssen, als sonst erforderlich gewesen wäre.

Digitized by Google

mal zugegen, und obgleich es nicht seine Sache ist, das Taxatum solcher Gebäude zu bestimmen; als wofür blos die Taxatoren verantwortlich sind; so hat er sie jedoch auf die gesetzlichen Normen und Verordnungen, welche über die Katastration der Gebäude bestehen, aufmerksam zu machen, und ihnen solche nöthigenfalls zu erklären. Auch wenn es ihm scheint, daß das in Frage begriffene Gebäude nach der von den Taxatoren abgegebenen Abschätzung im Verhältnis zu den übrigen Gebäuden desselben Ortes und Amtes ein zu hohes oder niedriges Steuerkapital erhalten würde; so hat er ihnen dieses zu bemerken, ob sie vielleicht eine nochmalige Prüfung ihrer Abschätzung für nöthig finden mögten. Ein direkter Einfluß auf die Bestimmung der abzuschätzenden Summe steht ihm jedoch nicht zu, sondern er muß diese von den Taxatoren abgegebene, und nach den Umständen allenfalls nochmals geprüfte, und nach Befinden berichtigte Abschätzung als richtig annehmen, es wäre denn, daß er sich von der Richtigkeit derselben in keinem Wege überzeugen könnte, als in welchem Falle er seinen deßfallsigen Bericht an dieses Kolleg zu erstatten hat, um weitere Untersuchungen und Verfügungen darüber eintreten lassen zu können."

„(§. 9). Hat vor dem neuen Gebäude ein altes existirt; so kommt dieses in Ab-, und jenes in Zugang. Ist aber das neue Gebäude auf einen Platz aufgeführt, der zuvor kein Bauplatz war, und als solcher noch nicht katastrirt ist; so muß auch der Platz, in sofern für Bauplätze und Hofraithen in dem betreffenden Amte und Orte ein besonderer Steueranschlag gesetzlich ist, neu katastrirt, deßhalb das Nöthige in den Lagerbüchern und Geschossen gewahrt, das alte Steuerkapital dieses Platzes in Ab-, und das neue Steuerkapital desselben in Zugang gebracht werden.."

„(§. 11). Für das Ab- und Zuschreiben hat der Steuerperäquator von jedem Stücke, es bestehe in Gebäuden, Hofraithen oder Güterstücken, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, drei Kreuzer zu empfangen, wovon der abgehende Eigenthümer die eine, und der zugehende die andere Hälfte zu bezahlen hat."

„(§. 12). In den Flur- oder Lagerbüchern, und den darauf gegründeten Geschossen sind nur unbewegliche Steuerobjekte, als Aecker, Wiesen, Weinberge, Weiden, Waldungen, Mühlen ꝛc. ferner die Realgefälle und Berechtigungen, als Grundzinsen und Pächte, Zehnden, Schaafweiden, Fischereien, Jagden ꝛc., so wie auch das Einkommen von Besthäuptern, Manumissionsgeldern ꝛc. mit ihren Steuerkapitalien verzeichnet. Für die Gewerbskapitalien (welche nämlich nicht blos die

Digitized by Google

Handwerker und sonstigen Gewerbsleute, sondern auch die Gemeindsleute und Beysassen, wenn sie auch kein eigentliches Gewerbe im engern Sinne, sondern nur das Gewerbe ihres Feldbaues treiben, oder um den Taglohn arbeiten, nach den deßhalb vorliegenden, oder noch erlassen werdenden Verordnungen, jetzt oder künftig versteuern müssen), und ferner für die Viehsteuerkapitalien müssen also noch besondere Verzeichnisse seyn." (d)

„(§. 13). Bey der Berichtigung dieser Verzeichnisse von den beweglichen Steuerobjekten, welche bey Gelegenheit des Ab- und Zuschreibens in den Lagerbüchern und Geschossen jedes halbe Jahr mit vorgenommen werden muß, müssen in großen Städten die Justizbeamten und einige Mitglieder des Magistrats — in Landstädten wenigstens das erste Mitglied des Magistrats, und noch zwei oder drei andere Mitglieder desselben — in großen Dörfern der Schultheis, und zwei oder drei Gerichtsschöffen und Ortsvorsteher — in kleinen Dörfern aber der Schultheis, und wenigstens ein Gerichtsschöff oder Ortsvorsteher mit zugegen seyn. (e) Ueberdem muß auch der Kuhhirt, wo ein solcher vorhanden ist, mit dazu vorgefordert werden. Dieser ist erforderlich, um die Anzahl des Melkviehes anzugeben. Im Fall aber keiner vorhanden wäre, hat der Schultheis mit Zuziehung einiger kundigen Leute, bevor das Ab- und Zuschreiben vorgenommen wird, ein Verzeichnis über das in dem Orte vorhandene Vieh zu verfertigen.

Sobald sonach dieses Personale zusammen gebracht ist, kann sogleich, und nach Umständen noch früher, als das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern, die Berichtigung dieses Verzeichnisses vorgenommen werden. Diese geschieht folgendermasen: Der Peräquator liesst aus dem Verzeichnisse Namen für Namen,

---

(d) Aus diesen Verzeichnissen und aus den Geschossen über die immobilen Steuerobjekte wird dann das summarische Geschoßbuch fortgeführt, auf welches die Note a eigentlich hinweißt.

(e) Nach der Verordn. vom 2ten Oktober 1813, §. 10, Num. 2, Z. 122, muß auch der Justiz- oder Hoheitsbeamte diesem Geschäft in kleinern Städten und Dörfern, aber nur alle drei Jahre einmal, beywohnen. Dieses war bereits verfügt worden in dem Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 6ten Appril 1810, Z. 42, welches überdas enthält, daß die nemliche höchste Verordnung, welche die Hofkammer zu Gießen unter dem 19ten März 1810, Z. 36, wegen Bezahlung desjenigen Personals, das bey dem Ab- und Zuschreiben der mobilen und immobilen Steuerobjekte, nach §. 7 und 13 der Instruktion für die Steuerperäquatoren, erforderlich ist (§. 192), auch für die Provinz Starkenburg erfolgt sey.

Digitized by Google

und die einzelnen Rubriken, auch solche, von denen der Kontribuent keine besitzt, ohne Unterschied ab. Bey der ersten Rubrik, bey den Gewerbskapitalien, nennt er auch die im Ansatz stehende Steuerkapitalssumme, weil nach vorliegenden Verordnungen, in einzelnen Fällen, wenn z. B. ein Beysatz wegen Kränklichkeit oder besonderer Unglücksfälle, oder der Gewerbsmann wegen geringen Betriebs seines Gewerbs das sonstige gesetzliche Kapital ganz zu versteuern nicht im Stande ist, eine Modifikation, oder wenn schon ein modificirtes Kapital angesetzt war, und die Umstände des Kontribuenten sich wieder gebessert haben, eine Vermehrung Statt haben kann. Weiß jemand bey dem bisherigen Ansatz etwas mit Anstand zu erinnern; so wird die Sache unter den Anwesenden mit Gewissenhaftigkeit berathen, und darnach der neue Ansatz gemacht, so wie das Nöthige in die Rubrik, Bemerkungen, kurz notirt. Erinnert aber keiner hierbey etwas, und hat auch der Peräquator seiner Seits hierbey nichts zu erinnern; so bleibt der Ansatz unverändert, und der Peräquator liefet nun die übrigen Rubriken ab, ohne jedoch die im Ansatz stehende Anzahl mit zu bemerken, sondern diese läßt er sich von den beywohnenden Personen angeben."

„(§. 15). Das Steuerkapital von gemeinheitlichen Gegenständen muß, wenn in den einzelnen Aemtern und Orten nicht ein anderes herkömmlich und gesetzlich ist, als wobey es dann bis auf weitere Verordnung belassen werden soll, von den daran Genuß habenden Bürgern und Gemeindsleuten jeden Orts zu gleichen Theilen versteuert, und sonach einem jeden derselben das hieraus entstehende Steuerkapital zu seinem sonstigen Steuerkapital, von eigenthümlichen Gegenständen, zugesetzt werden. Der einem jeden Gemeindsmann wegen der Gemeinschaft zukommende Antheil Steuerkapitals ist also veränderlich, je nachdem Gemeindsglieder ab- oder zugehen. Da dieses oft, und manchmal alle halbe Jahre geschieht, und es zu beschwerlich wäre, bey jedem einzelnen Vorfall durch das ganze Buch für jeden Theilnehmer eine Abänderung zu machen; so ist verordnet worden, daß eine neue Austheilung des gemeinheitlichen Steuerkapitals nur alle drei Jahre gemacht, und dem einzelnen Theilhaber während diesen 3 Jahren das, zu Anfang derselben berechnete gemeinheitliche Steuerkapital, ohne Rücksicht auf die mittlerweile vorgefallenen Veränderungnn in der Anzahl der Mitglieder, verbleiben soll." (f)

(f) Dieser §. 15. ist abgeändert worden. „Nach einer höchsten Entschliesung sollen die Gemeinhei-

Digitized by Google

„(§. 22). Ueberdem müssen die Steuerperäquatoren einem jedem Unterthanen, welcher an der Richtigkeit seiner Steuerkapitalien oder Grundbeschwerden einigen Zweifel hat, und auch zu jedem andern Zwecke, auf sein Verlangen einen Extrakt über seine unbewegliche Besitzungen aus dem Lagerbuche verfertigen, dem, wenn es begehrt wird, auch ein Extrakt aus dem Verzeichnisse der mobilen Steuerobjekte beygefügt werden muß. Ein solcher Extrakt aus dem Lagerbuche muß bey jedem Stücke Pagina und Nummer Flur- und Lagerbuchs, das Ruthenmaas, Rauh- und Pur-Steuerkapital, die darauf haftenden Beschwerden, als Zinsen, Pächte, Zehnten, und wie sie Namen haben mögen, auch wer diese Abgaben zu beziehen hat, enthalten. Der Extrakt aus dem Verzeichnisse muß ebenfalls vollständig seyn, und jede Rubrik, wofür Steuerkapitalien zum Ansatze gekommen sind, mit diesem Steuerkapital, und die Anzahl von Gesellen und jeder Gattung von Vieh enthalten.

Ist ein solcher Extrakt nicht dringend nöthig, so wird er verfertigt, wenn der Peräquator wegen des Ab- und Zuschreibens, oder wegen sonst eines Geschäfts, oder zufällig in dem Orte ist, aus dessen Lagerbuche derselbe gemacht werden muß. Kann aber die Verfertigung eines solchen Extrakts aus dem Lagerbuche eines Ortes, worin der Peräquator nicht wohnt, nicht so lange anstehen; so sollen, auf des Verlangenden Anmelden, der Schultheis und das Gericht das Flurbuch und Geschoß aus dem Gesamtbeschluß, worin es in jedem Falle aufbewahrt werden muß, nehmen, solches in ein eigends dazu gefertigtes leichtes transportables Kästchen, wozu sowohl diese, als der Peräquator einen Schlüssel haben müssen, und welches von jeder Gemeinde aus dem Aerario angeschaft ist oder

---

ten für die Versteuerung der Gemeindegüter in corpore haften, und die darauf kommenden Steuern aus der Gemeindskasse bezahlt werden; es mögen die gemeinheitlichen Güter von der ganzen Gemeinde oder von den singulis, und im letzten Falle gegen Entrichtung einer Abgabe, oder unentgeltlich benutzt werden. Die Steuerperäquatoren haben hiernach das Erforderliche bey Verfertigung der Steuerregister und Aufstellung der Tabellen zu besorgen. Es bleibt übrigens Sache der Gemeinden, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, oder bey der Regierung auszuwirken, wodurch sie sich von den Nutznießern gemeiner Alimente einen Rückersatz der Steuern, oder allenfalls erhöhte ständige Abgaben versichern können.“ Publikandum der Hofkammer zu Darmstadt vom 28sten August 1812, §. 107. — Diese Verordnung findet auch auf die Provinz Hessen Anwendung. Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 29sten Oktober 1813, §. 140.

Digitized by Google

wird, legen, und so verschlossen an den Wohnort des Peräquators, und zwar, wenn der Verlangende eine zuverlässige Person ist, durch diesen selbst, im Gegentheil aber, wenn demselben diese Dokumente nicht anzuvertrauen seyn sollten, durch eine in der Gemeinde auszuwählende Person, auf des verlangenden Theils Kosten, tragen lassen. Worauf der Peräquator, nach gefertigtem Extrakt, diese Dokumente in dem verschlossenen Kästchen sogleich an Schultheis und Gericht zum Gesamtbeschluß wieder zurück zu schicken hat."

„Für einen solchen, sowohl zum gericht- als aussergerichtlichen Behuf verfertigten Extrakt hat der Peräquator, wenn er eins bis fünf Item enthält, 15 Kreuzer, wenn er aber mehr als die vorgeschriebene Itemszahl enthalten sollte, für jedes weitere Item 6 Pfennige Zusatz (jedoch ausschlieslich des verordneten Stempelpapiers, als welches besonders bezahlt werden muß) zu empfangen. Noch wird den Peräquatoren bemerkt, daß kein Auszug aus irgend einem Steuerbuche, es sey zu gerichtlichen oder aussergerichtlichen Handlungen, von Jemand anders, als von ihnen, und zwar von einem jeden in seinem Peräquaturbezirk, und wem in besondern Fällen von diesem Kolleg die Specialerlaubnis dazu ertheilt wird, verfertigt werden dürfen, und daß alle andere Extrakte als ungültig angesehen werden sollen. Sie haben deßhalb unter solche Extrakte jedesmal den Ort, das Datum und ihre Namensunterschrift zu setzen, es wäre dann, daß es anders begehrt würde, und der Verlangende gewillet wäre, diesen Extrakt bey künftigen Besitzveränderungen bey dem Ab- und Zuschreiben jedesmal sogleich von ihnen fortführen zu lassen, da sie alsdann für jedes in diesem Extrakt zu- oder abgehende Item, über die gewöhnliche 3 Kr. Ab- und Zuschreibgebühren (§. 11), einen Kreuzer weiter zu empfangen haben."

„(§. 24). Es muß hier bemerkt werden, daß, so lange nicht eine allgemeine Landesvermessung und Hauptsteuer-Regulirung vorgenommen ist, zweierlei Steuerkapitalien, Orts- und Landes-Steuerkapitalien, Statt haben. Die in den Lagerbüchern, Geschossen und summarischen Geschossen vorkommenden Steuerkapitalien sind Orts-Steuerkapitalien, nach welchen auch die Register verfertigt werden. Die Landes-Steuerkapitalien (insofern sie mit den Orts-Steuerkapitalien nicht übereinkommen, wie dies in den neuen Domänen- und Souveränetätslanden der Fall ist) sind nicht für die einzelnen Steuerpflichtigen, sondern nur für ganze Aemter und Orte berechnet. Diese Landes-Steuerkapitalien dienen zur Gleichstellung der Steuern in den verschiedenen Aemtern und Orten, so, daß dar-

Digitized by Google

nach die von denselben aufzubringenden jährlichen und monatlichen Steuern, so wie auch die übrigen, von allen, oder mehreren Aemtern und Orten nach dem Steuerfuße aufzubringenden Gelder, auf die einzelnen Aemter und Orte repartirt werden, da alsdann die Subrepartition des einem Orte hiervon zukommenden Betrags auf die einzelnen Kontribuenten nach den Orts-Steuerkapitalien gemacht werden muß."

„(§. 26). In den Lagerbüchern, Geschossen, und summarischen Geschoßbüchern werden die Steuerkapitalien genau mit Fl., Alb. und Pf., oder Fl., Kr. und Pf. eingetragen. In den Registern kommen nur ganze und Viertel-Gulden vor, so daß, was in dem summarischen Geschoßbuche unter $\frac{1}{8}$ Fl. ist, für nichts, $\frac{1}{8}$ Fl. aber und darüber bis zu $\frac{3}{8}$ Fl. für $\frac{1}{4}$ Fl. — und $\frac{3}{8}$ Fl. und darüber bis zu $\frac{5}{8}$ Fl. für $\frac{1}{2}$ Fl. u. s. gerechnet wird."

„(§. 27). Mit den Steuerregistern, die, wenn auch ein Peräquaturbezirk mehrere Aemter umfaßt, doch nach den einzelnen Aemtern mit abgesonderten Berichten eingesandt werden müssen, ist zugleich ein summarisches Verzeichnis mit einzusenden. Aehnliche Verzeichnisse müssen auch mit den zur Revision in Duplo einzusendenden Flußbaugeld-Registern eingeliefert werden. (g)

Werden andere Gelder, und die Verfertigung der dazu erforderlichen Register, von andern dazu ermächtigten Behörden ausgeschrieben; so müssen die darnach verfertigten Register an diese ausschreibenden Behörden jedesmal zur Revision und Abgabe an die Erheber eingeliefert, und denselben bey der Einsendung solcher Register ähnliche summarische Verzeichnisse eingesandt werden."

(g) Ueberdas ist von den Steuerperäquatoren, nach Inhalt des §. 36. dieser Instruktion, jährlich ein summarischer Steuerextrakt mit Bericht an die Hofkammer einzusenden. Dieser summarische Extrakt hat den Zweck, eine Uebersicht von dem Bestand der Steuerkapitalien, nach den verschiedenen Hauptrubriken der Steuerobjekte, wie solcher nach dem letzten Ab- und Zuschreiben jeden Jahrs sich darstellt, zu gewähren. Er ist nach dem Formular einzurichten, welches der Instruktion unter Lit. K anliegt (Beylage), und muß mit einer Anlage nach dem Formular Lit. M (Beylage) versehen seyn. Nach dem Publikandum der Hofkammer zu Darmstadt vom 25sten Mai 1810, §. 64, welches noch einige Vorschriften über die Einrichtung dieses summarischen Steuerextrakts enthält, müssen ihn die Steuerperäquatoren spätestens bis zum 15ten December jeden Jahrs, bey Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden, unerinnert einsenden.

Digitized by Google

„(§. 28). Für die Verfertigung der Steuer- und allgemeinen Flußbaugeld-Regiſter, ſo wie auch für die Obereinnehmerei-Regiſter, in ſofern ſie ſolche zu verfertigen haben, erhalten die Peräquatoren eine fixe Beſoldung, und ſie können dafür keine Regiſter-Fertigungsgebühren anrechnen (h). Für Verfertigung ſonſtiger Regiſter haben ſie ſich für jeden darin vorkommenden Namen, oder Item, 2 Pf. anzurechnen, und den Betrag dieſer Gebühren, ſo wie auch eine billige Entſchädigung für das dazu zu ſtellende Papier, ſogleich der auszuſchlagenden Summe zuzuzählen.“ (i).

§. 191.

Da in dem Publikandum der Hofkammer zu Gießen vom 14ten Junius 1809 (Z. 74) unter andern vorkommt, daß für die Steuerperäquatoren der Provinz Heſſen, ſobald die Steuerregulirung in den Souveränetätslanden wird vollendet ſeyn, eine umſtändliche und genaue Inſtruktion erlaſſen werden ſoll; ſo werden vor der Hand nur diejenigen Verordnungen hier geliefert, welche die Gebühren der Steuerperäquatoren und der übrigen, mit Fortführung der Lagerbücher und Geſchoſſe beauftragten öffentlichen Perſonen betreffen.

I) Durch das eben angeführte Publikandum der Hofkammer zu Gießen „werden die Gebühren für die Steuerperäquatoren auf folgende Art beſtimmt:

(h) Vorhin hatten die Steuerperäquatoren der Obergrafſchaft Katzenelnbogen von den Gemeinden, unter verſchiedenen Benennungen, Gebühren zu beziehen, als: für ſtändige Diäten, für die Examination des ſtändigen Steuerextrakts, für Richtigſtellung des Nebenſtocks, für das ſummariſche Extraktsregiſter, für die Steuerkapitalien fortzuführen, für Quartier und Service ꝛc. Alle dieſe Gebühren ſollen, vom Anfang des Jahres 1809 an, wegfallen. Publikandum der Rentkammer zu Darmſtadt vom 13ten Julius 1808, Z. 7. — Das Ausſchreiben der Regierung zu Darmſtadt an die Beamten vom 19ten April 1814, ad num R. 2102, enthält: „Die Beamten ſollen den Ortsvorſtänden und Burgermeiſtern unterſagen, Zahlungen an die Steuerperäquatoren aus den Gemeinden zu leiſten, für Richtigſtellung des Nebenſtocks, für die ſummariſchen Extraktsregiſter, für die Steuerkapitalien fortzuführen, für Aufnahme der neuen Gebäude, für Quartier und Service ꝛc.; da die Steuerperäquatoren aus der Staatskaſſe bezahlt würden.“

(i) Die Inſtruktion, nebſt dem Anhang dazu vom 2ten Januar 1809, ſteht vollſtändig in Krönke's Anleitung ꝛc., Seite 256 ff. In dem Auszug, den wir hier aus dem Amtsblatt liefern, iſt alles weggelaſſen, was blos die Manipulation betrift, und deßhalb das große Publikum nicht intereſſirt.

Digitized by Google

1) Haben sie in den alten Landen, sowohl aus der Großherzogl. Steuer- als Obereinnehmereikasse, und in den neuen Landen vor der Hand, und bis auf weitere Verfügung, blos aus ersterer einen fixen Gehalt zu beziehen, gegen welchen sie die Verbindlichkeit haben,
   a) die Lager- und Geschoßbücher in Ordnung zu halten;
   b) die Steuer- und Obereinnehmerei-Geldregister, auch die summarischen Steuerextrakte unentgeltlich zu fertigen; (a)
   c) über diejenigen Großherzogl. Zinsen und Pächte, wofür die Gemeinden im Ganzen nicht haften, sondern welche von einzelnen Zins- und Pachtpflichtigen unmittelbar erhoben werden, die Hebregister zu fertigen, und die in den Personen der Zins- und Pachtpflichtigen sich ergebenden Veränderungen zu wahren;
   d) in denjenigen Orten, wo die Lagerbücher entweder in Unordnung gekommen, oder wo solche bereits vollgeschrieben sind, in der Zwischenzeit, die ihnen von einem Ab- und Zuschreiben zum andern übrig bleibt, neue Lagerbücher zu verfertigen;
   e) die über ihre Steuerperäquaturbezirke jährlich aufzustellenden tabellarischen Uebersichten zu fertigen, und überhaupt all jenes zu vollziehen, was in ihren Geschäftskreis von Amts wegen einschlägt, und ihnen von Großherzoglicher Hofkammer, als der ihnen vorgesetzten Behörde, wird anbefohlen werden.

2) Haben die Peräquatoren aus den Großherzogl. Kassen für Regulirung und Wahrung der Gewerbs- und Viehkapitalien ein jährliches Aversum statt der seitherigen Diäten zu beziehen, welches ihnen halbjährig, nach vorgängiger Attestation der Ortsvorstände, daß die Gewerbs- und Viehsteuerkapitalien gehörig gewahrt worden sind, von Großherzoglicher Hofkammer an das betreffende Rent- oder Hoheitsamt zur Zahlung angewiesen werden wird.

(a) Doch ist den Steuerperäquatoren für die beträchtlichen ausserordentlichen Arbeiten, welche für sie durch Verfertigung der Register über die extraordinären Kriegssteuern im Jahre 1814 entstanden, eine Gratifikation bewilligt worden. Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Steuerperäquatoren vom 5ten Mai 1815.

Digitized by Google

3) Von den Großherzogl. Unterthanen haben die Steuerperäquatoren zu empfangen:

a) von jedem Item 2 Pfennige von nachfolgenden Registern:
von Amts- und Gemeindskasseregistern, insofern sie auf den Steuerfuß ausgeschlagen worden; von Beed- und ähnlichen Registern, in sofern hierfür von den Gemeinden bisher nicht ein Fixum ist bezahlt worden; in welchem Falle es dabey sein Verbleiben hat.

Von allen andern nicht ständig zu fertigenden Registern, z. B. über die Beyträge zu den gegenwärtigen Kriegskosten.

b) Von jedem Stück, welches ab- und zugeschrieben wird, es bestehe in Gebäuden, Hofraithen oder Güterstücken, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, 3 Kreuzer, wovon der abgehende Eigenthümer die eine, und der zugehende die andere Hälfte zu bezahlen hat.

c) Für einen Extrakt aus dem Lagerbuche, er möge zum gerichtlichen oder auffergerichtlichen Behufe verfertigt worden seyn, wenn er eins bis fünf Item enthält, 15 Kreuzer, wenn er aber mehr als die vorgeschriebene Itemszahl enthalten sollte, für jedes weitere Item 6 Pfennige Zusatz (jedoch ausschlieslich des verordneten Stempelpapiers, als welches besonders bezahlt werden muß).

4) Für Verfertigung der Brandsteuerregister, und Wahrung der Gebäude im Kataster, und sonstige dahin einschlagende Arbeit, da wo solche den Peräquatoren bisher überlassen war, die verordnungsmäsigen Gebühren."

II) Das Publikandum der Hofkammer zu Gießen vom 19ten März 1810 (Z. 36) enthält: „daß

1) Die Belohnung der Schultheisen, wegen nöthiger Gegenwart und Assistenz derselben bey dem Ab- und Zuschreiben der immohilen Steuerobjekte, auf zwei Kreuzer von jedem ab- und zuzuschreibenden Item bestimmt worden, wornach also mit der Gebühr des Peräquators im Ganzen fünf Kreuzer per Item, und zwar halb von dem ab-, und halb von dem zugehenden Eigenthümer hinfüro zu entrichten sind.

Die nemliche Vergütung soll auch den — in den Städten und sonsten die Stelle der Schultheisen vertretenden Personen zu statten kommen.

Da auch

2) die Belohnung des bey der halbjährlichen Berichtigung der

Gewerbs- und Viehsteuerkapitalien assistirenden Personals, nach erfolgter Aufhebung des bestandenen Nebenstocks, nicht mehr, wie bisher, aus den Burgermeistereien entrichtet werden darf; so ist gnädig verordnet worden, daß alles aus der Steuerkasse — und zwar von dem Zeitpunkt an berichtigt werden solle, an welchem der ehemalige Nebenstock aufgehoben, und die Gewerbs- und Viehsteuerkapitalien denen der übrigen Steuerobjekte beygeschlagen werden.

Diesem zufolge ist

3) die Belohnung der bey eben gedachter Berichtigung assistirenden Gerichtsschöffen, oder sonstigen in der Eigenschaft als Steuerschätzer adhibirten Personen in den Dörfern auf täglich dreisig Kreuzer, die der Schultheisen auf täglich dreisig sechs Kreuzer, die Belohnung der assistirenden Rathsglieder in den Hauptstädten auf täglich einen Gulden, in den Landstädten aber auf täglich vierzig fünf Kreuzer gnädigst bestimmt worden.

Da ferner seither mehrfältig wahrzunehmen gewesen, daß das vorgedachte Personal und die Peräquatoren, sich selbst überlassen, die in Absicht der Regulirung der Handwerks- und Gewerbsteuer-Kapitalien — ergangenen Verordnungen nicht durchaus richtig verstanden und angewendet haben; so ist in dieser Hinsicht

4) gnädigst verordnet worden: daß die Großherzogl. Beamten der Regulirung der Gewerbs- und Viehsteuerkapitalien auf dem platten Lande regelmäsig alle drei Jahre, gegen den Bezug der reglementsmäsigen Diäten aus der Steuerkasse, in allen Amtsorten beywohnen, dahingegen in den Städten, wo die Gewerbe häufiger und bedeutend sind, der Beamte möge nun Stadtschultheis seyn, oder nicht, dem Geschäfte jedesmal assistiren, und solches gehörig leiten sollen."

III) Publikandum der Hofkammer zu Gießen vom 11ten Oktober 1813 (Z. 140): „Daß die Steuerperäquatoren in denjenigen Fällen, wo das Ab- und Zuschreiben des Zehenten bey einem jeden einzelnen zehentbaren Grundstücke nach Vorschrift nöthig, und wirklich geschehen ist, für jedes Stück die verordnungsmäsigen Gebühren beziehen sollen; dahingegen dürfen in den Fällen, wo das Flurbuch eine solche Einrichtung hat, daß schon der Ab- und Zugang im Allgemeinen im Vorbericht, oder an der Stelle des Flurbuchs, wo das

Digitized by Google

Steuerkapital des Zehentens im Ganzen ausgeworfen ist, gewahrt werden kann, wo also das Ab- und Zuschreiben bey den einzelnen Grundstücken wegfällt, durchaus nicht die Gebühren des Ab- und Zuschreibens, welche aus der Summe der einzelnen zehentbaren Grundstücke resultiren, sondern nur der Betrag eines Items angerechnet werden."

IV) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Justizbeamten, Rentbeamten und Steuerperäquatoren vom 18ten Mai 1808: „Es ist verordnet worden, daß den Ausmärkern, welche in einer andern Gemarkung Grundstücke besitzen wollen, auch die Register-Verfertigungsgebühren von den, auf ihre darin besitzende kleine Parzellen fallenden, nach dem Steuerfuß ausgetheilten Amts- und Gemeindslasten, ausschliesslich heimzuweisen seyen, indem es der Billigkeit keineswegs angemessen sey, daß die Gemeinde für manche ihrer Ausmärker mehr an Register-Verfertigungsgebühren bezahlen müsse, als sie von ihnen zu ihren Amts- und Gemeindslasten beygetragen erhalte."

§. 192.

Da auch der extraordinäre Steuerfuß (§. 185) gehörig und in der Art fortgeführt werden muß, daß darnach, wenn es erforderlich ist, zu jeder Zeit ohne Aufenthalt eine Steuer oder andere Last vertheilt werden kann, so hat die Hofkammer zu Darmstadt, in dem Ausschreiben vom 26sten Junius 1815, den Steuerperäquatoren hierüber folgende Vorschriften ertheilt:

„Die Besoldungsetats, welche gleichsam die Lagerbücher für die Besoldungen, als Objekte der extraordinären Besteuerung, wären, müßten von ihnen auf das Sorgfältigste, und zwar mit allen Details, wie sie ihnen in den Etats für die einzelnen Besoldungstheile, Dienstemolumente u. s. w. mitgetheilt wären, fortgeführt werden. Veränderungen in den Besoldungen, welche zur Kenntnis dieses Kollegs kämen, würden ihnen bekannt gemacht werden. Uebrigens aber hätten sie selbst auf den jedesmaligen Stand der Besoldungen fortwährend die anhaltendste Aufmerksamkeit zu verwenden, um die Veränderungen, welche durch den Zugang neuer, oder den Einzug alter Besoldungen, oder durch Besoldungsvermehrungen oder Verminderungen, wie auch in dem Personale der Besoldeten, sich ergeben würden, auch alsdann in den Besoldungsetats gehörig zu wahren, wenn ihnen deßhalb von Seiten dieses Kollegs nichts bekannt gemacht würde, welches beson-

Digitized by Google

ders bey der geringern Dienerschaft, und ganz vorzüglich bey den Dienern der Gemeinden und sonstigen Korporationen und Institute, wie auch der Privaten, in den wenigsten Fällen mögte geschehen können, indem davon dies Orts selten etwas bekannt würde.

2) Da Baufreiheiten für Ausschläge nach dem extraordinären Steuerfuße nicht gestattet wären; so hätten sie dafür zu sorgen, daß alle neue Gebäude jedesmal sogleich nach Beendigung des Baues abgeschätzt, und mit dem geeigneten Steuerkapital in die Steuerbücher eingetragen würden, wobey alsdann zu bemerken wäre, daß und wie lange die neu zugegangenen Steuerkapitalien von den ordinären Ausschlägen befreit bleiben.

3) Eben so müssen die Gewerb- und Viehsteuerkapitalien eines jeden neu aufgenommenen Unterthanen in die geeigneten Verzeichnisse nach der Anlage Lit. A. der Instruktion, und in die summarischen Geschosse (Anlage Lit. C) sogleich nach der Reception desselben eingetragen, und halbjährig gehörig gewahrt und regulirt werden, um sie darnach zu den Ausschlägen nach dem extraordinären Steuerfuße anziehen zu können, wobey alsdann ebenfalls zu bemerken wäre, daß und wie lange, wegen der Einzieherfreiheit, von diesen Kapitalien zu den ordinären Ausschlägen nicht beygetragen würde.

4) Müßten für den extraordinären Steuerfuß besondere summarische Geschosse nach dem hierbey angeschlossenen Formular errichtet und fortgeführt werden.

5) Müßte mit dem jährlich einzusendenden summarischen ordinären Steuerextrakt (Anlage Lit. K der Instruktion) zugleich auch ein summarischer extraordinärer Steuerextrakt nach dem anliegenden Formular eingesandt werden, wobey alle Veränderungen, welche in der Rubrik: Steuerkapital von Besoldungen, vorfielen, in einer Beylage speciell nachgewiesen werden müßten."

Diese summarischen Geschosse (n. 4) haben die Einrichtung, daß daraus zu ersehen ist, wieviel das extraordinäre Steuerkapital eines jeden Steuerpflichtigen beträgt, wenn der Fall B der Verordnung vom 30sten Mai 1814 (§. 186), und wenn der Fall A derselben vorhanden ist. Auch in dem summarischen extraordinären Steuerextrakt ist die Angabe für jeden dieser beiden Fälle enthalten.

Die Hofkammer zu Gießen hat sich darauf beschränkt, den Steuerperäquatoren in dem Ausschreiben vom 11ten August 1815 diejenigen Vorschriften zu ertheilen, die in vorstehendem Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt unter 1, 2 und 3 enthalten sind.

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Die Ausschreibung und Erhebung der nach dem Steuerfuße aufzubringenden Gelder.

§. 193.

Verordnung vom 17ten Junius 1814 (Z. 77): „In der unterm 30sten September 1809, wegen der Beytragsschuldigkeit zu denen nach dem Steuerfuße repartirt werdenden verschiedenen Erhebungen, erschienenen allerhöchsten Verordnung (s. oben §. 164. VIII) ist bereits gesetzlich vorgeschrieben, daß ohne vorherige Genehmigung der Landesregierungen, oder der für besondere Geschäfte an ihre Stelle tretenden Behörden, in keinem Falle eine Umlage nach dem Steuerfuße Statt finden, deßgleichen, daß für alle in einem Amte, einer Cent oder Gemeinde zu machende Ausschläge der Repartitionsfuß von den Landesregierungen, oder denen an ihre Stelle tretenden Behörden bestimmt werden soll.

Damit aber auch die Kontribuenten jedesmal davon gehörig unterrichtet seyn mögen, was für Beyträge von den Einzelnen oder sogenannte Umlagen von Zeit zu Zeit nach dem Steuerfuße, oder nach andern Repartitionsnormen ausgeschrieben und erhoben werden; so wird hierdurch weiter Folgendes verordnet:

1) Alle Ausschläge nach dem Steuerfuße, es sey nach dem ordinären, oder nach dem extraordinären, welche in einem einzelnen Bezirk, Amt oder Gemeinde geschehen, müssen durch die Großherzogliche Hessische Zeitung bekannt gemacht werden.

2) Diese Bekanntmachung muß von demjenigen, unter dessen Leitung das Ausschreiben geschieht, also in der Regel von dem einschlägigen Großherzoglichen Beamten, besorgt und unterschrieben werden. Sie muß enthalten: wieviel Kreuzer von einem Gulden Landessteuerkapital zu entrichten sind (a), und muß

(a) Nach §. 22 der Instruktion für die Steuerperäquatoren (§. 190) hat Jedermann das Recht, so oft er will, einen Auszug aus dem Lagerbuche und Geschoß, über die ihm zur Versteuerung

das Datum und die Nummer des Rescripts derjenigen obern Staatsbehörde angeben, welche den Steuerausschlag bewilligt hat.

3) Die Erhebungen der solchergestalt nach dem Steuerfuße bewilligten Umlagen müssen nach Registern (b) geschehen, welche von den einschlägigen Steuerperäquatoren zu fertigen sind. In sofern jedoch das Ausschreiben nur volle Kreuzer — worauf in der Regel Bedacht zu nehmen, und der etwaige Ueberschuß zu künftigen Bedürfnissen aufzubewahren ist — und keinen Bruchkreuzer enthält, können die zu anderm Behuf etwa bereits vorliegenden Register benutzt, und also eine besondere Registerfertigung erspart werden.

4) Alle Repartitionen nach dem ordinären oder extraordinären Steuerfuße, welche nicht in der Großherzoglichen Zeitung bekannt gemacht werden, sind ungültig. Kein Steuerpflichtiger ist schuldig, auf eine nicht auf diese Art bekannt gemachte Umlage irgend eine Zahlung oder Lieferung zu leisten. Jede obrigkeitliche Person, welche zu der Erhebung einer auf solche Art nicht bekannt gemachten Umlage mitwirkt, ist das erste Mal in eine Strafe von zehen Thalern, und im Wiederholungsfalle in eine nach dem Grade der Strafbarkeit abzumessende weitere Strafe verfallen.

5) Alle Umlagen von Geld oder andern Prästationen, welche nach einem andern Repartitionsfuße, als dem Steuerfuße, geschehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, oder

---

angesetzten Gegenstände und deren Steuerkapitalien zu verlangen. Hierdurch ist also jeder Steuerpflichtige in den Stand gesetzt, selbst nachzurechnen, wie viel es ihm zu jeder ausgeschriebenen Umlage erträgt.

(b) Diese Register enthalten: 1) wieviel von jedem Gulden Orts-Steuerkapital zu erheben ist; 2) das Steuerkapital eines jeden Pflichtigen und wieviel er hiernach zur Umlage beyzutragen hat; 3) die Summe der ganzen Erhebung; 4) was davon an Erhebgebühren abgeht; 5) wieviel, nach Abzug dieser Erhebungskosten, an die Hauptkasse abzuliefern ist. Alle Register müssen von dem Steuerperäquator, der in keinem Falle selbst Erheber ist, zur Revision an die Oberbehörde eingeschickt werden (s. Instruktion für die Steuerperäquatoren, §. 23), welche sie dann dem Erheber, mit der darunter gesetzten Dekretur, zur wirklichen Erhebung zusendet. Diese revidirten und zur Einnahme dekretirten Register müssen den Rechnungen der Erheber als Urkunden beygefügt werden, s. auch unten S. 192 u. 193.

Digitized by Google

der an die Stelle derselben tretenden Staatsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Großherzogliche Zeitung.

6) Alle besondere Umlagen, sie mögen nach dem Steuerfuße oder nach andern Repartitionsnormen erhoben werden, müssen in den einschlägigen Amts-, Cent-, Gemeinds- oder Kriegskosten-Rechnungen in Einnahme, und sofort auf die Quittungen der betreffenden Behörden, als zu ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet, in Ausgabe verrechnet werden. Die Einnahme ist mit einer Abschrift des durch die Großherzogliche Zeitung bekannt gemachten Ausschreibens zu belegen.

7) Bey Nichtbefolgung der Vorschriften unter Nro. 5 und 6 tritt die oben unter Nro. 3 (c) gemeldete Strafe ein."

§. 194.

Früherhin wurden in den altheſſiſchen Landen mehrere Abgaben, welche die Natur von Steuern haben, unter verschiedenen Namen und nach abgesonderten Registern erhoben; zu einem Theil dieser Abgaben wurde von allen Steuerobjekten, zu einem andern blos von den sogenannten kontribuablen, und hier wiederum entweder von allen, oder mit Ausnahme einzelner Gattungen oder Gegenden, beygetragen.

Diese Einrichtung war unverträglich mit dem Grundsatze einer gleichmäßigen Besteuerung. Sie hatte überdas den Nachtheil, daß durch Aufstellung der vielen einzelnen Erhebregister, verbunden mit vereinzelten Erhebungen, unnöthige Arbeiten und Kosten entstanden.

Durch eine Allerhöchste Entschließung vom 18ten Januar 1807 wurde bestimmt, daß alles dasjenige, was in den altheſſiſchen Landen an Abgaben, welche die Natur der direkten Steuern haben, von den bereits vorhin in ordinario Steuerpflichtigen an die landesherrlichen Kassen entrichtet wurde, zusammen gerechnet, diesem Betrag der nöthige Aufwand für Verfertigung der Register und für die Erhebung hinzu gefügt, und die hieraus sich ergebende Summe, unter dem allgemeinen Namen: Steuern, mit Weglassung der bisherigen besondern Be-

(a) Daß der gesetzliche Text hier einen Druckfehler enthält, und „Nro. 4" zu lesen ist, bedarf kaum einer Erinnerung.

Digitized by Google

nennungen, ausgeschlagen und erhoben werden solle. (a) Was es hiernach den bereits vorhin steuerpflichtigen Objekten in den altheſſiſchen Landen auf den Gulden Landes-Steuerkapital jährlich ertragen würde, eben ſoviel ſollte von allen übrigen Steuerobjekten, ſowohl in den altheſſiſchen Landen, als in den übrigen Landestheilen, im Verhältnis ihrer Steuerkapitalien entrichtet werden, und zwar ebenfalls unter dem allgemeinen Namen: Steuern, und nach einem Regiſter; wogegen dann auch hier alle vorher beſtandene unmittelbare Steuern wegfielen.

Hierdurch war zwar die Erhebung ſehr, aber doch noch nicht möglichſt vereinfacht; denn es wurden nun folgende Gelder, welche regelmäſig alle Jahre aufzubringen ſind, nach eben ſo vielen verſchiedenen Regiſtern erhoben; nemlich 1) Steuern, 2) Landes-Obereinnehmereigelder, zur Verzinſung und Tilgung der Landesſchulden, 3) Flußbaugelder (§. 269), 4) Zuchthauskoſten, 5) Stockhaus- und peinliche Gerichtskoſten, und 6) die Gelder für Leiſtung der Staatsfrohnden (§. 196). Auſſer den unnöthigen Arbeiten und Koſten, welche durch dieſe Einrichtung entſtanden, hatte ſie auch noch den Nachtheil, daß, da es nicht thunlich war, die Gelder Num. 2 bis 6 in monatlichen Antheilen zu erheben, ſondern jede betreffende Behörde den jährlichen Bedarf auf einmal ausſchlug, der Steuerpflichtige oft in der unangenehmen Lage war, daß mehrere ſolcher Ausſchläge zu gleicher Zeit zuſammen trafen.

Dieſes Uebel iſt nun gehoben worden durch die Verordnung vom 6ten November 1816 (Z. 135), wornach „alle dieſe ſechs Gelder vom Anfang des Jahres 1817 an nach einem, nach dem gewöhnlichen Steuerfuße zu verfertigenden Regiſter, und in monatlichen Raten erhoben werden ſollen.“ Das Geſetz enthält hierüber noch weiter folgende Beſtimmungen:

1) In dem jährlichen Ausſchreiben zur Erhebung dieſer Gelder ſoll beſtimmt werden, welcher monatliche Beytrag vom Gulden Landes-Steuerkapital wegen der einzelnen Gelder in der Summe des Ausſchreibens enthalten iſt.

2) Die bisherige abgeſonderte Verwaltung der Steuerſchulden der einzelnen Landestheile dauert, bis auf deßfallſige weitere Verordnung, ferner fort, und es können alſo die monatlichen Beyträge zu den Geldern Num. 2 verſchieden in den einzelnen Landestheilen ausfallen.

(a) Die mancherlei Abgaben, welche hierdurch in den altheſſiſchen Landen wegfielen, ſind angegeben in der Schrift: Ueber die Beſteuerung im Großherzogthum Heſſen, S. 96.

Digitized by Google

3) Die Standesherren tragen von denjenigen ihrer Besitzungen, wofür ihnen der Nachlaß eines Drittels der ordinären Steuern bewilligt ist (§. 164, V), zu den Geldern Num. 2 und 5, so wie zu den Chausseebaugeldern (§. 196), so lange nicht dringende Umstände ein Anderes erheischen, nichts bey; auch soll ihnen, solange ebenfalls nicht dringende Umstände ein Anderes erfordern, wegen der übrigen unter die Kategorie 6 fallenden Gelder, welche ausgeschlagen werden, ein weiterer verhältmäßiger Nachlaß, noch über jenes Drittel, angedeihen.

4) Die Unter- und Obererhebung dieser Gelder geschieht künftig von demselben Personal, welches bisher die Erhebung der Steuern zu besorgen hatte. Sämtliche Gelder werden von den Obererhebern an die Hofkammerkasse der Provinz eingeschickt, woraus dann die verschiedenen Verwaltungsbehörden die ihnen zur Verwendung bewilligten Summen erhalten. „Den Direktoren der Hofkammern wird es ausdrücklich zur Pflicht gemacht, und sollen dieselben dafür besonders verantwortlich seyn, daß diese Gelder jedesmal an die verschiedenen Verwaltungsbehörden, nach Verhältnis, richtig und pünktlich dergestalt abgegeben werden, damit letztere in ihren Hauptzahlungsperioden unfehlbar den ausgeschlagenen Bedarf erhalten."

5) Die einzelnen Verwaltungsbehörden haben, spätestens bis Ende Septembers jeden Jahrs, die Voranschläge wegen der Bedürfnisse des nächsten Jahres an das Staatsministerium mit gutachtlichem Bericht einzureichen. Die standesherrlichen Behörden haben aber solche Voranschläge wegen der Stockhaus- und peinlichen Gerichtskosten, spätestens bis Ende Augusts, an die Regierung der Provinz einzusenden, damit von dieser wegen des Gesamtausschlags der Stockhaus- und peinlichen Gerichtsgelder in dem vorgeschriebenen Termin gutachtliche Anträge an das Staatsministerium befördert werden können.

§. 195.

Die Untererheber der Steuern sind in den Domanialämtern die Ortsschultheisen, in den standesherrlichen Bezirken und den Patrimonialgerichten die Hoheitsschultheisen; zu Obererhebern, an welche von den Untererhebern die Gelder unmittelbar abgeliefert werden, sind resp. die Rentbeamten und Hoheitsbeamten bestellt worden. (a)

(a) Ministerialreser. an die Hofkammern vom 27sten Jan. 1807, s. auch I. Band, §. 71 — 78.

Digitized by Google

Die Steuern sollen den Untererhebern, zur Erleichterung derselben, überbracht oder zugeschickt werden, sowohl von Einmärkern, als von Ausmärkern; nur die schriftsässigen Einmärker sind hiervon ausgenommen, als von welchen die Untererheber die Steuern abholen oder abholen lassen müssen. (b)

Die Untererheber haben aber nicht alle Beyträge zu erheben; alles, was von den Standesherren (c) und dem großherzoglichen Fiskus (d) beyzutragen ist, wird unmittelbar an die Obererheber entrichtet.

Die Untererheber haben drey vom Hundert als Erhebgebühren zu beziehen; die Obererheber hatten bisher ebenfalls Erhebgebühren nach Procenten der Einnahme; sie sollen aber nun anstatt derselben ständige Besoldungen erhalten. (e)

Weil die unmittelbare Erhebung theils von den Obererhebern, theils von den Untererhebern besorgt wird, und damit rücksichtlich des partiellen Steuernachlasses, der den Standesherren bewilligt ist, keine Unordnung entstehen möge, haben die Erhebregister verschiedene Abtheilungen (f), deren auch um deßwillen hier erwähnt wird, weil bereits in mehreren Steuerausschreiben davon Meldung geschahe.

Erste Abtheilung: die Steuerobjekte der Privaten, der adelichen Gerichtsherren, der auswärtigen Standesherren, der auswärtigen Souveräns, der Kir-

---

(b) Ministerialreskript an die Hofkammern vom 4ten Mai 1807. Es heißt hierin: Honoratioren." In einem Ausschreiben, welches der Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt, auf höchste Verordnung, unter dem 2ten Junius 1808 an die geistlichen Inspektoren erließ, heißt es aber: „die Schriftsässigen."

(c) Ministerialreskript an die Hofkammern vom 9ten December 1808.

(d) Im Falle, daß der Rechnungsbeamte, welcher für den Fiskus zu zahlen hat, nicht zugleich Obererheber der Steuern ist, also diese Beyträge nicht selbst in der Steuerrechnung zu vereinnahmen hat, soll die Zahlung, um die Arbeiten zu erleichtern, nicht monatlich, sondern am Ende des dritten und neunten Monats auf einmal vom vollen halben Jahre geschehen. Ministerialreskript an die Hofkammern vom 4ten Mai 1807, s. auch §. 164, Note b.

(e) Verordn. vom 6ten Novemb. 1816, §. 5, Z. 135.

(f) Diese Vorschriften gab die Hofkammer zu Gießen. Das Nemliche enthält der Nachtrag zur Instruktion für die Steuerperäquatoren im Fürstenthum Starkenburg vom 2ten Januar 1809; nur daß die zweite und dritte Abtheilung in umgekehrter Ordnung stehen.

Digitized by Google

chenkaſten und frommen Stiftungen, ſoweit ſolche zahlbar ſind (§. 164, XII), der Gemeinden, Korporationen und Inſtitute; abgetheilt weiter in Einmärker und Ausmärker.

Zweite Abtheilung: Diejenigen Beſitzungen der einländiſchen Standesherren, welche ſchon vor dem 1ſten Oktober 1806 ſteuerpflichtig waren, ſodann diejenigen, welche von ihnen nach dem 20ſten Junius 1808 erworben worden ſind.

Dritte Abtheilung: Diejenigen Beſitzungen einländiſcher Standesherren, welche vor dem 1ſten Oktober 1806 ſteuerfrei, und ſchon vor dem 20ſten Junius 1803 in Beſitz derſelben waren. Von dieſen allein findet der bewilligte partielle Steuernachlaß ſtatt (g).

Vierte Abtheilung: Die landesherrlichen Beſitzungen, ſie mögen zur Beſoldung hingegeben ſeyn, oder nicht, — diejenigen Steuerobjekte, welche von inländiſchen Geiſtlichen oder Schullehrern als Beſoldungsſtücke benutzt werden, und wovon der Staat die Verſteuerung übernommen hat, — die Beſitzungen der unzahlbaren Kirchenkaſten und frommen Stiftungen, womit es ſich eben ſo verhält.

Die Kautionsurkunden der Untererheber ſind unentgeltlich von den Juſtizbeamten auszufertigen (h). Zu denſelben, nebſt ihren Anlagen, iſt kein Stempelpapier erforderlich; auch muß die Mitwirkung der Stadträthe, Gerichte, Ortsvorſtände und Steuerperäquatoren dazu unentgeltlich geſchehen (i). — Da zur Sicherheit der Erhebung nöthig iſt, daß die Schultheiſen Vermögen beſitzen, ſo ſollen die Beamten in ihren Berichten über Beſetzung der Schultheiſenſtellen auf dieſes Erforderniß jederzeit Rückſicht nehmen (k).

(g) Den Standesherren wird jedesmal ihr voller Beytrag nach dem ganzen Steuerkapital berechnet, und dann hiervon der Nachlaß abgeſchrieben. Miniſterialreſcript an die Hofkammern vom 9ten December 1808. Daher heißt es auch in der Verordn. vom 6ten November 1816 (§. 194), daß ihnen dasjenige, was ſie zu den Obereinnehmerei-, Chauſſeebau-, Sockhaus- ꝛc. und peinlichen Gerichtsgeldern würden beyzutragen haben, ſoll abgeſchrieben werden.

(h) Publikand. der Hofkammer zu Darmſtadt vom 24ſten April 1809, Z. 54.

(i) Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Juſtizbeamten vom 14ten Septemb. 1810.

(k) Ausſchreiben der Regierung zu Darmſtadt an die Juſtizbeamten vom 24ſten Februar 1807.

Digitized by Google

Siebente Abtheilung.

Die Staatsfrohnden.

§. 196.

Daß die Staatsfrohnden, d. h. alle gezwungene unentgeltliche Dienste, die der Staatsbürger, als solcher, zu Staatszwecken zu leisten angehalten wird, ihrer eigentlichen Natur nach wahre direkte Steuern sind, ist an sich klar. Eben so klar ist es, daß die Staatsfrohnden mit dem Recht und mit der Nationalökonomie im Widerspruch stehen. Mit dieser, weil durch sie eine höchst unwirthschaftliche Verschwendung der menschlichen und thierischen Kräfte veranlaßt wird. Mit jenem, weil die Staatsfrohnden, wenn sie in Handdiensten bestehen, die nach der Reihe geleistet werden müssen, die Natur einer Kopfsteuer haben; werden sie aber zugleich mit dem Vieh geleistet, so fällt die Last auf die Hülfsmittel der Landwirthschaft, und zwar nicht im Verhältnis des reinen Ertrags des Bodens, sondern des Kulturaufwandes, also in einem Verhältnis, das offenbar ungerecht ist. Ohnehin wird in unserem Staate das Zugvieh, als nutzbares Eigenthum betrachtet, durch die Viehsteuer (§. 182, II) zu allen direkten Steuern und zu allen übrigen Lasten, die nach dem Steuerfuße vertheilt werden, verhältnismäsig angezogen; es kam daher, ohne den obersten Grundsatz der Besteuerung (§. 164, I) zu verletzen, nicht noch einmal zu den Staatsfrohnden, die wahre Steuern sind, ausschlieslich angezogen werden.

Was man wohl gegen die Aufhebung der Staatsfrohnden einwenden hört, daß nemlich durch die Steuern, welche nun nöthig werden, um solche Arbeiten zu bezahlen, die vorher in der Frohnde geleistet wurden, eine neue unerträgliche Last entstehe, — findet leicht seine Widerlegung. Auch die Frohnden sind eine Last, und für diejenigen, welche sie mit ihrem Körper oder Vieh nach den Köpfen leisten müssen, eine weit größere Last, als die an ihre Stelle tretenden Geldbeyträge, welche nun auf alle Steuerobjekte verhältnismäsig vertheilt werden. Was nach Aufhebung der Staatsfrohnden ein Theil der Steuerpflichtigen mehr entrich-

Digitized by Google

ten muß, als vorhin, kommt dem andern Theil derselben, der nun in der vorhin allein getragenen Last erleichtert wird, zu gut. Bleibt die Last sich im Ganzen gleich gegen vorhin, so wird sie nun, auf Alle und gleichmäßig vertheilt, weit leichter getragen werden.

Ein weiterer Einwand, der wohl geäussert wird, besteht darin, daß die Frohndpflichtigen oft keine Gelegenheit hätten, das Geld zu verdienen, welches sie anstatt der Dienste entrichten müssen; die Dienste könnten sie aber, da sie doch nun einmal Vieh hielten, und zu Nebenarbeiten ihnen Zeit übrig sey, ohne großen Nachtheil in Natur leisten. — Dieser Grund mag unter gewissen Umständen richtig seyn, wenn von Frohnden die Rede ist, die immer in der Nähe geleistet werden; ganz anders verhält es sich aber mit den Staatsfrohnden. Werden dazu blos die in der Nähe des Arbeitsorts wohnenden Frohndpflichtigen aufgeboten, so müssen diese, wenn die Frohndarbeit irgend bedeutend ist, zu Grunde gehen, während die entfernt wohnenden ganz frei bleiben. Werden aber die Staatsfrohnden auf alle Frohndpflichtigen einer Provinz vertheilt, so wird einem großen Theile derselben die Entfernung vom Arbeitsorte noch weit lästiger seyn, als die Arbeit selbst, und es wird gewis dahin kommen, daß die entfernt wohnenden die Arbeit an die dem Arbeitsorte nahe wohnenden Landeseinwohner verakkordiren. Wie es aber bey solchen Akkorden, die durch mehrere Zwischenhände für Gemeinden geschlossen werden, leicht gehen kann, und gewiß oft gehen wird, das bedarf für einem Jeden, der das Treiben in solchen Sachen kennt, keiner weiteren Auseinandersezung. S. auch unten VI.

Wir haben uns daher Glück zu wünschen, daß nunmehr in unserem Lande alle Staatsfrohnden aufgehoben sind. Da es nicht ohne Interesse ist, zu sehen, wie der jetzige Zustand sich nach und nach aus dem alten entwickelt hat, so stellen wir das Geschichtliche hier kurz zusammen.

1) Im Jahre 1804 fanden es verschiedene Aemter und Gemeinden im Oberfürstenthum Hessen ihrem Interesse angemessen, die Fuhren, welche für das inländische Militär in der Frohnde zu leisten waren, zu verakkordiren. Dieses wurde aber von der Regierung in Gießen misbilligt, „weil dadurch den Amts- und Gemeindskassen große und beschwerliche Kosten verursacht würden"; es erfolgte die Verfügung, „daß dergleichen Fuhren, Nothfälle ausgenommen, von keinem

Digitized by Google

Amt und von keiner Gemeinde verakkordirt, sondern von den Unterthanen selbst, nach der sie treffenden Reihe, in Natur verrichtet werden sollten." (a)

II) Im Herzogthum Westphalen wurden seit dem Jahre 1803, zum Anfahren des Besoldungsholzes für die Dikasterialdiener, so wie des Holzes, der Früchte und der Dienstbedürfnisse für das Militär, ferner zum Transport im Dienst reisender oder erkrankter Militärpersonen, Fuhren in der Staatsfrohnde aufgeboten. Da aber hierdurch die Last allein auf diejenigen Einwohner fiel, die nahe bey den Orten wohnten, wo solche Dienstleistungen gerade nöthig waren, während die übrigen ganz davon frei blieben, so entstanden die bittersten Beschwerden. Sie wurden völlig gehoben durch die Verordnung vom 16ten Oktober 1806 (b), welche enthält:

„1) Die in Unserm Herzogthum Westphalen erforderlichen Staats-Frohnddienste, worunter, wie es sich von selbst versteht, auch die Militärfrohnden begriffen sind, sollen, wenn nicht Lohnfuhren sogleich zu erhalten sind, zwar nur von denjenigen dienstpflichtigen Unterthanen, welche nicht weiter, als zwei Stunden Wegs von dem Ort, wo der Dienst anfängt, oder wohin er geleistet wird, entfernt wohnen, insofern solche innerhalb dieses Bezirks zu erhalten sind, nach einer von Unserer Frohnd-Fuhrendeputation unter denselben zu machenden billigen Austheilung wirklich abgeleistet; — dagegen sollen aber

2) die geleisteten Dienste nach einer billigen von Unserer Regierung zu Arnsberg jedesmal zu regulirenden Taxe in baarem Gelde vergütet, und

3) die zur Bezahlung der Dienste jährlich erforderliche Summe nach dem Schatzungsfuß auf das ganze Land ausgeschlagen und erhoben werden."

III) Ganz übereinstimmend mit diesen Grundsätzen (II) wurde in der Verordnung vom 1sten März 1807 (§. 269) in Ansehung derjenigen gezwungenen Dienste bestimmt, welche bey großen Beschädigungen an den Dämmen der Ströme im Fürstenthum Starkenburg etwa nöthig werden.

IV) Nach der Verordnung vom 28sten März 1807 „sollte das Holz, welches als Besoldung für die Dikasterialdiener zu Gießen und für das dortige Militär aus den landesherrlichen Waldungen abgegeben wird, von der ganzen Pro-

(a) Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Beamten vom 10ten Jun. 1804.

(b) In den Hessischen Verordnungen, 1stes Heft, S. 39.

Digitized by Google

vinz Hessen, mit Inbegriff der Städte, der adelichen Gerichte und Souveränetätslande, gemacht und herbey gefahren werden; also und dergestalt, daß den Städten ihre Antheile nach der Anzahl ihres Fahrviehes zugetheilt, und im übrigen die Repartition zur Hälfte auf die Steuer und zur Hälfte auf das Fahrvieh gemacht, zugleich aber auf die nemlichen Dienste, welche einzelne Aemter und Distrikte für die Amtsdienerschaft und sonst zu leisten haben, Rücksicht genommen, und, wenn in Ansehung deren einer oder der andere vor den übrigen beläſtigt ist, bey dem Ausschlage des Militär- und Dikasterialdienerholzes ihm nach billigem Verhältnis gutgethan werden sollte."

V) Der Verordnung vom 15ten November 1807, wornach im Herzogthum Westphalen alle zum Chausseebau erforderliche Arbeiten bezahlt, und die hierzu erforderlichen Gelder auf die ganze Provinz nach dem Steuerfuße ausgeschlagen werden sollen, ist bereits im Isten Bande, §. 94, gedacht worden.

VI) Verordnung vom 30sten Oktober 1808 (Z. 53): „Wir haben Uns vortragen lassen, daß, bey der in der Staatsfrohnde zu bewirkenden Anfuhr des Bestallungsholzes Unserer Dikasterialdienerschaft zu Gießen, ein großer Theil der dem Dienstorte nahe gelegenen Gemeinden, unerachtet der ihnen offerirten sehr annehmlichen Vergütung, sich hartnäckig weigern, für die übrigen Unterthanen dortiger Provinz, denen wegen größerer Entfernung, ohne große Beschwernis, die Naturalleistung nicht wohl angefordert werden mag — die Anfuhr lohnweise mit zu verrichten, in der gewinnsüchtigen Absicht, eine noch höhere Vergütung zu erzwingen; wodurch dann die Ablieferung des erwähnten Bestallungsholzes zur Ungebühr aufgehalten und verspätet wird.

Zur Abhülfe dieses Misbrauchs finden Wir Uns bewogen, nach der Analogie des in Unserm Herzogthum Westphalen bereits bestehenden Gesetzes vom 16ten Oktober 1806, landesherrlich zu verordnen, daß in Unserer Provinz Hessen dergleichen in der Staatsfrohnde zu leistende Dienste, worunter, wie sich von selbst versteht, die Militärfrohnden mitbegriffen sind — von dem Orte — entweder, wo der Dienst anfängt, oder wohin er geleistet wird, zunächst gelegenen Aemtern und Ortschaften — nach einer von Unserer Regierung zu Gießen zu machenden Austheilung und zu regulirenden angemessenen Vergütung — auch für die frohndpflichtigen Unterthanen in den entfernteren Aemtern dortiger Provinz alsdann mitgeleistet werden sollen, wenn nicht sogleich billi-

Digitized by Google

gen Preises gewöhnliche Lohnfuhren zu erhalten stehen; und sind übrigens die zu gedachter Vergütung erforderlichen Gelder, nach dem in Unserer Verordnung vom 28sten März vorigen Jahrs, als welche in ihrer vollen Kraft verbleibt, ausgedrückten Konkurrenzverhältnis, auf die ganze Provinz auszuschlagen und zu erheben."

VII) Aus der Verordnung vom 13ten Mai 1812 (Z. 63): „Da über die Anwendung §. 15 der, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft unterm 25sten Mai 1811 erschienenen höchsten Verordnung „(s. unten §. 295, Lit. F)", in Hinsicht des Abkaufs und der Besteuerung der übrig bleibenden Frohnden, Zweifel entstanden sind; so sehen Wir Uns veranlaßt, Nachstehendes hierdurch zur Belehrung und Nachachtung bekannt zu machen.

Die Frohnden sind entweder:

1) Staats- oder Landesfrohnden, oder
2) Amts- und Gemeindefrohnden, oder
3) Domanial- und gutsherrliche Frohnden.

Unter Staats- oder Landesfrohnden sind diejenigen Frohnden zu verstehen, welche einen allgemeinen Staatszweck beabsichtigen, und sonach aus keinem besondern Titel, folglich weder aus gutsherrlichem Nexus, noch aus der Leibeigenschaft u. s. w. entspringen. Zu den Staatsfrohnden gehören hiernach z. B. das Machen und Fahren des für den Hof, das Militär, so wie des zur Besoldung der Landeskollegien und Diener in den landesherrlichen Waldungen angewiesenen Holzes, der zu gleichem Zweck angewiesenen Früchte und Fourrage — die zur Erbauung und Unterhaltung der Residenzschlösser, Dikasterial- und übrigen zu allgemeinen Staatsanstalten gehörigen Staatsgebäude und Anlagen erforderlichen Baufuhren und Frohnden u. s. w.

Diese Frohnden können so wenig abgekauft, als in Steuerkapitals-Abzug und Ansatz gebracht werden, indem sie eine Last sind, die dem ganzen Lande aufliegt, und von demselben nach dem Maase der Kräfte getragen werden muß; und wo die Vertheilung dieser Last nach solchem Maase bisher noch nicht gänzlich bewirkt seyn mögte, werden die einschlägigen Behörden dafür sorgen, daß eine richtigere Vertheilung bis zum Anfange des Jahrs 1813 hergestellt werde.

Unter Amts- und Gemeindefrohnden sind solche von den Aemtern und Gemeinden zu leistende gemeinsame Arbeiten zu verstehen, welche zu der Aemter und

Digitized by Google

Gemeinden eigenem Besten, oder zur Bewirkung von Amts- und Gemeindezwecken nöthig sind. Auch diese Frohnden können nicht abgekauft, und eben so wenig in Steuerkapitals-Abzug und Ansatz gebracht werden."

VIII) In der Provinz Starkenburg fuhr man fort, die Staatsfrohnden auf das Zugvieh auszuschlagen (I. Band, §. 94, D.). „Da aber einem Naturalausschlage derselben manche Schwierigkeiten entgegen standen, so war beschlossen worden, daß diejenigen, bey welchen eine allgemeine Vertheilung möglich gewesen war, nicht mehr in Natur geleistet, sondern an die Wenigstnehmenden versteigert, und demnächst von den Frohndpflichtigen nach Verhältnis des Zugviehes bezahlt werden sollten" (c). — Den Gemeinden wurde jedoch erlaubt, den Antheil an den Frohndgeldern, welcher nach dem Viehstande auf sie kommt, nach dem Steuerfuße zu subrepartiren (§. 94).

IX) Die nemliche Einrichtung, welche in der Provinz Hessen rücksichtlich der Arbeiten zum Chausseebau bestand (§. 94, Lit. C), war auch in der Provinz Starkenburg vorhanden. Es mußten daselbst an den Chausseen folgende Arbeiten in der Frohnde geleistet werden: „Das Beyfahren der Steine und anderer nöthigen Materialien, das Abräumen des Koths, das Ausheben der Graben, das Reinigen der Brücken und Tohlen (Abzugsrinnen), das Wegschaufeln des Schnees, das Wegfahren des abgeräumten oder aus den Graben gehobenen Grundes, Schnees, u. s. w." (d). — Für die Frohnden in Natur wurden hin und wieder sogenannte Chausseefrohnd-Redemtionsgelder bezahlt; manche Freiheiten von den Frohnden fanden statt; überhaupt war aber die Last, ohne alles feste Anhalten an irgend einen bestimmten Theilungsfuß, so vertheilt, wie es eben zufällige Umstände herbey führten.

Die Hofkammer zu Darmstadt verwendete viele Mühe, um Ordnung in dieses Chaos zu bringen. „Zuerst mittelte man, soviel es nach den bisherigen Erfahrungen möglich war, die Unterhaltungskosten sämtlicher Chausseen von 100 zu 100 Ruthen aus, wobey die Frohnden in Geld angeschlagen wurden. Jedem Orte theilte man hierauf die Unterhaltung eines so großen Stücks der Chaussee zu, daß die dazu erforderlichen Kosten mit seinen frohndbaren Kräften im Ver-

(c) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 17ten Oktober 1814, Z. 129.

(d) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 9ten März 1812, Z. 35.

Digitized by Google

hältnis standen. Um letztere zu berechnen, nahm man an als frohndbare Einheiten:

einen Handfröhner = $\frac{1}{3}$
eine Wittwe = $\frac{1}{6}$
ein Pferd = 1
einen Ochsen = $\frac{1}{2}$
eine Zugkuh oder einen Zugstier = $\frac{1}{4}$.

Die Summe der so gefundenen frohndbaren Einheiten an jedem Orte wurde nun nach der größeren oder geringeren Entfernung desselben von der Chaussee vermindert; indem man es für billig hielt, daß die entfernter Wohnenden, wegen des Hin- und Herwegs, nicht so stark zugezogen würden, als die näher Wohnenden. Die so erhaltenen Zahlen brauchte man nun bey der Repartition als Verhältniszahlen. Jeder Gemeinde wurde dabey frei gestellt, die auf sie fallenden Arbeiten zu verakkordiren, also durch Andere für Geld leisten zu lassen" (e). — Daß durch diese neue Einrichtung alles geschehen war, was sich thun ließ, um das vorhandene große Uebel weniger schädlich zu machen, ist klar: dem Uebel konnte aber gänzlich nur durch Aufhebung der Staatsfrohnden abgeholfen werden.

X) Dieses ist nun geschehen durch die Verordnung vom 6ten November 1816 (Z. 135), wornach, „da die bisher bestandene Chausseefrohnde für den Wohlstand des Landes von den nachtheiligsten Folgen war, dieselbe vom Anfang des Jahres 1817 an gänzlich aufhören, und dafür mit den übrigen Geldern, welche nach dem gewöhnlichen Steuerfuße ausgeschlagen werden (§. 194), nach demselben Register ein, dem jährlichen Bedürfnisse der Chausseekasse angemessenes Chausseebaugeld erhoben werden soll."

Auch die übrigen Staatsfrohnden sollen nicht mehr in Natur geleistet, sondern die zur Bezahlung der Leistungen, die bisher in der Frohnde geschahen, erforderlichen Gelder nach dem gewöhnlichen Steuerfuße, eben so wie das Chausseebaugeld, ausgeschlagen werden (f).

(e) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Justizbeamten und Hoheitsbeamten vom 7ten November 1814.

(f) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 27sten Novemb. 1816, Z. 143.

Digitized by Google

Die große Erleichterung, welche durch dieses Gesetz für die Landwirthschaft entstanden ist, ergiebt sich anschaulich aus Folgendem. Im Jahre 1814 kamen im Fürstenthum Starkenburg an Geldern für Staatsfrohnden (s. das Allegat in der Note c) auf jedes Zugpferd 2 fl. 44 kr., auf jeden Zugochsen 1 fl. 22 kr., und auf jeden Zugstier und jede Zugkuh 41 kr., überdas mußten aber mit diesem Vieh noch Frohnden zum Chausseebau geleistet werden. Da in jenem Jahre die ordinäre Steuer in 12 kr. vom Gulden Landes-Steuerkapital bestand, mithin von jedem Zugpferd jährlich 30 Kr., von jedem Zugochsen 24 Kr., und von jedem Zugstier und der Zugkuh 18 Kr. betrug; so war, ohne einmal die Chausseefrohnden zu rechnen, die jährliche Frohndlast vom Pferde 5½ mal, vom Zugochsen 3½ mal, vom Zugstier und der Zugkuh 2½ mal größer, als die ordinäre Steuer. Dagegen besteht im Fürstenthum Starkenburg, nach dem Ausschlag auf das erste halbe Jahr 1817 (s. Z. von 1816, Num. 143), für die Chausseebau- und alle übrige Staatsfrohnden der jährliche Beytrag von einem Zugpferde nur in $6\frac{2}{5}$ Kr., von einem Zugochsen nur in $4\frac{4}{5}$ Kr., von einem Zugstier und einer Zugkuh nur in $3\frac{12}{100}$ Kr.

Da $6\frac{2}{5}$ beynahe $= 6\frac{1}{4}$, so sieht man leicht, daß die Anzahl der Gulden, woraus die im §. 183, S. 142 und 143 angegebenen Ortssteuerkapitalien bestehen, beynahe genau die Anzahl der Kreuzer ausdrückt, welche jährlich von den einzelnen Steuerobjekten für sämtliche Staatsfrohnden zu steuern sind; also z. B. von 100 Gulden jährlichen reinen Ertrags aus Gütern oder Renten beynahe 100 Kreuzer, von 100 Gulden Gewerbseinkommen beynahe 35 Kreuzer, vom Handwerk dritter Klasse in der Residenz beynahe 75 Kreuzer, u. s. w.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den indirekten Steuern.

§. 197.

Wenn direkte Steuern soviel heisen soll, daß sie demjenigen zur Last bleiben, von dem der Staat sie unmittelbar erhebt, und indirekte Steuern solche seyn sollen, welche dem unmittelbaren Bezahler nicht zur Last bleiben, sondern welche dieser auf seine Waaren oder Arbeiten wieder aufschlagen kann, so ist diese Unterscheidung wohl nicht passend. Nach Einführung einer jeden neuen Auflage, sie mag gelegt werden, auf welchen Gegenstand sie immer will, — wenn es nicht etwa blos durchgehende Waaren sind, oder Sachen, die der durchreisende Fremde verbraucht, — — muß die Staatseinwohnerschaft im Ganzen sich etwas von demjenigen Genuß versagen, der für sie möglich war, ehe die Abgabe eingeführt wurde (a). Ob nun dieser Abgang am möglichen Genuß den ersten Eigenthümer einer besteuerten Kraft oder Waare treffen wird, oder einen folgenden Eigenthümer, und welchen, oder den endlichen Verbraucher, das hängt von mancherlei Umständen ab, die so oder anders, zum Vortheil des einen oder des andern, eben so gut bey den sogenannten direkten, als bey den sogenannten indirekten Abgaben vorhanden seyn können.

Man kann indessen diese Unterscheidung, aber in einem andern Sinne, gelten lassen. So wird die Sache auch gewöhnlich genommen. Es werden nemlich

(a) Dieses ist selbst wahr in dem Falle, wenn der inländische Besitzer eines Produkts, auf dessen Ausfuhr ein Impost gelegt wird, sich im Stande befindet, den Impost auf den Preis der ausgehenden Sache zu schlagen; denn kann er nun, nachdem der Impost auferlegt ist, diesen höhern Preis vom Ausländer erhalten, so würde er ihn, unter übrigens gleichen Umständen, auch haben erhalten können, wenn der Impost gar nicht wäre eingeführt worden.

Digitized by Google

unter direkten Steuern solche verstanden, die man nach Katastern, und unter indirekten Steuern diejenigen, die man nach Taxen oder Tarifen erhebt.

Die Erhebung geschieht nach Katastern, wenn in den Verzeichnissen, wornach erhoben wird, enthalten ist, wieviel von einzelnen namentlich angegebenen Personen, die der Steuer unterworfen sind, in gewissen Zeitpunkten wirklich bezahlt werden soll. Der Staat geht bey diesen Auflagen die Steuerpflichtigeradezu (direkt) an; er nennt den Mann mit Namen, der bezahlen soll, und sagt ihm ohne Umschweife, wieviel er von ihm haben will, und wann die Zahlung geleistet werden soll.

Die Erhebung geschieht nach Taxen oder Tarifen, wenn in den Verzeichnissen, wornach wirklich erhoben wird, keine einzelne Person genannt, sondern nur enthalten ist, daß, wenn gewisse Vorfälle sich ereignen, alsdann gewisse Abgaben von denjenigen entrichtet werden sollen, mit welchen der Vorfall in der vom Gesetz bestimmten Beziehung steht. Der Staat überläßt es dabey der physischen Natur, oder dem Gang des bürgerlichen Lebens, oder sonst der mehr oder minder freien Willensbestimmung der Einzelnen, die Fälle herbey zu führen, in welchen die Pflicht zur Zahlung der Abgabe wirklich eintritt, sowie die Umstände, wodurch die jedesmalige Größe der Abgabe für den Einzelnen bedingt ist. Die Regierung fordert diese Abgaben von den Einzelnen nur bedingungsweise (indirekt).

Es gehört nicht hierher, zu erörtern, was von den indirekten Auflagen, insbesondere von den Konsumtionssteuern, zu halten sey. Welche Ueberzeugung man aber auch von ihrer Nützlichkeit oder Schädlichkeit im Allgemeinen haben möge; soviel ist gewiß, daß eine jede Steuerform in dem Grade verwerflich wird, in welchem sie ihrer Wirkung nach sich der Kopfsteuer nähert; also insbesondere jede Konsumtionssteuer in dem Grade, in welchem sie die auch den ärmern Volksklassen nothwendigen Lebensbedürfnisse trifft.

In den einzelnen Abtheilungen dieses Abschnitts werden diejenigen in unserem Staate üblichen Auflagen abgehandelt, die nicht nur nach dem angegebenen Begriff, sondern auch nach den in unseren Gesetzen enthaltenen Aeusserungen, zu den indirekten Steuern gerechnet werden. Einiges, was wir in diesen Abschnitt ziehen würden, wenn wir ein Lehrbuch der Finanzwissenschaft nach allgemeinen

Digitized by Google

Grundſätzen zu bearbeiten hätten, muß im Abſchnitt: „von den nutzbaren Hoheitsrechten" abgehandelt werden, weil unſere poſitive Geſetze, beachtend dabey den altgermaniſch-publiciſtiſchen Unterſchied zwiſchen weſentlichen und nicht weſentlichen Hoheitsrechten, es dorthin verwieſen haben.

Erſte Abtheilung.

Abgaben von Getränken.

§. 198.

Die in den verſchiedenen Theilen der Provinzen Starkenburg und Heſſen vorhin beſtandenen Accis- und Trankſteuerverfaſſungen wurden aufgehoben, und es wurde in dieſen beiden Provinzen eine gleichförmige Einrichtung dieſer Abgaben und der Erhebungsart eingeführt, durch die Verordnung vom 7ten Junius 1809 (Z. 71), welche hierüber, ſo wie über die Betreibung des Bierbrauens, des Branntweinbrennens, des Wein- und Branntweinhandels im Großen, und über die Wirthſchaften Folgendes enthält: (a)

1) Die von den Getränken zu entrichtenden Abgaben beſtehen (7) in der Trankſteuer und in dem Ohmgelde.

Die Trankſteuer, als die eigentliche Konſumtionsſteuer, wird (8) von demjenigen entrichtet, welcher, entweder zur eigenen Konſumtion, oder zum Wiederverkauf im Kleinen oder Großen, Wein, Branntwein, Obſtwein oder ausländiſchen Eſſig empfängt, oder Bier ſelbſt brauet (38, 63) oder von Andern empfängt, und zwar gleich bey der Einlage. Sie beſteht, 1) beym inländiſchen Wein in 40 kr., und beym ausländiſchen Wein in 1 fl. 20 kr. per Ohm, bey

(a) Die eingeklammerten arabiſchen Ziffern im Text zeigen die §§. der angeführten Verordnung an.

Digitized by Google

dem Wein, der in Bouteillen verkauft wird, in 3 kr. per Bouteille; 2) beym Obſtwein in 24 kr. per Ohm; 3) Beym Bier in 12 kr. per Ohm; 4) beym Branntwein in 1 fl. 20 kr. per Ohm, und bey demjenigen Branntwein, der in Bouteillen oder Krügen verkauft wird, in 3 kr. per Bouteille, und in 6 kr. per Krug. — Die Erhebung geſchieht auf gedruckte Zeichen, welche als Beſcheinigung der geleiſteten Zahlung anzuſehen ſind, und welche der Empfänger zur etwa nöthigen Legitimation wenigſtens ein halbes Jahr aufzuheben hat.

Das Ohmgeld hat (9) nur derjenige, und zwar noch auſſer der Trankſteuer, zu entrichten, welcher Wein, Obſtwein, Bier und Branntwein verzapft oder im Kleinen, d. h. unter einer Viertelohm, debitirt. Es beſteht: 1) bey allen dieſen Getränken in dem zehnten Theil nach dem Verzapfs- oder Verkaufspreiſe, und überdas 2) bey Wein und Branntwein in 1 fl. 20 kr. per Ohm, oder in 1 kr. per Maas, bey dem Verkaufe in Bouteillen oder Krügen aber in 1 kr. per Krug und 2 Pfennigen per Bouteille. — Die Regulirung dieſer Abgabe geſchieht bey der alle Vierteljahre von dem Acciſer vorzunehmenden Aufnahme der Getränke bey den Wirthen, und die Bezahlung muß in den erſten acht Tagen nach der Abrechnung geleiſtet werden, ſonſt iſt der Wirth eo ipso der Wirthſchaft verluſtig.

Wenn ein Faß mit Wein, Obſtwein, Bier oder Branntwein auslaufen oder verderben ſollte, ſo wird (72) die davon bereits entrichtete Trankſteuer zurück bezahlt, wenn die Anzeige des Unglücksfalls ſogleich an den Acciſer gemacht worden iſt. — Von demjenigen Wein, welcher mit der Trub unmittelbar von der Kelter in den Keller kommt, ſoll (71) der zwanzigſte Theil, ſowohl rückſichtlich der Trankſteuer als des Ohmgeldes, abgezogen werden; von dem Bier aber, deſſen Quantität nach geaichten Fäſſern auf dem Gährtrog aufgenommen wird, kommt (63) wegen des Vergährens der ſechzehnte Theil, was die Trankſteuer betrift, in Abzug. — Rückſichtlich des Ohmgeldes wird (69) den Apothekern und Wirthen, auch nach einer ſpätern Verfügung den Branntweinbrennern (b), ein Abzug wegen des Haustrunkes, der nach Beſchaffenheit des Hauſtandes eines jeden Einzelnen von den Trankſteuereinnehmern und Acciſern zu beſtimmen iſt, erlaubt. — Auch wird, rückſichtlich des Ohmgeldes, der Füllwein (70) denjenigen, welche den Wein im

(b) S. die in der Note c angeführten Verfügungen.

Digitized by Google

Kleinen debitiren, mit 1 Schoppen per Ohm monathlich gut gethan. — Den Wein, der in Bouteillen verkauft wird, wenn er auch in Fäſſern eingeführt worden wäre, findet (19) kein Abzug, weder für Haustrunk, noch für Füllwein, ſtatt.

Bey Beurtheilung der in dieſer Verordnung beſtimmten Abgaben ſoll es (90), bis zur Einführung eines allgemeinen Maaſes, bey den bisher in den einzelnen Aemtern gewöhnlichen Aichen ſein Bewenden haben.

Von Entrichtung der Abgaben, welche in dieſer Verordnung beſtimmt ſind, iſt (2) Niemand frei; auſſer daß (3 u. 4) die im Lande reſidirenden Standesherren, die bey dem Großherzoglichen Hoflager akkredirten Geſandten, ſo wie das zur Großherzoglichen Hofhaltung erforderliche Getränk, von der Trankſteuer, unter gewiſſen Beſtimmungen, eine Befreiung haben.

Für den Antheil, den vorhin Städte, andere Ortſchaften oder Privaten am Ohmgelde hatten, iſt denſelben (5) Entſchädigung bewilligt worden, die in einer ſtändigen, dem vorigen reinen Durchſchnittsertrage gleichen Rente beſteht, und aus der Trankſteuerkaſſe bezahlt wird.

II) Von demjenigen Wein, welchen die Unterthanen erherbſten und in das Ausland verkaufen, ſoll (10), zur Beförderung des inländiſchen Weinbaues, gar keine Abgabe entrichtet werden. Es muß aber, ehe der Wein abgeführt wird, dem Acciſer des Orts davon die Anzeige geſchehen, ein von demſelben auszuſtellender Ladeſchein ſtets bey der Fuhre ſeyn, und dem Zöllner des darin angegebenen Gränzorts bey der Ausfuhr abgeliefert werden. „Wer ohne dieſen Ladeſchein mit Wein im Lande angetroffen wird, wird mit Konfiskation des Weins beſtraft, und hat der Eigenthümer des Weins ſeinen Regreß an den Fuhrmann zu nehmen, falls letzterer hieran ſchuld ſeyn ſollte.“ Beym Verkauf in das Land iſt (12) wegen der Anzeige und des Ladeſcheins das Nemliche zu beobachten, der letztere bey dem Abladen an den Acciſer des Orts abzugeben, und von dem Empfänger hierauf die Trankſteuer zu entrichten. Zur Kontrole haben (13) die Acciſer bey der Weinleſe eines jeden Jahrs die Produktion eines Jeden aufzunehmen, hiervon jeden Verkauf abzuſchreiben, und bey der vierteljährigen Aufnahme ſich die Trankſteuer von demjenigen Wein, der noch überdas fehlt, von den Producenten bezahlen zu laſſen.

Wer ausländiſchen Wein in's Land bringt, er ſey ein Inländer oder Ausländer, ſoll (14 u. 16) ſich von dem Acciſer des erſten Gränzorts, den er paſſirt,

Digitized by Google

einen Ladeſchein geben laſſen, der ſtets bey der Fuhre ſeyn, und bey der Ankunft an den Acciſer des Orts abgeliefert werden muß, bey welchem der Empfänger des Weins die Trankſteuer zu entrichten hat. „Die Anzeige von dem Empfang des Weins muß (15) in den erſten 24 Stunden geſchehen, nach welcher Zeit jede Unterlaſſung, wenn ſie auch ihren Grund in bloſer Vergeſſenheit haben ſollte, mit der zehnfachen Trankſteuer, wovon der Anbringer die Hälfte erhält, zu beſtrafen iſt, und findet daher keine Entſchuldigung unter irgend einem Vorwande ſtatt.“

Will ein Specereihändler, welcher ſonſt keine Weine verkauft, der vierteljährigen Aufnahme zum Behuf des Ohmgeldes (17, 18, 19) überhoben ſeyn, ſo kann dieſes ſtatt finden (19), wenn er das Ohmgeld gleich bey der Einlage mit der Trankſteuer entrichtet. Er darf aber alsdann, weil das Ohmgeld ſich nach dem jedesmaligen Verkaufspreiſe im letzten Vierteljahre richtet, den Wein nicht höher verkaufen, als bey der Verohmung angegeben iſt, es ſey dann, daß er, bey inzwiſchen geſtiegenen Preiſen, es vor dem Verkaufe anzeigt und das Weitere nachträgt.

Wer Wein durch das Land führt, muß ſich (20) von dem Zöllner des Gränzorts, den er zuerſt paſſirt, einen Schein geben laſſen, in welchem die Quantität des Weins und der Gränzort, wo der Wein wieder ausgeführt werden ſoll, angegeben iſt. Dieſer Schein muß ſtets bey der Fuhre ſeyn, und an den Zöllner des Gränzorts wieder abgeliefert werden. „Wer ſich dieſer Verfügung nicht unterwirft, und ohne Schein im Lande mit Wein angetroffen wird, wird mit der Konfiskation beſtraft.“

Kein Inländer darf (43) im Lande mit Wein handeln, wenn er nicht dazu von der Hofkammer der Provinz, worin er anſäſſig iſt, eine Konceſſion erhalten hat. Hat er dieſe Erlaubnis erhalten, dann darf er mit allen Gattungen von Wein Handel treiben; er darf aber keinen Wein en detail und unter ½ Ohm verkaufen, ausgenommen ſpaniſche, franzöſiſche und alte Rheinweine, wovon die Bouteille nicht unter 1 fl. verkauft wird, und wovon ſodann, auſſer der Trankſteuer, noch das Ohmgeld zu entrichten iſt. Auch darf der Weinhändler mit allen Arten ausländiſchen Branntweins und mit Arrak handeln. — „Der Weinhändler darf (44) keinen Wein weder in den Keller, noch aus dem Keller bringen, ohne Vorwiſſen und Beyſeyn des Acciſers, bey Strafe von 10 fl. per Ohm, und der Konfiskation des nicht angezeigten Weins.“ Er muß (45 und 46) jedesmal, wenn

Digitized by Google

er Wein in das Land oder in das Ausland verkauft, davon dem Trankſteuereinnehmer, oder, wo keiner angeſtellt iſt, dem Acciſer davon die Anzeige machen, und ſich über jede Verſendung einen Ladeſchein geben laſſen, der an den Acciſer des Orts, wo der Wein im Lande abgeſetzt wird, oder reſp. an den Zöllner des Gränzorts abzuliefern iſt. Ueber die Trankſteuer wird (47) mit dem Weinhändler vierteljährig abgerechnet, welcher überdas (48) von demjenigen Wein, den er in Bouteillen abſetzt, das Ohmgeld zu entrichten hat. Daſſelbe gilt (49) von dem Einlegen und Verkaufen des ausländiſchen Branntweins in Bouteillen oder Krügen.

Fremde Weinhändler, die im Lande nicht angeſeſſen ſind, können (50), auch ohne erhaltene Konceſſion, Wein und Branntwein in das Land bringen, ſie müſſen aber den Wein ſchon vorher verkauft haben, und an der Gränze angeben können, wem ſie ſolchen zuführen; es wird ihnen nicht geſtattet, Wein oder Branntwein zum ungewiſſen Verkaufe im Lande herum zu führen. (*)

III) Von den Branntweinbrennern ſoll (21) der ſogenannte Keſſelzins nicht mehr entrichtet werden; es wird aber (23) einem jeden derſelben, nach Verhältnis des großen oder kleinen Betriebs dieſes Gewerbes, ein angemeſſenes Steuerkapital angeſetzt. Niemand darf (22) Branntwein brennen, der nicht dazu von der Hofkammer ſeiner Provinz eine Konceſſion ausgewirkt hat; dieſe wird immer auf drei Jahre ertheilt; es iſt alſo, wenn das Brennen länger ſoll fortgeſetzt werden, die Erneuerung derſelben auszuwirken.

Die Vorſchrift (24), daß die Brenner den verfertigten Branntwein nicht verzapfen, ſondern nur faßweiſe nicht unter einer Viertel Ohm verkaufen durften, iſt durch eine ſpätere Verordnung aufgehoben, und darin beides ihnen erlaubt worden, unter der Beſtimmung, daß 1) der Brenner, welcher zugleich zapft, dem

(*) Hierdurch iſt das Reiſen der ausländiſchen Weinhändler im Lande herum, in der Abſicht, ihre Waaren anzubieten und anzupreiſen, wohl nicht verboten; wenigſtens ſieht man dergleichen oft. Ob ſie von dieſem Hauſiren eine Steuer entrichten, iſt mir nicht bekannt geworden. Im Herzogthum Weſtphalen war ihnen, ſo wie den auf Kundſchaft herum reiſenden auswärtigen Specereihändlern, Muſterreitern ꝛc. ausdrücklich eine Steuer auferlegt (Verordn. vom 15ten Jun. 1813, §. 78); was auch den geſetzlichen Einrichtungen der übrigen Provinzen (§. 215, Lit. F) und, ſoviel insbeſondere die ausländiſchen Weinhändler betrifft, den dermaligen Produktionsverhältniſſen des Landes, vollkommen entſpricht.

Digitized by Google

Acciſer einen jeden einzelnen Brand, und zwar ehe er denſelben anfängt, bey Strafe der Konfiskation des verheimlichten Brandes, anzeige, 2) der Acciſer hierauf von jedem Brande, der in den Monaten Junius, Julius und Auguſt geſchieht, ein Achtel des Inhalts der Blaſe, und in den übrigen Monaten ein Fünftel dieſes Inhalts, als verfertigten Branntwein zur Laſt ſetze, 3) der Brenner ſonach von allem dieſem Branntwein, den er nicht im Großen faßweiſe verkauft hat, die verordnete Trankſteuer, und nach Abzug des Ausfüllbranntweins und Haustrunks, das Ohmgeld abführe, ſodann 4) der Brenner dem Acciſer von jedem einzelnen Brande 4 kr. vergüte. (c)

Der im Lande verfertigte Branntwein iſt (25), wenn er in das Ausland verkauft wird, von allen Trankſteuerabgaben frei. Es gilt von dem Branntwein, welcher in das Ausland oder in das Land verkauft wird (25 und 26), rückſichtlich der Anzeige an den Acciſer und des Ladeſcheins das Nemliche, was in dieſer Hinſicht bey dem Verkauf des Weins, wie oben (II) bemerkt iſt, beobachtet werden muß.

Von jeder Ohm ausländiſchen Branntweins, welcher in das Land gebracht wird, ſind (28) zehn Gulden Impoſt zu entrichten von demjenigen, der den Branntwein in das Land bringt, er ſey Ausländer oder Unterthan; und zwar an den Acciſer des Gränzorts, wo die Einfuhr geſchieht, gegen gedruckte Zeichen, die den Namen desjenigen, dem der Branntwein zugeführt wird, enthalten, immer bey der Fuhre ſeyn, und bey dem Abladen des Branntweins an den Acciſer des Orts abgegeben werden müſſen. Wohnen die Empfänger des Branntweins, den eine Fuhre enthält, in mehrern Orten, ſo muß (29) der Fuhrmann ſich für die Quantität eines jeden Orts beſondere Zeichen geben laſſen. — „Das Hauſiren mit in- und ausländiſchem Branntwein, derſelbe mag getragen oder gefahren werden, iſt (30) bey Konfiskation verboten, und iſt daher jeder Fuhrmann, welcher ausländiſchen Branntwein in das Land bringen will, ohne daß er denjenigen angeben kann, dem er ſolchen zuführt, an der Gränze zurück zu weiſen, und wenn er ſich deſſen nicht fügen will, zu arretiren und zur Beſtrafung an das Juſtizamt zu führen.“ — Die Durchfuhr des ausländiſchen Branntweins iſt geſtattet (31), un-

(c) Publikand. der Hofkammer zu Darmſtadt vom 25ten April 1810. Z., 54. Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rent- und Hofeitsbeamten vom 22ten Januar und 16ten Julius 1810.

ter Beobachtung der Vorſchriften (20) wegen der Durchfuhr des Weins. — Von dem oben genannten Impoſt ſind (32) befreit auswärts fabricirte Liqueurs, z. B. Mannheimer Waſſer, Arrak, Rhum, Coignak, Orleans, und deren Einfuhr iſt noch zur Zeit erlaubt. Es muß aber (33) von dieſen ausländiſchen Branntweinen ſowohl, als von demjenigen, der dem Impoſt unterworfen iſt, die Trankſteuer, und im geeigneten Falle auch das Ohmgeld, entrichtet werden.

IV) Wer Obſtwein fabricirt, und ſolchen in ſeiner Haushaltung konſumirt, hat (34) davon gar keine Abgaben irgend einer Art zu entrichten; verkauft er ihn im Großen, ſo iſt, wie beym Wein, ein Ladeſchein nöthig, und der Empfänger zahlt die Trankſteuer, das Ohmgeld aber der Wirth, welcher ihn im Kleinen verzapft. — Wenn ein Wirth Obſtwein fabricirt, ſo darf er (35) ſolchen ohne Vorwiſſen und Beyſeyn des Acciſers nicht in den Keller thun, bey Strafe der Konfiskation und 5 fl. per Ohm. — Die Einfuhr des ausländiſchen Obſtweins iſt (36) gänzlich, bey Strafe der Konfiskation, verboten. — Bey der Durchfuhr gilt (37) das Nemliche, was bey dem Wein deßhalb vorgeſchrieben iſt.

V) Wer Eſſig brauet und verkauft, ſey es im Großen oder Kleinen, der hat (40) davon keine weitere Abgabe, als die gewöhnliche Gewerbſteuer zu bezahlen; auch zahlen diejenigen, welche ſolchen Eſſig zur Konſumtion in ihre Haushaltungen kaufen, davon keine Abgaben. — Wer ausländiſchen Eſſig in das Land bringt, zahlt (41) davon 1 fl. 20 kr. per Ohm an den Acciſer des Gränzorts, wo die Einfuhr geſchieht, gegen ein gedrucktes Zeichen, welches immer bey der Fuhre ſeyn muß, bey Vermeidung der Konfiskation des Eſſigs (42).

VI) Die Trankſteuer vom Bier iſt (38) von demjenigen zu entrichten, der es brauet, wornach alſo von demjenigen, der es kauft, keine Trankſteuer bezahlt wird, wenn er es auch verzapft.

Wer Bier brauen will, muß (62) eine beſondere Konceſſion bey der Hofkammer auswirken, und dann jedesmal, wenn er ein Gebräue macht, es dem Acciſer anzeigen; er darf, bey Strafe von 20 fl., ohne deſſen Gegenwart kein Gebräue ausſchöpfen. — Alle Bierbrauer haben (64) die Erlaubnis zum Verkauf im Kleinen und zum Verzapfen; ſie müſſen daher eben ſo, wie andere Zäpfer, (39) auch das Ohmgeld entrichten von demjenigen Bier, was ſie nicht faßweiſe verkaufen; von jedem faßweiſen Verkaufe und vom Käufer haben ſie jedesmal, bey Strafe von 15 fl. per Ohm, dem Acciſer die Anzeige zu machen.

Digitized by Google

In den Orten, wo keine Bierbrauer ſind, darf (65) jeder Unterthan in dem gemeinen Brauhauſe ſein Gebräue ſelbſt machen; er muß es aber dem Acciſer vor dem Ausſchöpfen anzeigen, und die Trankſteuer bezahlen, darf auch ohne Vorwiſſen und Beyſeyn des Acciſers, bey 15 fl. Strafe per Ohm, keinem Wirth etwas davon abgeben.

In der Provinz Heſſen iſt noch beſonders verfügt worden, daß der Kovent, in Anſehung der Abgaben, mit dem Bier ganz gleich gehalten werden ſollte. (d)

VII) Wer Getränke auszapfen will, es beſtehe, worin es wolle, muß (51) dazu eine Konceſſion von der Hofkammer auswirken, und darf, bey 15 fl. Strafe, ſeine Wirthſchaft nicht eher anfangen, ehe er jene erhalten hat. Die Konceſſion wird (52) allemal auf drei Jahre ertheilt, vor deren Ablauf um die Erneuerung nachzuſuchen iſt. — Unter gewiſſen Umſtänden kann (53, 54 und 55) der Wirth von der Hofkammer eine Beſtandsleihe dahin erhalten, daß er anſtatt des Ohmgeldes ein fixes Averſionalquantum, welches vierteljährig zu bezahlen iſt, entrichtet, welches beym Branntwein auch auf die Trankſteuer kann ausgedehnt werden.

VIII) Wer eine Schildgerechtigkeit haben will (56), muß darum bey der Hofkammer nachſuchen, und wenn er ſie erhält, ein für allemal ein Konceſſionsgeld zahlen, welches nach der Größe des Orts und des aus der Wirthſchaft zu erwartenden Nutzens, jedoch dergeſtalt beſtimmt wird, daß es in Städten nicht unter 100 fl., und auf dem Lande nicht unter 50 fl. geſetzt werden darf. Die Schildgerechtigkeit geht (57) auf jeden Beſitzer des Hauſes über; der neue Beſitzer hat aber 5 Procent des vom erſten Erwerber bezahlten Konceſſionsgeldes, und zwar innerhalb Jahres und Tages, bey Verluſt des Privilegiums, zu entrichten. (e)

(d) Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Juſtiz-, Rent- und Hoheitsbeamten vom 30ſten November 1814.

(e) Es ſoll, nach eingelangter höchſter Reſolution, den Städten und andern Gemeinden, welche gemeine Schildwirthshäuſer beſitzen, der Gleichförmigkeit halber, mit der §. 57 der im Trankſteuerverordnung enthaltenen Beſtimmung, auferlegt werden, von 30 zu 30 Jahren Renovation der Schildgerechtigkeit nachzuſuchen, und dafür, nach Analogie des §. 56 dieſer Verordnung, in Städten fünf Gulden, und auf dem platten Lande zwei und einen halben Gulden Renovationsgebühren jedesmal zu bezahlen. Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Juſtiz- und Rentbeamten in den Domanialämtern vom 5ten September 1810.

Digitized by Google

Die Uebertragung des Schildes auf ein anderes Haus, welches nicht mit Schildgerechtigkeit verſehen iſt, wird (58) nicht geſtattet. Der Schildwirth hat (59) die Konceſſion, alle Getränke zu verzapfen; er kann eine Beſtandsleihe (VII) erhalten; nur er darf logiren und Gäſte über Nacht behalten, welches (60) den Straußwirthen in Orten, wo Schildwirthe ſind, bey Strafe von 5 fl. für jeden einzelnen Fall, verboten iſt.

IX) Die Apotheker haben (66) von dem Wein und Branntwein, welchen ſie zu Arzneien gebrauchen, die Trankſteuer und das Ohmgeld zu entrichten, und daher jede Einlage von Wein oder Branntwein, inſofern ſie letztern nicht ſelbſt fabriciren, dem Acciſer anzuzeigen, bey Vermeidung der Konfiskation und 20 fl. Strafe per Ohm. Denjenigen, welche dieſen Branntwein ſelbſt fabriciren, iſt (67) ein gewiſſes Leihgeld für den Verbrauch von Branntwein, ex aequo et bono, für Trankſteuer und Ohmgeld zu reguliren. In Landſtädten und Ortſchaften, wo es vorhin geſchehen, bleibt (68) den Apothekern auch das Auszapfen des Weins und Branntweins geſtattet, „ſie haben ſich aber genau nach den in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften zu richten.“

X) Die Acciſer erhalten (75) für Erhebung der Trankſteuerabgaben 5 Procent (f); ſie haben ferner (76) die Perſonal-Frohndfreiheit und die Freiheit von den gemeinen Frohnden. Sie und die Trankſteuereinnehmer ſollen (73) von jeder Aufnahme des Getränks, der Vorrath ſey groß oder klein, nicht mehr erhalten, als für jede Perſon eine halbe Maas Wein, etwas Brod oder Weck, ſodann die Acciſer allein vom Branntwein einen Schoppen, vom Bier und Obſtwein aber ein Maas, oder, was dieſes Getränk werth iſt, an Gelde; kommen ſie aber ſonſt, um den Wein, Obſtwein, Bier oder Branntwein zu verſuchen (wozu ſie nach 54 verbunden ſind), ſo ſoll ihnen mehr nicht als ein Trinkglas voll gegeben werden (g). Die Uebertretung ſoll jedesmal mit 5 fl. beſtraft werden, ſowohl an denjenigen, die mehr annehmen, als an den Wirthen, welche mehr geben. „Alle Mahlzeiten oder

---

(f) Insbeſondere auch von dem Ohmgelde. Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rent- und Hoheitsbeamten vom 18ten Jul. 1810.

(g) „Dieſe Gebühr der bey der Aufnahme anweſenden Trankſteuereinnehmer und Acciſer, nemlich für jede Perſon eine halbe Maas Wein, etwas Brod oder Weck, ſodann den Acciſern vom Branntwein allein ein Schoppen, vom Bier und Obſtwein eine Maas, hat blos auf die erſte

Digitized by Google

Zechereien, welche bey Gelegenheiten der Weinaufnahmen, Quartalsabrechnungen und Kellervisitationen angeſtellt werden, ſind (77), bey Strafe von 5 fl. für jeden Theilnehmer, verboten."

XI) Die Preiſe, wofür der Wein und die übrigen Getränke im Kleinen verkauft oder verzapft werden, hängt (78) von den willkührlichen Beſtimmungen der Verkäufer ab; der Preis muß aber vor jedem Wirthshauſe, oder in der Wirthsſtube, und bey Specereihändlern in den Läden, auf eine ſchwarze Tafel aufgezeichnet, öffentlich heraus gehangen werden. Wer dieſer Verfügung nicht nachlebt, wird (79) für jeden einzelnen Fall mit 5 fl. beſtraft; derjenige Weinhändler und Wirth aber, welcher das Getränk höher verzapft, als er es angegeben, hat zur Strafe das 10fache Ohmgeld zu entrichten, wovon der Anbringer die Hälfte erhält.

XII) Die Kiefer oder Faßbinder ſollen (80) bey der Aufnahme in der Zunft von den Juſtizbeamten beeidigt werden, daß ſie kein acciſbares Getränk füllen, oder in oder aus dem Keller thun, ohne daß ſie wiſſen, daß der Trankſteuereinnehmer oder Acciſer davon unterrichtet iſt. Wenn (81) ein Kiefer dieſes unterläßt, ſo iſt er mit einer Strafe von 5 fl. zu belegen. — Die Aichung der Fäſſer ſoll (82) durch beeidigte Naßaicher geſchehen, und es ſollen ihnen von jeder Ohm 2 kr., von Ausländern aber 4 kr. bezahlt werden. — In den Städten darf (84 u. 85) das Getränk, „es beſtehe, worin es wolle", wenn es über eine Ohm beträgt, nur durch die von den Beamten angeordneten Schröter, bey Vermeidung von 5 fl. Strafe für jeden einzelnen Fall, in den Keller und heraus gebracht werden. Die Schröter ſind (86), in eben der Art wie die Faßbinder, zu beeidigen, und werden im Uebertretungsfalle eben ſo beſtraft. Ihre Gebühren ſind (87) beſtimmt; es ſoll ihnen (88) in den Kellern durchaus kein Saufen geſtattet, wohl mag ihnen aber, nach der Willkühr deſſen, der den Wein ein- oder ausſchroten läßt, bey dieſer Arbeit etwas zum Trunk gegeben werden. Den Schaden, der durch ihre Schuld bey dem Ein- oder Ausſchroten geſchieht, müſſen ſie (89) vollkommen erſetzen.

Aufnahme, wenn ſich ein neuer Wirth etablirt, und auf die vierteljährig geſchehenen Aufnahmen und Abrechnungen Bezug, ſonſt iſt aber bey jeder einzelnen Einlage den Acciſern blos ein Trinkglas voll von dem eingelegten Getränke zu verabreichen." Publikand. des Geheimen Miniſter. vom 22ſten Mai 1812, Z. 66.

Digitized by Google

XIII) „Den Acciſern der Gränzorte des Großherzogthums iſt verſtattet worden, für die in Gemäsheit der Trankſteuerverordnung vom 7ten Jun. 1809 von ihnen auszuſtellenden Paſſirſcheine über das durchpaſſirende Getränke, eine Gebühr von zwei Kreuzer von jedem Schein zu erheben; ingleichen iſt den Zöllnern, für die nach dieſer Verordnung ihnen zugewieſene Ertheilung der Durchfuhrſcheine vom Getränke, eine ähnliche Gebühr, jedoch nur von einem Kreuzer per Schein, bewilligt worden.“ (h)

XIV) „Es wird zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, daß derjenige, welcher die geſchehene Bezahlung der Trankſteuer auf Erfordern nicht unter Vorzeigung des gedruckten Trankſteuerzeichens beweiſen kann, eben ſo angeſehen und beſtraft werden ſolle, als wenn er die Trankſteuer wirklich nicht bezahlt habe; wonach ein Jeder ohne Ausnahme, welcher Trankſteuer abzuführen hat, und dieſelbe bezahlt, auf die gleichbaldige Zurückgabe des gedruckten Trankſteuerzeichens zu dringen, und bey eintretender Verweigerung dieſes Zeichens, oder allenfalſiger Angabe, daß keine Zeichen vorhanden ſeyen, ſolches ſogleich bey den Großherzoglichen Beamten oder dem einſchlägigen Zollbereiter anzuzeigen hat, wobey zur Nachricht noch bemerkt wird, daß in den gedruckten Zeichen die Getränksſorte und die zu leiſtende Schuldigkeit ausgedruckt, und ein jedes Zeichen mit einem doppelten Stempel verſehen iſt, wovon der eine das Großherzoglich Heſſiſche Wappen, und der andere die Buchſtaben Tr. Str. bezeichnet. Nur die Namen derjenigen, welche die Zahlung leiſten, und der Ort, von wo das Getränk bezogen worden iſt, wird von dem Acciſer, unter Beyſetzung des Tags und Jahrs ge=, und von dem Acciſer ſelbſt unterſchrieben. — Die Wirthe müſſen über das quartaliter zu bezahlende Ohmgeld, bey der beſchehenen Zahlung ſich ganz beſondere Quittungen von den Acciſern ertheilen laſſen, und dieſe ſind zu deren Ertheilung unweigerlich verpflichtet. Dieſe Quittungen werden von den Acciſern ſchriftlich ertheilt.“ (i)

(h) Verordn. vom 9ten April 1810, Z. 46. — Den Acciſern und Zöllnern ſoll ernſtlich auferlegt werden, daß ſie bey Ertheilung der Scheine die Fuhrleute gehörig unterrichten, wie ſie ſich nach Inhalt der Trankſteuerordnung zu verhalten haben, damit Niemand aus Unwiſſenheit in Ungelegenheit komme. Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rent= und Hoheitsbeamten vom 14ten Februar und 18ten Jul. 1810.

(i) Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 17ten Jun. 1812, Z. 74.

Digitized by Google

XV) Die Einfuhr des ausländiſchen Biers iſt nicht verboten; es ſind, wenn es in das Land gebracht wird, Einfahrtsſcheine zu nehmen, wie bey anderen Getränken, und der Empfänger hat die Trankſteuer zu entrichten. (k)

XVI) Ausſchreiben der Hoffammer zu Gießen vom 12ten Februar 1810, auf höchſte Verordnung:

„1) Es ſollen da, wo wohl eingerichtete gemeine Brauhäuſer vorhanden ſind, worin jeder Unterthan ſein Gebrau thun kann, Privatbrauereien nicht zuläſſig ſeyn, und hievon nur in dem Falle Ausnahmen gemacht werden, wenn das gemeine Brauhaus nicht hinreichend iſt, um darin das Bedürfnis des Orts zu brauen.

2) Wer eine Privatbrauerei nach erhaltener Konceſſion zu betreiben willens iſt, muß ſich, wo nicht ein beſonderes Brauhaus, doch wenigſtens eine beſondere Braukücke mit ordentlich eingemauertem Braukeſſel anlegen, auch den Gährtrog und das übrige Brauzeug ſich ordentlich anſchaffen.“

XVII) Ausſchreiben der Hoffammer zu Gießen an die Rentbeamten vom 21ſten März 1814: „Höchſten Orts ſind folgende Beſtimmungen erfolgt:

1) Bierbrauerei-Gerechtigkeiten, welche dergeſtalt auf Häuſer nachgeſucht werden, daß ſie mit dem Hauſe auf einen jeden Beſitzer übergehen, ſind auf beſtändig zu ertheilen, und bey dieſer erſten Ertheilung als Privilegien zu taxiren. Hinſichtlich der Renovation ſolcher Privilegien ſoll es ſo gehalten werden, daß

a) wenn eine ganze Gemeinde, oder

b) eine Geſellſchaft aus derſelben Eigenthümerin des Brauhauſes iſt, die Renovation alle 30 Jahre, inſofern die Geſellſchaft während der 30 Jahre nicht ausſterben ſollte, alsdann bey dem Abſterben des letzten in der laufenden Konceſſion eingeſchriebenen Theilhabers; wenn dagegen

c) ein Einzelner Eigenthümer des mit einem ſolchen Realprivileg verſehenen Hauſes iſt, jedesmal mit der Veränderung des Beſitzers die Renovation geſchehen, und

(k) Ausſchreiben der Hoffammer zu Gießen an die Rent- und Hoheitsbeamten vom 5ten Januar und 12ten Februar 1810.

Digitized by Google

d) in allen dieſen Fällen die Renovationstaxe auf den zweifachen Betrag der bisher üblich geweſenen dreijährigen Konceſſionstaxe bezahlt werden müſſe.

2) Bey Bierbrauereikonceſſionen, welche nicht real, ſondern perſonal ſind, iſt zu unterſcheiden:

a) Will der Konceſſionarius die Braugerechtigkeit blos zu ſeinem Haus- und Oekonomiebedarf haben, ſo können die Konceſſionen auf die vorhin üblich geweſene geringe Anzahl von Jahren, gegen die vorgeſchriebene Taxe, auch fernerhin verliehen werden, und ſolche Brauereien ſind mit keiner beſonderen Gewerbſteuer zu belegen.

b) Will aber der Konceſſionarius von der Braugerechtigkeit zum Verkauf oder im Kleinen Gebrauch machen, ſo können die Konceſſionen nicht anders als auf Lebenslang ertheilt werden, und es iſt davon der dreifache Betrag der bisher üblich geweſenen dreijährigen Konceſſionstaxe feſtzuſetzen. Eine ſolche Brauerei enthält auch die Konceſſion zum Verzapfen im Kleinen, und ſie iſt mit einer angemeſſenen Gewerbſteuer, mit Rückſicht, ob das Letztere mitbetrieben wird oder nicht, zu belegen.

3) Der bisher eingeführt geweſene jährliche Braukeſſelzins ſoll mit dem neuen Rechnungsjahre (1ſten Jul. 1814) für die Zukunft gänzlich aufhören."

§. 199.

A) Rückſichtlich der Konceſſionen zum Bierbrauen ſind, was insbeſondere die ſtandesherrlichen Bezirke und Patrimonialgerichte betrift (ſ. auch I. Band, §. 64), höchſten Orts noch folgende Beſtimmungen gegeben worden (a):

„I) Involvire die Aufnahme in eine Bierbrauerzunft keineswegs die Konceſſion zum Bierbrauen und Verzapfen, ſondern der Recipirte müſſe vielmehr der Reception ungeachtet, noch eine beſondere Konceſſion hierzu einholen.

II) Sey zwiſchen den Bierbrauereigerechtigkeiten, welche in den ſtandes- und patrimonial-gerichtsherrlichen Bezirken concedirt werden, zu unterſcheiden:

(a) In Gemäßheit eines Ausſchreibens des Geheimen Miniſteriums, welches an die Regierungen und Hofkammern unter dem 2ten Jun. 1813 erlaſſen wurde, hat die Regierung zu Darmſtadt, ſo wie oben enthalten iſt, unterm 25ſten September 1813 an die Hoheitsbeamten, die Juſtizbeamten und die Rentkammern der Standesherren reſcribirt.

Digitized by Google

1) Ob ſolche auf Häuſer dergeſtalt verliehen würden, daß ſie mit dem Hauſe auf jeden dritten Beſitzer übergehen, oder

2) ob dieſelben einer Perſon, entweder auf eine beſtimmte Reihe von Jahren, oder auf lebenslang, bewilligt werden.

Was die sub I. bezeichneten Bierbrauereigerechtigkeiten anlange, ſo ſeyen ſolche als Realprivilegien anzuſehen, und ſtehe alſo der höchſten Deklaration zu Folge das Recht, dergleichen zu ertheilen und zu renoviren, und die entweder für die erſte Verleihung oder die Renovation derſelben zu entrichtenden Konceſſionsgelder zu beziehen, keineswegs den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren, ſondern ausſchlieſend nur dem Landesherrn zu, und ſeyen ſolche Brauberechtigungen bey ihrer erſten Verleihung nach der bisherigen Obſervanz wie Privilegien zu taxiren. In Anſehung der Renovation ſey es aber bey dergleichen Privilegien dergeſtalt zu halten, daß wenn

a) eine ganze Gemeinde, oder

b) eine Geſellſchaft aus derſelben, Eigenthümerin des Brauhauſes ſey, die Renovation, wie bisher, alle 30 Jahre; wenn aber

c) ein Singulus Eigenthümer des mit einem ſolchen Realprivilegium verſehenen Hauſes wäre, jedesmal mit der Veränderung des Beſitzes einzutreten habe.

Die sub II. bemerkten Bierbrauereikonceſſionen, welche nicht real, ſondern blos perſonal ſeyen, gehörten, es mögten nun ſolche Berechtigungen entweder auf eine beſtimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenslang gegeben werden, für die Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren, und könnten demnach dieſelben ſolche, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der von den Konceſſioniſten zu erwirkenden landesherrlichen Genehmigung, und nach den weiteren bisherigen geſetzlichen Normen, in ihren Bezirken auch fernerhin ertheilen. Jedoch müſſe hierbey diſtinguirt werden, ob

1) der Konceſſionarius die Braugerechtigkeit blos zu ſeinem Haus- und Oekonomiebedarf haben, oder

2) Gebrauch von dem Bierverkauf en gros und en detail machen wolle?

Im Falle ad 1 könnten dergleichen Konceſſionen von den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren auf die vorhin üblich geweſene geringe Zahl von drei oder ſechs Jahren, gegen die zwiſchen denſelben und dem Landesherrn verordnungsmäſig zu vertheilende Taxe ad 3 fl. 30 kr. von drei, 7 fl. von ſechs Jahren, auch fernerhin verliehen werden, und ſeyen ſolche Brauereien weder in den Souve-

Digitized by Google

ränetätslanden, noch in den Domanialämtern mit einer beſondern Gewerbſteuer zu belegen.

Wann dagegen ad 2 von dem Konceſſioniſten der Verkauf des Biers en gros und en detail beabſichtigt werde, ſo könnten die deßfallſigen Konceſſionen zwar ebenfalls von den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren in ihren Bezirken, jedoch nicht anders, als auf Lebenslang ertheilt werden, und ſey hierbey die weiter unten vorgeſchriebene Konceſſionstare und deren Theilung zwiſchen dem Landes- und Standesherrn beyzubehalten; dagegen aber eine dergleichen Brauerei, nach Verhältnis ihres Erwerbes, noch mit einer jährlichen Gewerbſteuer zu belegen.

Für dergleichen unter 2. enthaltene, auf Lebenslang ertheilte, Bierbraureikonceſſionen ſey die Taxe auf den dreifachen Betrag der bisherigen dreijährigen Konceſſionstare, excluſ. des Stempelpapiers-Betrags ad 15 kr., ſomit auf 10 fl. 30 kr. feſtgeſetzt worden, wovon die Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren drei Viertel, und ein Viertel wegen der landesherrlichen Genehmigung die Großherzogl. Regierungsſportelkaſſe zu beziehen habe. Auſſer dieſer Taxe dürfen keine weitere Gebühren und Sporteln gefordert werden."

B) Was in dieſem Ausſchreiben von der „verordnungsmäſig" zwiſchen dem Fiskus und den Standes- oder adelichen Gerichtsherren zu vertheilenden Taxe geſagt wird, bezieht ſich auf das Publikandum der Regierung zu Darmſtadt vom 7ten Januar 1812 (Z. 5), welches Folgendes enthält:

„Da bereits vorhin höchſten Orts gnädigſt verordnet worden, daß bey Zapf- und Wirthſchafts-, wie auch Branntweinbrenn- und dergleichen Konceſſionsertheilungen in den ſtandes- und gerichtsherrlichen Bezirken, von den deßfallſigen Konceſſions- oder Taxgeldern die Standes- und Gerichtsherren Drei Quart für die ihnen proviſoriſch belaſſene Ertheilung, und die Staatskaſſe Ein Quart für die landesherrliche Genehmigung beziehen ſolle, und dann dieſes, verordnungsmäſig nur ein für allemal zu entrichtende Konceſſions- oder Taxgeld durch neuere höchſte Verfügungen bey dreijährigen Wirthſchafts- und Branntweinbrenn-Konceſſionen in toto auf 3 fl. 30 kr. feſtgeſetzt worden iſt; ſo wird den einſchlägigen ſtandes- und gerichtsherrlichen Behörden hierdurch aufgegeben, ſich hiernach ſchuldigſt zu bemeſſen, und den Betrag der den Standes- und Gerichtsherren an jenem feſtgeſetzten Quantum zukommenden 3 Quart nicht zu überſchreiten, ſolchen auch auf denen von ihnen ausgefertigt werdenden Konceſſionsurkunden, nebſt dem des

Digitized by Google

dazu erforderlichen Stempelpapiers, welcher letztere nach der höchſten Verordnung vom 20ſten Oktober 1809 in 15 Kreuzern für 1 Bogen Nr. 7. beſteht, jedesmal zu bemerken; wobey ermeldte Behörden, zu Beförderung der Reſolutionen auf die Konceſſionsgeſuche und zu Erſparung der Supplikationskoſten für die Großherzoglichen Unterthanen, zugleich angewieſen werden, die Supplikanten mit den erhaltenen ſtandes- oder gerichtsherrlichen Konceſſionsurkunden ſofort an die betreffenden Großherzoglichen Hoheitsbeamten zu verweiſen, welche letztere ſelbige ſodann kurzer Hand mit ihren Berichten an unterzeichnetes Kollegium zur weitern Verfügung einzuſenden haben.

Bis auf anderweite, wegen des ſtandes- und gerichtsherrlichen Konceſſionsweſens erfolgende höchſte Verordnung, behält es übrigens — wie ſich ſchon von ſelbſt verſteht — nicht nur bey der bereits auf höchſte Verfügung ertheilten Vorſchrift, nach welcher in den Ausfertigungen aller ſtandes- und gerichtsherrlichen Konceſſionen die landesherrliche Genehmigung jedesmal ausdrücklich und dergeſtalt vorbehalten, und dem Konceſſioniſten zur Bedingung gemacht werden muß, daß vor deren Erwirkung von der ausgebrachten ſtandes- oder gerichtsherrlichen Konceſſion kein Gebrauch gemacht werden dürfe, lediglich ſein Verbleiben, ſondern es wird auch zur möglichſten Entfernung von Misverſtändniſſen noch angefügt, daß vermöge höchſter Reſolution, nur bey den ſtandes- und gerichtsherrlichen Konceſſionen zu denen in der Verordnung vom 31ſten Mai 1810, §. 7, namentlich genannten Gewerben, und welche ehemals als Monopolien verliehen geweſen, die landesherrliche Genehmigung und Beſtätigung nicht, bey allen übrigen aber durchaus erforderlich iſt."

C) Wirthe, Zäpfer, Bierbrauer und Branntweinbrenner, welche von der Konceſſion, die ſie von den Standesherren oder adelichen Gerichtsherren erhalten, eher Gebrauch machen, als bis die landesherrliche Genehmigung erfolgt iſt, werden mit der Strafe von 15 Gulden belegt, die im §. 51 der Trankſteuerordnung angedroht iſt; doch iſt den Bierbrauern und Branntweinbrennern, wenn ſie zugleich auszapfen, dieſe Strafe nicht doppelt, ſondern nur einfach anzuſetzen (b).

D) Wegen mehrerer Anſtände, welche ſich ergaben, als die Trankſteuerord-

(b) Ausſchreiben der Regierung zu Darmſtadt an ſämtliche Hoheitsbeamten vom 25ſten Oktober 1813.

Digitized by Google

nung in den Souveränetätslanden der Provinz Heſſen zur Ausführung gebracht wurde, erlies die Regierung zu Gießen ein Ausſchreiben an ſämtliche Hoheitsbeamten vom 21ſten December 1811, welches enthält:

1) Von der Verbindlichkeit, die vorgeſchriebenen ſtandesherrlichen oder gerichtsherrlichen Konceſſionen, unter deren ſtaatsherrlichen Genehmigung, auszubringen, ſind ausgenommen;

α) die, welche ein mit einer Schildgerechtigkeit verſehenes Haus beſitzen, und in dieſem Wirthſchaft treiben.

β) Die Erbbeſtänder von Wirthſchaften, Brauhäuſern ꝛc.

γ) Die Pachter ſtandes- und gerichtsherrlicher Höfe und Güter, auf welchen die Berechtigung, Wirthſchaft zu treiben, zu zapfen, Branntwein zu brennen oder Bier zu brauen, hergebracht iſt.

δ) Die Beſitzer der ehemals ritterſchaftlichen und anderer freien Höfe und Güter, welche gleiche Berechtigung gehabt.

ε) Gemeinden, welche ein Wirthſchafts- oder Zapfrecht haben, und entweder ein mit einer Schildgerechtigkeit verſehenes Wirthshaus beſitzen, oder den Zapfen nach der Reihe betreiben. In dem Fall, daß ſie dieſen an ein oder mehrere Gemeindsglieder begeben, ohne daß er in einem gemeinen Wirthshauſe betrieben wird, haben letztere zum Betriebe des ihnen von der Gemeinde überlaſſenen Zapfrechts die Konceſſion für ſich auszubringen.

ζ) Städte und Gemeinden, welche Brauhäuſer beſitzen.

2) Wenn der Standes- oder Patrimonial-Gerichtsherr ein Wirthſchafts- oder Zapfrecht ſelbſt hergebracht hat, und deſſen Ausübung an einen Dritten verleihet, kann von einer Konceſſion und deren ſtaatsherrlicher Genehmigung keine Frage ſeyn, da hier keine Wirthſchaft neu geſtattet, ſondern ein bereits vorhandenes Recht blos verpachtet, auch vom Standes- oder adelichen Gerichtsherren nicht in dieſer Eigenſchaft eine Konceſſion ertheilt, ſondern blos in der Eigenſchaft als Beſitzer des Wirthſchaftsrechts ein Kontrakt geſchloſſen wird. Doch hat von dergleichen Kontrakten die ſtandesherrliche oder gerichtsherrliche Behörde den Hoheitsbeamten zu benachrichtigen, damit wegen Entrichtung der Trankſteuer das Nöthige gewahrt, und dahin geſehen werde, daß nichts gegen das Intereſſe des Staats vorgehe.

3) Wird nachgegeben, daß diejenigen, welche vor Erlaſſung der Trankſteuerordnung von den Standes- oder adelichen Gerichtsherren auf gewiſſe Jahre

Digitized by Google

Konceſſionen erhalten haben, auf ſolche ihr Gewerbe bis zum Ablauf dieſer Zeit, gegen Entrichtung der geſetzlichen Trankſteuer, fortſetzen dürfen.

4) Wird vom Standesherrn oder adelichen Gerichtsherrn ein alleiniges Brau- oder Bierverlagsrecht in Anſpruch genommen, daſſelbe aber vom ganzen Bezirk oder einzelnen Ortſchaften widerſprochen, ſo würde eine ſolche Sache, nach den obwaltenden Umſtänden, ſich allenfalls zur rechtlichen Disceptation eignen. (ſ. übrigens I. Band, §. 64, Note e).

5) Rückſichtlich des Keſſelzinſes vom Branntweinbrennen, ſo wie der Wirthſchafts- und Zapfgelder, welche vorhin von den Standes- oder adelichen Gerichtsherren bezogen wurden, wird in den einzelnen Fällen, den Umſtänden und der Billigkeit gemäs, auf die einkommenden Berichte verfügt werden. Im Allgemeinen müſſen hierunter folgende Grundſätze gelten:

α) In der Regel können die Standes- und Patrimonialgerichtsherren von den Brennereien, Wirthſchaften und Zäpfereien kein annuum beziehen; das ihnen belaſſene Konceſſionsgeld iſt eine Abgabe, die gleich bey Ertheilung der Konceſſion, jedoch nur einmal für die ganze Dauer, entrichtet werden muß. Ein annuum, wenn es nicht auf dem nachbemerkten beſonderen Grunde beruhet, kann nicht anders als eine Konſumtionsſteuer betrachtet werden, und den Standes- und Patrimonialgerichtsherren nicht verbleiben.

β) Eine Ausnahme tritt ein, wenn jener oder dieſer ein unwiderſprechliches, ausſchlieslichcs reſp. Brenn-, Zapf- oder Wirthſchaftsrecht in ſeinem Bezirk hergebracht, und deſſen Ausübung gegen eine jährliche Retribution andern Perſonen überlaſſen hat; wo dann dieſe letztere, inſoweit ſie die Natur eines reinen Pachtgeldes an ſich trägt, denſelben verbleiben muß.

γ) Die Exiſtenz eines ſolchen ausſchlieſenden Rechts kann aber nicht vermuthet werden, und iſt von den darauf provocirenden Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren, unter Darlegung ihres Rechtstitels, genügend nachzuweiſen.

6) Gemeinden, welche ein ausſchlieſendes Wirthſchaftsrecht erweislich hergebracht haben, müſſen dabey, unter gehöriger Polizeiaufſicht und mit Beobachtung aller Vorſchriften der Trankſteuerordnung, eben ſo wie in gleichem Falle

Digitized by Google

die Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren, gehandhabt werden, und die Einſprüche der letzteren ſind lediglich zum Weg-Rechtens geeignet.

E) Was unter Lit. D, Nr. 1, vorkommt, erhält eine Erläuterung aus demjenigen, was in dem Ausſchreiben der Regierung zu Darmſtadt, deſſen in der Note b gedacht wird, noch enthalten iſt. Es wird nemlich darin auf die Frage: ob ſowohl diejenigen Schild-, Zapf-, Branntweinbrenn- und Bierbraugerechtigkeiten, welche vor dem 1ſten Oktober 1806, als auch diejenigen, welche vor Einführung der Trankſteuerordnung, entweder auf das Haus, oder auf die Perſon des Privilegirten ertheilt wurden, oder nur letztere, oder keine von beiden der landesherrlichen Beſtätigung bedürften? die Reſolution ertheilt:

„Sey zwiſchen den genannten Konceſſionen zu unterſcheiden, ob ſie real, d. h. auf ein Immobile, oder perſonal, d. h. einer Perſon, entweder auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren oder auf lebenslang ertheilt worden. — Erſtere, ausgenommen die Schildwirthſchaft, welche Realkonceſſion den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren per modum exceptionis überlaſſen worden, könnten einzig und allein als wahre Privilegien nur von dem Souverän bewilligt werden. — Wären alſo nach dem 1ſten Oktober 1806 dergleichen dennoch von den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren koncedirt, ſo ſey dies unbefugter Weiſe geſchehen, und hätten ſolche Konceſſionen deßhalb keine Wirkung. Wenn alſo dieſe Konceſſionirten ihr Gewerb fernerhin zu treiben gedächten, müßten ſie ſogleich um die landesherrliche Konceſſion nachſuchen. Dagegen hätten die Konceſſionen letzterer Art von den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren verſtattet werden können, bedürften aber, in ſofern ſie nach deren Mediatiſirung verliehen worden, der landesherrlichen Genehmigung, wornach alſo die auf letztere Weiſe Konceſſionirten anzuweiſen wären.“

Zweite Abtheilung.

Abgabe vom Salz. Salzmonopol.

§. 200.

Publikandum der Hofkammer zu Darmstadt vom 1sten August 1808 (Z. 15):

„1) Nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Druck dieser Verordnung wird die Großherzogl. Salzadministration dahier ihren Wirkungskreis auch in die neuen Souveränetätsämter dieser Provinz ausdehnen.

2) Dem zufolge sind sämtliche Eingesessenen dieser Aemter verbunden, alsdann ihren Salzbedarf aus den herrschaftlichen Magazinen von den anzuordnenden herrschaftlichen Salzauswiegern zu nehmen; jedem andern, ausser gedachten Auswiegern, ist der Verkauf des Salzes untersagt.

3) Deßgleichen wird, zu Verhinderung der Unterschleife, die Ein- und Durchfuhr alles Salzes, welches nicht für die herrschaftlichen Magazine bestimmt ist, im ganzen Umfang des Fürstenthums Starkenburg hiermit verboten.

4) Unter diesem Verbot ist jedoch der Transport fremden Salzes auf den schiffbaren Flüssen: Rhein, Mayn und Neckar, in sofern nur das Salz an diesseitigem Ufer nicht ausgeladen wird, nicht mitbegriffen; auch ist von dem Durchfuhrverbot dasjenige Salz ausgenommen, was auf Bestellung und Rechnung benachbarter Staaten verführt wird. Nur muß in diesem letztern Falle jedesmal glaubhafte Bescheinigung, welche von dem Staate, zu dessen Behuf die Durchfuhr des Salzes geschieht, ausgestellt ist, beygebracht werden. Diese Bescheinigung, welche den Namen des Fuhrmanns, dann die Fracht oder die Quantität des geladenen Salzes enthalten muß, ist von dem Fuhrmann auf der ersten Zollstätte vorzuzeigen, und die Durchfuhrroute anzugeben. Unsere Zöllner werden hiermit angewiesen, dem Fuhrmann einen die Quantität des Salzes und die Durchfuhrroute bezeichnenden Schein auszustellen, welchen dieser bey der letzten Zollstätte

Digitized by Google

vor der Ausfuhr abzugeben hat. Der Zöllner auf der letzten Zollstätte muß sodann die Fracht mit der Einfuhrangabe vergleichen, um sich zu überzeugen, daß während der Durchfuhr kein Salz abgesetzt worden.

5) Die Strafe der Kontravention gegen die im 3ten und 4ten §. enthaltenen Verfügungen ist Folgende:

Jeder Unterthan, welcher Salz anders woher, als von den bestellten Salzauswiegern an sich kauft, und dessen auf irgend eine Art überwiesen wird, zahlt eine Strafe von 4 Gulden für jedes also gesetzwidrig anerkaufte Pfund Salz.

Jeder, der gegen den Inhalt dieser Verordnung fremdes Salz ins Land einführt, wird mit Konfiskation des Salzes, nebst Pferd und Wagen, bestraft. Wir weisen die Zöllner auf den Gränzen hiermit an, die Fuhrleute besonders in der ersten Zeit an das Salzeinfuhrverbot zu erinnern, und sie gegen Schaden zu warnen.

6) Der Entdecker einer Kontravention erhält das Drittheil der Strafe, die der Kontravenient wirklich entrichtet, zur Belohnung.

Sämtlichen Salzadministrations-Bedienten, Landdragonern, Zollbereitern, Zöllnern (a) und Chausseeknechten wird anbefohlen, auf die Salzfuhren genau Acht zu haben, und bey entstehendem Verdacht, oder wirklichem Befund einer Kontravention, selbe den Justizbeamten zur Untersuchung anzuzeigen, welche alsdann letztere sogleich vorzunehmen, über Bestrafung des Frevels nach Maasgabe gegenwärtiger Verordnung ein rechtliches Urtheil zu fällen, und Abschrift davon an die Großherzogliche Rentkammer zur Nachricht einzusenden haben.

7) Der Preis, wofür das Salz von den herrschaftlichen Auswiegern an die Unterthanen der neuen Souveränetätslande abgegeben werden soll, wird, so wie in den übrigen Aemtern, auf 4 Kreuzer für das Pfund schweren Gewichts, das Pfund zu 34 Loth gerechnet, hiermit festgesetzt: mit Vorbehalt weiterer Verfügung für den Fall, wenn Steigerung des Einkaufpreises, des Fuhrlohns, oder andere hierauf einwirkende Umstände, eine Erhöhung des Verkaufpreises nothwendig machen sollten. (b)

(a) Sämtlichen Justizbeamten wurde aufgegeben, die Verordnung wegen des Verbots der Ein- und Durchfuhr des Salzes durch die Provinz Starkenburg, den in ihrem Amt befindlichen Zöllnern noch besonders bekannt zu machen, und ihnen die möglichste Achtsamkeit zu befehlen. Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 26sten August 1808, Z. 26.

(b) Der Preis für das Pfund Salz wurde auf 5 Kreuzer erhöht. Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 28sten September 1810, Z. 117.

Digitized by Google

8) Alle bisher von den Unterthanen in den neuen Souveränetätslanden für den freien Salzhandel, oder unter anderer Rubrik wegen der Salzkonsumtion entrichtete Abgaben hören mit der Einführung gegenwärtiger Verordnung auf, jedoch unbeschadet der in der Großherzoglichen Deklaration vom 1sten August und 1sten December 1807, §. 42, N. VI. 2, und resp. §. 38, N. 6, Lit. e. enthaltenen Bestimmung." (c)

§. 201.

I) Von der Hofkammer zu Gießen wurde unter dem 7ten September 1808 (Z. 39) bekannt gemacht: „daß in den nachbenannten Aemtern und Ortschaften, als: in den Aemtern Schotten, Nidda, Lisberg, ausschlieslich Crainfeld, Hungen, Allendorf, Rockenberg, im Gedernischen Souveränetätsbezirke, in der Stadt Gießen, in der Rabenau, im Busecker Thal, im Solms Laubachischen, im Solms Lichischen, in der Stadt Friedberg mit der Burg, und in den Dörfern Steinfurth und Wießelsheim, die Einwohner und Unterthanen ihr benöthigtes Salz künftighin blos von den beiden inländischen Salinen Wießelsheim und Salzhausen erhalten und nehmen sollten." Diese Bekanntmachung enthält nun noch in den §§. 2 und 3. Verfügungen, denjenigen gleich, welche sich in der Verordnung vom 1sten August 1808, §. 2, 3 u. 4 (§. 200) befinden. Dann heißt es weiter: „4) die Strafe der Kontravention gegen die in §. 2 und 3. enthaltenen Verfügungen ist folgende:

Jeder Bürger zu Gießen und Friedberg, welcher anders woher, als aus den in diesen beiden Städten ꝛc. etablirten Niederlagen Salz an sich erkauft, und dessen überwiesen wird, bezahlt eine Strafe von Vier Gulden für jedes also gesetzwidrig anerkaufte Pfund Salz. Eine gleiche Strafe trifft jeden Unterthan in den zu den inländischen Salinen gebannten Aemtern, wenn solcher sein Salzbedürfnis anders woher nimmt, als von den gedachten Salinen, oder den von denselben etwa in diesen Aemtern etablirten Niederlagen, wo ihm dann im ersten Falle frei stehet, das Salz entweder für baares Geld zu kaufen, oder für Holz einzutauschen.

5) Der Entdecker einer Kontravention erhält das ⅓theil der Geldstrafe, die der Kontravenient wirklich entrichtet, so wie auch ⅓theil des etwa konfiscirten

(c) S. oben §. 159 u. 161.

Digitized by Google

Salzes (a), und der einschlägige Beamte ztheil desselben für seine Bemühung der Untersuchung."

Endlich folgt noch dasjenige, was die im §. 200 abgedruckte Verordnung weiter unter den Ziffern 6 und 8 enthält.

II) Publikandum der Hofkammer zu Gießen vom 13ten December 1808 (Z. 73): „Demnach, ausser den Aemtern und Ortschaften des Fürstenthums Hessen, welche durch eine bereits bestehende Einrichtung ihr benöthigtes Salz von den beiden inländischen Salinen Salzhausen und Wießelsheim erhalten, auch noch in den übrigen Aemtern desselben und den mit diesem Fürstenthum vereinigten Souveränetätslanden solche Einrichtungen getroffen werden sollen, daß den Unterthanen das benöthigte Salz für billigen Preis verschaft werde, um sie von der Willkühr der Salzparthirer unabhängig zu machen, so werden in Gemäsheit dessen folgende Verfügungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

(§. 1). Sämtliche Eingesessene derer Aemter und Ortschaften, welche nicht zu den beiden genannten inländischen Salinen gebannt sind, sollen ihren Salzbedarf aus den angeordneten Magazinen und Niederlagen von den dazu bestellten Salzauswiegern, sie mögen nun von Herrschafts wegen in dem selbst administrirten Distrikt, oder von den Pächtern in ihren gepachteten Distrikten bestellt seyn, nehmen; jedem andern ist der Verkauf des Salzes untersagt.

(§. 2). Zur Verhinderung der Unterschleife ist die Ein- und Durchfuhr alles Salzes, welches nicht für die genannten Magazine und Niederlagen bestimmt ist, im ganzen Umfange des Fürstenthums Hessen hiermit verboten."

Dann folgen noch die §§. 3, 4, 5, 6 und 7, wovon der §. 3 mit dem §. 4, der §. 4 mit dem §. 5, der §. 5 mit dem ersten Absatz des §. 6, der §. 6 mit dem weitern Inhalt des §, und der §. 7 mit dem §. 8. der Verordnung für das Fürstenthum Starkenburg vom 1sten August 1808 (§. 200) genau übereinstimmen; weßhalb sie hier nicht abgedruckt worden sind.

III) Unter dem 19ten Januar 1811 (Z. 12) wurde von der Hofkammer zu Gießen bekannt gemacht:

„1) Daß eine neue Abtheilung der Salzmonopolsdistrikte (deren einzelne Bestandtheile angegeben sind) vorgenommen worden sey. Die für jeden Distrikt

(a) In welchen Fällen diese Konfiskation statt finden solle, ist in der Verordnung nicht enthalten.

Digitized by Google

eigends angeordneten Hauptmagazine haben von nun an die Unterauswieger mit Salz zu belegen.

2) Die Salinen Salzhausen und Wießelsheim haben alles Salz, was sie nicht an die Holzverkäufer abgeben, in das Magazin zu Friedberg zu liefern, und aller unmittelbarer Salzverkauf an die Unterthanen ist ihnen untersagt.

3) Jedem Unterthan, der Holz auf die Großherzoglichen Salinen bringt, über das er disponiren kann, ist erlaubt, Salz für seine Hauskonsumtion auf der Saline unmittelbar einzukaufen oder einzutauschen. Die Saline hat ihm das Salz in dem in diesem Distrikt eingeführten gesetzlichen Verkaufspreis anzuschlagen und zu verkaufen. (b)

4) Alles gefrevelte Holz, was auf die Saline gebracht wird, hat die Saline augenblicklich zu konfisciren, und der einschlagenden Forstbehörde davon Nachricht zu geben; auch darf an solche Unterthanen kein Salz auf der Saline abgegeben werden.

5) Jeder Unterthan, der nach Art. 3 auf einer Großherzoglichen Saline Salz kauft oder eintauscht, erhält unentgeltlich einen Schein vom Salinenkomtoir, jedoch nur für den Tag der Ausstellung gültig, in welchem die Quantität des erhandelten Salzes bemerkt ist.

6) Sollen, wo möglich, an jeden bedeutenden Ort, vorzüglich aber an allen Eränzorten, Unterauswieger angestellt werden.

7) Jeder, der sich als Unterauswieger meldet, und hinlängliche Sicherheit gewährt, wird als solcher angenommen, ohne Unterschied, ob im Ort schon ein Unterauswieger bestehet oder nicht.

8) Jeder Unterauswieger erhält 4 pCent Provision, dagegen er kein manco verrechnen darf, und die erste Lieferung muß immer bey Abholung der zweiten bezahlt werden.

9) Für Fracht aus den drei Hauptmagazinen und der Saline Salzhausen bis zum Wohnort des Unterauswiegers wird vom Centner per Stunde Vier Kreuzer bezahlt.“

IV) „Die vier Kreuzer Fracht per Centner und Stunde, welche für den

(b) Das Pfund Salz sollte, nach einer Verfügung der Hofkammer zu Gießen vom 9ten Januar 1811, Z. 26, mit 4 kr.; nach einer spätern vom 24sten April 1811, Z. 51, aber mit 4 1/2 kr bezahlt werden.

Digitized by Google

Transport des Salzes aus dem Salzmagazin bis an den Aufenthaltsort des Unterauswiegers bewilligt sind, sollen als ein weiterer, den Salzauswiegern zugedachter, Vortheil angesehen, und es sollen daher nur dann, wenn die Salzauswieger sich dem Salztransport nicht selbst unterziehen wollen, durch den Salzfaktor fremde Fuhrleute zugelassen werden." (c)

V) „Mit höchster Genehmigung wird bekannt gemacht, daß jeder, der mit solchem Salz betreten wird, welches dem Vorgeben nach in jene Theile des Großherzogthums Frankfurth, welche nicht von der Salzadministration zu Nauheim mit Salz belegt werden, sodann in das Herzogthum Nassau oder das Fürstenthum Isenburg bestimmt ist, nach denjenigen Strafgesetzen behandelt werden soll, welche gegen inländische Salzdefraudationen bestimmt sind." (d) — Wegen des Salzverkaufs nach Praunheim und Vilbel wurde eine ähnliche Verfügung erlassen. (e)

VI) Die Großherzoglichen Beamten im Herzogthum Westphalen sind angewiesen worden, den dortigen Unterthanen die Verordnung vom 13ten December 1808, Z. 73, gehörig bekannt machen zu lassen, damit sich dieselben mit der Unwissenheit gar nicht entschuldigen können. (f)

§. 202.

I) Publikandum des geheimen Ministeriums vom 19ten Junius 1811 (Z. 78): „Um den Salzdefraudationen in den Provinzen Starkenburg und Hessen soviel als möglich vorzubeugen, findet man sich veranlaßt, zu verordnen, daß diejenigen Gemeinden, welche sich den gegründeten Verdacht dieses Vergehens zugezogen, der bisherigen Befugnis, ihr Salz aus jedem andern inländischen Orte von dem daselbst bestehenden Auswieger zu nehmen, verlustig seyn; dagegen aber von den betreffenden Hofkammerkollegien an den, in ihrem Orte angestellten Salzauswieger, oder falls daselbst keiner vorhanden, an den zunächst wohnenden, und zwar dergestalt angewiesen werden sollen, daß derjenige, welcher

(c) Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 11ten März 1811, Z. 33.
(d) Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 13ten Jan. 1812, Z. 7.
(e) Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 22sten März 1813, Z. 37.
(f) Publikand. der Regierung zu Arnsberg vom 12ten Septemb. 1812, A. J. 77.

Digitized by Google

demohngeachtet irgend sonst woher seinen Salzbedarf zu kaufen sich unterfangen wird, als ein wirklicher Defraudant angesehen und bestraft werden soll."

II) Verordnung vom 4ten Februar 1813 (Z. 17): „Da sich ergeben, daß bey verschiedenen Gemeinheiten lange nicht die Quantität herrschaftliches Salz abgesetzt worden, welche der gering gegriffene Anschlag des Bedarfs der Gemeinde-Mitglieder ausweiset, daher eine straffällige Einschwärzung fremden Salzes nicht zu verkennen ist; so wird zur Verhütung solcher Schleichhändel hiermit verordnet:

(§. 1). Sobald die einschlägige Hofkammer beym Vergleich des wahrscheinlichen Salzbedarfs für eine Gemeinde mit dem wirklichen Absatz an dieselbe wahrnimmt, daß die gehörige Quantität Salz nicht abgehet, so wird solche hiermit autorisirt, nach folgenden Normen das Kopfsalz bey dieser Gemeinde auf ein oder mehrere Jahre einzuführen.

(§. 2). Es wird die Seelenzahl, und zwar der Kinder bis zu 8 Jahren und der übrigen Menschen, sodann die Zahl des größeren und kleineren Viehes, und wenn Gewerbe, welche besonders noch Salz zu ihrem Geschäft bedürfen, vorhanden sind, nach Wahrscheinlichkeit deren Bedarf besonders aufgenommen, dann für Kinder bis zu 8 Jahren jährlich 5 Pfund, für Personen über 8 Jahre 14 Pfund, für Pferde per Stück 4 Pfund (a), für Ochsen, Kühe und Rinder per Stück 6 Pfund, für Schaafe, Geisen und Schweine per Stück jährlich ein und ein halbes Pfund Salz in Anschlag gebracht. (b)

(§. 3). Die darnach summirte Quantität wird der Gemeinde mit der Weisung bekannt gemacht, daß sie solche aus dem nächsten herrschaftlichen Magazin,

---

(a) Nach einer höchsten Verordnung soll künftighin für Pferde kein Kopfsalz in Ansatz gebracht werden. Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Steuerperäquatoren vom 19ten April 1815.

(b) Die Aufstellung der hiernach erforderlichen Kopfsalztabellen geschieht jährlich zweymal durch die Steuerperäquatoren, gelegentlich des halbjährigen Ab- und Zuschreibens der Steuerobjekte, und die halbjährigen Tabellen sind längstens bis zum 15ten Junius und 15ten December jeden Jahrs an die Hofkammer einzusenden. Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Steuerperäquatoren vom 6ten Oktober 1813. Diese erhalten von jedem Tage, den sie mit dieser Arbeit in den Orten selbst, also nicht zu Hause, zubringen, 2 fl. 30 kr. Diäten. Ausschr. dieser Hofkammer an dieselben vom 22sten Junius 1814.

Digitized by Google

das ihr angewiesen wird, das Jahr hindurch abnehmen, und unter die Einwohner nach den vorgeschriebenen Ansätzen austheilen, und den Betrag dafür bey dem jedesmaligen nächsten Transport das letzt erhaltene baar nach dem bestimmten Geldansatz bezahlen müsse.

(§. 4). Da der Ansatz des Bedarfs gering gegriffen ist, und wahrscheinlich noch mehreres Salz gebraucht wird, so verstehet sich von selbst, daß auch dieses aus dem herrschaftlichen Magazin genommen werden muß, und Jeder, der fremdes Salz gegen die Verbote einbringt, kauft oder verkauft, nach der bestehenden Verordnung als Salzdefraudant gestraft wird.

(§. 5). Der Fuhrlohn aus den Magazinen wird den Gemeinheiten nach den bestehenden Akkorden, so wie den Salzauswiegern die bestimmte Remisse und Abgang vergütet.

(§. 6). Sollte eine Gemeinde am Ende des Jahrs die ihr angewiesene Quantität Salz nicht abgenommen haben: so wird ihr solche gegen den gleich zu bezahlenden bestimmten Betrag zugewiesen, und muß die ganze Gemeinde in corpore dafür haften."

III) „Nach Einführung des Kopfsalzes kann der Eintausch Salzes gegen Holz auf den beiden Salinen Salzhausen und Wießelsheim fernerhin, jedoch dergestalt geschehen, daß sich der tauschende Unterthan mit einem Schein des Oberaufsehers der Saline, wo der Tausch statt findet, versehen, und sich damit bey seinem Ortsvorstande legitimiren, letzterer aber alsdann eben soviel Salz, als eingetauscht worden ist, der Gemeinde an dem Quantum, das sie nach der geschehenen Zutheilung zu nehmen hat, abschreiben, und darauf als empfangen, unter Anschliesung des Scheins, zurechnen muß." (c)

(c) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an alle Hoheitsbeamten und viele Justizbeamten auf der linken Seite der Lahn vom 29sten Septemb. 1813.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Accise von Kaffee, Taback und einigen andern Gegenständen.

§. 203.

I.) Die in den altheſſiſchen Landen ſchon früherhin beſtandene Accise von Kaffee und Taback wurde auch in den übrigen Theilen der Provinzen Heſſen und Starkenburg eingeführt, und es wurde über dieſe Abgaben für dieſe beiden Provinzen, mit Aufhebung aller bisher deßfalls beſtandenen Normen, durch die Verordnung vom 30ſten Julius 1809 (Z. 92) Folgendes feſtgeſetzt:

„(§. 1). Von all dem Kaffee und Taback, welcher in Unſern Landen konſumirt wird, ſoll die Accise bezahlt werden, und zwar von jedem Pfund Kaffee 4 kr., und von dem fabricirten Taback der achte Theil des Werths.

Die Spezereihändler und Krämer, welche mit letztern Artikeln handeln, bezahlen die Accise nach dem Preiſe, um welchen ſie den Taback verkaufen. Die Privaten aber, welche ſolchen zur eigenen Konſumtion in dem Auslande erkaufen, und entweder ſelbſt hereinbringen, oder kommen laſſen, nach dem Preis, wie ſie denſelben erkauft haben.

(§. 2). Zu Sicherung dieſer Intrade hat jeder, welcher von dieſer accisbaren Waare in Unſer Land bringt, es ſey für ſich ſelbſt, oder für einen andern, ſich bey dem Acciſer des zuerſt paſſirenden Gränzorts zu melden, und die Qualität und Quantität der Waare anzugeben. Der Acciſer ertheilt demſelben hierauf ohnentgeltlich einen Paſſirſchein, in welchem der Name deſſen, welchem die Waare gehört, nebſt der Quantität anzugeben iſt, dieſer Paſſirſchein muß ſtets bey der Waare ſeyn, um ſich bey dem etwaigen Zuſammentreffen mit dem Accisviſitator legitimiren zu können, bey der Ankunft aber an den Acciſer des Orts, wo die Waare zum Verbrauch abgeladen wird, und zwar vor dem Auspacken, abgeliefert, und von den Privaten der Accis ſogleich, gegen die gewöhnliche Zeichen, welche ein halbes Jahr aufzuheben ſind, bezahlet, den Spezereihändlern und Krämern aber in dem Manual zur vierteljährigen Abrechnung notirt werden.

Digitized by Google

Die Passirscheine aber sind von dem Acciser zu sammeln, und vierteljährig an die Rentamtmänner oder Trankſteuereinnehmer, wo einer angestellt ist, in den Souveränetätslanden aber an die Hoheitsbeamten, zur Ablieferung an Unsere Hofkammer einzusenden.

(§. 3). Wer mit accisbarer Waare ohne diese Passirscheine innerhalb der Gränze Unseres Landes angetroffen wird, wird als Uebertreter gegen diese Verordnung angesehen und bestraft.

(§. 4). So lange noch einige Aemter Unserer angestammten Lande diesen Accis in Bestand haben, müssen die Unterthanen Unserer neuen Lande, sowohl Handelsleute als Partikuliers, den Kaffee oder Taback, welchen sie in diesen Aemtern etwa erkaufen, in dem Amte ihres Wohnsitzes eben so veraccisen, als hätten sie diese Waare im Auslande erkaufet, welche Verbindlichkeit aber nur so lange dauert, als der Accis in diesen Aemtern in Bestand gegeben ist.

Die Unterthanen in den verpachteten Aemtern sind dadurch von der Accise nicht befreit, wenn sie zu ihrem Gebrauch Taback oder Kaffee in dem Auslande oder in einem andern Amte kaufen, weil das Amt in Pachtung gegeben ist, und in das verpachtete Amt hineinbringen. Im Gegentheil sind selbige schuldig, an der Gränze die Anzeige zu machen, und den Accis gegen gedruckte Zeichen abzuführen.

(§. 5.) Der Taback, welcher in Unsern Landen selbsten fabrizirt wird, ist ebenwohl der Accise unterworfen, und haben solche diejenigen zu bezahlen, welche den Taback von den Fabrikanten erkaufen, es seyen Handelsleute oder Privater. Bevor sie den erkauften Taback aus dem Hause des Fabrikanten wegbringen, haben sie bey dem Acciser des Orts, wo die Fabrik angelegt ist, einen Passirschein zu lösen, in welchem die Qualität und Quantität des erkauften Tabacks anzugeben ist, und diesen Schein hat jeder an den Ortsacciser des Wohnorts des Käufers, oder wo der Taback verbraucht werden soll, abzuliefern, die Accise aber gegen gedruckte Zeichen zu bezahlen.

(§. 6). Wenn Handelsleute und Krämer Kaffee und Taback in das Land einbringen, demnächst aber davon wieder in das Ausland absetzen, so ist ihnen die bereits im Manual zur Last geschriebene Accise von der Quantität, welche sie wieder ausführen, abzuschreiben. Jeden Verkauf dieser Art haben sie aber beim Acciser gehörig anzuzeigen, und sich ein Attestat hierüber geben zu lassen, auch die Versendung in Gegenwart des Accisers zu besorgen. Dieses Attestat muß an der letzten Gränzstätte abgegeben, von dem Gränzzöllner oder Acciser aber von Zeit zu

Digitized by Google

Zeit an den Rentamtmann des Amts, worin er wohnhaft ist, eingeliefert, von diesem aber an Unsere Hofkammer quartaliter eingesendet werden.

Das zu versendende Quantum an Kaffee oder Taback darf aber nicht unter fünf Pfund bestehen.

(§. 7). Wer obige Vorschrift nicht erfüllt, soll als Defraudant angesehen, und von jedem Pfund Kaffee oder Taback, wenn er die Accise verschlagen, mit 5 fl., nebst der Konfiskation an der Waare bestraft werden, und findet hierin kein Nachlaß unter irgend einem Vorwande statt.

(§. 8). Von dieser Strafe wird dem Denunciant die Hälfte, und zwar sowohl von der Strafe, als von dem Werth der konfiscirten Waare, als Belohnung zugesichert."

II) Verordnung vom 4ten Oktober 1809 (Z. 128). „Da das Hausiren mit Kaffee und Taback den bestehenden Landesgesetzen in den Fürstenthümern Hessen und Starkenburg zuwider ist; so wird solches bey Konfiskation der Waare und bey Strafe von fünf Gulden für jedes Pfund Kaffee und Taback hierdurch verboten; auch werden zugleich die Zollbereiter, Zöllner und Accifer befehligt, genau Acht darauf zu geben, daß die diesem Verbot zuwider Handelnden entdeckt werden, auf welchen Fall dem Denuncianten sowohl die Hälfte des Erlöses aus der konfiscirten Waare, als auch die Hälfte der Geldstrafe, insofern der Denunciant sie wegen Unvermögen nicht abbüsen muß, zugesichert wird." — Dasselbe enthält das Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 27sten Julius 1812 (Z. 93) hinsichtlich des fabricirten und rohen inländischen Tabacks, welcher zum Verkauf umher getragen und gefahren wird.

III) Den Accisern wurden für ihre Bemühung, von den baar einkommenden Kaffee- und Tabacks-Accisgeldern bis auf weitere Verordnung fünf vom Hundert bewilligt (a).

IV) Die Vorschrift in der Verordnung vom 30sten Julius 1809, daß der Taback nicht gestempelt, sondern gegen Passirscheine notirt werden soll, wurde höchstens Orts dahin abgeändert, „daß künftighin aller im Lande abgesetzt, ver-

(a) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rent- und Hoheitsbeamten vom 4ten December 1809.

debitirt und konsumirt werdende Taback, insoweit als es geschehen kann, folglich alle Packets und Briefcher, sowohl der Rauch-, wie der Schnupftaback, mit gedruckten Tabacks-Acciszeichen versehen, und diese auf die Packets aufgeklebt werden sollen. Die Acciser sind von den Rent- und Hoheitsbeamten dahin zu instruiren, daß sie diese Zeichen, und zwar nach Pflichten, mit gehöriger Sorgfalt, und dergestalt jedesmal auf die Packets aufkleben sollen, daß sie nicht unbeschädigt abgenommen und anderwärts wieder aufgeklebt, somit zum Nachtheil des staatsherrlichen Fisci mehrmalen gebraucht werden könnten. Diese Aufklebung der Zeichen muß sobald geschehen, als der Handelsmann und Krämer den Taback erhält, und auch die Privaten sind verbunden, den unmittelbar beziehenden Taback mit diesen Zeichen versehen zu lassen, daher diese Anordnung öffentlich bekannt gemacht, und zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden muß. Ein jeder ohne Ausnahme mit dergleichen Waare handelnde Krämer, so wie Partikuliers, sind in die ordnungsmäsige Strafe verfallen, wenn sich Tabackspackets bey denselben vorfinden, welche mit dem angeordneten Tabacks-Acciszeichen nicht versehen sind" (b).— Die Tabacks-Acciszeichen sollen nicht mit Mehlkleister, sondern vielmehr mit Leim aufgeklebt werden; das Aufkleben soll durch die Acciser selbst geschehen, folglich diesen platterdings und bey eigener Verantwortung untersagt seyn, die Acciszeichen an die Krämer und Partikuliers zum eigenen Aufkleben abzugeben; die Zollbereiter sollen ihre Visitationen und Aufsicht auch darauf richten, ob die Acciszeichen durch die Acciser, und mit Leim so aufgeklebt werden, daß selbige ohne Verletzung nicht wohl abgemacht werden können. (c)

V) „Es hatten mehrere Unterthanen und Partikuliers angefangen, rohe Tabacksblätter anzukaufen, sie selbst zu spinnen und zu schneiden, und auf diese Art zum Rauchen zu verkaufen, ohne daß davon eine Anzeige geschehen, und die schuldige Accise entrichtet worden wäre, unter dem Vorgeben, daß in der Taback-Accis-Verordnung ausdrücklich nur von fabricirtem Taback die Rede sey. Die Hofkammer zu Gießen fand sich dadurch veranlaßt, bis zur anderweitigen Verord-

(b) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rent- und Hoheitsbeamten vom 10ten August 1810, §. 1, 4, 5 und 6; welches zugleich in den übrigen der 23 §§. die Vorschriften wegen Verrechnung der einkommenden Accise von Kaffee und Taback enthält.

(c) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rent- und Hoheitsbeamten vom 25sten März 1812.

Digitized by Google

nung die Verfügung zu treffen, daß von solchen Blättern nach dem Gewichte die Accise, wie vom schlechtesten in den Aemtern verkauft werdenden fabricirten Taback bezahlt, davon jedoch diejenigen ausgenommen seyn sollen, welche die Producenten selbst verbrauchen. Bey unterlassener Anzeige soll die nemliche Strafe eintreten, welche im §. 7. der Taback-Accisverordnung gesetzlich vorgeschrieben ist" (d).

VI) Von den Accisern, Kaufmannschaften und Krämern, welche früherhin die Tabacksaccise gepachtet gehabt, und deßhalb einen Accisstempel geführt hatten, sollen die Rent- und Hoheitsbeamten diese ältern Stempel einfordern, und solche an die Hofkammer einsenden. Aller Taback, welcher im Staat konsumirt und verkauft wird, muß entweder die verordnungsmäsig gedruckten und mit Wappen versehenen Tabacks-Accisszeichen aufgeklebt haben, oder mit dem an einigen Hauptorten errichteten neuen Accisstempel gestempelt seyn (e).

§. 204.

Verordnung vom 30sten December 1813 (Z. von 1814, Num. 2). „Der ausserordentliche Impost, welcher durch die landesherrlichen Edikte vom 4ten Oktober und 8ten Novembrr 1810 (Z. 121 u. 135) auf die zur inländischen Konsumtion eingeführten Kolonialprodukte gelegt worden, so wie das Verbot der Einführung englischer Waaren, werden im ganzen Umfange des Großherzogthums wieder aufgehoben. Dagegen soll von nachbenannten, in Zukunft zum inländischen Verbrauche einkommenden Kolonialerzeugnissen und Waaren, neben dem gewöhnlichen für alle eingehenden Handelswaaren überhaupt festgesetzten Eingangszolle, noch folgender Impost, und zwar für jeden Centner zu 100 Pfund

Zucker und Pfeffer	5 fl. — kr.
Kaffee, nach der, durch die Verordnung vom 30sten Jul. 1809 festgesetzten Accise von 4 kr. per Pfund	6 fl. 40 kr.
Thee, Cacao, Zimmet, Gewürznägelein, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Piment und Ingwer	10 fl. — kr.
Mahagoniholz	2 fl. 8 kr.

(d) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rent- und Hoheitsbeamten vom 8ten Julius 1812.

(e) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rent- und Hoheitsbeamten vom 26sten September 1814.

Digitized by Google

Baumwolle, Indigo, Fernambuck, Campechen- oder Blauholz, in Stücken oder gemahlen . . . . . 1 fl. 4 kr.

als Konsumtionsabgabe entrichtet werden."

§. 205.

In einem Verzeichnis der Rubriken unserer Renteirechnungen, welches im Jahre 1814 verfertigt ist, kommt auch noch vor: „Accise von Mehl und Fleisch." Daß diese Auflagen, als Abgaben an die Staatskasse, in dem größten Theil des Landes nicht bestehen, ist bekannt. Ihr Vorhandenseyn in einigen neu erworbenen Aemtern widerspricht dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung. Sie wären also entweder auch hier abzuschaffen, oder im ganzen Lande einzuführen.

Daß Letzteres geschehen werde, ist nicht zu fürchten. Geschähe es, so hätten wir eine Konsumtionssteuer, die in ihren Wirkungen eine wahre Kopfsteuer ist, wenn das Mehl besteuert wird, und wenn das Fleisch besteuert wird, einer Kopfsteuer ganz nahe kommt; denn es würden die nothwendigen Lebensbedürfnisse belastet (§. 197), wozu unsere humane Regierung, auch was die niedrigste Volksklasse betrift, gewiß den mäßigen Genuß des Fleisches rechnet.

Ist denn aber die Kopfsteuer wirklich eine so ganz verwerfliche Auflage? Man hat wohl die Behauptung gehört: der Staat schütze nicht blos das Eigenthum, sondern auch die persönliche Sicherheit, ein Gut von unendlicher Größe, das dem Armen eben soviel werth sey, als dem Reichen; da nun die übrigen Steuern blos entrichtet würden im Verhältnis des Vermögens, des Einkommens, des Genusses verkäuflicher Güter, also in ungleicher Größe, so sey es gerecht, daß noch überdas von einem Jeden gesteuert werde im Verhältnis jenes unschätzbaren Guts, dessen sich Jedermann noch überdas zu erfreuen hat, und dessen Größe für Jedermann gleich ist.

Daß, wer die Rechtlichkeit einer in Geld oder Geldeswerth bestehenden Kopfsteuer aus diesem Grunde vertheidigt — und einen anderen giebt es nicht — auch nothwendig, wenn man daraus völlig folgerecht weiter schließt, am Ende für die Besteuerung solche Grundsätze als rechtlich begründet zugeben müsse, die als

Digitized by Google

ungereimt einem Jeden einleuchten, — das iſt bereits anderswo mathematiſch bewieſen worden. (a)

Rechtlich kann eine Kopfſteuer nur ſeyn, wenn ſie in einer Leiſtung beſteht, die mit den Vortheilen der perſönlichen Sicherheit homogen iſt. Eine ſolche Auflage iſt die Militärpflichtigkeit, der insbeſondere in unſerem Staat gerade diejenigen Klaſſen, welche durch eine Geldabgabe nach den Köpfen am härteſten betroffen würden, vorzüglich unterworfen ſind (§. 125). So wie der Staat in der perſönlichen Sicherheit dem Unterthan Leben und Geſundheit ſchützt, ſo muß hinwiederum die militärpflichtige Klaſſe bereit ſeyn, Leben und Geſundheit für den Staat zu wagen, ſobald die Regierung es verlangt. Durch die Pflicht zu perſönlicher Gefahr bezahlt der Unterthan die Vortheile der perſönlichen Sicherheit; das Unſchätzbare durch Unſchätzbares.

Die Unrechtlichkeit der Perſonalſteuern iſt auch in der That anerkannt; denn die in einigen Gegenden der neu erworbenen Lande vorhin üblich geweſene Kopfſteuer iſt aufgehoben worden (§. 182, Not. a).

Vierte Abtheilung.

Abgaben von Tanzbeluſtigungen.

§. 206.

Verordnung vom 9ten Oktober 1808 (Z. 47): „Die Verſchiedenheit der geſetzlichen Dispoſitionen in den einzelnen Theilen unſerer Lande, mangelhafte,

(a) Ich habe dieſen Beweis entwickelt in einem Aufſatz: Noch ein Grund gegen die Kopfſteuer ꝛc., — der im Jahre 1795 in dem neuen Journal für Staatskunde, Politik und Kameraliſtik, herausgegeben von Jaup und Crome, erſchien. S. auch Krönke: das Steuerweſen, nach ſeiner Natur und ſeinen Wirkungen unterſucht (1804), S. 388 ff.

Digitized by Google

und mancherlei Unordnungen bey den Volksbelustigungen herbeyführende, und dem Geist der Zeit nicht mehr entsprechende Verfügungen, wie es bey öffentlichen Tänzen und Kirchweihen gehalten werden soll, haben Uns veranlaßt, für Unsere gesamte Lande folgende Verordnung zu erlassen:

(§. 1). Die für Unsere angeerbte Lande unterm 27sten December 1777 gegebene Tanzordnung, so wie sämtliche in den unter Unsere Hoheit gekommenen Landen vorhin über diesen Gegenstand bis dahin bestehende Gesetze, werden hiermit aufgehoben (a), und fernerhin nicht mehr verbindend erklärt, und sollen an deren Statt nachstehende Vorschriften befolgt werden.

(§. 2). Das Tanzen und Musikhalten an Sonntagen ist von nun an in Unsern gesamten Landen, so wie an Werktagen erlaubt, es darf aber solches seinen Anfang nicht eher als des Nachmittags nach gehaltenem Gottesdienst nehmen, und nicht länger als Mitternacht dauern, jedoch sind

(§. 3). Hiervon ausgeschieden, alle erste hohe Feier- und Festtage, so wie die ganze Advent- und Fastenzeit, an welchen Tagen und Zeiten alles Tanzen ꝛc. ausschlieslich jedoch der in solche Zeiten fallenden Markttage, bey 50 fl. Strafe verboten ist, und diese Strafe sollen die Wirthe und Hausbewohner bezahlen, welche das Tanzen zugelassen haben. Deßgleichen sollen die Kirchweihen, welche auf dergleichen Tage fallen, auf andere verlegt werden. (b)

(§. 4). Keine Kirchweihe, noch weniger aber andere Tänze sollen länger als 2 Tage dauern, und es soll Unsern Unterthanen an diesen Tagen, und von Mittags 12 Uhr bis des Nachts 12 Uhr, Spielleute zu halten, und auf geziemende Art zu tanzen vergönnet, hingegen alle Unordnung und Ausschweifungen bey Vermeidung scharfer Ahndung verboten seyn.

(a) In der oben, §. 92, angeführten höchsten Entscheidung heißt es allgemein: „Das neue Gesetz hebe alle entgegen stehende ältere auf, und die in diesen enthaltenen Exemtionen vom Tanzgelde müßten hiernach eo ipso cessiren."

(b) Zur Erläuterung dieses §. 3 ist unter dem 9ten Okt. 1809 (Z. 123) weiter verordnet worden: „1) Musik und Tanz dürfen an den Sonntagen, wo sie überhaupt verstattet sind, nicht eher als um vier Uhr Nachmittags ihren Anfang nehmen. 2) Auf Himmelfahrtstag darf so wenig als an den übrigen, im 3. § des Gesetzes erwähnten Tagen ꝛc. Musik und Tanz gehalten werden. 3) Im Uebertretungsfalle soll der Wirth oder Hausbewohner, welcher das Tanzen zugelassen, mit einer Strafe von fünfzig Gulden belegt werden."

Digitized by Google

(§. 5). Die Spielleute, welche sich beygehen lassen würden, über die gesetzte Zeit aufzuspielen, sollen ebenfalls, und zwar für jede Stunde mit 5 fl. bestraft werden, und wegen dieser Strafe Alle für Einen und Einer für Alle salvo regressu haften.

(§. 6). Diejenigen Gemeinden und Unterthanen, welche sich der in dieser Unserer gnädigsten Verordnung verstatteten Erlaubnis bedienen wollen, sollen sich bey dem Amts-Rechnungsbeamten vorher melden, und ein Tanz-Konzessionszeichen lösen. Diese Zeichen müssen mit Nr. 4 gestempelt, von Unseren Rechnungsbeamten eigenhändig unterschrieben, und darauf der Namen desjenigen, welcher einen Tanz zu halten gesonnen, sodann der Ort und Tag, auch in welchen von obbenannten Fällen zu tanzen verlangt worden, ordentlich geschrieben werden. (c)

(§. 7). Das hierfür in Unsern Domanialämtern (d) zu zahlende Konzessionsgeld besteht in Folgendem:

1) Auf Kirchweihen, Jahrmärkten und Hochzeiten 4 fl. 26 kr., sodann

2) von andern öffentlichen Tänzen hier in der Residenz, zu Gießen und Arnsberg, so wie in den vorgenannten Städten im Umkreis einer Stunde zunächst gelegenen Ortschaften mit Einschlus des Stempelpapiers und der auf 20 kr. für jede Tanzkonzession festgesetzten Beamtengebühr . . . . . 4 fl. 26 kr.

In den Landstädten . . . . . 3 fl. 26 kr.

In den Dorfschaften von 50 Einwohnern und drüber, insofern sie nicht in die Kategorie sub 1) gehören . . . . . 2 fl. 26 kr.

In kleinern Ortschaften aber, so wie für einen Nachmittagtanz 1 fl. 56 kr.

Die Unsern Beamten für ihre dabey habende Bemühungen für jeden Tanz bewilligte 20 kr. sind in denen Aemtern, wo die Jurisdiktion von der Rentei ge-

---

(c) Nunmehr erhalten die Rentbeamten gestempelte und gedruckte Zeichen, worin der Betrag der Abgabe, nach den in der Verordnung angegebenen Gattungen der Tänze, angegeben ist. Nur solche Zeichen dürfen ausgegeben werden. Der jährliche Ertrag der Abgabe kontrolirt sich dann durch den Betrag der Zeichen, die der Rentbeamte während des Rechnungsjahres empfangen hat, verglichen mit dem Betrag derjenigen, die bey ihm am Schlusse des Rechnungsjahrs noch vorhanden sind, welches letztere durch ein Attestat des Justizbeamten oder Amtsschreibers darzuthun ist. Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rentbeamten vom 22sten Februar und 18ten Oktober 1813.

(d) Von den Souveränetätslanden, s. oben I. Band, §. 64, Lit. N.

Digitized by Google

trennt ist, dergestalt zu vertheilen, daß der Justizbeamte 10 kr., und der Renteibeamte 10 kr. bekommt. (e)

(§. 8). Die in Unserm landesherrlichen Schutz stehenden Juden sind in diesen Abgaben Unsern christlichen Unterthanen gänzlich gleich zu setzen.

(§. 9). Die Tänzer sollen sich in Unsern Domanialämtern der inländischen Spielleute, welche Unterthanen sind, vor Fremden bedienen, auf den Fall aber die inländischen nicht zureichen, worüber eines jeden Orts Beamter zu erkennen hat, so soll ihnen gestattet seyn, fremde zu nehmen, welche aber sodann bey Unserm Kameralbeamten für die Erlaubnis, aufspielen zu dürfen, ein Zeichen lösen, und für jeden Tag jeder 30 kr. (ohne daß das obbemeldte Tanz-Konzessionsgeld hierdurch vermindert wird) erlegen müssen.

(§. 10). Den Thurmleuten oder Stadtmusikanten wird bey ernstlicher Strafe verboten, in den Fällen, wenn sie nicht selbst aufspielen können, von andern eintreffenden Musikanten etwas, es bestehe auch worin es wolle, sich bezahlen zu lassen, oder deßhalb einige Hinderung zu machen, wie dann der den Stadtmusikanten oder Thurmleuten verstattete Vorzug nicht anders verstanden werden soll, als in dem Fall, wenn sie selbst aufspielen können, es wäre denn, daß einer oder der andere der Thurmleute per speciale privilegium ein anderes erhalten hätte, wobey es sein Bewenden haben soll.

(§. 11). Wenn einer dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, ohne Unserer Beamten Vorwissen, und ohne vorherige Auslösung des Tanz-Konzessionszeichens, Spielleute zu halten und tanzen zu lassen, sich unterfangen würde, alsdann soll der Uebertreter mit 20 fl. Strafe angesehen werden.

(§. 12). Die gedruckten und gestempelten Tanz-Konzessionszeichen sind von

---

(e) Es ist weiter die höchste Bestimmung erfolgt, „daß 1) das bestimmte Tanzgeld auf jeden Tag bezahlt, mithin bey mehrere Tage dauernden Tänzen, z. B. Kirchweihen, von jedem Wirthe, der Musik und Tanz hält, das ganze Konzessionsgeld, und zwar für jeden Tag besonders, erlegt werden müsse, so wie auch 2) unter dem Ansatz der Stempel und die Beamtengebühren bereits begriffen seyen, wie dieses schon daraus sich entnehmen lasse, daß der Ansatz mit 26 kr. sich endige, und dann 3) für einen Nachmittagstanz, ohne Unterschied der Größe des Orts, 1 fl. 30 kr. Konzessionsgeld und 26 kr. Beamten- und Stempelgebühr zu bezahlen seye." Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Justiz- und Renteibeamten vom 19ten Jul. 1809.

Digitized by Google

dem Berechner des Stempelpapiers an die Kameralbeamten auszugeben, mit welchen sich derselbe zu berechnen hat, die Tanz-Konceſſionsgelder ſowohl, als die durch die Uebertretung dieſer Verordnung eingehenden Strafen aber in den Amtsrechnungen unter eine beſondere Rubrik specifice, mit der Bemerkung, wann, wo, und bey welcher Gelegenheit getanzt worden, zu verrechnen, deßgleichen in beſagten Rechnungen unter dieſe Rubrik zu notiren, welcher Geſtalten in Gemäßheit dieſer Verordnung das Tanz-Konceſſionsgeld bezahlt werden ſoll.

(§. 13). Die von Unſern Renteibeamten ausgegebenen Tanz-Konceſſionszeichen müſſen Unſern Juſtiz- und Polizeibeamten, da, wo dieſe nicht zugleich Renteibeamten ſind, jedesmal zur Einſicht vorgezeigt und von ihnen viſirt werden; gedachte Unſere Polizeibeamten haben ſodann in polizeilicher Hinſicht ſolche Verfügungen zu treffen, auch Schultheiſen und Ortsvorſtände hiernach anzuweiſen, daß Unordnungen und Exceſſe verhütet werden — da aber, wo dergleichen ungeachtet vorfallen, die Uebertreter zur gebührenden Strafe zu ziehen (f).

Fünfte Abtheilung.

Abgaben vom Kartenſpiel.

§. 207.

Verordnung vom 18ten November 1809 (Z. 144): „Nachdem Wir die bisherigen Verordnungen in Betreff des Kartenſpiels, als den Zeitumſtänden nicht mehr angemeſſen, abzuändern beſchloſſen, ſo haben Wir Folgendes gnädigſt verordnet:

(§. 1). Die älteren Verordnungen, in Rückſicht des Verbots des Karten-

(f) Ausſchreiben der Regierung zu Darmſtadt an ſämtliche Juſtizbeamten der Provinz vom 15ten Auguſt 1812: „Höchſten Orts iſt die Tanzordnung vom 9ten Oktober 1808 in deren

spielens werden hierdurch aufgehoben, und jedem in Unsern Landen das Spielen mit Karten erlaubt. Ausgeschlossen hiervon sind die Hazardspiele, welche ausdrücklich verboten bleiben, bey Konfiskationsstrafe der Spielkasse und einer weitern Strafe von fünfzig Reichsthalern gegen jeden, der solche Spiele auflegt oder unternimmt, oder in seinem Hause duldet, oder einigen Theil daran nimmt.

(§. 2). Zugleich haben Wir die Stempeltaxe auf die Karten vermindert, und auf ein Spiel Tarok nur zehn Kreuzer, auf eine kleine Karte von 52 Blatt fünf Kreuzer, auf die gewöhnliche kleine Karte zu 32 Blatt zwei Kreuzer festgesetzt.

(§. 3). Um immer gute Karten in billigen Preisen und zu jeder Zeit in gleicher Qualität zu haben, lassen Wir solche in Unserer Kartenfabrik dahier fertigen, und mit dem Zeichen: G. H. Kartenstempel Nr. 1, 10 Kr., Nr. 2, 5 Kr., Nr. 3, 2 Kr. stempeln.

---

§§. 6, 7 und 13 dahin erläutert worden, daß der Renteibeamte einem, um ein Tanzzeichen sich Anmeldenden solches nicht sogleich geben, sondern der, welcher einen Tanz halten will, es jedesmal vorerst dem betreffenden Polizeibeamten anzeigen, und von Seiten der Rentei das Zeichen nur alsdann ertheilt werden solle, wenn der Polizeibeamte attestirt habe, daß von Polizeiwegen kein Anstand obwalte, zugleich auch in der Erwägung, daß es hierbey blos auf Ordnung abgesehen, und keineswegs die Absicht sey, den Unterthanen unnöthige Schwierigkeiten oder noch besondere Kosten zu machen, den betreffenden Polizeibeamten angefügt werden solle, daß sie nicht allein jene Bescheinigungen mit für die, ihnen im §. 7. der Tanzordnung verordnete Gebühr von 10 kr. zu ertheilen, und denen, welche einen Tanz halten wollen, ohne Noth und ohne erhebliche Gründe, keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern auch in dem Falle, daß sie aus polizeilichen Gründen einen Tanz abschlagen zu müssen glaubten, die sich darum anmeldenden Personen über die deßfallsigen Gründe zu verständigen, und die Renteibeamten davon in Kenntnis zu setzen hätten." — Die Hofkammer zu Gießen hatte bereits, durch ein Ausschreiben vom 12ten December 1810, den sämtlichen Recepturbehörden der Domanialämter aufgegeben: „nicht eher eine Tanzkonzession zu ertheilen, als bis die Bescheinigung des Justizbeamten vorgezeigt worden, worin derselbe bemerkt habe, daß von Polizei wegen nichts gegen die Haltung des Tanzes zu erinnern sey. Hat dagegen der Polizeibeamte in einer schriftlichen Ausfertigung Gründe angegeben, weßhalb er seine Einwilligung verweigern zu müssen glaubt, so sind diese keinern nähern Prüfung zu unterwerfen, sondern die nachgesuchte Konzession ist zu versagen, jedoch in besonderen Fällen, und wenn der Polizeibeamte gar keine Weigerungsgründe angegeben, oder seine Bescheinigung nicht unentgeltlich ertheilt hat, unter Anschluß derselben der Hofkammer berichtliche Anzeige zu thun."

Digitized by Google

Die Preise der Karten werden in der Großherzoglichen Zeitung bekannt gemacht werden, damit dabey nichts aufgeschlagen werden kann.

(§. 4). Wir verordnen daher, daß vom 1sten Jänner 1810 an nur mit diesen gestempelten Karten aus Unserer Fabrik in Unseren Landen gespielt werden darf.

Aller Gebrauch oder Handel mit fremden Karten ist in Unsern Landen verboten.

(§. 5). Wer mit fremden oder ungestempelten Karten in Unseren Landen spielet, oder solches in seinem Hause duldet, ist in eine Strafe von zehen Reichsthalern für jeden Uebertretungsfall verfallen; jeder, der in Unseren Landen mit fremden Karten handelt, oder solche hereinbringt, ist in eine Strafe von fünfzig Reichsthaler verfallen. Der Anbringer von dergleichen Uebertretungen bekommt den dritten Theil der erkannten Strafe."

Nach der Bekanntmachung der Hofkammer zu Darmstadt vom 18ten December 1809 (Z. 151) kostet: die Tarokkarte 24 kr., und Stempel 10 kr.; die zu 52 Blatt 10 kr., und Stempel 5 kr.; die zu 40 Blatt 8 kr., und Stempel 5 kr.; feine zu 32 Blatt 6 kr., und Stempel 2 kr.; gemeine Sorte 4 kr., und Stempel 2 kr. Sämtliche Sorten sind bey jedem Stempelpapieraustheiler zu erhalten.

Sechste Abtheilung.

Das Stempelpapier.

§. 208.

Die Verordnung vom 21sten Junius 1808 (Z. 32), wodurch diese Auflage für das ganze Land gleichförmig eingerichtet wurde, hat durch die Verordnung vom 24sten Julius 1809 (Z. 91) manche nähere Bestimmungen und

Digitized by Google

Abänderungen erhalten. Wir liefern sie deßhalb als Beylage dergestalt, daß der Inhalt der spätern Verordnung unter den betreffenden Stellen abgedruckt ist, und auf eben die Art noch einige Bestimmungen, die erst nach dem Jahre 1809 erfolgten, ebenfalls beygefügt sind.

Insoweit das Stempelpapier, nach diesen Gesetzen, zu Schriften genommen werden muß, die bey öffentlichen Behörden eingereicht oder ausgefertigt werden, ist die Auflage eine Gattung von Sporteln; insoweit aber diese Gesetze den Gebrauch des Stempelpapiers auch für andere schriftliche Aufsätze vorschreiben, oder, neben der Stempelabgabe, auch noch Sporteln zu entrichten sind, so erscheint der Stempel als eine Steuer auf das Geschäft, das der Aufsatz zum Gegenstande hat. Wir haben, unter der Form der Stempeltaxe, Auflagen auf die Uebertragung des Eigenthums durch Kontrakte und letzte Willensmeinungen, auf andere Kontrakte, auf die Beglaubigung gewisser Vorgänge, auf den Gebrauch des Rechts, der Obrigkeit etwas in Privatangelegenheiten vorzutragen; überhaupt auf die meisten Geschäfte des bürgerlichen Lebens, wobey von Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist.

Die Größe der Stempelabgabe richtet sich theils nach der Gattung des Geschäfts, theils nach der Behörde, bey welcher die Schrift einkommt oder ausgefertigt wird, theils nach dem Geldwerthe des Gegenstandes. Mit Ausnahme der Inventarien, als wobey blos die Größe des reinen Vermögens entscheidet, wird die Größe der Abgabe dadurch sehr zufällig, daß die Schrift ganz auf Stempelpapier geschrieben seyn muß; wodurch verwickelte Geschäfte weit höher besteuert werden, als einfache Angelegenheiten von dem nemlichen Belang.

Man kann, mit Ausnahme der Proceßangelegenheiten, behaupten, daß die Auflage des Stempelpapiers vorzüglich von den niederen Klassen des Volks entrichtet wird.

Digitized by Google

Siebente Abtheilung.

Der Stempel von Kalendern und Zeitungen.

§. 209.

Verordnung vom 8ten September 1809 (Z. 217): „Wir haben Uns vortragen lassen, welche Unterschleife zum Nachtheil des Unserm Invalideninstitute zustehenden Verlags des Landkalenders, insbesondere bey dem Verkaufe der ausländischen Quartkalender, sich eingeschlichen haben. Um diesen vorzubeugen, und die Aufnahme des ersagten Landkalenders zu befördern, verordnen Wir allergnädigst Folgendes:

I. alle auswärtige Kalender, welche in Unsern Staaten abgesetzt werden, sollen einem Stempel, und zwar nach folgendem Tarif, unterworfen seyn:
   1) ein Berliner, Gothaer, Lüneburger ꝛc. Kalender zu vier Kreuzer per Stück.
   2) Ein Nürnberger Almanach, deßgleichen Sackkalender zu zwei Kreuzer per Stück.
   3) Ein Quartkalender, als hinkender Bote ꝛc. zu zwei Kreuzer per Stück.
   4) Ein Wand-, Berg- und ganz kleiner Sackkalender zu einem Kreuzer per Stück.
   5) Ein ganz kleiner Wandkalender zu zwei Pfennig per Stück.

II. Das Hausiren fremder Händler mit Kalendern bleibt gänzlich untersagt.

III. Die inländischen Buchhändler und Buchbinder, welche auswärtige Kalender führen, dürfen keine andere, als gestempelte haben, und müssen in Zeiten ihren ganzen Vorrath stempeln lassen.

IV. Allen Unsern Unterthanen wird verboten, ungestempelte dergleichen Kalender an sich zu kaufen.

V. Wer hiergegen handelt, soll ausser der Konfiskation der Kalender noch mit

Digitized by Google

einer Geldstrafe von einem Reichsthaler per Stück belegt, und hiervon dem Denuncianten ein Drittheil verabreicht werden."

S. oben §. 145. VI.

Das Ausschreiben der Oberpostinspektion, welches auf Allerhöchste Verordnung unter dem 26sten December 1807 an alle Postbeamten erlassen wurde, enthält: „Daß, zum Besten der Wittwen- und Waisenkasse für Unterofficiere und Gemeine, auf jeden Jahrgang der im Lande gehalten werdenden, also eingehenden auswärtigen politischen Zeitungen, vom 1sten Januar 18 8 an, eine Eingangs- oder Stempeltaxe von dreisig Kreuzern gesetzt, und erhoben werden soll."

Achte Abtheilung.

Zollabgaben.

§. 210.

In den Provinzen Starkenburg und Hessen wird der Zoll nicht blos an den Gränzen, sondern auch im Innern der einzelnen Landestheile an den altherkömmlichen Zollstätten gehoben, so, daß von einem zollbaren Gegenstande, je nachdem derselbe auf einer längern oder kürzern Strecke durch das Land passirt, der Zoll mehrmal entrichtet werden muß. So heißt es namentlich in der Hessen-Darmstädtischen Zollordnung vom Jahre 1706, Tit. 12: „Was die von Adel im Land, Unsere Räthe, Diener, Eingesessene und andere Unterthanen, auch Fremde, an Früchten, Vieh, Heu, Stroh und andern zollbaren Dingen, deren Werth sich auf einen Gulden in dreisig Albus oder darüber belauft, zum Markt und Verkaufen abtragen, abführen oder treiben lassen, wenn sie auch schon in dem Amt oder Cent, darinnen sie wohnen, bleiben, davon sollen sie an der ersten Zollstätte ihrer Wohnung, und fürters in allen Unsern Aemtern, welche sie berühren, den Zoll

Digitized by Google

entrichten; wie dann auch die aus- und inländiſche Parthierer oder andere Perſonen, ſo Frucht oder einigerlei andere Sachen in Unſere Lande zur Handlung oder zum Verkaufe einführen oder bringen, ebener Geſtalt den Zoll in Unſern Aemtern, ſo ſie berühren, entrichten ſollen."

Dieſer Zoll in den altheſſiſchen Landen wird entrichtet 1) von den in dem Tarif genannten Gattungen von Vieh, welches unbeladen die Zollſtätten paſſirt, nach verſchiedenen, für jede Viehgattung beſtimmten Sätzen, und 2) von andern Gegenſtänden des Handels nach der Anzahl der Thiere oder Menſchen, wodurch die Waare gezogen oder getragen wird, ohne daß die Gattung der Waare einen Unterſchied macht. Er kommt hierin mit dem Weggeld überein, welches nur entrichtet wird in einem ohngefähren Verhältnis der etwaigen Reparaturkoſten, welche durch die Laſt der paſſirenden Gegenſtände veranlaßt werden. Es läßt ſich auch von manchen Zöllen urkundlich nachweiſen, daß ſie eingeführt wurden, um aus ihrem Ertrage die Wege zu beſſern (a). In der genannten altheſſiſchen Zollordnung wird dieſes auch gewiſſermaſen anerkannt; es heißt Tit. 57: „Und damit männiglich ſeinen gebührenden Zoll und Weggeld deſto williger geben möge, ſo ſollen Unſere Beamte in denen ihnen befohlnen Aemtern alle Straſen, Wege und Stege durch diejenigen, ſo es zu thun ſchuldig, fleiſig machen und beſſern, hingegen aber die Nebenwege verhauen und mit Gräben verhindern laſſen, damit Uns kein Zoll verfahren oder vergangen werde." — Daß aus der Zollkaſſe ein Beytrag zum Bau und zur Unterhaltung der Chauſſeen geleiſtet wird, iſt §. 214 bemerkt.

In andern Gegenden wird der Zoll von den Waaren nach dem Gewicht derſelben entrichtet. Die große Verſchiedenheit, welche in der Erhebung des Zolls vom Eiſen vorhanden war, wurde gehoben durch die Verordnung, „daß für den Centner oder die Waage des in der Provinz Starkenburg verfertigten Eiſens, in allen Aemtern, wo der Zoll von den Waaren und nicht von den Pferden gegeben

(a) So erhöhte z. B. im Jahre 1349 Kaiſer Carl IV. den Herren von Falkenſtein den Zoll zu Butzbach, „damit ſie Weg, Pruck und Stege in der Stadt und auſſerhalb machen und beſſern ſollen." S. Wenk heſſiſche Landesgeſchichte, 2. Theil, Urkundenbuch, S. 369. Graf Ulrich von Hanau bekam Gewiſſensbiſſe, weil er zuviel Zoll gehoben hatte, und vermachte deßhalb im Jahre 1323 von dieſem mit Unrecht gehobenen Zoll 100 Pfund Heller und den ganzen Zoll zu Steinau zur Beſſerung der Wege und Brücken. Gudenus in Cod. diplomat. Tom. III, p. 212.

Digitized by Google

wird, in Zukunft bey dem Verkehr innerhalb dieser Provinz nur drei Kreuzer entrichtet werden sollen" (b).

In den altheſſiſchen Landen beſteht, unter dem Namen „Gulden-Weinzoll", eine Abgabe von der Einfuhr und Durchfuhr fremder Weine, Franzbranntweine und Liqueurs, die vorhin zwiſchen den Häuſern Heſſen-Darmſtadt und Heſſen-Kaſſel gemeinſchaftlich war (c). Als durch die neuern Zeitereigniſſe dieſe Gemeinſchaft aufgehört hatte, wurde verfügt, daß auch die vorhin ſtatt gehabte Freiheit von Entrichtung dieſer Abgabe an den dieſſeitigen Gränzzollſtätten, rückſichtlich der Fuhrleute aus dem Kurheſſiſchen, welche dieſe Abgabe in jenen Landestheilen bereits entrichtet haben, aufhören ſolle; dahingegen ſoll der bey dem Gulden-Weinzoll wegen der vorigen Gemeinſchaft noch fortbeſtandene Unterſchied zwiſchen den Unterthanen der alten, und jenen der neuen Domanial- und Souveränetätslande nunmehr, da dieſe Gemeinſchaft aufhört, dergeſtalt aufgehoben ſeyn, daß rückſichtlich des Gulden-Weinzolls die Unterthanen dieſer neuen Lande gerade ſo, wie die Unterthanen der alten Lande gehalten werden ſollen (d).

Die Zöllner ſollen angewieſen werden, daß ſie von allen Miethkutſchern und Hauderern, namentlich auch den Kurheſſiſchen, den Zoll einfordern, und dieſelben zu deſſen Entrichtung anhalten ſollen (e).

„Die Zöllner und Chauſſeegeld-Erheber ſind verbunden, den Chaiſen und

---

(b) Publikand. der Hofkammer zu Darmſtadt vom 6ten September 1809, §. 112.

(c) Landgraf Wilhelm II. erhielt unter dem 24ſten Jun. 1503 vom Kaiſer Maximilian I. das Privilegium, daß von einem jeden Fuder Wein, ſo in oder durch deſſen Fürſtenthum und Gebiet geführt werden würde, ein Gulden Zoll dürfe erhoben werden. Daher der Name dieſer Abgabe. Im Teſtament Philipp des Großmüthigen heißt es §. 13: „Die Gülden Weinzölle ſollen unſere Söhne von Frauen Chriſtinen geboren ſamptlichen mit einheben." Das Kaiſerliche Privilegium und die Hausverträge, nebſt den gemeinſchaftlichen Verordnungen über dieſen Zoll, ſind abgedruckt in der Sammlung Fürſtlich Heſſiſcher Landesordnungen (Caſſel, Fol.) I. Theil, S. 123, 155, und 2. Theil, S. 350 ff.

(d) Verordn. vom 23ſten Auguſt 1811, §. 106. Durch dieſe Verordnung iſt unter andern auch die Verfügung aufgehoben worden, welche von der Hofkammer zu Gießen in dem Ausſchreiben an die Beamten in den Domänenämtern vom 17ten November 1809 dahin erlaſſen wurde, daß von dem Branntwein, welcher aus den Souveränetätslanden in oder durch die altheſſiſchen Lande geführt wird, der Gulden-Weinzoll zu entrichten ſey.

(e) Miniſterialreſcript an die Rentkammern zu Darmſtadt und Gießen vom 21ſten Jul. 1806.

Digitized by Google

leichten Fuhrwerken die Zoll- und Chausseezeichen nicht aus dem Fenster abzugeben, sondern solche jedesmal, auf Verlangen der Reisenden, bis an das Fuhrwerk zu bringen." (f)

Von den Früchten, welche von den landesherrlichen Speichern und von dem Holze, welches aus herrschaftlichen Waldungen zum Handel und in das Ausland verkauft worden, muß der Landzoll entrichtet werden. (g)

„Da die Anzeige geschehen ist, daß öfters Güterwagen-Fuhrleute, welche Vorspannpferde gebrauchen, solche, um in der Verzollung leichter durchzukommen, vor der Zollstätte ausspannen, nach passirtem Ort aber wieder vorspannen, oder in demselben andere nehmen, welche vor dem Ort angespannt werden, dadurch aber sowohl die Zoll-, als Chausseeintraden schmälern; so werden die Großherzoglichen Zöllner, Chausseegelderheber und Zollbereiter auf diese Mißbräuche aufmerksam gemacht, und angewiesen, genau darauf zu sehen, daß von allen an den Güterwagen gebrauchten Vorspannpferden, auch wenn sie vor der Zollstätte, jedoch in diesseitigen Landen, ausgespannt worden sind, sowohl der Zoll, als das Chausseegeld gehörig abgeführt, die Kontravenienten aber nach der Verordnung bestraft werden." (h)

Die Zöllner sollen bedeutet werden, daß sie die Gemeinden, wenn sie darthun, daß das Salz wirklich aus den landesherrlichen Magazinen oder inländischen Salinen geholt werde, von Anforderung eines Zolls davon frei lassen sollen. (i)

Die Fuhren mit Braunkohlen sind aller Orten in den Großherzoglichen Landen für frei vom Zoll und Chausseegeld erklärt worden. (k)

(f) Patent der Hofkammer zu Gießen vom 5ten Januar 1807. Durch die darin befindlichen Worte: auf Verlangen der Reisenden, ist die wohlthätige Absicht meistens vereitelt, weil die Reisenden diese Verordnung gewöhnlich nicht kennen.

(g) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an sämtliche Beamten in den Entschädigungslanden dieser Provinz, vom 23sten September 1808. Ausschreiben des Oberforstkollegs an die 3 Oberforstbehörden in der Provinz Starkenburg vom 25sten Februar 1809.

(h) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 2ten November 1808, Z. 70.

(i) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Justiz- und Hoheitsbeamten des Wetterauer Salzmonopolsdistrikts vom 16ten Jun. 1813.

(k) Verordn. vom 27sten Jul. 1813, §. 13, Z. 92.

Digitized by Google

„Da Zweifel darüber entstanden, ob nach dem Sinne der bestehenden Zollgesetze das gelöste Zollzeichen, eben so, wie solches bey andern indirekten Abgaben eingeführt ist, immer bey der zollbaren Waare seyn müsse, oder ob es nicht schon genüge, wenn es nur an der nächst berührenden Zollstation vorgezeigt werde; so wird zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht: daß auch bey dem Zoll die gelösten Zeichen stets bey der zollbaren Waare seyn müssen, und daß, wo dieses nicht der Fall ist, diejenigen Defraudationsstrafen ebenwohl einzutreten haben, welche die Landzoll-Ordnung für den Fall bestimmt, wenn auf einer Zollstation die auf einer vorhergehenden von einer zollpflichtigen Waare zu lösenden Zeichen nicht vorgezeigt werden können.“ (1)

Aus der Verordnung über die Organisation des Postwesens vom 28sten Junius 1807: „§. 17. Wegen der Verzollung der mit den fahrenden Posten in Unsere Staaten ein- und ausgeführt werdenden zollbaren Waaren sind sämtliche Expeditoren der fahrenden Posten verpflichtet, den betreffenden Zollbehörden jedesmal ein getreues Verzeichniß derselben zuzustellen. — Was die Verzollung der auf den fahrenden Posten durch das Land geführt werdenden zollbaren Güter betrifft; so wollen Wir zwar, zur Beförderung der Posten, vorerst noch das bisherige Aversum von 375 fl. im 24 fl. Fuß, welches in Quartal Ratis an Unsere Zollkasse jährlich zu entrichten ist, beybehalten: jedoch ist Unserer Oberpostinspektion, nach Ablauf zweier Jahre, ein getreues Verzeichniß der mit den Postwägen durch Unsere Staaten spedirten zollbaren Waaren vorzulegen, damit nach Umständen für die Folge ein neues billiges Aversum ausgemittelt werden könne.“

Durch höchste Verordnungen vom 26sten Julius 1804, vom 11ten März 1807, und vom 6ten Januar 1809, sind die Vorschriften in den Artikeln 10, 13, 35 und 51 der altheſſischen Zollordnung vom 16ten März 1706 auf die Entschädigungslande und auf die Souveränetätslande dergestalt ausgedehnt worden, daß die darin den Staatsdienern und übrigen Unterthanen für gewisse Fälle bewilligten Zollfreiheiten auch in diesen Landestheilen statt finden, und die Staatsdiener und übrigen Unterthanen dieser Landestheile, wenn sie in die altheſſischen Lande kommen, in Ansehung dieser Zollbefreiungen eben so behandelt werden sol-

(1) Verordnung vom 6ten December 1815, §. 151.

Digitized by Google

len, wie die altheſſiſchen Staatsdiener und übrigen Unterthanen (m). Dieſe, auf das ganze Land ausgedehnten Stellen der Zollordnung von 1706 lauten folgendermaſen:

Artikel 10). „Unſere Räthe, Diener und Unterthanen ſollen gleichfalls diejenigen Früchte, ſo ſie zu ihrem eigenen Gebrauch in die Mühle fahren laſſen, auch das, ſo ſie in ihrer Haushaltung erziehen, und darinnen verbrauchen, oder auch anderwärts an Pferd-, Rind-, Schaaf-, Schwein- und ander Viehe, auch Früchte, Heu, Stroh, und was ſonſten mehr ſeyn mag, zur Konſumtion in ihren Haushaltungen erkaufen und beyführen laſſen, ingleichen das Schwein- und ander Viehe, ſo ſie dazu irgend wohin in die Maſt treiben, bey ſolchem Zu- und Abtrieb zollfrei haben; doch ſollen Unſere Räthe und Diener unter ihrer Namen Unterſchriften und Pettſchaften bezeugen, daß ſie dasjenige, ſo ſie durchführen oder treiben laſſen, in ihren Haushaltungen verbrauchen wollen, welche Scheine an allen Zollſtätten, die man damit berühret, producirt werden ſollen. Die Unterthanen aber ſollen von Unſern Ober- oder Unterbeamten darüber Beſcheinigung (welche ihnen ohne Entgeld zu geben) nehmen, und dieſelbe an denen Zollſtätten vorzeigen."

Artikel 13). „Von denen Waaren, welche zu und von denen Jahrmärkten in- oder auſſerhalb unſers Landes von Unſern im Land geſeſſenen Handwerksleuten getragen werden, davon ſoll der Zoll erlaſſen ſeyn; von Fremden aber, welche die Waaren in, durch oder aus Unſern Landen, auch bey Jahrmärkten, und ſonſten tragen, der gebührende Zoll entrichtet werden, und verſteht ſich alſo obige Unſere Befreiung nur allein auf die Handwerksleute im Lande, welche ihre Waaren auf die Jahrmärkte in- oder auſſerhalb Landes tragen; nicht aber auf andere, und noch weniger auf ſolche Handwerksleute, welche ihre Waaren auf Pferden oder auf Geſchirr auf die Jahrmärkte bringen laſſen."

Artikel 35). „Wir laſſen es auch zu Beförderung Handels und Wandels, bis

(m) Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an ſämtliche Beamten der Provinz vom 4ten Auguſt 1804 und 16ten Januar 1809. Ausſchreiben der Hofkammer zu Darmſtadt an die Juſtizbeamten in den beiden Provinzen Starkenburg und Heſſen, vom 31ſten Auguſt 1804; deßgleichen vom 29ſten Mai 1807, und an die ſämtlichen Beamten der Provinz Starkenburg vom 13ten März 1809.

Digitized by Google

auf Unsere anderwärtige gnädigste Verordnung, dabey bewenden, daß nach Unserm Edikt vom 30sten August 1697 der Zoll der 18 Pfenn. von einzelnen Pferden, welche Unsere Unterthanen in Unserm Oberfürstenthum Hessen und dazu gehörigen Landen zu Markt reiten, bis auf 12 Pfenn. aus Gnaden moderiret bleiben, welches jedoch nicht auf Koppelpferde, noch auf den Fall gedeutet werden solle, wenn die Unterthanen mehr als ein Pferd zu Markt reiten, immaßen sie alsdann die völlige Verzollung zu thun haben, wie dann auch, nach dem Herkommen in jeglichem Amt, auch, wo es gewöhnlich, in jeglichem Gericht, so berührt wird, absonderlich verzollet werden solle."

Artikel 51). „Alle Baumaterialen, so Unsere Unterthanen in Unsern Landen gebrauchen, und sich von Ein- oder Ausländischen zuführen lassen, oder selbsten zuführen, auch das Brennholz, welches dieselben zu ihrem Hauswesen anführen oder hohlen lassen, wenn es gleich einen Gulden oder mehr werth ist; es werden auch solche Baumaterialien und Brennholz umsonst, oder um den Lohn geführt, sollen zollfrei passiren.

Von denen Baumaterialien aber, welche Unsere Unterthanen ausserhalb Unsers Landes, und Fremde durch dasselbe führen, wenn dasjenige, so auf einer Fuhr geladen, einen Gulden oder mehr werth ist, davon soll der Zoll entrichtet werden, wenn auch gleich die Fuhren ohne Lohn geschehen.

Wovon doch ausgenommen wird, was zu Gotteshäusern, auch Pfarr- und Schulgebäuden sowohl in-, als ausserhalb Unsers Landes gehörig, wenn darüber genugsame Attestata vorhanden seyn, welche Unsere Beamte wohl zu examiniren haben.

Ermangelte es aber an zulänglicher Bescheinigung, daß die Baumaterialien zu Gotteshäusern, auch Pfarr- und Schulgebäuden verwendet werden sollten; so ist der Zoll gehörig einzubringen.

Von dem Brennholz, welches ausländische benachbarte Unterthanen in Unserm Land zu ihrem eigenen Gebrauch hohlen, oder durch dasselbe führen, soll ebenfalls kein Zoll gefordert werden, es seye denn, daß die Herrschaften solcher Unterthanen von denen Unsrigen von dergleichen Dingen Zoll erheben liesen.

Von dem Brennholz, welches zum Markt und Verkaufen zum Behuf der Haushaltungen in Unsern Landen geführt wird, wenn es gleich einen Gul- und drüber werth ist, soll nichts erhoben, von demjenigen aber, so zu Salz-

Digitized by Google

ſoden, Ziegelhütten, Kalköfen oder dergleichen gebraucht wird, der Zoll eingebracht werden." (S. oben Seite 249).

Der Retorſionszoll gegen das Großherzogthum Baden, der in den letzteren Jahren, aus Veranlaſſung der daſelbſt neu eingeführten ſehr hohen Eingangs- und Ausgangszölle, angeordnet worden war, iſt wieder aufgehoben worden. (n)

„Die Abgabe des Judenleibzolls iſt in ſämtlichen Großherzoglichen Landen dergeſtalt abgeſchafft worden, daß nicht nur alle einheimiſche Juden, ſondern auch die auswärtigen aus denjenigen Landen, worin der Leibzoll ebenfalls abgeſchaft iſt, von deſſen Entrichtung frei ſeyn ſollen". (o)

(n) Verordn. vom 16ten Febr. 1816, Z. 24.

(o) Miniſterialreſcript an die drei Rentkammern vom 19ten Januar 1805. Ueber die Abſchaffung des Judenleibzolls in den Souveränetätslanden, ſ. §. 159 u. 161.

Digitized by Google

Neunte Abtheilung.

Die Kollateralgelder.

§. 211.

Die Abgabe der sogenannten Kollateralgelder, deren Ertrag aber blos zu milden Zwecken bestimmt ist, war schon vor vielen Jahren in den altheſſiſchen Landen eingeführt. Sie wurde auf die Entſchädigungs- und Souveränetätslande ausgedehnt, erhielt aber zugleich eine etwas abgeänderte Einrichtung, durch die Verordnung vom 11ten Auguſt 1808 (Z. 22), welche für das ganze Großherzogthum folgende Beſtimmungen enthält:

„(§. 1). Alle Erbſchaften, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtniſſe, welche auf Seitenverwandte oder Fremde, das heißt: auf ſolche, die in gar keinem Verwandſchaftsverhältniſſe ſtehen, fallen, und als unvertheiltes Ganze, nach Abzug der allenfallſigen Paſſivſchulden, die Summe von Hundert Gulden überſteigen, ſind dem Beytrage von zwei und einem halben Procent zu Unſerer Dispenſationskaſſe unterworfen.

Frei von dieſem Beytrage ſind dagegen Erbſchaften, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtniſſe, die auf Perſonen in abſteigender und aufſteigender Linie, nämlich von Aeltern auf Kinder oder Enkel u. ſ. w., und von Kindern auf Aeltern und Großältern u. ſ. w. fallen.

Bloſe Adoptivkinder und Aeltern ſind jedoch von dieſer Abgabe nicht befreit.

(§. 2). Dasjenige, was Eheleute von einander, zufolge und kraft der Landes- oder Statutargeſetze, erben — es ſey nun, daß durch dieſe eine Gemeinſchaft der Güter, oder eine beſtimmte ſtatutariſche Portion feſtgeſetzt ſey — iſt der Entrichtung der Kollateralgelder nicht unterworfen.

(§. 3). Was aber Eheleute einander mehr, als den ſtatutariſchen Antheil — es ſey durch Ehepakten, Schenkung, Teſtament, oder jede andere Dispoſition hinterlaſſen, davon iſt die verordnete Abgabe von 2½ Procent an die Dispenſationskaſſe zu entrichten.

Digitized by Google

(§. 4). In Fällen, wo der überlebende Ehegatte gesetzlich die Leibzucht zu genieſen hat, nach deſſen Tode aber die Erbſchaft an Seitenverwandte fällt, iſt zwar die Taxation der Verlaſſenſchaft gleich nach dem Tode des erſt verſtorbenen Ehegatten vorzunehmen, mit der wirklichen Exaktion der davon zu entrichtenden Kollateralgelder aber ſo lange zu warten, bis die Leibzucht aufhört, und die Erben zum wirklichen Genuß der Erbſchaft gelangen.

(§. 5). Von Fideikommiſſen ſind, wenn der Fideikommiserbe ein Deſcendent desjenigen iſt, welcher das Fideikommis zuerſt errichtet hat, keine Kollateralgelder zu entrichten; wohl aber, wenn der Fideikommiserbe von deſſen erſtem Stifter nicht abſtammt.

Das Nämliche gilt von Lehen, wovon gleichmäſig, in ſo weit der Lehnsfolger vom erſten Erwerber abſtammt, keine Kollateralgelder zu entrichten ſind.

Der Betrag der Kollateralgelder ſoll aber ſolchen Falls nur aus den Revenüen des Fideikommiſſes oder des Lehens hergenommen, und der Fonds ſelbſt dieſerhalb nicht angegriffen werden.

(§. 6). Bey Schenkungen unter den Lebendigen, wie auch bey Leibrentverträgen, als wobey Gewinn oder Verluſt vom Zufall abhängt, fällt die Entrichtung der Kollateralgelder hinweg.

(§. 7). Bey Berechnung des Betrags der Erbſchaften ꝛc. in Hinſicht auf die Entrichtung der Kollateralgelder ſind, wenn der Erblaſſer ein Inländer war, alle deſſen Mobilien, Baarſchaften und Aktivkapitalien in oder auſſer Landes, ſo wie auch die innerhalb der Gränzen Unſers Großherzogthums gelegenen Immobiliarſtücke, nicht aber die im Auslande gelegenen Immobilien, in Anſchlag zu nehmen, ſo jedoch, daß auch die Schulden, welche auf den Immobilien im Auslande gerichtlich ſpeziell verſichert ſind, von der Erbſchaft nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

(§. 8). Dagegen ſind aber auch die Erben von Ausländern, welche in Unſern Staaten Immobiliarvermögen beſaßen, hiervon, nach Abzug der gerichtlich und ſpeziell darauf verſicherten Schulden, die Kollateralgelder in den geeigneten Fällen zu entrichten ſchuldig.

(§. 9). Die Taxation der Erbſchaften und Vermächtniſſe in Beziehung auf den Beytrag der Kollateralgelder, ſo wie die Beytreibung dieſer Gelder ſelbſt, iſt von derjenigen Gerichtsſtelle, deren Jurisdiktion der Erblaſſer bey Leibzeiten zuletzt unterworfen war, zu beſorgen.

Immittelſt ſoll in allen den Fällen, wo aus andern Urſachen die Errich-

Digitized by Google

tung eines Inventarii nicht ohnehin, (wie z. B. bey minderjährigen oder abwesenden Erben) nothwendig ist, selbe blos wegen Festsetzung der Kollateralgelder nicht erfordert werden, sondern hinreichend seyn, wenn zu diesem Behufe der Belauf der Erbschaft von dem Erben, nach vorläufig von demselben gefertigten Privatverzeichnis derselben, eidlich angegeben wird.

Wir befehlen demnach, daß gegenwärtige Unsere Verordnung — wodurch zugleich alle entgegen stehende Exemtionen hiermit ausdrücklich aufgehoben seyn sollen — in dem ganzen Umfange Unsers Großherzogthums gehörig verkündet, und von allen einschlägigen Behörden, wie auch von Unsern sämtlichen Unterthanen, wes Standes die auch seyen, genau befolgt werden soll."

Die Disposition im §. 9. dieses Gesetzes hat durch die Verordnung vom 12ten März 1810 (Z. 34) folgende nähere Bestimmungen erhalten: „1) Diejenigen Kollateralerben, welche in dem Falle und Willens sind, von der in dem §. 9. der Verordnung enthaltenen Befugnis Gebrauch zu machen, haben die aufzustellenden Privatverzeichnisse über den Nachlaß, binnen einer unerstrecklichen Frist von sechs Wochen von dem Todestage des Erblassers an, bey der Gerichtsstelle, deren Gerichtszwang dieser bey Lebzeiten zuletzt unterworfen war — einzureichen. — 2) Bey den seit Erlassung der Verordnung bis jetzt sich ergebenen dergleichen Fällen hat die Eingabe der Privatverzeichnisse bey der vorbemerkten Gerichtsbehörde binnen einer gleichen Frist von sechs Wochen von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Verfügung an, zu geschehen. — 3) Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist soll, so in einem als dem andern Falle, die Sache so betrachtet werden, als hätten die Kollateralerben auf die mehrerwähnte Befugnis verzichtet, sofort ohne Weiteres die gerichtliche Inventarisation durch die gesetzlich bestimmte Justizbehörde eintreten. — Wornach sich von allen, die dieses angeht, insbesondere aber von allen Großherzoglichen Justizkollegien und Kanzleien und Beamten zu achten ist."

Die Kollateralgelder werden von den Rentbeamten, und in den Souveränetätslanden von den Hoheitsbeamten erhoben, und an den Rechner der Dispensationskasse zu Darmstadt, mit einer Berechnung begleitet, eingeschickt (a). — Die Abrechnung mit dieser Kasse und die Einsendung der Gelder dahin soll jährlich

(a) Ministerialreskript an sämtliche Kollegien vom 11ten August 1808.

Digitized by Google

längstens bis zum 15ten September geschehen (b). — Sämtliche Geistlichen haben jährlich, im Anfang des Monats Julius, ein Verzeichnis der in ihrer Pfarrei im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgekommenen Kollateral-Sterbfälle zu verfertigen, und den Rentbeamten zuzustellen (c). — Die Justizbeamten sind angewiesen, den betreffenden Erheber von den vorfallenden Kollateralfällen sogleich gehörig in Kenntnis zu setzen, den Betrag der Kollateralgelder bey jedem vorkommenden Fall zu wahren und sicher zu stellen, und am Ende eines jeden Rechnungsjahres eine Urkunde, in welcher die Fälle namentlich verzeichnet sind, an den Rechner abzugeben. Die Kollateralgelder vom Vermögen verschollener Personen sollen solange, bis das Vermögen den Seitenverwandten obrigkeitlich ausgefolgt wird, wo sie dann wirklich anzusetzen und einzubringen sind, durch Noten in den beamtlichen Verzeichnissen und in den Rechnungen gewahrt werden (d). — Von denjenigen Kollateralgeldern, die von der Militär- und geistlichen Wittwenkasse bezogen werden; s. I. Band, §. 101 u. 103.

Zehnte Abtheilung.

Verwaltung der indirekten Steuern.

§. 212.

Die Zollbereiter (I. Band, §. 50) wurden mit einer ausführlichen Instruktion (Beylage) versehen, worin ihre Dienstobliegenheiten, sowohl im Allgemeinen, als auch in besonderer Rücksicht auf Zoll, Trankſteuer, Accise, auf Chausseegeld (§. 49) und auf das Salzmonopol, so wie auf alle und jede indirekte Abgaben, näher bezeichnet sind.

(b) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Hoheits- und Rentbeamten vom 14ten Mai 1813.

(c) Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen vom 7ten September 1809.

(d) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Justiz-, Rent- und Hoheitsbeamten vom 9ten September 1808.

Digitized by Google

In dem Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen vom 7ten Februar 1814 werden die Justizbeamten, sowohl der Domanialämter, als der standesherrlichen Bezirke und Patrimonialgerichte, angewiesen, die Zollbereiter in allen Stücken bey dieser Instruktion zu schützen, und noch weiter Folgendes zu beobachten:

1) Die Zollbereiter erscheinen bey den Defraudationen, die sie den Justizbeamten anzeigen, nicht als Kläger, sondern als Denuntianten, und es liegt diesen auf, die Denuntiation ohne weiteres zu untersuchen und zu beendigen, ohne daß von dem Zollbereiter weiter angerufen wird. Diese können bey der Untersuchung nur insofern beygezogen werden, als es zur Begründung der angezeigten Defraudation erforderlich ist.

2) Die angezeigten Defraudationsfälle sollen sogleich untersucht und entschieden, sofort nach erfolgtem Erkenntnis, es sey lossprechend oder verurtheilend, den einschlägigen Hoheits- und Rentbeamten davon Nachricht gegeben werden, worin jedesmal der Denuntiant zu nennen ist. Dieser darf sich aber die Denuntiationsgebühr nicht von dem Denuntiaten auszahlen lassen, sondern es müssen in allen Fällen die Strafen an die einschlägigen Großherzoglichen Receptoren ganz ausbezahlt, und von diesen jene Gebühren an die Behörden gegen Quittung abgegeben werden.

3) Wenn bey den Justizbeamten von den Landdragonern, Landschützen, Amtsdienern ꝛc. ähnliche Denuntiationen wegen Uebertretung der Zoll-, Trankſteuer-, Accise-, Salzmonopols-, Chaussee- ꝛc. Gesetze geschehen, so ist ganz dasselbe, was die §§. 1 und 2. enthalten, zu beobachten.

4) Es dürfen demnach die Denuntiationen wegen Uebertretung der Zoll-, Trankſteuer- und Accise-Verordnungen durchaus nicht mehr, wie es vorhin in den Domanialämtern geschahe, zu den gewöhnlichen Amtsbusenstrafen gesetzt, und eben sowenig in die deßfallsigen Amtsstrafen-Register aufgenommen werden.

5) Es soll vielmehr, vom 1sten Julius 1814 an, bey jedem Amt und Patrimonialgericht ein eigenes eingebundenes Buch eingerichtet, und nach folgendem Formular geführt werden: α) Tag der Anzeige; β) Namen der Denuntianten; γ) Namen der Defraudanten; δ) Gegenstand der Defraudation; ε) Tag der erfolgten Erkenntnisse; ζ) Strafansätze für voll; η) Gegenstände der Konfiskation; ϑ) Tag der den grosherzoglichen Receptoren gegebenen Benachrichtigungen. — Für die Zolldefraudationen ist ein eigenes Buch zu halten, in welchem die Rubrik δ) wegbleibt.

Digitized by Google

6) In Ansehung der Defraudationen gegen die Salzmonopolsgesetze bleibt es, rücksichtlich der besonderen Einberichtung der Straferkenntnisse, lediglich bey den bisherigen Vorschriften.

7) Die Aemter und Patrimonialgerichte haben die Pflicht, den Zollbereitern von den erfolgten Erkenntnissen über die von ihnen gemachten Anzeigen Nachricht zu geben, damit sie im Stande sind, die in den §§. 28, 50 und 53 der Instruktion vorgeschriebenen Verzeichnisse mit Zuverlässigkeit aufzustellen.

8) Wenn die Zollbereiter andere gesetzwidrige Handlungen bey den Aemtern oder Gerichten anbringen, so müssen diese ebenwohl alsbald untersucht, nach Umständen bestraft, und die einschlägigen Großherzoglichen Receptoren von den Strafansätzen benachrichtigt, — nach Ablauf des Rechnungsjahrs aber jedem Zollbereiter ein amtlich beurkundetes Verzeichnis über dergleichen angebrachte und bestrafte Fälle mitgetheilt werden, damit darauf die bewilligten Denuntiationsgebühren ausbezahlt und verrechnet werden können.

In dem Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen vom 7ten Februar 1814 „werden die Hoheits- und Rentbeamten angewiesen, die Strafen ꝛc. sogleich und mit allem Fleise beyzutreiben, und darauf zu dringen, daß vor Ablauf eines neuen Quartals die im nächst vorhergehenden Quartal angesetzten Strafen resp. beygetrieben und in Richtigkeit gebracht werden; ergeben sich hierbey Anstände, so ist unverzüglich an die Hofkammer zu berichten. Die Strafen müssen ganz in Einnahme, und die Denuntiationsgebühren, welche sogleich nach Eingang der Strafe auszubezahlen sind, besonders in Ausgabe verrechnet werden. Den Zollbereitern sind, zur größern Aufmunterung, auch von denjenigen legalen Zollstraf-Posten, die aus mildernden Ursachen, oder wegen Armuth der Defraudanten, zum Theil oder ganz erlassen, oder in eine Leibesstrafe verwandelt werden, insofern die Anzeigegebühr auf und über 3 fl. gekommen, 3 fl. bewilligt worden, und ausserdem soll für jeden Gang, den sie zum Amt, oder sonst wohin auf amtlichen Befehl deßwegen machen mußten, und wovon der Defraudant die Kosten nicht bezahlt hat, und nicht bezahlen kann, die ordnungsmäsige Gebühr aus der einschlägigen großherzoglichen Rereptur bezahlt, und in der Rechnung ausgäblich passirt werden. Die Verzeichnisse hierüber müssen halbjährig zur Dekretur eingeschickt werden."

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den nutzbaren Regalien.

§. 213.

Im Organisationsedikt vom Jahre 1803 (I. Band, §. 26, S. 79) werden zu den nutzbaren Regalien gerechnet: „Zoll und Mauth (a), Geleit, Posten, Strafen; Wasser-, Salz-, Berg-, Münz- und Neurottzehnten-Regal; Einnahme von Zünften, Monopolien und anderen Konzessionen; Judenschutz, Ein- und Abzugsgeld; fiskalische Einnahme für Dispensationen, an Geldstrafen und Konfiskationen, Lehensnutzungen, Sporteln; endlich das Forst- und Jagdregal.“ — In den Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren und adelichen Gerichtsherren (§. 159 und 161) ist überdas die Rede vom Salpeterregal; auch werden daselbst die Zölle zu den Steuern gerechnet.

Daß unser positives Finanzrecht Manches zu den Regalien rechne, was eigentlich zu den indirekten Steuern gehört, ist bereits im §. 197 bemerkt worden.

Alles, was man, besonders in früheren Zeiten, zu den nutzbaren Regalien zu rechnen pflegte (b), kann unter zwei Abtheilungen gebracht werden. — Die

(a) Das Wort: Mauth, steht nur der Vollständigkeit wegen da; denn die Sache selbst war und ist in unserem Lande nicht eingeführt. S. jedoch §. 331 ff.

(b) Ueber die Materie der nutzbaren Regalien, die in vielen Ländern von langer Zeit her ein Tummelplatz für Finanzspekulanten war, verdienen gelesen zu werden, von den älteren Schriftstellern vorzüglich, v. Justi, System des Finanzwesens, S. 135 ff., und Bergius, Polizei- und Kameralmagazin, 7ter Band, Art. Regalien; von den neuern, Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, §. 136 ff. Unter den neuesten hat sich insbesondere Weber, Lehrbuch der politischen Oekonomie, 2ter Band, S. 491 ff., sehr kräftig über den Unfug geäussert, den die Praxis gar oft mit den sogenannten Regalitätsabgaben getrieben hat.

Digitized by Google

erste Klasse derselben besteht aus Sachen, nutzbaren Rechten, Gewerben, deren Eigenthum oder Betrieb die Regierungen sich dergestalt zugeeignet haben, daß, wo solche Sachen, nutzbare Rechte oder Gewerbe in irgend einem Theile des Staatsgebiets sich auch vorfinden mögen, entweder die Benutzung unmittelbar auf Rechnung der Staatskasse geschieht (Regie), oder, wenn die Benutzung Anderen gestattet wird, dieses nur erfolgt gegen Entrichtung gewisser fortdaurender Abgaben, die von den Steuern verschieden sind.

Die neuere Lehre, welche die Regalien aus dieser Klasse in Grundregalien und Rechtsregalien eintheilt, unter letzteren die Finanzgewerbe, unter ersteren die Flüsse, Seen, Bergwerke, Salzquellen, das Salpetergraben ꝛc. versteht, und die Grundregalien zu den Staatsdomänen rechnet (c), — ist für die Praxis insoweit fruchtbar, als dadurch angedeutet wird, daß das Staatseigenthum der Dinge, die man zu den Grundregalien rechnet, durch die im bürgerlichen Recht begründete Erwerbungsarten bedingt sey.

Die zweite Klasse der nutzbaren Regalien besteht aus Abgaben, welche entweder dafür entrichtet werden müssen, daß die Staatsverwaltung ihre Thätigkeit äussert in Angelegenheiten, die das Interesse Einzelner betreffen; oder deren Entrichtung auferlegt wird, um dadurch Vorfälle zu hindern, welche das Recht verletzen, oder sonst für das Wohl des Staats nachtheilig gehalten werden. — Der Charakter dieser Regalitätsabgaben besteht im Allgemeinen darin, daß sie entrichtet werden bey Vorfällen, die an sich ungewiß sind, und daß die Einkünfte, welche sie abwerfen, weder Hauptzweck, noch der Nebenzweck seyn dürfen, warum die Funktion der Staatsverwaltung sich so und nicht anders äussert, oder warum die Gesetze, die zu diesen Einkünften Anlaß geben, so und nicht anders beschaffen sind. Der Zweck solcher Akte der Staatsverwaltung und solcher Gesetze muß vielmehr allemal blos und allein das öffentliche Wohl, ohne alle Rücksicht auf Finanzertrag, seyn; was durch sie verfügt oder verordnet wird, muß sich blos und allein durch die Beziehung, worin es mit dem allgemeinen Besten steht, als gerecht und zweckmäßig rechtfertigen lassen.

Dasselbe gilt von allen Gewerben, welche von der Regierung als Monopolien betrieben, oder als solche verliehen werden. Auch hierbey dürfen die Ein-

---

(c) Julius, Graf von Soden, Nationalökonomie, 5ter Band, S. 41.

Digitized by Google

künfte nie der Zweck seyn. Jedes Staatsmonopol, mag es auf die eine oder die andere Art benutzt werden, ist verwerflich, wenn sich nicht die Einrichtung an sich, ohne alle Rücksicht auf das Finanzeinkommen, als am meisten das gemeine Wohl befördernd, rechtfertigen läßt.

Die Natur der Grundregalien hindert zwar, an sich, keineswegs, daß die Finanzverwaltung strebe, aus ihnen den größtmöglichen wirthschaftlichen Ertrag zu ziehen. Aber dieser Ertrag, mit bestimmt zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse, würde mit dem Zweck seiner Verwendung im Widerspruch stehen, wenn die Maxime befolgt würde, ihn bestehen zu lassen oder zu vermehren, ohne Rücksicht, ob dieses auch dem öffentlichen Wohl entspricht. Eine weise Regierung wird einem jeden Ertrag aus nutzbaren Regalien gern entsagen, von welchem klar ist, daß er der innern Gerechtigkeit widerspricht, oder die Erreichung des sonst größtmöglichen Guten hindert.

Von einem solchen Entschlusse wird nicht abhalten können die Besorgnis, daß dadurch ein Ausfall in dem bisherigen Finanzeinkommen entstehen werde. Da eine weise Regierung die Staatseinkünfte nicht höher hinauf treiben wird, als die Größe der nothwendigen Staatsausgaben erfordert, und bey blos nützlichen Abgaben die Beytragsfähigkeit der Unterthanen es räthlich macht, so kann nichts hindern, einen solchen Ausfall durch Eröffnung anderer Finanzquellen zu decken. Der redliche Staatsbürger wird, wenn er die Sache richtig zu beurtheilen vermag, hiergegen nichts einwenden; denn er kann vernünftigerweise nur wollen, daß die Mittel zur Bedeckung des Staatsaufwands auf denjenigen Wegen zusammen gebracht werden, welche der Gerechtigkeit und dem öffentlichen Wohl am meisten entsprechen.

Die letzte verhängnisvolle Zeit hat viele Leiden über Deutschland gebracht; aber auch manches Gute bewirkt. Zum letzteren muß insbesondere gerechnet werden, daß die Regierungen in den Stand gesetzt wurden, in der Wahl der Finanzmittel nach liberalen Grundsätzen zu verfahren. Neben dem, daß die Steuerlast verhältnismäßiger vertheilt wurde, als vorhin, verschwanden nun auch aus den Rubriken der Staatseinnahme manche sogenannte Regalitätsabgaben und Vorrechte des Fiskus, welche in früheren Zeiten, wo das Steuerwesen an die Einwilligung unglücklich organisirter Landstände gebunden war, der Spekulationsgeist geschäftiger Kameralisten erfunden hatte, um auf indirektem Wege, oft unter dem Vorwande polizeilicher Zwecke, meistens blos von der niedern Volksklasse, dasjenige zu erhalten, was auf dem Wege einer regelmäßigen Besteuerung

Digitized by Google

nicht zu erlangen war. Das sogenannte „höchstherrschaftliche Kameralinteresse", dieses Steckenpferd altgläubiger Finanzmänner, trat nun nicht mehr so hervor, wie vorhin, im grellen Widerspruch mit demjenigen, was durch Aufopferung an Kameraleinkünften für das öffentliche Wohl gewirkt werden konnte; der kleinliche Kameraleigennutz, der da glaubt, sich um den Regenten wohl verdient zu machen, wenn er durch langwierige kostbare Processe mit dem Unterthan, über zweifelhafte Rechtsverhältnisse, der Rentei- oder Forstkasse einige Gulden einbringt, wurde der verdienten Verachtung immer mehr preis gegeben.

Daß dasjenige, was der Zeitgeist an den Grundsätzen der Finanzverwaltung verbessert hat, durch den Drang der Weltbegebenheiten, welcher ungeheuere Opfer von den Unterthanen foderte, in seinen Wirkungen dem Auge des Unkundigen, oder des oberflächlichen Beobachters größtentheils verborgen blieb, liegt in der Natur der Sache. Auch werden die Klagen über das Verschwinden der „guten alten Zeit" noch ferner gehört werden, so lange das Andenken an „das angenehme Vorrecht, zu den Lasten des Staats nicht beyzutragen" (d), sich erhält. — Aber die Geschichte, sondernd dasjenige, was die Noth forderte den Unterthanen aufzulegen, von dem, was durch Ausübung der neuern Grundsätze erträglicher wurde, wird auch hier dem Gerechten Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Wir gehen nun zu demjenigen über, was von dem neuern Zustande des Regalitätswesens zu unserer Kenntnis kam.

§. 214 a)

I) Das Bergwerks- und Salz-Regal. — Schon in den ältesten Zeiten waren die Landgrafen von Hessen von den deutschen Kaisern mit Bergwerken und Salzwerken belehnt (a), und Philipp der Großmüthige behielt sich in der Bergordnung von 1526, §. 9 und 10 (b), nicht nur den Bergzehnten, sondern auch den Vorkauf der Metalle vor. Diese Rechte werden vom Souverän auch in den Souveränetätslanden ausgeübt. S. I. Band, §. 66.

(d) Eigene Worte in der Beschwerdeschrift eines vorhin Steuerfreien.

(a) Ledderhose, kleine Schriften, 3ter Theil, S. 54.

(b) Sammlung fürstlich Hessischer Landesordnungen (Cassel, Fol.) 1ster Theil, S. 91.

Digitized by Google

II) Das sogenannte Wassergeleit, welches von alten Zeiten her, als eine Folge des Wasser-Regals in einigen Landestheilen bestand, wurde nebst den davon abhängenden Gebühren, als für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passend, gänzlich aufgehoben. (c)

Dagegen wurde eingeschärft, daß alle Besitzer von Mühlen und andern Flußwerken, die mit einer landesherrlichen Konceſſion dazu nicht versehen sind, dieselbe bey der einschlägigen Hofkammer nachsuchen, auch für Benutzung des Wassergefälles eine billigmäsige Abgabe, welche die Hofkammer bestimmt, jährlich entrichten müssen. (d)

„Es kann zwar keinem Anstande unterliegen, daß alle diejenigen Abgaben, welche in den mediatisirten Landestheilen vorhin die Standes- und Gerichtsherren von einzelnen Mühlen als wirkliche, aus dem Wasser-Regal herfliesende Wasserfall-Zinsen zu beziehen gehabt haben, zu den, durch die eingetretene Mediatisation, auf den Souverän übergegangenen Hoheitsrechten gehören.

Da jedoch bey einzelnen, unter dem Namen: Wasserzins oder Wasserpacht vorhin konstituirten Abgaben der Art schon öfters darüber Zweifel entstanden sind, ob solche als wirkliche, für die Benutzung des Wassergefälls entrichtet werdende Wasserfall-Zinsen, oder, ihrer auf das Letztere hindeutenden Benennung ungeachtet, als bloſe Mühlen-Pächte, und mithin als eine, den Standes- und Gerichtsherren verbleibende Revenue angesehen werden müssen; so findet man sich, um solchen Anständen und den daraus entspringenden Reklamationen für die Zukunft vorzubeugen, zu der Bestimmung veranlaßt, daß die betreffenden landesherrlichen Behörden von allen dergleichen, unter dem Namen: Wasserzins oder Wasserpacht aufgeführten, und ihrer Natur nach zweifelhaften Abgaben, nur einen geringen Theil, und zwar für jedes einzelne Mühlengefäll von einem Rade drei Gulden jährlich für den Großherzoglichen Fiskus als Wasserfall-Zins in Anspruch zu nehmen haben, und daß dagegen das Uebrige den Standes- und Gerichtsherren als eine gutsherrliche Revenue fernerhin verbleiben soll.“ (e)

(c) Verordn. vom 22sten April 1811, Z. 51.

(d) Verordn. vom 29sten Jul. 1811, Z. 95. Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Rentbeamten vom 13ten December 1811.

(e) Verordn. vom 23sten December 1812, Z. von 1813, Nr. 3.

Digitized by Google

Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Hoheitsbeamten vom 13ten November 1813. (Auf Höchste Verfügung).

„Bey den in den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken zu koncedirenden neuen Mühlenanlagen müsse unterschieden werden, ob dergleichen neue Mühlen

A) an Flüssen und öffentlichen Bächen, oder

B) blos an kleinen, auf dem eigenthümlichen Grund und Boden des Standes- und Patrimonialgerichtsherren entspringenden, oder aus dessen Teichen abgeleiteten Gewässern angelegt, oder ob solche

C) durch andere Kräfte, als die des Wassers getrieben werden sollen.

Was

ad A) die an Flüssen und öffentlichen Bächen anzulegenden Wassermühlen anlange; so könnten solche, vermöge des Wasser-Regals, nur einzig und allein von dem Souverän koncedirt, und daher hinsichtlich derselben den Standes- und Patrimonialgerichtsherren weder ein Konzessionsrecht, noch irgend ein Antheil an der Konzessionstaxe zugestanden werden; wie solches sich schon aus dem Begriffe des Fluß-Regals ergebe, und ausserdem auch noch durch die Verordnung vom 29sten Juli 1811, welche sich in Nr. 95. der Landzeitung von demselben Jahre abgedruckt befinde, ausdrücklich festgesetzt sey.

Eine andere Bewandnis habe es dagegen mit den sub Lit. B und C aufgeführten Mühlenanlagen, indem die Befugnis, solche zu koncediren, als ein Hoheitsrecht nicht betrachtet werden könne, und mithin zu den, den Standes- und Patrimonialgerichtsherren verbliebenen gutsherrlichen Gerechtsamen gezählt werden müsse.

Provisorisch werde die Konzessionstaxe für die Mühlenanlagen sub Lit. B und C., von welcher Taxe drei Quart an die standes- oder patrimonialgerichtsherrlichen, und ein Quart für die landesherrliche Genehmigung an die Staatskasse zu entrichten seyen, dahin regulirt:

a) bey Anlegung einer neuen Mühle von Einem Gang auf	5 fl.	— kr.
und das dazu erforderliche Stempelpapier auf . .	— fl.	30 kr.
b) für jeden weitern Gang aber auf	1 fl.	30 kr.
das Stempelpapier dazu auf	— fl.	15 kr.
c) bey Errichtung einer Oelmühle neben der Mahlmühle auf	2 fl.	— kr.
d) bey einer besonders anzulegenden Oehlmühle auf .	3 fl.	— kr.
und das Stempelpapier in beiden Fällen auf . .	— fl.	30 kr.

Digitized by Google

Auſſer dieſer Konceſſionstaxe dürfen keine weitere Gebühren und Sporteln genommen werden, und können ſich die Standes- und Patrimonialgerichtsherren bey den Mühlenanlagen, wozu ſie nach dem Vorhergehenden die Konceſſion mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung zu ertheilen haben, nur in ſo fern jährliche Mühlenpächte oder Grundzinſen ſtipuliren laſſen, als die koncedirten Mühlenanlagen auch auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden geſchehen ſollen.

Indem Ihnen, Großherzoglichen Hoheitsbeamten, dies zur Nachricht, Nachachtung in künftig vorkommenden Fällen und gehörigen Publikation in ihren Hoheitsbezirken bekannt gemacht werde, unverhalte man Ihnen, daß hiervon bereits auch ſämtliche ſtandesherrliche Rentkammern und Patrimonialgerichtsämter zu ihrer Bemeſſung in Kenntnis geſetzt worden ſeyen."

Ausſchreiben der Regierung zu Darmſtadt an ſämtliche Hoheitsbeamten vom 3ten Mai 1814: „Auf Erlaß des Reſcripts vom 13ten November 1813 habe das Hoheitsamt zu N. N. nachfolgende Fragen zur Entſcheidung dieſem Kolleg vorgelegt.

1) Werden unter dem Ausdrucke: „auf dem eigentlichen Grund und Boden des Standes- und Patrimonialgerichtsherrn" das Privateigenthum, oder — das Gebiet derſelben verſtanden?

2) Sey der Ausdruck am Schluſſe der Verordnung: „zur Nachricht, Nachachtung in künftig vorkommenden Fällen" buchſtäblich, mithin als terminus a quo der verbindlichen Kraft, oder als ein Nachtrag zu den Deklarationen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standes- und Patrimonialgerichtsherren anzuſehen, und alſo bis zur Epoche der eingetretenen Souveränetät zurückzuziehen?

3) In welcher Beziehung ſtehe die befragte Verordnung mit der unterm 23ſten December 1812 erlaſſenen, und in Nr. 3. Grosherzogl. Zeitung vom Jahr 1813 publicirten Verordnung, Waſſerfall-Zinſen, Waſſerpacht und Mühlenpacht betr.?

In Erwägung, daß noch anderen von ihnen bey dieſen Fragen Zweifel aufſtoſen mögten, werde Ihnen] ſämtlich] hierdurch die Entſcheidung derſelben zu ihrer Bemeſſung bekannt gemacht.

ad 1) Unter beſagtem Ausdrucke werde das Privatgut der Standesherren und keineswegs ihr Gebiet verſtanden. (f)

(f) Daß dieſe Frage einem Hoheitsbeamten einfallen konnte, iſt eine merkwürdige Erſchei-

ad 2) Sey der Termin der verbindlichen Kraft fraglicher Verordnung, hinsichtlich der hierin enthaltenen Bestimmung, daß die Standesherren nur in so fern Mühlenpacht sich bey Koncedirung einer Mühlenanlage stipuliren können, als die Mühlen auf ihrem Privatgut, eigenthümlichen Grund und Boden erbaut werden, und sie mithin hiervon etwas hierzu hergeben, vom 14ten Oktob. 1811 an — als unter welchem dato diese Bestimmung von hochpreislichen Ministerium gegeben worden, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen aber vom 13ten November vorigen Jahrs an — zu nehmen.

ad 3) Beziehe sich die Verfügung vom 23sten December 1812 auf alle in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken sich befindlichen Mühlen ohne Unterschied, bey welchen nicht ausgemittelt werden könne, was an Wasserfall-Zins, welcher dem Souverän vermöge des ihm zustehenden Wasser-Regals allein zukomme, von den Besitzern der Mühlen entrichtet werde."

III) In den altheſſiſchen Landen hatte vorhin die Landesherrſchaft, als einen Ausfluß des Forſt-Regals, die Befugnis hergebracht, die Waldbäume, welche auf dem Eigenthum der Privaten erwachſen, entweder ganz oder zum Theil zu benutzen. Im Jahre 1804 wurde hierüber verordnet: „daß es bey der an einem jeden Orte deßfalls hergebrachten Obſervanz, wornach ſich lediglich zu bemeſſen, ſein Verbleiben behalten, jedoch aber, um die ſo nöthige Anpflanzung und Anlagen von Waldbäumen dadurch nicht zu erſchweren, der Forſtfiſkus auf diejenigen Waldbäume, welche die Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gütern von jetzo an und in der Zukunft auſſerhalb der Waldgränzen anpflanzen und anlegen und auf denſelben wachſen würden, keine Anſprüche machen ſolle, vielmehr ſollen ſolche Waldbäume den Eigenthümern der Güter, worauf ſie ſtehen, unentgeltlich gehören, wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, wenn dergleichen Anpflanzungen auf zehntbarem Grund und Boden vorgenommen werden, die Eigenthümer des Grundes ſich wegen des Zehntens mit den Decimatoren abfinden, oder ihnen den Holzzehnten entrichten müſſen" (g). „Da in den Großherzoglichen

nung. Wo man die Gerichtsherren abusive Grundherren nennt, wäre ſo ein Zweifel eher verzeihlich.

(g) Ausſchreiben des Oberforſtkollegs an die Oberforſtbehörden und Juſtizbeamten in den altheſſ-

Souveränetätslanden gleiche Rücksichten in Ansehung der Billigkeit und des gemeinen Bestens statt finden; so wird hiermit sothane Verordnung von 1804 auf die gesamten Standes- und Patrimonialgerichts-Herrschaften in Großherzoglichen Souveränetätslanden ausgedehnt." (h)

IV) Als ein Ausfluß des Jagd-Regals wurden die Abgaben angesehen, welche von den gemeinen Unterthanen in den altheſſiſchen Landen, unter dem Namen der Wildzaun-, Wildprets-Monaths-, Jagd-, Wolfs- und Monathsgelder, an die Forſtkaſſe entrichtet werden mußten. Von dieſen Abgaben, die jährlich über 18000 Gulden betrugen, ſind die damit belaſteten Individuen befreit worden (i). Auf die noch hin und wieder beſtehende Jagdfrohnden, wovon die Einwohner der Obergrafſchaft Catzenelnbogen längſt befreit ſind (k), finden die Geſetze wegen Aufhebung der Frohnden (§. 295) Anwendung.

Gegen mehrere Standesherren war vorhin, als ſie noch Reichsſtände waren, von den Landgrafen zu Heſſen die Jagdfolge hergebracht, ohne daß ihnen jedoch daſſelbe Recht in den dieſſeitigen landesherrlichen Jagdbezirken geſtattet wurde. Nunmehr wird den Standesherren (l) und auch den adelichen Gerichtsherren, welche die hohe Jagd hergebracht haben (m), dieſes Recht geſtattet.

V) Daß der Neurottzehnten als ein Regal betrachtet werde, iſt ausgeſprochen worden (n). — In der Verordnung vom 15ten Auguſt 1816, §. 20 (Z. 99) heißt es: „Ueberall, wo die Natural-Bezehntung in eine Grundrente

---

ſchen Landen, vom 11ten Jun. 1804. Ausſchreiben der Regierung und der Hofkammer zu Gießen an die Juſtiz- und Rentbeamten, reſp. vom 14ten Jul. u. 13ten Auguſt 1804. — Vom Holzzehnten, ſ. Verordn. vom 15ten Auguſt 1816, §. 22, Z. 99. Er wird, in der Eigenſchaft als Regal, nur in den Waldungen einer einzigen Kommune, die vorhin einen anderen Souverän hatte, bezogen.

(h) Verordn. vom 8ten Januar 1812, Z. 7.

(i) Miniſterialreſcript an das Oberforſtkolleg vom 21ſten Januar 1807.

(k) Wenn in dieſen landesherrlichen Jagdrevieren Treibjagden gehalten werden, ſo werden zum Treiben freiwillige Leute für Geld gedungen.

(l) Ausſchreiben des Oberforſtkollegs an ſämtliche Oberforſtbehörden vom 26ſten Januar 1813.

(m) Ausſchreiben des Oberforſtkollegs an ſämtliche Oberforſtbehörden vom 3ten April 1813.

(n) S. oben §. 159 u. 161. Was bey neuen Anrottungen überhaupt von den Schultheiſen, und

Digitized by Google

hiernach verwandelt wird (§. 299), kann auch ein künftiger Neurottzehnten für Unsern Fiskus nicht mehr Statt finden. Auch kann alsdann, wenn neues Land urbar gemacht wird, deßhalb eine vermehrte Grundrente nicht verlangt werden."

VI) Die Lehensnutzungen erhielten dadurch einen Zuwachs, daß das Obereigenthum derjenigen im Großherzogthum gelegenen Lehen, die vorhin von Kaiser und Reich, oder von Souveräns verbündeter Staaten relevirten, an den Großherzog übergingen (o). — In den Jahren 1811 und 1812 wurde den Lehnhöfen aufgetragen, denjenigen Vasallen, deren Lehngüter vom Landesherrn relevirten, bekannt zu machen: „daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, entschlossen seyen, jedem darum bittenden großherzoglichen Vasallen sein Lehen, entweder gegen eine billige Summe zu allodificiren, oder gegen einen billig zu bestimmenden Kanon in ein Erbzinsgut zu verwandeln, und zu dem Ende mit einem jeden einzelnen einen Allodifikations-Vertrag abzuschliesen, zu welchem, wo Lehnsagnaten vorhanden sind, die Einwilligung derselben erforderlich sey."

§. 214. b)

VII) Das Salpeter-Regal wurde vorhin durch Verpachtung benutzt. Diese Einrichtung ist aufgehoben worden durch die Verordnung vom 28sten December 1810 (Z. von 1811, Num. 11), welche im Wesentlichen Folgendes enthält: (a)

A) Das Salpeterwesen wird (1), unter der Oberdirektion des Oberkriegskollegs, durch eine besondere Kommission verwaltet und geleitet.

B) Das Land wird (2) zu dem Ende in gewisse Distrikte abgetheilt, von welchen immer einer einem einzigen Salpetersieder auf eine gewisse Zeit zwar unentgeltlich, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, zu bearbeiten überlassen wird, daß der darin gewonnen werdende Salpeter für einen bestimmten Preis in das landesherrliche Salpetermagazin abgeliefert werden muß. „Es ist sowohl den

---

wenn es Gemeindsgüter sind, von den Beamten, rücksichtlich des Neurottzehntens zu beobachten ist, davon s. unten §. 223.

(o) Aufforderung an diese Vasallen vom 4ten Februar 1807, s. oben §. 159 u. 161.

(a) Die eingeklammerten Ziffern zeigen die §§. der Verordnung an.

Digitized by Google

Salpetersiedern selbst, als auch ihren Angehörigen, Gehülfen und Knechten bey 14tägiger, oder nach Befinden bey 4wöchiger Zuchthaus- oder anderer körperlichen Strafe verboten, den raffinirten Salpeter und das bey dem Sieden sich ergebende Salz, an Apotheker, Materialisten, Künstler, Handwerker, oder wer es sonst seyn mag, oder aber Holz und Asche im Lande oder ausser Landes zu verkaufen. Die Käufer sind im Uebertretungsfalle, ausser der Konfiskation, unnachsichtlich mit einer Strafe von 25 Reichsthalern, welche zu einem Drittel der Angeber erhalten soll, oder einer verhältnismäßigen Zuchthausstrafe zu belegen. Es soll indessen, wenn demnächst hinlänglicher Vorrath von Salpeter vorhanden ist, einem Jeden der nöthige Bedarf um billige Preise und in der verlangten Qualität aus dem Magazin abgegeben werden."

C) „Den Salpetersiedern wird (3) die Befugnis ertheilt, allenthalben und an allen denjenigen Orten, wo Salpetererde zu vermuthen ist, zu graben, es sey dieses nun in Ställen, Remisen, Scheuern, Schoppen, Mistbehältern, leeren Kellern oder andern unterirdischen Gewölben, alten Schlössern und unbewohnten Gebäuden Unserer Diener sowohl, als aller übrigen Unterthanen, weß Standes sie auch seyn mögen, und sollen hiervon die Uns eigenthümlich zustehenden Gebäude nicht ausgeschlossen seyn. Sämtliche Gebäude Unserer Residenz, und ausser derselben alle Wohnstuben, Kammern, Küchen und was sonst noch zur eigentlichen Wohnung Unserer Unterthanen gehört, sind jedoch, so wie alle Kirchen und Gott geheiligte Orte, befreit und hiervon ausgenommen."

D) Im §. 4. sind Vorschriften enthalten, welche den Zweck haben zu verhindern, daß die den Salpetersiedern im §. 3. ertheilte Befugnis so wenig, als nur immer möglich ist, zur Bedrückung der Unterthanen gereiche. Jedes Gebäude, worin nach Salpeter gegraben ist, soll 6 bis 8 Jahre damit verschont bleiben, „wenn nicht ausserordentliche Fälle eintreten." Die Salpetersieder müssen mit einem schriftlichen Patent versehen seyn, sich damit, wenigstens 14 Tage vorher, ehe sie die Arbeit anfangen, an den betreffenden Justiz- oder Hoheitsbeamten wenden, welcher sofort dem Ortsvorstande den Namen des Sieders und seiner etwaigen Gehülfen genau anzugeben, und die Weisung zur Unterstützung des Sieders zu ertheilen hat. Es muß sodann in sämtlichen Gebäuden des Orts gegraben, und es darf Niemand, wer es auch seyn mag, verschont werden; das Geben und Nehmen von Geschenken, so wie alle Arten von Bestechungen, um das Graben nach Salpetererde abzuhalten, sind bey angemessener unaus-

Digitized by Google

bleiblicher Strafe untersagt. In Ställen darf nur zu der Zeit gegraben werden, wenn das Vieh näher zusammen gestellt oder anderwärts schicklich untergebracht werden kann, in Scheuern während der Erndte- und Dreschzeit gar nicht, und sonst nur, wenn sie mit unausgedroschenen Früchten nicht mehr angefüllt sind. Von den Mauern und Wänden sollen sie mit dem Graben eben soweit entfernt bleiben, als tief sie die Erde ausheben; die Fundamente der Gebäude nicht verletzen, ihre Bütten und Züber zum Auslaugen immer gehörig zugedeckt halten, und sich in dem Raum einschränken, den das Lokale gestattet, damit sie die Eigenthümer so wenig als möglich an ihrer Arbeit hindern. Ihre Siedgeschirre dürfen sie nicht anders, als mit Zuziehung des Ortsvorstandes aufstellen, und nur an durchaus nicht feuergefährlichen Orten; zur Verlegung derselben ist die Bewilligung des Justiz- oder Hoheitsbeamten erforderlich. Sie sollen allen und jeden, absichtlich oder durch ihre eigene und ihrer Gehülfen Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursachten Schaden ersetzen. Die Arbeit sollen sie möglich beschleunigen, und nach beendigtem Geschäft die Gruben wieder ausfüllen und alles in den vorigen Stand vollkommen wieder herstellen, wobey die Eigenthümer, wenn sie wollen, zugegen seyn und mitwirken dürfen. Ehe und bevor die Salpetersieder einen Ort verlassen, wo sie gearbeitet haben, sollen sie sich vom Schultheils oder Ortsvorstand eine Bescheinigung, „daß sie nach der vorgeschriebenen Art gegraben, kein Gebäude, wo Salpeter zu vermuthen war, verschont, auch zu keiner Beschwerde Veranlassung gegeben, und in dem Ort keine Schulden hinterlassen haben," ausstellen lassen, welche von ihnen dem einschlägigen Justiz- oder Hoheitsbeamten zuzustellen, und von diesem an das Oberkriegskolleg einzuschicken ist.

E) Alle Verhinderung und aller erweisliche Zeitverlust, welche den Salpetersiedern unbefugt und absichtlich verursacht werden, ist (5.) strenge mit dem Ersatz des daraus erstandenen Schadens zu bestrafen. — — Verbot (6), bey angemessener Geld- oder Leibesstrafe, an die im §. 3. genannte Orte Materialien zu bringen, welche die Erzeugung des Salpeters verhindern; jedoch ist erlaubt, Kalk, Speis, Mörtel, Schutt, jedoch ohne Steine, Sägespähne und andere der Fäulnis leicht unterworfene Materialien in die, von den Siedern gemachten Gruben zu werfen. — Das Ausführen der Salpetererde auf Aecker und Wiesen ist (7), bey fünf Gulden Strafe per Karn oder Wagen, untersagt; den Grund aus den Scheuerbarren auf die Aecker zu bringen, ist nur in soweit gestattet, als sich derselbe mit dem Rechen abbringen läßt. — Alle und jede

Digitized by Google

Unterthanen sollen (8), wenn sie ihre Häuser oder Gebäude einreisen wollen, vorher die Salpetersieder des Distrikts davon in Kenntnis setzen; sie sind aber nicht länger als 14 Tage nach gemachter Anzeige schuldig auf den Sieder zu warten.

F) Die Justiz- und Hoheitsbeamten haben (9) dafür zu sorgen, daß die Salpetersieder die nöthige Holzasche, deren ungefährer Bedarf in den Patenten die Kommission allemal bemerkt werden soll, jederzeit um die gewöhnlichen landläufigen Preise und ohne Verzögerung erhalten können. — Das zum Raffiniren des Salpeters erforderliche Holz soll (10) den Siedern möglichst nahe bey den Siedereien, um die gewöhnlichen Preise und in der nöthigen Qualität, aus den landesherrlichen Waldungen abgegeben werden.

G) „Ueber alle in dieser Verordnung enthaltene Bestimmungen, so wie überhaupt in allen, zwischen den Unterthanen und den Salpetersiedern entstehenden Streitigkeiten, über verweigertes Graben, verkaufte Asche, Beschädigungen ꝛc. haben (11) die Justiz- und Hoheitsbeamten in erster, und das Oberkriegskolleg in zweiter Instanz, nach Maasgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen, und zwar jedesmal in möglichster Kürze und mit Berücksichtigung des, dem einem oder dem andern Theil zugefügten Schadens, zu entscheiden. Es ist den Justiz- und Hoheitsbeamten zur besondern Pflicht gemacht, den Salpetersiedern alle erforderliche Hülfe zu leisten, übrigens aber auf ihrem Handel und Wandel, so wie überhaupt auf ihre Aufführung, ein wachsames Auge zu halten, und nach Möglichkeit zu sorgen, daß sie die ihnen angewiesenen Distrikte gewissenhaft bearbeiten, und keinen Salpeter verschleppen."

H) Die im Lande ansässigen Salpetersieder haben (12) die volle Personalfreiheit (§. 182. I. A. 7), und die Frohndfreiheit auf zwei Stück Zugvieh, wenn sie dieselbe einzig zu diesem Gewerbe gebrauchen; und ihre Söhne und Knechte, unter gewissen Bestimmungen (§. 125) die Freiheit vom Soldatendienst. Ausländische Salpetersieder, die dieses Geschäft im Lande betreiben, haben (14) freien Ein- und Abzug, Freiheit von allen Abgaben, und Konscriptionsheit für ihre mitarbeitenden Söhne. Es steht ihnen frei, sich im Lande nieder zu lassen, wenn sie die gehörigen Inferenden dociren können; nach ihrer Niederlassung werden sie als im Lande gebohrne Salpetersieder behandelt. Salpeter und Salz, welches nach den Magazinen, und das Salpeterwasser, welches nach den Siedereien

Digitized by Google

transportirt wird, sind (15) frei von Zoll und Chaussee-Geld, das Geschäft als Salpetersieder ist steuerfrei. (b)

§. 214. c

VIII) Das Münz-Regal, im Mittelalter eine ergiebige Finanzquelle (a), ist diese nicht mehr, da überhaupt nur wenig gemünzt wird, und die Münze sich keine Unregelmäsigkeiten erlaubt. (b)

IX) Das Post-Regal. Wieviel für das nutzbare Eigenthum der Posten vom Herrn Erblandpostmeister (I Band, §. 74 b) jährlich an die Staats-Kasse bezahlt wird, ist mir nicht bekannt geworden. Allgemein bekannt ist aber, daß in unserem Lande die Posttaxe sehr mäsig und weit geringer ist, als in anderen Theilen Deutschlands (c). — Da in dem Postvertrag kein Freithum für Gelder stipulirt worden, so muß auch von allen öffentlichen Geldern ohne Unterschied Porto entrichtet werden. (d); die Postscheine über Versendung landesherrlicher Gelder und Akten werden unentgeltlich ausgefertigt (e).

Uebrigens s. von dem Postfreithum in Beziehung auf den Staastdienst §. 95, und von den übrigen Verhältnissen der Postanstalt §. 277.

(b) Nach der, hiedurch aufgehobenen Verordnung vom 31sten May 1810, § 11. Z. 67, mußten die Salpetersieder Gewerbsteuer bezahlen.

(a) Landgraf Heinrich I. wieß im Jahre 1279 Renten auf sein Einkommen aus dem Schlagschatze an. Estor, origin. jur. publ. Hass. lib. III, cap. 51, not. E. Landgraf Herrmann verpachtete im Jahr 1382 die Münze; der Pachter mußte ihm sein Geld unentgeltlich prägen, und überdas von jeder Mark Silber, die er sonst noch ausmünzte, eine Abgabe entrichten. Hirsch-Münzarchiv, 7ter Theil, S. 91.

(b) Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen. S. 14.

(c) Hierüber haben insbesondere diejenigen, welche ihre Korrespondenz mit Einwohnern des Herzogthums Westphalen nach der Mitte des Jahres 1816 fortsetzten, Erfahrungen zu machen Gelegenheit gehabt.

(d) Kommunikat der Oberpostinspektion an das Oberforstkolleg vom 11ten Jun. 1808. Ausschreiben des letztern an die Hauptforstrechner von 21ten Jun. 1811.

(e) s. Kommunikat der Oberpostdirektion an das Oberforstkolleg vom 31ten May 1804. Diese Einrichtung bestehet auch noch jezt.

Digitized by Google

X) Das Strafen-Regal. — „In Erwägung, daß das Meßgeleit, welches in vergangenen Jahrhunderten und unter ganz verschiedenen Umständen aufgekommen, mit dem Geiste der Zeit, einem freien Handelsverkehr und den gegenwärtigen Staatseinrichtungen und Verhältnissen nicht mehr vereinbarlich ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog; gnädigst zu verordnen geruhet, daß dasselbe ohne Unterschied, wo es in Allerhöchstdero Staaten dermalen noch fortbesteht, gänzlich abgeschafft seyn, und die zeither von den durchreisenden Handelsleuten deßhalb entrichteten Geleitsgebühren nicht weiter erhoben werden sollen.“ (f)

Die Chausseen werden auf Kosten des Staats angelegt und unterhalten. Die Chaussee-Gelder, welche für den Gebrauch dieser Kunststrasen von dem Reisenden bezahlt werden müssen, (§. 271 ff.) werfen aber keinen reinen Ertrag für die Staats-Kassen ab; diese schießen vielmehr noch jährlich gewisse Summen aus dem Ertrag der Zölle zu, um die Chaussee-Kasse zur Fortsetzung des Baues in Stand zu setzen (g). Ueberdas müssen zur Bestreitung dieser Kosten noch besondere Steuern erhoben werden. s. oben §. 196.

§. 215.

XI) Abgaben für die Erlaubnis Gewerbe zu treiben. — Eine unbeschränkte Gewerbfreiheit besteht in unserem Staate nicht. Ein großer Theil der Gewerbe ist zünftig; zur Betreibung der meisten übrigen, mit Ausnahme des Ackerbaues, muß auch von Denjenigen, die im Lande sich häuslich niedergelassen haben, erst noch eine besondere obrigkeitliche Erlaubnis — eine sogenannte Concession — ausgewirkt werden, wofür besondere Abgaben zu entrichten sind.

A) Das Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Justiz- und Renteibeamten vom 22ten März 1809 enthält unter andern: „Das Fayence- und Brezelspiel soll nicht wieder als Monopol begeben, sondern darüber an Inländer Kon-

(f) Verordnung vom 25sten November 1810. Z. 144. Die Einwohner der Souveränetäts-Lande waren, als nunmehrige Großherzogliche Unterthanen, schon früher von Entrichtung der Geleitsgebühren befreiet worden. Ministerialrescript an die Regierungen und die Organisations-Kommissionen zu Darmstadt und Gießen vom 1sten September 1817.

(g) Ministerialrescripte an die Hofkammern vom 13ten Jänner 1804 und 9ten März 1812.

Digitized by Google

ceſſionen, gegen jährliche 5 fl. Kenceſſionsgeld, unter der Beſtimmung ertheilt werden, daß der Konceſſioniſt, bey Verluſt ſeines Rechts, kein anderes als inländiſches Fayence und im Lande verfertigtes Weißgut führen darf; worauf die Juſtizbeamten beſonders zu ſehen haben. — Das Zinngieſen- Blech und Drathbeſtand ſollen ganz frei gegegeben werden; jedoch blos an Inländer. Ausländern ſoll daſſelbe ganz unterſagt ſeyn. — Die Monopolien des Potaſchen-Aufkaufs und Kalcinirens ſollen ceſſiren, und nur das lezte Gewerbe gegen ein mäſiges jährliches Konceſſionsgeld jedem dazu Luſttragenden geſtattet, der Aufkauf aber ganz frei gelaſſen werden — Der Handel mit inländiſchem Töpfergeſchirr ſoll, eben ſo wie der eigentliche Handel mit gebranntem Kalk, ganz frei gegeben; dagegen ſoll der Handel mit ausländiſchem Töpfergeſchirr, inſofern als den Unterthanen durch ein Verbot deſſelben die Acquiſition dieſes Artikels im Inlande zu ſehr erſchwert ſeyn würde; gegen ein zu regulirendes mäſiges Konceſſionsgeld verſtattet werden."

B) Die Trankſteuer-Verordnung vom 7ten Junius 1809 enthält Beſtimmungen über die Konceſſionen, welche zum Weinhandel, Brantweinbrennen, Bierbrauen, Verzapfen der Getränke aller Art, zum Betrieb der Gaſtwirthſchaft erforderlich ſind, ſ. oben, §. 198. II. III. VI. VII. VIII.

C) Unter dem 29ten Januar 1810 reſcribirte die Hofkammer zu Gießen den Hoheitsbeamten: „Es ſey höchſten Orts verordnet worden, daß, zur Befolgung gleichförmiger Grundſätze in den Souveränetäts- und Domänenlanden, auch in erſteren die Begebung der Gewerbe als Monopol nicht mehr ſtatt finden, ſondern zu deren Betreibung den qualificirten Inländer Konceſſionen ohne Erkluſive ertheilt werden ſollten, welches, der höchſten Deklaration zu Folge, den Standes- und adelichen Gerichtsherren einem jeden für ſeinen Bezirk zukomme." ſ. oben §. 64.

D) Verordnung vom 31ten May 1810. (Z. 67): „Ueber die Befugnis zur Betreibung der nicht zünftigen Gewerbe, deren Erwerbung und die davon zu entrichtenden Abgaben, haben bisher in Unſern Provinzen Starkenburg und Heſſen mancherlei Ungleichheiten beſtanden, namentlich ſind verſchiedene Gewerbe als Monopolien betrieben, wovon mehrere bey der jetzigen Staats-Einrichtung dem Wohle des Ganzen nicht mehr zuträglich ſind, bey verſchiedenen anderen Gewerben wurden ungleichförmige Konceſſionsgelder, oder Patentſteuern entrichtet, die mit der Steuerverfaſſung in gedachten beyden Provinzen nicht harmoniren, und andere endlich wurden ohne alle Konceſſion und beſondere

Digitized by Google

Abgabe (ausschlieslich der Gewerbssteuer) von Jedermann nach Belieben frei betrieben. (a)

Um die hierin bestehenden hauptsächlichen Ungleichheiten alsbald zu heben, wird, bis zur Erscheinung einer bevorstehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmung über die Befugnis und deren Erwerbungsarten zur Betreibung sämtlicher Gewerbe (b), hierdurch folgendes verordnet:

1) Hinsichtlich aller zünftigen Gewerbe hat es bey den bisher in den Domanial- sowohl als Souveränetäts-Aemtern bestandenen Einrichtungen und Abgaben noch zur Zeit auch fernerhin sein Bewenden.

2) Eben so lassen Wir bey denjenigen nicht zünftigen Gewerben, welche bisher von Jedermann ohne alle Konzession frei betrieben werden konnten, die leitherige Gewerbsfreiheit auch noch fernerhin bestehen.

3) Es versteht sich jedoch von selbst, daß sowohl die §. 1 u. 2 bezeichneten, als im folgenden §. §. bezeichnet werdenden Gewerbe nach den vorliegenden Steuer-Verordnungen mit dem geeigneten Steuer-Kapital belegt werden.

4) Hinsichtlich derjenigen Gewerbe, zu deren Betreibung eine Konzession erfordert wird, muß diese Konzession von allen in den Domänen-Aemtern angesessenen Unterthanen bey Unsern Hofkammern, von den in den Souveränetäts-

---

(a) In den älteren Verordnungen mancher deutschen Länder, wodurch gewisse Gewerbe zu Monopolien gemacht wurden, oder der Betrieb auf solche Personen beschränkt worden ist, die dazu eine besondere Konzession ausgewirkt haben, wird meistens als Beweggrund angeführt, daß es wegen des gemeinen Besten nöthig sey, die Betreibung dieser Gewerbe nicht Jedermann zu gestatten. Das Wahre der Sache bestand aber darin, daß das Monopol und die Konzession Geld einbrachten, ohne daß es nöthig gewesen wäre, den verhaßten Namen: Steuer, zu gebrauchen. Die ältern Finanzmänner waren unerschöpflich in Erfindungen, wenn es darum galt, denjenigen Kassen, worüber die Regierungen ohne Konkurenz der Landstände verfügen konnten, ein Einkommen zu verschaffen. Der größte Theil der nutzbaren Regalien zweiter Klasse (§ 211) und der Gewerbsmonopolien ist auf diese Art entstanden.

(b) Dieses Gesetz ist noch nicht erschienen. Daß es möge erlassen werden, ist zu wünschen; denn noch immer enthält unsere bestehende Gesetzgebung manche Bestimmungen, die blos in den ältern Finanzverhältnissen ihren Grund haben, und mit denselben hätten aufhören sollen, da sie mit den geläuterten Grundsätzen der Staatswirthschaft in Widerspruch stehen.

Digitized by Google

Aemtern angesessenen Unterthanen aber, nach Maasgabe Unserer Deklarationen über die standesherrlichen und ritterschaftlichen Verhältnisse, bey den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren nachgesucht werden.

5) Für diese Konzession ist ein einmaliges beym Empfang der Konzessions-Urkunde zu erlegendes Konzessionsgeld (ohne weitere Nebensporteln) entweder an Unsere Hofkammern, oder an die Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren zu entrichten.

Die Größe dieses Konzessionsgeldes wird, so weit es noch nicht geschehen, gesetzlich festgesetzt werden. Die Einnahme davon ist von dem Rentamte des Ortes, wo der Konzessionist wohnt, zu verrechnen.

6) Diesemnach fallen für die Zukunft die jährlichen Konzessionsgelder oder Patentsteuern hinweg (c), worunter jedoch diejenigen jährlichen Abgaben nicht verstanden sind, welche für die vom Staate überlassene Benutzung von Regalien entrichtet werden.

7) Unter diejenigen Gewerbe, worüber bey der einschlägigen Behörde gegen Entrichtung der daneben gesetzten Taxe eine Konzession nachgesucht werden muß, gehören nebst anderen (d) folgende:

(c) Dieses wurde noch ausdrücklich erklärt rücksichtlich der Konzessionsgelder für die Erlaubnis, Roßmühlen zu betreiben; die Roßmüller haben blos das ihnen angesezte Gewerb-Steuerkapital zu versteuern, s. §. 182, Note d). Publikandum der Hofkammer zu Darmstadt vom 9ten August 1816. Z. 99. — Jährliche, oder auch nach Tagen berechnete Konzessionsgelder werden blos von den Hausirern entrichtet. s. unten, lit. E.

(d) Welche Gewerbe hierunter in den einzelnen Landestheilen gehören, ist mir nicht bekannt geworden. In einem Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen vom 16ten December 1811, worin den Hoheits- und Rentbeamten bekannt gemacht wird, es sey zur Beförderung der Geschäfte beschlossen worden, daß die Ertheilung gewisser genannter Konzessionen durch einen Ausschuß aus diesem Collegio besorgt werden solle, an welchen also die Berichte darüber einzuschiken seyen, werden, ausser solchen Konzessionen, wovon oben im Text die Rede ist, noch genannt: Fayence- und Bretzelspiel, Potaschenbrennen und Potaschenkalciniren. Wahrscheinlich muß aber noch zu manchen andern eine Konzession nachgesucht werden. In einem Verzeichnis der Rubriken, unter welchen die Einnahmen in den Renteirechnungen der Provinz Hessen vorkommen, aus dem Jahr 1814, finden sich, ausser den direkten Steuern, unter der Rubrik: indirekte Einnahmen, unter andern noch: Ziegel- Kalk- und sonstige Brennöfen, Potaschenhandel, Kaffeeschenk, Billard, Garküchen, Kegelbahnen, Kupfer- und Blechhandel, Musikspiel, Rasiren und Schröpfen, Schieferdecker.

Digitized by Google

Der Viehschnitt (e)	3 fl. — kr.
Das Kesselflicken	3 fl. — kr.
Das Scheeren und Messerschleifen	2 fl. — kr.
Der Pechhandel	4 fl. — kr.
Ein Kramhandel	5 fl. — kr.
Hausiren mit Waaren aller Art	4 fl. — kr.
Der Trödelhandel	1 fl. 30 kr.
Hausiren mit altem Eisen.	1 fl. 30 kr.

Die jetzt genannten Gewerbe können nur an Inländer verliehen werden, nur in Betreff der ausländischen Hausirer behalten wir Uns vor, nächstens eine besondere Verordnung zu erlassen.

Das Gewerbs-Kapital vom Pechhandel, Krämerei, Hausiren mit Waaren, Handel mit altem Eisen und Trödelhandel wird nach Abschnitt IV. §. 5. der Verordnung vom 15ten Julius 1808 (N. 13. Unserer hiesigen Zeitung vom Jahre 1808) bestimmt. Das Gewerbs-Kapital aber vom Viehschnitt und Kesselflicken wird, wie für die zweite Klasse der Handwerke, und das vom Scheeren- und Messerschleifen wie für die dritte Klasse der Handwerke bestimmt. (f)

8. Wenn Personen die Konzession zu Betreibung der oben §. 7. genannten Gewerbe entweder bey den Hofkammern, oder den Standes- und Patrimonialgerichtsherren ausgewirkt haben; so dürfen sie solche, so weit deren Natur es gestattet, in der ganzen Provinz, worin sie wohnen, treiben.

In sofern jedoch in den Domänen-Aemtern über einige dieser Gewerbe noch ausschließliche Zeitbestände existiren, so können die zu solchen Gewerben von den Standes- und Patrimonialgerichtsherren ertheilt werdenden Konzessionen bis zum Ablauf jener Bestände nur auf die einzelnen Standes- und Patrimonialgerichtsherrlicher Bezirke und auf die übrigen Domänen-Aemter, worin keine ausschließliche Zeitbestände mehr vorhanden sind, sich beziehen:

(e) Das oben, unter lit. A, angeführte Ausschreiben der Gießer Hofkammer enthält auch noch „daß 1) es Jedermann verstattet ist, sein eigenes Vieh ohne Konzession zu schneiden, und daß 2) die Konzessionen blos solchen Leuten sollen ertheilt werden, die sich über ihre Geschicklichkeit gehörig ausweisen, und, wenn sie nicht im Lande selbst angesessen, doch Kaution darin stellen.“ — Da eine Konzession nöthig ist, um Bier zum eigenen häuslichen oder Oekonomiebedarf sich brauen zu dürfen §. 198. XV), so war die Bestimmung unter 1 nicht überflüssig.

(f) Mit demjenigen, was in dieser Verordnung über die Klassificirung der Gewerbe in Bezug auf die Gewerb-Steuerkapitalien vorkommt, ist §. 182, Note (b) zu vergleichen.

Digitized by Google

Alle Erbverpachtungen von Gewerben dieser Art und die dafür stipulirte Leistungen hören auf.

9) Unter die §. 2. bezeichneten freien Gewerbe soll in Zukunft auch das Aschensammeln und Hanfhecheln überall gerechnet werden, so daß kein Inländer zu deren Ausübung einer Konceſſion bedarf.

Das Gewerbs-Kapital von Aschensammeln ist nach Abschnitt IV. §. 5. der Verordnung vom 15ten Jul. 1808, und das Hanfhecheln wie für die dritte Klasse der Handwerker zu bestimmen.

Das bestehende Verbot der Ausfuhr der Asche ins Ausland bleibt in seiner bisherigen Kraft.

10) Die in Gefolge des §. 4 von den Standes- und Patrimonialgerichtsherren ertheilt werdenden Konceſſionen bedürfen in Zukunft der Bestätigung Unserer Regierungen nicht. ſ. aber §. 64. lit. H.

Die Standes- und Patrimonalgerichtsherren dürfen aber, eben so wie Unsere Hofkammern, Niemanden eine nachgesuchte Konceſſion zu einem Gewerbe ohne hinlängliche Ursache, abschlagen, widrigenfalls den Unterthanen unbenommen bleibt, ihre Beschwerdeführung dagegen bey Unsern Regierungen anzubringen. (g)

Uebrigens wird jedem Unterthanen, der eine Gewerbs-Konceſſion ausgewirkt hat, zur Verbindlichkeit gemacht, solche dem Steuerperäquator des Bezirks vor oder bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben vorzulegen. Die Unterlassung dieser Verbindlichkeit wird mit dem zehnfachen Ansatze des Gewerbsteuer-Kapitals für die nächsten 5 Jahre bestraft.

11) Die Gewerbe des Salpetergrabens (h), Lumpensammelns und Schornsteinfegens sollen fernerhin aus Staats- und polizeilichen Rücksichten, als Monopolien, die jedoch nur an Inländer begeben werden sollen, behandelt, und können

---

(g) Nach welchen Grundsätzen haben die Regierungen zu entscheiden, ob eine nachgesuchte Konceſſion ohne hinlängliche Ursache verweigert worden sey? Hierüber sollte es nicht an gesetzlichen Bestimmungen mangeln. Es handelt sich in solchen Fällen von den wichtigsten Angelegenheiten des einzelnen Staatsbürgers, und man kann nicht behaupten, daß die Gesetzgebung seine Rechte gegen Willkühr gesichert habe, so lange es von den individuellen Ansichten des Personals der Regierungen abhängt, ob er dieses oder jenes Gewerbe, das weder zünftig, noch im Allgemeinen verboten ist, treiben dürfe oder nicht.

(h) S. hierüber §. 214 b.

Digitized by Google

daher nur von dem Souverän ertheilt werden. Das nämliche soll auch in denjenigen Aemtern und Landestheilen statt finden, wo diese Gewerbe etwa bisher nicht monopolisirt gewesen sind.

Es versteht sich dabey von selbst, daß diejenigen Personen, welchen dieses Gewerbe zu treiben vom Staate erlaubt wird, auch das geeignete Gewerbs-Kapital zu versteuern haben, und zwar ist das Gewerbe vom Salpetergraben und Lumpensammeln nach Abschnitt IV §. 5. der Verordnung vom 15ten Julius 1808, und das vom Schornsteinfegen wie für die 2te Klasse der Handwerker zu bestimmen.

Uebrigens bleibt das unterm 10ten Februar 1809 (N. 25. Unserer hiesigen Zeitung vom Jahre 1809) wegen Ausfuhr der im Lande gesammelt werdenden Lumpen ins Ausland, ergangene Verbot in seiner Kraft." (i)

E) Verordnung vom 6ten Junius 1810. (Z. 70): „Für die Beförderung des Handels zur Bequemlichkeit der Unterthanen, haben Wir über das Hausiren mit Krämer- und Gängler-Waaren, mit welchen das Hausiren durch Unsere bestehende vordere Verordnungen nicht untersagt ist, folgendes für Unsere Provinzen Starkenburg und Hessen zu verordnen geruhet:

(§. 1). Alle über das Hausiren mit solchen Waaren bisher bestandene Vorschriften, Observanzen und Verpachtungen, werden hierdurch aufgehoben und wird jedem Unserer in besagten Provinzen wohnenden Unterthanen, wie auch jedem

---

(i) Diese Verordnung setzt auf die Ausfuhr der Lumpen, für jeden Fall, eine Strafe von zehn Thalern, wovon 1/3 dem Anbringer, das übrige der Staatskasse zufällt. In der Provinz Hessen sollen überdas die bey der Ausfuhr ergriffenen Lumpen konfiscirt werden; nach der Verordnung vom 19 Januar 1811. Z. 10, welche noch weiter enthält, daß in dieser Provinz das Lumpensammeln nicht weiter verpachtet, sondern Jedermann zum Absatz auf den inländischen Papiermühlen gestattet seyn soll: doch muß der Lumpensammler mit einem Paß von der Regierung und mit einem Patent von der Hofkammer versehen seyn, für letzteres sind, wenn er sich in der ersten Hälfte des Steuerjahrs meldet, 5 fl., und wenn er sich in der zweiten Hälfte meldet, 2 1/2 fl. zu entrichten. Nach Erlegung dieser Patentgebühr ist er befugt, in der ganzen Provinz Lumpen einzusammeln, ohne daß ihm deßhalb eine weitere Konzessionsabgabe abgefordert werden kann. Doch sind hiervon diejenigen Gegenden ausgenommen, worin ein Papierfabrikant das Privilegium des alleinigen Lumpensammlens vorhin titulo oneroso erworbn hat, als wobey es verbleibt.

Digitized by Google

Ausländern k), unter hiernach stehenden Erfordernissen, das Feiltragen und Verkaufen der gedachten Waaren in der einschlägigen Provinz auf alle Werktage erlaubt.

(§. 2). Jeder Unserer Unterthanen dieser Provinzen, der von solcher Erlaubnis Gebrauch machen will, muß bey Unserer Hofkammer der einschlägigen Provinz um eine Erlaubnisurkunde nachsuchen, und zahlt nebst den bestimmten Taxen und Ausfertigungs-Gebühren jährlich Zehn Gulden voraus (l), welche Urkunde aber ihm nicht anders, als nach eingezogenem officiellen Bericht über seinen unbescholtenen Lebenswandel zu ertheilen ist.

Es wird jedoch unter dem Hausiren nicht begriffen, wenn ein Handelsmann in seinem Wohnort entweder bestellte Waare in die Häuser bringt, oder in denenselben seine Waare anbietet und verkauft.

(§. 3). Jeder Ausländer, der diesen Handel in einem Unserer Domänenämter besagter Provinzen treiben will, muß dem einschlägigen Justizbeamten, und in Städten, wo eine Polizeideputation niedergesetzt ist, dieser seine Legitimation vorlegen, nach deren Prüfung ihm ein gestempeltes Attestat gegen Erlegung von Zwei Kreuzer für den Stempel dahin ausgestellet wird, daß ihm Hausirscheine ertheilt werden können. Dieses Attestat hat er sofort dem einschlägigen Rentbeamten zu übergeben, welcher, unter dessen Einbehaltung, ihm für jeden Tag, an welchem er hausiren oder in seiner Wohnung feil haben will, einen besondern Hausirschein, gegen Erlegung von vier und zwanzig Kreuzern für jeden, zu ertheilen hat. Dieser Hausirschein soll gedruckt, gestempelt und von dem ausstellenden Rentbeamten der Name des Hausirers nebst

---

(k) Durch die Verordnung vom 10ten Decemb. 1810, Z. 150, wurde das Hausiren der Ausländer mit erdenem Geschirr, Porzellan, erdenen Tabakspfeifen und Zunder, verboten. Nach Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen vom 9ten December 1811 und 26sten August 1812 soll, in vim retorsionis, den Gänglern aus dem Königreich Westphalen und den Juden aus dem Herzogthum Nassau, ausser den Jahrmärkten, jenen gar kein Handel, diesen kein Handel mit Ellenwaaren gestattet werden.

(l) Die Unterthanen, welche Hausirkonzessionen lösen, haben weiter nichts, als das in der Verordnung vom 6ten Junius 1810 bestimmte Konzessionsgeld von 10 fl. jährlich, nebst den darauf bestimmten herrschaftlichen Taxen, an die Rentbeamten zu bezahlen. Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 21sten September 1811, Z. 118.

Digitized by Google

nebst dessen Wohnort, dem Tag der Woche und des Monats, samt dem Jahr, und zwar auch beyde letztere mit Buchstaben, eigenhändig ein- und der Schein unterschrieben seyn. Falls aber ein Ausländer in einem Hoheitsbezirk Unserer Souveränetätslande diesen Handel treiben will, so muß er seine Legitimation Unserm einschlägigen Hoheitsbeamten vorlegen, der ihm sofort nach vorgängiger Prüfung derselben, gegen Erlegung von zehn Kreuzern für diese Prüfung und von vier und zwanzig Kreuzern für jeden Tag, die vorschriftsmäßige Konceſſions-Scheine zu ertheilen hat.

(§. 4). Diejenigen Ausländer, welche auf den bestimmten Jahrmarkttagen in ihrem Stand und öffentlichen Plätzen oder in ihrer Wohnung feil haben, bedürfen keiner Hausirscheine, wenn sie aber ihre Waaren herumtragen, oder auf den Strasen feilbieten und verkaufen, auch wenn sie vor oder nach den bestimmten Jahrmarkttagen öffentlich feil haben, oder mit ihren Waaren hausiren wollen, müssen sie das erforderliche Attestat und die Konceſſionsscheine nächstvorstehendem §. gemäs lösen, nur daß ihnen letztere für die bestimmten Jahrmarkttage selbst unentgeltlich ertheilt werden sollen.

(§. 5). Wer gegen diese Verordnung handelt, ist in eine Strafe von zwanzig Reichsthalern für jede Uebertretung oder jeden Tag derselben verfallen, und der Anbringer eines solchen Frevels erhält von dieser erkannt und eingenommenen Strafe den dritten Theil.

Kann der Frevelnde das Geld nicht erlegen, so muß er nach Befund körperlich gezüchtiget, und, falls er ein Ausländer, mit einem Laufpaß unter der Bedrohung ausgewiesen werden, daß, wenn er die vorgeschriebene Route nicht einhält, oder sich wieder auf Hausiren betreten läßt, er als Vagabund in das Zuchthaus werde gebracht werden.

Anbey wollen Wir, um allem heimlichen Verkauf durch Unberechtigte vorzubeugen, daß bey einer Strafe von zehen Reichsthalern, die Wirthe oder Hauseigenthümer oder Bewohner keinem Unberechtigten den Verkauf in ihren Häusern Wohnungen an solchen Tagen gestatten sollen, für welche ein Hausirschein oder eine Konceſſionsurkunde von Unserer einschlägigen Hofkammer erforderlich, die sie sich von denen, die Waaren feil bieten wollen, vorzeigen zu lassen haben.

(§. 6). Die durch diese Verordnung gestattete Handelsfreiheit soll übrigens weder durch Zunftzwang, noch durch Handwerksgebräuche beschränkt werden."

Digitized by Google

F) Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 9ten Decemb. 1811 (Z. 154.). „Es sind über die, die Einholung der Handelskonceſſionen und Hauſir-Erlaubnisſcheine betreffenden, in Nr. 67 und Nr. 70 der Großherzoglichen Zeitung vom Jahr 1810 enthaltenen, beiden Verordnungen mehrere Zweifel entſtand en und darüber Anfragen bey uns geſchehen, worauf nunmehr nachfolgende nähere Beſtimmungen ertheilt werden:

I) In Anſehung der inländiſchen Handelsleute und Krämer, und zwar

A) ſolcher Krämer, welche im Wohnort einen Handel oder Kram zu betreiben willens ſind.

1) Ein jeder nicht zünftige Handelsmann und Krämer muß zu Betreibung ſeines Handels oder Krams an ſeinem Wohnorte eine Handels- und Krämereikonceſſion auslöſen, und dafür ohne weitere Sporteln nur ein einmaliges Konceſſionsgeld mit Fünf Gulden abführen.

Dieſe Handels- und Krämereikonceſſionen müſſen in den Domänenämtern bey der Großherzoglichen Hofkammer, in den Souveränetätslanden aber reſp. bey den Standes- und Patrimonialgerichtsherren nachgeſucht werden, und darf — bevor ſelbige ertheilt ſind — kein Kramladen errichtet, und keine Krämerei getrieben werden. Auch iſt ein jeder mit dieſer Konceſſion verſehen werdende Handelsmann und Krämer ſchuldig und verbunden, die erhaltene Konceſſion ſogleich dem einſchlägigen Großherzoglichen Steuerperäquator vorzuzeigen.

2) Von Auslöſung dieſer Handels- und Krämereikonceſſionen ſind jedoch die in den Schutz aufgenommenen Juden befreit, indem ſie dafür ihr Schutzgeld bereits entrichten.

B) Solcher Krämer, welche in der Provinz hauſiren gehen wollen.

3) Derjenige inländiſche Handelsmann oder Krämer aber, welcher mit ſeiner Waare in der Provinz hauſiren gehen will, muß einen beſonderen Hauſir-Erlaubnisſchein bey Großherzoglicher Hofkammer auslöſen, und dafür bis auf anderweite Verordnung Drei Gulden fünf und vierzig Kreuzer an Sporteln und für Stempelpapier ſogleich erlegen, im Uebrigen aber jährlich Zehn Gulden für dieſe Hauſirerlaubnis zum Voraus bezahlen. Der Konceſ-

Digitized by Google

ſionirte iſt ſo lange zu Vorausbezahlung der jährlichen 10 fl. verbunden, als er den Hauſir-Erlaubnisſchein in Händen hat. Nur durch Zurücklieferung dieſes Scheins an den Rentamtmann kann er ſich von dieſer Verbindlichkeit befreien. Bereits geleiſtete Vorausbezahlung wird vom Rentamt nach Verhältnis der Zeit blos dann vergütet, wenn der Konceſſionirte geſtorben iſt, und von ſeinen Erben der Erlaubnisſchein zurückgeliefert wird.

4) Es haben ſich diejenigen Handelsleute und Krämer, welche dergleichen Hauſir-Erlaubnisſcheine zu erhalten wünſchen, und die ſchuldigen Präſtanden abzuführen ſich vermögend erachten, zeitig bey den einſchlägigen Großherzoglichen Rent- oder Hoheitsbeamten zu melden, und durch dieſelben die Hauſir-Erlaubnisſcheine auswirken zu laſſen.

5) Die Handelsleute und Krämer müſſen dieſe Hauſir-Erlaubnisſcheine immer bey ſich führen, und im Original an denjenigen Orten, in denen ſie hauſiren wollen, den Großherzoglichen Beamten, Schultheißen oder Zöllnern vorzeigen.

6) Dieſe nach gleich vorſtehendem §. ertheilt werdende Hauſirerlaubnißſcheine beſchränkten ſi blos auf die hieſige Provinz, und können nicht auf das Fürſtenthum Starkenburg oder auf das Herzogthum Weſtphalen ausgedehnt werden. Die Krämer und Händler der Provinz Heſſen, welche in dieſen beiden Provinzen hauſiren gehen wollen, ſind vielmehr verbunden, bey den einſchlägigen Großherzoglichen Hofkammern beſondere Hauſir-Erlaubnisſcheine auszulöſen; woraus dann auch hervorgeht, daß die Krämer und Handelsleute der Provinzen Starkenburg und Weſtphalen, wenn ſie in der hieſigen Provinz hauſiren gehen wollen, auch bey der hieſigen Hofkammer den erforderlichen Hauſir-Erlaubnisſchein auszulöſen haben.

7) Die Inländer, welche ihre ſelbſt fabricirte Waaren hauſiren tragen wollen, ſind zur Auslöſung vorbemerkter Hauſir-Erlaubnißſcheine ebenwohl verbunden. (m)

(m) Den Blankenſteiner Amtsunterthanen iſt höchſten Orts, hinſichtlich ihres Handels mit geſtrickten Strümpfen innerhalb der Provin Heſſen, die Befreiung von Löſung der Hauſirſcheine höchſten Orts bewilligt worden; doch müſſen ſie mit gültigen Päſſen verſehen ſeyn. Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Juſtiz-, Hoheits- und Rentbeamten vom 27ten Auguſt 1813.

Digitized by Google

8) Die in den Schutz aufgenommenen Juden sind — wenn sie aufferhalb ihres Domicils hausiren gehen — gleich andern Unterthanen, ebenwohl verbunden, die verordneten Hausir-Erlaubnisscheine auszulösen, und die gesetzlichen Abgaben abzuführen. An unrecipirte Juden und ledige Judenbursche werden aber dergleichen nicht ertheilt.

II) In Ansehung der Ausländer, welche im Staat hausiren gehen wollen.

9) Ein jeder Ausländer, welcher in der Provinz Hessen hausiren gehen will, muß vor allen Dingen in den Domänenämtern bey den resp. Polizeideputationen und Justizämtern, in Souveränetätslanden aber bey den Hoheitsämtern sich melden, diesen seine Legitimation vorlegen, und von denselben ein Attestat gegen Zahlung von 12 Kreuzern, incl. Stempel, zu erhalten suchen, daß ihm ein Hausirzettel ertheilt werden könne. In den Souveränetätslanden erhält er dann auch sogleich vom Hoheitsbeamten den Hausirzettel, in den Domänenämtern aber muß er sich mit der amtlichen Legitimation bey dem einschlägigen Rentbeamten melden, und von diesem den Hausirzettel auslösen.

10) Für den Hausirzettel wird — jedoch ohne alle weitere Kosten, und mit Einschlus des Stempels — vier und zwanzig Kreuzer per Tag bezahlt, und muß für einen jeden Tag ein besonderer Hausirzettel gelöst, und dafür jedesmal 24 Kreuzer bezahlt werden.

11) Die Ausländer, welche hausiren wollen, und sich bey den Justizbeamten, in deren Amtsbezirk sie hausiren gehen wollen, gehörig legitimirt — und ein Attestat zu Erhaltung der Hausirzettel erhalten haben, können sich ein ganzes Jahr lang dieses justizamtlichen — bey den Rentämtern niederzulegenden — Attestats in dem nemlichen Amt bedienen, um von den Rentämtern die erforderlichen täglichen Hausirzettel zu erhalten, wornach es also nicht nöthig ist, in dem Laufe dieses Jahrs bey jeder einzelnen Hausirveranlassung ein und ebendesselben Krämers von neuem Attestate bey den Justizbeamten auszulösen.

(a) Das nemliche, was dieser §. 11 enthält, wurde noch insbesondere für die Provinz Starkenburg bekannt gemacht. Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 2ten September 1811. Z. 118.

Digitized by Google

III) Allgemein wird noch weiters bemerkt,

12.) daß die Krämerzünfte, welche bisher hin und wieder gewisse Antheile an dem Hausirgelde gehabt, diese ferner nicht mehr beziehen können, und daß

13.) wenn mehrere Associés, jeder besonders, hausiren geht, auch jeder besonders die Abgabe entrichten muß, welches indessen bey denjenigen Gänglern nicht Platz greift, welche sich blos von ihren Knechten die Waaren nachtragen lassen.

14.) Der Zoll muß nach wie vor besonders abgeführt werden, und ist unter vorbemerkten Abgaben nicht begriffen.

Zuletzt ist

15.) jeder inländischer, so wie jeder fremder Krämer, welcher hausiren geht, verpflichtet, den resp. Hausir-Erlaubnißschein und Hausirzettel dem Ortsschultheisen und Zöllner vorzuzeigen, und in sofern ein Zollbereuter, Visitator, Landdragoner, Landschütze, oder der Amts- oder Rentamtsdiener den resp. Hausir-Erlaubnisschein und Hausirzettel einzusehen verlangt, auch diesen selbigen zu zeigen."

G.) Ein Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rent- und Hoheitsbeamten vom 9ten December 1811, enthält unter andern: 1) Das jährliche Hausir-Erlaubnisgeld für Inländer fängt von dem Tage an zu laufen, an welchem der Schein bey der Hofkammer expedirt worden ist. 2) Bey inländischen Gänglern, deren ganzer Kram von sehr geringem Belang ist, und einen kärglichen Verdienst auswirft, wie namentlich Schwefelholz- und Zunderhändler, Besenbinder, Korbmacher „u. s. w.", soll von Erhebung eines Hausir-Erlaubnisgeldes abstrahirt, jedoch die vorschriftsmäßigen Hausir-Erlaubnisscheine, gegen Zahlung der Sporteln und des Stempelpapiers, ausgelößt werden. 3) Da die Hausirzettel, die Ausländer erhalten, für jeden Tag ausgegeben werden, so muß in jedem Zettel der Tag deutlich und mit starker Schrift eingeschrieben seyn. Wenn ein Krämer auf mehrere Tage zugleich Hausirzettel verlangt, so sind die folgenden Tage genau zu bezeichnen, und der Krämer ist aufmerksam zu machen, welcher Zettel auf den ersten, welcher auf den zweiten Tag u. s. f. lautet, damit er die zur Legitimation nöthig habenden Zeichen auf die folgenden Tage

Digitized by Google

zurück behalte 4). Zu den auf Jahrmärkten unentgeltlich ertheilt werdenden Konceſſionsſcheinen iſt kein Stempelpapier erforderlich.

H) Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Hoheits- und Rentbeamten vom 20ten April 1812: 1) Da die Abgabe für das Hauſiren der Inländer vom Tage der Expedition des Erlaubnisſcheins lautet (Lit. G. 1.), ſo dürfen die Beamten den Krämern keine Atteſtate geben, daß ſie ſich um das Hauſirpatent gemeldet hätten, deßhalb an die Hofkammer berichtet worden ſey, und ſie nun einſtweilen hauſiren könnten. 2.) Die Beamten ſollen genau darauf achten, daß nicht Juden, welche entweder blos Viehhandel treiben, oder wegen Armuth gar keinen Handel treiben können, für ſich Hauſirpatente erhalten, womit dann wohlhabende Juden, welche mehrere Knechte haben, zur Umgehung des Geſetzes, dieſe ihre Knechte im Lande herum ſchicken.

I) Die Hofkammer zu Gießen theilte unter dem 24ſten März 1813 den ſämtlichen Juſtizbeamten in den Domänenämtern, ſo wie in den ſtandesherrlichen und Patrimonialgerichten, die unter Lit. G. und H. genannten Ausſchreiben mit, zur Nachachtung, mit dem Bemerken, „daß dieſe Generalien ſich auf ſucceſſiv eingelangte authentiſche Beſtimmung gründen, und daß, nach gleicher Beſtimmung, die Verordnung über das Hauſiren auf den Verkauf von Viktualien, ſelbſt gegen Ausländer (wenn ſie mit den gehörigen Päſſen verſehen ſind), nicht ausgedehnt werden ſoll.“

M) Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die ſämtlichen Juſtizbeamten und Steuerperäquatoren vom 19ten März 1813: „Die Anfrage: ob die Handelsleute, die auſſer ihrem Wohnort Handel treiben, ſich Hauſirpatente ausgewirkt und das verordnete jährliche Hauſirgeld bezahlt haben, auch in ihrem Wohnorte mit einem Gewerb-Steuerkapital belegt werden dürfen? iſt dahin entſchieden worden: Da die konceſſionirten inländiſchen Hauſirer für den auswärtigen Handel das Hauſirgeld als Gewerbſteuer entrichteten, ſo verſtehe es ſich von ſelbſt, daß ihnen dafür nicht noch eine beſondere Gewerbſteuer angeſetzt werden könne, und daß daher nur der Handel, den ſie in ihrem Wohnorte treiben, und worauf ſich die Hauſirkonceſſionen nicht erſtrecken, mit einer verhältnißmäſigen Gewerbſteuer zu belegen ſey.“ (o)

(o) Hiernach trägt alſo ein ſolcher Hauſirer, da ihm wegen dieſes Gewerbes kein Steuerkapital

N) Durch die Verordnung vom 5ten Mai 1813. (Z. 56) wird der Handel mit Mehl, gerollter Gerste, Hirsen, Erbsen, Linsen und dergleichen, als Gegenständen des ersten Lebensbedürfnisses und der stärksten Landesproduktion, frei erklärt von den Beschränkungen, denen er bisher durch Gesetze oder Zunftartikel unterworfen war. Wer ihn blos in seinem Wohnorte treiben will, muß aber, wenn er keiner Zunft angehört, welche dieses Recht hat, die Konzession dazu bey der Hofkammer, oder resp. den Standesherren oder adelichen Gerichtsherren auswirken, und dafür ein einmaliges Konzessionsgeld von 1 fl. 30 kr. bezahlen. Will er aber mit diesen Artikeln ausserhalb seines Wohnorts hausiren gehen, so muß er den verordneten Hausirschein bey der Hofkammer auswirken, wofür blos Sporteln, aber kein jährliches Konzessionsgeld zu entrichten sind. Das Gewerbe muß gehörig versteuert werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften soll mit Konfiskation der Waare bestraft werden.

§. 216.

XII) Die neue Einrichtung, daß vom Personal der Landes- und Provinzialkollegien keine Sporteln bezogen werden (a), ist eine der wohlthätigsten, die

---

angesetzt wird, von dem Einkommen daraus weder zu den ausserordentlichen Staatslasten, noch zu den Amts- und Gemeindelasten etwas bey. S. aber §. 164 VII. und §. 285 (§. 1), auch §. 9 der Verordn. vom 31sten May 1813 (oben lit. D), wornach es wohl keinen Zweifel hat, daß von dem Gewerbe, was ausserhalb des Wohnorts getrieben wird, auch zu diesen Lasten beygetragen werden soll.

(a) s. I. Band, §. 35, Seite 16). — „Die Vidimationsgebühren der Sekretäre, die Akten-Evolutionsgebühren der Registratoren, die Kopialgebühren der Kanzlisten und Insinuationsgebühren der Kanzleidiener müssen, so wie die Sporteln dem Fiskus verrechnet werden." Ministerialreskript an alle Kollegien von 31ten Januar 1804. — Ein Ministerialreskript an das Hofgericht zu Gießen vom 7ten Februar 1804 enthält noch weiter, „daß die Relationsgebühren, die Gebühren bey Zeugenabhörung, für Einrichtung des Zeugenrotels, für die an die Anwälde erlassene Citationen, die Gebühren für Termine bey dem Aktenkompleturen, In- und Evolutionen und Urtheilspublikationen, die Siegelgebühren der Kanzleidiener, dem Fiskus verrechnet werden müssen. Alle bisherige Sportelbefreiungen cessiren für die Zukunft, und nur hinlänglich bescheinigte Armuth macht dabey eine Ausnahme." — „Von dem Personal der Schreibstube dürfen in keinerlei Sachen, auch nicht in Gnadensachen, den Supplikanten Schreibgebühren

Digitized by Google

getroffen werden konnten. Auch bey der Aemter-Organisation im Herzogthum Westphalen (§. 38) sind die Beamten auf ständige Gehalte gesetzt, und die Sporteln für die Staatskasse eingezogen worden. Das Nemliche geschah bey einigen neu angestellten Beamten in der Provinz Starkenburg. In der Folge haben aber in diesem Landestheil nicht nur diese, sondern auch alle übrige Beamten, welche neu angestellt wurden, den Genuß der Sporteln erhalten.

Im Allgemeinen die Sache betrachtet, ist es wohl vorzuziehen, wenn alle Staatsbeamten, mit Ausnahme mäsiger Diäten für auswärtige mit Aufwand verbundene Geschäfte, gar keine Gebühren für ihre Dienstarbeiten, sondern blos ständige Besoldungen erhalten. Der Staatsdiener gleiche keinem Lohnarbeiter, dem seine Arbeit stückweise bezahlt wird. Nur zu leicht wird durch Sporteln jenem zarten Pflichtgefühle geschadet, das den Staatsbeamten antreiben soll, Gutes zu wirken, ohne Rücksicht auf eigenen Vortheil, bey dem Manne, der täglich sich zu entschliesen hat, ob er vorzugsweise ein Geschäft vornehmen wolle, was besonders bezahlt wird, oder ein solches, wofür er keine besondere Bezahlung erhält; — oder ob das Geschäft, was bezahlt wird, nach Anzahl der einzelnen Arbeiten, aus denen es bestehen kann, weitläuftiger oder kürzer behandelt werden soll. Und zu welchen Bedrückungen der Unterthanen, besonders der minder gebildeten Klasse, hat nicht ein gewissenloser Staatsdiener, der Gebühren bezieht, durch Ueberschreitung der Sporteltaxen Gelegenheit.

Man wende nicht ein, daß die Partheisachen würden zurückgesetzt werden, wenn die Beamten dafür keine Sporteln bezögen. Durch Trennung der Justiz von der Administration (§. 37) würde der Vorwand der Faulen, durch zu mancherlei Geschäfte überlastet zu seyn, entfernt, und überhaupt der Geschäftsgang befördert werden. Wo ein lebendiger Geist über dem Staatsdienst waltet, da stockt überhaupt nicht leicht ein Rad im Getriebe, oder es kommt, wenn es auch etwa stockte, doch bald wieder in Bewegung.

Die Vorschriften über Sporteln und Gebühren werden, so wie bereits im Vorhergehenden zum Theil geschehen ist, bey Abhandlung der einzelnen Gegenstände, worauf sie sich beziehen, angeführt werden. Im Allgemeinen haben wir hier nur zu bemerken, daß für die Sporteln, welche bey dem Geheimen Mi-

---

abgenommen werden; die Hoheits- und Justizbeamten sollen es sogleich der Regierung anzeigen, wenn zu ihrer Kenntnis kommt, daß dagegen gehandelt wird. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an diese Beamten vom 12ten December 1815.

Digitized by Google

nisterium und den übrigen Administrativ-Kollegien in Partheï- und Gnadensachen vorfallen, noch die alten, im Ganzen sehr mäßigen (b) Taxen bestehen, und daß die neue Taxordnung für die Sporteln bey den Justizkollegien (c) so mäßige Ansätze enthält, daß diese Sporteln bey weiten nicht zureichen, den Aufwand zu bestreiten, der für die Staatskasse durch die Justizpflege entsteht (d). Dagegen sind die Sporteln, welche die Beamten zu beziehen haben, zwar nicht in den altheßischen Landen, wohl aber in mehreren neu hinzugekommenen Landestheilen so hoch, daß die zwar angekündigte (e), aber noch nicht erschienene neue Taxordnung, wenn sie diese hohen Sportelsätze minderte, eine große Wohlthat für die betreffenden Unterthanen seyn würde. (f)

Dann bedarf auch die Frage: in welchen Fällen sind Sporteln anzusetzen, und in welchen Fällen sind die Arbeiten und Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, als sogenannte Officialsachen, sportelfrei zu besorgen? einer allgemeinen Revision, damit hierbey, was gegenwärtig der Fall nicht ist, von allen Behörden nach den nemlichen Grundsätzen gehandelt, und dasjenige abgeschafft werde, was sich von Alters her, im Widerspruch mit neu anerkannten besseren Grundsätzen, zweckwidrig in der Praxis erhalten hat.

§. 217.

XIII) Die Dispensations-Gelder werden größtentheils nicht von der ordinären Staatskasse bezogen, sondern, nebst den Kollateralgeldern (§. 211) von der Dispensations-Kasse, die blos zu milden Zwecken bestimmt ist. Diese letztere Kasse hat namentlich zu beziehen die Gelder für Dispensationen, 1) im verbotenen Grade der Verwandschaft zu heurathen, 2) innerhalb des Trauerjahrs zu heurathen; 3) der verstorbenen Frauen Schwester oder des verstorbenen Bruders

(b) Es ist hier nicht die Rede von demjenigen, was unter dem Namen: Sporteln, zu entrichten ist, wenn Jemand von der Domänenverwaltung Früchte, Holz ꝛc. kauft, oder Grundstücke, Jagden, Fischereien ꝛc. in Pacht nimmt; denn diese, noch ausser dem Kauf- oder Pachtgelde zu leistenden Zahlungen, wie beträchtlich sie auch seyn mögen, machen immer einen Theil des Hauptgeldes aus, und es hängt vom Käufer und Pachter ab, darauf beym Bieten Rücksicht zu nehmen. Sie sind ein Domanialeinkommen, und keine Sporteln im eigentlichen Verstande des Worts.

(c) Verordn. vom 13ten November 1809, Z. 143.

(d) Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen, S. 19.

(e) Publikand. vom 4ten September 1811, Z. 108.

(f) Ueber die Diäten und Gebühren in Forstpolizei- und Forststrafsachen s. unten §. 236.

Digitized by Google

Wittwe zu heurathen; 4) sich ausserhalb der Pfarrkirche kopuliren lassen zu dürfen (§. 341); 5) von der Proklamation; 6) von der stillen Kirchenbuse. Auch von heimgefallenen Lehen gibt der Fiskus etwas dahin ab. (a)

Im Ministerialreskript an die Regierungen und Hofkammern vom 31sten Jänner 1804 ist enthalten:

A) Die Dispensationsgelder bestehen, nach den althessischen Gesetzen, in Folgenden:

1) Dispensationen in verbotenen Graden;
   a) in gradu proximo, Reiche 30 — 40 fl; Mittelmäsige 15 — 20 fl; Geringe 10 — 12 fl.
   b) in gradu remotiore, Reiche 20 — 25 fl. Mittelmäsige 12 — 15 fl; Geringe 8 — 10 fl.
2) Heurathsdispensationen und Dispensationen ratione aetatis richten sich nach der Verordnung vom 6ten April 1731, welche bestimmt:
   „a) daß allen, das 25ste Jahr erreicht habenden Purschen, insofern sie nicht unter der Landmiliz stehen, ohne höchsten Konsens sich zu verheurathen erlaubt sey (b), und daß nur der Beamte ihm einen Erlaubnisschein darüber ertheilen soll;
   b) daß er auch den minderjährigen Personen das Heurathen erlauben, jedoch aber
      1) wegen derer, so das 20ste Jahr noch nicht zurück gelegt haben, gewissenhaft darauf sehen soll, daß er es nicht allzu jungen Purschen erlaube, und daß
      2) jeder Minderjährige,
         α) wenn er geringen Vermögens ist, für jedes, bis zu seiner Majorennität

(a) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Rent- und Hoheitsbeamten vom 25sten Jänner 1815, worin auch vorgeschrieben ist, wie die Abrechnung über die sich ergebenden Einkünfte der Dispensationskasse, welche jährlich im Anfang Septembers, bey fünf Gulden Strafe, dahin eingeschickt werden muß, einzurichten ist Von ähnlichem Inhalt, jedoch ohne Strafbestimmung, ist das Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Hoheits- und Rentbeamten vom 9ten September 1816.

(b) Gegenwärtig ist die Dispensation vom Militärnexus nöthig, wenn der Jüngling konscriptionspflichtig, d. h. amtssässig ist, s §. 127. Schriftsässige Personen bedürfen überhaupt der obrigkeitlichen Erlaubnis znm Heurathen nicht; s. jedoch Beylage II.

Digitized by Google

abgehende, auch nur bis auf einen Monath oder Woche nicht völlig komplirte Jahr 1 fl.,

β) von denen, welche mit ihren Verlobtinnen 500 Rthlr. bis 1000 fl. zusammen bringen, von jedem, bis völlig dahin abgehenden Jahre das duplum à 2 fl.,

γ) von jedem aber, deren beiderseitiges Vermögen, zusammen gerechnet, über 1000 fl. sich belauft, für jedes obgemeldetes Jahr 1 Species-Dukaten (c) bezahlt werden, und

δ) dieses auch bey denen gelten soll, die concubitum anticipirt haben,

ε) Juden aber das Doppelte vorstehender Taxen bezahlen."

3) Dispensationen von der weinkäuflichen Kopulation. — „Adel, wirkliche Räthe und Staabsofficiere brauchen sich nicht weinkäuflich kopuliren zu lassen; alle Unterthanen (d) aber. Wer aus besondern Ursachen davon befreit seyn will, zahlt für die Dispensation: wenn er großes Vermögen hat, 10 fl., wenn er mittelmäsiges Vermögen hat, 6 fl., wenn er geringes Vermögen hat, 4 fl., halb für den Fiskus, halb dem Waisenhause." (e)

(c) Wenn Species-Dukaten angesetzt werden, so darf die Dukate nicht unter 24 kr. Agio angenommen werden, wornach solche auch einnahmlich zu verrechnen sind. Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rentbeamten vom 8ten Junius 1804.

(d) Unterthanen heisen in der alten Kanzleisprache nur diejenigen, welche den Aemtern untergeben sind; also insbesondere die, welche als Gemeindsleute oder Beysassen in Stadt- oder Dorfgemeinden wohnen, nebst ihren Weibern und Kindern. Gegenwärtig wird in unseren Gesetzen unter dem Ausdruck: Staatsbürger, auch diese Klasse verstanden; s. z. B. Verordn. über Aufhebung der Leibeigenschaft vom 15ten Mai 1811, Z. 68 (§. 295, 1). „Warum soll es — sagte über das Wort: Bürger, im Jahre 1798 v. Sonnenfels, Handbuch der inneren Staatsverwaltung, Vorrede, S 31, — dem Mißbrauche eingeräumt seyn, den Sinn eines Wortes zu entstellen, oder verdächtig zu machen, das bis jetzt immer einen Menschen bezeichnet hat, der unter dem unmittelbaren Schutze der öffentlichen Verwaltung die Rechte der gesellschaftlichen Vereinigung genießt, und nur Gesetzen und dem Organe der Gesetze, dem Oberhaupte des Staats, unterthan ist."

(e) Ministerialreskript an die Hofkammer zu Gießen vom 21sten December 1812: „Daß bey Befreiungen von der weinkäuflichen Kopulation das Dispensationsquantum in der Regel auf 10 Gulden zu bestimmen sey, jedoch auf den Fall, wenn der Dispensandus sich in beschränkten Vermögensumständen befinden sollte, Ihr unbenommen bleibe, den Sportelansatz, nach Umständen, bis auf das Minimum von 2 Gulden zu ermäsigen."

Digitized by Google

4) Dispensation von der Proklamation. — „Davon sind ganz frei alle geheime Räthe und Personen von Adel. Alle wirkliche Räthe und was denselben gleich steht, sollen ein für allemal proklamirt werden. Wer davon dispensirt seyn will, bezahlt: 16 fl., wenn die Aufrufung nur einmal geschehen soll, und 10 fl., wenn sie zweimal geschehen soll. Wären aber die Impetranten von geringem Vermögen, und walteten gleichwohl erhebliche Ursachen zur Dispensation vor, so sollen sie 5 und 2 Rthlr. bezahlen."

5) Dispensation von der Trauerzeit. — „Das tempus luctus ist bey Wittwern ein halbes Jahr, bey Wittwen ein ganzes Jahr. Für Dispensation davon soll bezahlt werden von jedem Monathe: bey ganz Armen, die sich auf dem Taglohn nähren, auch bey denen, die unter 50 fl. besitzen, 15 Kreuzer; von denen, welche 50 — 100 fl. besitzen, 30 kr.; welche 100 — 500 fl. besitzen, 1 fl.; welche 500 — 1000 fl. besitzen, 2 fl.; welche über 1000 fl. besitzen, 3 fl."

6) Die Gelder für Dispensation vom Meisterstück und von den Wanderjahren sind sehr verschieden bey den einzelnen Zünften und an den einzelnen Orten, wo die Zünfte bestehen. Das Maximum ist bey jenen Geldern 30 fl., bey diesen 40 fl., das Minimum ist bey jenen und bey diesen 5 fl. Die Zünfte und das Waisenhaus in Darmstadt beziehen zum Theil etwas davon.

B) Diese Dispensationsgelder sollen sowohl bey Fällen aus den altheſſischen, als auch bey Fällen aus den neuen Landen genommen werden, „insofern in letztern nicht höhere Gebühren hergebracht sind, welche alsdann per modum exceptionis, bis auf weitere Verordnung, beyzubehalten sind."

C) In Ansehung der, ausser den Dispensationsgebühren zu entrichtenden Sporteln ist in dem, den Kollegien unterm 31sten December 1803 mitgetheilten Regulativ das Nöthige für die alten und neuen Lande bestimmt.

Ueber das Dispensationswesen ist noch nachzusehen I. Band, Seite 443.

§. 218.

XIV) Von Geldstrafen gilt vorzüglich, was oben von dem Einkommen aus Regalien der zweiten Klasse gesagt wurde (§. 213). Der Bezug ihres Ertrags ist durchaus höheren Zwecken untergeordnet. Die Befugnis, Strafgelder

Digitized by Google

zu beziehen, gibt den Standesherren und adelichen Gerichtsherren nicht zugleich das Recht, dergleichen unbedingt zu erlassen (a), und die höhere Staatsgewalt ist dadurch nicht beschränkt in der Ausübung des Rechts zur Begnadigung, Milderung, oder Verwandlung. s. I. Band, §. 63, Not. b. — Von dem Falle, wenn Gemeindskassen gewisse Strafgelder zu beziehen haben, s. §. 314.

Zur richtigen Einbringung und Kontrolirung derjenigen Strafgelder, welche wegen Schwängerung oder zu frühen Beyschlafs angesetzt werden, sollen die Geistlichen den Rentbeamten am Schlusse jeden Rechnungsjahrs ein Verzeichnis darüber, oder eine Bescheinigung, daß keine solche Strafen angesetzt worden, zustellen (b); den Justizbeamten liegt das Nemliche, und noch weiter ob, dem Rentbeamten von einem jeden Strafansatz der Art sogleich Nachricht zu geben (c).

Die Geldstrafen, welche von Kollegien den geistlichen oder weltlichen Dienern wegen Dienstnachlässigkeit oder aus andern Ursachen angesetzt werden, sollen nicht mehr bey der Kammerkasse, sondern in den einschlägigen Rent- oder resp. Hoheitsamts-Rechnungen einnahmlich verrechnet werden. Die Rent- oder Hoheitsbeamten haben, sobald ihnen die höhere Weisung zur Beytreibung zukommt, den Bestraften davon sogleich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt innerhalb 4 Wochen die Zahlung nicht, so sind diese Receptoren ermächtigt und angewiesen, den Betrag von der laufenden Besoldung des Bestraften einzubehalten, oder resp. von andern Behörden, die die Besoldung reichen, einzukassiren. Die Strafen, welche den Rent- oder Hoheitsbeamten selbst angesetzt werden, müssen sie nach Ablauf von 4 Wochen zur Kasse beyschiesen. Ueber allenfalls vorkommende Anstände muß alsbald an die Hofkammer berichtet, und es darf, ohne besondere ausdrückliche Erlaubnis, kein Strafposten eines Dieners in Liquidation gebracht werden (d).

Die vorhin bestandene besondere sogenannte ad pios usus Kasse, deren Einnahme in denjenigen Strafgeldern besteht, die wegen rückgängig gewordenen Ehe-

---

(a) Es ist wohl schwerlich zu entdecken, wenn ein Standesherr oder adelicher Gerichtsherr es darauf anlegen wollte, unbefugt Strafnachlässe zu bewilligen.

(b) Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen vom 27sten August 1807.

(c) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Justiz- und Rentbeamten vom 7ten August und 30sten December 1807.

(d) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Hoheits- und Rentbeamten vom 24sten Junius 1811.

Digitized by Google

verspruchs angesetzt werden, ist aufgehoben, und die Verrechnung dieser Strafgelder den Rentbeamten hingewiesen worden, welche den Betrag durch Zeugnisse des Justizbeamten zu belegen haben (e).

§. 219.

XV) Nachsteuer, Abzugsgeld. — Theils durch Vereinigung mehrerer neuen Landestheile mit den altheſſischen, theils durch Freizügigkeits-Verträge, entstand eine groſse Veränderung in den hierüber vorhin bestandenen Verhältnissen.

A) Es wurde verordnet, daſs volle Freizügigkeit statt finden solle, 1) zwischen den altheſſischen Landen und den Entschädigungslanden, welche durch den Hauptschlus der Reichsdeputation vom 25sten Februar 1803 hinzu kamen (a); 2) zwischen diesen sämtlichen Landestheilen und den Souveränetätslanden von 1806 (b); 3) rücksichtlich aller dieser und derjenigen Landestheile, die im Jahre 1810 erworben wurden (c).

B) „Da nach der jetzigen französischen Staatsverfassung, in Hinsicht der Nachsteuer keine Gesetze zum Nachtheil der Ausländer bestehen, sondern diese in Frankreich eben so behandelt werden, wie man in dem Lande, dem sie angehören, gegen französische Unterthanen verfährt; so haben Seine Königliche Hoheit, der Groſsherzog, es den mit dem französischen Reiche bestehenden Verhältnissen der Freundschaft und Allianz gemäs erachtet, hierunter eine vollständige Erwiederung der französischen Gesetze Höchst Ihrer Seits eintreten zu lassen. So wie demnach durch frühere Traktaten das droit d'Aubaine zwischen

---

(e) Ausschreiben der Hofkammer zu Gieſsen an die Justiz-, Rent- und Hoheitsbeamten vom 14ten Mai 1814.

(a) Ausschreiben der General-Organisationskommission an die Beamten in den Entschädigungslanden vom 10ten Februar 1803.

(b) Ministerialreskript an die Kollegien vom 11ten April 1807. — Deklarat. vom 1sten August 1807, §. 45, Nr. 12. Deklarat. vom 1sten Decemb. 1807, §. 39, Nr. 12; s. oben Seite 63 und 68.

(c) Publikand. der Regierung zu Darmstadt vom 16ten Februar 1811, §. 24.

Digitized by Google

beiden Staaten bereits abolirt worden ist (d), so haben Seine Königliche Hoheit nunmehr auch zu verordnen geruht, daß das Recht der Nachsteuer von allem nach Frankreich exportirt werdenden Vermögen von jetzt an in der ganzen Ausdehnung des Großherzogthums Hessen aufgehoben und abgeschafft seyn soll; wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß diese Verfügung in den hiesigen Landen nur auf den zehnten Pfennig Anwendung finden dürfe, indem der Fremde, gleichwie in Frankreich, von solchen Abgaben nicht frei gesprochen werden kann, welchen selbst der Inländer, nach den bestehenden Gesetzen, bey Veränderung des Eigenthums unterworfen ist." (e)

C) Nach dem Staatsvertrage, der diesseits unterm 17ten Mai 1808 ratificirt worden ist (Z. von 1808, Nr. 1), soll zwischen den gesamten Staaten Seiner Majestät, des Königs von Baiern, und den gesamten Staaten Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Hessen, eine vollkommene Freizügigkeit dergestalt bestehen, „daß in keinem Falle, und von keinem Vermögen, welches von dem einen Staat in den andern durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft ꝛc., oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, irgend ein Freigeld, Nachsteuer oder Abschoßgebühr mehr erhoben werden darf, unter was immer für einem Titel diese Abzüge statt finden konnten, und ohne Unterschied, ob sie ehedem von dem Landesherrn oder von dritten erhoben wurden; jedoch unbeschadet der Wirkungen der Strafgesetze gegen diejenigen, welche sich ohne landesherrliche Erlaubnis in einem fremden Gebiete niederlassen, und der Redimirungsgelder von denjenigen Militärpflichtigen, welche bey der Auswanderung das, von dieser Pflicht befreiende Alter noch nicht erreicht haben; auch bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Kollateralgelder (§. 211) und der von den Abziehenden bereits zu entrichten gewesenen Landkriegskosten-Beyträge bestehen. Die Forderung der Nachsteuer soll nicht nach der Zeit des Vermögensanfalls, sondern lediglich nach der Zeit der wirklichen Exportation beurtheilt werden." — Daß dieser Staatsvertrag auch den, von einem oder dem andern der beiden höchsten Kontrahenten erst nachher erworbenen Landen zu gut kommen müsse, ist diesseits, unter Voraussetzung eines

(d) Der hierüber mit Frankreich abgeschlossene Staatsvertrag ist vom 8ten Septemb. 1779. Durch ein Ausschreiben vom 4ten Februar 1780 wurde er bekannt gemacht.

(e) Ausschreiben des Geh. Ministeriums an die Kollegien vom 19ten December 1806.

Digitized by Google

gleichen jenseitigen Verhaltens, statuirt (f), und in der Folge auch durch wechselseitige Erklärungen ganz ausser Zweifel gesetzt worden (g). — Mit dem Fürstenthum Baireuth bestand schon seit dem Jahre 1809 (Z. 72) eine provisorische Uebereinkunft.

„Da der Allerhöchsten Verordnung zufolge nur allein retorsionsweise, also nur gegen diejenigen Staaten Kriegsnachsteuer bezogen werden soll, bey welchen solche herkommlich (s. §. 188), und da nach der von dem königlich baierischen Präfekten zu Aschaffenburg erhaltenen Versicherung derselbe Grundsatz nunmehr auch, vermöge einer unterm 6ten Mai 1815 erschienenen königlich baierischen Verordnung, in diesem Staate adoptirt ist; so cessirt künftighin jeder Kriegsnachsteuerbezug gegen alle hierzu gehörige Lande, namentlich gegen das jetzt mit demselben vereinigte Fürstenthum Aschaffenburg. Es ist daher in künftig vorkommenden Ueber- und Abzugsfällen, Vermögens-Er- und Importationen, die Ausstellung und Beybringung des bisher gewöhnlichen Reverses, daß in hiesigem Staate gegen Baiern und in Baiern gegen denselben keine Kriegsnachsteuer oder Kriegssteuer erhoben werde, nicht mehr nöthig.“ (h)

D) Mit Baden wurde „über die Aufhebung der, mit Ausnahme der beiderseitigen Staatsdiener (i), bisher bestandenen Abgabe von Nachsteuer, 10ten Pfennig, oder Abschoß“ ein Staatsvertrag unterm 24sten Junius 1811 (Z. 144) abgeschlossen, das Nemliche enthaltend, was der mit Baiern abgeschlossene (Lit. C) enthält; blos mit der Ausnahme, daß 1) die Befreiung nur bedungen worden ist, „insofern die Abzugsgelder in die landesherrlichen Kassen fliesen“ (k),

---

(f) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justiz- und Hoheitsbeamten vom 9ten Junius 1815.

(g) Publikand. des Geh. Staatsministeriums vom 31sten Jul. 1816, Z. 95.

(h) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Hoheits- und Justizbeamten vom 5ten August 1815.

(i) Der Staatsvertrag mit Baden, wodurch eine modificirte Freizügigkeit der beiderseitigen Staatsdiener eingeführt wurde, ist vom 31sten März 1808 (Z. 20). Eine Erläuterung desselben enthält das Publikandum des Geheimen Ministeriums vom 6ten August 1808, Z. 20.

(k) „Da im Großherzogthum Baden von allem ausser Land gehenden Vermögen Kriegsnachsteuer, und zwar dermalen drei Procent, entrichtet werden, und die vom hiesigen Gouvernement dem jenseitigen gemachten Remonstrationen keinen Eingang gefunden haben, so ist Höchsten Orts befohlen worden, daß bey dieser Lage der Sache auch diesseits von allem Ver-

und 2) anstatt, daß dort ausdrücklich von Kollateralgeldern bey Erbschaften die Rede ist, es hier §. 4. im Allgemeinen heißt: „Unter dieser Befreiung von der Abgabe der Nachsteuer oder dem Abzuge des zehnten Pfennigs sind aber nicht diejenigen Gelder und Abgaben begriffen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen auch alsdann von dem Vermögen hätten entrichtet werden müssen, wenn dasselbe nicht exportirt worden, sondern im Lande geblieben wäre." (l)

(E) Mit den Regierungen des Königreichs Westphalen (m) und des Großherzogthums Berg (n) wurden Freizügigkeitsverträge abgeschlossen.

F) Im Staatsvertrage vom 5ten Mai 1813 ist zwischen den gesamten Großherzoglich Hessischen und den gesamten Herzoglich und Fürstlich Nassauischen Staaten eine vollkommene Freizügigkeit dergestalt vereinbart worden, wie solche der Staatsvertrag mit Baiern (Lit. C) festsetzt, womit jener wörtlich übereinstimmt; blos mit der Ausnahme, daß darin der Kollateralgelder und der Landes-Kriegskosten nicht namentlich gedacht, sondern im Art. 4. dasjenige enthalten ist, was der Staatsvertrag mit Baden (Lit. D) im §. 4. enthält (o).

G) „Zwischen dem hiesigen Gouvernement und dem Herzoglich Sachsen-Coburgischen ist eine allgemeine wechselseitige Freizügigkeit dergestalt verabredet und festgesetzt worden, daß in allen Fällen, wo Vermögen durch Erbschaft, Emigration oder sonst aus einem der beiden Staaten in den andern übergeht, das

---

mögen, welches durch Erbschaft, Emigration oder sonst aus Großherzoglich Hessischen Gemeinden ins Badische übergeht, die allda im umgekehrten Falle zu entrichtende Kriegsnachsteuer in gleichem Betrage erhoben, und an die zur Tilgung der Gemeind-Kriegsschulden bey den einzelnen Aemtern oder Kommunen bestehenden Kassen abgeliefert werden solle." Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Hoheits- und Justizämter vom 4ten Februar 1815.

(l) Nach diesem Vertrage werden nun auch wohl die sogenannten „Landes-Fundi-Gebühren" wegfallen, die retorsionsweise von Vermögen, was in die vormals rheinpfälzischen Aemter des Großherzogthums Baden exportirt wird, nach einer diesseitigen Verordnung aus dem Jahre 1810, in gewissen Fällen zu entrichten waren.

(m) Publikand des Geh. Ministeriums vom 5ten April 1811, Z. 50.

(n) Publikand. des Geh. Ministeriums vom 24sten März 1813, Z. 37.

(o) Publikand. des Geh. Ministeriums vom 19ten Jun. 1813, Z. 75.

Digitized by Google

Recht der Nachsteuer oder des zehnten Pfennigs, Abzugs oder Abschosses gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn soll." (p)

H) Im Jahre 1804 wurde verfügt: „daß, da von Kurhessischer Seite eine Ausdehnung der zwischen den beiderseitigen althessischen Landen bestehenden Freizügigkeit auf die neu acquirirten Lande nicht statt gegeben werden wolle, gegen die kurhessischen neu erworbenen Besitzungen rücksichtlich der althessischen Lande, so wie gegen sämtliche kurhessische Lande rücksichtlich der diesseitigen Entschädigungslande, ein Gleiches zu beobachten sey." (q) Nunmehr ist aber, vermöge einer wechselseitigen Erklärung des hiesigen Gouvernements und des Kurhessischen, zwischen den beiderseitigen Staaten eine gänzliche reciproke Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, welche vom 15ten März 1816 an in allen Vermögens-Exportationsfällen zur Anwendung gebracht werden soll, festgesetzt worden." (r)

I) „Das Großherzoglich Weimarsche Gouvernement hat den Wunsch geäussert, daß die im 18ten Artikel des deutschen Bundesvertrags vom 8ten Jun. 1815 für alle Bundesstaaten festgesetzte wechselseitige Freizügigkeit (s), zwischen den beiden Großherzogthümern Hessen und Weimar durch eine gegenseitige ausdrückliche Erklärung wirklich eingeführt werden möge, und auf die jenseitige Er-

---

(p) Publikand. des Geh. Ministeriums vom 16ten Junius 1815, Z. 74.

(q) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Beamten vom 8ten December 1804. Nach einem Ausschreiben dieser Regierung an sämtliche Beamten vom 10ten November 1810 sollte die zwischen den althessen-casselischen und den diesseitigen althessischen Landen, mit Ausschluß der Juden und der jenseitigen und diesseitigen Hanauischen Lande, bestandene Freizügigkeit, der eingetretenen politischen Veränderungen ohngeachtet, bis auf weitere Verfügung, in ihrer bisherigen Beschränkung, nemlich auf die dem Königreiche Westphalen einverleibten Casselischen alten Lande und auf die diesseitigen althessischen Lande, fort beobachtet werden.

(r) Publikand. des Geh. Staatsminister. vom 15ten März 1816, Z. 43.

(s) Der 18te Artikel der deutschen Bundesakte vom 8ten Jun. 1815 lautet so: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: .... C) die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen."

Digitized by Google

klärung, daß in den Weimarschen Landen vom Tage der diesseits geschehenen Zusicherung deßfallsiger Reciprocität eine wechselseitige Freizügigkeit statt finden solle, ist diese Reciprocitätsversicherung auch dahin abgegeben worden, daß man unter der somit verabredeten Freizügigkeit zwischen beiden Staaten hierseits sowohl die in Emigrationsfällen übliche Nachsteuer, wie den bey sonstigen Vermögensexportationen gewöhnlichen Abzug oder eigentlichen Detrakt verstehe." (t)

K) „Nach einer von Seiten des hiesigen Gouvernements mit dem Senate der freien Stadt Frankfurth, in Beziehung auf den 18ten Artikel der deutschen Bundesakte getroffenen Uebereinkunft, soll zwischen dem Großherzogthum Hessen und besagter freien Stadt und deren Gebiete hinfüro eine allgemeine wechselseitige Freizügigkeit bestehen, folglich das Recht der Nachsteuer oder des 10ten Pfennigs, Abzugs oder Abschosses von nun an in allen Fällen, wo Vermögen durch Erbschaft, Emigration oder sonst aus einem der beiderseitigen Territorien in das andere übergeht, gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn." (u)

L) „Nach dem jetzigen Staatssystem muß zur allgemeinen Regel angenommen werden, daß die von mehrern Standes- und Patrimonialgerichtsherren des Großherzogthums mit andern Regierungen vorhin abgeschlossenen Freizügigkeitsverträge dadurch als erloschen betrachtet werden müssen, daß die Besitzungen der erstern dem hiesigen Staate einverleibt, und also nunmehr Theile eines andern Ganzen geworden sind, dessen Verhältnisse gegen andere Staaten nur allein auf sie zurückwirken können. Es können daher nur diejenigen Freizügigkeiten fernerhin als gültig und fortdauernd angesehen werden, die zwischen dem Hauptstaate, welchem die Entschädigungs- und Souveränetätslande inkorporirt worden, gegen andere politisch noch existirende Staaten entweder allgemein oder partiell statt finden; wogegen alle Freizügigkeiten, welche aus den vormaligen Staatsverhältnissen der Entschädigungs- und Souveränetätslande herrühren, mit dem Ende ihres vorhinigen politischen Zustandes ihre Kraft und Wirkung verliehren mußten." (v)

(t) Ministerialrescript an die Regierungen zu Darmstadt und Gießen vom 10ten Januar 1816. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Justizbeamten vom 20sten Januar 1816. Die diesseitige Reciprocitätszusicherung ist unterm 10ten Januar 1816 gegeben worden.

(u) Publikand. des Geh. Staatsministeriums vom 31sten Mai 1816, Z 69.

(v) Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Beamten der Provinz vom 9ten Oktober

Digitized by Google

M) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Beamten in den Souveränetätslanden vom 28sten September 1813 (w): „Um mehreren Anfragen und Zweifeln zu begegnen, welche bisher vorgekommen sind, findet man für nöthig, die deßhalb bestehenden Verordnungen nochmalen kurz zusammen zu fassen, und zugleich die nöthigen Erläuterungen und nähern Bestimmungen hie und da beyzufügen:

1) Von allem demjenigen Vermögen, welches in solche Orte und Aemter aus standes- oder patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken exportirt wird, welche Theile des Großherzogthums Hessen ausmachten, darf kein Zehenderpfennig oder Abschoß genommen werden. — Eben so darf auch,

2) nach Maasgabe der allerhöchsten Deklarationen vom 1sten August und 1sten December 1807 (s. oben, Seite 63 und 68), von solchem Vermögen kein Abschoß oder Zehenderpfennig genommen werden, welches in solche Staaten ausgeführt wird, zwischen welchen und dem Großherzogthum Hessen Freizügigkeitsverträge bestehen, oder künftig noch errichtet werden. Solcherlei Verträge existiren bis jetzt mit dem Kaiserthum Frankreich, den Königreichen Bayern und Westphalen, den Großherzogthümern Baden und Berg und dem Herzogthum Nassau. In dem Freizügigkeitsvertrag mit Baden ist zwar enthalten:

> daß die Freilassung vom Zehendenpfennig nur alsdann eintreten solle, wenn derselbe in die landesherrlichen Kassen fliese,

und nach dieser Modifikation sind also auch die Standes- und Patrimonialgerichtsherren eigentlich nicht an diesen Staatsvertrag gebunden (x); allein es ist gleichwohl der höchsten Intention gemäs, daß das Benehmen der diesseitigen Standes- und Patrimonialgerichtsherren in Fällen, wo Vermögen aus standes- oder grundherrlichen Bezirken und Orten in standes- oder grundherrliche

---

1810. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Beamten in den Souveränetätslanden vom 10ten November 1810.

(w) Diesem Ausschreiben ist auch noch ein Verzeichnis der, vorhin zwischen Standesherren oder Gerichtsherren und Auswärtigen bestandenen Freizügigkeiten, angehängt.

(x) Daß der bisherige Bezug der Nachsteuer, worin Standesherren, Gerichtsherren, Städte u. s. w. sich etwa befinden, den Souverän rechtlich nicht hindern könne, diese Abgabe gänzlich aufzuheben, ist auf dem Wiener Kongreß anerkannt. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, S 263 ff.

Digitized by Google

Bezirke oder Orte des Großherzogthums Baden exportirt wird, nach der Reciprocität abgemessen, und dasselbe Verfahren in Anwendung gebracht werden solle, welches man dorten bey Vermögensexportationen aus den nemlichen Bezirken und Orten in die nemlichen diesseitigen Distrikte oder Orte beobachtet, so daß in dem Falle der dort zu bezahlenden Nachsteuer dieselbe auch diesseits in gleichem Betrage erhoben, wenn sie aber dort gar nicht besteht, auch von den diesseitigen Standes- und Patrimonialgerichtsherren von sothaner Abgabe ganz abstrahirt werden solle, — wornach sich also in vorkommenden Fällen zu achten ist.

3) Hinsichtlich solcher Staaten, zwischen welchen und Hessen keine Freizügigkeitskonventionen existiren, verbleiben die Standes- und Patrimonialgerichtsherren, nach Maasgabe des Edikts vom 28sten December 1808 (y), im ferneren Genuß der Nachsteuer, in so fern sie dieselbe wirklich ausgeübt haben. Weil aber

4) alle zwischen ihnen und andern Staaten vorhin abgeschlossene Verträge oder Observanzen in Beziehung auf den Detrakt, durch das Edikt vom 10ten November 1810 (s. oben Lit. L) für erloschen erklärt worden; so sind sie auch an solche Verträge oder Observanzen, wodurch ein geringeres Quantum als 10 Prozent festgesetzt worden, nicht mehr gebunden, sondern es ist ihnen erlaubt, statt des stipulirten geringeren Abzugsquantums, den 10ten Pfennig zu erheben. — In solchen Fällen hingegen, wo

5) die Standes- oder Patrimonialgerichtsherrn, entweder nach Verträgen, oder nach Herkommen und Observanz, sich nicht in dem Bezug des Zehendpfennigs befunden haben, ist derselbe nach weiterem Inhalt obgemeldeten Edikts vom 28sten December 1808 für den Souverän zu wahren, und resp. von den standesherrlichen Justizkanzleien und Aemtern den Hoheitsämtern zur Verrechnung zuzusenden."

N) „Wenn von auswärtigen Verkäufern Kontrakte abgeschlossen werden, wobey stipulirt wird, daß der Kaufschilling rein und ohne Abzug der Zehendpfenniggelder von dem Käufer entrichtet werden soll, also dieser die Entrichtung der Zehendpfenniggelder ausser dem Kaufschilling noch weiter mit übernommen hat, so sind alsdann die Zehendpfenniggelder nicht blos von den auswärtsrein zu zah-

(y) In Nr. 4. der Zeitung vom Jahre 1809.

Digitized by Google

lenden Kaufgeldern, sondern von der ganzen Summe zu berechnen, wovon letztere neun Zehntheile ausmachen. Wenn also z. B. ein auswärtiger Verkäufer dahin kontrahirt, daß 400 fl. ihm rein und ohne Abzug bezahlt werden müssen, so beträgt davon der zehnte Pfennig nicht 40 fl., sondern 44 fl. 26 kr. $2\frac{2}{3}$ pf.; indem alsdann die ganze Summe sich auf 444 fl. 26 kr. $2\frac{2}{3}$ pf., wovon $\frac{1}{10}$ mit 44 fl. 26 kr. $2\frac{2}{3}$ pf. zum zehnten Pfennig zu rechnen sind, und $\frac{9}{10}$ mit 400 fl., also netto die kontrahirte Summe, auswärts bezahlt und exportirt werden." (z)

O) Daß die adelichen Gerichtsherren, was ihr eigenes Vermögen betrift, nach denselben Normen, wie die übrigen Unterthanen, rücksichtlich der Nachsteuer behandelt werden, ist ausdrücklich erklärt worden. (aa)

§. 220.

XVI) Was in früheren Zeiten von den Juden in Hessen gesagt wurde, daß sie zwar in civitate, aber nicht de civitate seyen (a), gilt von ihnen noch jetzt. In den Schutzbriefen, die ihnen von den Hofkammern (b) aus höchstem Auftrage ausgefertigt werden, heißt es noch jetzt:

„Wir Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen ꝛc. urkunden hierdurch, daß Wir den N., aus N. gebürtig, in Unsern Schutz bis auf Widerrufen (c), das ihm jedoch ein ganzes Jahr zuvor angekündigt werden

---

(z) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Justiz- und Rentbeamten vom 25sten Novembr 1807.

(aa) Deklarat. vom 1sten December 1807, §. 5.

(a) Gatzert de judaeorum in Hassia, praecipue Darmstadina, juribus atque obligationibus, Giss. 1771, §. 22.

(b) Schon in den ältesten Zeiten hatten es vorzüglich die Finanzbehörden mit den Juden zu thun. In Deutschland mußten sie im Mittelalter, als kaiserliche Kammerknechte, dem Kaiser ein gewisses Schutzgeld bezahlen; ferner jedem neugekrönten Kaiser den dritten Pfennig oder die Kronsteuer, ihr Leben damit zu lösen, weil man annahm, der Kaiser sey befugt, alle Juden, wenn er wollte, umbringen, und zwar verbrennen zu lassen, bis auf einige wenige, zu einem beständigen Andenken. Lang, historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen, Seite 198.

(c) Doch dürfen die in Schutz recipirten Juden und ihre Kinder, ohne ausgewirkte Dimissorialien

soll, nach N. aufgenommen haben, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er sich allen landesherrlichen Gesetzen und Vorschriften gemäs verhalten, solche genau beobachten, und wie alle Unsere Unterthanen Uns getreu, gehorsam und gewärtig seyn, auch das bestimmte Schutzgeld alle Vierteljahre vorausbezahlen, und allen in Rücksicht der Abgaben noch erscheinenden Verordnungen pünktlich nachleben solle. — Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Beamten, diesem in Unsern Schutz aufgenommenen Juden N. jede Hülfe, Beystand und Schutz angedeihen zu lassen, der den Schutzverwandten gebührt. — Dieser Schutz erstreckt sich jedoch nur auf ihn, sein Weib und Kinder, solange diese unvereheligt bey ihm in seinem oder eines andern Gewerb und Brod stehen; im Fall dieselben aber für sich besonders erwerben, oder sich verheurathen wollen, müssen sie die zu einem Schutzjuden erforderlichen Eigenschaften darthun, um unsern Schutz nachsuchen, und Unsere Entschliesung gewärtigen." (d)

Die Juden sind, insoweit sie steuerbares Vermögen besitzen, steuerbare Gewerbe treiben, oder etwas gebrauchen, was den Gebrauchssteuern unterliegt, den nemlichen Abgaben, wie die Christen, unterworfen; sie haben aber überdas noch besondere Abgaben zu bezahlen. In dem Rechnungsformular, welches den Rentbeamten der Provinz Hessen im Jahre 1814 vorgeschrieben wurde, kommen unter der Rubrik: „von Juden", folgende Abgaben derselben vor: 1) Einzugsgeld (e); 2) Schutz- und Neujahrsgeld (f); 3) für Dispensation wegen des Abtriebsrechts

---

und ehe sie deßhalb praestanda prästirt haben, nicht aus dem Lande ziehen. Verordn. vom 11ten Februar 1805. Ausschreiben der Regierung zu Gießen vom 25sten Februar 1805; s. auch Gatzert, l. c. §. 29.

(d) Hiernach sind also unserem Souverän durch den merkwürdigen Art. 16. der deutschen Bundesakte die Hände nicht gebunden. Ein Recht auf immerwährenden Aufenthalt in unserm Lande haben die Juden nie gehabt.

(e) Das Einzugsgeld der Juden beträgt bey einem Paar Ausländer 36 fl. 40 kr.; bey einem Paar Inländer die Hälfte; bey einem Ausländer und einer Inländerin oder umgekehrt, 27 fl. 30 kr. Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Hoheitsbeamten vom 9ten August 1809.

(f) Die Observanz in den altheßischen Landen, daß Judenwittwen nur die Hälfte des gewöhnlichen Schutzgeldes bezahlen, soll einstweilen fortbestehen, und es soll eben so in den seit 1802 neu erworbenen Landestheilen gehalten werden. Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Hoheits- und Rentbeamten vom 1ten September 1814.

Digitized by Google

der Christen beym Ankaufe von Häusern (s. aber hierüber unten); 4) Synagogen und Schulen; 5) Beschneidungs- und Begräbniskosten; 6) Silber- und Wachsgelder; 7) Federlappengeld; 8) für Kammerlicent; 9) von Knechten und Jungen; 10) Garküche.

Die Verordnung vom 29sten December 1785: daß die Renteibeamten, wenn sie mit Beytreibung des Schutzgeldes mehr als ein Jahr zurück sind, für dergleichen Rückstände zu haften angehalten werden sollen, daß aber, wenn bey einem oder dem andern Juden sich solche Unglücksfälle und Umstände ereignen, welche die Beytreibung des Schutzgeldes unmöglich machen, nach Ablauf eines Jahrs jedesmal an die Rentkammer berichtet, und vorgeschlagen werden soll, wie darunter zu remediren sey"; — wurde in das Gedächtnis zurück gerufen, mit dem Anfügen, daß über jeden Juden ein besonderer Bericht zu erstatten sey, und daß die Berichtserstattung nach Ablauf des Rechnungsjahrs und nicht des Kalenderjahrs erwartet werde (g). — Die Berichte über Juden-Schutzgeld-Befreiungen, Moderationen und Erlässe müssen die genaue Auskunft über gewisse vorgeschriebene Punkte enthalten, und der Berichtsteller verfällt, wenn auch nur einer dieser Punkte darin nicht berührt ist, dadurch in eine Strafe von einem Gulden. (h)

Die Juden konnten, nach ältern Gesetzen, unbewegliche Güter anders nicht, als nach ausgewirkter besondern landesherrlichen Dispensation erwerben, und auch dann stand den christlichen Unterthanen ein immerwährendes Retraktrecht zu. Die Verordnung von 14ten December 1747 beschränkte dieses Abtriebsrecht in Ansehung der mit landesherrlicher Erlaubnis erkauften Wohnhäuser auf 30 Jahre, und die Verordnung vom 6ten Jun. 1774 auf ein Jahr; doch sollte der Käufer für den landesherrlichen Konsens 20 fl. und resp. 40 fl. bezahlen. — Unter dem 30sten Julius 1805 wurde verordnet: „daß, wenn ein Schutzjude ein Haus für sich und seine Familie erkauft, und deßhalb die landesherrliche Konceſſion nachgesucht und ausgebracht haben wird, das Abtriebsrecht der christlichen Unterthanen, insofern der kaufende Jude hierunter noch eine weitere Dispensation bey dem Landesherrn nachgesucht und erhalten haben werde, hinfüro nicht länger, als drei Monate dauern, dagegen alsdann, wenn kein Retrakt erfolgt, der jüdische Käu-

(g) Ausschreiben der Hofkammer an die Rentbeamten vom 29sten December 1809.

(h) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Justiz-, Rent- und Hoheitsbeamten vom 25sten November 1812.

Digitized by Google

fer für die nachgesuchte und erhaltene landesherrliche Dispensation gewisse Abgaben, — 7 fl. 30 kr. bis 60 fl., je nach dem Werthe des Hauses, dem landesherrlichen Fiskus entrichten soll. Bey Häusern, welche die Juden für sich neu erbauen, sollen sie, gegen Erlegung eines Konzessionsgeldes von fünf, höchstens zehn Gulden, von diesem Abtriebsrecht befreit seyn.

„Das von den Juden zu erlegende Konzessionsgeld für die Erlaubnis zur Erwerbung von Häusern und andern Mobilien ist von den Regierungen besonders, mit 2 bis 5 fl., nach dem Werth des Gegenstandes anzusetzen, und weder mit den Sporteln, noch mit den in der Verordnung vom 30sten Julius 1805 vorgeschriebenen Taxen für die Dispensation vom Abtrieb bey erkauft werdenden Häusern zu vermischen, und soll durch die Renteibeamten erhoben und verrechnet werden. Die Sporteln für die Konzession betragen 6 kr. vom Hundert Gulden des Werths." (i)

In der Folge ist das Abtriebsrecht der Christen gegen Juden, die Immobilien ankaufen, ganz aufgehoben worden; doch kann auch noch jetzt kein Jude ohne besondere landesherrliche Konzession einige Immobilien erwerben (k). In den Berichten, welche die Beamten an die Regierung zu erstatten haben, wenn um Ertheilung einer solchen Konzession nachgesucht wird, sind folgende Punkte zu erörtern: 1) Auf welche Art und von wem der Jude das Immobile erworben hat; 2) ob der Erwerber in den landesherrlichen Schutz aufgenommen sey; 3) ob, wenn es ein Wohngebäude ist, der Erwerber dasselbe zu seinem eigenen Gebrauche oder etwaigem Gewerbe nöthig habe; 4) ob, wenn es ein Feld u. s. w. ist, der Erwerber solches selbst bebauen, oder doch auf seine Rechnung und Kosten bauen lassen wolle; 5) um welchen Preis, und zwar in Geld angeschlagen, das Immobile vom Juden erworben worden sey. (l)

(i) Ministerialreskript an die Regierung und Hofkammer zu Gießen vom 8ten December 1806.

(k) Verordn. vom 15ten Mai 1812, Z. 61.

(l) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Hoheitsbeamten vom 29sten December 1812; desgleichen an sämtliche Justizbeamten vom 4ten September 1813. Daß über Fälle aus den Souveränetätslanden diese Berichte nicht von den Justizbeamten, sondern von den Hoheitsbeamten zu erstatten seyen, ist durch ein weiteres Ausschreiben vom 31sten August 1816 wiederholt erklärt worden.

Digitized by Google

In jedem Orte soll nur ein Jude, unter gewissen Bestimmungen, und nur gegen Erlegung von 30 fl. für die von der einschlägigen Hofkammer auszuwirkende Konzession, gleich den zünftigen Metzgern schlachten und das Fleisch verkaufen dürfen, dieser jüdische Schlächter soll überdas an die Metzgerzunft jährlich eben soviel entrichten, als jeder zünftige Metzger dahin zu zahlen hat. (m)

Daß die Juden vom Leibzoll befreit worden sind, ist oben, §. 210, bemerkt worden. Daß die Juden deutsche Familiennamen annehmen, und ungeändert behalten müssen, und daß die Regierung bemühet ist, den Kindern der Juden, besonders der auf dem Lande einzeln wohnenden, einen bessern Schulunterricht zu verschaffen, kommt unten, §. 251 und 345, vor. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden im Allgemeinen ist auch in unserem Lande Manches verhandelt worden, das Resultat aber noch nicht erschienen. Ohne in dieser soviel besprochenen Sache bessern Einsichten irgend unbescheiden vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir blos die Bemerkung, daß die Ansicht, welche Klüber (n) sine ira et studio geäussert hat, wohl diejenige seyn mögte, in welcher am Ende alle unbefangene Urtheiler sich vereinigen werden.

(m) Verordn. vom 10ten Julius 1815, Z. 85. Durch eine höchste Verfügung vom 13ten Jänner 1817 ist dieselbe vor der Hand suspendirt worden, um den Unterthanen, die wegen des vorigen Mißjahrs in die Nothwendigkeit gesetzt sind, einen Theil ihres Rindviehes um jeden Preis zu veräussern, desto mehr Käufer zu verschaffen. Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Rentbeamten vom 17ten Jänner 1817.

(n) Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Kongresses, Seite 389 ff.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von den Domänen. (*)

§. 221.

Unter den neueren Vorschriften, welche die Domänen betreffen, ist vor allem der Verordnungen zu erwähnen, wornach zu sämtlichen Lasten, die nach dem Steuerfuße zu tragen sind, nunmehr auch von den Domänen, eben so, als wären sie Privatgut, beygetragen werden muß. s. §. 164, I und VII.

Man hat die Aeusserung gehört, und hört sie auch wohl noch, daß die Zuziehung der Domänen zu diesen Lasten eine leere Formalität sey; denn es laufe am Ende auf dasselbe hinaus, ob der Ertrag der Domänen ganz in der Domänenkasse, oder ob ein Theil dieses Ertrags in der Steuerkasse, worüber die Regierung ebenfalls verfüge, als Einnahme verrechnet werde. Durch dasjenige, was von den Domänen zu den besondern Lasten einzelner Landestheile, Aemter und Gemeinden, mithin in Kassen entrichtet werde, worüber die Regierung nicht verfüge, vermindere sich zwar die Summe der disponiblen Einkünfte derselben in der That; da aber, um diesen Abgang zu decken, nun eben soviel mehr an Steuern gehoben werde, so sey den Steuerpflichtigen durch diese neue Einrichtung,

(*) Was in der Vorrede zum ersten Bande bemerkt ist, daß nemlich durch das Werk, was ich hier liefere, eine vollständige Kenntnis der öffentlichen Verwaltung nicht könne erlangt werden, gilt vorzüglich von den Domänen. Ihre Verwaltung geschieht nach Vorschriften, die größtentheils schon vor dem Jahre 1803 bestanden. Es können also hier blos Bruchstücke gegeben werden, und auch von diesen muß ich manche weglassen, weil sie ohne vollständige Kenntnis der früheren Vorschriften, worauf sie sich beziehen, nicht verständlich sind, diese früheren Vorschriften aber nicht gegeben werden können, wenn dieses Buch nicht allzu weitläuftig ausfallen soll.

Digitized by Google

welche überdas viele neue Schreibereien verursache, in der That kein Vortheil verschafft worden.

Wären die landesherrlichen Domänen dergestalt im ganzen Lande vertheilt, daß in allen Gemarkungen das Steuerkapital derselben den nemlichen aliquoten Theil, z. B. $\frac{1}{10}$ des ganzen Steuerkapitals der Gemarkung ausmachte, und betrügen überdas die Amts-, Cent-, Gemeinde- oder Kriegskosten jedesmal in allen Gemarkungen gleich viel auf den Gulden Steuerkapital, so wäre es freilich für die übrigen Steuerpflichtigen ganz einerlei, ob die Domänen zu diesen Kosten zugezogen werden, oder nicht. Da aber weder das eine, noch das andere der Fall ist, vielmehr die Domänen ungleich in den einzelnen Gegenden des Landes vertheilt, in manchen Gemarkungen gar keine vorhanden, überdas die nach dem Steuerfuße aufzubringenden Amtskosten ꝛc. zu derselben Zeit hier größer, dort geringer sind, so kommt dasjenige, was dazu von den Domänen beygetragen wird, wenn es auch der Staatskasse durch Erhöhung der allgemeinen Landessteuern wieder ersetzt wird, doch den einzelnen Gegenden, wo Domänen befindlich sind, wirklich zu gut (a). Es würde eine Ungerechtigkeit seyn, wenn die Domänen vom Beytrage zu solchen Kosten frei wären, da die besonderen öffentlichen Anstalten, wodurch sie verursacht werden, eben so gut zum Vortheil der Domänen, als des Privateigenthums gereichen.

Aber auch unabhängig von demjenigen, was die Gerechtigkeit rücksichtlich dieser besonderen öffentlichen Lasten fordert, erscheint die Zuziehung der Domänen zu allen Steuerlasten überhaupt, welchen das Eigenthum der Privaten unterliegt, also auch zu den allgemeinen Landessteuern, über deren Ertrag die Regierung verfügt, als nothwendiges Erfordernis einer guten Staatsverwaltung. Der Hr. Verfasser einer schon oft von uns angeführten Schrift (b) sagt hierüber: „die Eintragung der Kammergüter in die Steuerregister gewährt eine vollständige Uebersicht der Kräfte und Mittel des Landes (c), und ihre Besteuerung stellt das Gleichgewicht zwischen dem landesherrlichen und Privateigenthum her.

(a) Wie sehr die Einwohner solcher Gegenden, wo Domänen liegen, hiervon überzeugt sind, ist aus §. 239, III, zu ersehen.

(b) Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen, S. 12.

(c) Insbesondere auch dadurch, daß daraus hervor gehet, was die Domänen als solche zur Bedeckung des Staatsaufwands liefern, und was von ihnen, in Privatgut verwandelt, die

Digitized by Google

Ersteres hat von nun an keinen größeren Werth als letzteres. Die Kammern können fortan, weil sie mit gleichen Lasten beschwert sind, nicht mehr mit größeren Vortheilen, als Andere, Unternehmungen wagen, und hierdurch ähnliches Beginnen der Unterthanen ersticken (d). Sie werden ferner nicht mehr durch eingebildete Erträge getäuscht, sondern unaufhörlich zu Verbesserungen angereizt, und wirklich hat die Erfahrung gelehrt, daß der Anbau der Kammergüter hierdurch gewonnen habe."

§. 222.

„Bey der Verwaltung und Verleihung herrschaftlicher Güter, Zehnden und dergleichen soll, ohne jedoch etwas Wesentliches zu unterlassen, alle nur mögliche Ersparung gemacht, und Kostenaufwand vermieden werden." (a)

„Zur Vermeidung aller Veranlassung zu Ausflüchten und unnöthigen Weitläuftigkeiten wird auf eingelangte höchste Resolution verordnet, daß alle und jede Bedingungen bey Zehnd- und andern Verleihungen den Steigprotokollen, Bestandskontrakten u. s. w. wörtlich einverleibt, und vorgelesen werden sollen." (b)

„Die Bezahlung der den Rentbeamten und andern Personen bey Verleihung herrschaftlicher Güter, Zehnden und ähnlicher Gegenstände gebührenden Diäten, soll nicht mehr, wie bey einigen Renteien bisher geschehen ist, von den Steigern ausbedungen, sondern es soll der Betrag derselben jedesmal mit den einzusendenden Protokollen zur Dekretur einberichtet werden; folglich haben die Bestän-

---

Staatskasse an Steuern zu beziehen haben wird; was dazu beyträgt, um zur klaren Einsicht über die Zweckmäßigkeit des Aufwandes zu gelangen, der durch Verwaltung der Domänen verursacht wird.

(d) So würde z. B. die Domänenverwaltung leicht das Auszapfen des Branntweins, des Weins u. s. w. an sich ziehen können, wenn sie Pachtern herrschaftlicher Gebäude die Befreiung von der Trankſteuer und dem Ohmgelde (§. 198, I.) zuzusichern befugt wäre.

(a) Ministerialreskript an die Rentkammern vom 25sten Oktober 1805.

(b) Ausschreiben der Rentkammer zu Darmstadt an die Rentbeamten vom 19ten Oktober 1805.

Digitized by Google

der künftig, auſſer den gewöhnlichen Kammerſporteln und dem geſtempelten Papier, weiter nichts zu bezahlen.“ (c)

Die Verordnung vom 14ten April 1742, daß die Rentbeamten, wenn ſie nicht ein halbes Jahr vorher, ehe die Temporalbeſtände leihfällig werden, wegen der Wiederverleihung die nöthigen Vorkehrungen treffen, den dadurch dem Fiskus erwachſenden Schaden erſetzen ſollen, wurde eingeſchärft, und dabey noch weiter eine Geldſtrafe von 10 bis 20 Thalern angedroht. (d)

„Den Rentbeamten wird aufgegeben, bey allen Verſteigerungen herrſchaftlicher Güter auf lebenslängliche Beſtände jedesmal 1) die Steigbedingungen auch alsdann, wenn keine Abweichungen von den vorigen Leihen eintreten ſollten, vollſtändig zum Protokoll zu bringen, die allenfalls nöthig erachtet werdenden Abweichungen aber in ihren Berichten, mit Beyfügung der Gründe, zu bemerken; 2) ſich jedesmal über die Vermögensverhältniſſe der meiſtbietend gebliebenen in ihren Berichten zu äuſſern; 3) wenn Gutsſtämme groß ſind, und bey fortſchreitend zunehmender Vermehrung der Ortseinwohner deren weitere Theilung dienlich und zweckmäſig erachtet werden ſollte, damit den Verſuch dergeſtalt zu machen, daß ſie ſolche erſtens getheilt, und dann im Ganzen, mit Vorbehalt der Genehmigung, ausbieten; 4) die Vor- und zugleich auch Geſchlechtsnamen der Eheweiber der letztbietend gebliebenen am Ende der Protokolle anführen, und endlich 5) die Reversbriefe der geendigten vorigen Leihen ſogleich mit dem Protokoll an die Hofkammer einzuſenden.“ (e)

§. 223.

Die Ortsvorſtände ſind ernſtlich anzuweiſen, daß ſie von jeder Anrottung eines ſonſt nicht als Ackerland benutzten Landes oder Waldſtücks, bey eigener Verantwortung, den Rentbeamten unfehlbar jedesmal, der Gegenſtand mag beträcht-

---

(c) Publikand. der Hofkammer zu Darmſtadt vom 15ten Januar 1810, §. 12.

(d) Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rentbeamten vom 6ten März 1809. Ein weiteres Ausſchreiben derſelben vom 27ſten Oktober 1809 enthält, daß, ſobald der Inhaber einer Leihe auf ein Gewerbe, entweder während oder nach geendigter Beſtandzeit, das betriebene Gewerbe nicht mehr fortzuſetzen, folglich keine neue Leihe zu löſen gedenkt, die Rentbeamten ſolches ſogleich nach erhaltener Kenntnis einberichten ſollen.

(e) Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rentbeamten vom 16ten Januar 1815.

Digitized by Google

lich seyn oder nicht, berichtliche Anzeige thun sollen (a). — Den Justizbeamten wird untersagt, bey Veräusserungen oder Verpachtungen von urbar zu machenden Gemeindsallmenden eigenmächtig Zehndfreiheiten auf einige Zeit zuzusichern; sie müssen hierüber jedesmal erst bey der Regierung anfragen, damit sich dieselbe deßhalb mit der Hofkammer benehmen könne, als „welche auch fernerhin, je nachdem die Umrodung mit geringerer oder größerer Mühe und Kosten verbunden ist, ein- oder mehrjährige Zehndfreiheit zu ertheilen geneigt ist." (b).

Merkwürdig, einzig in der Geschichte des deutschen Domänenwesens, ist die Verordnung vom 15ten August 1816 (Z. 99), wodurch, „um die großen und mannigfaltigen Hindernisse, die dem Flor der Landwirthschaft durch die Naturalbezehndung entgegen stehen, bis zu einer demnächstigen allgemeinen Gesetzgebung möglichst zu beseitigen," den Unterthanen die Befugnis ertheilt wird, die Verwandlung der dem Großherzog in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen (c) eigenthümlich zustehenden Zehnden in jährliche ständige Grundrenten zu verlangen; nach Normen, welche, ausgehend von der Ueberzeugung, daß, was den Ackerbau blühender macht, das Wohl des Staats wahrhaft dauernd begründe, und von dem schönen Grundsatze, daß da, wo es auf Beförderung des Flors der Landwirthschaft ankommt, jedes Interesse der Domänenverwaltung unbedingt zurückstehen müsse, (§. 213), — so liberal berechnet sind, daß das wohlthätige Gesetz gewiß in Kurzem zur Ausführung kommen wird; zumal, da die beiden Hofkammern es sich zum besonderen Anliegen gemacht haben, die Ausführung ihrer Seits möglichst zu befördern. (d)

(a) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an sämtliche Justizbeamten vom 8ten März 1805.

(b) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justizbeamten vom 18ten Mai 1816.

(c) Rücksichtlich der Lande auf der linken Rheinseite erklärte der Großherzog ausdrücklich: „die Reste des Feudalsystems, die Zehnden und Frohnden, sind und bleiben in diesen Landen unterdrückt." Patent vom 8ten Julius 1816, Z. 83.

(d) So erinnerte z. B. die Hofkammer zu Darmstadt durch ein Ausschreiben vom 30sten September 1816 sämtliche Justizbeamten, „den Unterthanen, besonders den Schultheisen und Ortsvorständen, diese heilsame Verordnung vorlesen zu lassen, ihnen dieselbe gehörig zu erklären, sie über etwaige Anstände gründlich zu belehren, und dahin zu wirken, daß die Anstände möglichst bald gehoben würden." Die Hofkammer zu Gießen erließ unter dem 25sten

Digitized by Google

Wir beschränken uns daher, da wahrscheinlich in der Kürze der Fiskus keine Naturalzehenden mehr zu beziehen haben wird, von den Verfügungen über das Zehendwesen nur noch anzuführen, daß bey Zehendverpachtungen den Unterthanen an jedem Orte besonders bekannt gemacht werden soll, daß es den Zehendknechten durchaus verboten sey, bey Zehendpachtungen mit anzustehen. (e)

Ueber den weiteren Inhalt der Verordnung vom 15ten August 1816, s. unten, §. 299, woselbst wir denselben deßhalb angeben, weil das Gesetz nicht blos die Verwandlung erlaubt, sondern unter gewissen Bedingungen auch zur Pflicht macht.

§. 224.

Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Justiz- und Renteibeamten vom 17ten December 1810: „Da die Anzeige geschehen, daß bey weitem der größere Theil der Erbleihgebäude und besonders die Erbleihmühlen in einem sehr ruinösen Zustande, ja selbst zum Theil kaum noch einer Reparatur fähig seyen, und daß der Grund hiervon hauptsächlich in der Sorglosigkeit ihrer Bewohner liege; so wird sämtlichen Justiz- und insbesondere den Renteibeamten der Provinz Hessen bey eigener Verantwortung aufgegeben, die Erbleihgebäude innerhalb ihres Amtes, wie es sich ohnehin von selbst versteht, unter ihre besondere Aufsicht zu nehmen, und den Zustand derselben von Zeit zu Zeit genauest zu untersuchen, sofort die in Erhaltung der Gebäude sich leihwidrig benehmenden Erbleiheträger alles Ernstes und bey Verlust der Leihe anzuhalten, daß nicht nur die von dem Großherzoglichen Landbaumeister bey seinen gewöhnlichen Visitationen nöthig befundenen Reparaturen nach dessen Vorschrift vorgenommen, sondern auch die zur Erbleihe gehörigen verfallenen Gebäude soviel möglich wieder neu aufgeführt, und die in der Zwischenzeit eintretenden Gebrechen ohne Zeitverlust wieder hergestellt werden. Im Fall jedoch besondere Umstände

---

September 1816 ein Ausschreiben ähnlichen Inhalts an die Rentbeamten, worin diese noch insbesondere erinnert werden, „dieses, in den Wohlstand der Ackerbau treibenden Klasse der Unterthanen tief eingreifende Geschäft der Zehendverwandlung in dem Sinn des Gesetzes auszuführen, und nach §. 24. desselben alle billige und gerechte Rücksichten zum Vortheil der Zehendpflichtigen eintreten zu lassen."

(e) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rentbeamten vom 29sten August 1814.

Digitized by Google

vorliegen sollten, die den Erbleihbesitzern es zur Unmöglichkeit machen, dieser Auflage hinlänglich Genüge zu leisten, so haben die Beamten solches berichtlich anzuzeigen, und zugleich sachgemäse Vorschläge zu thun, wie und auf welche Art der beabsichtigte Zweck erreicht werden könne."

Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Justiz- und Rentbeamten vom 26sten Junius 1811: „Man hat seit einiger Zeit wahrnehmen müssen, daß hin und wieder so wenig Aufmerksamkeit auf die herrschaftlichen Lehengüter (a) gerichtet wird, daß solche unter justizamtlicher Bestätigung, ohne vorher ausgewirkten lehensherrlichen Konsens, schuldenhalber verunterpfändet, und endlich gar veräussert werden. Ob es sich nun schon von selbst versteht, das dergleichen dem Großherzoglichen Fiskus nachtheilige Veräusserungen nicht zugelassen werden sollten; so wird es doch hiermit den sämtlichen Großherzoglichen Justizbeamten noch zur besondern Pflicht gemacht, bey eigener Verantwortlichkeit und nach Befinden gleichbaldigem Ersatz des dem Großherzoglichen Fiskus dadurch erwachsenden Schadens ex propriis, darauf ernstlichen Bedacht zu nehmen, daß dergleichen mit einem Lehensnexus befangene Güter weder ohne lehensherrliche Bewilligung vertheilt, noch weniger aber verunterpfändet und veräussert werden. Sie haben sich vielmehr jedesmal bey dergleichen vorkommenden Fällen vorerst genau und besonders bey den Rentämtern nach der Beschaffenheit der zu verschreibenden oder zu veräussernden Grundstücke zu erkundigen, und nach Befinden insolange die amtliche Bestätigung zu versagen, bis der lehensherrliche Konsens hierzu erwirkt seyn wird. Den Großherzoglichen Rentämtern wird aber zur besondern Pflicht gemacht, und hiermit geschärftest aufgegeben, den Justizämtern bey dergleichen Fällen mit den nöthigen Notizen, die sie aus ihren Rechnungen erhalten können, jedesmal sogleich an die Hand zu gehen, und dieselbe mit den erforderlichen Certifikaten zu versehen."

§. 225.

Wenden sich Eigenthümer geschlossener Güter, wovon der Fiskus Zins-, Pacht- oder Dienstherr ist, an den Rentbeamten, um entweder unständige Lasten oder Dienste in ständige jährliche Abgaben zu verwandeln, oder die auf dem gan-

(a) Es ist hier wohl nur die Rede von sogenannten Bauerlehen; s. 1. Band, §. 21, Seite 60.

Digitized by Google

zen Gute haftenden Laſten abzukaufen, oder dieſelben auf einzelne Gutstheile verunterpfänden zu wollen, ſo iſt der Rentbeamte, nach §. 22. der Verordnung vom 9ten Februar 1811 (ſ. §. 294, II), verbunden, hierüber Protokolle aufzunehmen, und ſolche, mit gutachtlichem Bericht begleitet, an die Hofkammer einzuſenden.

Nach einem Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rent- und Hoheitsbeamten vom 13ten Januar 1815 „iſt die höchſte Entſcheidung dahin erfolgt, daß bey Ablöſungen der in Naturalien beſtehenden Grundbeſchwerden, welche in Gefolg des §. 12. der Verordnung vom 9ten Februar 1811 (Z. 20) verlangt werden, rückſichtlich der Geldanſchläge vor allen Dingen dahin zu ſehen ſey, ob ſich nicht aus den betreffenden Recepturrechnungen, nach dem zehnjährigen Durchſchnitt, ein beſtimmter mittler Jahres- (nicht Martini-) Preis für die in Frage ſtehenden Fruchtgattungen ausmitteln laſſe, welcher ſolchen Falls vorzugsweiſe zum Grunde zu legen ſey. Stehe hingegen ſolcher nicht beſtimmt zu eruiren, dann ſeyen in subsidium diejenigen Fruchtpreiſe als Baſis der Berechnung anzunehmen, welche bey der Steuerregulirung zur Norm dienen.“ Den Rent- und Hoheitsämtern werden dieſe letztgedachten Preiſe zugleich bekannt gemacht. Sie ſind:

Ein Darmſtädter Malter Korn oder Wicken	5 fl. — kr.	Ein Maas Honig	1 fl. — kr.
Ein Darmſtädter Malter Waizen, Erbſen, Bohnen, ungeſchälter Hirſen, Linſen	6 fl. — kr.	Ein Pfund Butter	— fl. 12 kr.
Ein Darmſtädter Malter Schlagſaamen, Magſaamen, Rübſaamen, Lein	9 fl. — kr.	Ein Maas Butter	1 fl. — kr.
Ein Darmſtädter Malter Gerſte oder Heidekorn	4 fl. — kr.	Ein Maas Oehl, frankfurther Maas, = 4 Pfund	— fl. 40 kr.
Ein Darmſtädter Malter Hafer oder Spelz	3 fl. — kr.	Ein Schlagkuchen	— fl. 3 kr.
Ein Darmſtädter Malter geſchälter Hirſen	10 fl. — kr	Ein Weidhammel	4 fl. — kr.
Ein Centner Heu	1 fl. — kr.	Ein Schnitthammel	3 fl. 16 kr.
— — — Grummet	— fl. 30 kr.	Ein Lamm	1 fl. — kr.
Ein Pfund Wachs	1 fl. — kr.	Ein Zehendlamm	— fl. 48 kr.
		Ein Pfund Unſchlitt	— fl. 16 kr.
		Ein Erbſchwein	10 fl. — kr.
		Eine Gans oder Kapaun	— fl. 48 kr.
		Ein altes Huhn	— fl. 20 kr.
		Ein Hahn	— fl. 10 kr.
		Ein Ferkel	— fl. 30 kr.
		100 Stück Oſtereier	1 fl. 40 kr.

Digitized by Google

100 Stück Sommereier .	1 fl. — kr.	Ein Pfund Flachs . .	— fl. 30 kr.
100 Stück Krauthäupter .	1 fl. — kr.	Ein Pfund Käse . .	— fl. 8 kr.
Ein Wagen Kraut . .	2 fl. — kr.	Ein Pfund Köppelkäse .	— fl. 10 kr.
100 Stück Krautschläuche .	— fl. 30 kr.	Ein Wagen Holz . .	— fl. 40 kr.
1000 Stück Krautpflanzen .	— fl. 30 kr.	Ein Strang Linnengarn .	— fl. 8 kr.
Ein Wagen Rüben . .	2 fl. — kr.	Ein Laib Brod zu 5 Pfund	— fl. 8 kr.
Ein Darmstädter Malter Kleien	1 fl. 20 kr.	Ein indianischer Hahn oder ein Huhn . . .	1 fl. 12 kr.
Ein Ohm Wein, nach Befinden der Qualität, .	10 bis 30 fl. — kr.	Ein Zehendkalb . .	1 fl. 36 kr.

§. 226.

Nach einer vorliegenden höchsten Resolution soll die, bisher von den Schäfern an die Landesherrschaft entrichtete Abgabe des Hammelgeldes vom Anfange des Jahrs 1810 an gänzlich cessiren. In Ansehung der Schnitthämmel, des Wollenzolls ꝛc. behält es lediglich sein Bewenden bey der bisherigen Einrichtung. (a).

Die Steuerperäquatoren haben, gegen den verordneten Gehalt, unter andern auch die Verbindlichkeit, über diejenigen Zinsen und Pächte, wofür die Gemeinden im Ganzen nicht haften, die also von einzelnen Censiten zu leisten sind, die Hebregister zu fertigen, und die in den Personen der Zins- und Pachtpflichtigen sich ergebenden Veränderungen zu wahren (b). „Diese Einrichtung hat insonderheit den Zweck, die vorhin nöthig gewesenen kostspieligen Renovationen der fraglichen Gefälle, Aufstellung sogenannter Verlagsbücher ꝛc. ꝛc. zu vermeiden, als welche der Absicht meistens doch nicht entsprochen, sondern häufig nach Verlauf weniger Jahre den abermaligen, die Gefälle zuweilen absorbirenden Kostenaufwand wiederum herbeygeführt haben, und welche um so füglicher vermieden werden können, wenn dem einschlägigen Receptor alljährlich ein richtiges, durch den einschlägigen Peräquator aufzustellendes Hebregister zugefertigt, und durch

(a) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rentbeamten der altheſſischen Bezirke vom 14ten Februar 1810. Ob das Hammelgeld zu dem Domanial- oder zu dem Regalitätseinkommen gehörte, ist mir nicht bekannt.

(b) Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 14ten Junius 1809, §. 74.

Digitized by Google

letztern zugleich die in den Personen der Censiten sich ereignende Veränderungen, gelegentlich des Ab- und Zuschreibens der zinspflichtigen Objekte in den Steuerbüchern, gewahrt werden. Zu dem Ende haben die Rentbeamten die betreffenden Zinsbücher an die Steuerperäquatoren abzugeben. Die Justizbeamten haben den Unterthanen bekannt zu machen, daß sie zwar bey Veräusserung zinspflichtiger Güter die wegen des Ab- und Zuschreibens in den Flur- und Steuerbüchern verordneten Gebühren zu entrichten, für das besondere Ab- und Zuschreiben in den Zinsbüchern aber nichts an die Peräquatoren zu bezahlen hätten." (c)

„In einigen altheſſiſchen Ortſchaften der Provinz Heſſen beſteht noch das Uebel, daß die Anſätze der von einzelnen Cenſiten an die Landesherrſchaft zu leiſtenden Zinſen und Pächte, welche ſich in den Zinsbüchern befinden, mit den Anſätzen der Steuerbücher nicht übereinſtimmen. Bisher geſchah die Erhebung dieſer Zinſen und Pächte nach dem Zinsbuch, und wenn nicht einmal richtige und gute Zinsbücher vorhanden waren, nach einem Regiſter, welches die Rentbeamten aus den einſchlägigen Rechnungen ausgezogen hatten. Da man nun annehmen kann, daß diejenigen Anſätze, wornach die Erhebung wirklich bewirkt, und welche alſo von den Cenſiten als richtig anerkannt wurde, auch die richtigen ſind, ſo haben die Steuerperäquatoren, um eine Gleichheit in dieſen Büchern zu erhalten, die Anſätze in die neuen Hebregiſter aus den Zinsbüchern oder reſp. vorigen Hebregiſtern zu entnehmen, hiernach die Flurbücher geeigneten Orts richtig zu ſtellen, und ſo die gewünſchte Uebereinſtimmung der Zins- und Flurbücher zu bewirken." (d)

„Bey der Einführung eines neuen ſyſtematiſchen Rechnungsformulars hat man für gut befunden, den Zwanzigguldenfuß allenthalben abzuſchaffen, und alle Poſten im Vierundzwanzigguldenfuß verrechnen zu laſſen. Dieſemnach iſt es auch nöthig, daß in den Zinshebregiſtern, welche die Steuerperäquatoren verfertigen, nur der Vierundzwanzigguldenfuß erſcheine, und die Peräquatoren haben daher alle Zinspoſten in den einſchlägigen Erhebregiſtern im Vierundzwanzigguldenfuß anzuſetzen." (e)

(c) Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Juſtizbeamten, Rentbeamten und Steuerperäquatoren vom 12ten April 1813.

(d) Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Steuerperäquatoren vom 21ſten Januar 1814.

(e) Ausſchreiben der Hofkammer zu Gießen an die Steuerperäquatoren vom 8ten Jul. 1814.

Digitized by Google

§. 227.

Im §. 22. der Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in den Provinzen Starkenburg und Heſſen vom 25ſten Mai 1811 (Z. 68) heißt es: „Soviel endlich Unſere Leibeigenen betrifft, ſo haben Unſere Hofkammern durch die ihnen untergeordneten Behörden die nöthigen Einleitungen wegen der dem Fiskus gebührenden Entſchädigung zu treffen.“

Von der Hofkammer zu Gießen ſind die Rentbeamten durch das Ausſchreiben vom 30ſten September 1811 mit einer Inſtruktion verſehen worden, welche enthält, was ſie in dieſer Hinſicht zu thun haben, um mit den Leibeigenen gütliche Vereinbarungen zu Stande zu bringen, wobey jedoch die Genehmigung der Hofkammer vorbehalten wird. Dieſe Geſchäfte ſollen möglichſt befördert werden, „und die Rentbeamten ſollen ſich in dem Verfolge der darüber ſtatt findenden Unterhandlungen von der Anſicht leiten laſſen, daß man von Seiten des Fiskus, zur Beförderung der gütlichen Vereinigung, geneigt iſt ein Opfer zu bringen, welches ſich nach den Umſtänden richten muß.“

Ausſchreiben der Hofkammer zu Darmſtadt an ſämtliche Juſtizbeamten der Domanialämter vom 3ten März 1815: „Da nach der Verordnung vom 25ſten Mai 1811 und dem Nachtrage zu derſelben vom 2ten Jul. 1813 gegenwärtig, und zwar vom 1ſten Julius 1814 an, keine Leibeigenſchaftsgefälle mehr erhoben werden dürften (a), der Abkauf der Leibeigenſchaft aber eines Theils noch nicht an allen Orten zu Stande gekommen ſey, anderntheils aber die dafür ſtipulirten Abkaufsſummen in mehrjährigen Terminen bezahlt würden, ſo finde man für nöthig, in Anſehung derjenigen, dem Fiskus zuſtehenden leibeigenen Individuen, welche noch vor der gänzlichen Beendigung dieſes Gegenſtandes von ihrem Wohnorte wegzögen, folgende Verfügungen zu treffen:

1) In denjenigen Fällen, wo entweder ganze Gemeinden, oder ſämtliche an einem Orte wohnende Leibeigenen ſich loskauften, und die zu bezahlende Abkaufsſumme unter ſich repartirten, müſſe jeder Leibeigene, welcher zwar nach Beendigung der Unterhandlung, jedoch vor der gänzlichen Bezahlung

(a) ſ. hierüber die neueſte Verordnung vom 25ſten Oktober 1815, Z. 137, ſo wie überhaupt von Aufhebung der Leibeigenſchaft die Abtheilung: „wirthſchaftliche Polizei.“

Digitized by Google

der Abkaufssumme in einen andern Ort ziehe, sich mit der Gemeinde oder den übrigen Leibeigenen an seinem vormaligen Wohnorte wegen des auf ihn kommenden Theils der Abkaufssumme abfinden. Hiervon finde jedoch alsdann eine Ausnahme statt, wenn an solchen Orten, wo die Luft leibeigen mache, Gemeindegüter an Zahlungsstatt hingegeben würden, ohne einen Ausschlag auf die einzelnen Individuen zu bewirken, in diesem Falle hätten die Gemeinden keine Forderung an ein wegziehendes Mitglied zu machen. Wäre hingegen bey dem Abzuge des Leibeigenen die Unterhandlung noch nicht beendigt, so bliebe derselbe verbunden, demnächst zu der zu regulirenden Abkaufssumme seinen Beytrag zu geben, und müsse deßfalls das Nöthige gewahrt werden.

c) Wenn sich die einzelnen Leibeigenen besonders abkauften, und die Unterhandlung schon vor dem Abzuge eines Leibeigenen von seinem bisherigen Wohnorte beendigt, die Abkaufssumme aber von demselben noch nicht bezahlt sey, so bleibe er zur Entrichtung derselben in den stipulirten Terminen nach wie vor verbunden. Wäre hingegen bey dem Abzuge eines Leibeigenen die Unterhandlung mit ihm nicht zu Stande gekommen, so müsse er sich noch mit dem Fiskus wegen der Abkaufung der Leibeigenschaft arrangiren. Großherzogl. Justizämter hätten hiernach bey eintretenden Fällen die nöthigen Verfügungen zu treffen."

„Da die Leibeigenschaft und die daraus fliesenden Einkünfte verordnungsmäsig in den Domanialämtern aufhören, so haben die Steuerperäquatoren bey künftiger Verfertigung der Register das herrschaftliche Einkommen von Leibeigenschaftsgefällen, als: Besthaupt, Manumissionsgeld, Leibhühner ꝛc. ausser Ansatz zu lassen, somit vom Steuerkapital gnädigster Herrschaft abzuschreiben." (b)

§ 228.

Die landesherrlichen Frohnden der althessischen Unterthanen sind, wie bereits oben (§. 157) bemerkt wurde, ein Gemisch von Staatsfrohnden und gutsherrlichen oder leibherrlichen Berechtigungen. Früherhin wurden mit den Dienst-

(b) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Steuerperäquatoren der Domanialämter vom 8ten September 1815.

pflichtigen von Zeit zu Zeit sogenannte Frohndkontrakte geschlossen, worin diese übernahmen, für einen Theil der Dienste Frohndgeld zu entrichten, und überdas gewisse Dienste auf Erfordern zu leisten. Es ist mir hierüber aus der Periode, die hier in Betracht kommt, weiter nichts bekannt geworden, als „daß das Zugvieh der gering begüterten Unterthanen, womit wenig gefahren, und welches gewöhnlich unter die Heerde getrieben wird, nur in denen Quartalen als Zucht- und Melkvieh betrachtet, und von Entrichtung des Frohndgeldes ganz frei gelassen werden soll, worin dasselbe gar nicht zum Fahren gebraucht wird." (a)

Man hat nun angefangen, die eigentlichen Staatsfrohnden (§. 196) von denjenigen zu trennen, die, obgleich auch sie dem Landesherrn geleistet werden, doch blos privatrechtlicher Natur sind. Diese Trennung hat Einfluß auf die künftige Einrichtung der Frohndkontrakte. „Da nach der Verordnung über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 25sten Mai 1811 und der Erläuterung derselben hinsichtlich der Frohnden vom 13ten Mai 1812 (s. §. 295), die Staatsfrohnden nicht mehr von denjenigen, welchen sie früher aufgelegen haben, allein getragen werden sollen, und dem zu Folge bereits viele Frohnden, welche nun als Staatsfrohnden angesehen werden, und in den ehemaligen Frohndkontrakten begriffen gewesen, den bisherigen Frohndpflichtigen abgenommen und allgemein repartirt worden sind, so können die Frohndkontrakte in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht verbleiben, indem sie Frohnden enthalten, welche die Unterthanen zu leisten nicht mehr schuldig sind, die überbleibenden Frohnden aber, nach obigen Verordnungen, insofern sie Domanialfrohnden sind, fortbestehen, oder in einen jährlichen Grundzins verwandelt, — insofern sie aber Ausflüsse der Leibeigenschaft oder zweifelhaften Ursprungs sind, abgekauft werden müssen. Die Großherzoglichen Rentbeamten sollen daher detaillirte Verzeichnisse aller bey ihnen vorkommenden Frohnden, mit Ausschluß der Staatsfrohnden, aufstellen und an die Hofkammer einschiken" (b). Wie weit diese Sache bis jetzt gekommen ist, wurde mir nicht bekannt.

§. 229.

Ueber die Verwaltung, den Verkauf und die Verrechnung der Naturalien, die in den Renteien eingehen, sind von den Hofkammern zu Darmstadt und Gießen

(a) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rentbeamten vom 27sten August 1806.

(b) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Rentbeamten vom 3ten Februar 1816.

Digitized by Google

mancherlei Vorschriften erlassen worden. Da der größte Theil dieser neuern Verfügungen sich an ältere anschließt, und ohne diese nicht verständlich ist, so muß ich die Darstellung derselben einem andern Orte vorbehalten.

Von der Hofkammer zu Gießen wurden ganz neue Instruktionen für die Speicher- und Scheuerkontroleurs, — deßgleichen für die Fruchtmesser und Scheuermeier erlassen, und den Rentbeamten, mit Beziehung auf diese Instruktionen, noch besondere weitläuftige Vorschriften ertheilt. (a)

Verschiedene Fruchtmaase, deren Verhältnis zum Darmstädter Maas noch nicht bekannt war, sind von der Hofkammer zu Darmstadt mit letzterem verglichen, und die Resultate bekannt gemacht worden; „zugleich wurden die Verrechner herrschaftlicher Gefälle angewiesen, in vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen." (b)

§. 230.

In dem Domanial-Forstwesen ist, wie bereits oben (§. 42) bemerkt wurde, eine große Veränderung dadurch vorgegangen, daß die Besorgung der eigentlichen Forstwirthschaft von der Geldeinnahme und Ausgabe getrennt wurde, und für diese letzteren Geschäfte eigene Forstkassierer angestellt worden sind. Das Einzelne dieser neuen Einrichtung ist aus den Instruktionen zu ersehen, welche unter dem 28sten November 1815 den Forstkassierern, den Oberförstern und den Revierförstern ertheilt worden, und in den Beylagen abgedruckt sind, worauf also Bezug genommen wird. Diese Instruktionen sind, mittelst eines Ausschreibens des Oberforstkollegs vom 30sten December 1815, auch den sämtlichen Justizbeamten der Domanialämter in den Provinzen Hessen und Starkenburg, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, zugeschickt worden. In dem Ausschreiben des Oberforstkollegs von demselben Tage, womit diese Instruktionen den Oberforstbehörden der Oberforste Darmstadt, Lorsch, Seligenstadt, Romrod, Battenberg und Eichelsachsen überschickt worden sind, um sie den Oberförstern und Revierförstern zur Nachachtung zuzustellen, wurde den Oberforstbehörden noch insbesondere bemerkt:

„1) Man habe vorhin schon die Vorschrift ertheilt, und jetzt belassen, daß alle

(a) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rentbeamten vom 15ten Februar 1813.

(b) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 8ten Januar 1813, Z. 18.

Verkäufe und Verpachtungen durch die Oberförster besorgt werden sollten, weil diese Geschäfte von den Oberförstern, als solchen, theils am richtigsten beurtheilt, theils gelegenheitlich anderer Arbeiten in ihrem Forste ohne besondere Kosten verrichtet werden könnten. Man habe indessen wahrgenommen, daß dieses letztere nicht überall und nicht immer geschehe, und deßwegen werde die Oberforstbehörde die Oberförster wiederholt hierzu anweisen, und darüber wachen, daß der bisher bewilligte Diätenbezug für jene Geschäfte nie in einen Erwerbszweig ausarte.

2) In dem Sporteintarif sey die Abänderung getroffen worden, daß nun die Sporteln von allen Holzsortimenten und bey allen Verkäufen, also namentlich auch von dem Loosholze (a), nach dem Erlöse berechnet, und erhoben würden. Die Oberforstbehörde werde daher die Oberförster auf diese Abänderung, zur Bescheidung der Holzkäufer in vorkommenden Fällen, noch insbesondere aufmerksam machen.

3) Jene längst schon bestehende Vorschrift hebe man hier noch heraus, daß alle der Oberforstbehörde zugehende, zum Beleg der Rechnung dienende, Ausfertigungen immer in Original abzugeben, und, wenn in Gemäsheit eines solchen Befehls des Kollegs in verschiedene Forste Abschriften oder Auszüge desselben von der Oberforstbehörde gegeben werden müßten, auf diesen jedesmal der Numer und der Tag der Entschliesung des Kollegs, und der Forst zu bemerken seyen, wohin das Original abgegeben worden sey."

§. 231.

Dasjenige, was die organische Forstordnung vom 16ten Januar 1811 über das Domanialforstwesen enthält, ist bereits oben im §. 42. bemerkt worden. Ueber die Administration der landesherrlichen Waldungen, Jagden und Fischereien sind manche ältere Verordnungen vorhanden, die aber hier, nach dem Plan dieses Handbuchs, nicht können aufgenommen werden. Ein Gesetz, worin im Einzelnen

(a) So wird das Brennholz genannt, welches in einem Theil der althessischen Lande die Unterthanen aus den landesherrlichen Waldungen in der Art käuflich erhalten, daß jedem Gemeindsmann u. s. w. eine gleichgroße Quantität abgegeben wird; weßhalb dann das für eine Gemeinde angewiesene Holz, sobald es in Klafter gesetzt ist, unter die Theilnehmer verlooßt werden soll.

Digitized by Google

die Grundſätze vorgeſchrieben wären, welche bey der techniſchen Behandlung der Waldungen von den Forſtdienern zu befolgen ſind, in der Art, wie ſolche Verordnungen in den neueſten Zeiten im Großherzogthum Baden (a) für alle Waldungen ohne Unterſchied, und im Königreiche Preußen (b) für die Domänenwaldungen erſchienen ſind, beſitzen wir nicht; die Verordnung für den Oberforſt Darmſtadt vom 20ſten April 1776 enthält blos in den §. 1—3, daß ſchlagweiſe gehauen werden ſoll.

Die neue, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, erlaſſene Inſtruktion für die Oberforſtbehörde des Oberforſts Darmſtadt vom 4ten Junius 1808 (c) enthält, in Beziehung auf das Domanial-Forſtweſen, im Weſentlichen Folgendes:

1) Das Weſentliche der Dienſtleiſtungen der Oberforſtbehörde beſteht (§. 2) darin, daß ſie, unter der Direktion und Anleitung des Oberforſtkollegs, alles dasjenige in dem Oberforſte beſorgt, was zur eigentlichen praktiſchen Forſtwirthſchaft und zur guten Adminiſtration der Waldungen, Jagden und Fiſchereien gehört. Sie ſteht hierüber allezeit dieſem Kolleg zur Verantwortung.

2) Die Oberförſter ſollen (§. 6) der Oberforſtbehörde jährlich, längſtens bis zum 30ſten September, in einem Bericht nach einem vorgeſchriebenen Formular melden, was auf das folgende Jahr an Hof-, Dienerſchafts- und Kaſernenholz in ihren Forſtbezirken ſchlagen zu laſſen erforderlich iſt; ſodann, was an Holz aller Gattung zu erkaufen verlangt wird (d). Dieſe ſogenannten Holzberichte

---

(a) Großherzoglich Badiſche Verordnung über die allgemeinen Grundregeln, nach welchen alle Waldungen, ohne Unterſchied des Eigenthums, behandelt werden ſollen; abgedruckt im allgemeinen Anzeiger der Deutſchen, Jahrgang 1810, Seite 945—948.

(b) Inſtruktion des Königlich Preußiſchen Finanzminiſters für die Forſtdiener über Bewirthſchaftung der Königlichen Waldungen; in Hartig's Forſt- und Jagdarchiv, Jahrgang 1816.

(c) Inſtruktionen ähnlichen Inhalts, jedoch modificirt nach den abweichenden örtlichen Verhältniſſen, haben im Jahre 1810 die Oberforſtbehörden zu Lorſch und Seligenſtadt erhalten.

(d) „Jeder Oberförſter ſoll in denen, in und um ſeinen Forſt liegenden inländiſchen Gemeinden bey Glockenſchlag bekannt machen laſſen, daß derjenige, welcher Brennholz zu ſeinem eigenen Brande, oder Bau- und Werkholz aus Unſern Waldungen verlange, ſich längſtens auf den 15ten September bey ihm, dem Oberförſter, darum melden und aufſchreiben laſſen müſſe, oder aber, wenn er ſpäter darum einkommen werde, abgewieſen werden würde. Wir ſetzen die Kaſſation darauf, wenn der Oberförſter in dem Holzbericht, unter der Rubrik: wird

Digitized by Google

sollen von der Oberforstbehörde revidirt, und, nachdem die Bedürfnisse und Forderungen, je nach dem Zustande der Forste, gehörig von ihr repartirt und resp. moderirt sind, in einem General-Holzbericht zusammen getragen, und dieser in doppelter Ausfertigung dem Oberforstkolleg zur wirklichen Anweisung und Dekretur eingereicht, sofort, nach vollzogener kollegialischer Dekretur, jedem Oberförster zur Befolgung der in dessen Oberförsterei einschlagende Auszug zugeschickt, „dabey aber nicht gestattet werden, daß an Klafterholz mehr gefällt werde, als in der dekretirten Specifikation enthalten ist. Kein Vorwand soll dagegen dienen, so wenig als in der Zwischenzeit weitere Assignationen auf Bau-, Werk- oder Brennholz, — alleinige Nothfälle und deßfallsige vorher jedesmal einzuhohlende Oberforstkollegsverfügungen ausgenommen, — von der Oberforstbehörde ertheilt werden dürfen." (s. §. 232).

3) „Von der Oberforstbehörde sollen (§. 3) die Oberförster angewiesen werden, daß sie Ihr alsbald berichtlich melden, wenn alles Holz in ihren Forsten fertig und aufgesetzt ist. Nach Empfang dieser Berichte soll die Oberforstbehörde das Holz im Forste selbst abzählen, die weiter unten erwähnte Urkunde darüber ausstellen, und fest darauf halten, daß ehe und bevor diese Abzählung geschehen ist, schlechterdings kein Holz aus den Forsten abgefahren werden darf. Diese Holzabzählungen sind, wo nur immer möglich, im Monate Mai zu endigen und zu schliesen, damit durch verspätete Abfuhr kein Nachtheil in den Forsten und Schlägen erwachse." Bey diesen Holzabzählungen soll (§. 4) der Schlag visitirt werden, ob bey der Holzmacherei nach deren ganzen Umfang keine Unordnungen vorgegangen sind; auch soll, geeignet scheinenden Falls, der Forst noch weiter beritten, und alle entdeckte Nachläßigkeiten, Ungerechtigkeiten, Unbilligkeiten gegen die Unterthanen, Eigennützigkeiten oder gar Untreue und Betrügereien der Forstdiener, ohne Ansehn der Person, sogleich dem Oberforstkolleg schriftlich, zur weitern Verfügung desselben, angezeigt werden. — Gleich nach vollbrachter Holzabzählung soll (§. 5) die Oberforstbehörde, noch auf dem Platz im Forste, mit dem Oberförster überlegen, in welchen Theil des Waldes der Holzhieb für das nächste Spätjahr verlegt werden soll, und sollte der Oberförster den Schlag fehlerhaft geführt

---

zur Anweisung verlangt, Jemanden, der sich um Holz gemeldet, auslassen, oder die verlangte Summe nach seinem Gutdünken vorsätzlich abändern sollte." Die angeführte Verordnung vom 20sten April 1776, §. 16 und 17.

Digitized by Google

haben, so hat die Oberforstbehörde denselben auf dem Platze zu belehren, wie er dergleichen Fehler künftig zu vermeiden, oder zu verbessern habe. — Zu der Holzabzählung in den Forsten soll (§. 7) die Oberforstbehörde den dekretirten Holzbericht und das Verzeichnis desjenigen, was etwa noch weiter von dem Oberforstkolleg zur Fällung dekretirt worden ist, mitnehmen, und bey jedem Posten notiren, wieviel davon wirklich aufgemacht im Schlage vorgefunden worden sey; sodann ist, nach Vollendung der ganzen Holzabzählung, dem Oberforstkolleg zu berichten. — Die Oberforstbehörde hat (§. 8) die Naturalforstrechnungen der Oberförster mit den Ergebnissen der Holzabzählung zu vergleichen, und mittelst ihrer Unterschrift bey jeder Rubrik die Naturaleinnahme an Holz zu attestiren.

5) Die Oberforstbehörde hat (§. 9) darauf Achtung zu geben, daß da, wo die Holzpreise festgesetzt sind, solche nicht abgeändert werden. Holzversteigerungen und Güterverpachtungen bedürfen der Genehmigung des Oberforstkollegs.

6) Die Anordnung der Heegen, so wie die Wiederöffnung eines bisher eingeheegten Distrikts zur Viehweide hat (§. 10) die Oberforstbehörde zu besorgen. Bey den Waldvisitationen ist von derselben zu untersuchen, ob die Heegen auch streng beobachtet werden. Auf die Kulturen ist sorgfältig Bedacht zu nehmen, daß sie nicht versäumt, und daß sie zweckmäßig, auf eine am mindesten kostspielige Art, vorgenommen werden, wozu den Oberförstern und übrigen Forstdienern die erforderliche Anleitung zu geben ist. Die Kulturplane sind an das Oberforstkolleg zur Genehmigung einzusenden. Im nächsten Jahre und bey andern Gelegenheiten ist an Ort und Stelle nachzusehen, wie die Anweisungen und Vorschriften befolgt worden sind. Insbesondere ist auch darauf zu sehen, daß die hin und wieder in den Waldungen befindlichen öden Plätze und Blösen nicht von den Forstdienern in eigenen Nutzen gezogen werden, und, wenn dergleichen Usurpationen vorfallen sollten, davon dem Oberforstkolleg Anzeige zu thun.

7) Die Oberförster haben (§. 14) jährlich, längstens auf den 20sten August, bey Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern, der Oberforstbehörde Bericht zu erstatten über die Beschaffenheit der zu erwartenden Mast. Die Oberforstbehörde erstattet sodann den Bericht über die Mast im ganzen Oberforste an das Oberforstkolleg, und thut zugleich, wenn ein Mastjahr vorhanden ist, Vorschläge über die Benutzung der Mast. Sie besorgt die Versteigerung der Mast, wenn solche vom Kolleg beschlossen wird, unter Vorbehalt der Genehmigung derselben. Ihr liegt ob, dahin zu sehen, daß die Zahl der Schweine, welche in jedem Distrikt eingeschlagen werden können, in den Steigerungsprotokollen bemerkt, daß die

Digitized by Google

Waldungen nicht zum Schaden übertrieben, und daß dabey die jungen geheegten Waldungen auf alle Weise geschont werden. Die Freischweine sind allemal im Steigerungsprotokoll genau anzugeben, es soll nichts passiren, als was die landesherrlichen Dekrete deßhalb besagen. Ueber die Beobachtung der Verordnung vom 5ten Januar 1776, welche bestimmt, wieviel Vieh die Forst- und Jagddiener halten dürfen, und wie sie in Ansehung der Weide und Mast rücksichtlich ihres Viehes sich zu verhalten haben, soll genau gehalten werden; die Oberforstbehörde soll nicht warten, bis ihr Uebertretungen dagegen angezeigt werden, sondern sich ex officio darnach erkundigen, zu dem Ende unvermuthete Visitationen anstellen, und die Uebertreter alsbald bey dem Oberforstkolleg zur Anzeige bringen.

8) Da die Wildbahn in sämtlichen zum Oberforste Darmstadt (1808) gehörigen Aemtern, vermöge einer mit den Unterthanen getroffenen Uebereinkunft (e), gänzlich aufgehoben ist, so soll (§. 17) die Oberforstbehörde gemessenst darauf sehen, daß die Forst- und Jagddiener in diesen Aemtern ausserhalb des Parks schlechterdings kein Roth-, Schwarz- oder Damwildpret heegen, sondern solches zu jeder Jahrszeit, es sey in der Feistzeit oder nicht, wegpürschen. Die pflegliche Verwaltung der kleinen Jagd hat (§. 18) die Oberforstbehörde zu besorgen; deßgleichen (§. 19) die Aufsicht auf die Wildparks, und (§. 20) die Ertheilung der Schießbefehle; die Nasen und Fänge der von den Forstdienern erlegten Raubthiere, wofür Schußgeld bezahlt wird, sind (§. 21) der Oberforstbehörde vorzuzeigen, welche das Verzeichnis darüber nach dem Befund richtig stellt, und sodann attestirt, die Nasen und Fänge aber sogleich verbrennen läßt. — Bey den Fasanerien soll (§. 22) auf Ordnung und zugleich auf möglichste Ersparung der Kosten gesehen, und das Jagdzeug soll von Zeit zu Zeit visitirt werden. — Alles, was die Fischerei betrifft, hat zwar der Teichmeister zu besorgen, aber es soll (§. 24) auch von der Oberforstbehörde darauf, so wie auf die ihr untergebenen Bach- und Teichknechte Obacht gegeben, minder erhebliche Unordnungen sogleich selbst abgestellt, größere Fehler aber dem Oberforstkolleg zur weitern Verfügung und Bestrafung angezeigt werden. Es ist (§. 26) von der Oberforstbehörde darauf zu halten, daß diejenigen Höfe, Mühlen, Schäfereien und Wasenmeistereien, welche schuldig sind, herrschaftliche Jagdhunde zu füttern, gehörig damit belegt, und daß diejenigen,

(e) Für die Aufhebung dieser Wildbahn mußten die betreffenden Unterthanen bis in das Jahr 1808 besondere Abgaben entrichten; wovon sie aber nun befreit sind. §. 214, IV.

Digitized by Google

welche die ihnen zugelegten Hunde nicht gehörig verpflegen, dem Oberforstkolleg zur Bestrafung angezeigt werden.

9) Der Oberforstbehörde ist (§. 27) die Mitaufsicht über das Holzmagazin zu Darmstadt übertragen. Sie hat dahin zu sehen, daß das zu diesem Behufe erforderliche Holz zu rechter Zeit gefällt und angefahren werde, damit nie Mangel entsteht; sie hat den Holzhof zeitlich zu visitiren, und dahin zu sehen, daß richtiges Maas eingenommen und ausgegeben werde, auch sonst keine Unordnungen, Partheilichkeiten oder Unterschleife dabey vorgehen, wo dann bey allen Vorfällen schriftliche Anzeige an das Oberforstkolleg zu machen ist. Dieses Kolleg hat durch eines seiner Mitglieder die Kassemanualien und Bestände des Holzvogts nachsehen zu lassen.

§. 232.

Ausschreiben des Oberforstkollegs an sämtliche Oberforstbehörden vom 11ten August 1812: „Es ist zwar schon durch frühere Verordnungen bestimmt, daß, wirkliche Nothfälle ausgenommen, durchaus kein Brenn-, Bau- und Werkholz aus herrschaftlichen Waldungen an die Unterthanen abgegeben werden solle, das nicht in den jährlichen Holzberichten eingetragen und genehmigt ist. Da jedoch diesem in manchen Oberforsten nicht gehörig nachgelebt, sondern zu allen Zeiten Holz an die Unterthanen abgegeben worden ist, hierdurch aber nicht nur zu vielen unnöthigen Arbeiten und Begünstigungen Anlaß gegeben wird, sondern auch für die Bewirthschaftung der Forste und in sonstiger Hinsicht bedeutender Nachtheil entstehet, z. B.

1) daß der ganze Hauungsplan für das Jahr alterirt wird,
2) daß die Holzberichte selbst ganz zwecklos werden,
3) daß der Wald zu keiner Zeit Ruhe erhält,
4) daß den Forstdienern zu anderen Beschäftigungen die nöthige Zeit durch die immerwährenden Anweisungen und Holzabgaben geraubt wird,
5) daß bey dem Eichenholze die Gerberlohe meistentheils verlohren gehet,
6) daß die Unterthanen in unnöthige Kosten für Attestate, Berichte, Anweisgebühren u. s. w. versetzt werden,
7) daß es häufig an legalen Rechnungsbelegen für dergleichen Holzabgaben fehlet u. dgl. m., so wird hiermit verfügt, daß von der nächstkünftigen Holzfällungszeit an aus herrschaftlichen Waldungen gar kein Brenn- und Werk-

Digitized by Google

holz, das nicht in dem Holzberichte eingetragen ist, und Bauholz, wenn dieses Erfordernis fehlt, nur in wirklichen Nothfällen, z. B.

a) wenn ein Gebäude durch Brand beschädigt wird,

b) wenn in einem Gebäude eine Dohne bricht,

c) wenn an einem treibenden Werke, z. B. Mühlen, Hämmern u. s. w. etwas schadhaft wird, u. dergl. m.

abgegeben (*), von einer solchen Holzabgabe aber auch der einschlägige Hauptforstrechner durch die Oberforstbehörde in Kenntnis gesetzt werden solle. — Hiernach haben sie nicht nur selbst sich genau zu bemessen, sondern auch die ihnen untergeordneten Oberförster gemessenst zu instruiren, und dieselben anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die jährlichen Holzschreibtage immer zur gehörigen Zeit gehalten, und daß solche den Unterthanen ordnungsmäßig bekannt gemacht werden. — Man erwartet übrigens von ihnen, daß sie nach Möglichkeit dafür sorgen werden, daß ein jeder Unterthan hinsichtlich seines Bedarfs an Brenn-, Bau- und Werkholz, so weit es thunlich ist, befriedigt werde, damit keine Veranlassung zu gerechten Klagen entsteht, und die Unbefriedigten nicht genöthigt werden, bey dem Oberforstkolleg Beschwerde zu führen."

§. 233.

I) Holzmaas. — Das Brennholz wird, da noch kein allgemeines Maas eingeführt ist, in dem an jedem Orte üblichen Maase verrechnet, in Klaftern oder in Stecken. Es sind 1000 Stecken von 5 mal 5 mal $3\frac{1}{2} = 87\frac{1}{2}$ Kubikfuß Nürnberger Maas, gleich 713 Klaftern von 6 mal 6 mal 4 = 144 Kubikfuß in Darmstädter Maas; ferner sind 1000 Stecken von 5 mal 5 mal 4 = 100 Kubikfuß Nürnberger Maas = 818 Klaftern Darmstädter Maas (a). — Unterm 10ten Junius 1806 wies das Oberforstkolleg die Forstdiener in den Ent-

(*) Daß die Oberförster keine Diäten oder Gebühren nehmen dürfen, wenn sie in solchen Nothfällen Holzanweisungen verrichten, ist durch ein Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörde und die Justizbeamten im Oberforst Battenberg vom 1sten Junius 1816 ausdrücklich erklärt worden.

(a) S. Anmerkung 3 zum Formular der Rechnung der Revierförster; in der Anlage 3 der Instruktion für die Forstklassierer, vom 28sten November 1815.

Digitized by Google

schädigungslanden der Provinz Starkenburg an, sich bey vorkommenden Holzabgaben, in Berechnung des Kubikinhalts, der Tabellen von Fabricius zu bedienen; in der Folge hat dasselbe aber bey mehreren Gelegenheiten die Tabellen von Müller, als die vorzüglichern, den Forstdienern empfohlen.

II) Holzpreise. — Für Fälle, wo Verkäufe aus freier Hand statt finden, bestehen in den meisten Forsten bestimmte Preise, die durchgehends geringer, und zum größten Theil weit geringer, als diejenigen Preise sind, die erhalten werden könnten, wenn das Holz beym Meistgebot verkauft würde. Dieses ist insbesondere der Fall in den Oberforsten Battenberg, Darmstadt, Eichelsachsen und Romrod. Hierdurch werden die Holzempfänger veranlaßt, das für einen solchen geringen Preis erhaltene Holz wieder zu verkaufen, da sie weit höhere Preise dafür erhalten können. Wir werden die Verordnungen, die gegen den Verkauf des aus landesherrlichen Waldungen erhaltenen Holzes bestehen, des Zusammenhangs halber, in der Abtheilung: „Forstpolizei" anführen.

III) Holzabgaben zu öffentlichen Zwecken. — Auf Requisition der Zollbehörde soll das zu Zollstöcken erforderliche Holz, ohne erst einen Anweisebefehl des Kollegs zu erwarten, von den Forstdienern, gegen Zahlung des Betrags aus der Zollkasse, abgegeben, der Geldbetrag aber jedesmal an das Kolleg einberichtet werden (b). — Ueber die Holzabgabe zum Chausseebau s. Instruktion für die Forstkassierer, §. 7. Das Verzeichnis über das zu diesem Zwecke abgegebene Holz soll in der Provinz Starkenburg an die Behörde, die das Holz empfieng, in der Provinz Hessen an die Direktion des Chausseebaues, vom Oberförster abgegeben werden, damit diese für die Zahlungsanweisung auf die Chausseekasse sorgen können (c). — „Das Oberforstkolleg setzt, in der Regel, die Dekretur zur Holzanweisung zum herrschaftlichen Bauwesen unmittelbar unter die Verzeichnisse des dazu erforderlichen Holzes, ohne sie mit besondern Reskripten an die Oberforstbehörden zu begleiten, und ohne den Hofkammern von diesen ertheilten Anweisungsbefehlen Nachricht zu geben. Die Oberforstbehörden haben ein für allemal die Einrichtung zu treffen, und scharf auf deren Ausführung zu sehen,

(b) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden vom 30sten Oktober 1814.

(c) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden der Oberforste Battenberg, Eichelsachsen und Romrod vom 22sten April 1815, und an die der Oberforste Darmstadt, Lorsch und Seligenstadt vom 19ten September 1815.

Digitized by Google

daß die das Holz anweisenden Forstdiener jedesmal sogleich, wenn sie die Anweisung vornehmen wollen, oder vorgenommen haben, nur den Ort, wo dieses geschehen soll, oder geschehen ist, demjenigen, der das Holz zu empfangen, oder das Bauwesen zu besorgen hat, Nachricht davon ertheilen. In der Regel sind dieses die Rentbeamten, in deren Bezirk die Baustelle liegt." (d) — Ueber die Einrichtung der oben angeführten Holzverzeichnisse, s. die Abtheilung: „Forstpolizei." — „Das Oberforstkolleg hat dafür zu sorgen, daß die Oberforstmeister das zu den landesherrlichen Gebäuden nöthige Holz, nicht nur zur Ersparung mehreren Fuhrlohns, soviel thunlich aus den nächsten Forstdistrikten, sondern es auch in besserer Qualität, als es bisher hin und wieder der Fall gewesen, abliefern lassen, und den die Ausführung des Bauwesens besorgenden Berechnern und resp. Materialienverwaltern ohne Verzug bekannt machen, welche Forstbedienten das Holz abzugeben haben, auch diese dazu ernstlich anzuhalten, daß sie einen möglichst kurzen Termin zur Abgabe bestimmen, und jene davon benachrichtigen, um es vor Eintretung des Safts fällen, und wo möglich bey Frostwetter aus dem Walde fahren zu können." (e) — Ueber die Holzabgabe zum Salpetersieden s. §. 214, VI. F.

IV) Holzmacherei. — „Die Oberförster sollen 1) die Holzmacher zur genauen Befolgung der Verordnung vom 13ten November 1773, insbesondere des §. 8. derselben, wornach alles, was 2, 4, oder 6spaltig ist, nach seiner natürlichen Beschaffenheit also gespalten, kein Stück aber, was Beinsdicke hat, ungespalten gelassen, auch alle maserigte Stammenden, Stümpfe, Zöpfe und Knorren wenigstens einmal durchgeschlagen werden sollen, — anweisen, und sich selbst, bey Vermeidung der in dieser Verordnung festgesetzten Strafe, darnach bemessen; 2) sollen sie in keinem Falle anderes als vier Fuß langes Holz machen lassen." (f) — „Zur Einführung einer bessern Oekonomie und Holzersparung sollen alle zu

(d) Ausschreiben des Oberforstkollegs an sämtliche Oberforstbehörden vom 4ten December 1810. Die Hofkammer zu Gießen hat die sämtlichen Rent-, Berg- und Hüttenbeamten unterm 17ten December 1810 hiervon in Kenntnis gesetzt, und angewiesen, daß sie sich, wenn in einzelnen Fällen die Nachricht zu lange ausbliebe, nicht an die Hofkammer, sondern an die Oberforstbehörde desjenigen Oberforsts wenden sollen, worin die Baustelle liegt.

(e) Bauverordn. vom 13ten März 1812, §. 31, Z. 41.

(f) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberförster in der ehemaligen Obergrafschaft Katzenelnbogen vom 6ten November 1804.

Digitized by Google

fällende Bäume in den herrschaftlichen Waldungen nicht mehr über der Wurzel, sondern samt der Wurzel aus der Erde gehauen, einen, auch 1½ bis 2 Schuhe, je nachdem der Span des Abhiebs gereicht haben würde, abgeschnitten, und von diesem Abschnitt soll grünes Erdstockholz gemacht werden" (g). — „Alles vom Loosholz abfallende Ober- und Reiserholz soll, auf gleiche Weise wie das Scheitholz, regelmäsig aufgemacht, und förmlich verlooßt werden, so daß kein Einzelner aus der Gemeinde, welche das für dieselbe bestimmte Loosholz selbst aufgemacht hat, wissen kann, welche Klafter ihm zu Theil wird, und jeder Scheitholz, Oberholz und Wellen erhält" (h). s. §. 230, Note a.

V) „Die Nachmast der Schweine soll, bis auf weitere Verordnung, nicht mehr gestattet werden, weil sie den jungen Schlägen zum offenbaren Nachtheil gereicht, indem die Schweine, die von den Hirten nicht gehörig zusammen gehalten werden können, sich in den Schlägen verbreiten, und hier nicht nur die vorräthigen Eicheln, sondern auch, wenn zum Eintreiben eine lange Frist gestattet wird, die Knospen an den jungen Eichen abfressen." (i)

VI) Forstkulturen. — „Die bisherige Einrichtung, daß die Verzeichnisse der Ausgaben für Forstkulturen kurzer Hand von den Rechnern an das Oberforstkolleg zur Revision und Dekretur eingeschickt wurden, wird aufgehoben, und dagegen als zweckmäsiger verordnet, daß alle Verzeichnisse über Kosten, die mit der Ausführung der von den Oberforstbehörden getroffenen Anordnungen und genehmigten Arbeiten entstanden sind, und welche überhaupt die Kultur und Bewirthschaftung der Forste betreffen, von denselben revidirt und unterzeichnet, darüber für jeden Forst ein Hauptverzeichnis verfertigt, dieses unterschrieben, und nebst den besonderen Verzeichnissen, worin keine Kosten anderer Art aufzunehmen sind, mit besonderem Bericht an das Oberforstkolleg eingeschickt werden sollen; weil hierdurch eine sicherere Kontrole erhalten, und den Oberforstbehörden

(g) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Forstdiener im Fürstenthum Starkenburg vom 26sten November 1806.

(h) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörde des Oberforsts Romrod vom 23sten Mai 1815.

(i) Ausschreiben des Oberforstkollegs an sämtliche Oberforstbehörden und Hauptforstrechner vom 20sten Jul. 1805.

Digitized by Google

die für sie nützliche Erfahrung und Uebersicht verschafft wird, wie hoch sich dergleichen Kosten belaufen.“ (k)

§. 234.

Aus der Instruktion für die Forstgeometer, deren bereits im 1sten Bande, §. 48, gedacht wurde, ist, da sie sich nur auf die landesherrlichen Waldungen bezieht, hier, mit Weglassung dessen, was blos den Geometer als solchen interessirt, Folgendes zu bemerken:

Vor der Vermessung soll (§. 1 und 2) der Geometer allemal erst eine Gränzbegehung und eine Untersuchung, ob und welche Gränzberichtigungen etwa nöthig sind, mit Zuziehung und Uebereinstimmung der Gränznachbarn und in Gegenwart der betreffenden Forstdiener, vornehmen. — Verhalten des Geometers (§. 3), wenn die Gränzen streitig sind, s. oben a. a. O. — Der Geometer hat (§. 4) vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß durch gütliche Vereinbarung mit den Gränznachbarn, mittelst vergleichender Durchschnitte der schmalen ein- und auswärts laufenden Zungen und der vielen kleinern Ecken und Krümmen, soviel als ohne große Weitläuftigkeiten thunlich, lange gerade Linien zu Gränzen erhalten werden. — Zur definitiven Bezeichnung der Gränzen werden (§. 5) Steine genommen, die wenigstens 2½ Fuß lang, 10 Zoll breit, und 6 Zoll dick sind; sie werden nur auf der mit Numern zu bezeichnenden Seite, soweit sie mit dieser über der Erde stehen, behauen. — Das Setzen der Steine soll (§. 8) mit Wissen oder in Beyseyn der bey der Gränzberichtigung zugegen gewesenen, und zur Ersparung der Kosten, mit Entfernung aller zur Legalität des Steinsetzens nicht durchaus erforderlichen Personen, geschehen, nach der Anordnung des Geometers. — Sind für den auszusteinenden Wald Frohnden hergebracht, so hat (§. 9) der Geometer sich derselben, soweit als paßlich und rechtlich ist, bey Regulirung und Aussteinung der Gränzen zu bedienen. — „Die durch das Herbeyschaffen, Zubereiten und Setzen der Steine entstehenden Kosten, die Diäten des Geometers und die Kosten der zur Gränzberichtigung erforderlichen gerichtlichen Untersuchung werden (§. 10) in der Regel zu gleichen Theilen von den Besitzern des auf beiden Seiten der ausgesteinten Gränze liegenden Landes

(k) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden vom 1sten September 1810 und 21sten Jänner 1812. Instruktion für die Forstkassierer, §. 15.

Digitized by Google

getragen. Der Geometer hat daher immer, sogleich nach vollendeter Gränzregulirung, das Verzeichnis der damit entstandenen Kosten, sowie die tabellarische Uebersicht über die Namen der Beytragspflichtigen und die Größe der diesen zur Last fallenden Beyträge, zur Revision und Dekretur an das Oberforstkolleg einzusenden." — „Das Gränzvermessungsregister wird (§. 15) doppelt ausgefertigt. Beide Exemplare werden von dem Justizbeamten, in dessen Amt der vermessene Wald liegt, den sämtlichen, bey der Begehung, der Aussteinung und Ausmessung zugegen gewesenen Personen zur Einsicht und zum Durchgehen vorgelegt, sofort von diesen unterschrieben, und von dem Beamten, daß diese nichts dabey zu erinnern gefunden, und solches in seinem Beyseyn unterschrieben hätten, bescheinigt. Das eine Exemplar wird dann in der Registratur des Oberforstkollegs, das andere in der Amtsrepositur deponirt." — Bey größern Vermessungen werden (§. 27) für jede 180 Darmstädter Quadratruthen, worüber der Geometer ein Gränzvermessungs-Register, ein General-Vermessungsregister, eine Specialkarte und eine Generalkarte, vorschriftsmäsig gearbeitet, einsendet, 15 Kreutzer bezahlt, hingegen keine weitere Vergütung für Ruthenschläger und Zeichnungsmaterialien geleistet. Machen jedoch besondere örtliche Umstände die Aufnahme vorzüglich schwierig, und muß der Geometer hierauf und auf die Verzeichnung mehr als gewöhnliche Zeit verwenden, so wird ihm ein billiger Zusatz bewilligt werden. — Bey kleinern Vermessungen, die zu irgend einem Behufe vorgenommen werden, ohne daß jene, im §. 27 genannte Karten und Register zu fertigen sind; bey Gränzregulirungen, welche dem Messen voran gehen, und bey andern Arbeiten, welche nicht nach der Größe der vermessenen Fläche bezahlt werden, erhält (§. 28) der Geometer täglich drei Gulden Diäten, und überdas die Bezahlung für die ihm nöthig gewesenen Gehülfen.

§. 235.

Ueber die landesherrlichen Jagden ist schon etwas im §. 214, IV, und wird noch Einiges in der Abtheilung: „Jagdpolizei" gesagt.

1) „Es soll, unter keinerlei Vorwande, im Winter ein Treibjagen ohne Vorwissen der vorgesetzten Oberforstbehörde, von den Forstdienern, welche herrschaftliche Jagden zu beschiesen haben, bey schwerer Ahndung, angestellt werden." (a)

(a) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Forstdiener im Fürstenthum Starkenburg vom 25sten

II) „Nach der bisherigen Observanz im Fürstenthum Oberhessen, gehören die Rehe soweit zur niederen Jagd, daß dem, der zur niederen Jagd in den Waldungen berechtigt ist, auch Rehe zu schiesen gestattet, solches aber dem blos zur Feldjagd Berechtigten, wenn sich bey derselben Remisen, oder Waldköpfe und Aussenberge befinden, worin kein Rehstand ist, und nur zuweilen aus den Waldungen ein Reh dahin wechselt, nicht erlaubt ist. Hiernach sollen in vorkommenden Fällen die Oberforstbehörden sich bemessen, und die ihnen untergeordneten Forstdiener anweisen." (b) — Die Fischottern sollen dem Eigenthümer oder Pachter der Fischerei nur in dem Falle gehören, wenn er sich derselben durch unmittelbar am Ufer anzulegende Fallen oder Netze, keineswegs aber, wenn er sich derselben durch Schießgewehr bemächtigt. (c)

III) Unterm 12ten Februar 1809 wurde vom Oberforstkolleg ein Regulativ erlassen, welches Bestimmungen enthält: 1) über den Verkauf des Wildprets und die Preise, die für aus der Hand verkauftes, oder an die Hofküche geliefertes Wildpret in der Forstkasse zu verrechnen sind; 2) über das Schußgeld für eßbares Wildpret und das Schuß- und Fanggeld für Raubzug, welches den die herrschaftlichen Jagden beschiesenden Forstdienern zukommt. — Das Rescript des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörde zu Lorsch vom 12ten September 1809 enthält die Entscheidung einiger Zweifel, die über den Bezug des Schußgeldes und der Bälge vom Raubzeug, das bey Treibjagen geschossen wird, entstanden waren. — Die Verzeichnisse über das Schußgeld vom Raubzeug müssen, attestirt durch die Oberförster, von den zum Schiesen autorisirten Forstdienern jährlich durch die Oberforstbehörde an das Oberforstkolleg zur Dekretur eingeschickt werden; die Einsendung ohne Vorwissen der Oberforstbehörde ist bey Strafe von fünf Gulden verboten (d).

November 1806. — Ueber die Zuziehung der Revierförster und Förster zu den Treibjagen s. Rescript an die Oberforstbehörde zu Lorsch vom 3ten Februar 1816.

(b) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden in der Provinz Hessen vom 29sten December 1810.

(c) Das oben, unter III, angeführte Regulativ über das Schußgeld vom 12ten Februar 1809, §. 13.

(d) Ausschreiben des Oberforstkollegs an sämtliche Oberforstbehörden und Hauptforstrechner vom 17ten Februar 1810.

Digitized by Google

IV) Am Schlusse eines jeden Jahres müssen von den Oberforstbehörden Tabellen über die Jagdeinkünfte an das Oberforstkolleg eingeschickt werden (e); deßgleichen besondere Verzeichnisse über die gesamten, mit der Administration der herrschaftlichen Jagden entstandenen Kosten, um die Dekretur dieser Kosten, welche mit anderen Ausgabeposten nicht vermischt werden sollen, zu erwirken. (f)

V) Aus den Jagdpachtbedingungen, welche in allen Fällen, wo den Forstdienern Jagdverpachtungen aufgetragen werden, zum Grunde gelegt, und den Steigerungsprotokollen einverleibt werden sollen (g), führe ich hier blos folgende an: „An Sonn- und Feiertagen darf während des Gottesdienstes nicht gejagt werden." — „Der Pachter ist schuldig, den Unterthanen allen Schaden, der denselben durch Ausübung der Jagd an ihren Feld-, Wiesen- und Gartengewächsen zugefügt wird, zu ersetzen; so wie es sich dann auch von selbst versteht, daß der Pachter, nach dem Inhalt der Verordnung vom 6ten August 1810, zum Ersatz des in dem von ihm gepachteten Jagdbezirke vorfallenden Wildschadens verbunden ist." — Daß der Fiskus, rücksichtlich des Wildschadens, der in landesherrlichen Jagdbezirken vorfällt, eben so wie jeder andere Jagdbesitzer behandelt wird, kommt in der Abtheilung: „Jagdpolizei" vor.

VI) Sämtlichen Forstdienern liegt ob, auf alle seltene Säugthiere und Vögel Jagd zu machen, und solche, wenn sie erlegt werden, zweckmäßig behandelt und gut verpackt, unverzüglich an das Großherzogliche Naturalienkabinet in Darmstadt einzuschicken, von welchem dann nicht nur die Auslagen erstattet,

---

(e) Ausschreiben des Oberforstkollegs an sämtliche Oberforstbehörden vom 21sten April 1808 und 21sten Februar 1809. — Da sich aus diesen Tabellen die Uebersicht über den Betrag des Schußgeldes für eßbares Wildpret entnehmen läßt, und dieses Schußgeld sich durch das Wildpret, das in der Rechnung vorkommt, kontrolirt, so wurde die unterm 17ten Februar 1810 befohlene Einsendung jährlicher Schußzettel über eßbares Wildpret, als unnöthig, wieder aufgehoben. Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden und Hauptforstrechner vom 13ten Junius 1812.

(f) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden und die Hauptforstrechner vom 2ten November 1813.

(g) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden und Forstverwalter vom 1sten September 1812; deßgleichen an die Forstkassierer vom 15ten Julius 1815.

Digitized by Google

sondern auch, in den geeigneten Fällen, besondere Remunerationen gegeben werden." (b)

§. 236.

Daß die Forstsporteln zum großen Theil ein Domanialeinkommen sind, wurde bereits oben, §. 216, Note b, bemerkt. Die Forstsporteln überhaupt sind auch durch die neueste Bestimmung (a) größtentheils nicht erhöht worden, sondern noch die nemlichen, welche vorhin in den altheſſiſchen Landen erhoben wurden.

Man iſt (ſ. auch §. 82. XII, und §. 84 am Ende) anhaltend damit beſchäftigt, alle Accidenzien der Forſtdiener, mit Ausnahme der Diäten in geeigneten Fällen, ſodann des Schußgeldes (§. 235, III) und des Antheils der Denuntianten an den Strafgeldern, abzuſchaffen, und dafür ſtändige Beſoldungen zu reguliren, dergeſtalt, daß dieſe für die Forſtdiener wegfallenden Gebühren entweder gar nicht mehr entrichtet, oder, je nach deren Beſchaffenheit, von der Forſtkaſſe bezogen und dem Fiſkus verrechnet werden.

Der leichtern Ueberſicht wegen folgt hier zuſammen alles, was die Diäten und Gebühren des Forſtperſonals, ſowohl in herrſchaftlichen, als in andern Angelegenheiten betrifft; deßgleichen, was die Diäten und Gebühren der Juſtizbeamten und Amtsſchreiber in Sachen, die zum Geſchäftskreiſe des Oberforſtkollegs gehören, angeht.

Für die Räthe und Subalternen des Oberforſtkollegs gilt, hinſichtlich der Diäten bey auswärtigen Geſchäften, proviſoriſch, und bis ein neues allgemeines Diätenreglement erlaſſen wird, die für die oberen Juſtizbehörden unterm 13ten November 1809 (Z. 143) erlaſſene Taxe. (b)

(h) Auf Allerhöchſten Befehl erlaſſene Verordnung des Oberforſtkollegs vom 20ſten September 1805.

(a) Der Tarif der Forſtſporteln iſt in der Anlage J. der Inſtruktion für die Forſtkaſſierer (§. 230) enthalten. Die in den Entſchädigungslanden des Fürſtenthums Starkenburg vorhin überdas üblichen Stammgelder und Forſtgebühren, die bey Holzverkäufen aus herrſchaftlichen Waldungen ausbedungen wurden, ſind aufgehoben worden.

(b) Allerhöchſte Verordnung vom 5ten Auguſt 1811.

Digitized by Google

Beſtimmungen über die Diäten und Gebühren der übrigen Forſtdiener, ſo wie auch anderer Perſonen, in Sachen, welche das Forſtweſen betreffen, ſind folgende:

I) Im Allgemeinen:

1) Reſcript des Oberforſtkollegs an den Beamten und die Forſtbehörde im (vorhin kurpfälziſchen) Amte Otzberg vom 4ten Mai 1805: „Da man aus den an die Gemeinden des Amts Otzberg gemachten Diätenforderungen geſehen hat, daß landgräfliche Diener von Geſchäften, denen ſie hätten beywohnen ſollen, aber nicht wirklich beywohnten, ſich Diäten angeſetzt und bezahlt genommen haben, dieſe bisher eingeſchlichene angebliche Obſervanz aber für nichts anders, als für einen unleidlichen Misbrauch angeſehen werden kann, ſo wird dieſelbe auf höchſten Befehl Serenissimi hiermit ein für allemal abgeſchafft, und verordnet, daß ſich kein Diener unterſtehen ſolle, von einem Geſchäft, dem er nicht beygewohnt gehabt, ſich Diäten bezahlen zu laſſen."

2) „Die Oberforſtmeiſter und wirklichen Forſtmeiſter dürfen ſich keine Diäten zahlen laſſen, als auf ein Verzeichnis, welches gehörig atteſtirt, und von dem Oberforſtkolleg zur Zahlung dekretirt iſt." (c)

3) „Für Verrichtungen innerhalb des Forſtreviers, worin der Forſtdiener angeſtellt iſt, ſollen keine Diäten ſtatt finden. Ausgenommen ſind allein die Forſtgerichte." (d)

4) „Von den Oberforſtbehörden und Oberförſtern dürfen für Berichte oder Verfügungen nirgends und in keinem Falle Gebühren genommen werden, als wo und in welchen ſie rechtmäſig hergebracht ſind. Auf jedem Berichte und jeder Verfügung, welche in Forſtſachen von den Oberforſtbehörden

(c) Organiſche Forſtordnung vom 16ten Januar 1811, §. 80, Z. 24.

(d) Organiſche Forſtordnung, §. 81. Die Stelle im §. 78. dieſes Geſetzes, worin von Diäten der Revierförſter innerhalb ihrer Bezirke die Rede iſt, bezieht ſich nur auf ſolche Revierförſter, deren Beſoldung noch nicht neu, auf die Grundlage der neuen organiſchen Verſchriften, regulirt iſt, nicht aber auf ſolche, deren fixe Beſoldung neu regulirt wurde. Beſchluß des Oberforſtkollegs vom 26ſten November 1814 ad Num. O. F. C. 6426.

oder den Oberförstern erstattet oder erlassen werden, soll der Betrag der Gebühren, welche dafür genommen sind, oder gefordert werden sollen, bemerkt werden." (e)

5) „Alle Diäten und andere Kosten der Forst-, Jagd- und Fischereidiener, deren Verzeichnis nicht dem Berichte über das Geschäft, wodurch sie entstanden sind, beygefügt ist, sollen in der Folge nicht mehr angenommen, sondern ohne Nachsicht gestrichen werden; es werden diejenigen dieser Diener, zu deren Dienstobliegenheit es gehört, die Verzeichnisse der Diäten und Kosten, welche Andere zu fordern haben, einzusenden, auf die Klagen wegen Schadensersatzes aufmerksam gemacht, denen sie sich aussetzen, wenn sie diese Vorschrift nicht befolgen." (f)

6) „Da der Dienst eines Kontroleurs keine besondere Stelle ausmacht, und Forstdiener von allen Graden Kontroleurs seyn können, so sind die Diäten nach dem Grade zu bestimmen, den der Kontroleur als Forstdiener bekleidet." (g)

II) Die Diäten der Forstdiener in herrschaftlichen Angelegenheiten wurden

1) durch das, auf Allerhöchste Entschliesung erlassene Ausschreiben des Oberforstkollegs vom 28sten April 1804 erhöht; dergestalt, daß in den Fällen, wo nach dem bestehenden Reglement (h) ein Diätenbezug statt findet, zu beziehen haben sollen:

(e) Organ. Forstordn. §. 82.

(f) Publikand. des Oberforstkollegs vom 26sten Februar 1811, Z. 29. Schon früher war, jedoch ohne Strafbestimmung, dieses verfügt, und das Einsenden der vorhin gewöhnlichen summarischen Verzeichnisse der sämtlichen, während des Jahres, mit ganz verschiedenen Geschäften in einem ganzen Forste erschienenen Diäten verboten worden, s. Ausschreiben des Oberforstkollegs an alle Oberforstbehörden, Hauptforstrechner und Teichmeister vom 1sten September 1810.

(g) Rescript des Oberforstkollegs an die Rechnungsjustifikatur vom 2ten Julius 1811, ad Num. 8234. Ueber den hierbey in Betracht kommenden allgemeinen Grundsatz vergl. §. 87, VI.

(h) Für den Oberforst Darmstadt ist hierüber das Reglement vom 16ten März 1776 vorhanden, wornach auch in andern Oberforsten verfahren wird; doch ist Mehreres darin veraltet.

Digitized by Google

	Im Amt.		Ausserhalb Amts, und wenn er übernachten muß, einschliesl. Service.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Forstverwalter, nebst freier Fourrage	3	30	3	45
Für den Knecht	—	40	—	45
Der Forstrechner (i), nebst freiem Transport	2	30	3	20
Der Oberförster oder charakterisirte Forstmeister	2	—	3	—
Der Teichmeister, Holzvogt, Fasanenmeister (k)	2	—	3	—
Der reitende Förster (Revierförster), Wildbereiter, Hofjäger	1	30	2	—
Der gehende Förster (Forstmitaufseher), Unterförster	—	45	—	1

Die Diäten in Privatgeschäften sollen so bleiben, wie sie bisher bestanden.

2) Für Geschäfte, welche für die Forstdiener durch Klagen gegen den Fiskus über Wildschaden entstehen, erhalten sie gar keine Diäten. (*)

3) „Es darf weder von den eigentlichen Forstdienern, noch von den Forstrechnern (Forstkassierern) für Ausfertigung der, zur Ablieferung des Holzes und anderer Erzeugnisse der Forste nöthigen Bescheinigungen, so wie das dazu erforderliche Papier, irgend eine Vergütung verlangt, sondern beides muß amtshalber ganz frei gestellt werden.“ (l)

(i) Ueber die Diäten und Gebühren der jetzigen Forstkassierer s. die Instruktion für dieselben vom 28sten November 1815, §. 25 und 34.

(k) Wegen des Fasanenmeisters s. Resolut. des Oberforstkollegs vom 21sten December 1805, ad Num. 8742.

(*) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden vom 22sten Januar 1811.

(l) Publikand. des Oberforstkollegs vom 22sten Junius 1815, Z. 80.

Digitized by Google

III) Diäten und Gebühren der Forstdiener in Forstsachen der Kommunen, Korporationen und Privaten:

A) Dasjenige, was die Oberforstbehörden wegen der ordinären Visitation der Kommunal- und Privatwaldungen an Diäten und Fourrage zu beziehen haben, wird aus der Staatskasse bestritten. (m)

B) „Als solche Geschäfte, wofür die Oberförster von den Waldbesitzern Diäten erhalten sollen, sind vorläufig bestimmt: 1) Hinsichtlich der Kommunalwaldungen: α) die Holzanweisung, β) das Abzählen des gefällten Holzes, γ) die Abschätzung des Holzes, welches verkauft, oder sonst veräussert werden soll. δ) Die jährliche Anordnung der Heegen an Ort und Stelle. ε) Die Aufnahme der Angaben zum Holzbericht. 2) Hinsichtlich der Privatwaldungen, deren specielle Bewirthschaftung von den öffentlichen Forstdienern besorgt werden soll, diejenigen Geschäfte, welche Nr. 1, Lit. α, δ und ε genannt sind.“ (n) — Diese Diäten sind allenthalben auf 1 fl. 30 kr. täglich bestimmt worden, ohne Unterschied, ob der Oberförster ausserhalb übernachten muß, oder nicht (o). Sie dürfen nur gefordert und ausbezahlt werden auf Verzeichnisse, die vom Ortsvorstande bescheinigt, von der Oberforstbehörde geprüft, richtig gestellt und unterschrieben, von dem Beamten gebilligt, und zur Auszahlung dekretirt sind (p). Die Diäten wegen der Privatwaldungen sollen aus den betreffenden Amtskassen vorlagsweise bezahlt, und denselben von den Waldbesitzern wieder erstattet werden. (q)

(m) Organische Forstordn. vom 16ten Januar 1811, §. 67, Z. 24.

(n) Organ. Forstordn. §. 68.

(o) Diese Diäten wurden deßhalb so gering bestimmt, weil es ohnehin zur ordinären Dienstpflicht des Oberförsters gehört, Geschäfte ausserhalb seines Wohnorts zu besorgen. Zu beherzigen ist die Stelle in der althessischen Verordnung vom 20sten April 1776, §. 26. „So wie Unsere Besoldungen überhaupt kein bloses Wartgeld sind, sondern Wir vor dieselbe Arbeit, und zwar ganze Arbeit, und eine treue und eifrige Dienstleistung verlangen, also reichen Wir sie denen Forstbedienten, in deren Forsten Gemeinds- und Privatwaldungen sind, namentlich auch vor dieselbe mit und wollen, daß gute und uneigennützige Aufsicht auf diese Waldungen gehalten werde, und — — — Unsere Unterthanen ihres Eigenthums auch froh, und nicht vor jedes Scheit Holz, was sie nöthig haben, mit unnöthigen Laufen und Suppliciren geplagt werden mögen ꝛc.“

(p) Organ. Forstordn., §. 78 u. 79.

(q) Organ. Forstordn. §. 77.

Digitized by Google

e) Für die Ertheilung der Erlaubnis, aus Privatwaldungen Holz zu verkaufen, dürfen gar keine Gebühren genommen werden (r)

IV) Diäten und Gebühren wegen vorgefallener Forstvergehen.

A) Pfandgeld, Strafantheil, Thaidigungsgebühren.

1) Die organische Forstordnung enthält §. 87, daß es, hinsichtlich der Pfandgelder und der Strafantheile der Anbringer, bey den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Einrichtungen vorläufig belassen bleibt. Wegen der Oberförster s. oben I. Band, §. 82, XII.

2) In den althessischen Landen, wo jeder Denuntiant $\frac{1}{3}$ von der auf seine Anzeige angesetzten und baar eingehenden Forststrafe zu beziehen hatte (s), haben nun, weil die Forststrafen auf $\frac{2}{3}$ ihres vorherigen Betrags herab gesetzt worden sind (t), die Denuntianten, damit sie hierunter nicht leiden, die Hälfte der Strafgelder zu beziehen. (u)

3) Von den Strafen, die wegen ordnungswidriger Ausübung der Koppeljagd durch Windhunde angesetzt werden, haben die Denuntianten $\frac{1}{3}$ zu beziehen (v).

4) Die Forstdiener sollen das Pfandgeld und den Strafantheil nicht unmittelbar von den Frevlern erheben; beides soll von den Forstrechnern erhoben, und den Denuntianten ausbezahlt werden. (w)

5) Die Anbringer erhalten den Antheil von denjenigen Geldstrafen, die durch

---

(r) Verordn. vom 5ten Jun. 1813, Z. 71. Für die Aufhebung der sogenannten Konceſſionsſporteln für die Erlaubnis, Holz aus Kommunalwaldungen zu verkaufen, sprechen gleiche Gründe. s. übrigens §. 310, v.

(s) Forststrafordn. für den Oberforst Darmstadt vom 16ten März 1776; Erläuter. § 15. Forststrafordn. für Oberhessen vom 22sten Mai 1780; Erläuter. §. 15, s. auch Verordn. vom 9ten Mai 1772.

(t) Verordn. vom 25sten April 1812, Z. 54.

(u) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden, Justizbeamten und Forstrechner in den althessischen Landen vom 2ten Jun. 1812, vom 13ten Jul. 1813, vom 1sten Oktober und 26sten Novemb. 1814, und vom 23sten Mai 1815.

(v) Verordn. vom 1sten Februar 1810, Z. 18.

(w) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden, Justizbeamten und Forstrechner der Domanialande vom 20sten Mai 1815.

Digitized by Google

Arbeiten zum Besten der Domanialwaldungen abgebüßt werden, aus der Forstkasse vergütet. (x)

6) Denjenigen Justizbeamten und Forstdienern, welche auf den Bezug der aufgehobenen Thaidigungsgebühren (s. 1. Band, §. 82, XII) unwiderruflich dekretirt waren, wurde für diesen Abgang eine ständige Besoldungszulage bewilligt. (y)

B) Diäten und Gebühren wegen der Untersuchung.

1) Die Diäten der Oberförster für ihre Anwesenheit bey Abhaltung der Forstgerichte werden von denjenigen bezahlt, welche die Forststrafen zu beziehen haben. (z)

2) Den niedern Forst- und Fischereidienern sind, wenn die Forstbußsätze ausserhalb ihres Wohnorts gehalten werden, für die Zeit, während welcher ihre angebrachte Rügen vorkommen, und ihre Anwesenheit nöthig ist, folgende Tagegebühren zugebilligt worden: α) den Gränzförstern, gehenden Förstern und Forstmitaufsehern täglich ein Gulden; β) den Unterförstern, Parkknechten, Bachknechten, Waldschützen, Spürern und verpflichteten Jägerpurschen täglich 30 Kreutzer (aa). — In Fällen, wo eine Kommune die Strafen ganz oder zum Theil bezieht, hat dieselbe diese Diäten ganz oder zu demselben Theil zu bezahlen. (bb)

3) Für Abhaltung der vierteljährigen Forstgerichte erhalten die Justizbeamten keine Gebühren, sondern Diäten; für Aufstellung und Abschriften der Forstgerichtsprotokolle, nicht aber für die Verzeichnisse über die noch nicht beendigten Untersuchungen, sind ihnen, oder den Amtsschreibern Gebühren bewilligt. Für Untersuchungen ausser den ordentlichen Forstgerichten erhalten die Justizbeamten keine Kommissionsgebühren, sondern

---

(x) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden der Domaniallande vom 21sten März 1814.

(y) Allerhöchste Verordn. vom 17ten November 1813.

(z) Organ. Forstordn. §. 68.

(aa) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden, Forstrechner und Teichmeister vom 30sten Septemb. 1809.

(bb) Ausschreiben des Oberforstkollegs an sämtliche Oberforstbehörden und Justizbeamten vom 17ten Februar 1810.

Digitized by Google

die gesetzlichen Sporteln, wenn der Angeschuldigte zur Zahlung der Kosten verurtheilt wird, oder der Denuntiant frivol denuntiirt hat, und daher die Kosten bezahlen muß. Fallen die Kosten weder dem einen, noch dem andern zur Last, so erhält der Beamte keine Gebühren. (cc)

4) Die Forstdiener, die beym Forstgericht zugegen sind, haben gleich nach Endigung desselben ihre Diäten zu verzeichnen. Der Beamte hat die Richtigkeit zu bescheinigen. Er hat Verzeichnisse über seine eigene Diäten, so wie über die Gebühren für Aufstellung und Abschrift der Forstgerichtsprotokolle, aufzustellen, sodann diese und die Verzeichnisse über die Diäten der Forstdiener in soviel Hauptverzeichnisse zu bringen, als Forstrecepturen sind, aus denen die Zahlung zu leisten ist. Diese Hauptverzeichnisse, nebst den dazu gehörigen besonderen Verzeichnissen, hat der Beamte der Abschrift der Forstgerichtsprotokolle, die dem Oberförster zuzustellen ist (§. 41, I. 4), nicht aber dem an das Oberforstkolleg vierteljährig zu erstattenden Bericht über Abhaltung der Forstgerichte, beyzulegen; bey Vermeidung des Nachtheils, der im Publikandum des Oberforstkollegs vom 26sten Februar 1811 (s. oben I, 5) angedroht ist (dd).

§. 237.

„Da die im Jahre 1777 erlassene Bauverordnung, zur Vermeidung der bey dem Bau und der Unterhaltung der landesherrlichen Gebäude, als einem beträchtlichen Zweige der Staatsausgaben, eingeschlichenen Misbräuche, und für die dabey nöthige Ersparung, Kontrole, Uebersicht und möglichste Erleichterung der Geschäfte nicht hinreichend befunden wurde", so ist eine ganz neue diesem mehr entsprechende Bauverordnung vom 13ten März 1812 (Z. 41) erlassen worden; auf welche wir, da sie nach §. 44 derselben allen Staatsdienern,

(cc) Organ. Forstordn., §. 109. Für Aufstellung der Forstgerichtsprotokolle werden 12 kr. und für die Abschrift 8 kr. vom Bogen bewilligt; es darf aber nicht zu gedehnt geschrieben werden. Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden und Justizbeamten der Domanialämter vom 10ten December 1811. Ueber die Theilnahme der Oberförster an jenen Schreibgebühren s. Verordn. vom 25sten Jul. 1812, §. 4, Z. 93.

(dd) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden und Justizbeamten der Domanialämter vom 17ten Oktober 1812.

Digitized by Google

die mit diesem Bauwesen zu thun haben, oder in Berührung sind, in besonderen Abdrücken mitgetheilt worden ist, und überdas einen kurzen Auszug nicht wohl gestattet, hier blos verweisen müssen. S. übrigens I. Band, §. 97.

Sechster Abschnitt.

Von der Finanz-Exekutions-Ordnung.

§. 238.

I) „In Erwägung, daß eine gute Finanzeinrichtung nicht in Ordnung zu erhalten ist, wenn nicht mit Sicherheit auf das Einkommen der Staatsbedürfnisse gerechnet werden kann; daß es den Unterthanen zum wahren Wohl gereicht, wenn sie ihre Schuldigkeiten jedesmal zu rechter Zeit entrichten, und ihnen nicht gestattet wird, solche bis zu großen Summen anwachsen zu lassen; daß aber die Gesetze über diesen Gegenstand in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden, zum Theil auch mangelhaft waren," — wurde die Verordnung vom 10ten März 1807 (a) erlassen, welche enthält:

„(§. 1). Keiner Unserer verrechnenden Diener darf, ohne besondere Erlaubnis, mit einem einzigen Posten in seiner Rechnung liquidiren. Alle Posten, worüber er diese Erlaubnis von der ihm vorgesetzten Behörde nicht beybringen, oder von denen er auf eine Weise, die aus dem Nachstehenden sich ergeben wird, nicht zeigen kann, daß er zur Beytreibung derselben alles, was in seiner Macht stand, gethan hat, sollen ihm in der Liquidation gestrichen — zum propren Receß geschrieben — und auch gleich von demselben beygetrieben werden.

(§. 2). Der verrechnende Diener soll den Debenten, spätestens vierzehn Tage nach dem Verfalltage jeder zu entrichtenden Schuldigkeit, an die Bezahlung oder Lieferung derselben schriftlich erinnern, und daß dieses geschehen ist, sich von demselben bescheinigen lassen. Es ist hiermit jedoch nicht gemeint, daß er einem

(a) In den Hessischen Verordnungen, 1stes Heft, Seite 47 ff.

Digitized by Google

jedem Schuldner einen ordentlichen Mahnbrief schreiben soll; sondern er kann, wenn z. B. mehrere Schuldner in einem Orte sind, über deren Schuldigkeit eine Liste verfertigen, und solche dem Untererheber, Schultheisen, Bürgermeister, oder wer nach den bestehenden Lokalverfassungen zu deren weitern Besorgung verbunden ist, zuschicken, damit diese die Schuldner mahnen, und neben der Liste, welche hierzu tabellarisch eingerichtet seyn kann, durch Beyschreibung der Debenten Namen sich bezeugen lassen, daß sie sie an die Bezahlung oder Lieferung wirklich erinnert haben. Diese so bescheinigten Erinnerungsschreiben werden hernach dem verrechnenden Diener wieder zugeschickt. Für die hieraus entspringende Mühe hat der Untererheber, oder Schultheis, Bürgermeister u. s. w. von jedem der Schuldner zwei Kreuzer für sich zu verlangen. (b)

(§. 3). Erfolgt binnen acht Tagen nach der Erinnerung, also spätestens drei Wochen nach dem Verfalltage, die Bezahlung oder Lieferung nicht; so muß der verrechnende Diener die bescheinigten Erinnerungsschreiben dem Justizbeamten zur Beytreibung der Schuld zustellen, und sich von demselben solches bescheinigen lassen, widrigenfalls er als Selbstschuldner angesehen werden soll. (c)

(§. 4). Hat der verrechnende Diener diese bescheinigten Erinnerungsschreiben an den Justizbeamten zur Beytreibung der Schuld eingegeben; so muß dieser darauf sogleich die Auspfändung erkennen (d), und nach den deßhalb vor-

---

(b) Durch die Verordnung vom 17ten August 1814, Z. 103, wurde bestimmt: 1) daß der Verfalltermin für die Steuern vom 1sten bis zum 8ten jeden Monats eintreten, hierauf eine 14tägige Frist bis zum 22sten zur Mahnung des Debenten, nach Vorschrift der Exekutionsordnung, dem Steuererheber gelassen werden soll; 2) daß die Bescheinigung der geschehenen Mahnung wegen der herrschaftlichen Rückstände abseiten der Debenten hinfüro nicht weiter erforderlich, sondern für den Justizbeamten die Bescheinigung des Receptors, daß die Mahnung gebührend geschehen, hinreichend seyn, und ersterer darauf ohne Aufenthalt die Beytreibung, nach Maasgabe der Exekutionsordnung, verfügen soll.

(c) Nach dem §. 3. der Verordn. vom 17ten August 1814, Z. 103, soll die Empfangsbescheinigung des Justizbeamten, zu mehrerer Abkürzung der Sache, in dem Falle nicht mehr nöthig seyn, wenn die Restantenliste demselben durch die Renteidiener, Renteiboten, oder einen sonstigen verpflichteten Diener offen zugeschickt, und in die Hände geliefert wird; indem diese Personen alsdann dem verrechnenden Diener die geschehene Ueberlieferung auf ihre Pflichten beurkunden können.

(d) Hierdurch ist also die sogenannte Personal-Exekution, oder das Einlegen eines soge-

liegenden Verordnungen wirklich vollziehen. Dafür, daß dieses geschieht, und, wenn anders die Schuld nicht inexigibel ist, die Zahlung längstens acht Wochen nach der Uebergabe dieser Schuld an das Amt, entweder baar, oder durch Verkauf der Pfänder, erfolgt, hat der Justizbeamte in dem Maase zu haften, daß er, nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins, als Selbstschuldner angesehen wird.

Die Bestimmung dieses Termins von acht Wochen leidet nur alsdann eine Ausnahme, wenn zu Leistung dieser Zahlung von des Schuldners liegenden Gütern verkauft werden müssen, und bey der Aufsteckung derselben kein solches Gebot geschieht, welches der, von solchen Gütern zuvor durch Sachverständige aufzustellenden Abschätzung ziemlich gemäs ist, indem für diesen Fall dem Schuldner, zur Aufsuchung eines bessern Käufers, nochmals ein Termin von sechs Wochen gestattet werden soll. Es wird daher, wenn dieser Fall wirklich eintritt, der oben zur Beybringung der Schuld bestimmte Termin von acht Wochen um sechs Wochen, und also bis auf vierzehn Wochen, verlängert; wobey jedoch dem Justizbeamten hiermit zur Pflicht gemacht wird, von solchen ausserordentlichen Fällen dem verrechnenden Diener sogleich, und also noch vor Verlauf der ersten acht Wochen, Nachricht zu geben.

(§. 5). Erhält der verrechnende Diener nach Verlauf der eben erwähnten acht Wochen weder die Bezahlung, noch auch von dem Amte die Nachricht, daß der Termin, aus der §. 4. angeführten Ursache, bis auf vierzehn Wochen hat verlängert werden müssen, oder erhält er diese Nachricht, nach Verlauf der 14 Wochen aber die Bezahlung nicht: so ist er schuldig, dieses jedesmal mit Beylegung des von dem Justizbeamten über die gemachte Anzeige ausgestellten Scheins (§. 3) unverzüglich nach den 8 oder 14 Wochen bey dem ihm vorgesetzten Kolleg anzuzeigen. Dieses Kolleg ist alsdann verbunden, die Schuld dem Justizbeamten

---

nannten Exekutanten verboten, zum wahren Wohl des Landes. Schon durch die Verordnung vom Jahre 1681 war dieses Verfahren verboten, „weil die Exekutanten insgemein nur auf ihren Privatvortheil sähen, lange Zeit auf dem Lande lägen, und wenn sie ihre Gebühren hätten, sich wenig bekümmerten, ob im Uebrigen etwas heraus gebracht würde, oder nicht.“ Indessen war durch eine Verordnung vom 15ten Januar 1724 den Beamten wieder erlaubt worden, die Exekutanten anzuwenden, die sich aber in der Folge wieder so ungebührlich betrugen, daß es nöthig wurde, gegen ihre Bedrückungen die sehr scharfe Verordnung vom 21sten Februar 1800 zu erlassen.

Digitized by Google

zur Last zu schreiben, und von demselben ohne alle Nachsicht beyzutreiben, es sey dann, daß derselbe nachgewiesen hätte, daß das Gut bey der nach Verlauf des dem Schuldner zu verstattenden Termins von 6 Wochen (§. 4) vorzunehmenden neuen Versteigerung, wegen einer hierbey eingetretenen und zumal die Hälfte des wahren Werths übersteigenden Verletzung, nicht hätte zugeschlagen werden können, in welchem besondern Fall das Finanzkolleg vorerst noch Bericht mit Gutachten an Unser Geheimes Ministerium zu erstatten, und weitere Verordnung zu erwarten hat.

(§. 6). Unterläßt der verrechnende Diener diese Anzeigen (§. 5), so fällt die Zahlung ihm selbst zur Last, und muß von demselben ohne weiteres beygetrieben werden.

(§. 7). Es versteht sich hierbey jedoch, daß in dem Falle, wenn nach den obigen §§. der Justizbeamte, oder verrechnende Diener dadurch, daß sie in Beytreibung Unserer herrschaftlichen Revenüen ihre Schuldigkeit nicht gethan haben, Selbstschuldner werden, die erstern Debenten deßhalb von ihrer Schuldigkeit nicht entbunden werden, sondern daß sowohl Uns der Rückgriff an sie vorbehalten bleibt, als auch, daß der schuldig gewordene Beamte seinen Regreß wiederum an sie zu nehmen befugt ist.

(§. 8). Wenn der Schuldner zeigen kann, daß er durch besondere Umstände und Unglücksfälle in eine temporäre Unvermögenheit gerathen, und folglich zur Zeit des Verfalltages zu der Zahlung unfähig ist; dagegen aber darzuthun vermag, daß er gewiß hoffen könne, nach einiger Zeit Mittel zur Zahlung zu erhalten; so sind Unsere administrativen Kollegien berechtigt, solchem Schuldner, auf sein Ansuchen, nach den Umständen eine billige, jedoch jedesmal bestimmte Frist zu gestatten (e), wovon sie alsdann dem verrechnenden Diener, und wenn die Schuldsache schon bey dem Justizamte anhängig ist, auch dem Justizbeamten zur Einstellung des Exekutionsverfahrens Nachricht geben. Der letzte Tag der gestat-

(e) Schuldnern, welche nicht zeigen können, daß sie gewisse Hoffnung haben, nach einiger Zeit Zahlungsmittel zu erhalten, die aber unverschuldet in den gegenwärtigen Geldmangel gekommen sind, dürfen die Kollegien zwar für sich keine Frist gestatten; sie sind aber verpflichtet, den Fall höchsten Orts einzuberichten, und von dorther Verwaltungsregeln zu erbitten, einstweilen aber mit der Exekution einhalten zu lassen. Verordn. vom Jahre 1644 und vom Jahre 1681. — Ueber die Befugnis der Hofkammern, Nachlässe zu bewilligen, s. I. Band, §. 26, Lit. D.

Digitized by Google

teten Frist wird alsdann der neue Verfalltag, und es versteht sich, daß, wenn bis dahin die Zahlung nicht erfolgt, das oben vorgeschriebene Verfahren wieder eintreten muß.

(§. 9). Die in vorstehenden §§. gegebenen gesetzlichen Vorschriften sind jedoch nur in den Fällen anzuwenden, wenn die Forderungen liquid sind. Läugnet der Debent auf die von dem verrechnenden Diener an ihn ergehende Zahlungsmahnung (§. 2) seine Schuldigkeit; so muß dieser bey dem mindesten Zweifel an das ihm vorgesetzte Kolleg berichten, und wenn dieses erkennet, daß das hier vorgeschriebene Exekutionsverfahren statt findet, so muß dem Justizbeamten davon Mittheilung geschehen, der alsdann nach vorstehender Verordnung mit der Auspfändung und dem Verkauf vorzuschreiten hat, es sey dann, daß von dem Hofgerichte, auf Ansuchen des Debenten, dieser Verfügung Einhalt gethan würde.

(§. 10). Für den besondern Fall, wenn eine ganze Gemeinde als Gemeinde der Schuldner ist, und die Gemeindeeinkünfte, nach Abzug der absolut erforderlichen Gemeindeausgaben, zur Deckung der Schuld nicht anreichen, finden Wir Uns bewogen, noch besonders gnädigst zu verordnen, daß alsdann die Schuld auf sämtliche Gemeindsglieder, im Verhältnis des Nutzens, den sie von der Gemeinde beziehen, repartirt werden soll, so daß jedes einzelne Mitglied Schuldner der Bürgermeisterei wird, wogegen, auf Anrufen der Bürgermeisterei, oder auch auf Anrufen des verrechnenden Dieners, nach obiger Exekutionsordnung verfahren werden soll.

(§. 11). Noch befehlen Wir hiermit, daß diese Verordnung nicht blos in Absicht der Beybringung Unserer fiskalischen Gefälle ihre Anwendung finden, sondern auch für die sonstigen Staats- und in Unserm Namen verwalteten werdenden Kassen, wie z. B. die Flußbaukassen, Chausseebaukassen, Landeskasse u. s. w., und die Beybringung deren Forderungen verbindlich seyn soll."

II) „Auch von schriftsässigen Personen sollen die liquiden Rückstände auf die herrschaftlichen und die übrigen in der Verordnung vom 10ten März 1807 bemerkten Abgaben, nach Maasgabe derselben, kurzer Hand durch den Justizbeamten erforderlichenfalls exekutivisch beygetrieben, wegen der illiquiden Rückstände soll es aber in der Art gehalten werden, wie solches durch den §. 9. der erwähnten Verordnung bestimmt worden." (f)

(f) Verordn. vom 14ten Oktober 1807. — Sie wurde publicirt, 1) in den Souveränetätslanden

Digitized by Google

„Die Justizbeamten werden angewiesen, rücksichtlich der durch die Gefangenen im Stock- und Zuchthause verursachten Atzungskosten, worüber ihnen der Rechner der Kriminalkasse Verzeichnisse zuschickt, nach Vorschrift der Verordnung vom 10ten März 1807 zu verfahren; widrigenfalls sie sich der darin bestimmten Nachtheile zu gewärtigen haben." (g)

„Für das Beytreiben der Forststrafen sollen, ohne Unterschied, wer solche zu beziehen hat, diejenigen Vorschriften angewendet werden, wie sie für das Einbringen der fiskalischen Gefälle gesetzlich bestimmt sind." (h)

„Alle Rückstände an Antrittsgeldern und Jahresbeyträgen zur Civildiener-Wittwenkasse, jedoch mit Ausschluß der Kapitalzinsen, sollen nach den nemlichen Vorschriften der Exekutionsordnung, die bey den Rückständen herrschaftlicher Abgaben zu befolgen sind, beygetrieben werden." (i)

„Die Erhebung und Exaktion der Brandentschädigungs-Beyträge geschieht nach denselben Normen, welche für die Beytreibung der direkten Steuern festgesetzt sind." (*)

III) Die höchste Verfügung vom 27sten December 1813 (Z. 135), wornach die Justizbeamten von den Verrichtungen, die ihnen nach der Verordnung vom 10ten März 1807 obliegen, einstweilen dispensirt, und solche den Großherzoglichen Rent- und Hoheitsbeamten zur Pflicht gemacht worden sind, jedoch mit Ausnahme der Subhastation von Immobilien, als welche den Justizbeamten in der bisherigen Art auch ferner obliegen sollen, -- wurde ausdrücklich auf die Obererheber der Landes-Obereinnehmereigelder (k) und die Forstrechner (l) aus-

---

des Fürstenthums Starkenburg durch die Organisationskommission; 2) in den Domanialämtern dieser Provinz durch die Regierung mittelst Ausschreibens an die Beamten vom 10ten November 1807 (s. auch Z. von 1807, Nr. 140, 141 und 143); in der Provinz Hessen, auf besondern höchsten Befehl, durch das Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 25sten April 1810, Z 52. Von der Exekution gegen die Standesherren s. I. Band, §. 71.

(g) Publikand. des Hofgerichts zu Gießen vom 5ten Oktober 1808, Z. 44.

(h) Verordn. vom 16ten Jun. 1814, Z. 77.

(i) Verordn. vom 25sten Oktober 1816, Z. 133.

(*) Verordn. vom 18ten November 1816, §. 40, Z. 145.

(k) Publikand. des Geheimen Minister. vom 9ten Februar 1814, Z. 26.

(l) Publikand. des Geh. Minister. vom 14ten Febr. 1814, Z. 23.

Digitized by Google

gedehnt, — dann aufgehoben (m), — in der Folge aber „bis auf folgende anderweite Verordnung" wieder erneuert. (n)

Wenn ein Rent- oder Hoheitsbeamte ausserhalb seines eigenen Amtsbezirks Debenten hat, so ist die Requisition an den Rent- oder Hoheitsbeamten, in dessen Amtsbezirk der Schuldner wohnt, zu richten. (o)

§. 239.

I) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an sämtliche Justizbeamten vom 2ten September 1814: „Da durch die Exekutionsordnung vom 10ten März 1807 (§. 238. I) das Verfahren bey den Realexekutionen nicht abgeändert worden ist, sondern die Auspfändungen nach den vorhandenen ältern gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden müssen, so werden die Beamten hierauf, insbesondere auf den Inhalt der Verordnung vom Jahre 1681,

daß gepfändetes Vieh nicht über drei Tage einzustellen ist, sodann dem Handwerksmann die zu seinem Gewerbe nöthigen Utensilien, und dem Bauer sein unentbehrliches Zugvieh, Wagen, Karren, Pflug, u. s. w. zu belassen sind,

aufmerksam gemacht, um solchen bey der Exaktion der herrschaftlichen Steuern so lange, bis über das Verfahren bey Auspfändungen eine neue allgemeine gesetzliche Vorschrift erfolgt, zu berücksichtigen, zugleich aber auch den gepfändeten Debenten die in der Proceßordnung vom Jahre 1724 gestatteten Einlösungsfristen jedesmal nachzulassen."

II) Dasselbe enthält das Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Justizbeamten vom 31sten August 1814. — Von diesem Kolleg wurden ferner durch ein Ausschreiben vom 14ten Oktober 1814 sämtlichen Justiz-, Rent- und Hoheitsbeamten folgende, das Exekutionsverfahren betreffende, althessische Verordnungen, nemlich vom Junius 1681, vom 12ten November 1700, vom 15ten Januar 1724, vom 22sten Mai 1770 und vom 21sten Februar 1800 mitgetheilt, um sich in denjenigen Punkten, welche durch die Verordnung vom 10ten März 1807 nicht ausdrücklich abgeändert worden, darnach zu achten. (a)

(m) Verordn. vom 17ten August 1814, Z. 103.

(n) Verordn. vom 1sten Mai 1815, Z. 53.

(o) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Justiz-, Hoheits- und Rentbeamten, an die Salzinspektoren und den Berechner der Chausseekasse, vom 5ten Jul. 1815.

(a) Da diese älteren Verordnungen untern andern auch enthalten, daß die Beamten befugt sind,

Digitized by Google

III) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Justiz-, Hoheits- und Rentbeamten, auch Steuerperäquatoren vom 28sten December 1814: „Viele Gemeinden dieser Provinz haben es ihrem Interesse gemäs geachtet, die größtentheils sehr beträchtlichen Kriegskosten auf einmal auf die Steuerkapitalien ihrer Gemarkung repartiren zu lassen (s. §. 189), und hierdurch die forenses, und unter diesen auch die fiskalischen Besitzungen (s. §. 187) mit Beyträgen angezogen, die zuweilen einen mehrjährigen Ertrag derselben überwogen haben. So wenig diese Ausschläge mehrentheils den Einmärkern lästig gefallen sind, weil sie gewöhnlich unter einander Gläubiger und Schuldner waren, die nur nöthig hatten, mit einander zu liquidiren (b), so unverkennbar ist es, daß solche die Kräfte mancher Unterthanen, die keine Forderungen an die Gemeinden haben, häufig übersteigen, und daher entweder nicht eingehen, oder die Mittel zur Entrichtung der Staatsabgaben schmälern. Bey den ausgebreiteten fiskalischen Besitzungen kosten dergleichen Ausschläge die Kammerkasse sehr beträchtliche Summen, wodurch also die Zuflüsse zur Generalkasse sich auf doppelte Weise, nemlich durch diese Ausgaben und durch Stockung der Steuern, so vermindern, daß dieser Gegenstand alle Aufmerksamkeit verdient, und die Einhaltung eines Mittelwegs, welcher die entgegengesetzten Rücksichten einigermasen vereinbart, eine unverkennbar nothwendige Maasregel ist.

In Erwägung dieser, auf das Staatswohl so tief eingreifenden Umstände, ist verordnet worden, daß zwar

1) die Anschläge zur Gemeinds-Kriegsschulden-Tilgung wie bisher von Großherzoglicher Kriegskommission nach ihrem Ermessen festgesetzt, dabey aber doch im Allgemeinen darauf Rücksicht genommen werden solle, ob solche

α) nicht die Kräfte der meisten Konkurrenten übersteigen, oder

β) die Mittel zur Entrichtung der Staatsabgaben nicht beträchtlich vermindern, und

---

Exekutanten einzulegen, so wäre es leicht möglich gewesen, daß sich mancher derselben nun für berechtigt gehalten hätte, dieses Exekutionsmittel, weil dessen Abschaffung nicht ausdrücklich in der Verordnung vom 10ten März 1807 ausgesprochen ist, obgleich es nach dem Sinn derselben nicht mehr statt finden darf (§. 238, Note d), noch ferner anzuwenden.

(b) Die aber doch die Lasten, worüber die Forensen, als ihnen unerträglich, sich beklagen, wirklich nicht nur für sich selbst, sondern auch zugleich mit für letztere getragen haben.

Digitized by Google

(γ) ob sie auf die Staatskassen, wegen der fiskalischen Besitzungen, einen bedeutenden Einfluß haben.

2) Daß ein Ausschlag dieser Art in der Regel ¾ der ordinären Steuer, mithin acht Kreuzer auf den Gulden Landes-Steuerkapital (e), nicht übersteigen dürfe, und nur sehr erhebliche Umstände einen höheren Ausschlag begründen können; daß endlich

3) so oft ein Ausschlag auf einen Gulden Landes-Steuerkapital vier Kreuzer übersteigt, der fiscus cameralis ein moratorium dahin haben solle, daß er mit dem Mehrbetrage bis zu künftigen Jahren liquidiren dürfe, und mehr als dieses in einem Jahre zu bezahlen nicht gehalten sey."

IV) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Hoheits-, Justiz- und Rentbeamten vom 24sten Februar 1815: „A) Die öffentlichen Abgaben, so wie solche in jedem Monath verfallen sind, sollen in folgender Ordnung beygetrieben werden: 1) die ordinären monatlichen Steuern, nebst den peinlichen Gerichts- und Zuchthauskosten, — ingleichen die herrschaftlichen Gelder, für welche die Gemeinden in corpore zu haften haben; 2) die Obereinnehmereigelder (s. aber hierüber §. 194); 3) die Landkriegskosten-Beyträge; 4) die älteren Rückstände; 5) die extraordinären Steuern, und endlich 6) die Ausschläge zu Tilgung der Gemeindsschulden. B) Es kann zwar, so oft es die Kräfte eines Debenten erlauben, oder bey ihm, wegen schon erwachsener Rückstände und fruchtlos gewesener Auspfändung, zu den Immobilien gegriffen werden muß, auf sämtliche vorbemeldete Abgaben und auf andere Schuldigkeiten zugleich die Exekution statt finden; es sind aber in solchen Fällen, wo der Debent überhaupt, oder für den Augenblick keine Mittel hat, die Abgaben in vorbemerkter Ordnung einzutreiben, und die Beamten gehalten, nach der individuellen Lage der Debenten zu prüfen, ob die Exekution nur auf eine, oder auf mehrere und welche der vorbemeldeten Schuldigkeitsrubriken, jedoch immer in vorbemeldeter Ordnung, zugleich statt haben kann, wobey allemal darauf zu sehen ist, daß, wenn die Exekution nur auf eine oder etliche der Rubriken 2 bis 6 thunlich und wirksam erachtet wird, soviel möglich zugleich die ordinären Steuern und ständigen Abgaben mit eingebracht werden."

(e) Oder 3 1/5 Kreuzer auf einen Gulden Orts-Steuerkapital, so wie solches am Ende des §. 183 angegeben ist.

Digitized by Google

V) Obgleich unsere Gesetze deutlich genug enthalten, daß bey Eintreibung der öffentlichen Abgaben gegen unvermögende Schuldner mit Milde verfahren werden, und insbesondere das den Unterthan ruinirende Einlegen der Exekutanten unterbleiben soll, so wurden doch in den letzteren Zeiten laute und häufige Klagen über große, bey den Exekutionen herrschende Mißbräuche vernommen. Manche Unterbehörden hatten sich fortdauernd der Exekutanten bedient; andere hatten die Weisungen der Oberbehörden, sich das Einbringen der Staatseinkünfte möglichst angelegen seyn zu lassen, weil bey den großen ausserordentlichen Ausgaben, die der Krieg in den Jahren 1814 und 1815 herbey führte, die Staatskassen ihrer dringend bedurften, so in Anwendung gebracht, daß sie nun ohne alle Schonung und Rücksicht, gleich durchgreifend gegen den unvermögenden wie gegen den zahlungsfähigen Schuldner verfuhren; daß sie Auspfändungen gegen Schuldner verhängten, die notorisch keine pfandbare bewegliche Habe besaßen; daß sie — mitunter wohl nicht aus reinen Absichten — nothwendige Kleider und Geräthe abpfändeten, wo die Schuldner mit entbehrlichen zur Abpfändung geeigneten Sachen versehen waren ꝛc. — Sobald diese Misbräuche zur Kenntnis der höheren Behörden kamen, erfolgte die Verordnung vom 3ten Januar 1816 (d), welche enthält:

„1) Soll, wie es schon die Exekutionsverordnung vom 10ten März 1807 vorschreibt, nach erfolgter einmaliger Mahnung der Schuldner von Staatsabgaben und fruchtlosem Ablauf der ihnen noch zustehenden Frist, sogleich mit der der wirklichen Auspfändung, ohne Anwendung eines kostspieli-

(d) Ein würdiges Seitenstück zu einer schon oben erwähnten falschen Nachricht (I. Bd., §. 17, Note c), und ebenfalls darauf berechnet, unsere Regierung in einem gehässigen Lichte darzustellen, ist das harte, die Gränzen einer anständigen Preßfreiheit offenbar überschreitende Urtheil, welches Hr. Professor Voß zu Halle (die Zeiten, Jahrgang 1816, April.) über diese, zum Theil verstümmelt von ihm gelieferte Verordnung sich erlaubt hat. Es gehört wahrlich nicht zu den Zeichen guter Zeiten, wenn Schriftsteller ohne genaue Kenntnis der Staatsverwaltung, welche zu beurtheilen sie unternehmen, oder diese verläugnend, es sich erlauben dürfen, über das Verfahren einer Regierung in der Art abzusprechen, wie Hr. Voß gethan hat. Gar lächerlich ist es aber, wenn er daraus, daß es in unserem Lande Debenten giebt, von denen Steuern durch Exekution heraus getrieben werden müssen, folgert, daß die Regierung nichts taugen müsse. Ganz anders urtheilte hierüber der preußische Staatsminister von Struensee in den Abhandlungen über Gegenstände der Staatswirthschaft, 3r Theil Seite 296.

gen, durch seine Gebühren oft die letzten Zahlungsmittel des Schuldners verschlingenden Exekutanten — vorangeschritten, sofort folgende Ordnung dabey beobachtet werden.

2) Die zur Erhaltung des Schuldners und seiner Familie nicht unumgänglich nöthigen Mobilien und Effekten, Frucht- und Weinvorräthe müssen vorzugsweise abgepfändet werden.

3) Wenn aber diese nicht hinreichen, so ist, nebst denselben, auch noch von dem entbehrlichen Vieh, soviel nöthig, hinweg zu nehmen;

4) erst, wenn auch die Schuld hierdurch nicht gedeckt wird, darf das unentbehrliche Vieh des Schuldners angegriffen — jedoch soll, wenn derselbe ein schicklicheres anderes Pfand vorzuschlagen weiß, aus dessen Erlös die Schuld ohne Aufschub getilgt werden kann, auf dessen Wünsche billige Rücksicht genommen, und hiernach die Wahl der Pfänder abgeändert werden.

5) Wenn auch dieses den Betrag der Schuld noch nicht erschöpft, so ist alsdann zu Veräusserung eines Grundstücks zu schreiten. (s. aber hierüber unten VI).

6) Die zu Erhaltung des Schuldners und seiner Familie unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse, namentlich die Oefen der Wohnzimmer, seine und seiner Familie nothdürftige Kleider, sein unentbehrliches Bettwerk, sein nothdürftiges Handwerksgeräthe, so wie die Landwehrarmatur und Montirungsstücke (e), können unter keinen Umständen weggepfändet, sondern müssen auch dem Aermsten belassen werden.

7) Wenn ein Unterthan soweit herunter gekommen, daß er auf die eben genannten nothwendigsten Bedürfnisse zurückgebracht ist; so kann eine neue Auspfändung gegen ihn nicht eher verhängt werden, als bis bekannt ist, daß er sich wieder in dem Besitz eines schicklichen Pfändungsgegenstandes befindet; und kann er zu Abverdienung seiner Schuld durch Arbeiten, gegen seinen Willen, blos dann gezwungen werden, wenn jene von einer Geldstrafe herrühret, welche armuthshalber in Arbeitsstrafe verwandelt worden." (f)

(e) S. oben §. 152.

(f) Diese Verordnung enthält auch noch Vorschriften, wie es mit dem Transport und dem Verkaufe der Pfänder, wobey möglichste Sparsamkeit der Kosten ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, gehalten werden soll. In der Folge wurden auch noch Vorschriften erlassen über die

Digitized by Google

VI) „Höchstens Orts ist verordnet worden, daß, wenn in Ermangelung von Mobiliar-Exekutions-Objekten die Immobilien angegriffen werden müssen, der Debent vorerst aus deren Besitz und Genuß förmlich exmittirt, und der Versuch zur Anbringung der Immobilien gegen das Taxatum gemacht werden soll. Im Falle, daß sich aber alsdann auch kein Käufer dazu um den wahren Werth findet, soll die öffentliche Kasse blos in die Grundstücke immittirt, und derselben überlassen werden, entweder durch Verpachtung oder auf andere Weise dieselben auf Abrechnung solange zu benutzen, bis entweder der Eigenthümer Rath schafft, die Zahlung der Steuern baar zu leisten, oder einen Käufer ausfindig zu machen, oder bis durch successive Benutzung die Kasse befriedigt seyn wird; wobey immittelst noch einige Zeit verschiedentlich der Versuch gemacht werden soll, auch von Seiten der Kasse die Grundstücke um einen acceptablen Preis verkaufsweise an Mann zu bringen.“ (g)

VII) Als auch den Forstrechnern die Befugnis zur Auspfändung ertheilt worden war (§. 238, Note l), wurde denselben noch weiter vorgeschrieben (h): „Da es aber, was die Personen, welche die Auspfändung vorzunehmen haben, oder dabey zugegen seyn müssen, so wie deren Gebühren betrifft, in den verschiedenen Landestheilen so äusserst verschieden gehalten wird, daß darüber, so lange nicht eine allgemeine höchste Verordnung in dieser Hinsicht erfolgen wird (s. §. 216, Note e), keine allgemeine Vorschrift ertheilt werden kann, so haben sich die Forstrechner bey den betreffenden Justizbeamten hierüber zu erkundigen, und sich nach denjenigen Notizen, welche ihnen werden mitgetheilt werden, zu richten.“

Anwendung der Linienſoldaten, der Landdragoner und Landſchützen bey ſolchen Geſchäften. Die beßfallſigen Tagegelder des Militärs ſind auf 45 kr. beſtimmt. Ausſchreiben der Hofkammer zu Darmſtadt an ſämtliche Juſtiz-, Rent- und Hoheitsbeamten vom 5ten Februar und 25ſten April 1816; beßgleichen der Hofkammer zu Gießen vom 16ten Februar, 22ſten März und 24ſten April 1816. Die Vorſchriften, welche in den Ausſchreiben der Gießer Hofkammer vom 16ten u. 22ſten Febr 1816 enthalten ſind, ſollen auch bey der Exekution auf rückſtändige Kriegskoſten-Beyträge befolgt werden. Ausſchreiben des Landes-Kriegskommiſſariats zu Gießen an ſämtliche Juſtiz- Hoheits- und Rentbeamten vom 5ten März und 9ten April 1816.

(g) Ausſchreiben der Regierung zu Gießen an die Juſtizbeamten vom 3ten Februar 1816.

(h) Ausſchreiben des Oberforſtkollegs an die Forſtrechner vom 5ten März 1814.

Digitized by Google

Nunmehr sind in vielen Gegenden Forstkassediener angestellt, deren sich die Forstrechner zur Mahnung und Auspfändung zu bedienen haben. In der Instruktion der ersteren heißt es hierüber:

„(§. 2). Für die Mahnung werden ihm von jedem Schuldner zwei Kreuzer bezahlt, ohne Unterschied, ob dieser entfernt oder nahe wohnt.

(§. 3). Für die Auspfändung hat derselbe, wenn die Schuld beträgt: unter Einem Gulden Zehen Kreuzer; Einen bis Fünf Gulden Fünfzehen Kreuzer; und über Fünf bis Einhundert Gulden Zwanzig Kreuzer von jedem Schuldner zu empfangen. Sobald aber die Anzahl derer, an welchen die Auspfändung vollzogen werden soll, in einem Orte so beträchtlich ist, daß die Gebühren dafür sich auf mehr als Einen Gulden Dreißig Kreuzer belaufen, so soll er nur diese letztere Summe von den Rückständigen zu gleichen Theilen beziehen. — Dieser Gebührenansatz soll auch bey Exekutionen wider ganze Gemeinden in Anwendung kommen. — In einem wie in dem andern Falle wird der Forstkassier jedesmal auf das Rückstandsverzeichnis selbst, in einer besondern Spalte hierzu, vor jedem Schuldner beyschreiben, wie viel von demselben für die Auspfändung zu bezahlen ist, damit sich der Forstkassediener auf Verlangen immer sogleich über die Richtigkeit seiner Forderung ausweisen kann.

(§. 4). Sobald ein und derselbe Schuldner mit mehreren Posten rückständig ist, gleichviel, ob sie zu einem und demselben Rechnungsjahre, und zu einem und demselben Restverzeichnisse gehören oder nicht; so darf doch der Forstkassediener unter keinem Vorwande mehr als jene, beziehungsweise, Zwey, Zehen, Fünfzehen und Zwanzig Kreuzer sich dafür bezahlen lassen.

(§. 5). Der Forstkassediener darf sich durchaus nicht bey den Schuldnern zur Exekution einlegen; er muß sich vielmehr, wenn er eine Auspfändung zu vollziehen hat, sofort bey dem Schultheisen des Orts oder demjenigen, welcher dessen Stelle vertritt, melden, sich mit demselben in die Wohnungen der Schuldner begeben, und daselbst, wenn unterdessen die Zahlung nicht erfolgt, so viel der entbehrlichsten, und, so viel thunlich, verkäuflichsten Mobilien in Beschlag nehmen, und gehörig in Verwahrung bringen, als ungefähr zur Bezahlung des Rückstandes und der Kosten erforderlich sind.

(§. 6). Er darf nicht eher zur Ausführung einer zweiten Auspfändung schreiten, als bis die erste vollständig vollzogen, und darüber dem Forstkassier von ihm berichtet worden ist.

Digitized by Google

(§. 7). In jedem Orte, in welchem er seine Amtsverrichtungen zum erstenmale vornimmt, hat er dem Schultheisen oder dessen Stellvertreter diese Instruktion vorzuzeigen, um sich hiermit auszuweisen, und die ihm nöthige Achtung sich zu verschaffen."

§. 240.

Verordnung vom 1sten August 1813 (Z. 95): „Es sind bisher wegen der Forderungen der öffentlichen Kassen bey Konkursen der Gläubiger in mehreren Punkten verschiedene Grundsätze statuirt — auch in Ansehung der Einbringung dieser Forderungen die gesetzlichen Bestimmungen nicht überall beobachtet worden.

Zur Beseitigung dieser Verschiedenheiten, sodann um die einschlagenden Grundsätze den dermaligen Verhältnissen anzupassen, finden Wir Uns bewogen, für Unser gesamtes Großherzogthum Folgendes gnädigst zu bestimmen und zu verordnen:

(§. 1). Der Vorzug, welcher den direkten Steuern bey entstandenen Konkursen gebührt, soll nicht nur den Obereinnehmerei- und allen andern nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werdenden Geldern, sondern auch allen und jeden Abgaben, welche vermöge der landesherrlichen Obrigkeit und wegen des gemeinen Nutzens des Landes entrichtet werden müssen, mithin namentlich auch den Judenschutzgeldern, den Forderungen der Kriminalkassen an in Konkurs verfallene Inquisiten (a), wie auch allen indirekten Abgaben zukommen (b).

(§. 2). Die Entrichtung der Steuern und sämtlicher nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werdender Gelder muß aus der Konkursmasse, sobald solche formirt ist, in den bestimmten Erhebungszeiten, und selbst dann pünktlich geschehen, wenn über Unrichtigkeiten der Steuerkapitalien und Ausschläge Beschwerde geführt wird, in welchem Falle die unterm 22sten December 1810 erlassene Verordnung (s. §. 184) einschlägt, in deren Gemäsheit in dem Falle, daß eine Verminderung der Ausschläge erfolgen muß, das zuviel Bezahlte von dem Zeitpunkt an, wo die Beschwerde angebracht worden, zur Konkursmasse zurückzuzahlen ist.

(a) Billiger wäre es wohl und dem Zweck der Kriminaljustiz — Sicherheit — entsprechender, wenn die Forderung dieser Kasse an den Inquisiten allen Gläubigern nachstehen müßte.

(b) Auch der Brandversicherungskasse. Verordn. vom 18ten November 1816, §. 40, Z. 145.

Digitized by Google

(§. 3). Auch sollen die Steuern und alle andere dermalen und künftig für öffentliche Kassen nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werdende Gelder, welche vor entstandenem Konkurs aufgewachsen sind, so wie es in der Verordnung vom 24sten December 1777 von der Kontribution und den Verwilligungsgeldern bereits bestimmt wurde, ebenfalls gleichbalden nach Formirung der Masse bezahlt, und nicht bis zum Ausgang des Konkurses gewartet werden; so daß, da die Rückstände der besagten Gelder als Reallasten anzusehen sind, die mit den dafür verhafteten Gütern auf jeden Besitzer, und also auch auf die Gläubiger übergehen, der Angriff der verpflichteten Güter, sobald die Masse nicht mit baaren Mitteln versehen ist, oder durch Verkauf von Mobilien nicht gleichbald dazu gelangen kann, erfolgen muß. Es müssen diesemnach die in diesem und dem vorigen Paragraphen erwähnten Gelder bey der in der Folge geschehenen Kollokation gleich nach den Konkurskosten ihre Stelle erhalten.

(§. 4). Sollte der Fall eintreten, daß die Masse selbst zu Zahlung der in den beiden vorigen Paragraphen bemeldeten Gelder nicht sufficient — und das liegende Gut des Gemeinschuldners nicht sogleich anzubringen wäre; so sollen diese Gelder demnächst von den Güterkäufern eingebracht, — und die Kaufbriefe — wo dieses bisher nicht schon geschehen — eher nicht als nach Berichtigung dieser Gelder konfirmirt werden.

(§. 5). Die übrigen im ersten Paragraphen bemeldeten, nicht nach dem Steufuß ausgeschlagen werdenden öffentlichen Gelder sollen ebenfalls, sobald die Kosten für die Leiche und letzte Krankheit des Gemeinschuldners, so wie der Liedlohn und alle Posten, welche unter diese Rubriken gehören, berichtigt worden sind, ohne das Erkenntnis über die Klassifikation, — worüber nach den gegenwärtigen Bestimmungen kein Streit mehr statt finden kann, — abzuwarten, berichtigt werden.

(§. 6). Auf die im 2ten, 3ten und 4ten Paragraphen vorgeschriebene Weise sollen die in diesem Paragraphen bemeldeten Gelder von den Gütern der Ehefrau und der Kinder des Gemeinschuldners auf so lange aus der Masse bezahlt werden, als der Gemeinschuldner oder die Masse diese Güter benutzt hat, oder noch benutzt.

(§. 7). Die Vorrechte, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die öffentlichen Kassen genießen, sollen auch denjenigen Obrigkeiten, Gemeinden, Gel-

Digitized by Google

dererhebern und Privaten zu ſtatten kommen, welche für den Gemeinſchuldner öffentliche Gelder vorgelegt haben. (c).

(§. 8). Die Juſtizbehörden, welche die Konkurſe zu leiten haben, ſollen darauf ſehen, daß bey ſolchen die öffentlichen Gelder nach Maasgabe der vorſtehenden Beſtimmungen von den Kuratoren dermaſen berichtigt werden, und erforderlichen Falls angemeſſene Zwangsmittel gebrauchen. Wir befehlen demnach, daß dieſe Verordnung gehörig promulgirt, und genau befolgt werde."

§. 241.

„Bereits unterm 29ſten Auguſt 1777 iſt ſämtlichen Rentämtern befohlen worden, diejenigen Früchte, welche aus erheblichen Gründen bis zu Aufſtellung der Jahresrechnung nicht einzubringen geweſen ſind, nicht in Natur in Liquidation zu bringen, ſondern damit in Geld nach den jedesmaligen landläufigen Preiſen zu liquidiren. Es ſind daher die entſtehenden Fruchtrückſtände in Geld anzuſchlagen, die Verzeichniſſe aber, nach dem deutlichen Inhalt der Verordnung vom 10ten März 1807, von den Juſtizämtern dahin zu atteſtiren, daß ihnen dieſe Ausſtände von den Rentämtern zur Eintreibung übergeben worden ſind, widrigenfalls ſie dem Rentbeamten als Receß zur Laſt geſetzt werden. Die ſämtlichen Unterthanen der Provinz haben ſich hiernach zu achten, und hieraus zu entnehmen, daß, ſobald die Zeit der Ablieferung ihrer Fruchtſchuldigkeit verſtrichen iſt, es nicht mehr in der Willkühr der Rentbeamten ſteht, ihnen ihre Schuld an Früchten abzunehmen, ſondern daß ſolche in Geld zu den jedesmaligen landläufigen Preiſen bezahlt werden muß. Die Rentbeamten haben dieſe Verordnung jährlich zu einer ſchicklichen Zeit in den Ortſchaften publiciren zu laſſen." (a)

„Die Schuldner von Früchten und Fourrage werden auf den Nachtheil aufmerkſam gemacht, dem ſie ſich ausſetzen, wenn ſie dieſelben in dem Lieferungs-

---

(c) Hiernach können Steuererheber ihr Geld nicht ſicherer ausleihen, als wenn ſie unvermögenden Steuerpflichtigen die Steuern vorſchieſen. Daß dieſes Vorzugsrecht zur Vervortheilung der Gläubiger mißbraucht werden kann, iſt augenfällig. Eine Beſchränkung deſſelben auf Vorſchüſſe, die bey direkten Steuern den Betrag eines Jahrs oder einiger Jahre, bey indirekten Abgaben aber eine gewiſſe Summe nicht überſteigen, würde die Gefahr der Gläubiger in billige Gränzen bringen.

(a) Publikand. der Hofkammer zu Gießen vom 23ſten Februar 1810, Z. 26.

Digitized by Google

termin nicht abliefern, und welcher darin besteht, daß sie bey solchem Verzug den höchsten Preis zu bezahlen schuldig sind, welcher vom Ablieferungstermin an bis zur erfolgenden Zahlung bestanden haben wird, oder wofür man sie hat ankaufen müssen, um den Bedarf zu decken; da den Kameral-Intraden an Getraide und Fourrage bereits ihre besondere Bestimmung gegeben ist." (b)

„Diejenigen, welche sich in dem Falle befinden, ihre Abgaben zur Verfallzeit ohne großen Nachtheil nicht entrichten zu können, müssen ihre Gesuche gleich nach der ersten Mahnung und vor erkannter Auspfändung bey der Hofkammer einreichen, und ihren Vorstellungen ein Zeugnis des Ortsvorstandes, daß die Auspfändung noch nicht erkannt worden sey, beylegen; die Hofkammer wird auf kein Fristgesuch, wobey diese Vorschrift nicht beobachtet ist, Rücksicht nehmen." (c)

§. 242.

Im §. 183 wurde eine Uebersicht der Beytragsverhältnisse gegeben. Hier, wo vom Eintreiben der öffentlichen Abgaben die Rede ist, wird noch anzugeben seyn, wie groß die Beyträge sind, die nach jenen Verhältnissen entrichtet werden.

Die ordinären fortdauernden Steuerlasten bestehen aus den im §. 194. genannten sechs Geldern. Nach den Bekanntmachungen von 27sten und 29sten November 1816 (Z. 143 und 144) und vom 28sten Februar 1817 (Z. 27) soll vom Gulden Landes-Steuerkapital monatlich erhoben werden:

1)	Zu den ordinären Steuern	1 kr. — pf.
2)	" " Zuchthauskosten	— kr. 0,06 pf.
3)	" " Stockhaus- und peinlichen Gerichtskosten . .	— kr. 0,18 pf.
4)	" " für den Chausseebau und die übrigen Staatsfrohnen, da solche nicht mehr in Natur geleistet werden, erforderlichen Geldern	— kr. 0,83 pf.
5)	" " einfachen Flußbaugeldern	— kr. 0,36 pf.
6)	" " Landes-Obereinnehmerei-Geldern im Durchschnitt	— kr. 0,57 pf.

(b) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 30sten Oktober 1816, Z. 132.
(c) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 5ten Jun. 1816, Z. 71.

Digitized by Google

Da hiernach vom Gulden Landes-Steuerkapital monathlich 1½ kr., also jährlich 18 kr. erhoben werden, so kommen — mit Ausnahme der Standesherren, von welchen unten noch besonders die Rede seyn wird, auf den Gulden Orts-Steuerkapital, so wie solches im §. 183 angegeben ist, 7½ Kreuzer, und es ist der jährliche Beytrag zu allen sechs genannten Geldern zusammen folgender:

Von 100 fl. jährlichen reinen Ertrags aus Grundstücken .	12 fl.	— kr.
= 100 fl. jährlichen reinen Ertrags aus nutzbaren Rechten	12 fl.	— kr.
= 100 fl. Kapitalwerths der Gebäude . . .	— fl.	28 kr.
= 100 fl. Kapitalwerths der Mühlen und Hämmer .	— fl.	24 kr.
= einem Pferde	— fl.	45 kr.
= einem Ochsen oder Farren	— fl.	36 kr.
= einer Kuh oder einem Stier	— fl.	27 kr.
= 10 Schafen oder einem Esel	— fl.	18 kr.
= einer Ziege	— fl.	12½ kr.
Eines Handarbeiters (Taglöhners)	4 fl.	48 kr.
= Landwirths	7 fl.	12 kr.
In der Hauptstadt:		
Eines Handwerkers erster Klasse	13 fl.	30 kr.
= = = zweiter Klasse	12 fl.	— kr.
= = = dritter Klasse	9 fl.	— kr.
Ferner des Meisters:		
Von einem Gesellen aus erster Klasse	2 fl.	42 kr.
= = = = zweiter Klasse . . .	2 fl.	24 kr.
= = = = dritter Klasse . . .	1 fl.	48 kr.
In Landstädten und auf dem Lande:		
Eines Handwerkers erster Klasse	12 fl.	— kr.
= = = zweiter Klasse	10 fl.	30 kr.
= = = dritter	7 fl.	30 kr.
Ferner des Meisters:		
Von einem Gesellen erster Klasse	2 fl.	24 kr.
= = = zweiter Klasse	2 fl.	6 kr.
= = = dritter Klasse	1 fl.	30 kr.
Der im §. 6. der Verordnung (§. 182, I, A, 5) genannten Gewerbsleute; das Höchste	60 fl.	— kr.

das Geringste . . . . . 24 fl. — kr.
Dieser Gewerbsleute, von jeden 100 fl. ihres umlaufendes Kapitas — fl. 36 kr.

Die Standesherren haben, — da ihnen von den Ausschlägen unter den Ziffern 3, 4 und 6 eine gänzliche, von den Ausschlägen unter den Ziffern 1, 2 und 5 aber die Befreiung zu $\frac{1}{4}$ bewilligt ist (§. 194), — vom Gulden des angegebenen Orts-Steuerkapitals nicht $7\frac{1}{2}$ kr., sondern nur $3\frac{134}{1000}$ kr. beyzutragen. Sie steuern also jährlich:

von 100 fl. jährlichen reinen Ertrags aus Grundstücken und nutzbaren Rechten noch nicht ganz . . . . . 5 fl. 54 kr.
" 100 fl. Kapitalwerths der Gebäude noch nicht ganz . — fl. $13\frac{1}{2}$ kr.
" 100 fl. Kapitalwerths der Mühlen und Hämmer noch nicht ganz — fl. $11\frac{1}{2}$ kr.
u. s. w.

Als im Jahre 1807 die Einrichtung gemacht werden sollte, deren im §. 194 gedacht ist, ergab sich aus einer sorgfältigen officiellen Berechnung, die in Urschrift vor mir liegt, daß die einzelnen Lasten der altheſſiſchen Unterthanen, an deren Stelle die Steuer treten sollte, schon vor dem Jahre 1806 jährlich zusammen etwas mehr als $10\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden Landes-Steuerkapital betragen hatten. Soviel, nemlich $3\frac{3}{4}$ Pfennige vom Gulden Landes-Steuerkapital monathlich, wurde als ordinäre Steuer in den Jahren 1808, 1809, 1810 und in der ersten Hälfte des Jahres 1811 wirklich erhoben (a). Von der zweiten Hälfte des Jahres 1811 an wurde die ordinäre Steuer um $\frac{1}{4}$ Pfennig monathlich erhöhet; sie beträgt also seitdem und noch jetzt einen Kreuzer vom Gulden Landes-Steuerkapital monathlich, wie die angeführten Bekanntmachungen enthalten. — Die schon vorhin steuerpflichtigen altheſſiſchen Unterthanen entrichten also gegenwärtig etwa $\frac{1}{7}$ mehr an ordinären Steuern, als im Jahre 1805. Durch Aufhebung der Nebenstockskapitalien, wovon die Steuerbeyträge vorhin den übrigen Steuerpflichtigen der Gemarkung zu gut kamen (§. 178 u. 179), ist diese Erhöhung zwar etwas größer geworden; durch Zuziehung der vorhin steuerfreien Gegenstände zu den Amts- und Gemeindslasten (§. 164, VII) und zu den Staatsfrohnden

(a) Hiernach ist die Angabe in der Schrift: Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen, S. 77, zu berichtigen, welche enthält, daß jene Abgaben der altheſſiſchen Unterthanen, an deren Stelle die Steuer trat, nur 9 Kreuzer jährlich vom Gulden Landes-Steuerkapital betragen hätten, und daß im Jahre 1808 auch 9 kr. vom Gulden Landes-Steuerkapital erhoben worden wären.

Digitized by Google

(§. 195) erhielt aber diese Klasse der altheſſiſchen Unterthanen auch wieder eine fortdauernde Erleichterung.

Dieſes Letztere gilt auch von den ſchon vorhin ſteuerpflichtigen Unterthanen in den neu erworbenen Landestheilen. In den meiſten derſelben iſt aber die ordinäre Steuer weit höher geworden, als ſie vor dem Jahre 1806 war (b); doch giebt es Entſchädigungsämter, die noch jetzt an ordinären Steuern nicht mehr entrichten, als ſie an ihre vorige Regierung bezahlten. (c)

Die im jenſeits rheiniſchen Landestheil noch beſtehende Einrichtung, daß auſſer den Steuern, die zur Beſtreitung der Staatsausgaben im Allgemeinen zur Hauptſteuerkaſſe gelangen, noch ſogenannte Zulagsſteuern erhoben werden, um damit die Koſten der Steuerrektifikation, der Repartition und Erhebung der Steuern, die etwa nöthig werdenden Steuernachläſſe, ſo wie Beſoldungen der Provinzialbehörden und andere Koſten der Provinzialverwaltung, zu beſtreiten, haben wir in den Landestheilen dieſſeits Rheins nicht. Es werden vielmehr alle dieſe Koſten und Beſoldungen (d) aus den für die Hauptſtaatskaſſen ausgeſchriebenen Steuern, in Verbindung mit dem Einkommen aus den indirekten Steuern, nutzbaren Hoheitsrechten und Domänen beſtritten; insbeſondere fallen die Steuernachläſſe nicht einzelnen Gemeinden oder Bezirken, ſondern den Hauptſteuerkaſſen zur Laſt. (e)

Dennoch müſſen aber in den einzelnen Landestheilen, auſſer den 6 genannten Geldern, noch manche andere Abgaben nach dem Steuerfuße oder anderen analogen Normen aufgebracht werden.

(b) Unpartheiiſche Beleuchtung ꝛc. (§. 163) Seite 31 ff.

(c) Ueber die Beſteuerung im Großherzogthum Heſſen, Seite 77, wo die Urſachen angegeben ſind, aus welchen die Erhöhung der ordinären Steuern nöthig wurde.

(d) Doch iſt ein Theil der Koſten, welche durch die Landwehranſtalt entſtehen, theils von den Landwehrmännern aus eigenen Mitteln, theils von der einzelnen Provinz, theils von dem einzelnen Landwehr-Bataillons-Diſtrikt aufzubringen. Verordn. vom 17ten Januar 1817, Z. 12. S. auch oben Seite 125.

(e) Vor der neuen Einrichtung (§. 194) lag den altheſſiſchen Unterthanen ob, die Abgaben auf ihre Koſten repartiren und erheben zu laſſen; die Gemeinde mußte das auf ihre Gemarkung kommende Steuerquantum auf ihre Gefahr und Koſten immer voll entrichten; ungiebige Poſten fielen ihr zur Laſt. Die Regierung hatte ſich aber im Jahre 1807 überzeugt, daß dieſe alte Einrichtung keinen Beyfall verdiene.

Digitized by Google

Dahin gehören die Kirchspiels-, Amts-, Cent- und Gemeindelaſten, welche, je nach den beſonderen Verhältniſſen dieſer Kommunen, bey den einzelnen derſelben verſchieden, manchmal aber ſehr bedeutend ſind (f). Viele Gemeinden ſind mit großen Schulden beladen, die in früheren Zeiten, großentheils durch Kriegslaſten oder Gemeindeprozeſſe, entſtanden ſind.

Hierzu kommen nun noch die neueren Kriegslaſten, deren Größe oben zum Theil angegeben iſt (g). Das preiswürdige Beſtreben unſerer Staatsbehörden, dieſe Laſten gleichmäſig zu vertheilen (h), trägt nun zwar bey, den Einzelnen die Wunden weniger ſchmerzlich zu machen, die der Krieg dem Wohlſtande unſeres Landes geſchlagen hat; was aber vom Volksvermögen durch den Krieg einmal verlohren gegangen iſt, kann durch keine Ausgleichung dem Ganzen erſetzt werden.

So theilt dann unſer Land, da ſeine Beytragsfähigkeit durch Kriegsſteuern und andere Kriegslaſten vermindert wurde, und da noch eine Reihe von Jahren hindurch bedeutende Summen aufgebracht werden müſſen, um Kriegsſchulden zu verzinſen und zu tilgen, mit vielen anderen Ländern das Loos, daß auch die mäſigſten Steuern, welche zur Beſtreitung der gewöhnlichen Staatsausgaben erhoben werden, von dem minder wohlhabenden Theil der Unterthanen, der noch überdas andere gewöhnliche und auſſerordentliche Laſten zu tragen hat, oft nur durch ſehr große Anſtrengungen aufgebracht werden können.

Wenn gefragt wird: ob öffentliche Laſten mit Leichtigkeit getragen werden

---

(f) Daß viele Beſitzer der vorhin ſteuerfreien Güter, weil ſie meiſtens dem Dorfverbande nicht unterworfen ſind, von vielen Laſten und Nachtheilen, die der gemeine Landmann zu tragen hat, frei ſind, iſt auseinander geſetzt in der Schrift: Die Wetterau ꝛc. von G. L. Leopard (Gießen 1816, 8) Seite 175 ff.

(g) S. §. 162, Note b und §. 189, Note a. Daß in der Provinz Heſſen vom 12ten May 1812 bis zum 1ſten November 1814, zur Beſtreitung der Provinzial-Kriegskoſten, 1/10 Prozent Vermögensſteuer, ſodann 12 kr. auf den Gulden Landes-Steuerkapital ausgeſchrieben worden ſind, erſehe ich aus einem Ausſchreiben des Landes-Kriegskommiſſariats zu Gießen an die Receptoren der Rückſtände vom 25ſten April 1815.

(h) Das Publikand. der Kriegskoſten-Kommiſſion zu Darmſtadt vom 28ſten Februar 1817, Z. 30, enthält die Nachweiſung, wieviel an den, ſeit dem Ende Oktobers 1813 bis zum Ende Decembers 1814 entſtandenen, und nach Abzug der bereits aus der Landkriegskoſtenkaſſe bezahlten 516970 fl., noch 5,393319 fl. betragenden Kriegslaſten jedes Amt der Provinz wirklich getragen, wieviel jedes im Verhältnis ſeines Steuerkapitals davon zu übernehmen, alſo entweder heraus zu zahlen, oder zurück zu empfangen hat. ſ. §. 189, Note c.

Digitized by Google

können? so ist immer der minder wohlhabende Unterthan zu berücksichtigen. Der Handwerker erster Klasse in der Hauptstadt, der vier Gesellen hält, wird seinen jährlichen Beytrag zu den oben genannten sechs Geldern mit 24 fl. 18 kr. weit leichter entrichten, als der Handwerker zweiter Klasse auf dem Lande, der keinen Gesellen hält, den seinigen mit 10 fl. 30 kr., oder der Taglöhner den seinigen mit 4 fl. 48 kr.: und wenn für Kommunal- und Kriegslasten noch weiter eben soviel zu erheben wäre, so wird der erste, der nun im Ganzen 48 fl. 36 kr. zu entrichten hat, sich deßhalb weit weniger an seinen sonst gewohnten Genüssen abzuziehen nöthig haben, als der zweite, der nun 21 fl., oder dritte, der nun 9 fl. 36 kr. bezahlen muß. Dasselbe gilt von den größeren Landwirthen im Vergleich mit den ärmeren, die den Landbau blos zur Erziehung eines Theils ihrer Lebensmittel selbst betreiben. — Betrachtungen der Art haben bey einem scharfsinnigen Schriftsteller (i) die Lehre erzeugt: „Le service public a pour objet la conservation des propriétés; et la propriété est nulle, si elle ne donne la subsistance: d'où il s'ensuit que la subsistance physique de chaque famille est une portion privilégiée sur le revenu avant le service publique. Mais cette subsistance physique doit être egale par chaque tête pour toutes les familles, et non pas en raison de la difference des rangs. L'excédent de cette subsistance physique est donc la seule portion du revenu, sur laquelle le service public puisse ête assignée.“ Dieselbe Idee lag der englischen Einkommentaxe zum Grunde, wovon alle befreiet waren, deren jährliches Einkommen eine gewisse Summe nicht überstieg, sowie der österreichischen Kriegssteuer, wobey vom größeren Einkommen höhere Procente zu entrichten waren, als vom geringeren Einkommen.

(i) Forbonnais principes économiques Ch, IV, §. 6.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Rechnungswesen und den Staatsschulden.

§. 243.

Da die Normen, wornach das Finanz-Rechnungswesen besorgt wird, größtentheils vor dem Jahre 1803 erlassen worden sind, die neueren Vorschriften ohne vollständige Kenntnis der ältern nicht wohl verstanden werden können, überdas mir nicht vollständig zugekommen sind, und dem Vernehmen nach an einer ganz neuen umfassenden Rechnungsverordnung gearbeitet wird; so bleibt die vollständige Darstellung dieses Gegenstandes einem andern Orte vorbehalten.

Nach der Verordnung vom 17ten Junius 1807 (a) sollen alle ausländische unkonventionsmäsige Sechskreuzerstücke und Kreuzer, alle ausländische Dreikreuzerstücke aber ohne Unterschied, weder in den landesherrlichen und andern öffentlichen Kassen, noch im gemeinen Verkehr weiter angenommen werden. — In Fällen, wo Abgaben in Dukaten zu leisten sind, sollen dieselben entweder in vollwichtigen gangbaren Dukaten, oder für jede derselben 5 fl. 30 kr. bezahlt werden (b). — Die ganzen und halben französischen Laubthaler sind gänzlich auſſer Kurs gesetzt worden (c). — Es wurde bestimmt, wie hoch Königlich Preußische Münzsorten (d) und Kaiserlich Oesterreische Anticipations- und Einlösungsscheine, und in der Folge, daß letztere gar nicht mehr in den Kassen angenommen werden sollen (e).

(a) In den Hessischen Verordnungen, 1stes Heft, S. 55.

(b) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 30sten Jänner 1809, Z. 19, s. auch §. 219, Note c.

(c) Verordn. vom 7ten April 1812, Z. 45.

(d) Verordn. vom 6ten December 1813, Z. 146

(e) Verordn. vom 20sten December 1813, Z. 153, und vom 26sten Septemb. 1814, Z. 118.

Digitized by Google

Ueber das Forstrechnungswesen, welches ganz neu organisirt wurde, s. §. 230. Hier ist noch hinzu zu setzen, daß die ältere Verordnung, wornach jeder Rechnung führende Diener, wenn er sich verheurathet oder zur zweiten Ehe schreitet, davon Anzeige machen soll, neuerdings eingeschärft wurde (f).

Das Landes-Kriegskommissariat zu Gießen und die Brandversicherungs-Kommission zu Darmstadt (g) machten bisher von Zeit zu Zeit in der Großherzoglichen Zeitung bekannt, wieviel die Einnahme ihrer Kassen betragen habe, und zu welchen Ausgaben das Geld verwendet worden sey. Einrichtungen, deren hoher Werth dankbares Anerkenntnis verdient, und gewiß gefunden hat.

Die Staatsschulden der einzelnen Landestheile, woraus das Großherzogthum besteht, sind bis jetzt noch nicht in eine einzige Masse zusammen geworfen; woher dann entstehet, daß die Steuerausschläge zur Verzinsung dieser Schulden ungleich für die einzelnen Landestheile sind (s. oben, Seite 190). Wegen der Hanauischen (h) und Fuldaischen (i) Landesschulden sind besondere Bekanntmachungen erschienen. S. übrigens auch I. Band, Seite 77.

Die Kaufschillinge für herrschaftliche Domänen, Güter, Zehnden, Schäfereien, der Erlöß für Allodifikationen, so wie die davon fallenden Zinsen, sind zum Schuldentilgungsfonds bestimmt, und werden zu diesem Zwecke von den Provinzialkassen an die Generalkasse abgeliefert. Sogleich nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs, spätestens bis zu Ende Augusts, ist von jedem Rentbeamten ein Hauptverzeichnis über solche Einnahmen und Reste an die Kammerkasse der Provinz einzusenden, und mit derselben förmlich abzurechnen und Vergleichung zu halten. Da diese Einkünfte keine eigentliche Administrations- und Amtseinnahmen sind, so sollen sie auch nicht wie laufende Einkünfte in den Renteirechnungen verrechnet werden, und es bestehen über die Verrechnung, so wie über das Eintragen in die Handbücher und Tagebücher der Rentämter, besondere Vorschriften (k). S. auch §. 15, Note a.

(f) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Forstrechner vom 7ten April 1810.

(g) Für die Brandversicherungs-Anstalt ist dieses nunmehr gesetzlich vorgeschrieben. Verordn. vom 18ten November 1816, §. 36, Z. 145. S. auch I. Band, Seite 325.

(h) Publikand. des Geh. Staatsministr. vom 15ten Jänner u. 30sten Jul. 1813, Z. 15 u. 95.

(i) Publikand. des Geh. Staatsministr. vom 20sten September 1813, Z. 123.

(k) Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an die Rentbeamten vom 13ten December 1811, vom 29sten November 1813 und vom 2ten Oktober 1815.

Digitized by Google

Unter der Versicherung, „daß gleich nach hergestelltem Frieden ein angemessenes Schuldentilgungs-System festgesetzt werden solle", wurde unterm 11ten December 1813 (Z. 149) verordnet, „daß vor Ablauf zweier Jahre nach erfolgtem Friedensschlusse keine Aufkündigung der auf den Großherzoglichen Domänen und Landen haftenden Staatsschulden angenommen werden sollen. Bey Schulden, wofür ein gewisser Rückzahlungstermin, der damals noch nicht erschienen war, festgesetzt ist, sollen diese zwey Jahre als nicht laufend angesehen werden. Diese Bestimmungen gehen auf alle bey der Generalkasse, bey der Debitkasse (s. I. Band, §. 31), bey den Hofkammer- und Rentamtskassen, bey den vorhin landständischen und bey den Steuerkassen angelegten, oder darauf haftenden Kapitalien. Die Rechtsverhältnisse der Kapitalien, welche auf den Chaussee-, Flußbau- und Brandversicherungs-Kassen haften, bleiben unverändert. Die Zinsen sämtlicher Staatsschulden sollen, wie bisher, zu gehöriger Zeit entrichtet werden."

Da die Zinsen von unseren Staatsschulden immer ohne Abzug bezahlt worden sind, so war mit Grunde nichts dagegen zu erinnern, daß (Verordn. vom 18ten Septemb. 1812, Z. 115) die hiesigen Staatspapiere bey der ausserordentlichen Kriegssteuer nach ihrem vollen Nominalwerthe versteuert werden mußten. Daß es nicht ungerecht war, die auch von Ausländern bey den hiesigen Staatskassen angelegten Kapitalien zu dieser ausserordentlichen Steuer anzuziehen, ist in der Schrift: über die Besteuerung im Großherzogthum Hessen, Seite 53, mit gutem Grunde behauptet worden.

Digitized by Google

Beylage I.

(§. 140).

Von Gottes Gnaden Wir Ludewig X., Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Obgleich in Betreff des Heirathens der, zu Unsern Truppen gehörigen Officiers, Unterofficiers und gemeinen Soldaten, wie auch der, gegen Personen von diesem Stande entstehenden Eheverspruchs- und Schwängerungsklagen, bisher schon verschiedene, ältere und neuere Verordnungen vorhanden waren; so haben Wir doch, nach vorgenommener deren genauen Revision und darüber eingezogenen Berichten, befunden, daß dieselbe theils nicht immer gehörig beobachtet worden, theils aber auch, nach verschiedenen veränderten Umständen und den gegenwärtigen Bedürfnissen Unsers Kriegsdienstes, weder vollständig genug, noch auch durchaus zweckmäsig sind. Dies hat Uns bewogen, alle diese bisherige Verordnungen, wie hiermit geschieht, gänzlich aufzuheben, und an deren Statt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Kein Officier in Unserm Dienst soll, ohne Unsere unmittelbare Einwilligung, ein Eheverlöbnis eingehen. Um diese Einwilligung muß er sich, wenn er bey einem Regiment oder Korps steht, und nicht selbst Kommandeur ist, durch seinen Kommandeur, mit Beobachtung der, schon bekannten, Regeln der Subordination, ausserdem aber unmittelbar bey Uns melden, und Wir werden sie, wenn er durch die Heirath sein Glück machen kann, und nach Befinden der Umstände, ertheilen. Wobey Wir hauptsächlich darauf sehen wollen, daß die künftige Wittwe und Kinder weder Unsern Kassen, noch dem Publikum, durch Armuth, zur Last fallen können, und also, wegen deren künftigen Unterhalts, gleich Anfangs, die nöthige Bescheinigungen beygebracht, auch allenfalls Sicherheit geleistet werde. Ohne diese Unsre Einwilligung ist jedes solches Eheverlöbnis, wenn es auch an sich noch so verbindlich eingegangen, oder selbst eine Schwängerung

Digitized by Google

erfolgt wäre, ungültig und ohne alle rechtliche Wirkung: der Officier aber, welcher auf solche Art eine unbescholtene Frauensperson in eine nachtheilige Lage gesetzt, oder wohl gar entehrt hat, soll dafür mit Arrest bestraft, und, nach Befinden, wenn besonders beschwerende Umstände eintreten, aus Unserm Dienst beabschiedet werden.

§. 2. Hat ein Officier, ohne Unsere vorhergegangene Einwilligung, die Ehe wirklich vollzogen; so wollen Wir zwar dieselbe nicht wieder aufheben, jedoch aber soll derselbe alsdann unausbleiblich kassirt werden.

§. 3. Den Unterofficiers und Gemeinen (mit Einschlus aller übrigen, in Ordonnanzmontirung und Sold stehenden, Militärpersonen von gleichem Rang) ist das Heirathen, von nun an, nicht schlechterdings verboten, sondern es sollen nur dabey folgende Regeln beobachtet werden:

§. 4. Welcher Unterofficier oder Gemeiner ꝛc. sich, zur Beförderung seines Glücks, verheirathen, und zu dem Ende ein Eheverlöbnis eingehen will, der soll sich um die Einwilligung dazu, bey seinem Kompagniekommandanten melden, welcher es dem Kommandeur anzuzeigen, und diesem die näheren Umstände zu melden hat. Es sind unter diesem Gesetz auch alle diejenige ohne Ausnahme begriffen, welche, wenn sie gleich noch nicht wirklich zum Dienst eingezogen worden, doch mit einem Urlaubs- oder sogenannten Engagirpaß von einem Unserer Regimenter, Bataillons oder Korps, versehen, und von diesem Augenblick an, als wirkliche Soldaten zu betrachten sind.

§. 5. Der Kommandeur soll die Einwilligung zum Eheverlöbnis, und zwar jedesmal schriftlich, alsdann ertheilen, wenn der Unterofficier oder Gemeine ꝛc. durch die Heirath sein Glück machen, das heist, seine häusliche Umstände beträchtlich verbessern kann, und in sofern es übrigens der Dienst und die Umstände erlauben. Dabey ist aber, der Regel nach, die erste Bedingung die, daß die Frau nicht in die Garnison gebracht wird, sondern in der Heimath ihres Mannes bleibt. Es muß also dieselbe ihr einzubringendes Vermögen in Feldgütern besitzen, aber wenigstens in dergleichen Güter dergestalt verwenden können, daß sie sich und ihre Kinder, wie auch ihr Mann, wenn er auf Urlaub ist, vermittelst ihrer Händearbeit, daraus zu ernähren Gelegenheit haben. Ob der Frau die Güter schon eigenthümlich gehören, oder ob sie sie nur noch von ihren Eltern einst zu erwarten hat, darauf kommt es alsdann nicht an, wenn nur, nach der mit den Eltern oder Schwiegereltern zu treffenden Uebereinkunft, die Frau mit ihren Kindern, und der Mann, wenn er auf Urlaub ist, in dem Hause Jener oder Dieser ihre beständige

Digitized by Google

Wohnung haben, und durch den Beytrag ihres Fleiſes zu dem landwirthſchaftlichen Gewerbe ihren Unterhalt verdienen können. Ueberhaupt ſollen die Kommandeurs eingedenk ſeyn, daß Wir, bey dieſer Einrichtung, hauptſächlich die Abſicht haben, die Beförderung des Ackerbaues, der zweckmäſigen Bevölkerung und des innern Wohlſtandes des Landes, mit dem Zweck Unſers Kriegsdienſtes, ſo viel als es ohne Nachtheil des Letzteren nur immer möglich iſt, zu vereinigen: und hiernach haben ſie alſo, in Fällen dieſer Art, ihre anzuſtellende Unterſuchungen (bey welchen ihnen Unſere Beamte auf alle Weiſe beförderlich zu ſeyn, hiermit angewieſen werden), ihre Entſchlieſungen und Verfügungen, gewiſſenhaft zu beſtimmen.

§. 6. Nur ausnahmsweiſe wird geſtattet, daß Unterofficiers und Gemeine ꝛc. ihre Weiber bey ſich in der Garniſon haben: alsdann nehmlich, wenn ſie entweder ein, zu ihrem Unterhalt hinlängliches eigenes Vermögen, oder ſolche Geſchicklichkeiten beſitzen, wodurch ſie, auch an einem ſolchen Orte, ihren und ihrer Kinder Lebensunterhalt erwerben können. Zu einem ſolchen Aufenthalt in der Garniſon ſoll der Kommandeur jedesmal eine beſondere ſchriftliche Erlaubnis, nach vorgängiger genauer Prüfung der Umſtände, ertheilen, und übrigens den Bedacht dahin nehmen, daß bey jeder Kompagnie nicht mehr als höchſtens Sechs Weiber in der Garniſon ſind, welche waſchen und nähen, und, in vorkommenden Fällen, mitmarſchiren können. Daß übrigens dergleichen Weiber und ihre Kinder, den Kaſſen und Regimentern auf keine Weiſe zur Laſt fallen können, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 7. Nach erfolgter Einwilligung des Kommandeurs iſt, zur vollkommnen beiderſeitigen Verbindlichkeit des Eheverlöbniſſes, keine weinkäufliche Kopulation, ſondern nur Das erforderlich, daß beide Theile, unter Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, ihre Abſicht, ſich zur Ehe nehmen zu wollen, nach Gelegenheit des Orts, entweder vor dem Auditeur, oder vor dem Beamten, oder auch nur vor zwei glaubwürdigen Männern, mündlich oder ſchriftlich, erklären. Inſofern es aber dabey auch noch auf nähere Beſtimmungen in Anſehung des beiderſeitigen Vermögens, der künftigen Erbfolge und dergl. ankommt; ſo ſind ſchriftliche Ehepakten zu entrichten, welche nach Vorſchrift der ſchon beſtehenden Landesgeſetze einzurichten, und das eine Exemplar von dem ordentlichen Richter des Bräutigams, das andere aber von dem ordentlichen Richter der Braut, zu konfirmiren iſt.

§. 8. Wenn der Kommandeur ſich überzeugt hat, daß das Eheverlöbnis be-

Digitized by Google

richtigt, und besonders an der erforderlichen Einwilligung der Eltern oder Vormünder kein Mangel ist; so hat er noch ferner darauf zu sehen, ob keine andere gesetzliche Hindernisse, welche entweder der Vollziehung der Heirath schlechterdings im Wege stehen, oder doch zuvor durch Dispensation beseitigt werden müssen, vorhanden sind. Diese sind insbesondere: verbotner Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft, minderjähriges Alter, Trauerjahr und Leibeigenschaft (a). Er hat sich wegen dieser Gegenstände hauptsächlich an die Beamte zu wenden, und, nach Befinden der Umstände, den Soldaten zu Auswirkung der nöthigen Dispensationen, welche ihnen frei von allen Kanzleisporteln ertheilt werden sollen, anzuweisen. Wenn nun entweder keine solche Hindernisse vorhanden, oder die Dispensationen beygebracht sind; so soll er den Trauschein, nach Vorschrift Unsers, am 11ten Februar d. J. publicirten, Oekonomiereglements, ertheilen.

§. 9. Gegen Vorzeigung dieses Trauscheins soll nun von dem Geistlichen, nach vorgängiger dreimaliger Proklamation — als welche, falls Wir nicht etwa besonders dispensiren, auch bey Soldaten, nach den schon bestehenden Landesgesetzen, jedesmal, und zwar immer auch in der Garnison, geschehen soll — die priesterliche Trauung vollzogen, derjenige Geistliche aber, der dieses, ohne den Trauschein eingesehen zu haben, thut, soll unnachsichtlich kassirt werden. Uebrigens kommt die priesterliche Trauung, wenn sie in der Garnison geschieht, dem Garnisons- oder Feldprediger zu, ausserdem aber demjenigen Geistlichen, in dessen Parochie der Bräutigam oder die Braut gehört, und in jedem Falle hat nur derjenige, der hierin sein Amt wirklich zu thun hat, die herkommliche Stolgebühren zu fordern. (b)

§. 10. Wenn ein Unterofficier oder Gemeiner, ohne Einwilligung seines Kommandeurs, ein Eheversprechen eingegangen, oder eine Weibsperson unter Versprechung der Ehe geschwängert, oder auch, daß Eins oder das Andere schon vor seinem Eintritt in den Soldatenstand geschehen sey, bey seinem Engagement vorsätzlich verschwiegen hat; so ist in beiden Fällen das Versprechen schlechterdings

---

(a) Die Leibeigenschaft ist seitdem aufgehoben worden. s. 3ter Band, §. 295.

(b) Nach einer, diese Stelle erläuternden Verordnung vom 23sten Junius 1801 stehet es den Soldaten, ohne Rücksicht auf Wohnung innerhalb oder ausserhalb der Garnison, frei, sich von dem einschlägigen Feld- oder Garnisonsprediger, oder dem Geistlichen ihrer oder ihrer Braut Heimath kopuliren zu lassen, und nur derjenige Geistliche, welcher die Trauung wirklich verrichtet, ist berechtigt, die herkömmlichen Stolgebühren zu fordern. Ausschreiben des Konsistor. zu Gießen an die Inspektoren und Senioren vom 30sten August 1803.

Digitized by Google

ungültig und unverbindlich: zugleich aber soll diese That, wenn sie gehörig erwiesen ist, als ein Subordinationsverbrechen, bey dem Unterofficier durch dreimonathliche Degradation, und bey dem Gemeinen durch sechsmaliges Spitzruthengehen durch 200 Mann, noch besonders bestraft werden. Jedoch ist hier nur ein förmliches Eheversprechen, entweder nach obigen Bestimmungen (§. 7) oder mittelst weinkäuflicher Kopulation, zu verstehen, und sind die erforderliche vorläufige Verabredungen, sowohl in Betreff der Hauptsache, als des Vermögens und der häuslichen Einrichtung, da diese ohnehin, den vorhandenen allgemeinen Verordnungen nach, keine rechtliche Verbindlichkeit haben, erlaubt.

§. 11. Wir wollen auch, daß selbst auf Erfüllung derjenigen Eheversprechungen eines Unterofficiers oder Gemeinen, welche vor dem Eintritt desselben in den Soldatenstand geschehen sind, keine Klage statt finden solle, es sey denn, daß der Kommandeur nach obigen Bestimmungen hinreichende Gründe fände, seine Einwilligung in die Heirath zu ertheilen. Ausser diesem Falle kann jedoch die Klägerin, wenn der Beklagte Vermögen, und das zum Grunde liegende Eheversprechen die übrige gesetzliche Erfordernisse hat, eine verhältnismäsige Abfindung, im Wege Rechtens, suchen.

Damit indessen dieser unangenehme Fall soviel als möglich vermieden werde; so soll jeder Rekrut bey seiner Verpflichtung von dem Auditeur ernstlich und nachdrücklich befragt werden, ob er nicht schon verheirathet oder verlobt sey?

§. 12. Wenn ein Unterofficier ohne Einwilligung seines Kommandeurs und ohne Trauschein eine Heirath wirklich vollzieht; so soll er, falls die Umstände so sind, daß der Kommandeur seine Einwilligung gegeben haben würde, zwar im Dienst bleiben, jedoch zur Strafe wegen der verletzten Subordination auf 6 Monate degradirt, ausserdem aber, nach erfolgter Degradation und 12maligem Spitzruthengehen durch 200 Mann ohne Abschied vom Regiment gejagt werden. Bey gemeinen Soldaten tritt, in dem ersten dieser Fälle, 12maliges Spitzruthengehen ein, und im zweiten ist er, nebst dieser Strafe, ebenfalls ohne Abschied wegzuschicken.

§. 13. Soviel endlich die, von Unterofficiers und Gemeinen begangen werdende uneheliche Schwängerungen, es sey mit oder ohne Eheverspruch, betrifft; so sehen Wir Uns aus wichtigen Gründen für das Beste Unsers Dienstes genöthigt, von Neuem zu verordnen, daß, sobald der angebliche Thäter entweder die That läugnet, oder die Heurathseinwilligung nicht erhalten kann, gegen denselben,

Digitized by Google

nicht allein, wie schon oben verordnet worden, nicht auf Vollziehung der Ehe, sondern auch eben so wenig auf die, an deren Statt zu leistende Abfindung in Gelde, einige Klage Statt finden, sondern diejenige leichtsinnige und meistentheils liederliche Weibspersonen, welche sich auf diese Art mit Soldaten vergangen haben, mit ihren Ansprüchen schlechterdings abgewiesen werden sollen, wobey es übrigens, wie sich von selbst versteht, in Ansehung der von diesen verwirkten Strafen bey den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen sein Bewenden hat.

§. 14. Sollte jedoch in einem solchen Falle die geschehene That von dem Soldaten entweder freiwillig eingestanden werden, oder die Geschwängerte darüber den Beweis führen können, und hätte alsdann der Soldat, ausser seinem Solde, noch eigenthümliches Vermögen, entweder schon wirklich im Besitz, oder doch von seinen Eltern zu erwarten; so sollen dem unehelichen Kinde, und Namens desselben seiner Mutter, seine natürliche Ansprüche auf die Anerkennung und Alimentation unbenommen seyn, und also, in Rücksicht dieses Punkts, die Mutter mit ihrer Klage und ihrem zu führenden Beweise nicht schlechterdings abgewiesen, sondern nach rechtlicher Ordnung gehört werden.

§. 15. Ist die Schwängerung schon vor dem Eintritt in den Soldatenstand geschehen; so tritt, was die Vollziehung der Ehe betrifft, die Verordnung des 10ten Paraphen ein, es bleiben aber, wenn der Beklagte Vermögen hat, sowohl der Geschwängerten, in Ansehung ihrer verhältnismäßigen Abfindung, als auch dem Kinde, in Ansehung seiner Anerkennung und Alimentation, ihre Rechte ungekränkt.

§. 16. Aus bewegenden Ursachen wollen Wir, daß Unterofficiers und gemeine Soldaten, in Ansehung der, während ihrer Dienstzeit von ihnen begangen werdenden fleischlichen Verbrechen, von der gewöhnlichen Leibes- oder Geldstrafe, wenn auch die That eingestanden oder bewiesen ist, frei bleiben sollen (c). Ist aber die That schon vor deren Eintritt in den Kriegsdienst geschehen; so soll auf die festgesetzte Geldstrafen immer erkannt werden, und bleibt es alsdann nur Unsrer Gnade vorbehalten, ob Wir, auf unterthänigste Vorstellung, nach Befinden der Umstände, diese Strafe, ganz oder zum Theil, wieder erlassen wollen.

(c) Nach der Verordnung vom 11ten April 1799 gilt dieses auch von Invaliden, wenn sie wirklich in Pension stehen, und nach der Verordnung vom 25sten Julius 1806 auch von der Mannschaft der Reservebrigaden.

Digitized by Google

Wir befehlen schlüslich, daß dieser Unsrer Verordnung durchaus aufs Genaueste nachgelebt werden soll, und es haben sich also Unsere kommandirende Officiers, Regiments-, Bataillons- und Korpsgerichte, sodann Unser Kriegskolleg, Unsere Konsistorien und Geistliche, so wie überhaupt alle Unsere Diener und Unterthanen, und insbesondere Unser sämtliches Militär, darnach in allen Stücken unterthänigst zu achten. Wie Wir denn zu diesem Ende, und damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieselbe in öffentlichen Druck ergehen lassen und dabey verordnet haben, daß sie alljährlich einmal von allen Kanzeln verlesen werden solle. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Fürstlichen Insiegels. Darmstadt, den 18ten April 1792.

Beylage II.

(§. 150.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß seit dem Rückmarsche des Armeekorps aus dem Felde, sich viele der mit Urlaub auf dem Lande befindlichen Soldaten allerlei Ausschweifungen und Unsittlichkeiten überlassen, und insbesondere durch Verachtung und Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens, der Polizeigesetze und des Forst- und Waldeigenthums excediren, Streithändel und Schlägereien anstiften, und überhaupt gegen den Beruf des Militärstandes, sich gegen öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betragen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog aber einem solchen Benehmen schlechterdings nicht nachsehen, vielmehr gemessenst gnädigst befohlen haben, daß die kräftigsten Maasregeln dagegen genommen, und jeder vorkommende Exceß oder Frevel auf das Nachdrücklichste geahndet werden solle; so wird in allen diesen Beziehungen hiermit verordnet:

1) Allen in den Aemtern stationirten Offiziers und Unteroffiziers von den Reservetruppen, so wie den daselbst postirten Unteroffiziers vom Landdragoner-Korps, wird vorzugsweise die Verbindlichkeit auferlegt, bey allen und jeden Gelegenheiten, wo die Ordnung und Ruhe gestört, oder die den Ortsvorgesetzten und Beamten so nothwendige Autorität kompromittirt werden kann, die nöthige Hülfe zu leisten, daher auf Verlangen die erforderliche Kommando's zu geben, überall

Digitized by Google

das obrigkeitliche Ansehen zu unterstützen, und Frevel und Excesse zu verhüten, auch unaufgefordert diesen Zweck zu befördern suchen, daher verfügen, daß bey Jahrmärkten, Kirchweihen und andern öffentlichen Zusammenkünften und Lustbarkeiten jederzeit angemessene, wohlinstruirte Kommando's sich einfinden, auf Beobachtung der Ruhe und der Gesetze das strengste Augenmerk haben, und durch fleisiges Patrouilliren jeder etwa entstehenden Unordnung, Zwist oder sonstigen Ruhestörung zu begegnen trachten, überhaupt sich der Mithandhabung der Polizei eifrigst angelegen seyn lassen.

2) Damit es ihnen ausser der ohnehin unter sich habenden Mannschaft, nicht an Hülfe zur Handhabung dieser Vorschriften fehlen möge; so sollen die in jedem Amte oder Orte befindlichen ältesten beurlaubten Soldaten ohne Unterschied der Waffen, auch vorzüglich diejenige, welche mit dem Großherzoglichen Verdienstorden geziert sind, angewiesen werden, ihrem Kommando und Befehlen bey ereignenden Unordnungen zu folgen. Diese müssen daher, gleich ihnen, auf die jüngeren beurlaubten Soldaten Aufsicht haben, sich auf jede ergehende Ordre unverzüglich in ihrer Montur und mit dem Säbel oder Pallasch bewaffnet, stellen, und dasjenige thun und ausrichten, was dieser Verordnung, den Umständen und den besonders ergehenden Befehlen nach angemessen ist.

3) Ist der Fall vorhanden, daß wegen des Drangs der Umstände, oder der Gefahr auf dem Verzug, von Seiten der Beamten und der Ortsvorstände oder sonstiger Behörden keine Requisition an die Stationskommandanten ergehen kann, so sind auch die Beamten ermächtigt und hiermit autorisirt, solche Hülfskommando's selbst unmittelbar zu erfordern, davon jedoch dem einschlägigen Offizier oder Unteroffizier unverzüglich die Anzeige zu machen schuldig, damit sich einer oder der andere sogleich selbst einfinden, und das Kommando übernehmen kann. Indessen sollen aber die von ihnen kommandirt werdende Soldaten ihre Befehle eben so respektiren und pünktlich befolgen, als ob sie von ihren militärischen Vorgesetzten ertheilt worden wären. Zu dem Ende haben die Beamten ortsweise Listen der jederzeit auf Urlaub befindlichen älteren und aller derjenigen Soldaten zu führen, welche sich durch ihr Betragen und Aufführung des Zutrauens würdig gemacht haben, damit sie jederzeit wissen, wer zur Hülfe zu brauchen und zu kommandiren ist. Duplikate dieser Listen sind den Stationskommandanten und Landdragoner-Postirungen zum gleichen Gebrauch mitzutheilen.

4) So oft Störungen der öffentlichen Ruhe, Verletzung der obrigkeitlichen Autorität oder der Eigenthumsrechte, Tumultstiftungen, Schlägereien und andere

Digitized by Google

Exceſſe entſtehen, ſoll die kommandirte Mannſchaft, und wenn dieſe nicht gleich zur Hand ſeyn ſollte, jeder beurlaubte Soldat, der ſogleich in Montirung und Säbel erſcheinen muß, ſchuldig und gehalten ſeyn, die Rädelsführer, Ruheſtörer und Excedenten zu ergreifen und in Arreſt zu bringen, und alle übrige Verfügungen der Obrigkeit exekutiren. Welcher Soldat ſich einer ſolchen Arretirung widerſetzt, ſoll auſſer der Ahndung wegen ſeines begangenen Exceſſes, annoch mit den, in den Kriegsartikeln beſtimmten Strafen der Inſubordination belegt werden, ſo wie nach gleichen Grundſätzen diejenige Soldaten, welche auf Ordres der Stationskommandanten, der beſtellten Unteroffiziers, ſo wie der Civilautoritäten, zu erſcheinen, und die ertheilt werdende Befehle zu vollſtrecken ſich weigern, oder darin ſich ſaumſelig und feige betragen würden, behandelt werden ſollen.

5) Kein arretirter Soldat kann, ohne vorgängige ſummariſche amtliche Unterſuchung ſeines Vergehens, des Arreſtes wieder entlaſſen werden, jedoch ſoll dieſer Arreſt nicht im ordinären bürgerlichen Gefängniſſe, ſondern auf der Wachtſtube, Raths- oder Wirthshäuſern gegeben werden. In allen Fällen ſind die Unterſuchungsakten an die Brigade-, Regiments- oder Korpskommandanten zur Strafbeſtimmung, und iſt das Vergehen von beträchtlicher Gattung, der Arreſtant ſelbſt gefänglich dahier, oder in die nächſte Garniſon einzuliefern. In geringeren Fällen, wo weder Gefahr noch Austritt zu erwarten iſt, kann der Arreſtant von dem Beamten des Arreſts zwar wieder entlaſſen, er wird aber von ſeinen Militärvorgeſetzten einbeordert, des Urlaubs auf kürzere oder längere Zeit verluſtig erklärt, auch mit den ſonſt verdienten Strafen belegt werden.

6) Werden ſich einzelne Soldaten Polizeivergehungen, als Tabackrauchen über die Straſen, in Stallungen und Scheunen und ſonſt verbotenen Orten, Spielen, im Wirthshaus ſitzen über die Zeit, unkonſentirtes Tanzhalten, Schieſen bey Hochzeiten und zu Neujahr u. ſ. w. zu Schulden kommen laſſen; ſo haben die Beamten ihnen, wie ſonſt, die verordnungsmäſige Geldſtrafen ſogleich anzuſetzen und ſolche beyzutreiben. Können ſie dieſſelbe aber aus ihrem eigenen Vermögen nicht bezahlen; ſo iſt davon den einſchlägigen Kommandeurs Anzeige zu thun, damit ſolche Strafen in eine angemeſſene körperliche militäriſche Strafe kann verwandelt und vollzogen werden. Hierbey wird übrigens die Verordnung, daß Soldaten in Exceß-Unterſuchungsſachen von Zahlung aller Gerichtsgebühren befreit ſind, ernſtlich wiederhohlt. In Anſehung der Forſtfrevel bleibt es gleichfalls bey den vorderen geſetzlichen Vorſchriften. (S. 3ter Band, §. 315).

Digitized by Google

7) Jeder auf großen Urlaub gehende Soldat muß bey seiner Ankunft in der Heimath seinen Paß sowohl den Ortsvorgesetzten, als auch den Beamten vorzeigen, und wenn er zu seiner Eskadron oder Kompagnie wieder zurückgeht, sich bey denselben wieder anmelden, und daß dies geschehen ist, unter den Urlaubpaß notiren lassen. Der Ortsvorstand hat sodann augenblicklich seinen pflichtmäsigen Bericht über das Betragen des Soldaten während des Urlaubs an den Beamten zu erstatten, und dieser vom Resultat schriftliche Anzeige an das Brigade-, Regiments- oder Korpskommando zu thun. In keinem Falle dürfen solche Attestate den Purschen selbst eingehändigt, sondern sie sollen mittelst der Post oder durch die Amtsboten eingeschickt werden. (a)

8) So oft ein Soldat auf Urlaub geschickt wird, muß der Kompagnie- oder Eskadronchef ihn von allen hier bemerkten Verordnungen gehörig unterrichten, ihn wegen zu beobachtenden guten, sittlichen und friedfertigrn Betragens ernstlich ermahnen, ihm die Pflichten des Gehorsams und der Achtung gegen jede Obrigkeit gehörig einschärfen, und ihm die, im Uebertretungsfalle zu erwartende Strafen bekannt machen. Die Kommandeurs haben bey vorkommenden Klagen und Beschwerden gerechte Untersuchung und Satisfaktion angedeihen zu lassen, oder je nachdem die Fälle geeignet sind, nach Vorschrift der Kriegsgesetze und Reglements, davon die Anzeige an das Oberkriegskolleg zu erstatten.

9) Den Beamten wird hiermit befohlen, und sie speciell hiermit autorisirt, sogleich nach Empfang dieses, sämtliche, in ihren Amtsbezirken sich befindende beurlaubte Soldaten zu versammeln, und ihnen, Namens des Oberkriegskollegs, diese Verordnung gehörig zu publiciren. Sie haben überdies die Ortsvorgesetzten zu instruiren, daß sie unter Mitunterschrift des Geistlichen, wöchentliche Rapporte über das Betragen der in ihren Ortschaften befindlichen Beurlaubten an sie

---

(a) Im Publikand. des Oberkriegskollegs vom 5ten Jänner 1816, Z. 5, welches die Befolgung desjenigen, was dieser Paragraph enthält, nochmals einschärft, wird bestimmt, daß wenn das Betragen des Soldaten während des Urlaubs gut war, dieses vom Beamten auf dem Urlaubspaß mit wenigen Worten bemerkt werden soll. Ist das Betragen des Soldaten aber nicht gut gewesen, so hat der Beamte darüber ein umständlicheres Schreiben an den Kapitain des Soldaten zu fertigen, und es demselben mitzugeben. Meldet sich ein Beurlaubter nicht bey dem Beamten, so soll ihm auch, wenn er wieder zum Dienst eingezogen wird, kein Attestat gegeben, und jeder vom Urlaub ohne beamtliches Attestat zurück kommende Soldat soll so angesehen werden, als sey sein Betragen während des Urlaubs nicht gut gewesen."

Digitized by Google

einschicken, damit sie bey Erstattung der Verhaltungsatteſtate bey geendigtem Urlaube, von allem gehörig in Kenntnis sind, auch haben sie nach Beschaffenheit der Umstände, wenn ein Beurlaubter durch Nachtschwärmerei, Läſterreden, Forſterceſſe und sonstiges unsittliches oder insolentes Betragen sich auszeichnen sollte, noch vor Ablauf der Urlaubsfrist davon Anzeige zu thun, damit ein solcher Pursche durch Einberufung zum Dienst und sonstige Korrektionsmitteln gebeſſert, und unschädlich gemacht werden kann.

10) Es verſteht sich übrigens von selbst, daß auſſer der hier verordneten militärischen Hülfe in vorkommenden Exceßfällen, auch die Leute und Ausschusmannschaft, in so fern sie nöthig ist, ferner gebraucht werden muß, dies wird insbesondere bey Bewachung und Transportirung der Arreſtanten, und wo die militärische Aſſiſtenz zu schwach ist, der Fall seyn.

11) Man erwartet schlüslich, daß alle Soldaten, insbesondere aber diejenige, welche sich eines guten und untadelhaften Betragens befleisigen, und keine Klage über sich veranlaſſen werden, von Seiten der Unterthanen, der Orts- und Amtsobrigkeiten mit Achtung und Anständigkeit, wie es ihr Stand und Beruf erfordert, werden behandelt, und wo es erforderlich ist, werden distinguirt werden.

Darmstadt den 29ſten März 1808.

Großherzoglich Heſſiſches Oberkriegskolleg daſelbſt.

Beylage III.

(§. 177.)

Steuer-Renovatur-Inſtruktion und Steuer-Taxationsordnung von 1700

nebſt angefügtem Auszug der neueren Verordnungen, wodurch dieſelbe erläutert, beſtätigt und abgeändert worden.

1) Nachdeme das gantze Fundament eines richtigen Steuer-Stocks darauff beruhet, daß ordentliche Gewann, Flur, Geſchoß und Lager-Bücher zu forderſt in

allen Unsern Städt- und Dörffern aufgerichtet und verfertiget werden, so sollen Unsere zu dem Steuer-Wesen verordnete Commissarii, sich so bald möglich an einen gewissen Ort zusammen thun, die Beamten, Schultheißen, Burggemeistern und Vorstehern deren ihnen angewiesenen Städt und Aembtern, vor sich fordern und selbige anweisen, daß sie nach dem vorgeschriebenen dieser Unserer Instruction beygefügten Modell über alle in den ihnen gnädigst anvertrauten Aembtern, liegende Städt- und Dörffern, Flur- oder Gewann-Bücher so fort aufrichten, und so bald eines fertig ist, an sie liefern sollen.

2) Inzwischen Unsere Beamte mit solchen Büchern occupiret sind, sollen Unsere Steuer-Commissarii trachten, die benöthigte Landmesser an Hand zu bekommen, derer Capacität und Redlichkeit sich erkundigen, und wann sie deren versichert, sie mit dem gewöhnlichen Landmesser-Aydt belegen, ihnen die abgefaßte, unten hierbey gefügte Landmesser-Instruction communiciren, und sie sodann anweisen, wo sie ihr Messen verrichten sollen.

3) Damit aber die Landmesser nicht nach ihrem Gefallen mit dem Messen verfahren, sollen Unsere Commissarii sorgfältig Aufsicht nehmen, damit die Landmesser nach denen Gewannen-Büchern gehen, richtig und redlich messen, mit Müßiggehen keine Zeit verderben, und also unnöthige Kosten verursachen, oder da sie dargegen handelten, sie mit einer gewissen Straff ansehen, und ihnen solche an ihrem Lohn abziehen.

4) Wehrender Zeit, da die Landmesser mit dem Messen beschäfftiget sind, sollen Unsere Commissarii an jedem Orth die Taxatores, welche alte, redliche, erfahrne, gewissenhaffte Leuthe, sowohl Ein- als Außmärcker seyn sollen, aussuchen, selbige nach der unten gesetzten Taxations-Ordnung fleißig instruiren, auf was Arth und Weiß sie alle schatzbahre Güter in einen richtigen Anschlag bringen, und fleißig ermahnen, daß sie darbey aufrichtig, redlich und ohnpartheyisch verfahren sollen, auch selbige mit dem gewöhnlichen Ayd zu mehrerer Sicherheit belegen, die Taxations-Ordnung ihnen communiciren, und anweisen, was die Landmesser gemessen, daß sie selbiges sobald in Anschlag bringen.

5) Wann nun sowohl das Messen, als auch die Taxation verrichtet, und alles in die Flur- oder Gewann-Bücher eingetragen, und damit der labor praeparatorius zum Grund-Stock zu End gebracht, so sollen alsdann Unsere deputirte Commissarii alle solche Bücher zu sich nehmen, dieselbige jedes besonders der Taxation nach summiren, welches dann eines jeden Orths Anschlag ist;

Digitized by Google

Wann diese Anschläg in jedem Ambt summirt, so findet sich eines jeden Ambts Haupt-Anschlag, und wann die Aembter addirt, so zeiget sich die Summa Unsers gantzen Lands darauß, wornach künfftighin alle Contributiones und Anlagen, so auf das Vermögen ausgetheilet, in Unser gantzes Fürstenthumb ausgeschrieben, und einem jeden Ambt sein Contingent darnach zugemessen werden muß, da dann Unsere Beambten die Subrepartition nach dem Steuer-Stock des Ambtes auf die Dorffschafften machen sollen.

6) Damit aber auch nach diesem Steuer-Stock die Subrepartition in jedem Ort, Stadt oder Dorff gefunden, und denen singulis contribuentibus in Hand gegeben werden möge, wie Sie selbsten finden könten, was es Ihnen zu denen ausgeschriebenen Summen ertrage, und in denen Sorgen forthin nicht stehen dörffen, als ob Sie von Ihren Mit-Nachbaren graviret werden könten, so hätten Unsere Commissarii ferner zu veranstalten, daß ein jeder Beamter in dem Ihme anvertrauten Ambte, in Städten und Dörffern aus denen verfertigten Flur- oder Gewann-Büchern ein so genannt Geschoß-Buch ausziehen, auch solchen nach dem nachfolgenden Modell einrichten, und einem jeden Contribuenten einen Auszug von allen seinen Schoßbaren Stücken, sambt dem untergesetzten Geschoß, was es Ihm jedesmahl an 1. oder 10. oder 20. oder 100. fl. ertrage, darauß geben, nach welchem derselbe selbsten nachrechnen könne, wann Ihm zuvor die Summa der gantzen Gemein bekand gemacht worden, was es Ihm darin ertragen müsse, dadurch denen vielen Klagen, so von Unsern Unterthanen bißhero über die Ansätze ergangen, abgeholffen werden solle.

7) Wann dieses alles also verrichtet, sollen von allen diesen Büchern Exemplaria in Unsere Renth-Cammer und jedes Ambt von denen Commissariis geliefert, und nebst denen vorhandenen Actis und Relationen, zur Nachricht verwahret werden, alsdann Wir ferner Verordnung thun und Peraequatores ansetzen wollen wollen, an welche der Ab- und Zugang auß allen Unsern Aembtern alle Jahr berichtet, von welchen die Bücher gewahret, und der Ab- und Zugang ab- und zugeschrieben, und also dieser Steuer-Stock in seinem beständigen Wesen erhalten werden solle.

8) Sollte sich in wehrender Arbeit ein oder anderer Casus hervor thun, darbey Unsere Commissarii einen Anstand hätten, und hierinnen gar nicht oder nicht genugsam außgetruckt wäre, so sollen Uns dieselbe solches zeitlich unterthänigst berichten und Unsere Verordnung darüber erwarten, was auch Unsere Com-

Digitized by Google

missarii in solcher Steuer-Sach nach Unserer Verordnung verrichten werden, dasselbe wollen Wir vor genehm halten, auch Sie darbey schützen und handhaben. Urkundlich Unserer eigenhandigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstlichen Secrets. Geben Darmstadt am Augusti 1700.

Modell eines Flur- oder Lager-Buchs.

1) Zuerst soll in dasselbe forn eingetragen werden, die Gräntz-Beschreibung nebst einem accuraten Grund-Riß desjenigen Orts, worüber das Flur-Buch zu machen.

2) Sollen darein getragen werden alle Gerechtigkeiten, so eine jede Gemeinde ausser Ihren Gräntzen etwann in eines andern Herrn Land, oder in einer andern Gemarckung zu geniessen hätte.

3) Soll darein getragen werden, Ihre gemeine Waiden, Wälder, Wiesen, Alimenten und andere gemeine Nutzbarkeiten mit Ihren beschriebenen Gräntzen und Anlägern.

4) Soll darin beschrieben werden die Häuser und Hoffraithen, sambt Ihren übrigen Gebäuen und Gärten nach der Ordnung, wie sie in der Umzehlung pflegen nacheinander gesetzet zu werden, und mit den Mauern- oder Dorf-Frieden umschlossen sind.

5) Soll darin beschrieben werden, die Gewannen nach der Ordnung, wie sie nacheinander im Feld zu folgen pflegen, mit Ihren Angräntzen und mit Numeris bezeichnet, die wievielte Gewann es seye, darbey dann jedesmal zu gedencken, wie viel Ruthen ein Morgen in selbiger Gewann habe.

6) Sollen bey jeder Gewann hernach die Stück, wie sie im Feld nacheinander liegen, mit Benahmung des Aigenthums-Herren und jetzigen Possessoris und seiner beyden Neben-Läger verzeichnet werden, mit Vorsetzung des Numeri, der wievielte Acker in selbiger Gewann jeder seye.

7) Bei denen Städten soll weiter angesetzet werden, was vor Zünfften daselbst und sonsten andere Stück, welche in dem Haupt-Steuer-Stock müssen gesetzet werden, sich befinden, so in der Taxations-Ordnung gemeldet werden sollen.

8) Soll so viel Raum vor jedem Stück gelassen werden, damit die Land-

Digitized by Google

messer dessen Grösse, und hernach die Taxatores die aestimation davor setzen könten.

9) Soll bey jedes Stück verzeichnet werden, wann etwann eine Grund-Beschwerung darauf wäre, was selbige, und wie viel deren seye.

10) Wann die Länderey gemessen und taxiret, sollen diese Bücher mundiret und außgefertiget werden, so dann mit Vor- und Unterschrifften, auch Siegeln, so zu verwahren, damit selbige nicht geändert werden, sondern forthin als Authoritate publica verfertiget, vim probandi haben mögen.

Instruction vor die Landmesser.

1) Sollen die Landmesser an keinem Ort sich des Messens unterfangen, ohne wo Sie außtrücklich hin beordert werden.

2) Sollen sie an demselbigen Ort, wo sie hinbefelchet werden, mit der daselbst gewöhnlichen Ruthen messen, sie sollen aber doch darneben eine Decimal-Ruthen auf denjenigen Schuch, welcher Ihnen mitgetheilet werden soll, verfertigen, und mit der gewöhnlichen vergleichen.

3) Sollen sie nicht mit einer Ruthen schlagen, wie die Landmesser gemeiniglich pflegen, dadurch mehr herauß kommt, als der Platz in sich hält, sondern sie sollen entweder mit einer Ketten von etlich Ruthen, oder mit einer halbruthigen in einen starcken Bogen gespannet, oder mit zweyen Ruthen gegen einander auf der Erd hergeschossen, messen, und fleissig acht geben, daß der richtige Innhalt jedes Stücks gefunden, und kein falsch Maas angezeiget werde.

4) a) Sollen sie sich jedesmahl das Flur-Buch vorlegen lassen, und ihre Messung dergestalt darnach einrichten, daß sie die Almen und gemeine Güther, es seyen Aecker, Wiesen, Huthen, Waiden, Wälder, oder sonsten, in Grund legen, und hernach überhaupt außrechnen, was sie nach derselbigen Orts gewöhnlichen Morgen-Zahl, und auch nach der Decimal-Ruthe in sich halten.

b) Die Hoffraithen mit ihren Bau-Plätzen und anliegenden Gärten ausmessen.

c) Die Aecker nach denen Gewannen, wie sie in den Flur-Büchern verzeichnet sind, Stück vor Stück messen.

Digitized by Google

5) a) Sollen sie das Maas der Aecker dergestalt eintragen, daß sie in dem Flur-Buch vor jeden Stück melden, wie groß es bißhero geachtet.

b) Wie es jetzo im Messen gefunden worden.

c) Wie viel es nach der Vergleichung auff der Decimal-Ruthe in sich halte.

6) Sollen sie im Flur-Buch so viel Raum lassen, damit die Taxatores das Aestimatum auch noch beysetzen können.

Taxationsordnung, bey Auffrichtung des Steuer-Stocks.

1) Müssen solche Leuthe darzu erwehlet werden, welche ohnpartheyisch, an dem Orth, wo die Taxation geschehen soll, der Häuser, Gärten, Felder, Wiesen, und anderm recht kundig, verständig, deren Auffrichtig- und Redlichkeit man zur Gnüge versichert ist.

2) Sollen dieselbe mit einem Ayd zu dieser Sache bestättiget werden, daß sie ohnpartheyisch nach ihrem besten Verstand verfahren wollen.

3) Sollen sie nach denen aufgerichteten Flur- und Gewannen-Büchern gehen, und was darinn gesetzt ist, in einen richtigen Anschlag auff ein Steuer-Capital, so $\frac{1}{4}$ des rechten Werths seyn soll, bringen, auch solchen Anschlag einem jeden Stück in den darzu offen gelassenen Raum, ansetzen, auf Maaß und Weiß, wie unten folget.

4) So viel die Hoffraithen anbelanget, sollen selbige nach ihrer Grösse des Platzes und Gelegenheit des Orts, dergestalt angeschlagen und angesetzet werden, was sie gelten würden, wann sie bloß und unbebauet wären, die Gebäu aber, so darauff stehen, als Häuser, Scheuren, Ställ, in ihrem rechten Preiß zwar angeschlagen, weilen aber dieselbe der Feuers-Gefahr unterworffen, auch noch darneben mit andern Lasten beschwehret sind, höher nicht, als mit dem zwölfften Theil des Werths, und also $\frac{1}{3}$ des Steuer-Capitals in den Steuer-Stock gesetzet werden, doch müssen zuvor die unablößliche Grund-Beschwerungen, so deren darauff hafften, zuerst zu Capital geschlagen, und selbige vom gantzen Capital abgezogen werden.

Hofraithen: Nach der Verordnung vom 23sten Februar 1732 soll die 16schuige Ruthe Hofraithe zu $\frac{1}{2}$ fl. angeschlagen — die in tiefen Thälern liegende beschwerli

zu gebrauchende Hofraithen zu $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{7}$ fl. taxirt, und in ersteren wie im letzteren Fall das $\frac{1}{4}$ zu Steuer-Kapital genommen werden.

Gebäude: a) Die Verordnung vom 2ten März 1708. nimmt bei der Taxation und Anschlag der Häuser auf Commodité und Zinß pro aequo et bono Rücksicht.

b) Nach der Verordnung vom 4ten Jänner 1760. sind die Mansarden-Häuser mit $\frac{3}{4}$ eines zweistöckigten Hauses in Anschlag zu bringen.

5) Die Lust-, Gemüß-, Hopffen-, Graß-, Obst- oder Wein-Gärten, sollen nach ihrer Grösse, Gelegenheit, und jedes Orths Gewohnheit, nach ihrem rechten Preiß angeschlagen und angesetzet werden.

Gärten: Nach der oben bemerkten Verordnung vom 23sten Februar 1732. soll die 16schuige Ruthe zu $\frac{1}{2}$ fl. angeschlagen, und das $\frac{1}{4}$ zum wahren Steuer-Kapital genommen werden; schlechte und nicht wohl zu benutzen seyende Gärten aber die Ruthen nach Befinden zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{7}$ fl. taxirt, und daran ebenwohl die $\frac{1}{4}$ zu Steuer-Kapital genommen werden.

Weinberge: a) Nach der Verordnung vom 27sten März 1706. soll die Taxation des besten Morgens à 128 Ruthen auf 60 fl., folglich der Steuer-Morgen zu 70 fl. ästimirt und mit $17\frac{1}{2}$ fl. Steuer-Kapital — die geringere aber nach advenant angesetzt werden.

b) Das Postscr. IVtum der Verordnung vom 22sten Jul. 1709. bestätigt obige Verordnung mit dem Zusatz, daß an den Orten, wo der Wein regulariter schlecht wächst nach Proportion abgestiegen werden soll.

6) Die Aecker in ihren rechten Anschlag zu bringen, weilen daran viel gelegen, und darbey in gemeinen Preiß, und in der Güthigkeit sich so grosse, ungleiche und vielfältige Veränderung findet, daß, wo darnach gegangen, und die Steuer gesetzet werden wollte, ein Ort vor dem andern gewaltig beschwehret werden würde, als sollen selbige nach ihrem rechten Ertrag, und nicht nach ihrem Preiß eingesetzt, darbey aber folgende Reguln in acht genommen werden:

a) Sollen die Taxatores in Gegenwart der Commissarien nach denen von den Beamten auffgerichteten Flur-Bücher, eine Gewann nach der andern examiniren, die Saat und den Ertrag eines jeden Stück Landes oder Ackers ausfündig machen, und sich sonderlich darinn, als worauf das gantze Werck beruhet, sorgfältig und gewissenhafft bezeigen.

b) Wann der rechte Ertrag gefunden, sollen sie auff ein solch Stück Acker, welches im Ober-Fürstenthumb ein Mütte-Korn, Marpurger-Maas, und in der

Digitized by Google

Graffschafft Catzenelnbogen 3½ Malter Korn, Darmstädter Maas, erträget, auch an Städten und Dörffern nahe gelegen, oder seiner Güthigkeit wegen, so beschaffen ist, daß es alle Jahr kann genutzet werden, und also vor das beste Land zu achten ist, 15 fl. Frankfurther Wehrung zu einem Steuer-Kapital ansetzen.

c) Auf einen solchen Acker von gleicher Gröſſe oder gleichen Ertrags aber, der weiter entlegen, und so offt nicht benutzet, noch gebessert werden kan, sondern in 3 Jahren einmahl brach liegen muß, also vor die Mittel-Gattung zu achten ist, sollen sie ⅓ weniger, als auf die erste Gattung, setzen.

d) Auff ein solch Stück aber von eben derselben Gröſſe, welches gar zu weit entlegen, daß es mit gar schwerem Kosten muß gebauet werden, oder im Grund von solcher schlechten Arth ist, daß es zu der vorigen Gütigkeit auch mit allen angewandten Kosten und Mühe nicht kann gebracht werden, also vor das schlechteste Land zu achten ist, sollen sie ⅔ weniger, als des ersten setzen.

e) Und das ist zu verstehen von solchen Stücken, so Zehendbar sind, wäre aber ein oder Stück darunter, so Zehendfrey wäre, müste dasselbe um $\frac{1}{10}$ seines Anschlags erhöhet werden.

7) Nach dieser Proportion hätten auch die Taxatores die andere Felder, welche wüst herum gerissen, und einige Jahr gebauet, hernach auf gewisse Jahr wieder wüst gelassen werden müssen, in einen richtigen Anschlag zu bringen, um wieviel sie gegen die andere Oerter geringer anzusetzen wären, doch wäre dabey auch in acht zu nehmen, weilen selbige Felder in den wüsten Jahren vor Huthen und Wayden pflegen gebraucht zu werden, daß sie vor dieselbige Jahre als Huthen und Wayden in den Anschlag kommen mögen.

8) Wann die Taxatores nun die Ländereyen also nach deren Ertrag und dem Frucht-Maas in ihren richtigen Anschlag gebracht, so müsten sie dann dieselbe auch in ihren Morgen-Maas, besage der von den Landmessern nach der Decimal-Ruthen beygesetzten Vergleichungen setzen, und darnach der Anschlag in das Steuer-Buch gebracht werden.

9) Die Wiesen sollen ebenfalls nach dem Ertrag angeschlagen werden, daß ein solch Stück, welches an gutem Heu einen Wagen von 6 Centner, und darneben auch Grummat erträgt, mit 15 fl. angeschlagen werden solle.

Wiesen: Sollen nach der Verordnung vom 29sten November 1707. wegen der darauf zu verwendenden Unkosten nur mit ¼ des vormaligen Steuer-Kapitals, welches

darauf gesetzt gewesen, angesetzt, und also ¼ der Wiesen-Kapitalien abgeschrieben werden.

10) Diejenige Wiesen aber, so nur einschürig und süß sind, sollen um ⅓ geringer, und hernach ebenfalls wie das Ackerland in die Vergleichung auff die Ruthen-Maaß gebracht werden.

11) Die Futter-Wiesen aber, welche 3, 4, bis 5mahl des Jahrs können außgegrasset werden, und man deren Ertrag so genau nicht wissen kan, sollen nach ihrem gemeinen Werth, wie jedes Orts Gewohnheit ist, und sie verkauffet werden, gleich wie andere Graß-Gärten in den Steuer-Stock gesetzet werden.

12) Diejenige Huthen, welche gleich denen Wiesen sauber sind, und dergestalt mit Graß bewachsen, daß sie auf den Fall gemehet, oder mit Mast-Viehe können beschlagen werden, sollen, so lang sie Huthen bleiben, nach ihrem Morgen- und Ruthen-Maaß, und ihrer Güte nach, wie die Wiesen angesetzet werden.

13) Diejenige Huth und Trifften aber, welche nicht gemehet, noch mit Mast-Viehe beschlagen werden können, sollen nur ⅔ so hoch, als die schlechte Wiesen angeschlagen werden.

14) Die gemeine Almen, welche geackert werden, sollen nach ihrer Gütigkeit und Ertrag der Früchten, wie Acker-Feld, die aber, so gemehet, und Heu davon gemachet wird, wie die Wiesen angeschlagen werden.

15) Die Wälder sollen nach der Ruthen-Maaß, den Morgen von 180 Ruthen, wann es Eichenwälder sind, so zu Bauen und Mast dienen, und so gelegen sind, daß man das Holtz wohl nutzen, und herauß bringen kan, der Morgen 5 fl., wann es aber nur Eichen-Mast oder Buchwald, welcher zu bauen nicht dienen, und zu Nutz gemacht werden kan, der Morgen 3 Gülden, da es aber unfruchtbar Holtz, auch mit Hecken, Püschen, Morästen, im Ebenen belegen, könten auf hundert Morgen 20 fl. auf diejenige, so auf Bergen und Klippen stehen, (daß selbige nicht völlig genutzet werden), könten auf 100 Morgen 10 fl. gesetzt werden.

Wälder: Nach der Verordnung vom 30sten November 1707. soll der Morgen der besten und fruchtbarsten Waldung, worüber die Gemeinde den völligen Genuß der Mast, Holz und Waidt haben, à 180 Ruthen zu 4 fl., der etwas ge-

ringere zu 3 fl., der noch schlechtere zu 2 fl., und gradatim der allerschlechteste 1 fl. angeschlagen —

Die Wälder, welche unfruchtbares Holz haben, auch mit Hecken, Püschen verwachsen, in Morästen und Ebenen liegen, sollen 100 Morgen zu 20 fl., die so auf Bergen und Klippen stehen und nicht völlig genuzt werden können, 100 Morgen zu 10 fl. angesezt werden.

16) Doch ist ein- vor allemahl bey diesen gemeinen so wol als denen Privat-Stücken in acht zu nehmen, daß die darauff hafftende Grund-Beschwehrungen jedesmal zum Kapital geschlagen, und ehe sie in den Steuer-Stock gesetzet, von dem toto abgezogen werden, dafern sich auch Grund-Beschwehrungen finden, so auf dem gantzen Guth, und nicht auf gewissen Stücken haffteten, sollen die Eigenthumß-Herren angehalten werden, zu diesen Beschwehrungen gewisse und sattsame Stücke zu nennen, so vor solche hafften sollen.

Grundbeschwerden: Diese sollen nach der Verordnung vom 22sten Jul. 1709. nicht am toto des Steuer-Kapitals, sondern Dimidio remanente in Abzug gebracht werden.

Confr. quoque die Verordn. vom 20sten Februar 1714.

17) Hingegen aber werden diese Renthen, Zinse und Gefälle, so ein oder anderer privatus auf solchem Grund-Stück hafften, und zu geniessen hat, nach ihrem Kapital hundert von 5 angeschlagen, und in den Bürger- und Bäuerlichen Steuer-Stock mit dem Steuer-Kapital gesetzet, es wäre dann, daß derselbe eine Exemption dociren könte.

18) Und weilen Huthen, Trifften, gemeine Almen, gemeine Wälder, ꝛc. sich von selbsten nicht versteuern können, sondern von denen Communen, so sie zu geniessen haben, versteuert werden müssen, so ist das darauff kommende Steuer-Kapital unter diejenige, welche an dem Ort wohnen, und in die Gemeinschafft gehören, und also dieselbe einer wie der andere zu geniessen, Fug und Recht hätten, in gleiche Theil secundum Capita zu ertheilen, und das wäre die Steuer, so auf den Mann, oder auf den Kopff, oder auf die Gemeinschafft gesetzt wird, welche nicht an einem Ort wie an dem andern durchgehends gleich gesetzet werden kann, sondern nachdeme die gemeine Güther oder Almen, hoch oder gering in Anschlag kommen, auch steigen und fallen muß, und bleiben auch die Forenses, weilen sie dieser gemeinen Stücker nicht mitgeniessen, davon befreyet.

Digitized by Google

19) Wo privati ſtändige Renthen, Gefälle, Zehenden, und andere Einkünfften haben, die ſollen nach dem Trayſiſchen Anſchlag zu Capitalien angeſchlagen, und jede 100 fl. mit 25 fl. in den Steuer-Stock geſetzet werden.

20) Die Handels-Leuthe und Pfenning-Krämer ſollen auff ihren Eyd anzuzeigen, angehalten werden, was vor ein Kapital ſie in ihrer Handlung haben, und ſoll daſſelbe mit $\frac{1}{2}$ von 100 fl. in dem Steuer-Stock in Anſchlag gebracht, und angeſetzet werden.

21) Die ſchlechten Handwerker in den Städten, ſollen, wo der Meiſter allein arbeitet, er habe einen Jungen oder nicht, mit 50 fl. Steuerkapital, der aber, ſo einen Geſellen, noch halb ſo viel, und jedesmahl halb ſo viel, als er Geſellen hält, angeſchlagen werden, und deren Contingent in den Städten zwar in den Steuer-Stock geſetzet, auff den Dörffern aber nur in die Subrepartition gebracht werden.

Es werden aber vor gute geachtet:

Seiler, Schmidt, Sattler, Schreiner, Schloſſer, Schumacher, Schneider, Metzger, Kantengieſſer, Schnürmacher, Barbierer, Goldſchmidt, Bierbrauer, Becker, Strumpfſweber, Huthmacher, Weißgerber, Rothgerber, Kürſchner, Wollenweber, Buchbinder. ꝛc.

Vor ſchlechte werden geachtet:

Sporer, Spengeler, Schwartzfärber, Häffner, Treher, Leinweber, Glaſſer, Säckeler, Bürſtenbender, Hoſenſtrücker, Schwerdtfeger, Bender, Büchſenmacher, Wagener, Gürteler, Buchdrucker, Zimmermann, Leyhendecker, Maurer, Weißbender, Peruquenmacher. ꝛc.

Handwerker: a) Die Verordnung vom 15ten Jun. 1705. befielt, daß ein Meiſter, der ſein Handwerk das ganze Jahr hindurch völlig treiben wird, mit 50 fl., die andern aber nach Proportion, wie ſie es ſtark oder wenig treiben, alſo viel oder wenig Nutzen haben, angeſezt werden ſollen.

b) Die Verordnung vom 10ten May 1706. ſetzt feſt, daß die in dem §. 21. der Taxations-Ordnung benennte Handwerker in Städten mit 40 fl. Steuer-Kapital, und von einem Geſellen 20 fl., ein ſchlechtes Handwerk aber mit 25 fl. in Stadten, und von einem Geſellen 12½ fl.

Von einem Guten Handwerk auf den Dörfern 25 fl., und einem Geſellen 12½ fl.

Digitized by Google

Von einem schlechten Handwerk auf den Dörfern 15 fl., und von einem Gesellen 7½ fl. zu versteuern angesezt werden sollen.

Confr. quoque die Verordn. vom 13ten Decemb. 1706.

c) Nach der Verordnung vom 5ten und 31sten Aug. 1707. sollen diejenige Handwerker, welche beständig auf den Dörfern nöthig sind und bleiben, als Becker, Metzger, Leineweber, Schmitt, Schneider und Wagner, in den Haupt-Steuer-Stock gesezt, und den Dorfschaften dieser wegen ein gewisses Steuer-Kapital beigeschrieben werden.

d) Nach der Verordn. vom 26sten Oktober 1711. sollen Handwerker, welche das Handwerk entweder gar nicht treiben, oder des Jahrs hindurch kaum etlichemal, als Beysaßen traktirt werden.

e) Die Verordnung vom 12ten Jan. 1712. bestätigt die oben allegirte vom 26sten Octob. 1711. dahin, daß die geringe in Zünften stehende Handwerksleute in den Städten in den Haupt-Steuer-Stock zwar gesezt, jedoch auf den Fuß der Beisaßen kommen sollen.

22) Ein Taglöhner, so sich mit seiner täglichen Hand-Arbeit ernähret, und in einem Ort seine beständige Haußhaltung hat, soll mit 25 fl. Steuer-Kapital in die Subrepartition, aber in den Steuer-Stock nicht gebracht, ihm auch weiter auff seinen Leib nichts an Steuer angesetzet werden.

Taglöhner: Confr. die Verordnung vom 2ten März 1708. und 17ten Octob. 1726, nach welchen die Taglöhner mit Steuer-Kapital von 25 fl. bis zu 5 fl. angesezt werden sollen.

23) Ein Pferd soll mit 5 fl., und ein Zug-Ochs mit 4 fl., und eine Milch-Kuhe mit 3 fl., und 10 Schaaf ohne Lämmer oder Jährling, mit 2 fl. in Anschlag gebracht, das übrige kleine Viehe aber frey gelassen werden.

Vieh: Das Postscr. Vtum der Verordnung de 21sten Jul. 1709. verordnet, daß es dießfalls bei der Taxations-Ordnung de 1700. verbleiben solle.

Ein in actis der Versteuerung des Viehs betr. befindl. ministerial resolut. vom 22sten Novemb. 1720. verordnet, daß 1 Kuh mit 4 fl., 10 Schaaf mit 3 fl. im Haupt-Steuer-Stock in Anschlag gebracht werden sollen.

24) Die Beständner und Hoff-Leuthe der Geist- und Weltlichen freyen Güter, sollen auf Ihre Ober-Besserung angeschlagen werden, dieselbe aber zu finden, soll der rechte Ertrag der Ländereyen gesuchet, darvon die Helfft vor die Un-

Digitized by Google

kosten, von der andern Helfft der Pfacht abgezogen, das Bleibende vor die Ober-Besserung aber genommen, und darnach der Anschlag gemacht werden.

Oberbesserung: a) Ein Rescript vom 5ten December 1701. an die Steuer-Kommiss. Buck und Besold verordnet, daß die Oberbesserung weder von den Temporal-Mühlbeständern noch auch Hofleuten, so bey Befreyten wohnen, und deren Güter bauen, noch auch von denen, welche an freyen Gütern participiren und der Consorten Antheil mitbauen, versteuert werden solle.

b) Ein weiteres Rescr. an die Fürstl. Steuer-Kommiss. Noding, Besold, Buck, Weneck, Seiferheld, Wißmann und Staub vom 9ten Jan. 1705. verordnet:

„Daß die Oberbesserungs-Versteuerung von den erblich verliehenen Gütern, Mühlen ꝛc. dem Haupt-Steuer-Stock einverleibt — die Oberbesserung von den Temporal-Leyhen aber in der Subrepartition versteuert werden solle."

c) Nach einem Rescr. vom 27sten Jan. 1708. soll es mit der Oberbesserung der freyen Wiesen, wie mit dem Anschlag der lastbaren Wiesen gehalten, und $\frac{1}{4}$ wegen der Kosten, und von den übrigen $\frac{3}{4}$ die Beschwerden abgezogen werden, und das übrige vor das Steuer-Kapital bleiben.

d) Das Postscr. I et IIdum der Verordnung vom 22sten Jul. 1709. aber verordnet:

Daß die Erbbeständer, die herrschaftlichen sowohl, als Dhom-Stifts und anderer Stifter, Klöster-, Kirchen-, Kasten-, Hospital-, auch Universitäts-Güter gleich den Temporal-Beständer gehalten, also, daß die, so die Oberbesserung bisher versteuert, solche ferner versteuern sollen, die so vor Errichtung des Steuer-Stocks davon exemt gewesen, künftighin in solcher Freyheit gelassen werden sollen.

25) Diejenige Güther, so bißhero frey gelassen, und durch Versehen weder zur Ritter-Cassa, noch zu denen Neben-Contribuenten gezogen worden, gleichwohl ihre völlige Exemption in continenti nicht beybringen können, sollen so lang in den Steuer-Stock gebracht werden, biß sie ihre Freyheit ausgemachet.

26) Die Mühlen in einen Anschlag zu bringen, soll zu erst erkundiget werden, ob sie nicht frey, oder bißhero einen gewissen Anschlag gehabt, auf den Fall, sie dann bey selbigem zu lassen wären, da sie aber nicht frey, soll man erforschen, was in Tag und Nacht ordinair mahlen, und wie viel Tag sie ein Jahr gehen könten, und vom Malter zu moltern haben, darauff ihr Ertrag des Jahrs zu sa-

Digitized by Google

chen, darvon ist so dann der Pfacht und Zinß, wie auch die gewöhnliche Bau-Kosten, so auf Erhaltung der Mühl alle Jahr verwendet werden müssen, abzuziehen, auff den Rest das Steuer-Knpital zu formiren, wie bey andern Intraden und Gefällen, §. 19, gemeldet.

Mühlen: a) Nach einem Rescr. vom 21sten Febr. 1705. soll nach dem Trayfaischen Anschlag der 4te Theil der Mühle auf 300 Täge gerechnet, in Anschlag genommen, und weiter nichts abgezogen werden.

b) Das Rescr. an alle Fürstliche Steuer-Kommissionen vom 11ten November 1707. verordnet:

Wann ausfindig gemacht werden könne, was jede Mühle des Jahrs zu mahlen habe, so soll dieselbe nach der Instruction in Anschlag gebracht, und der 4te Theil vor Pferd und Geschirr, wann dasselbe aufs Mahlwerk gehalten werden muß, abgezogen, von den übrigen $\frac{3}{4}$ die Baukosten, auch andere auf der Mühl haftende Beschwerden in Abzug gebracht, und der Rest als Steuer-Kapital geachtet werden.

Wann die Müller damit nicht zufrieden seyn sollten, oder man nicht erfahren könne, was die Mühl des Jahrs durch mahlet, so soll dieselbe ihrem Werth nach mit allen darauf stehenden Beschwerungen in Anschlag gebracht, und die Gebäude zu $\frac{1}{12}$, das Mahlwerk aber zu $\frac{1}{4}$, ohne Abzug vor Pferd und Geschirr ꝛc. in Steuer-Anschlag gesezt — und durchaus dasjenige, so dem Müller aus diesen Zweyen am besten ist, genommen werden.

c) Die Verordnung vom 22sten Jul. 1709 bestätigt vorstehende.

d) Nach der Verordnung vom 14ten May 1721., soll der Abzug des Mühlpfachts nach dem Trayfaer Anschlag geschehen.

e) Nach der Verordnung vom 27sten März 1778. sollen Wohn- und alle Wühlengebäude, Stallungen angeschlagen, und der 4te Theil vor Pferd und Geschirr, so auf das Mahlwerk ꝛc. gehalten werden muß, abgezogen werden.

Modell eines Geschoß- oder Lager-Buchs.

1) Gleichwie das Flur- oder Gewannen-Buch hauptsächlich nach dem Lager deß Felds eingerichtet wird, also soll hingegen daß Geschoß- oder Steuer-Buch nach der Ordnung deß Orts, worüber dasselbe auffzurichten ist, eingerichtet werden, es seye eine Stadt oder Dorff, wie die Umbzehlung in denselben nach denen Vierteln oder Gassen zu geschehen pfleget.

Digitized by Google

2) Soll jedesmahl nach ſolcher Ordnung der Einwohner Nahmen angeſetzet werden.

3) Sollen darunter Ihre Hoff-Raithen, wo dieſelbe in der Stadt oder Dorff dem Vierthel oder der Gaſſen nach, ſambt ihren Beforchungen und Anläger beſchrieben, und ihre Schatzung darbey geſetzet werden.

4) Sollen die darauff ſtehende Häuſer, Scheuern und andere Gebäue ein jedes mit ſeiner Schatzung angeſetzet werden.

5) Sollen die Feld-Güther nach der Ordnung, wie ſie ſich in dem Flur- oder Gewannen-Buch befinden, als Aecker, Wieſen, Gärten ein jedes Stück mit ſeiner Schetzung geſetzet werden.

6) Sollen dann darunter geſetzt werden, was er ſonſten an unbeweglichen, oder denen gleichgeachteten Güthern hat, ſamt ihrem Anſchlag.

7) Soll darauff angeſetzet werden, was es Ihm auf die Gemeinſchafft, oder von denen gemeinen Güthern erträgt.

8) Soll angeſetzet werden, was auf die Handthierung, Nahrung, Handwerck, oder ſonſten demſelben zukommt mit ſeiner Schatzung.

9) Wann nun einem jeden alles zugeſetzet, was Ihm nach der Taxations-Ordnung zuzuſetzen iſt, ſo ſoll Ihm ſodann die Schatzung summiret werden, und daſſelbe iſt dann ſein Steuer-Kapital und die gantze Verzeichnuß ſeines Geſchoß-Zettels, nachdeme Er in jeder Austheilung anzuſchlagen iſt, und kan Ihm ſo bald darbey geſetzet werden, was Ihm daſſelbe in 1, 10, oder 100 fl. erträget, darauß ein jeder bey allen Außtheilungen gar leicht ſelbſten nachrechnen und finden kan, was es Ihme ertragen müſſe, und ſich keines Ueberſatzes befahren dörffe, oder da dergleichen attentirt werden wollte, Er ſich dargegen ſo bald beſchweren könnte.

10) Wann ſolches auf alle Einwohner auff ſolche Weiß eingerichtet, ſo ſollen dann auch eingetragen werden der Forensium Güther, und weilen ſelbige an dem Ort nicht wohnhafft ſind, können ſie auch nicht in eine gewiſſe Ordnung geſetzt werden, ſondern gilt gleich, welche zu erſt, oder zuletzt geſetzt werden, nur daß von ihren Guthern nichts außgelaſſen, ſondern alles angeſetzet, und nach eines jeden Stücks aestimato, in eine Summam und Geſchoß gebracht werde.

11) Bey jedem Stück ſo wohl der Incolarum als Forensium, ſoll auch bemercket werden, was vor Grund-Beſchwehrung darauff haffte, oder welche Stücker verſchrieben, verleget, oder ſonſten verhafftet ſeyen, auch wie hoch und an wen, darauß gar leicht eines jeden Unterthanen Zuſtand zu erkennen iſt, und zu vielem Nutzen dienen kan.

Digitized by Google

12) Muß bey eines jeden Unterthanen Geschoß-Zettul ein ziemlicher Raum gelassen werden, auff dem Fall sich sein Zustand oder Vermögen ändere, daß Ihm Güter durch Erbschafft, Kauffe oder sonsten zuwüchsen, oder durch Verkauffen, Vertheilungen, oder auf andere Wege abgiengen, Ihm solche Güter ab- oder zugeschrieben, und also sein Geschoß geändert und auffs neue wieder eingerichtet werden könte.

13) Von diesen Büchern muß zuletzt auß jedem ein summarischer Extract nach den Nahmen gemacht, bey jedem die Summa seines Geschosses gesetzet, und alles zusammen in eine Summ gebracht werden, und das wäre dann das Capital des gantzen Orths, wornach alle Subrepartitiones zu nehmen, und darnach die Heeb-Register zu machen wären.

14) Weilen aber das Geschoß gar vielen Veränderungen durch Ab- und Zugang unterworffen, so muß dieser Ab- und Zugang zwar in dem Geschoß-Buch zu der Zeit, wann die Veränderung geschiehet, gesetzet, aber doch im Außzug ehender nicht, als biß zu Außgang eines jeden Jahrs, nur einmahl geändert, und solche Aenderung auch Unserer Fürstl. Renth-Cammer jedesmahl berichtet werden, damit solche Aenderung in denen darin befindlichen Büchern auch gewahret, und also mit denen Büchern, so bey denen Aembtern befindlich, in einer Gleichförmigkeit gehalten werden.

15) Wann die gelassene Raum mit dem Ab- und Zuschreiben dergestalt erfüllet wären, daß solches nicht mehr füglich geschehen könte, so müsten solche Geschoß-Bücher wieder aufs neue nach der letzten Aenderung abgeschrieben, und also immerhin fortgeführet werden, damit auf solche Weiß der Steuer-Stock im Stand erhalten werde.

16) Ob auch wohl alle Herrschaftliche, Adeliche, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und andere Geist- und Weltliche freye Güter mit in das Geschoß-Buch gebracht werden müssen, damit man ein vollständig Werck von allen in jeder Gemarckung liegenden Gütern haben möge, so zu vielen, sonderlich auch darzu dienlich ist, damit die lastbare Stücke nicht unter denen freyen versteckt werden können, wie zu Unserer und anderer Mitnachbarn Schaden wohl offt geschiehet, so sollen doch dieselbe nicht in Anschlag gebracht, noch in den Steuer-Extract gesetzt werden.

Digitized by Google

(§. 179).

Instruktion

für die Steuerperäquatoren und Rektifikatoren, wie bey Steuerregulirungen wegen Vertheilung und Verunterpfändung der Grundbeschwerden, Beed und sonstigen Domanial- und gutsherrlichen Abgaben zu verfahren ist.

§. 1. Sämtliche Grundbeschwerden, sie mögen bisher gehörig verunterpfändet gewesen seyn, oder nicht, so wie auch die sogenannten handreichenden Pächte, müssen bey einer vorseyenden Steuerregulirung verunterpfändet werden.

§. 2. Die Erbpächte und alle solche Grundbeschwerden, welche eine Beziehung auf ein Obereigenthum der Grundstücke haben, so wie auch die Grundbeschwerden, welche in Gegenden, wo noch das Hubenwesen besteht, auf ganzen geschlossenen Gütern ruhen, bleiben auf der ganzen Masse von Gütern, wovon sie entrichtet werden, verunterpfändet. Und wenn solche Grundrenten, (so wie bey Erbpachtgütern ferner das ein Sechstel wegen der Erbleihqualität) um sie überhaupt in Steuerkapitalsabzug zu bringen, in den Lagerbüchern auch nur bey einzelnen, zu solchen Gütern gehörigen Stücken in Abzug gebracht werden; so muß doch bey jedem der übrigen ebenfalls zu solchen Gütern gehörigen Stücke in den Lagerbüchern, und zwar in der Kolumne für Grundbeschwerden, bemerkt werden, daß und wo die auch hierauf mit lastenden Grundrenten, und das $\frac{1}{6}$ wegen der Erbleihqualität wirklich zum Abzuge gekommen sind. (*)

§. 3. Alle übrige eigentliche Grundbeschwerden müssen aber auf einzelne Grundstücke verunterpfändet werden, und können nicht ferner, wie es bisher hier und dort gebräuchlich war, auf sämtlichen Grundstücken der Pflichtigen ruhen bleiben.

§. 4. Ehe die Verunterpfändung der §. 3. erwähnten Grundbeschwerden

(*) Der Abzug dieses 1/6 wegen der Erbleihqualität fällt nach einer spätern Bestimmung weg. s §. 166, III. 5.

vorgenommen werden kann, haben die mit der Steuerregulirung beauftragten Steuerperäquatoren und Rektifikatoren auszumitteln, und durch schriftliche Anerkenntnisse von den Pflichtigen sowohl, als auch von den Berechtigten richtig zu stellen, welche ständige jährliche Grundzinsen und Pächte jeder einzelne Pflichtige in einer Gemarkung an sämtliche Berechtigte in Summa zu entrichten schuldig ist. Und ferner, welche jährliche ständige Grundzinsen und Pächte jeder einzelne Berechtigte von sämtlichen Pflichtigen in einer Gemarkung zu fordern hat.

Ist dieses bewirkt, so geschieht die Verunterpfändung solcher Grundrenten auf die Weise, daß

a) jeder einzelne Berechtigte mit seinen Forderungen, ohne Berücksichtigung der bisherigen, vielleicht verschiedenen Benennungen der Grundrenten, an möglich wenige Pflichtige, jedoch so angewiesen wird, daß wenn sie in Naturalien bestehen, er auch künftig dieselben Naturalien, wie bisher, zu beziehen hat, und

b) jedem Pflichtigen seine Schuldigkeiten auf möglich wenige einzelne Grundstücke gelegt werden, wobey jedoch jedes einzelne Grundstück für die darauf verunterpfändet werdende Grundrente wenigstens eine dreifache Sicherheit leisten muß, welche Sicherheit nach der, wegen des Steuerwesens ohnehin vorgenommenen, Abschätzung des reinen Ertrags der Grundstücke zu beurtheilen ist.

Bevor aber eine solche Verunterpfändung in die Lagerbücher wirklich eingetragen wird, hat das, mit der Regulirung des Steuerwesens beauftragte, Personale solche den Berechtigten bekannt zu machen, um sich zu erklären, ob und welche gegründete Einwendungen sie gegen diese Verunterpfändung ihrer Grundrenten allenfalls vorzubringen haben. Erfolgen gegründete Einwendungen hierauf, so sind solche von gedachtem Personale an unterzeichnetes Kolleg mit Bericht zur weitern Verfügung einzusenden.

§. 5. Da die Beed (mit Ausnahme in den wenigen Aemtern, wo die eigentliche Steuer noch bisher Beed genannt wurde) schon längst die Natur der ständigen Grundbeschwerden angenommen hat, ungeachtet sie noch nicht überall verunterpfändet, sondern in verschiedenen Aemtern und Orten nach ganz verschiedenen Grundsätzen jährlich neu repartirt wurde; so ist verordnet worden, daß auch solche Beed überall, wo das Steuerwesen regulirt wird, auf einzelne Grundstücke verunterpfändet, und in Steuerkapitalsabzug und Ansatz kommen soll. Um dieses bewirken zu können, wird die Beed noch einmal nach dem bisherigen Fuße repartirt, und diejenigen Summen, welche nach dieser letzten Repartition den Einzelnen zu-

Digitized by Google

kommen, werden denselben mit ihren übrigen schuldigen Grundzinsen nach den obigen Vorschriften (§. 4.) zusammengeschlagen und verunterpfändet.

§. 6. Wenn ausser der Beed hier und dort noch einige ständige jährliche Domanial- und gutsherrliche Abgaben vorkommen, die nicht verunterpfändet sind, und für deren alljährliche Vertheilung verschiedenerlei Normen bestehen; so sind solche bey einer Steuerregulirung überall, wo dafür der Steuerfuß, oder auch das Morgenmaß der Grundstücke die bisherige Repartitionsnorm war, noch einmal nach der bisherigen Norm zu repartiren, und alsdann auf dieselbe Weise, wie §. 5. für die Beed vorgeschrieben ist, mit den übrigen Grundbeschwerden zusammen zu schlagen und zu verunterpfänden.

Wenn aber für solche übrige jährliche Domanial- und gutsherrliche Abgaben andere, als die oben genannten beyden Repartitionsnormen statt haben; so sind wegen der deßhalb bestehenden Verhältnisse von den Steuerperäquatoren und Rektifikatoren ausführliche Berichte an unterzeichnetes Kolleg zu erstatten, worauf ihnen alsdann Resolution zugehen wird, ob und wie solche Abgaben auf einzelne Grundstücke verunterpfändet werden können.

§. 7. Es versteht sich übrigens, daß ungeachtet dieser neuen Verunterpfändung, diejenige moralische oder physische Person, welche die Lieferung der Grundrente bisher in Folle zu leisten hatte, auch künftig die Einsammlung und Ablieferung derselben in Folle besorgen muß.

Darmstadt, den 1sten Februar 1811.

Großherzoglich Hessische, für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer

Nachtrag.

Bey der Vorschrift §. 3, Lit. a. ist vorausgesetzt, daß die Grundbeschwerden im Orte abgeliefert und empfangen werden. Sollte der Fall vorkommen, daß eine Grundbeschwerde von den Pflichtigen nach einem andern Orte hingeliefert werden muß; so kann solche mit den übrigen Grundrenten nicht zusammen geschlagen, und möglich wenigen Pflichtigen nicht heimgewiesen werden, sondern es muß eine solche Grundlast einem jeden einzelnen Pflichtigen in der Größe, wie er sie bisher zu entrichten hatte, verbleiben, und auf möglich wenige demselben zustehende Grundstücke verunterpfändet werden. Die Steuerperäquatoren und Rektifi-

Digitized by Google

katoren haben also darüber, wohin die Ablieferung der Grundbeschwerden geschehen muß, sich auf das Genaueste zu erkundigen.

Darmstadt, den 13ten Februar 1811.

Großherzoglich Hessische, für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

Beylage V.

(§. 179.)

Instruktion

für die Steuerrektifikatoren, zur Regulirung einer provisorischen Steuerverfassung, in den unter Großherzoglich Hessische Souveränetät gekommenen, und mit der Provinz Hessen vereinigten Landen.

§. 1. Gegenstände der direkten Steuer.

Die direkte Steuer, deren provisorische Regulirung der Gegenstand gegenwärtiger Instruktion ist, umfaßt folgende Objekte:

1) Aecker, Wiesen, Hofraithen.

2) Häuser, Scheuern und Nebengebäude, sie mögen was immer für einen Besitzer haben, Amts-, Pfarr- und Schulhäuser (wenn auch letztere keine Wohnungen, sondern Schulstuben sind), Jägereiwohnungen, Rathhäuser, gemeine Backhäuser, Keltern, öffentliche Hanfbrechhütten, Zimmerplätze ꝛc.

3) Waldungen, Flußanlagen, Weiden ꝛc., gleichviel ob sie den Standesherrschaften, oder den Gemeinden, Privatpersonen, Stiftungen oder sonstigen Körperschaften zuständig sind.

4) Das Vieh.

5) Das Gewerbe oder die Nahrung.

6) Fischwasser, Flußfahrtgelder, Schaafweiden, Schaafweidezins, 10te Pfennigs- und Manumissionsgelder, Besthaupte, Jagden, Intraden von Lokalkonceſſionen und sonstigen ähnlichen Admodiationen ꝛc.

Digitized by Google

7) Alle Einkommensquellen, welche aus dem Leibeigenschaftsverbande entspringen.

8) Alle solche Objekte, die zur Besoldung hingegeben sind, wovon jedoch die Steuern von dem Besoldungsgeber, und nicht von den Besoldeten entrichtet, und in Fällen, wo der Besoldungsgeber nicht auszumitteln ist, von dem Staate übernommen werden sollen.

9) Alle den Standes- und Gerichtsherren verbleibende Realgefälle.

Dagegen sind nachstehende Rubriken der Besteuerung nicht unterworfen:

1) Die Kirchen (als Gebäude), Kirchhöfe und Begräbnisorte, Gefängnisse, die Gebäude (aber keineswegs die Güter und Gefälle) der Hospitalien, die Gebäude der Zucht- und Armenhäuser, die Stadtmauern, Thore, Wachthäuser, Hochwarththürme, und die Stadtgräben, in so fern sie bloß zur Befriedigung dienen; in sofern aber die letzteren ausgetrocknet sind, und benutzt nnd bebauet werden, sind sie wie die übrigen Gegenstände zu besteuern.

2) Alle Einkommensquellen, die vom Frohnwesen herrühren, das Recht, gewisse Frohndienste zu fordern, so wie alle Surrogate, die statt der Natural-Frohndienste stipulirt sind. (a)

3) Die von den neu einziehenden Beysassen und jungen Meistern vielleicht hier und dort zur Stadt- und Gemeindekasse bezahlt werdenden Einzugs- und Meistergelder, weil diese Gelder als ein Ersatz für die, den Beysassen und Einziehenden zu überlassenden, Gemeindenutzungen anzusehen sind, und die Gemeindegüter und Einkünfte schon versteuert werden.

4) Standgelder.

5) Cent-, Gemeinde-, Zunft-, Märker-, Wald-, herrschaftliche, Kirchen- und Konsistorialstrafen.

6) Handwerks- und Minderjährigkeits-Dispensationsgelder.

7) Salzhandel, Judenschutz, Ohm- und Kesselgeld, Zoll, und überhaupt alle seither von den Standes- und Gerichtsherren besessene, und nunmehr an den Souverän übergegangene Abgaben, Gefälle und Nutzungen.

§. 2. Grundlage der direkten Steuer.

Die Grundlage der direkten Steuer ist in den Souveränetätslanden, —

(a) Dieses ist in der Folge abgeändert worden, und es werden nunmehr alle gutsherrliche Frohnden besteuert. s. Verordn. vom 13ten Mai 1812, Z. 63.

Digitized by Google

wie solches in dem Althessischen von jeher der Fall war — der aus der Ertragsfähigkeit des Steuerobjekts sich ergebende reine Ertrag. Die folgenden Normen zeigen wie die Ertragsfähigkeit und der reine Ertrag ausgemittelt wird.

Jeder Gulden reinen Ertrags wird bey Aeckern, Wiesen und Gärten zu vier und zwanzig, bey allen übrigen Steuerobjekten aber zu dreisig Kreuzer Landes-Steuerkapital angesetzt. Das Landes-Steuerkapital selbst aber ist eine Verhältniszahl, nach welcher das Staatsbedürfnis an direkter Steuer dergestalt ausgeschlagen wird, daß man von halb zu halb Jahr bestimmt, wie viele Kreuzer der Gulden Landes-Steuerkapital zu den Staatskassen beyzutragen habe. Um die reinen Erträge und hiernach die Landes-Steuerkapitalien zu bestimmen, finden folgende Normen statt:

1) Bey Aeckern, Wiesen und Gärten sind die Güterschätzungskommissarien angewiesen, die Abschätzungen nach der Instruktion Ziffer 1. vorzunehmen.

2) Bey Häusern und Hofraithen ist die Assimilation derselben mit ähnlichen Gegenständen in Orten Althessischer Lande, die in Rücksicht der Lage und der übrigen Verhältnisse mit demselben übereinstimmen, als Maasstab der Besteuerung angenommen. Die von Großherzogl. Hofkammer eigends verpflichteten Güterschätzungs-Kommissarien sind beauftragt, diese Assimilation für jeden einzelnen Ort, nach Pflicht und Gewissen aufzufinden, um solche Großherzogl. Hofkammer zur Prüfung vorzulegen; in Zweifelsfällen jedoch sind die Orte der Souvernäetätslande lieber geringeren, als besseren Orten der alten Lande gleich zu stellen. Nach erfolgter näherer Untersuchung der vorgeschlagenen Assimilation wird man den Steuerrektifikatoren das bey jedem Orte für Häuser und Hofraithen hiernach resultirende Steuerkapital zu Aufstellung der weitern Berechnungen bekannt machen, und hierdurch die bezweckte Gleichstellung der alten und neuen Lande möglichst erzielen.

3) Für die Naturalgefälle finden die in der Anlage 2. verzeichneten Steuerkapitalien statt. (b)

4) Für alle und jede Geldgefälle sind nach einem 10jährigen Durchschnitt der Gulden jährlichen Ertrags mit 30 kr. Steuerkapital anzusetzen.

(b) Durch den Nachtrag (Beylage VI) wurden diese Steuerkapitalien auf das Doppelte erhöhet, und in dieser Größe sind es diejenigen, welche oben, Seite 515 und 516, verzeichnet stehen.

Digitized by Google

5) Bey dem großen Zehnten soll das Stroh als Ersatz für die mit dem Einsammeln verbundenen Kosten gar nicht in Anschlag kommen, und dagegen der aus dem rauhen Ertrag der Aecker auszumittelnde Körnerertrag als der reine Ertrag des Zehntens angenommen werden.

Von diesem sich ergebenden Resultate wird $\frac{1}{8}$ für denjenigen unvermeidlichen Verlust angenommen, der durch das Zusammentragen der einzelnen zerstreut liegenden Garben an dem Körnerquantum entsteht. Die übrig bleibenden $\frac{7}{8}$ werden zu denjenigen Preisen in Steuerkapital gelegt, die so eben für die Fruchtgefälle bestimmt wurden.

Wenn auf dem Zehnten besondere Lasten, z. B. Baukosten, Besoldungen ꝛc. haften (wohin jedoch nicht die Unterhaltung und Erbauung der Zehntscheuern ꝛc. die Besoldung des Renteipersonals, sondern nur z. B. die Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude ꝛc. die Besoldung der Geistlichen ꝛc. zu rechnen sind) so sind solche nach einer Durchschnittsberechnung von dem auf den Zehnten fallenden Steuerkapital abzuziehen. Dergleichen hier in Abzug gekommene Naturalbesoldungen sind alsdann den Besoldenden gehörigen Orts wieder in Ansatz zu bringen.

6) Bey dem Kleinen und dem Heuzehnten ist $\frac{1}{3}$ als Ersatz für die mit Sammeln und Einscheuern desselben verknüpften Kosten in Abzug zu bringen.

7) Für die Gewerbe und das Vieh sind diejenigen Grundsätze anwendbar, welche in den alten Landen dieser Provinz ebenmäsig statt haben, weßhalb die Großherzoglichen Steuerrektifikatoren auf die deßhalb erlassene, und unter Ziffer 3. anliegende Hofkammerverordnung vom 26sten April 1809 verwiesen werden. (c)

8) In Betreff der Abschätzung der Waldungen sind die Großherzoglichen Waldschätzungskommissarien mit der unter Ziffer 4. anliegenden Instruktion versehen worden.

§. 3. Verfahren bey der Steuerrektifikation.

Da man sich durch vorgängige Untersuchung unterrichtet hat, in welchen Orten brauchbare Lagerbücher und Messungen vorhanden sind, und in welchen

---

(c) Diese Verordnung steht in Nr. 52 der Zeitung; weßhalb sie hier nicht abgedruckt worden ist. Ohnehin hat sie durch die neuere Verordnung über die Gewerb- und Viehsteuer vom 2ten Oktober 1813, Z. 122, ihre Anwendung verlohren, soviel die Steuerkapitalien betrifft.

Digitized by Google

nicht, so wird man den Steuerrektifikatoren jedesmal bekannt machen, ob zur Verfertigung eines neuen Lagerbuchs und zu einer Vermessung geschritten werden müsse, oder nicht. Ist ersteres der Fall, so haben die Steuerrektifikatoren zuerst dafür zu sorgen, daß sämtliche Güterstücke, die Häuser, Mühlen ꝛc., ferner die Waldungen, in sofern sie zu irgend einer Ortsgemarkung gehören, und zwar die Grundstücke gleich ihrer Größe nach, aufgeschrieben werden. Ist die vorläufige Aufschreibung der einzelnen Grundstücke, Gebäude, Mühlen ꝛc. vollendet, so sind die einzelnen Besitzer derselben aufzufordern, die auf solchen Grundstücken, Gebäuden, Mühlen ꝛc. liegende Grundbeschwerden, welche bey dem Steueranschlage in Abzug kommen müssen, zu specificiren, und deßhalb mit den nöthigen Urkunden sich auszuweisen.

Um die Größe der Grundstücke festzusetzen, müssen die Steuer-Rektifikatoren das Morgen- und Ruthenmaas der einzelnen Fluren und Gewannen zuvor durch Ueberschlagen und Messen bestimmen. Ist dieses geschehen; so haben sie sich mit dem Stadt- oder Ortsvorstande, dem Schultheisen, und besonders feldkundigen Männern ins Feld zu begeben, Gewann für Gewann zu begehen, und sich die Besitzer der einzelnen darin gelegenen Grundstücke angeben zu lassen.

Zugleich ist hierbey die Größe der einzelnen Güterstücke nach der Angabe deß Schultheisen, Ortsvorstandes ꝛc., oder nach Abschätzungen mit zu bemerken, welches jedesmal mit hinlänglicher Genauigkeit und so wird geschehen können, daß bey Summirung der einzelnen Güterstücke einer Gewann, das gefundene Maas der ganzen Gewann, wenigstens ungefähr, wieder erscheint.

Die Größe der Waldungen, in sofern sie zu einer Gemarkung gehören, sie mögen den Standesherrschaften, oder Privaten, der Gemeinde oder sonstigen Körperschaften zustehen, haben die Steuerrektifikatoren ebenfalls, entweder durch Abschätzungen, oder durch Ueberschlagen und Messen zu bestimmen, und sie darnach den Eigenthümern in den Steuerbüchern zuzuschreiben.

Waldungen, die zu gar keiner Gemarkung gehören, sondern für sich gleichsam ein geschlossenes Ganze ausmachen, wie z. B. die den Standesherren zustehenden großen Forste, haben die Steuerrektifikatoren gar nicht zu katastriren, indem dieses von den landesherrlichen Waldschätzungs-Kommissarien besorgt werden wird. Uebrigens haben die Steuerrektifikatoren nach solchen, zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Waldungen sich sorgfältig mit zu erkundigen, und wenn deren vorhanden sind, davon den landesherrlichen Waldschätzungs-Kommissarien Nachricht zu ertheilen.

Digitized by Google

Sämtliche, in Erbbestand begebene Güter und andere Objekte sollen wie volles Eigenthum katastrirt, davon die Erbpächte wie Grundpächte und Grundzinsen in Abzug gebracht werden, und von dem verbleibenden Reste, wegen der Erbleihqualität, noch weiter $\frac{1}{7}$ abgezogen werden (d). Die nach diesem zweiten Abzuge verbleibenden Steuerkapitalien sind alsdann den Erbleihträgern, und die Summe der beiden Abzüge den Erbleiherren zur Versteuerung anzusetzen.

Da, wo theilbare Güter vorhanden sind, und wo die Lasten auf den einzelnen Grundstücken haften, müssen sie bey denselben in dem Lagerbuche bemerkt und in Abzug gebracht werden. Da aber, wo geschlossene Güter sind, können diese Lasten nur in den Geschoßbüchern verzeichnet werden, und in Abzug kommen. Ueberhaupt ist da, wo durchaus geschlossene Güter vorhanden sind, zu dieser provisorischen Steuerregulirung die Aufstellung förmlicher Lagerbücher nicht so sehr nöthig, und es können also in in diesem Falle, wo durch Verfertigung solcher Bücher zu viele Arbeit und Zeitverlust verursacht werden sollte, diese Lagerbücher erspart werden. Alsdann aber muß in den Hubenbüchern, welche in solchem Falle im Allgemeinen die Form der Geschoßbücher annehmen, jedes zu einer Hube gehörige Stück seiner Größe nach, zu welcher Klasse es gehört, und in welcher Gewann oder Flur es liegt, beschrieben, und wie es sich von selbst versteht, mit dem geeigneten Steuerkapital belegt werden.

§. 4. Verfertigung der Lagerbücher.

Aus diesen vorläufigen Aufschreibungen sind alsdann Lager- oder Gewannbücher nach anliegendem Formular, Ziffer 5, zu verfertigen, und zwar werden in den Lagerbüchern zuerst die Gebäude, Mühlen, hierauf die Gartenfluren, und dann die Aecker, Wiesen, Weiden und Triften, die Waldungen und zuletzt die Zehnten, Grundpächte, Beed, so wie die sonstigen, nach §. 1. in einer Stadt oder einem Orte befindlichen Steuerobjekte aufgeführt. Alle diese Gegenstände müssen demjenigen, dem sie gehören, und der die Grundbeschwerung zu beziehen hat, in diesen Lagerbüchern ihrer Größe und dem Ertrage nach zugeschrieben werden. Da, wo die Lasten in Abzug kommen, muß mit bemerkt werden, wohin sie abgegeben werden und wer sie zu beziehen hat.

So wie die Grundstücke in desjenigen Orts Steuerbücher eingetragen, und

(d) Dieses letzte wurde in der Folge abgeändert. s. §. 166, III. 5.

zur Versteuerung angesetzt werden, in dessen Gemarkung sie gelegen sind, eben so müssen auch die Zehnten, Grundpächte, Geldzinsen und sonstige nach §. 1. der Besteuerung unterworfene Einkommensquellen, sie mögen bezogen oder abgeliefert werden, von wem und wohin sie wollen, immer in dem Orte und bey der Gemarkung in Ansatz und zur Versteuerung kommen, wo sie gelegen und begründet sind, oder wo sie abgegeben werden, und in Abzug gekommen sind.

Wegen des jährlichen Ertrags der Grundpächte, Grundzinsen und sonstigen nach §. 1. der Besteuerung unterworfenen Einkommensquellen, haben die Steuerrektifikatoren sich an die geeigneten Behörden zu wenden, und von denselben hierüber die Aufschlüsse zu gesinnen, welche getreulich und ohne allen Rückhalt zu geben, solche Behörden verbunden sind.

Sind nun sämtliche steuerbare Objekte in die Lagerbücher eingetragen; so werden für dieselbe die Steuerkapitalien nach den in §. 2. enthaltenen Grundsätzen berechnet und angesetzt.

§. 5. Verfertigung der Geschoßbücher.

Wenn sonach die Lagerbücher gänzlich vollendet sind, so werden aus denselben die Geschoß- oder Güterbücher nach dem beykommenden Formular, Ziffer 6, verfertigt.

Gießen, den 2ten Jun. 1809.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Ziffer 1.

Instruktion

für die landesherrlichen Güterschätzungs-Kommissarien zur Regulirung einer provisorischen Steuerverfassung in den, unter Großherzoglich Hessische Souveränetät gekommenen, und mit der Provinz Hessen vereinigten Landen und Besitzungen.

§. 1. Die Großherzoglichen Güterschätzungs-Kommissarien haben die Aecker, Wiesen, Weinberge, Weiden und Triften zwar nicht Stück für Stück, aber doch

Digitized by Google

nach Gewannen und Fluren, in Klassen, deren Anzahl nach den Umständen 3 bis 4 seyn kann, einzutheilen, und alsdann, nach den ihnen beywohnenden landwirthschaftlichen Kenntnissen, abzuschätzen, und möglich genau auszumitteln:

a) Was der jährliche Gesamt- oder rauhe Ertrag von einem Morgen Ackerfeld in jeder Klasse, und eben so von einem Morgen Wiese, Weinberg ꝛc. in jeder Klasse ist;

b) ferner was davon an Zehnten abgegeben werden muß;

c) was weiter dafür an Kulturkosten zu berechnen ist, und

d) wie viel endlich als jährlicher reiner Ertrag von einem Morgen Ackerland in jeder Klasse, und eben so von einem Morgen Wiese, Weinberg ꝛc. in jeder Klasse übrig bleibt.

§. 2. Es versteht sich, daß bey den, in dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Abschätzungen auf die verschiedene Kulturart Rücksicht genommen, und also der Ertrag von mehreren, nach der Verschiedenheit der Kulturarten von 3 — 4 Jahren berechnet, und daraus das Mittel gezogen werden muß.

Uebrigens wird der als Güterschätzungs-Kommissarius mit angeordnete Großherzogliche Zehntverwalter Eberhard von Darmstadt, welcher dergleichen Abschätzungen zu demselben Behuf seit einiger Zeit schon mehr besorgt hat, hierunter das Nähere angeben.

§. 3. Zu welcher Klasse eine jede Gewann oder Flur in einer Ortsgemarkung gerechnet ist, muß von den Güterschätzungs-Kommissarien bey der Abschätzung nicht nur genau beschrieben werden, sondern es ist auch, damit die Steuerrektifikatoren die Steuerkapitalien für die einzelnen Güterstücke darnach berechnen können, erforderlich, daß nach vollendeter Abschätzung einer Gemarkung die Güterschätzungs-Kommissarien und Steuerrektifikatoren die Gemarkung noch einmal begehen, und daß die letztern sich genau notiren, zu welcher Klasse jede Gewann oder Flur gerechnet ist. Wenn aber der Entwurf eines Lagerbuches von einer Gemarkung früher vollendet ist, als die Abschätzung; so ist diese gemeinschaftliche Begehung der Gemarkung nicht nöthig, sondern die Güterschätzungs-Kommissarien bemerken in diesem Entwurfe Lagerbuchs zu welcher Klasse jede Gewann oder Flur gehört. Da dieses letztere Verfahren Vorzüge hat, so ist, so viel als möglich, dahin zu sehen, daß der Entwurf Lagerbuchs einer Gemarkung vor der Abschätzung derselben vollendet werde.

Digitized by Google

Ziffer 4. (e)

Instruktion

für die landesherrlichen Waldschätzungs-Kommissarien zur Regulirung einer provisorischen Steuerverfassung in den, unter Großherzogl. Hessische Souveränetät gekommenen, und mit der Provinz Hessen vereinigten Landen und Besitzungen.

§. 1. Die Waldschätzungs-Kommissarien haben sämtliche, zu irgend einer Gemarkung gehörige Waldungen, sie mögen den Standes- oder Patrimonialherrschaften, oder Privaten, oder Gemeinden oder sonstigen Körperschaften zustehen, nach den ihnen beywohnenden waldwirthschaftlichen Kenntnissen, dem jährlichen nachhaltigen reinen Geldertrag von einem Morgen solcher Waldungen, nach der Beschaffenheit des Bodens, des Holzbestandes und der örtlichen Holzpreise, abzuschätzen und die Resultate dieser Abschätzung den Steuerrektifikatoren zur weitern Steuerberechnung einzuhändigen, wobey denselben die Größe des angenommenen Morgens zugleich mit zu bemerken ist.

Sollte die Güte des Bodens, und der dermalige Holzbestand der zu einer Gemarkung gehörigen, und verschiedenen, moralischen oder physischen Personen zustehenden Waldungen unter sich zu verschieden seyn; so versteht es sich, daß alsdann auch verschiedene Abschätzungen über den nachthaltigen jährlichen reinen Geldertrag solcher Waldungen vorgenommen werden müssen.

Sind aber die einer moralischen oder physischen Person gehörigen, und in einer Gemarkung gelegenen Waldungen auch von verschiedenem Holzbestande und abweichender Bodengüte; so kann doch dafür sehr wohl nur eine Abschätzung des nachhaltigen jährlichen reinen Geldertrages statt haben, wenn bey dieser Abschätzung nur auf die mindere oder mehrere Größe der bessern oder schlechtern Waldtheile, wie es geschehen muß, die gehörige Rücksicht genommen wird.

§. 2. Bey der, zum Behuf der dermaligen Regulirung einer provisorischen, nur eine kurze Zeit bestehen sollenden Steuerverfassung, nach §. 1. vorzunehmenden

---

(e) Warum die Ziffern 2 und 3 weggelassen worden sind, ist aus den Noten b und c ersichtlich.

Digitized by Google

Abschätzung des nachhaltigen jährlichen reinen Geldertrags der Waldungen ist es, wegen Mangel an Zeit, nicht möglich, daß, wie es bey genauen Waldabschätzungen sonst geschehen muß, und von den besten Schriftstellern über Waldtarationen gelehrt wird, der dermalige Holzbestand Distrikt für Distrikt genau ausgemittelt, und nach allen hierzu dienenden Regeln berechnet werde; sondern man muß sich damit begnügen, daß die landesherrlichen Waldschätzungs-Kommissarien, nachdem sie einen Wald zuvor wiederholt, und nach allen Richtungen durchgangen sind, und den Holzbestand sowohl, als den Boden desselben, und seine zum Holzwuchse minder oder mehr günstige Lage sorgfältig betrachtet haben, nach der dadurch erhaltenen Totalansicht und Kenntnis desselben, und nach ihren sonst gemachten Erfahrungen im Allgemeinen angeben, wieviel von einem Morgen solchen Waldes im Mittel nachhaltig jährlich an Holz abgegeben und benutzt werden kann. Im Zweifelsfall haben sie diese Abschätzungen nicht zu hoch, sondern lieber etwas zu klein, als zu groß zu greifen.

Sollten über die nachhaltigen jährlichen Erträge solcher Waldungen schon Abschätzungen vorhanden seyn, wonach sie sich jedesmal sorgfältig zu erkundigen haben; so haben sie dieselben von den geeigneten Behörden, welche sie herauszugeben gehalten sind, zur Einsicht zu verlangen, und bey ihren Abschätzungen mit zu benutzen.

§. 3. Die Größe solcher, zu irgend einer Ortsgemarkung gehörigen, Waldungen auszumitteln, ist zwar die Obliegenheit der Steuerrektifikatoren, und die Waldschätzungs-Kommissarien haben deßhalb den nachhaltigen jährlichen reinen Geldertrag nach obigen Vorschriften nur so anzugeben, wie es im Mittel von Einem Morgen seyn kann. Sollten sie indeß, etwa durch Einsicht der allenfalls vorhanden seyenden Abschätzungen, oder auf welche andere Weise es geschehen mögte, von der Größe solcher Waldungen unterrichtet werden, so haben sie solche den Steuerrektifikatoren bey der Ertragsschätzung mit zu bemerken.

§. 4. In Absicht derjenigen Waldungen, die zu keiner Gemarkung gehören, sondern für sich gleichsam ein geschlossenes Ganze ausmachen, wie z. B. die den Standesherrschaften zustehenden großen Forste, welche nach §. 3. der Instruktion für die Steuerrektifikatoren von denselben nicht katastrirt, und in keines Ortes Steuerbücher mit verzeichnet werden, haben die landesherrlichen Waldschätzungs-Kommissarien, nachdem sie dieselben ebenfalls zuvor wiederholt und nach allen Richtungen durchgangen, und den Holzbestand sowohl, als den Boden derselben, und

Digitized by Google

ihre zum Holzwuchse minder oder mehr günstige Lage sorgfältig betrachtet haben, abzuschätzen und anzugeben, welchen übrigens etwas beträchtlichen und schon katastrirten Waldungen in der Provinz Hessen solche in Absicht ihres jetzigen Bestandes und Ertrags gleich zu achten sind. Da auch diese Abschätzung und Vergleichung mit der größten Genauigkeit dermalen unmöglich getroffen werden kann; so gilt auch hier die Regel, daß sie solche Waldungen in den neuen Souveränetätslanden lieber etwas schlechteren, als besseren Waldungen in der Provinz gleichstellen.

Uebrigens versteht es sich, daß sie wegen solcher für sich gleichsam ein geschlossenes Ganze ausmachenden Waldungen, ehe sie deren Abschätzung und Vergleichung anstellen, zuvor mit den Steuerrektifikatoren sorgfältige Rücksprache, und von den vorhandenen Steuerbüchern selbst Einsicht nehmen, ob sie vielleicht doch nicht schon in irgend eines Orts Steuerbücher eingetragen seyn mögten, um so zu verhindern, daß sie nicht etwa doppelt katastrirt, und zur Besteuerung angesetzt werden.

§. 5. Von solchen §. 4. beschriebenen, zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Waldungen haben die landesherrlichen Waldschätzungs-Kommissarien auch zugleich die Größe oder das Morgenmaas auszumitteln und mit einzuberichten. Sie haben sich deßhalb zuvor sorgfältig zu erkundigen, ob davon keine Vermessungen oder sonstige glaubwürdige Angaben vorhanden sind, welche alsdann von den geeigneten Behörden zur Einsicht ihnen herausgegeben werden müssen, und die sie deßhalb zu diesem Gebrauche zu requiriren haben. Sind aber keine Vermessungen und sonstige glaubwürdige Angaben über die Größe solcher Waldungen vorhanden, so müssen sie dieselben durch Abschätzungen und ungefähre Vermessungen, wozu alsdann nöthigen Falls auch einige Steuerrektifikatoren mit zuzuziehen sind, zu bestimmen suchen, und es gilt alsdann auch hier wieder die Regel, daß das Morgenmaas im Zweifelsfall lieber etwas zu klein, als zu groß angenommen werden soll.

Digitized by Google

(§. 179).

Nachtrag
zur Instruktion vom 2ten Jun. 1809
für die Steuerrektifikatoren in den unter Großherzoglich Hessische Souveränetät gekommenen, und mit der Provinz Hessen vereinigten Landen.

§. 1. Unvorherzusehende Umstände, besonders aber die mehrere Gleichstellung der verschiedenen, in den Souveränetätslanden vorkommenden Steuerobjekte unter sich sowohl, als mit den alten Landen, machen es nothwendig, den §. 2. der obgedachten Instruktion zu modificiren, und statt der darin gegebenen Vorschrift, durchaus den reinen Ertrag, oder wo dieser unmittelbar, bey verschiedenen Gegenständen nicht leicht mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann, den — dem reinen Ertrag gleich zu achtenden — aliquoten Theil des unterliegenden Kapital- oder Kaufwerths, zum Steuerkapital anzunehmen, bey Bestimmung dieser Steueranschläge aber auch auf den im Lande üblichen mittleren Zinsfuß und dessen Anwendung auf die Werthe der verschiedenen Gegenstände Rücksicht zu nehmen.

§. 2. Diesemnach haben die Steuerrektifikatoren

a) bey Aeckern, Wiesen, Weiden, Weinbergen und Waldungen, den abgeschätzten jährlich reinen Ertrag, ohne weitere Verminderung, als deren Steuerkapital anzunehmen und anzusetzen.

b) Der Kapitalwerth von Gebäuden und Hofraithsgründen ist einem zu 4 Procent angelegten Kapitale gleich zu achten, und daher $\frac{1}{25}$ des abgeschätzten billigen Kaufwerths als deren Steuerkapital anzusetzen.

Ein Gleiches gilt auch für die bey den Hofraithen, oder von denselben abgesondert gelegenen Gärten in den Fällen, worin nur der muthmasliche Kaufwerth derselben und kein reiner Ertrag bekannt ist.

Sind hingegen die Gärten, sämtlich oder zum Theil, durch die Güterschätzungs-Kommissarien nach ihrem Verhältnis zum Ackerfeld klassificirt und tarirt; so ist in diesem Fall der reine Ertrag, unverändert, ebenwohl zum Steuerkapital anzusetzen.

c) Für Mühlen und Hammerwerke ist $\frac{1}{10}$ des — zuvor durch Sachverständige

Digitized by Google

auszumittelnden — billigen Kaufwerths zum Steuerkapital anzusetzen, und es wird hierbey auf die bey früherer Veranlassung ertheilte Resolution verwiesen, wonach die auf den fraglichen Objekten haftende Privilegien und sonstige Vortheile, sonach auch der mehr oder minder beträchtliche Wasserfall, bey Ausmittelung des Kaufwerths mit berücksichtiget werden müssen, dagegen aber die auf den Werken haftende ständige Lasten, und darunter auch der Wasserfallspfacht, bey Bestimmung des Kaufwerths nicht in Betracht gezogen, sondern nur an dem Steuerkapital ad $\frac{1}{10}$ des als gänzlich lastenfrei ausgemittelten Werths abgezogen werden dürfen.

Endlich sind

d) die Steuerkapitalien der ständigen Geld- und Naturalgefälle, und

e) die Nahrungskapitalien der Beysassen und Taglöhner; weniger nicht die Handwerks- und Gewerbskapitalien, sodann auch die Viehsteuerkapitalien, durchaus auf das Duplum der in den Anlagen Ziffer 2 und 3. zur Instruktion vom 2ten Jun. v. J. berechneten Steueranschläge zu erhöhen.

Da alle diese Berechnungen auf die Voraussetzung gegründet sind, daß die reinen Gütererträge der alten Lande zu ihrem Steuerkapital sich wie 2 : 1 verhalten, so wird, wenn seiner Zeit der Steuerausschlag auf die Souveränetätslande dieser Provinz nach Anleitung der neu aufgestellten Lagerbücher geschehen wird, auf den Gulden Steuerkapital nur die Hälfte desjenigen ausgeschrieben werden, was auf den Gulden Steuerkapital in den alten Landen kömmt.

Gießen, den 17ten Januar 1810.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Beylage VII.

(§. 183.)

Da in Betreff der Katastration der Schäfereien mehrere Zweifel erhoben worden; so findet man sich veranlaßt, hierüber Nachstehendes zu bemerken und zur Nachachtung anzufügen.

Digitized by Google

Nach den vorliegenden Verordnungen sollen besteuert werden

1) die Gewerbe der Schäfer;
2) die Schaafe selbst, und
3) die Schaafweidgerechtigkeiten.

Diese Besteuerungsweise begründet keineswegs einen mehrfachen Anzug des einen und desselben Objekts, sondern sie entspricht ganz dem Geiste unseres Steuersystems, wornach alle Vermögenstheile zur Besteuerung gezogen werden.

Denn es ist augenfällig, daß da die Schäfer, gleichviel ob sie Eigenthümer der Heerden, oder nur gedungen sind, durch die Arbeit des Schaafhüthens etwas verdienen, sie diesen Verdienst, wie jeder andere Arbeiter und Gewerbsmann, versteuern müssen. Eben so klar ist es, daß das Kapital, welches in der Schaafheerde steckt, gleich allen übrigen Kapitalsgegenständen, und namentlich gleich den Ochsen, Pferden, den umlaufenden Kapitalien u. s. w. zur Versteuerung kommen muß. Nicht weniger wird aber auch erhellen, daß, wenn der reine Ertrag der Grundstücke in Gemäsheit der hierüber vorliegenden Instruktionen jedesmal nach der wirklich bestehenden Kulturart abgeschätzt wird — alsdann auch eine im Verhältnis geringere Ertragssumme da, wo die Kultur und die Benutzung der Grundstücke durch Schaafweidberechtigungen beschränkt wird, erscheinen muß, als da, wo diese nicht statt finden. Geschieht aber dies, so muß auch der Werth der Weidberechtigung besonders geschätzt, und zur weitern Besteuerung gezogen werden.

Es ist nicht wohl möglich, daß die Taxatoren, insofern sie die Instruktion einhalten, ein Resultat ziehen, das dem Geiste unseres Besteuerungssystems entgegen wäre. Denn wenn die Schaafweiden auf dem Ackerfelde geduldet werden müssen: so ist dadurch zugleich der Theil des Feldes bestimmt, welcher brach liegen muß, und folglich auch die Kulturart bezeichnet, nach welcher der Reinertrag des Ackerlandes sich modificirt. Haben die Schaafweiden auf Wiesen statt: so wird bey der Abschätzung des Ertrags der Wiesen Rücksicht auf die Weide genommen, indem der Heu- oder Ohmetertrag, je nachdem die Weide im Frühjahr später dauert, oder im Herbst früher anfängt, geringer abgeschätzt wird, oder wohl gar ihrer Natur nach zweischürige Wiesen, der Weidepflichtigkeit wegen, für einschürig angenommen werden müssen. Und haben die Schaafweiden in Waldungen statt: so ist darauf, indem bey der Abschätzung der Waldungen vorzüglich der

gegenwärtige Holzbestand in Anschlag kommt, bey der Katastration derselben schon Rücksicht genommen worden.

Aus allen diesem ergeht, daß eine mehrfache Besteuerung des einen und desselben Objekts nicht statt findet, wenn insbesondere die Gewerbe der Schäfer, das Kapital, welches in der Schaafheerde steckt, und die Weidberechtigungen in Anspruch genommen werden.

Wie die Gewerbe der Schäfer und die Schaafe selbst zum Anzug kommen, darüber bezeichnet die Verordnung vom 2ten Oktober 1813 das Verfahren. In Hinsicht des abzuschätzenden Werths der Schaafweidberechtigungen ist aber zu bemerken, daß in jenem nie die Zinsen von dem in der Schaafheerde steckenden Kapitale enthalten seyn dürfen, weil dieses schon durch das, nach der eben erwähnten Verordnung herzuleitende Viehsteuerkapital besteuert wird.

Ausser diesem sind allemal die bey der Ausübung der Weidberechtigung vorkommende besondere Verhältnisse genau zu erörtern und öfters theilweise Abschätzungen vorzunehmen, um das Steuerkapital gehörig ansetzen zu können. Findet z. B. die Schaafweide auf eigentlichen Weiden statt, so daß die Schaafe mit dem übrigen Vieh auf die Weide getrieben werden; so ist zu unterscheiden: ob solche Weiden Gemeinde- oder Privatweiden sind. Im erstern Falle ist es eben so zu halten, wie bey den Schaafweiden auf Wiesen, indem die Gemeindeweiden wie Wiesen abgeschätzt werden; im letztern aber muß abgeschätzt werden: der wievielste Theil des Grases von den Schaafen abgeweidet, und welcher Theil hiernach dem übrigen Vieh belassen wird, und in diesem Verhältnisse muß dann das Steuerkapital der Weide zwischen den Schaafweidberechtigten und dem Eigenthümer der Weide getheilt werden.

Wenn ferner eine Gemeinde in ihrer eignen Gemarkung die Schaafweide ausübt; so wird eben so verfahren, als wenn ein Dritter die Schaafweide hätte, und auch in dem Falle, daß ein Private auf seinem Eigenthum eine eigne, der Regel nach ordentliche Schaafheerde hält und beweidet, muß es eben so gehalten werden, als wenn ein Dritter berechtigt wäre. Hält aber der Private nur eine sehr geringe Anzahl Schaafe; so wird keine Rücksicht darauf genommen, weil alsdann dadurch die Kulturart des Feldes nicht bestimmt wird.

Wenn endlich dem Weidberechtigten nicht auch zugleich der Pferch angehört; so muß abgeschätzt werden, was die Weide oder Hutgerechtigkeit ohne den Pferch

Digitized by Google

und was der Pferch jährlich werth ist, und darnach müssen den Weid- und Pferchberechtigten abgesonderte Steuerkapitals-Ansätze gemacht werden.

In Erwägung jedoch, daß eine genaue Abschätzung des Reinertrags der Schaafweidberechtigungen aus den einzelnen Momenten, wenn auch nicht ganz unmöglich, doch mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpft ist; so soll Behufs der Steuerkapitals-Veranschlagung der gedachten Berechtigungen, der jährliche Nutzen derselben, wenn sie verpachtet sind, nach dem Pachtgelde genommen, und wenn sie nicht verpachtet sind, so soll dieses mit Rücksicht auf das Pachtgeld, welches in benachbarten Gemarkungen von der Schaafweide erhalten wird, abgeschätzt werden.

Indem hiernach von nun an die Steuerkapitalien der Schäfereien ausgemittelt, sollen zugleich alle bereits in Ansatz gekommenen unter der Hand einer Revision unterworfen werden, damit in allen neu katastrirt werdenden Gemarkungen dem Steuerkapitals-Ansatz der Schäfereien ein gleiches Verfahren unterliegen möge.

Zu dem Ende haben die Großherzoglichen Steuerperäquatoren in den neuen Domanial- und Hoheitsämtern, auch diejenigen der alten Lande, in deren Bezirke Gemarkungen neu katastrirt worden, gleichbalden die in ihren Bezirken vorkommenden Pachtsummen aufzunehmen, solche mit den etwa schon angesetzten Steuerkapitalien und unter Anführung der besondern Umstände, welche die Weidberechtigungen begleiten, detaillirt zu verzeichnen, und so an die Steuerregulirungskommission abzugeben. Die geeigneten Behörden sind gehalten, ihnen die Strichprotolle und Rechnungen auf Verlangen vorzulegen, um die mittleren Pachtsummen herleiten zu können. In der Regel wird eine Durchschnittssumme von den letzten 10 Jahren genommen.

Die Steuerregulirungs-Direktion hat hierauf das Geeignete aus diesen Verzeichnissen den einschlägigen Klassifikationskommissionen zuzufertigen, welch letztere sofort, nach vorheriger Rücksprache mit den einschlägigen Tarationskommissionen, die Pachtsummen da abschätzen, wo eine Abschätzung eintreten muß. Die Klassifikationskommissionen haben aber zu diesem Geschäft jedesmahl zwei amts- oder gemarkungskundige Personen hinzu zu ziehen, und solche von den einschlägigen Hoheits- oder Justizbeamten zu verlangen. Diese sind zugleich gehalten, die zu dem Geschäfte ausersehenen Personen zu verpflichten. Die den Klassifikationskommissionen beygegebenen Rektifikatoren nehmen über die Ab-

Digitized by Google

schätzungshandlungen Protokolle auf, und haben solche mit ihrer, der Klassifikationskommissarien und der zugezogenen amts- oder gemarkungskundigen Personen Unterschrift versehen, an die Steuerregulirungs-Kommission abzugeben.

Indem nun die letztere den Steuerkapitals-Ansatz hieraus und aus jenen Verzeichnissen bildet, und den Eintrag in die im Büreau befindlichen, oder noch dahin kommenden Flurbüchern vollzieht, theilt sie zugleich den Peräquatoren das Benöthigte aus denjenigen Gemarkungen mit, deren Katastration bereits erledigt, und worüber die Flurbücher nicht weiter in das Büreau kommen. Uebrigens ist in den Vorberichten zu den Flurbüchern die Verfahrungsweise unter Bezug auf diese Instruktion nur zu erwähnen, ihnen aber Abschriften von den vorhin angeführten Protokollen beyzubiegen.

Die Abschätzung des Pachtgeldes in noch nicht katastrirten oder einer Revision unterworfen werdenden Gemarkungen folgt unmittelbar auf die Klassifikation derselben, und Großherzogliche Steuerregulirungs-Direktion wird das Geschäft überhaupt so einleiten, daß es in der Regel immer gelegenheitlich anderer Arbeiten zur Erledigung kommt.

Gießen am 10ten Jul. 1815.

Großherzoglich Hessische, für die Provinz Oberhessen angeordnete Hofkammer.

Beylage VIII.

(§. 187.)

Wegen Behandlung der Kriegsangelegenheiten.

Von Gottes Gnaden, Ludewig X., Landgraf zu Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc.

Bey den gegenwärtigen Zeitumständen, wo Durchmärsche und Einquartierungen fremder Truppen durch und in Unserm Fürstenthum Starkenburg bereits erfolgt

Digitized by Google

sind, und noch ferner erfolgen können, finden Wir Uns bewogen, mit Aufhebung der in Unsern alten und neuen Aemtern vorhin bestandenen ungleichen — dem allgemeinen Besten nicht immer angemessenen, Behandlungsart der Kriegsangelegenheiten — Unsern Beamten und Ortsvorständen einen Leitfaden provisorisch zu ertheilen, nach welchem sie sich in künftig vorkommenden Fällen pünktlich zu benehmen haben.

Unsere Intention geht zuvorderst dahin:

I) Daß die Kriegslasten nur von denjenigen Landesbezirken, Aemtern, Gemeinheiten und Privatpersonen, an welche sie verlangt werden, getragen, und demnach die Anforderungen an die Provinz Starkenburg von Unserer Kriegskommission auf die Aemter, von diesen auf die Gemeinheiten, und von letzteren auf die Singulos, nach den unten bestimmten Normen, nach möglichst gleichem Verhältnis, ausgeschlagen werden sollen. Nach diesem nemlichen Grundsatze wird die unmittelbare Anforderung an ein Amt vom Beamten sogleich auf die Gemeinden, und die unmittelbare Anforderung an eine Gemeinde von deren Ortsvorstand sogleich auf die Einzelnen subrepartirt.

Es soll jedoch Unserer Kriegskommission unbenommen bleiben, das eine oder das andere Amt, welches durch die an dasselbe unmittelbar gemachten Anforderungen verhältnismäßig gegen andere Aemter zu viel gelitten hat, bey künftigen, auf die ganze Provinz geschehenden, Repartitionen nach Umständen entweder ganz zu übergehen oder zu erleichtern.

II) Wollen und verordnen Wir, daß auch in diesem Zweige der Geschäfte eine solche Ordnung und einfache, jedoch pünktliche Behandlung beobachtet werden solle, als erforderlich ist, um den nachherigen Folgen des Krieges, nemlich Untersuchungen und Streitigkeiten, möglichst vorzubeugen.

Aus diesen, sowohl zum Besten der Gemeinheiten und einzelnen Unterthanen, als auch zu Verminderung der Responsabilität Unserer Beamten und Ortsvorständen gereichenden Grundsätzen fliesen folgende nähere Bestimmungen.

§. 1. Unsere Kriegskommission hat unverzüglich einen möglichst genauen Steuerstock sämtlicher Aemter des Fürstenthums Starkenburg, insofern selbiger nicht ohnehin schon existirt, aufzustellen, und solchen zur Norm, bey vorfallenden Repartitionen, anzuwenden.

§. 2. Zu diesem Steuerstock sollen nicht allein die gewöhnlichen kontribuabeln Steuerkapitalien, sondern auch die den Privatpersonen oder Körperschaften

gehörigen, sonst befreiten, Güter, Zehnten und Gefälle, namentlich die der Kirchen und Gemeinheiten, insofern letztere nicht schon ohnehin steuerbar sind, beygezogen, die Besoldungsgüter Unserer geist- und weltlichen Diener aber davon ausgeschlossen werden.

§. 3. Nach diesem zu regulirenden Steuerfuß sollen von Unserer Kriegskommission die Repartitionen auf die Aemter, von den Beamten auf die Gemeinden, und von den Steuerperäquatoren die Subrepartion auf die Singulos vorgenommen werden.

§. 4. Es ergiebt sich zwar hiernach von selbst, daß der im vorigen Kriege zum Ruin mancher Gemeinden statt gefundene Aufkauf auf gemeinen Kredit nunmehr gänzlich untersagt ist. Sollte jedoch ein so dringender Fall eintreten, daß wegen gänzlichen Mangels der requirirten Naturalien kein anderes Mittel, als deren Ankauf übrig bliebe; so soll doch selbiger, ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des Beamten, nicht unternommen, und von diesem, unter eigener Verantwortlichkeit, für die gleichbaldige Repartition der Kosten gesorgt werden.

§. 5. Diejenigen Gemeinden, welche hinlängliche Alimenten besitzen, sind von Unsern Beamten zu ermuntern, aus diesen ihren gemeinen Mitteln ein kleines Magazin von Fourrage, wenigstens von Heu, zu errichten, oder, wo dieses der Fall nicht wäre, durch Erhebung in ruhiger Zeit eine Quantität Fourrage auf den Nothfall zusammen zu bringen und aufzubewahren.

Bey diesen Gemeindsmagazinen ist jedoch ernstlicher Bedacht zu nehmen, sie sowohl gegen Beraubung, als gegen Veruntreuung zu sichern.

In letzterer Rücksicht soll derjenige, welcher es im Beschlus hat, nie selbst etwas davon an die Truppen ausgeben, sondern zwei gemeine Vorsteher haben das Benöthigte zu empfangen, und es mit dem Bemerken, an wen sie es abgegeben, zu quittiren, auch auf die Erhaltung eines Recepisses Bedacht zu nehmen.

§. 6. Da, ausser der Fourrage, die gewöhnlichen übrigen Requisitionen, als Pferde, Schlachtvieh, Fleisch, Getränke, Kleidungsstücke und Geräthschaften nicht wohl nach dem Steuerkapital in Natur ausgeschlagen werden können; so bleibt ihr Ankauf unvermeidlich, dergestalt, daß zwar das einschlägige Amt oder die betreffende Kommune den Verkäufern für die richtige Zahlung zu haften versprechen, selbige jedoch ohne höchst erhebliche Ursachen und ohne Genehmigung des Beamten nicht eher leisten, bis sie nach dem Steuerverhältnis von den Singulis erhoben worden ist.

Digitized by Google

§. 7. Die Einquartierungen sollen, da diese Last nicht blos in Hergebung von Wohnungen besteht, sondern auch mit andern Unkosten verbunden ist, nach dem Vermögens- und Nahrungsstand der Eingesessenen und Possessionirten, auf freie und unfreie, folglich auch auf die von Unsern geist- und weltlichen Dienern bewohnten öffentlichen Gebäude regulirt werden. Hiernach versteht es sich von selbst, daß die Einquartierungslast den Eigenthümern der Häuser nicht allein aufgebürdet werden kann, sondern daß auch Miethsleute, nach obigem, sie treffenden Verhältnis, damit zu belegen sind. Unter diese gewöhnliche Einquartierung sind aber die Quartierungen und Erfordernisse für die Tafeln der Generäle und Hauptkommandanten, Lazarethe ꝛc. nicht zu rechnen, sondern solche sind zur gleichbaldigen allgemeinen Vergütung geeignet, und der Quartierträger hat dazu nur in dem Verhältnisse, als er dadurch weniger Last und Kosten, wie andere Bequartierte, hat, zu konkurriren, wonach denn in jedem besondern Fall dessen Beytrag zu bestimmen ist.

§. 8. Zu Vermeidung willkührlicher Repartitionen, soll baldthunlichst in jeder Gemeinde, unter der Direktion des Oberbeamten, ein Normalfuß nach einer gewissen Zahl Einzuquartierender, z. E. 100, regulirt, und hiernach im eintretenden Fall von dem Ortsvorstand die wirkliche Einquartierung ausgeschlagen werden.

§. 9. Da in dem vorigen Kriege, in Ansehung des Holzes, Lichtes und Strohes, welches auf die Rathhäuser, Wachtstuben, Lazarethe, Feldpiquets und Feldbäckereien abgegeben werden müssen, hin und wieder viele Verschwendungen und Unordnungen vorgefallen sind; so wird Unsern Beamten und Ortsvorständen hiermit nachdrücklichst befohlen, in diesem Stücke künftighin eine genaue Aufsicht zu beweisen, und nach den Lokalverhältnissen ihre Einrichtungen dergestalt zu treffen, daß Verschwendungen und Unterschleife gänzlich vermieden werden, mit beständiger Rücksicht darauf, daß fernerhin die auf solche Art erwachsenden Kosten nicht mehr aus den gemeinen Kassen genommen werden dürfen, sondern, gleich allen übrigen, nach dem Steuerverhältnis repartirt und erhoben werden müssen.

§. 10. Da auch in Ansehung der bey Durchmärschen und Einquartierungen, in der Absicht oder unter dem Vorwande, bey dem Militär guten Willen zu erregen, auf gemeine Kosten in öffentlichen Gasthäusern geschehenen Zehrungen, im vorigen Kriege hin und wieder Misbräuche und Verschwendungen vorge-

Digitized by Google

fallen sind, und von dem einen oder dem andern Ortsvorstand diese Gelegenheit ergriffen worden ist, um selbst auf gemeine Rechnung zu zechen; so wird es Unsern Beamten und Ortsvorgesetzten hiermit zur Pflicht gemacht, durch wirksame Maasregeln und sachgemäse specielle Verfügungen dergleichen Misbräuchen für die Zukunft zu steuern. Sollten aber die Ortsvorgesetzten sich in einzelnen Fällen überzeugen, daß durch hergegebenes Getränke oder durch Bewirthung der Officiere in Gasthäusern gröſsere Schäden und Kosten vom Lande abgewendet werden könnten; so dürfen zwar diese Mittel angewendet, jedoch soll dabey mit möglichster Sparsamkeit zu Werk gegangen, die meistens übersetzten Rechnungen der Wirthe auf der Stelle geprüft und moderirt, besonders aber von den Ortsvorständen aller Schein vermieden werden, als ob dergleichen Gastmahle mehr ihret- als des Militärs wegen veranstaltet worden seyen, besonders da die deſsfallsigen Kosten gleichfalls nicht mehr aus den gemeinen Kassen genommen werden dürfen, sondern wie alle übrigen zu repartiren und zu erheben sind.

§. 11. Douceure werden zwar in manchen Fällen, zu Ablenkung gröſserer Uebel, unvermeidlich seyn, sind aber in dem vorigen Kriege, wo man sie ohne Weiteres aus den gemeinen Kassen genommen hat, oft ohne hinlänglichen Grund und ohne gehörige Sparsamkeit angewendet worden. Wir verordnen daher, daß Unsere Beamten und Ortsvorstände auch in diesem Stück mit Vorsicht und Sparsamkeit zu Werke gehen, und, wenn sie in den Fall kommen, Douceure geben zu müssen, wo möglich einen oder zwei in Pflichten stehende Personen, welche die gehabte Auslage schriftlich bezeugen, adhibiren sollen.

§. 12. Weniger nicht sind die Konduktions- und übrigen Diäten in Kriegsangelegenheiten, wobey jedoch der vorschriftsmäsige Ansatz nicht zu überschreiten ist, nach dem Steuerfuß auszuschlagen und zu erheben.

§. 13. Dahingegen bleiben, der Regel nach, von Entschädigung ausgeschlossen, alle durch militärische Operationen oder Excesse des Militärs entstehende Schäden und Kosten, z. E. Plünderungen, Beschädigungen der Gebäude und Felder, gewaltsames Erpressen von Lebensmitteln, Fourrage, Kleidern und andern Bedürfnissen. — Alle dergleichen Schäden sind jedoch alsbald gerichtlich zu verzeichnen und abzuschätzen, um, wo möglich, von der Krieg führenden Macht, durch deren Truppen sie verursacht worden, Entschädigung zu bewirken.

§. 14. Die Naturalprästation der Vorspann wird auf freies und unfreies Zugvieh, wobey zwei Zugochsen so viel, als ein Pferd, und zwei Zugkühe

Digitized by Google

so viel, als ein Ochse leisten sollen, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde Unserer Dienerschaft, ausgeschlagen. Für diese Frohnden wird, der Regel nach, keine Vergütung geleistet. Eine Ausnahme findet in dem Falle statt, wenn die Fuhren allzudrückend werden sollten, so daß sie von den Bespannten ohne zu große Aufopferung, oder wohl gar ohne deren Ruin nicht geleistet werden könnten. Hierin gehört namentlich der Fall, wenn Fuhren auf einen sehr großen und weiten Distrikt von den Armeen mitgenommen werden. Sie sollen alsdann nach einem billigmäßigen Ansatz in Geld vergütet, oder auf das möglichst Wohlfeilste verdingt, und sofort gleichbald deren Geldbetrag auf Freie und Unfreie, nach dem ausserordentlichen Besteuerungsfuß ausgeschlagen werden.

§. 15. Das zu einer, mehrere Tage lang dauernden, Vorspann abgehende Zugvieh und Geschirr ist vorher gerichtlich zu tariren, und im Falle der Eigenthümer dessen, ohne sein Verschulden erfolgten, Verlust oder Ruin gehörig zu bescheinigen im Stande wäre, der Werth desselben mit den übrigen Kriegskosten zu repartiren und zu erheben.

§. 16. Dahingegen sind diejenigen Unterthanen von aller Entschädigung ausgeschlossen, welche ohne die dringendste Noth, ja sogar manchmal schon in den ersten Tagen, ihr Zugvieh und Geschirr auf der Vorspann verlassen und nach Haus zurückkehren.

§. 17. Sollte eine ausgeschriebene Vorspann von der Art seyn, daß voraussichtlichermasen Gefahr dabey zu befürchten ist; so steht es zwar den Gemeinden frei, Pferde und Wagen von geringem Werth anzukaufen, jedoch soll der Kaufschilling nicht mit den übrigen Kriegskosten repartirt und erhoben, sondern allein von den Bespannten bezahlt werden. Nur dann, wenn diese einen unvermeidlich gewesenen und unverschuldeten Verlust bescheinigen können, qualificirt sich selbiger, nach Inhalt des §. 15, zur Entschädigung.

§. 18. Handfrohndienste und Botengänge werden allein auf die Unbespannten, incl. der Juden, ausgeschlagen, wobey keine Befreiung statt findet, ausser bey Unsern Dienern, und denen, eine wissenschaftliche Beschäftigung treibenden, Personen, als angestellten Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Geometern, ꝛc.

§. 19. So wie nun bey allen diesen Vorschriften Unsere Absicht dahin gerichtet ist, für die Zukunft das so verderbliche Schuldenmachen der Gemeinden möglichst zu verhindern, indem die Erfahrung gelehrt hat, einmal, daß mit ge-

Digitized by Google

liehenem Gelde nicht immer auf das Wirthschaftlichste oder Treueste verfahren, und daß anderer Seits durch vieljährige Interessenzahlungen die Kriegslasten sehr vermehrt, ja mitunter verdoppelt worden sind; so wird hiermit den Magistraten, Amts- und Ortsvorgesetzten alle Geldaufnahme auf den Kredit der Städte, Aemter und Gemeinden ernstlich untersagt, die Corpora von der Verbindlichkeit befreit, dergleichen Kapitalien zu bezahlen, und lediglich diejenigen Personen dafür verhaftet, welche die Schuldscheine unterzeichnet haben. Gegen diese Unterzeichneten und nicht gegen die Gemeinheiten haben Unsere Gerichtsstellen Klagen anzunehmen.

§. 20. Sollte ein Magistrat oder Ortsvorstand hinlängliche Gründe zu haben glauben, in einem einzelnen Fall um Dispensation von dieser Unserer Verordnung ansuchen zu dürfen; so ist Unsere Kriegskommission hiermit beauftragt, nach Beschaffenheit der Umstände zu verfügen, und sich die gehörige Verwendung des aufgenommenen Kapitals alsbald nachweisen zu lassen. (*)

§. 21. Da nach den oben ertheilten Vorschriften alle entstehende Kriegskosten durch Repartition nach dem oben bemeldten Steuerfuß herbeygebracht werden sollen, es aber nicht allein die Geschäfte selbst, sondern auch die Uebersicht des Ganzen erschweren würde, wenn jede einzelne Prästation oder Ausgabe subrepartirt und erhoben werden wollte; so bleibt es dem Ermessen unserer Beamten und Ortsvorstände überlassen, ob sie nach Beschaffenheit der Umstände monatlich oder vierteljährig die Repartition und Erhebung der in diesem Zeitraum entstandenen Kosten vornehmen lassen wollen. Daß hierunter dringende, in Natur auszuschlagende Fourragelieferungen nicht begriffen werden, versteht sich von selbst.

§. 22. Bey diesen Repartitionen soll jedoch Folgendes beobachtet werden:

a) Dürfen sie nicht geschehen ohne Dekretur Unserer Beamten, welche zuvörderst die verzeichneten Kosten genau zu prüfen haben;

(*) Daß in Ansehung derjenigen Kriegsschulden, welche bis dahin gegen den Inhalt der obigen §§. 19 und 20 kontrahirt worden, nach Beschaffenheit der Umstände verfügt, in Zukunft aber ganz streng nach diesen gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird, ist im Publikand. des Landes-Kriegskommissariats zu Gießen vom 12ten November 1816, Z. 138, erklärt worden.

Digitized by Google

b) die Kosten müssen zu Anfang des Registers ordentlich verzeichnet, und dieses vor der Erhebung der versammelten Gemeinde vorgelesen werden;

c) Die nach dem Steuerfuß einzurichtenden Register sind von den ordentlichen Peräquatoren zu fertigen, und (gleich wie in den Registern über die gewöhnlichen Steuern bereits geschieht) das Steuerkapital jedes Kontribuenten seinem Namen vorzusetzen.

§. 23. Am Ende jeden Quartals haben Unsere Beamten ein summarisches Verzeichnis der in jeder Gemeinde erhobenen Kriegskosten an Unsere Kriegskommission einzusenden.

§. 24. Nach Ablauf des Jahres sind über die, während desselben, erhobenen und bezahlten Kriegskosten ordentliche Rechnungen mit den gehörigen Belegen durch die Behörden aufstellen zu lassen, von Unsern Beamten abzuhören, und in der ersten Hälfte des folgenden Jahres zur Revision an Unsere Kriegskommission, oder die an ihre Stelle tretende Behörde einzusenden, welche sich hierzu des Personals Unsers Rechnungsdepartements bedienen darf.

§. 25. Obgleich voraussichtlichermasen in manchen Fällen die Vorlage dringender Kosten aus den gemeinen Kassen unvermeidlich seyn wird; so soll doch diese Vorlage in der Bürgermeisterei nie verrechnet, sondern auf die hinlänglich vorgeschriebene Art, durch Erhebung binnen einem Monat, oder längstens einem Vierteljahr, wieder ersetzt werden.

§. 26. Sollten angeschaffte, oder nicht abgelieferte Naturalien wieder versilbert worden seyn; so ist der Erlöß nicht allein, wie sich von selbst versteht, am Ende des Jahres in Rechnungseinnahme zu bringen, sondern auch in dem zunächst gesetzt werdenden Kriegskostenregister an den darin verzeichneten Ausgabsposten kurzer Hand in Abzug zu bringen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Insiegels.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Darmstadt den 11ten Februar 1806.

Digitized by Google

(§. 212.)

Instruktion

für die Großherzogl. Zoll- und Chausseebereiter in den Provinzen Hessen und Starkenburg.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, den bisherigen zum Zoll- und Chausseebereiter, wie auch Accisvisitator im ten Distrikt des Fürstenthums gnädigst zu bestellen geruht haben, als wird ihm nachstehende Instruktion zu seinem Bemessen und zur Nachachtung ertheilt.

§. 1. Um denen, ihm durch diese Instruktion auferlegt werdenden Pflichten und Obliegenheiten stets und unverbrüchlich nachleben zu können, ist es ein wesentliches Erfordernis, daß er im gehörigen Ansehen stehe, und die gebührende Achtung genieße. Er soll sich daher in und auffer seinem Dienst jederzeit anständig und untadelhaft betragen, und alles vermeiden, was seinem öffentlichen Ruf nur entfernt nachtheilig werden kann. Ganz vorzüglich soll er sich eines nüchternen Lebenswandels befleißigen, aller Schmausereien und Saufereien bey den Chausseegeld-Erhebern, Zöllnern, Accisern, Krämern, Weinhändlern u. a. m. auch alles unentgeltlichen Zechens bey Wirthen enthalten.

§. 2. Das Annehmen von Geschenken, sie mögen aus Geld oder Geldeswerth, aus Waaren oder Viktualien bestehen, und von Bekannten oder Unbekannten, von Einheimischen oder Fremden angeboten werden, ist bey Kassation verboten, und wird er, Zollbereiter, angewiesen, wenn dergleichen Bestechungen versucht werden wollen, solches unverweilt dem Großherzoglichen Hoheits- oder Rentamt anzuzeigen.

§. 3. Da seine wesentliche Pflicht darin besteht, daß er sich nach allen Kräften angelegen seyn lasse, für das richtige Einkommen der bis jetzt aufgelegten, und künftig noch aufgelegt werdenden indirekten Abgaben, als Land- und Guldenweinzoll, Licent, Schleifschatz, Trankſteuer, Kaffee-, Tabak- und Mehlaccis ꝛc. Sorge zu tragen, und zu verhüten, daß keine Unterschleife und Defrauda-

Digitized by Google

tionen vorfallen, auch zu wachen, daß kein fremdes Salz zur innern Konsumtion eingeführt werde, so hat er in steter Thätigkeit zu seyn, die durch seinen Distrikt ziehenden Straßen und Nebenwege fleißig zu bereiten, und mit seinen Visitationsritten so abzuwechseln, daß seine Ankunft und Gegenwart aller Orten immer vermuthet werden muß, daher nie regelmäßig jeden Tag eine andere Gegend seines Distrikts, sondern öfters mehrere Tage hinter einander ein und dieselbe Gegend zu bereiten.

§. 4. Um aber dieser Auflage gehörig nachkommen zu können, hat er sich stets ein tüchtiges Reitpferd zu halten, auf welches ihm nur auf den Fall die Fourrage nach dem in seinem Dekret bestimmten Maase gegeben werden wird, wenn er es wirklich hält.

§. 5. Hat er alle anhaltende Personen mit Bescheidenheit anzureden, und sie durchaus nicht mit Ungestüm zu überfallen, auch ohne Ursache Niemand lange aufzuhalten. Einen jeden soll er an seine Schuldigkeit erinnern, vor Strafe und Schaden warnen, und nicht frevelntlich aus Habsucht zu Defraudationen Anlaß geben, daher jedem, der sich an ihm wendet, klare und deutliche Belehrung ertheilen, was er den Gesetzen gemäs zu beobachten hat.

§. 6. Hat er die verschiedenen Tarifs der Zoll- und Chausseeabgaben, die Verordnungen, welche über Trankſteuer, Accis, und überhaupt über alle indirekte Abgaben erlassen sind, oder noch künftig erlassen werden, durch fleisig Lesen derselben sich eigen zu machen, bey ihm dunkel scheinenden Stellen das Hoheits- oder Rentamt um die nöthige Erläuterung zu bitten, und sich sonach in den Stand zu setzen, die Chausseegeld-Erheber, Zöllner und Acciser, so wie die Chaussee-, Zoll- und Accispflichtigen jederzeit genügend belehren zu können.

§. 7. Soll er zu Zeiten bey den Großherzogl. Hoheits- und Rentbeamten des ihm anvertrauten Distrikts sich melden, über die gemachten Bemerkungen Rapport abstatten, und anfragen, ob und welche Aufträge man rücksichtlich des Dienstes ihm zu ertheilen habe? Diese Aufträge hat er genau zu befolgen, auch auf jedesmaliges Vorladen bey den Großherzoglichen Hoheits-, Justiz- und Rentbeamten als seinen nächsten Vorgesetzten sogleich zu erscheinen.

§. 8. Ueber alle wichtige Gegenstände hat er schriftliche Anzeige bey den einschlägigen Beamten zu machen, und in so fern darauf die erforderliche Remedur nicht erfolgen sollte, Bericht an das Hofkammerkolleg zu erstatten, und hierbey die wegen des Geschäftsstyls vorliegenden Vorschriften zu beobachten. Von den

Digitized by Google

Berichten und allen schriftlichen Anzeigen hat er Koncepte zurück zu behalten, und nebst den ihm zugesandt werdenden Verfügungen verwahrlich aufzuheben.

§. 9. Hat er darauf zu sehen, daß Niemand die Zoll-, Chausseegeld-, Accis- oder Tranksteuerfreiheit gestattet werde, welchem nicht in den bis jetzt erlassenen oder künftig gegeben werdenden Verordnungen, und unter denen darin vorschriebenen Bedingungen, solche zugestanden worden, oder welcher nicht mit einem besondern Freipatent von unterzeichneter Behörde versehen ist.

§. 10. Die Märkte seines Distrikts hat er nicht allein gehörig zu besuchen, sondern auch den Tag vor, und den Tag nach dem Markte, bey Tag und bey Nacht, die Strasen, welche die Marktleute passiren, fleisig zu bereiten, und nachzuspüren, ob jeder die erforderlichen Anzeigen gemacht, und die schuldigen Abgaben entrichtet habe. Auch hat er sich die Markttage der benachbarten Distrikte bekannt zu machen, und zu den Zeiten die dahin ziehenden Strasen seines Distrikts fleisig zu bereiten, und die Passanten zu visitiren.

§. 11. Hat er alle ihm vorkommende Fälle wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Anordnungen und alle Defraudationen bey den Justizbeamten, in deren Distrikt der Frevel entdeckt worden ist, zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, und in keinerlei Absicht, weder aus Freundschaft, noch wegen Vortheil, weder aus Achtung gegen vornehmere Personen, noch aus Mitleiden gegen Unbemittelte und Verarmte, einen Defraudanten zu verheimlichen oder zu übersehen. Ihm ist es gänzlich untersagt, einen Defraudationsfall für sich abzuthun, und die größte Bestrafung hat er sich zuzuziehen, wenn er gegen diese Vorschrift handelt.

§. 12. Sollten ihm geschriebene Zoll-, Chaussee-, Tranksteuer-, Accis-, Passir- und Ladscheine aus Ortschaften, welche zu seinem Distrikt gehören oder nicht, zu Gesicht kommen, so hat er diese Zeichen zu sich zu nehmen, den Vorzeigern derselben davon Abschriften zu geben, und durch seine darunter gesetzte Namensunterschrift zu attestiren, daß er das Original, weil es geschrieben gewesen, zu sich genommen habe, die letzteren aber hat er sogleich an die einschlagenden Rentei- und Hoheitsbeamten zu senden.

§. 13. Kommt es ihm, Zollbereiter, durchaus nicht zu, von den Defraudanten die erkannten Strafen zu erheben, sondern diese haben lediglich die herrschaftlichen Gelderheber eines jeden Orts einzunehmen, und an die betreffenden Recepturen einzusenden. Von da aus erhält er die Anbringgebühren, und nur den Fanggulden erhebt er unmittelbar selbst.

Digitized by Google

II. Die Zollabführung in specie betreffend.

§. 14. Hat er sich die Zollzeichen, welche stets als Quittung für die bezahlte Abgabe bey den Waaren seyn müssen, von den Zollpflichtigen vorzeigen zu lassen, und genau zu untersuchen:

a) ob der Zoll an den gehörigen Zollstätten entrichtet worden ist?
b) ob alles zu verzollen Gestandene richtig angegeben und verzollt worden?
c) ob in den Zollzeichen keine Abänderungen vorgenommen worden?
d) ob der Zoll nach den vorliegenden Tarifen entrichtet worden?
e) endlich, ob die Zöllner die gedruckten und mit dem Stempel versehenen Zollzeichen in der gehörigen Form ausgestellt, und den Ort, Tag und das Jahr deutlich eingeschrieben haben.

§. 15. Findet er, daß die Zollpflichtigen die zu entrichtenden Abgaben auf irgend eine Art unterschlagen haben, so hat er sie nebst der Waare mit Zuziehung des Ortsschultheisen zu arretiren, und unverweilt die nöthige Anzeige an das Justizamt zu machen, worin er die Defraudation entdeckt hat, auch das einschlägige Hoheits- oder Rentamt hiervon in Kenntnis zu setzen. Bemerkt er hingegen, daß der Zollpflichtige seine Schuldigkeit beobachtet hat, daß aber durch die Nachlässigkeit des Zöllners die Zollzeichen nicht in der gehörigen Form und Ordnung ausgestellt worden sind, so hat er sich dieses zu notiren, und dem einschlägigen Rent- oder Hoheitsbeamten die Anzeige davon zu machen.

§. 16. Hat er genau darauf Acht zu geben, daß die Zöllner die Zollpflichtigen möglichst befördern, denselben nicht mehr Geld abnehmen, als solche zu geben schuldig sind, daß sie für das eingenommene Geld die gehörige Anzahl Zeichen abgeben, daß sie beständig einen hinlänglichen Zeichenvorrath haben, und sich den Abgang bey Zeiten ersetzen lassen.

§. 17. Bemerkt er bey einem Zöllner Unordnung, oder gar eine betrügerische Handlung, so hat er hiervon alsbald den Großherzogl. Rent- oder Hoheitsbeamten in Kenntnis zu setzen, auch dem Großherzogl. Landschreiber und Haupt-Zolladministrator solches schriftlich zu melden.

§. 18. Hat er darauf zu sehen, daß die Wohnhäuser der Zöllner mit einem Zollblech versehen, und dieses dergestalt angeschlagen sey, daß es von jedem Passanten leicht bemerkt werden könne.

Digitized by Google

§. 19. Hat er dafür zu sorgen, daß die Warnungsstöcke in seinem Distrikt stets in gutem und kennbarem Stand erhalten, die beschädigten oder abgängigen reparirt, oder durch neue ersetzt werden, und hat er deßwegen an die Großherzogl. Hoheits- oder Rentbeamten die nöthige Anzeige zu machen, welches er auch zu beobachten hat, wenn er ausser den vorhandenen Zollstöcken noch mehrere für nöthig erachten sollte.

§. 20. Hat er darauf zu sehen, daß in seinem Distrikt keine Schleich- und Nebenwege mit zollbaren Waaren befahren, betrieben oder begangen werden, und hat er, wenn er dergleichen Nebenwege bemerkt, solches dem einschlägigen Justizbeamten anzuzeigen, damit diese gänzlich vergraben, oder wenigstens für Zollende verboten werden können.

§. 20½. Damit aber auch die Zollpflichtigen die erlaubten Wege und nicht chaussirte Landstrasen ohne Aufenthalt passiren können, hat er seine Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß letztere in fahrbarem Stand erhalten werden. Bemerkt er also, daß ihre Reparatur vernachlässigt werde, so hat er dies dem einschlägigen Justizbeamten anzuzeigen, und wenn selbst mündliche und schriftliche Erinnerungen ohne Erfolg verbleiben sollten, Bericht an Großherzogl. Hofkammer zu erstatten.

§. 21. In Ansehung der hin und wieder in mehrern Aemtern und mit benachbarten ausländischen Unterthanen bestehenden Zollfreiheiten muß es vor der Hand bey der bisherigen Observanz verbleiben, und hat er sich diese durch fleisiges Nachfragen ganz eigen zu machen. Bey bestehenden wechselseitigen Zollfreiheiten hat er darauf zu sehen, daß auch den diesseitigen Unterthanen in dem Ausland die den jenseitigen im Land gestattete Freiheit zu gut komme, und in so fern jene darin beeinträchtigt werden sollten, das einschlägige Rent- oder Justizamt davon in Kenntnis zu setzen, damit die nöthige Remedur bewirkt werden könne.

§. 22. Hat er alle mögliche Attention darauf zu richten, daß die bewilligte Zollfreiheit nicht zu weit ausgedehnt und mißbräuchlich angewendet werde, welches besonders häufig mit der den Dienern und Unterthanen bewilligten Zollfreiheit auf ihre Hausbedürfnisse geschehen dürfte. Er hat daher die Zöllner seines Distrikts anzuweisen, und öfters zu ermahnen, daß sie den Unterthanen nur dann die Zollfreiheit auf ihre Hausbedürfnisse zugestehen, wenn sie verordnetermasen sich durch amtliche Zeugnisse gehörig legitimiren, daß die zollbaren Gegenstände auch wirklich für ihre

Digitized by Google

häusliche Bedürfnisse gehören, und nicht etwa weiter Handel damit getrieben werden solle.

§. 23. Eben so hat er auf den Jahrmärkten seines Distrikts darauf zu sehen, daß die den Unterthanen bewilligte Zollfreiheit von dem von den Märkten unverkauft zurückgetrieben werdenden Vieh nicht gemißbraucht, und eingetauschtes für dasselbe, welches der Eigenthümer auf den Markt getrieben, angegeben, oder von dem Verkäufer dem Käufer das bey dem Auftrieb gelößte, und ihm nachher nichts mehr nützende Zeichen zugestellt, und somit die nochmalige erforderliche Verzollung unterschlagen werde.

§. 24. Bey Versendungen von Wolle hat er genau zu erforschen, ob solche im Lande verbleibe, oder ins Ausland verbracht werde, im letztern Falle aber zu untersuchen, ob das gedruckte Zeichen sich bey der Waare befinde, und also der verordnete Impost gehörig abgeführt worden sey?

§. 25. Beym Verfahren oder einzeln vertragen werdenden rohen Häuten und Fellen hat er darauf zu sehen, daß die Schleifschatzzeichen jederzeit verordnetermasen gelößt worden sind.

§. 26. Bey den ein- und durchgefahren werdenden Getränken, als Wein, Branntwein, Frucht- und Weinessig, hat er nicht allein nach den Land- und Guldenwein-Zollzeichen zu fragen, sondern auch letztere mit dem Gehalt der Fässer zu vergleichen, und zu untersuchen, ob der Guldenweinzoll richtig abgeführt worden sey?

§. 27. Wenn der zeitige Landschreiber sich zum Zollabschluß in seinem Distrikt einfindet, hat er sich sogleich bey demselben zu melden, demselben über seine im abgewichenen Jahr gemachten Bemerkungen Rapport abzustatten, und desselben Weisungen zu befolgen.

§. 28. Acht Tage nach Ablauf eines jeden halben Jahrs hat er über die im verflossenen halben Jahr bey den Großherzoglichen Justizämtern angebrachten Defraudationsfälle ein tabellarisches Verzeichnis, in welches auch zugleich die Accis-Defraudationsfälle aufzunehmen sind, nach dem anliegenden Formular aufzustellen, und an das Hofkammer-Kolleg einzusenden. Die angebrachten, aber noch nicht entschiedenen Posten aus den vorhergehenden halben Jahrsverzeichnissen werden in dem neuen so lange nachgeführt, bis sie entschieden, und auf eine oder

Digitized by Google

die andere Art berichtigt sind. Sollten in einem halben Jahr keine Defraudationsfälle vorkommen, so ist solches ebenwohl in einem kurzen Bericht an die einschlägigen Beamten anzuzeigen.

§. 29. Von allen durch ihn angebrachten Defraudationsfällen hat er, auffer des von dem Defraudanten bey der Entdeckung des Frevels sogleich zu erhebenden sogenannten Fangguldens, $\frac{1}{3}$ der baar eingehenden legalen Strafe zu beziehen.

Sollten aber letztere aus mildernden Ursachen, oder wegen Armuth der Defraudanten entweder zum Theil, oder ganz erlassen, oder in eine Leibesstrafe verwandelt werden, so hat er 3 fl. Anzeigegebühr, und für jeden Gang, den er zum Amt, oder sonst wohin auf amtlichen Befehl deßwegen machen muß, die ordnungsmäßige Gebühr aus den Zollgefällen zu empfangen.

III. Die Trankſteuer und Accisgabe in specie betreffend.

Da alle Buschwirthe, alle Wein- und Branntweinhändler en gros, alle Branntweinbrenner und Bierbrauer Konceſſionen haben müſſen, so hat er, Zollbereiter, darauf zu sehen, daß dieselben ohne solche ihr Gewerbe nicht betreiben, zu dem Ende hat er sich diese Konceſſionen zuweilen vorzeigen zu lassen, und zu untersuchen, ob die Zeit, auf welche sie ertheilt worden, noch nicht abgelaufen sey.

§. 31. Bey verfahren werdenden Getränken, als Wein, Branntwein, Bier ꝛc. hat er nachzusehen, ob die erforderlichen Paſſirſcheine bey den Fuhren sich befinden, und ob die darin bemerkten Angaben mit den Ladungen übereinstimmen?

§. 32. Bey eingeführt werdenden ausländiſchen Branntwein und Eſſig hat er zu untersuchen, ob an der ersten Gränzſtätte der darauf gelegte Impoſt abgeführt worden sey, und hat er sich deßhalb das gedruckte Licentzeichen vorzeigen zu lassen.

§. 33. Hat er darauf zu achten, daß über die bezahlte Trankſteuer die gesetzlich gedruckten und doppelt geſtempelten Trankſteuerſcheine von den Acciſern ausgegeben werden, und hat er jeden, welcher diese Abgabe zu entrichten hat,

Digitized by Google

sich aber mit einem solchen Scheine nicht legitimiren kann, als Defraudant anzuzeigen.

§. 34. Hat er zuweilen die mit richtigen Passirscheinen versehene Fuhren in sofern zu beobachten, ob auch die Getränke an den in den Passirscheinen angegebenen Orten abgeladen, und den Acciſern Nachricht davon ertheilt, so wie, ob von den durchgefahren werdenden Getränken nichts heimlich im Lande abgesetzt werde, welches vorzüglich da geschehen kann, wo die Fuhrleute über Nacht bleiben.

§. 35. Hat er zu Zeiten mit den Acciſern unvermuthet die Vorräthe der Wirthe, der Wein- und Branntweinhändler aufzunehmen, und mit den Aufschreibungen der Acciſer zu vergleichen, sofort bey großen Abweichungen die Sache bey dem einschlägigen Justizamt zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 36. Hat er die Manualien der Acciſer zeitig zu revidiren, und darauf zu sehen, daß dieselben richtig und deutlich geführt, und alle Posten nach der Ordnung auf der Stelle eingetragen werden.

§. 37. Hat er die Branntweinbrennereien in Aufsicht zu nehmen, und in Bezug auf dieselben zu erforschen zu suchen:

a) ob der Gehalt der Brennblase richtig angegeben worden?

b) ob jeder einzelne Reinbrand von den Brennern, welche zugleich zapfen, richtig angezeigt werde? zu welchem Ende er die Brennhäuser derselben manchmal zur Nachtzeit zu visitiren hat.

c) Ob jeder Branntweinverkauf im Faß mit Vorwissen des Acciſers geschehe?

d) Ob nicht Branntwein heimlich in kleinen Fäßchen oder Krügen bey Nacht verbracht werde?

§. 38. Hat er in den Brauhäusern nachzusehen, ob die Fässer und Bütten richtig geaicht, und ob alles gebraut werdende Bier richtig angegeben werde?

§. 39. In Ansehung der Kaffee- und Tabacksacciſe hat er alles das zu beobachten, was ihm in den §§. 31, 33, 34, 35, 36 wegen der Trankſteuer vorgeschrieben ist.

§. 39½. Wenn hinlänglicher Verdacht vorhanden, daß ein Krämer heimlich Kaffee oder Taback eingebracht hat, so kann mit Zuziehung des Schultheisen und Acciſers eine gleichbaldige Hausuntersuchung vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 40. Die Hühnerträger, Butterführer, Hauderer, Kornfuhrleute und andere dergleichen Personen, welche in nahe gelegenen fremden Ortschaften Gewerbshandel treiben, sind auf dem Rückwege öfters anzuhalten, und zu untersuchen, ob sie keine accisbaren Waaren mit sich führen.

§. 41. Ist öfters nachzusehen, ob auch die Acciser bey den Krämern auf den Tabak die Acciszeichen mit Leim so aufkleben, daß sie, ohne zerrissen zu gehen, nicht leicht abgemacht werden können, so wie, ob das Aufkleben durch die Acciser selbst geschehe. Auch hat er sich zu erkundigen, zu welchen Preisen die Krämer den Tabak verkaufen, und in des Accisers Abrechnungen nachzusehen, ob nach diesen Verkaufpreisen die Accise berechnet werde.

§. 42. Hat er darauf zu achten, daß niemand mit fabricirtem Tabak hausiren gehe.

§. 43. Hat er es einzurichten, daß er den Quartalsabrechnungen der Acciser mit den Wirthen, Weinhändlern, Krämern und Bierbrauern jährlich einmal beywohne, und dabey hat er nicht nur auf die Abrechnungsweise selbsten Acht zu geben, sondern auch darauf zu sehen, daß der Acciser in allem Uebrigen gehörig zu Werke gehe. Bemerkt er das Gegentheil, so hat er denselben zurecht zu weisen, in Anstandsfällen aber bey den Großherzoglichen Rentbeamten um eigene Belehrung zu bitten.

§. 44. Damit das Ohmgeld gehörig entrichtet werde, hat er sich unter der Hand zu erkundigen, zu welchen Preisen die Wirthe ihre Getränke verzapfen, und sofort bey den Abrechnungen zu untersuchen, ob die ausgekundschaftete Preise von den Wirthen richtig angegeben, und von den Accisern in die Abrechnungsregister gehörig eingetragen werden.

§. 45. Alle ihm vorkommende Trankſteuer- und Accis-Defraudations-Fälle hat er halbjährlich in die, §. 28, vorgeschriebenen Verzeichnisse zu bringen.

§. 46. Sollte er bemerken, daß ein Acciser seinem Dienst nicht gewachsen, oder dem Trunk ergeben sey, oder daß zu vertrauliche Verbindungen zwischen ihm und den Wirthen, Krämern ꝛc. statt haben, oder daß zu nahe Verwandtschaftsverhältnisse Nachsicht der ersteren gegen letztere befürchten lassen, so ist es seine Pflicht, solches dem einschlägigen Rent- oder Hoheitsbeamten anzuzeigen, damit ein anderer Acciser bestellt werde.

Digitized by Google

IV. Die Aufsicht auf die Chausseeintrade in specie betreffend für diejenigen Zollbereiter, durch deren Distrikte Chausseen laufen.

§. 47. Hat er auf die gehörige Entrichtung des Chausseegeldes alle Aufmerksamkeit zu richten, alle Pflichtigen nach den Chausseezeichen zu fragen, und zu untersuchen:

1) ob Tag und Jahr gehörig eingeschrieben sind?
2) Ob die Zeichen auf die gehörige Barriere lauten?
3) Ob es keine untergeschobene Zeichen sind?
4) Ob endlich das tarifmäsige Chausseegeld entrichtet worden ist?

§. 48. Die Chausseegeld-Erheber hat er ebenwohl in Aufsicht zu nehmen, und darauf zu sehen, daß sie ihren Dienstobliegenheiten gehörig nachkommen. Auch hat er deßfalls des Nachts die Barrieren unvermuthet zu visitiren, daß der Schlagbaum verordnungsmäsig herunter gelassen sey, und ein brennendes Licht an dem Fenster des Erhebers aufhänge.

§. 49. Ferner hat er bey den Chausseegeld-Erhebern öfters nachzusehen, ob sie hinlänglich mit allen Arten Chausseezeichen versehen sind, und zu erforschen zu suchen, ob die Fuhrleute und Reisende keine Klagen über Aufenthalt oder Uebernehmungen und Prellereien zu führen haben?

§. 50. Alle Defraudationsfälle hat er bey den zunächst gelegenen Justizämtern anzuzeigen, und darüber 8 Tage nach Ablauf eines jeden halben Jahrs ein besonderes Verzeichnis, worin nur Chaussee-Defraudationsfälle aufgenommen werden dürfen, an dieses Kolleg einzusenden. Die in den vorhergehenden Quartalen angezeigten, aber noch nicht entschiedenen Denunciationen müssen so lange nachgeführt werden, bis die Denunciationsgebühr bezahlt ist.

V. Die Aufsicht auf das Salzmonopol in specie betreffend.

Hat er alle mögliche Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß kein fremdes Salz eingebracht werde, und deßwegen fremde und inländische Fuhrleute, Butterführer, Hühnerträger und dergleichen Personen, welche in die nahe gelegenen Orte zu Markte gehen, fleisig zu visitiren. Im Fall er Jemand ertappt, hat er sogleich bey dem einschlagenden Justizamt die Anzeige davon zu machen.

Digitized by Google

§. 52. Bey durchgefahren werdendem Salz hat er die Päſſe, ſo wie die von den Salinendirektionen ertheilt werdenden geſiegelten Scheine genau zu prüfen, und mit den geladenen Quantitäten zu vergleichen.

§. 53. Ueber die Salz-Defraudationsfälle iſt ebenfalls ein beſonderes Verzeichnis nach Vorſchrift des §. 50 auszufertigen, und an dieſes Kolleg zu ſenden.

VI. Die Aufſicht auf alle indirekte Abgaben betreffend.

§. 54. Da ihm auch die Aufſicht über alles, was auf indirekte Abgaben Bezug hat, obliegt, ſo hat er ferner darauf zu ſehen, daß nicht mit ungeſtempelten Karten geſpielt werde, und keine ungeſtempelte fremde Kalender im Umlauf ſind.

§. 55. Hat er die Hauſiren gehenden inländiſchen Krämer um die erforderlichen Original-Hauſirſcheine zu befragen, in Ermangelung derſelben die Krämer dem einſchlägigen Juſtizamt zu überbringen.

§. 56. Bey fremden Krämern, welche in ſeinem Diſtrikt hauſiren gehen, hat er ſich neben den Zollzeichen auch nach dem Hauſirzettel zu erkundigen, dieſen ſich vorzeigen zu laſſen, und genau zu prüfen. Bey ſich ergebendem Verdacht ſind die Krämer an das Juſtizamt einzuliefern.

§. 57. Da, wo beſondere Acciſe, als Fleiſch-, Mehlaccis ꝛc. erhoben werden, hat er ebenwohl ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu wenden, daß hierbey keine Unterſchleiſe vorgehen.

§. 58. Endlich iſt es ſeine Pflicht, jede polizeiwidrige Handlung, die er bemerkt, bey dem einſchlägigen Juſtizamt zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 59. Ueberhaupt iſt es ſeine Pflicht, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen auf alles das zu ſehen, wodurch das ſtaatsherrſchaftliche Intereſſe befördert werden kann, dagegen dasjenige abzuwenden zu ſuchen, was demſelben entgegen ſteht.

Auch hat er gelegentlich, wenn er mit andern Zollbereitern zuſammen kommt, ſich mit denſelben hierüber zu beſprechen und gemeinſchaftlich nach dieſem Zweck hinzuarbeiten. Und da die in den Aemtern ſtationirten Landdragoner und Landſchützen angewieſen ſind, auf Zoll-, Chauſſee- und Accisdefraudationen eben-

Digitized by Google

wohl ihre Aufmerksamkeit zu richten, so hat er sich mit denselben diesfalls zu benehmen, und über die vorzunehmenden zweckmäsigen Visitationen zu besprechen.

(Darmstadt, Gießen) den ten 18

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische, für das Fürstenthum (Starkenburg, Hessen) angeordnete Hofkammer.

Beylage X.

(§. 230.)

Instruktion
für die Großherzoglich Hessischen Forstkassierer.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung und Verrechnung der ordinären Forstrenten.

§. 1. Da jeder Diener dem ihm übertragenen Dienste nur dann mit dem besten Erfolge vorstehen kann, wenn er mit dessen Umfange und Allem, was hierauf Bezug oder Einfluß hat, innig vertraut ist, so hat der Forstkassier im Allgemeinen die Pflicht, sich nicht nur mit der Forstadministration überhaupt, sondern insbesondere mit allen Zweigen des Einkommens und der Ausgabe der ihm anvertrauten Forstreceptur aufs Genaueste bekannt zu machen, um, soviel er vermag, auf die Vermehrung des ersteren und die Verminderung der letzteren in den geeigneten Wegen zu wirken. Er hat sich zu dem Ende auch von der (in Nr. 22 u. f. der Großherzoglich Hessischen Zeitung von 1811 verkündigten) organischen Forstordnung, und vorzüglich von allen das Rechnungswesen betreffenden Verordnungen und Ver-

Digitized by Google

fügungen, insbesondere aber von der anliegenden (in Nr. 44 der Großherzoglich Hessischen Zeitung von 1812 erneuerten) Verordnung vom 24sten März 1778, über die Bestrafung untreuer Rechner, (s. 1. Band, Seite 266 ff.) auf das Sorgfältigste zu unterrichten, und solche stets, mit seinen übrigen Dienstpapieren, in guter Verwahrung bey der Hand zu halten.

§. 2. Der Forstkassier hat ausschließlich das ganze Kassewesen zu besorgen, daher auch alle mit der Administration des Forsts, worüber er die Rechnung führt, verbundene Zahlungen resp. zu empfangen und zu leisten. Er hat alle Geld-, und, wo solche vorkommen, alle Fruchtgefälle selbst zu erheben, oder auf seine Gefahr und Kosten erheben zu lassen; sich hingegen mit der Naturaleinnahme und Ausgabe des Holzes und des Wildprets durchaus nicht zu befassen, sondern hierin lediglich nach Inhalt der anliegenden, den Oberförstern (Forstinspektoren) und Revierförstern ertheilten, Instruktionen und denjenigen besonderen Verfügungen zu achten, welche wegen des Wildpretverkaufs nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse von dem Oberforstkolleg werden getroffen werden.

§. 3. Die Einnahme besteht aus den eigentlichen Forstrenten; den von den Verkaufsgegenständen, Konceſſionen ꝛc. zu erhebenden Forstsporteln und Forstwittwenkasse-Gebühren; und den von den Forstdienern zur Wittwenkasse zu entrichtenden jährlichen Beyträgen, Zinsen von unabgetragenen Antrittskapitalien, und terminweisen Abzahlungen dieser Kapitalien, welche nach §. 21. der Statuten für die Forstwittwenkasse von dem Kassier bey der Auszahlung der Besoldung in Abzug zu bringen sind.

§. 4. Die Forstsporteln und Forstwittwenkasse-Gebühren werden nach dem anliegenden Tarif angesetzt und erhoben. Indessen wird doch dem Forstkassier eine Einnahmedekretur über die, von Konceſſionen und Gnadensachen zu erhebenden, Sporteln von dem Oberforstkolleg zugehen; der Oberförster (Forstinspektor) hat aber gleichwohl die Pflicht, den Forstkassier sogleich nach dem Empfang der Konceſſionsrescripte ꝛc. mit dem Betrag der darauf bemerkten Sporteln (Taxe) bekannt zu machen, damit deren Erhebung inzwischen vorgenommen werden kann.

§. 5. Der Kassier hat ein für allemal zwei Tage in der Woche als Zahlungstage, an welchen er immer zu Hause zu treffen ist, zu bestimmen, und solche öffentlich bekannt zu machen.

Ueberhaupt darf der Kassier nichts empfangen, ohne eine Quittung darüber

Digitized by Google

auszustellen, und nichts ausgeben, ohne eine Quittung dafür zu erhalten. Jede Quittung, die gegeben oder empfangen wird, muß links oben die Seite des Tagebuchs enthalten, auf welcher der Posten eingetragen wurde. Sind Zahlungen ständig, oder auch nur, von derselben Person, oft wiederkehrend zu leisten oder zu empfangen, wie z. B. im letzteren Falle von den Holzmachern, dann ist es nützlich, wenn der Auszahlende ein eigenes Buch dafür hält, in welches vorschriftsmäßig quittirt wird.

§. 6. Alle Verkäufe, namentlich auch die der Neurottzehnden auf dem Halm, und alle Verpachtungen werden von dem Oberförster (Forstinspektor) mit Zuziehung des betreffenden Revierförsters vorgenommen. Der Forstkassier hat aber die Pflicht, wenigstens ein Vierteljahr vor Ablauf jeder Bestandzeit, an die Oberforstbehörde Anzeige von dem Ende derselben zu machen, damit die neuen Verpachtungen frühzeitig genug ausgeboten und vorgenommen werden können.

Die Verkäufe geschehen entweder nach hinlänglicher öffentlicher Bekanntmachung mittelst Versteigerung, oder aus der Hand.

Ueber die Versteigerungen führt der Oberförster (Forstinspektor) ein Protokoll. Es muß dieses, und zwar unmittelbar in das Protokoll eingerückt, nicht auf einer Beylage desselben, durchaus alle Bedingungen des Verkaufs, namentlich die rücksichtlich der Abfahrt des Holzes, der Zahlungstermine und der vorzubehaltenden Genehmigung, sodann die Namen der Käufer oder deren Bürgen und deren Wohnorte enthalten, und die für das Rechnungswesen nöthige Einrichtung haben, daß unter jeder Holzsorte die Summe des Erlöses aus derselben beygesetzt, und mit dem Verkauf einer jeden andern Holzsorte ein neuer Abschnitt angefangen wird. Dieses Protokoll unterschreibt derselbe mit dem Revierförster, und schickt es sodann mit Bericht und unter Anschluß der Publikationsurkunden und Kostenzettel, sowie, wenn nicht, wie z. B. bey den Jagdverpachtungen, eine besondere Leihe bey dem Oberforstkolleg ausgefertigt wird, eines Duplikats, unverzüglich an die Oberforstbehörde ein, welche nach eingeholter Genehmigung des Oberforstkollegs, das zur einnähmlichen Verrechnung dekretirte Protokoll dem Forstkassier zustellt, und durch den Oberförster (Forstinspektor) die Käufer hiervon benachrichtigen läßt.

Die Handverkäufe gründen sich auf den Inhalt des ratificirten Holzberichts, von welchem durch die Oberforstbehörde dem Forstkassier jedesmal eine beglaubigte Abschrift zukommen wird, auf die hiervon ausnahmsweise von dem Oberforstkolleg

Digitized by Google

besonders ertheilten Genehmigungen, und auf die im folgenden Paragraph erwähnten vierteljährigen Verzeichnisse. Die Oberforstbehörde giebt die über besonders bewilligte Handverkäufe ihr zugehenden Rescripte in Original an den Forstkassier, als Rechnungsbelege, ab, und läßt dem Käufer die Genehmigung durch den Oberförster (Forstinspektor) bekannt machen.

Auf ganz gleiche Weise, wie oben für die Verkäufe vorgeschrieben, wird es rücksichtlich der Protokollführung, Genehmigung und Abgabe der Urkunden bey Verpachtungen gehalten.

Ausgenommen von den durch die Oberförster (Forstinspektoren) vorzunehmenden Verkäufen sind die der eingeernteten Früchte. Der Forstkassier besorgt diese in Gegenwart des Revierförsters desjenigen Reviers, in welchem die Versteigerung vorfällt, führt hierüber das Protokoll, und schickt dieses, nebst Duplikat, von ihm und dem Revierförster unterschrieben, mit Bericht an die Oberforstbehörde, welche die Genehmigung des Oberforstkollegs einholt.

§. 7. Der Forstkassier muß stets genau davon unterrichtet seyn, welche Vorräthe im Walde vorhanden sind, und erhält deßhalb nach jeder Holzabzählung von dem Oberförster (Forstinspektor) eine Abschrift des hierüber geführten Protokolls. Es darf aber, auser dem Freigehölze, weder der Oberförster (Forstinspektor), noch der Revierförster, bey eigener Verantwortlichkeit für den Kaufpreis, und nach Umständen, besonderer Strafe, Holz aus dem Walde verabfolgen lassen, ehe der Käufer eine von dem Forstkassier ausgestellte Bescheinigung, welche die Menge, Gattung und Sorte des Holzes, den Namen des Käufers, dessen Wohnorts und des Walddistrikts, wo das Holz abgegeben werden soll, enthalten muß, beybringt, daß dieses geschehen könne. Der Forstkassier ist befugt und verpflichtet, den Betrag des ohne seine Einwilligung verabfolgten Holzes an der Besoldung desjenigen einzubehalten, welcher den Fehler gegen obige Vorschrift begieng.

Ausgenommen hiervon kann zu bezahlendes Holz auch ohne vorgängige Bescheinigung des Forstkassiers verabfolgt werden:

a) wenn die Zahlung aus einer öffentlichen Kasse, z. B. einer Chausseebaukasse ꝛc. geleistet wird, weil diese nur erst nach eingeholter Dekretur der höheren Behörde von dem Berechner jener Kasse erfolgen darf.

b) In wirklichen Nothfällen, in welchen bey der Verweigerung des Holzes Gefahr oder großer Schaden zu befürchten stünde.

Digitized by Google

c) Wenn einem Frevler Holz abgenommen (konfiscirt) wurde, das nicht gerade von dem abgezählten, oder auch nur aufgemachten Holze entwendet wurde, und demselben wieder zugesetzt werden kann.

Der Oberförster (Forstinspektor) hat dagegen in letzteren Fällen b und c die Pflicht, dem Forstkassier bey größerem Geldbetrage sogleich, und in jedem Falle längstens acht Tage nach Ablauf eines jeden Quartals, ein, die Gegenstände und den Preis genau beschreibendes, und von dem Revierförster attestirtes Verzeichniß nach beyliegendem Formular zur Erhebung des Geldes, oder die Nachricht mitzutheilen, daß nichts verkauft oder abgegeben worden sey. Diese Nachricht oder jenes Verzeichniß mit dem Duplikate hat der Forstkassier, und zwar längstens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Quartals, mit Bericht an die Oberforstbehörde zur Genehmigung und Unterschrift einzusenden, um hiermit seine Rechnung belegen zu können.

Läßt den oben bestimmten Termin der Oberförster (Forstinspektor) fruchtlos vorübergehen, dann schickt auf dessen Kosten der Forstkassier einen Expressen ab, und läßt ihn der Forstkassier unbeachtet verstreichen, so sendet auf dessen Kosten die Oberforstbehörde einen Expressen ab, um das Fehlende abholen zu lassen.

Die Verabfolgung des Freigehölzes geschieht durch den von der Oberforstbehörde durch den Oberförster (Forstinspektor) hierzu angewiesenen Revierförster entweder als ständige Posten, oder in Folge besonderer, an den Revierförster deßhalb abgegebener, Dekreturen und Befehle des Oberforstkollegs, welche derselbe nebst den Quittungen von den Empfängern längstens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals an den Forstkassier zu übersenden hat. — Treffen weder diese Urkunden, noch die Nachricht, daß nichts abgegeben worden sey, zur bestimmten Zeit ein, dann fordert der Forstkassier durch einen Expressen auf Kosten des Revierförsters das Fehlende ein.

§. 8. Der Forstkassier hat, als Hülfsbücher zur Rechnung, ein Handbuch (Manual) und ein Tagebuch (Journal) nach den beyliegenden Formularien, und den in der Beylage Nr. 8. vorgeschriebenen Rubriken deutlich, reinlich und dergestalt vollständig zu führen, daß zu jederzeit sie vorgelegt, und die Rechnungen, ohne weitere Hülfsmittel, aus ihnen aufgestellt werden können. Es dürfen durchaus keine Blätter ausgeschnitten werden, wenn diese auch ungültig geworden seyn sollten, und es darf keine Stelle radirt, sondern im Falle nöthiger Abände-

Digitized by Google

rung nur so durchgestrichen werden, daß sie lesbar bleibt, und die neue Stelle darüber gesetzt wird. — Beide Bücher sind als zum Dienste gehörig sorgfältig aufzubewahren, um sie demnächst an den Dienstnachfolger abliefern zu können.

Hat der Kassier viele Zahlungen auf bestimmte Termine zu empfangen, dann ist es vortheilhaft, wenn er sich noch ein besonderes Notizbuch hält, welches nach Monaten abgetheilt ist, und in welchem bey jedem Tage die Zahlungen bemerkt sind, die an demselben fällig werden, damit immer sogleich nach dem Verfalltage für die vorschriftsmäßige Einbringung der Schuld gesorgt werden könne.

§. 9. Aus dem Handbuch ist am Ende eines jeden Vierteljahrs ein Auszug nach dem beyliegenden Formular zum Oberforstkolleg einzusenden, und zwar, wenn nicht besondere Bemerkungen zu machen sind, ohne Begleitungsbericht. Es muß aber dieser Auszug längstens vor dem 15ten des folgenden Monats bey dem Oberforstkolleg eingetroffen seyn, sonst verfällt der Kassier in eine Strafe von fünf Gulden.

§. 10. Für jedes Rechnungsjahr ist ein besonderes Handbuch und ein besonderes Tagebuch, und, wenn auch Früchte zu verrechnen sind, sowohl für die Geld-, als für die Fruchtrechnung, als ganz verschiedenartige Dinge, auch verschiedene Bücher zu führen.

Beide Rechnungsbücher dürfen nach Ablauf des Rechnungsjahres längstens noch acht Wochen offen gehalten werden, oder der Rechner kann bis dahin alle aus dem abgelaufenen Jahre zurückgestandene, und inzwischen erledigt werdende Posten noch in die Bücher des vorigen Jahres eintragen, so daß während dieser Zeit zwei Handbücher und zwei Tagebücher, nämlich von jedem für das vorige Jahr eines und für das laufende Jahr eines geführt werden müssen. Nach Verlauf dieser Zeit werden beide zur Rechnung des abgewichenen Jahres gehörige Bücher geschlossen, und alle dann noch zurückstehende Posten als Receß unter den gehörigen Rubriken in das Handbuch der folgenden Rechnung übertragen, so daß diese Rubriken aus den zwei Abtheilungen:

a) Receß aus vorigem Jahre
b) Einnahme (Ausgabe) aus diesem Jahre

bestehen, und mithin der am Schlusse des ersten Quartals einzusendende Handbuch-Auszug unter Soll auch alle diese aus dem vorhergegangenen Jahre als rückständig übertragene Posten enthält.

§. 11. Die Rechnungsbelege (Urkunden) werden nach den verschiedenen

Digitized by Google

Rubriken in verschiedenen Umschlägen mit den Aufschriften und Nummern dieser Rubriken gesammelt, einstweilen, und zwar die Urkunden einer jeden Rubrik in einer Reihe für sich, unten nummerirt, um sie in dem Handbuche allegiren zu können, nachher aber, bey dem Stellen der Rechnung, wenn sie nach der Folge der Rubriken und deren Posten geordnet sind, als ein zusammengehöriges Ganze oben nummerirt und fortlaufend paginirt.

Da der Rechner häufig in den Fall kommt, späterhin auf die eingeschickten Urkunden sich beziehen, und nebst dem Duplikate der Rechnung das Handbuch einsehen zu müssen, so ist es nützlich, wenn unter der Nummer der Urkunde in dem Handbuche die Nummer, welche dieselbe Urkunde in der Rechnung erhielt, beygesetzt wird, z. B. $\frac{24}{103}$, so daß die Handbuchnummer oben, die Rechnungsnummer unten steht.

Keine Urkunde darf kleiner, als ein halber Bogen seyn, und müssen daher die kleineren auf einen solchen aufgeheftet werden.

§. 12. Der Forstkassier hat die sämtlichen, zu seiner Verrechnung gehörigen, Gelder, getrennt von seinem Privateigenthum oder anderem ihm anvertrauten Gelde, in einer eigenen Kasse aufzubewahren, so daß deren Stand bey jeder Untersuchung genau mit dem Abschlusse der Rechnungsbücher übereinstimmend gefunden wird. Es darf daher nie ein Aktivreceß erscheinen, da es nicht möglich ist, daß der Rechner, ohne eine solche verbotene Vermischung fremder Gelder mit der Forstkasse, mehr ausgeben kann, als er eingenommen hat, und es soll deßwegen jede Ueberzahlung mit der Konfiskation dieses Ueberschusses bestraft werden.

Der Kassier darf nie größere Summen, als zur Bestreitung der gewöhnlich vorkommenden, leicht zu berechnenden, oder von dem Oberförster (Forstinspektor) zu erfragenden, Ausgaben nothwendig sind, zurückbehalten, und muß muß daher, wenn bey dem Schlusse des Vierteljahres mehr als 200 fl. in Kasse bleiben, am Ende des Handbuchsauszugs den Grund, warum dieses geschieht, angeben. Der Ueberschuß ist immer sogleich zur Hauptforstkasse abzuliefern. Die Quittungen über die Besoldungen der Oberforstbehörden und Oberförster (Forstinspektoren) werden hierbey als baare Lieferung der Hauptforstkasse zugerechnet.

Jede Geldsendung ist mit einem doppelten Sortenzettel, nach beyliegendem Formular, zu begleiten, von welchem der Empfänger das von dem Forstkassier unterschriebene Exemplar behält, das Duplikat aber quittirt zurückschickt.

Nach dem Abschlusse der Rechnungsbücher und der Rechnung (§. 10) darf

keine Geldsendung mehr auf das abgelaufene Rechnungsjahr gemacht, und von dem Hauptforstrechner, bey fünf Gulden Strafe, hierauf keine quittirt werden. Der Forstkassier stellt dann dem Hauptforstrechner, unter Beziehung auf die Sortenzettel, ein Hauptverzeichniß zu mit den Rubriken: Nr. der Quittungen — Tag der Geldsendung — Betrag, und der untergesetzten Bescheinigung, daß nicht mehr und nicht weniger, als vorstehend specificirte Summe von (in Worten einzuschreiben) für das Jahr 18.. zur Hauptforstkasse von ihm abgeliefert worden sey, und empfängt dafür von demselben eine gleichlautende Hauptquittung zum Beleg der Rechnung. In jeder derselben ist zu bemerken, wieviel die abgelieferte Summe a) baar, und wieviel b) in zugerechneten Papieren betrug.

§. 13. Alle ständige, von dem Oberforstkolleg schon früher und ein- für allemal zur Einnahme oder Ausgabe dekretirte Posten können ohne weitere Anfrage verrechnet werden. Die hierzu gehörigen Besoldungen und Gnadengehalte werden in guten Sorten, nach Ablauf eines jeden Quartals, und bey dem Absterben eines Besoldeten oder Pensionisten, bis zu dessen Sterbetag, bezahlt. Im letzteren Falle hat jedoch der Kassier dafür zu sorgen, daß der Empfänger sich gehörig ausweise, und ihm über den Tag des Absterbens ein Zeugniß des betreffenden Pfarrers einhändige.

Auch diejenigen Posten, welche sich in der Rechnung selbst kontroliren, wie z. B. der Holzhauerlohn, sofern sich die Größe desselben für eine Klafter ꝛc. auf einen von dem Oberforstkolleg genehmigten Akkord gründet, und das Schußgeld von Wildpret, bedürfen keiner besonderen Dekretur zur Verrechnung, wenn sie nur unter Hinweisung auf jene Stellen, wo die korrespondirenden Einnahmen verrechnet sind, wie hier das Holz und das Wildpret, in Ausgabe gebracht werden.

Es ist ferner gestattet, daß die ordinären Beyträge zu den Kriegskosten und Brandentschädigungen, so wie überhaupt alle Schuldigkeiten des Forstfiskus zu öffentlichen Lasten, bey deren Anforderung die Vorschriften genau beobachtet wurden, wie sie in der höchsten Verordnung vom 17ten Junius 1814 (Nr. 77 der Großherzoglich Hessischen Zeitung) vorgeschrieben sind, ohne vorher erst bey dem Oberforstkolleg um eine Dekretur nachzusuchen, gegen Einhändigung eines von dem betreffenden Steuerperäquator gefertigen, und von dem einschlagenden Beamten beglaubigten Auszugs aus den Repartitionsregistern und einer Quittung von dem Verrechner dieser Gelder, ausbezahlt und verrechnet werden dürfen.

Digitized by Google

§. 14. Ueber alle unständige Posten aber, und solche, welche nicht in der Rechnung selbst ihre Kontrole finden, muß vor ihrer Verrechnung die Dekretur des Oberforstkollegs nachgesucht werden.

Die Verzeichnisse hierüber müssen, soweit sie Kosten betreffen, welche bey einem Geschäfte entstanden sind, worüber berichtet wird, nach Inhalt der (in Nr. 29 der Großherzoglich Hessischen Zeitung von 1811 bekannt gemachten) Verordnung vom 26sten Februar 1811, sogleich mit dem Berichte selbst, im anderen Falle nach Ablauf des Rechnungsjahres eingeschickt werden, so daß jedesmal über sämtliche unter einer Rechnungsrubrik zu verrechnende Posten oder einzelne Verzeichnisse ein Hauptverzeichniß immer auf einen ganzen Bogen, welcher die Beylagen enthält, gefertigt wird, und diese Hauptverzeichnisse mit ihren Anlagen und einem Begleitungsberichte an das Oberforstkolleg eingesendet werden.

§. 15. Es bleibt indessen das Nachsuchen der Dekretur solcher unständigen Posten die Sache derjenigen Behörde, welche sie durch die Besorgung eines Geschäfts veranlaßt hat, und es haben folglich die Oberförster (Forstinspektoren) nach wie vor für die Dekretur von allen denjenigen Posten zu sorgen, deren Entstehung und Beurtheilung nur aus der Administration der Forste herzunehmen ist, namentlich für die Genehmigung der mit den Holzhauern abgeschlossenen Akkorde; für die Dekretur der Kulturkosten, nach Inhalt der Verfügungen vom 1sten September 1810 und 2. sten Januar 1812; der Jagdkosten, nach Inhalt der Verfügung vom 2ten November 1813; und der Baukosten, nach Inhalt der (in Nr. 41 der Großherzoglich Hessischen Zeitung von 1812 bekannt gemachten) Bauverordnung vom 13ten März 1812; so daß sie von denselben sogleich nach Ablauf des Rechnungsjahres eingeholt wird, um auf keine Weise an der Stellung der Rechnung hinderlich zu seyn. Geschieht dieses nicht, und läßt sich der Oberförster (Forstinspektor) hierin eine Versäumniß zu Schulden kommen, dann ist der Forstkassier befugt, die von ihm gemachten Vorlagen, welche er nun, in Ermangelung der Dekretur, nicht in Ausgabe verrechnen kann, an der Besoldung des ersteren einzubehalten.

§. 16. Der Forstkassier ist befugt und verpflichtet, auf Kulturkosten, wenn diesen ein von dem Oberforstkolleg genehmigter Kulturplan zu Grunde liegt, und auf die Baukosten, nach Inhalt des §. 34 der erwähnten Bauverordnung, Abschlagszahlungen zu leisten, allein diese, so wie die Zahlungen für die Holzhauer (§. 13)

Digitized by Google

nur gegen solche Quittungen, welche von dem Oberförster (Forstinspektor) und dem betreffenden Revierförster als richtig bescheinigt sind, und worin die Menge, Art und Sorte des Holzes, oder die Arbeit, der Lohn für eine Klafter ꝛc., einen Tag, oder wie er sonst akkordirt war, und der Name des Reviers bestimmt angegeben ist.

Diese Interimsquittungen über die von Zeit zu Zeit geleisteten Abschlagszahlungen werden am Ende des Rechnungsjahres gegen Hauptquittungen umgetauscht, um mit letzteren die Rechnung belegen zu können.

Ausser den hier und im §. 13 erwähnten Fällen aber darf der Kassier keine Zahlungen und Vorschüsse ohne besonderen Befehl oder Genehmigung des Oberforstkollegs leisten, widrigenfalls er diese Summen der Forstkasse aus eigenen Mitteln zu ersetzen hat..

§. 17. Da nach §. 1 der Exekutionsordnung mit keinem einzigen Posten ohne besondere Genehmigung liquidirt werden darf, so folgt hieraus, daß in der Regel kein Holz verborgt werden dürfe, und daß der Forstkassier für alles dasjenige der Forstkasse verantwortlich bleibt, und solches aus eigenen Mitteln derselben zu ersetzen hat, was er, ohne vorher bey dem Oberforstkolleg angefragt und Genehmigung erhalten zu haben, also gegen Verordnung, verborgt haben sollte. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Kassier zum Verborgen an einzelne Gemeindsglieder ermächtiget, wenn die Gemeinde sich dafür solidarisch verbürgt. Machen besondere Rücksichten eine weitere Ausnahme räthlich, dann ist, je nachdem diese durch die Regeln einer guten Forstwirthschaft, oder blos durch den Vortheil der Kasse begründet wird, von dem Oberförster (Forstinspektor) oder dem Kassier hierüber an die Oberforstbehörde zu berichten, welche die Entscheidung des Oberforstkollegs einzuholen hat.

§. 18. Das Einbringen der Ausstände hat der Forstkassier pünktlich nach Inhalt der beyliegenden Exekutionsordnung vom 10ten März 1807 zu besorgen. Er hat, so oft er hiernach die richterliche Hülfe requiriren muß, dem Justizbeamten das Verzeichniß der in dessen Amt zu seiner Receptur ausstehenden Posten doppelt zu übersenden, so daß das Duplikat, aus einzelnen, für jedes Amtsort getrennten Verzeichnissen bestehend, dem Justizbeamten zur Verfügung verbleibt, das Hauptverzeichniß aber, mit der gerichtlichen Bescheinigung, daß und wann die hierin verzeichneten Rückstände eingeklagt worden seyen, dem Kassier zurückgegeben wird, um hiermit, wie vorgeschrieben, weiter zu verfahren.

Digitized by Google

§. 19. Finden sich nach dem Schlusse der Rechnungsbücher und der Rechnungen (§. 10) Rückstände, welche, besonderer Hindernisse wegen, nicht beygetrieben werden konnten, oder den Schuldnern mit Genehmigung des Oberforstkollegs noch nachgesehen werden dürfen, so hat diese der Forstkassier ortsweise und specifisch, jedoch so zu verzeichnen, daß, weil diese einer verschiedenen Behandlung nöthig haben, in keinem Falle Rückstände an ordinären Forstrenten mit Strafrückständen in ein Verzeichniß gebracht werden, sodann von den Ortsschultheisen, nachdem diese die Schuldner befragt und deren Eingeständniß erhalten haben, als anerkannt bescheinigen zu lassen, und die bescheinigten Ortsverzeichnisse hierauf mit einem tabellarischen Hauptverzeichnisse, als Duplikat jener, dem betreffenden Justizbeamten vorzulegen, der solches rücksichtlich der Beglaubigung der von den Ortsschultheisen geschehenen Bescheinigung und der Uebereinstimmung mit den bescheinigten Ortsverzeichnissen attestirt, und dem Rechner zurückgiebt. Sind Rückstände vorhanden aus verschiedenen Aemtern, so ist für jedes Amt ein solches besonderes Haupt- oder Amtsverzeichniß zu fertigen, hierauf über diese attestirten Amtsverzeichnisse ein Hauptverzeichniß zu fertigen, in dieses nur die Summe jener aufzunehmen, und unter Anschluß einer, von dem betreffenden Revierförster mit unterschriebenen Bescheinigung des Oberförsters (Forstinspektors) diejenige Summe beyzufügen, welche der Kassier etwa aus vorjährigen Renten zur Bezahlung der erst im laufenden Jahre zu verrechnenden Holzhiebe, oder zu anderen gemeinen Ausgaben dieses Jahres vorzulegen genöthigt gewesen seyn sollte. Dieses Hauptverzeichniß wird hierauf mit seinen Anlagen mittelst Bericht unter der Rubrik: Die Liquidation in der N. Forstrechnung vom Jahre N. betreffend, eingeschickt, um nach Vorschrift des §. 1 der Exekutionsordnung die Dekretur zur Liquidation nachzusuchen, und hiermit die Rechnung belegen zu können. — In dem Begleitungsberichte ist jedesmal die Summe der Liquidation, um deren Dekretur gebeten wird, anzugeben.

§. 20. Die Rechnung, nebst einem überall, auch rücksichtlich der Seitenzahl und des Inhalts einer jeden Seite, genau übereinstimmenden Duplikate wird nach dem beyliegenden Formulare in gewöhnlichem Aktenformate aufgestellt, und hierbey insbesondere noch Folgendes beobachtet:

a) Zwischen Titel und Anfang der Rechnung muß ein Register nach dem unter Nr. 8 beyliegenden Formular, welches durch die beygefügten Bemerkungen zugleich als weitere Anleitung zur inneren Einrichtung der Rechnung dient,

enthalten seyn, so daß unter Seite die Pagina der Rechnung, wo die nebenstehende Rubrik ihren Anfang nimmt, und unter Summe deren an ihrem Schlusse zusammengestellter Betrag bemerkt, und hierdurch zugleich eine summarische Uebersicht des Inhalts der Rechnung gegeben wird.

b) Die Rechnung wird durchaus paginirt.

c) Die Ueberschriften (oder Benennung) der Rubriken werden mit römischen Buchstaben geschrieben; die ganze Rechnung deutlich und reinlich. Ist eine Stelle zu ändern, so darf sie nicht radirt, sondern nur so durchgestrichen werden, daß das Durchgestrichene lesbar bleibt, und die neue Stelle darüber gesetzt wird. In den Urkunden selbst darf der Kassier bey scharfer Ahndung durchaus nichts ändern, weder auf die eine, noch auf die andere Art.

d) Keine Seite darf mehr als eine Rubrik enthalten, wenn auch unter dieser nichts verrechnet worden wäre. Die vorgeschriebene Folge der Rubriken muß durchaus beybehalten, und es darf keine derselben willkührlich abgeändert, oder ganz weggelassen werden. Kommt unter der einen oder der anderen Rubrik in diesem oder jenem Forste nie etwas zu verrechnen vor, dann wird zwar dem Kassier die Erlaubniß zu deren Weglassen aus der Rechnung ertheilt werden; allein unter allen Umständen muß die jeder Rubrik gegebene Nummer beybehalten werden, so daß in allen Forstrechnungen dieselbe Rubrik auch dieselbe Nummer führt.

e) Nimmt eine Rubrik mehrere Seiten ein, dann werden die Posten jeder einzelnen Seite zusammengezogen (laterirt), die Summen derselben jedoch nicht auf die folgenden Seiten übertragen (transportirt), sondern am Ende der Rubrik zusammengestellt.

f) Jede Einnahme und jede Ausgabe muß beurkundet werden; die ständigen Posten durch Hinweisung auf die Seite der vorlaufenden Rechnung, wo solche verrechnet sind; die unständigen, und wegfallenden ständig gewesenen, Posten durch besondere Belege. Es muß daher auch, wenn ein bis hieher, auf eine bestimmte oder unbestimmte Reihe von Jahren, verpachtetes Waldgrundstück wieder eingesäet wird, dieses durch eine Bescheinigung der Oberforstbehörde nachgewiesen werden.

Ueberall muß die Nummer und die Seite der Urkunde allegirt werden. Muß eine und dieselbe Urkunde mehrmals, oder an verschiedenen Stellen

Digitized by Google

angezogen werden, so geschieht dieses immer nur mit der einen, ihr zuerst gegebenen, Nummer.

g) Jede Quittung muß gleich anfangs die zu quittirende Zahl in Worten, und nicht mit Ziffern ausgedrückt, sodann alles, was zur genauen Bezeichnung dessen, worüber quittirt wird, nöthig ist, vollständig enthalten. Alle Interims- oder Stückquittungen werden am Ende des Jahres gegen eine Hauptquittung umgetauscht. Quittungen, welche auf vordere Jahre lauten, sind ungültig. Es wird der unter Beziehung auf solche zur Ausgabe gebrachte Betrag gestrichen, und dem Rechner zur Last gesetzt.

h) In der Regel gelten nur Originalien als unverwerfliche Urkunden. Kann Jemand, der eine Quittung zu geben hat, nicht schreiben, so muß die Richtigkeit der Quittung und des von dem Aussteller derselben beygesetzten Handzeichens von einer in öffentlichen Pflichten stehenden Person beglaubigt werden.

i) Wird eine Schuld ganz oder theilweise erlassen, und hiernach in Ausgabe verrechnet, so muß der Erlaß von demjenigen, welchem er zu gut kam, quittirt seyn. Von jedem auf solche Weise zur Ausgabe gebrachten Posten muß die Seite der Rechnung nachgewiesen werden, wo derselbe in Einnahme steht.

k) Von jedem einzelnen Posten, mit welchem liquidirt wird, muß, wenn er nicht in einer Vorlage besteht, nachgewiesen werden, daß, und wo er in Einnahme gebracht wurde. Es ist daher nöthig, daß in dem §. 19. erwähnten Liquidationsverzeichnisse eine Spalte, mit Seite der Rechnung überschrieben, leer bleibt, um nachher, wenn die Rechnung aufgestellt ist, in diese die Seite derselben einzutragen, wo sich der Posten in Einnahme findet.

l) Am Ende der Rechnung ist ein Inventarium über die etwa auf Kosten der Forstkasse angeschafften, zur Receptur gehörigen, Mobilien anzuhängen, und der Ab- und Zugang jedesmal zu bemerken.

m) Die Rechnungen und die Urkunden müssen gebunden seyn, in starkem Band von Pappe mit einem weißen Schilde auf dem Rücken zur Aufschrift. Jedes Exemplar der Rechnung und die Urkunden werden besonders gebunden, so daß wenigstens 3 Bände zu einer Jahresrechnung gehören, oder, wenn der Urkundenband zu dick werden sollte, mehrere.

Digitized by Google

§. 21. Das eine Exemplar der Rechnung mit allen dazu gehörigen Urkunden muß längstens innerhalb fünf Monathen nach Ablauf des Rechnungsjahres bey der Rechnungsjustifikatur des Oberforstkollegs eingetroffen seyn, sonst wird sie auf Kosten des Forstkassiers durch einen Expressen eingefordert. Erscheint die Rechnung auf solche Weise nicht innerhalb den nächsten 8 Tagen, dann wird sie an Ort und Stelle durch einen abzusendenden Sachverständigen auf Kosten des Kassiers gestellt. Ihr beyzuschliesen ist das Tagebuch, welches die Justifikatur, nach gemachtem Gebrauche, dem Rechner zur sorgfältigen Aufbewahrung zurücksenden wird.

Weder das Ausstehen eines Einnahmepostens, noch das Zurückstehen der Dekretur unständiger Ausgaben wird als Entschuldigung bey der Versäumung des oben bestimmten Termins angenommen, indem sich der Forstkassier wegen der ersteren nach §. 18, und wegen der letzteren nach §. 15 dieser Instruktion zu benehmen, oder die hierbey im Wege stehenden Hindernisse anzuzeigen hat.

§. 22. Die Rechnungsjustifikatur des Oberforstkollegs nimmt nun die Rechnung in Revision, und sendet dem Forstkassier die von ihr hierbey gemachten Bemerknngen zu, um sie innerhalb bestimmter Frist zu beantworten. Diese Beantwortungen müssen auf einem besonderen Bogen, ganz in derselben Form und Folge, wie die Bemerkungen der Justifikatur, mit einer die Sache völlig aufklärenden Bestimmtheit gegeben, und in Rücksicht, daß es hier nur um den Dienst, nie um die Person des Dieners gilt, in einem bescheidenen, ruhigen Tone abgefaßt werden, bey scharfer Ahndung im gegentheiligen Falle. Der Forstkassier sendet dann die Bemerkungen, wenn er sich zuvor eine Abschrift davon genommen hat, an die Justifikatur zurück, unter Anschluß seiner Beantwortungen, der etwa noch nachzubringenden Belege und des Duplikats der Rechnung, welches er demnächst, wenn bey der Justifikatur beyde Exemplare abgeschlossen und unterschrieben sind, zurückerhält. Diese Rechnungsduplikate, nebst den sämtlichen auf deren Revision und Abschluß Bezug habenden Papieren sind als Dienstpapiere sorgfältig aufzubewahren.

Hält der Kassier den von der Justifikatur ihm vorgeschriebenen Termin nicht pünktlich ein, so wird das Fehlende auf seine Kosten durch einen Expressen eingefordert.

§. 23. In den Berichten dürfen nie verschiedenartige Dinge zugleich auf-

Digitized by Google

genommen, sondern es muß über jeden verschiedenen Gegenstand auch besonders berichtet werden. In Betreff der äusseren Form der Berichte hat sich der Kassier nach dem beyliegenden Formular und nach der (in Nr. 45 der Großherzoglich Hessischen Zeitung bekannt gemachten) Verordnung vom 6ten April 1821 zu achten. Die Koncepte der Berichte und die hierauf erfolgten Reskripte werden nach den verschiedenen Gegenständen, welche sie betreffen, mit den übrigen hierzu gehörigen Papieren in besonderen Umschlagbögen geordnet, und als zum Dienste gehörig aufbewahrt.

§. 24. Der Forstkassier ist, als solcher, der Oberforstbehörde subordinirt, den Oberförstern (Forstinspektoren) aber koordinirt. Er hat an die erstere zu berichten, und deren Aufträge zu vollziehen, mit Ausnahme aller Dekreturen zur Einnahme oder Ausgabe, als wozu die Oberforstbehörden nicht ermächtigt sind. Er ist der Rechnungsjustifikatur des Oberforstkollegs in allen das Rechnungswesen betreffenden Aufträgen pünktliche Folge schuldig, und befugt, in Rechnungssachen den Revierförstern Weisungen zu ertheilen.

§. 25. Die Anstellung des Forstkassiers geschieht nur gegen Kaution, und auf wechselseitige Aufkündigung. Der Kassier hat jedoch die Verbindlichkeit, die Rechnung von dem ganzen Jahre, worin er aufkündigt, zu stellen, und die Aufkündigung selbst ein halbes Jahr vor Ablauf des Jahres zu machen. — Als Belohnung für die im Vorstehenden bestimmten Geschäfte und als Ersatz aller Auslagen für Schreibmaterialien, Transportkosten, Botenlohn, Briefporto ꝛc. bezieht derselbe gewisse Procente der wirklichen baaren Einnahme, sodann von den Früchten, wenn diese nicht sogleich vor ihrer Erhebung verkauft werden konnten, als Vergütung für Transport, Speichermiethe und Krimpfe, gleichfalls Procente nach besonderer Bestimmung.

Bey auswärtigen Geschäften werden für einen ganzen Tag vier Gulden Diäten gut gethan, einschlieslich aller Auslagen, wie oben bemerkt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erhebung und Verrechnung der Forststrafen.

§. 26. Als Forststraferheber hat der Forstkassier alle Strafgelder, welche wegen Forstvergehen, die in dem Forste, worüber er die Rechnung führt,

Digitized by Google

vorfallen, angesetzt werden, zu erheben, ohne Unterschied, von wem sie bezogen werden; ferner den Holzwerth und den Ersatz sonstigen Schadens, jedoch für die Privatwaldbesitzer nur in dem Falle, wenn dieselben vor Abhaltung des Forstgerichts dem Justizbeamten nicht erklärt haben, daß sie für diese Erhebung selbst sorgen wollten, und endlich die den Denuncianten gebührenden Pfandgelder.

§. 27. Er wohnt den vierteljährigen Forstgerichten bey, in Person, oder durch einen von ihm bestellten Untererheber, damit diejenigen Gelder sogleich in Empfang genommen werden können, welche auf der Stelle zu bezahlen die Schuldigen bereit sind. Es wird ihm sodann eine Abschrift des Forstgerichtsprotokolls zukommen, um hiernach die Erhebung besorgen, und mit ihm die Rechnung belegen zu können.

Er darf keine Zahlung annehmen, ohne dafür eine Quittung zu geben, in welcher nebst demjenigen, welches den Forstkassierern für die Quittungen überhaupt vorgeschrieben wurde, noch bestimmt das Jahr und das Quartal angegeben ist, in welchem die bezahlte Schuld entstand.

§. 28. Der Justizbeamte hat die verurtheilten Forstfrevler bey Bekanntmachung des Straferkenntnisses allemal ausdrücklich anzuweisen, die Zahlung längstens innerhalb 14 Tagen, bey Vermeidung der Auspfändung, an die Erheber zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in der bestimmten Frist, dann hat der Forststraferheber, nach §. 18 der Instruktion für die Forstkassierer, unverzüglich für die Auspfändung zu sorgen, und dahin zu wirken, daß bis zu dem nächsten vierteljährigen Forstgerichte alle verurtheilende Erkenntnisse, gegen welche nicht Inhibition erfolgt ist, wirklich vollzogen sind. — Er hat sich hierbey immer nur an denjenigen Justizbeamten zu wenden, in dessen Gerichtsbezirke die Frevel verübt worden sind, und welcher deßhalb die Strafe diktirt hat.

§. 29. Finden sich bey diesem Eintreiben der Geldstrafen a) unzahlbare oder b) ganz inexigible Posten, so sind solche in zwei Verzeichnisse, a und b, zu bringen, gerichtlich bescheinigen zu lassen, und mit Bericht unter der Rubrik: die die Strafenliquidation in der N. N. Forstrechnung betreffend, an das Oberforstkolleg einzusenden, damit man die letzteren (b) zur Ausgabe dekretiren, und wegen der ersteren (a), sofern solche nicht schon nach §. 31 zur ausgäblichen Verrech-

Digitized by Google

nung geeignet sind, eine andere Bestrafung statt des angesetzten Geldes eintreten lassen, folglich in jedem Falle das Aufwachsen der Liquidation verhüten kann.

§. 30. Die erhobenen Gelder sind in einer besonderen, von allen anderen Geldern getrennten, Kasse aufzubewahren, und immer vor Ablauf des nächsten vierteljährigen Forstgerichts an diejenigen, welche die einzelnen Posten, oder als Denunciationsgebühr einen Theil hiervon zu beziehen haben, abzugeben.

Dasjenige, welches der Forstfiskus zu beziehen hat, wird an den Hauptforstrechner, und was Kommunen zu beziehen haben, an deren Geldrechner abgeliefert, auf Kosten und Gefahr des Erhebers. Dasjenige hingegen, was der Erheber an Holzwerth und Schadensersatz für die Eigenthümer der Privatwaldungen eingenommen hat, müssen diese Waldbesitzer auf ihre Kosten und Gefahr bey jenem abholen lassen. Der Erheber bleibt aber verbunden, einen jeden Privat-Waldbesitzer, für welchen er solche Gelder einzunehmen hat, acht Tage, nachdem ihm, dem Erheber, das verurtheilende Erkenntnis bekannt geworden ist, einen Auszug aus dem Erhebregister über die betreffenden Posten zu übersenden.

§. 31. Gerichtlich bescheinigte Verzeichnisse über unzahlbare, und nur deßwegen mit irgend einer öffentlichen Arbeit abverdiente, oder im Gefängnisse verbüßte Strafen können in Ausgabe verrechnet werden, und bedürfen keiner besonderen Dekretur des Oberforstkollegs. Sind aber gleichwohl bis zur Abhaltung des nächsten vierteljährigen Forstgerichts noch Ausstände vorhanden, so hat er zugleich dem Justizbeamten und dem Oberförster (Forstinspektor) jedem ein specifisches Verzeichnis derselben zu übergeben.

§. 32. Jährlich ist eine Rechnung zu stellen, nach beyliegendem Formular. Es wird hierin von allen Geldern die volle Summe in Einnahme, und der hiervon an die Berechtigten abgegebene Theil unter den vorgeschriebenen Rubriken in Ausgabe gebracht. — Die Forststrafenrechnung wird der Forstrechnung als ein zweiter, für sich bestehender, Theil derselben beygebunden, und die hierzu gehörigen Urkunden werden deßhalb auch, besonders nummerirt und paginirt, den Urkunden der Forstrechnung angehängt. Die Strafenrechnung muß daher zu gleicher Zeit mit der Forstrechnung eingeschickt werden, und damit dieser Termin so viel leichter eingehalten werden kann, so sind jedesmal die bey dem Forstgerichte von dem letzten Quartal des Rechnungsjahres angesetzten Strafen ꝛc. in der Rechnung vom folgenden Jahre zu vereinnahmen. Finden jedoch noch Rückstände aus an-

Digitized by Google

deren Quartalen statt, so hat sich der Erheber wegen der Liquidation mit denselben nach Inhalt des §. 18 zu benehmen, und sich hierzu des beyliegenden Formulars zu bedienen. Aus dieser dekretirten Liquidation wird die Summe im Ganzen in die Rechnung übertragen, ohne in der letzteren die einzelnen Posten wiederholt aufzuzählen.

§. 33. Als Hülfsbücher muß der Erheber nach den beyliegenden Formularien ein Handbuch und ein Tagebuch führen. Aus dem ersteren, das ihm zugleich als Erhebregister dient, hat er am Schlusse eines jeden Vierteljahres, in der Form des Handbuchauszugs der Forstrechnung und auf der vierten Seite desselben, einen Auszug einzusenden, sonst verfällt er in eine Strafe von fünf Gulden.

Für den Schluß und den Uebertrag dieser Rechnungsbücher gilt alles dasjenige, was in §. 10 für die Hülfsbücher der Forstrechnung vorgeschrieben wurde.

§. 34. Der Rechner empfängt für alle diese Arbeiten, und als Ersatz aller Auslagen für Schreibmaterialien, Transport, auswärtige Zehrung ꝛc. gewisser, besonders bestimmt werdende Procente der baaren wirklichen Einnahme aus den Strafengeldern, so daß Holzwerth, Ersatz sonstigen Schadens, Pfandgeld und der den Denuncianten gebührende Strafantheil voll, ohne Abzug abgeliefert wird. Er ist jedoch befugt, für jeden Auszug aus dem Forstgerichtsprotokoll von dem Schuldner, welcher denselben verlangt hat, 12 kr. zu fordern, einschließlich der Auslage für Stempelpapier, und es bleibt ihm ferner unbenommen, auf seine Gefahr und Kosten aus den ihm bewilligten Procenten in jedem einzelnen Orte einen Untererheber zu bestellen, der sich nur mit ihm zu berechnen hat. Diese Bestellung von Untererhebern muß aber sogleich dem Justizbeamten angezeigt werden, der dann für deren Bekanntmachung in den betreffenden Orten zu sorgen hat.

Darmstadt am 28sten November 1815.

Großherzoglich Hessisches Oberforstkolleg.

Digitized by Google

(§. 236.)

Tarif

über die Forstsporteln und Forstwittwenkasse-Gebühren.

Forstsporteln.

A. Bey Temporalverpachtungen und Verkäufen der unter Forstadministration stehenden, dem Fiskus zugehörigen, Objekte.

I. Temporalverpachtungen.

1) Bey Forstgüterverpachtungen, wohin auch die Fälle gehören, wenn Stücke Waldboden, welche in Holzkultur gebracht werden sollen, auf einige Zeit zum Fruchtbau verpachtet werden, um sie zur Ansaat empfänglich zu machen, ꝛc. von jedem Gulden des für die sämtlichen Pachtjahre zu entrichtenden Bestandgeldes = = 2 kr.
und ist hiervon der volle Betrag sogleich nach erfolgter Genehmigung der Verpachtung zu bezahlen.

2) Bey Neurottzehnten-Verpachtungen
3) = Jagdverpachtungen = =
4) = Fischereiverpachtungen = =
5) = Gras-Rohr-ꝛc. Versteigerungen
} deßgleichen, wie unter 1. 2 kr.

II. Holzverkäufe durch Versteigerung oder aus der Hand.

Ohne Unterschied, ob Stammholz, Scheitholz, Oberholz, Reiserholz, Lohrinde, oder irgend ein anderes Holzsortiment verkauft wird, von jedem Gulden des Erlöses = = = = = = = 2 kr.
so daß von der Kaufsumme 1 bis 30 kr. einem halben, und über 30 kr. einem ganzen Gulden gleich geachtet, mithin der Sporteln-ansatz immer in ganzen Kreuzern gemacht wird.

Digitized by Google

III. Mastnutzungen.

1) Bey dem Masteinschlag, von jedem Schweine . . . 2 kr.
2) = der Mastversteigerung, von jedem Gulden des Erlöses . 2 kr.

B. Von Konceſſionen zu Nutzungen aus Kommunalwaldungen.

I. Holzverkäufe, es sey durch Versteigerung oder aus der Hand:

1) Von einem Stamme, Bau- oder Werkholz . . . . 4 kr.
2) = = Hundert geringer Stämmchen oder Stangen . . 3 kr.
3) = einer Klafter Holz, jeder Sorte . . . . . 2 kr.
4) = einem Stecken Holz, jeder Sorte . . . . . 2 kr.
5) = = Malter Holz, jeder Sorte . . . . . 1 kr.
6) = = Hundert Wellen, jeder Sorte . . . . . 1 kr.
7) = = Fuder oder Wagen Holz, jeder Sorte . . . . 1 kr.

Anmerkung. Wird das Holz von der Gemeinde nur unter ihre Mitglieder, zum eigenen Bedarf derselben, verkauft, dann werden keine Sporteln erhoben.

II. Mast.

Von jedem Schweine, welches eingeschlagen wird, da, wo diese Sporteln bisher schon eingeführt waren . . . . . 2 kr.

III. Ausstockungen.

Nach Maasgabe des Holzbestandes werden die Sporteln berechnet, wie oben unter I. angegeben. —

Bemerkung. Temporalverpachtungen von dergleichen Waldboden unterliegen der Sporteln-Zahlung nicht. —

C. Von Konceſſionen zu Nutzungen aus Privatwaldungen.
Der Sporteinzahlung nicht unterworfen.

Forstwittwenkaſſe-Gebühren.

I. Bey Holzverkäufen, durch Versteigerung oder aus der Hand, aus landesherrlichen Waldungen:

1) Von einem Stamme . . . . . 2 kr.

Digitized by Google

2) Von einer Klafter Holz, jeder Sorte . . . . . 2 kr.
3) = einem Stecken Holz, jeder Sorte . . . . . 2 kr.
4) = = Malter Holz, jeder Sorte . . . . . 2 kr.
5) = = Hundert Wellen, jeder Sorte . . . . . 2 kr.
6) = = Fuder oder Wagen Holz . . . . . 2 kr.

II. Bey Holzverkäufen aus Kommunalwaldungen.

Der Bezahlung von Forstwittwenkasse-Gebühren nicht unterworfen.

Beylage XII.

(§. 236.)

Instruktion

für die Großherzoglich Hessischen Oberförster (Forstinspektoren)

in Betreff

des Forst-Rechnungswesens.

§. 1. Der Oberförster (Forstinspektor) hat rücksichtlich des Forst-Rechnungswesens die in den anliegenden Instruktionen für die Forstkassierer und die Revierförster enthaltenen Vorschriften, soweit solche ihn betreffen, pünktlich zu befolgen, und insbesondere noch Nachstehendes zu beobachten:

§. 2. Er hat durchaus sich jeder Geldeinnahme zu enthalten und keine Naturalien verabfolgen zu lassen, als durch denjenigen Revierförster, welcher hierüber die Rechnung führt.

Er ertheilt seine Anweisungen hierzu schriftlich dem Revierförster, unter Beziehung auf Datum und Nummer der ihm durch die Oberforstbehörde zugekom-

Digitized by Google

menen Befehle des Oberforstkollegs, welche jedesmal sogleich, und in Original, wenn sie Kaufholz betreffen, unmittelbar an den Kassier, und wenn sie Freigeböl; betreffen, an den Revierförster zur demnächstigen Ablieferung an jenen, abgegeben werden.

§. 3. Bey den, nach §. 7 der Instruktion für die Forstkassierer, auch ohne Bescheinigung derselben, gestatteten Holzverkäufen soll er doch nicht eher an den Revierförster einen Schein zur Verabfolgung geben, bis ihm der Käufer eine Anweisung hierzu von der Oberforstbehörde eingehändigt hat. — Nur in sehr dringenden Nothfällen soll hiervon eine Ausnahme erlaubt seyn, allein der Oberförster (Forstinspektor) hat dann sogleich die schriftliche Anzeige hiervon an die Oberforstbehörde zu machen.

§. 4. Der Oberförster (Forstinspektor) fordert durch Expresse auf Kosten der säumigen Revierförster die Naturalienrechnungen und deren Duplikate ein, wenn diese nicht innerhalb der bestimmten Zeit von sechs Wochen aus seinem ganzen Forste bey ihm eingetroffen sind; er sieht sie hierauf durch, vergleicht sie mit demjenigen, was er sich aufgezeichnet hat, und untersucht deren Uebereinstimmung mit den wirklichen Vorräthen im Walde. Er fertigt sodann, unter Beziehung auf die Naturalienrechnung der einzelnen Reviere, nach dem beyliegenden Formular eine Naturalienrechnung für den ganzen Forst, und schickt diese mit jenen, gehörig geheftet, innerhalb weiterer sechs Wochen, also längstens bis zum Ende des ersten Quartals nach Ablauf des Rechnungsjahres, an die Oberforstbehörde ein, zur weiteren Beförderung an das Oberforstkolleg, und mit Bericht, in welchem er zugleich diejenigen Bemerkungen und Anstände vorzutragen hat, welche ihm bey der Durchsicht jener Naturalienrechnungen aufgestosen sind, und welche die Revierförster nicht auf der Stelle zu erledigen wußten. Trifft diese Naturalienrechnung nicht zur bestimmten Zeit ein, dann läßt sie die Oberforstbehörde durch einen Expressen auf Kosten des säumigen Oberförsters (Forstinspektors) einfordern.

Die Duplikate der von den Revierförstern aufgestellten Naturalienrechnungen, so wie die Koncepte zu der von ihm hieraus gefertigten Naturalien-Forstrechnung hat er als Dienstpapiere sorgfältig aufzubewahren.

§. 5. Damit der Forstkassier seine Rechnung gehörig vollständig aufstellen und den Termin zur Einsendung pünktlich einhalten kann, ist es nöthig, daß der Oberförster (Forstinspektor) die Baukonsignation im Herbste, sogleich nach been-

Digitized by Google

digtem Bauwesen, an die Behörde einsendet, und die anderen, nach §. 15 der Instruktion für die Forstkassierer von ihm aufzustellenden Verzeichnisse über unständige Ausgaben, sobald diese geschlossen sind, und längstens sogleich nach Ablauf des Rechnungsjahres, zur Dekretur befördert. — Unterläßt er dieses, dann hat er diejenigen Nachtheile und Kosten zu tragen, welche aus der verspäteten Einsendung der Rechnung des Kassiers entstehen.

Darmstadt am 28sten November 1815.

Großherzoglich Hessisches Oberforstkolleg.

Beylage XIII.

(§. 230.)

Instruktion

für die Großherzoglich Hessischen Revierförster

in Betreff

des Forst-Rechnungswesens.

§. 1. Der Revierförster hat in Betreff des Rechnungswesens über Domanialwaldungen, ausser den ihm als administrirenden Forstdiener in den §§. 23 und 24 der organischen Forstordnung im Allgemeinen vorgeschriebenen Pflichten, insbesondere noch folgende Vorschriften zu beobachten:

§. 2. Er nummerirt bey seinen Besuchen der Holzschläge das von den Holzhauern aufgemachte Holz, so wie diese in ihrer Arbeit fortschreiten, und trägt diese Nummern in ein hierzu geheftetes Tagebuch (Journal) mit den Bemerkungen über a) die Art des Holzes, b) die Sorte desselben, c) den Ort wo, und

Digitized by Google

d) die Weise, wie es erhalten wurde, ob nemlich durch Durchforstung, Saamenstellung, Lichtstellung, oder reinen Abtrieb, e) die Größe des für eine Klafter ꝛc. akkordirten Lohnes, und endlich f) die Namen der Holzhauer, welche das Holz gefällt haben.

Aus diesem Buche fertigt er am Ende von 14 Tagen oder am Ende jeder Woche, je nachdem die Holzhauer des Lohnes bedürftig sind, und mit denselben akkordirt wurde, einen Auszug, um solchen von dem Oberförster (Forstinspektor) unterschreiben zu lassen, und dann den Holzhauern einzuhändigen, welche hierauf gegen Quittung ihren Lohn von dem Forstkassier zu empfangen haben. Diese Auszüge werden am besten in ein eigends für jede Holzmacherrotte gefertigtes Buch eingeschrieben.

Auf ähnliche Weise ist rücksichtlich der Bezahlung für Kulturarbeiten zu verfahren.

§. 3. Sobald der Hieb in einem Schlage geendigt, und das Holz gehörig sortirt und aufgemacht ist, hat der Revierförster hiervon unverzüglich dem Oberförster (Forstinspektor) die Anzeige zu machen, damit derselbe ohne Aufschub und in seinem Beyseyn das Holz abzählen und aufnehmen kann.

Es wird hierüber von jedem Theile, dem Oberförster (Forstinspektor) und dem Revierförster, zugleich ein Protokoll geführt, in Uebereinstimmung mit dem Tagebuch; beide Exemplare werden dann gegen einander verglichen, gemeinschaftlich unterschrieben, und ausgewechselt.

§. 4. Der Revierförster wohnt allen in den Gränzen seines Reviers vorfallenden Verkäufen und Verpachtungen bey, und unterschreibt die dabey abgehaltenen Protokolle. Er allein hat alles in seinem Revier aufgemachte Holz auszugeben, aber durchaus nicht eher aus einem Schlage, wohin es auch komme, oder wer es erhalte, bis die Abzählung und Aufnahme geschehen ist. Nachher darf er jedoch von dem Freigehölze nur auf die schriftliche Anweisung des Oberförsters (Forstinspektors), und bey Vermeidung der Selbstzahlung, von allem Kaufholze nur gegen eine Bescheinigung des Forstkassiers, daß dieses geschehen könne, verabfolgen lassen. In Nothfällen, und wenn die Zahlungen aus einer öffentlichen Kasse, z. B. der Chaussee-Baukasse, geleistet werden, ist es jedoch als Ausnahme gestattet, daß er, allein immer nur auf Anweisung des Oberförsters (Forstinspektors), ohne Bescheinigung des Kassiers, Holz abgeben dürfe.

Digitized by Google

In allen Fällen hat er sich, bey Vermeidung der schärfsten Ahndung, jeder Geldeinnahme zu enthalten.

§. 5. Die Anweisungen des Oberförsters (Forstinspektors), und die Bescheinigungen des Forstkassiers bewahrt der Revierförster auf, um hiermit die durch ihn geschehenen Holzabgaben nöthigen Falls rechtfertigen zu können; die Originalbefehle und Dekreturen des Oberforstkollegs aber, und die durch die Oberforstbehörden für den Fall, wenn mit einer Dekretur die Holzausgabe aus mehreren Forsten oder Revieren belegt werden muß, hieraus gefertigten Auszüge, welche ihm mit den hierauf gegründeten Anweisungen des Oberförsters zukommen, sendet derselbe längstens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals an den Forstkassier ab. Erfolgt weder diese Absendung, noch die Nachricht, daß kein Freigehölz im verlaufenen Quartal abgegeben worden sey, zur bestimmten Zeit, dann läßt der Forstkassier das eine oder das andere durch einen Expressen auf Kosten des säumigen Revierförsters einfordern.

§. 6. Jährlich hat der Revierförster über die sämtlichen Erzeugnisse seines Reviers eine Rechnung zu stellen, nach beyliegendem Formular, und dem Formate desselben. Sie muß deutlich und rein geschrieben seyn; es darf durchaus keine Stelle radirt, sondern nur so durchstrichen werden, daß sie völlig lesbar bleibt, die neue Stelle aber darüber gesetzt wird; und es darf noch weniger ein Blatt herausgeschnitten werden, wenn dieses auch ungültig geworden seyn sollte.

§. 7. Als Koncept zur Rechnung hat er ein Handbuch (Manual) zu führen, nach der dem Formular zur Naturalienrechnung angehängten Vorschrift, reinlich, deutlich und vollständig, so daß es zu jeder Stunde vorgelegt, und die Rechnung daraus aufgestellt werden kann. — Dieses Handbuch, und jenes Tagebuch (§. 2) müssen als Dienstpapiere sorgfältig aufbewahrt, und dem Dienstnachfolger überliefert werden.

§. 8. Innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Revierförster diese Rechnung mit einem in allen Punkten, auch rücksichtlich der Seitenzahl und des Inhalts auf jeder Seite, genau übereinstimmenden Duplikate an den Oberförster (Forstinspektor) zu übersenden, zur Durchsicht und Zusammenstellung der Rechnungen von allen Revieren, und zur weiteren Beförderung

durch die Oberforſtbehörde an das Oberforſtkolleg. Wird der vorgeſchriebene Termin nicht eingehalten, dann fordert der Oberförſter (Forſtinſpektor) die fehlende Rechnung auf Koſten des Revierförſters durch einen Expreſſen ein.

§. 9. Der Revierförſter iſt als Rechner dem Forſtkaſſier ſubordinirt, und hat von demſelben in Rechnungsſachen Weiſungen anzunehmen.

Darmſtadt am 28ſten November 1815.

Großherzoglich Heſſiſches Oberforſtkolleg.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Druckfehler im ersten Bande.

Seite IV der Vorrede, Z. 3, v. u. ist zu lesen: bekannt gemacht.
" 45, Z. 3, v. u. st. Kriegskollegien, l. Kriegskollegium.
" 169, Note b, Z. 1, v. u. st. 6, l. 1.
" 237, Z. 12, v. u. st. einer, l. eine.
" 335, Z. 2, st. war, l. waren.
" 358, Z. 5, st. unter, l. unteren.
" 365, Note f, Z. 1, v. u. l. Note a, st. Note b.
" 370, Z. 4, v. u. st. viele, l. vielen.
" 372, Z. 12, st. nachtheilig, l. nachhaltig.
" 373, Z. 12, v. u. st. von welcher, l. an welche.

Im zweiten Bande.

Seite 105, Z. 1, v. u. st. $\frac{an}{(u-1)n}$ l. $\frac{a}{n-1}$.
" 112, Note f, st. §. 213, l. §. 215.
" 144, Z 2, st. 23, l. 22.
" 196, Z. 18, ist st. Frohnd-Fuhrendeputation, zu setzen Frohndfuhren-Deputation.
" 262, Z. 18, st. Abgaben, l. Ausgaben.
" 273, Note a ist zu setzen Hirsch Münz- st. Hirsch-Münz.
" 274, Note f, st. 1817, l. 1807.
" 303, Z. 5, ist zu setzen: sich auf 444 fl. 26 kr. 2 2/3 pf. berechnet.
" 341, Z. 15, st. 1/3, l. die Hälfte.
" 351, Z. 6, v. u. st. Anschläge, l. Ausschläge.
" 365, Z. 6, v. u. st. ère, l. être.

Digitized by Google

Darmstadt.
Gedruckt bey Stahl und Sohn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google